# Kreisblatt

des Kreises Schivelbein.

Jahrgang

# 1907.

doublet

Bücherei
des
Staatsarchivs
in
Stettin

Ds 1,5
317/42

Kol. W. Archiwum Polskie
Biblioteka
w Koszalinie
Nr inw. 196/3

Bücherei des Staatsarchivs in Stettin
Dj 1,5
317142

# Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen zeigen die laufenden Nummern der amtlichen Bekanntmachungen des Kreisblatts an).

Amtsvorsteher. Ernennung eines solchen und eines Stellvertreters für Bezirk Lankow 195.
Ausländer. Kontraktbruch 90.
Bezirksausschuß. Sitzungen für 1907 160
Bezirks-Veränderungen von Brunow 402, von Lankow 536, von Klützkow 617.
Brieftauben 366, 559.
Einkommen- und Ergänzungssteuer. Abänderung des Einkst.-Gesetzes 390.
— Ergänzungsst.-Veranlagung für 1908/10 362.
— Einkommenst.-Veranlagung für 1908 479.
— Gemeindesteuerlisten 278.
— Reisekosten der Mitglieder pp. 64.
— Voreinschätzung für 1908 544
— Zu- und Abgänge 49, 208.
— Zu- und Abg.-Listen 106, 410, 441
— Zustellung der Steuerzuschriften 153
Feuerversicherung. Beitragsausschreiben 42, 345.
Feuerpolizei. Löschordnung 331.
— Prämien für Verbesserung der Löscheinrichtungen 440.
— Löschhülfe 575.
Gewerbeanmeldung 47, 122, 123.
Gewerbetreibende 66.
Gewerbescheine 421.
Gebäudesteuer-Revision 227.
Geisteskranke 58.
Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen 63.
Handwerkskammer-Beiträge 35.
Hebammen. Anmeldung von Schülerinnen 253.
Hufbeschlaglehrschmiede. Prüfung in Köslin 45, 244, 373, 512.
— Prüfung in Labes 183, 283, 426.
— Statut der Lehrschmiede Labes 144.
Jagdangelegenheiten. Jagdscheine 15, 172, 261, 313, 370, 418, 467, 550, 594.
— Schonzeit 46, 102, 219, 225, 228, 299, 304, 356, 359, 403, 455, 529, 636.
Impfung. Impfplan für 1907 263.
Invalidenversicherung. Ausstellung der Quittungskarten 84.
— Ausländer 276.
— Lohnklassen 51, 235, 332, 454.
— Vertrauensärzte 101.
Katasterblätter. Einreichung derselben 67.
Krankheiten. Bekämpfung derselben 89, 91.
Kraftfahrzeuge 284, 384, 570.
Krähenhorste. Vernichtung derselben 148.
Kreisblattsempfänger 29.
Kreissteuern. Schanksteuerordnung 41.
— Umsatzsteuerordnung 140.
— Hundesteuerordnung 300.
Kreispolizeiverordnung betr. die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben 26, 81, 324, 376.
Kreis-Kommunal-Kassen-Etat Beil. zu Stück 37.
Lotterie-Lose. Vertrieb derselben 11, 55.
Luftballons. Behandlung niedergegangener Luftballons und Drachen 297, 596.
Maß- und Gewichtsrevision 497, 637.
Militärangelegenheiten. Aufstellung der Stammrollen 9, 25.
— Aushebungsgeschäft für 1907 239.
— Einjährig-Freiwillige 21, 336, 379, 632.
— Einstellung von Zweij.-Freiwilligen 34.
— Ersatzgeschäft 120.
— Herbst-Kontrollversammlung 527, 539.
— Landsturmpflichtige 20.
— Musterungsgeschäft 59, 92.
Obstbau. Bekämpfung der Obstschädlinge 95.
— Bekämpfung der Krankheiten an Bäumen pp. 234, 241.
— Gewährung von Beihülfen 54.
Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Fuhrwerken auf Straßen und Chausseen. 24, 223, 344, 538.
Reichstagswahl. Wahl eines Abgeordneten 1, 3, 4, 5, 6, 16, 19, 23, 30, 31, 36, 37, 48.
Standesamtliches. Abkürzung der Aufgebotsfrist für Ausländer 204.
— Ernennung eines 1. Standesb.-Stellv. für Bez. Schlönwitz 374.
— Ernennung eines 2. Standesb.-Stellv. für Bez. Schlönwitz 537.
— Prüfung der Personenstandsregister 271.
Statistik. Berufs- und Betriebszählung 242, 248, 254.
— Viehzählung 549, 567.
— Zählkarten über Todesursachen 186.
Schulferien 88.
Unfallversicherung. Anmeldung der Betriebsbeamten pp. 606.
— Aufstellung der Hebeliste 609.
— Aenderung der Betriebe 39
— Verteilungsplan der Genossenschafts- und Verwaltungskosten für 1906 214.
Viehseuchen. Schiedsmänner-Ernennung 623.
Waisenräte. Reisekosten derselben 27.
— Waisenratssitzung 33
Wegepolizei. Verlegung eines Fußsteiges in Lankow 280, 456.
— Verlegung eines Weges nach Ober-Göhle 318.

# Amtliches Kreisblatt.

Separat-Abdruck aus der Schivelbeiner Kreis-Zeitung pro 1907.

Druck und Verlag von Franz Waldow in Schivelbein.

## Kreis-Zeitung Nr. 1.

**Ausgegeben am Donnerstag den 3. Januar 1907.**

[1] Nachdem der Reichstag am 13. d. Mts. aufgelöst und durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. Mts. angeordnet worden ist, daß die Neuwahlen

**am 25. Januar 1907**

vorzunehmen sind, habe ich für die einzelnen Wahlkreise des Regierungsbezirks folgende Wahlkommissare ernannt:

| | |
|---|---|
| Nr. 4 Wahlkreis: | Wahlkommissar |
| Kreis Belgard, | Landrat Graf Baudissin |
| Kreis Schivelbein, | in Schivelbein. |
| Kreis Dramburg. | |

Köslin, den 20. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten (Sonderblatt zu Stück 51 des Amtsblatts für 1906) ersuche ich die mittelst meiner Kreisblattsverfügung vom 14. d. Mts. (Krs.-Bl. Nr. 148 für 1906) ernannten Herren Wahlvorsteher, sowie den Magistrat hierselbst, **sogleich** nach beendeter Wahl unter Umschlag portofrei und der Adresse „An das Landratsamt in Schivelbein" zu übersenden.

1. das Wahlprotokoll
2. die Wählerliste
3. die Gegenstimmliste

} von dem Wahlvorsteher, den sämtlichen Beisitzern und dem Protokollführer zu vollziehen.

4. die etwa vom Wahlvorstande für ungültig erklärten Stimmzettel nebst Umschlägen (S. 3 Nr. 2 Wahlprotokoll, sowie die etwa außer Berücksichtigung zu lassenden Umschläge (S. 3 hinter Nr. 8 Wahlprotokoll), sowie die sonstigen Umschläge.

Die Portokosten haben die zu den einzelnen Wahlbezirken gehörenden Gemeinden und Güter zu tragen. Für die Erstattung der etwaigen Auslagen der Herren Wahlvorsteher werde ich Sorge tragen. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß die Herren Wahlvorsteher sich dieserhalb an die Ortsvorstände wenden.

Die im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine mir noch nicht zugegangenen Wahlprotokolle und zugehörigen Schriftstücke (§ 25 des Wahlreglements) müßten durch Eilboten auf Kosten der säumigen Herren Wahlvorsteher eingeholt werden.

Die am 19. Januar n. Js. den Herren Wahlvorstehern von den Gemeinde- und Gutsvorständen zugehenden (zweiten) Stücke der Wählerlisten wollen die Herren Wahlvorvorsteher in Bezug auf die vorschriftsmäßige Abschließung und Bescheinigung seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände nach Maßgabe des Nachstehenden eingehend prüfen und nötigenfalls auf kürzestem Wege vervollständigen zu lassen.

Die bei den Gemeinde- und Gutsvorständen befindlichen beiden Stücke der Wählerliste, also auch das dem Herrn Wahlvorsteher spätestens am 19. Januar 1907 einzusendende Nebenexemplar, sind am Schlusse (mithin nach dem Namen des letzteingetragenen Wählers) unter Beifügung des Ortes, des Datums und des Titels mit der Unterschrift des aufstellenden Beamten zu versehen, z. B.:

Balsdrey, den 27. Dezember 1906.

Der Gemeindevorsteher. (Unterschrift).

oder Beustrin, den 27. Dezember 1906.

Der Gutsvorsteher. (Unterschrift).

Im Falle einer Berichtigung der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in Spalte Bemerkungen unter Angabe des Datums kurz zu vermerken, z. B. (in Spalte Bemerkungen):

Nr. 46 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . . . ten . . . . . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.
(Unterschrift).

oder: Nr. 47 aus Versehen übergangen, nachgetragen am . . . . ten . . . . . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.
(Unterschrift).

Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 18. Januar 1907, abends, mit folgendem Vermerk zu versehen:

1. das zur Aufbewahrung bei dem Gemeinde- oder Gutsvorstande bestimmte Haupt-Exemplar.

Abgeschlossen den 18. Januar 1907.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift).

2. das für den Wahlvorsteher bestimmte zweite Exemplar.

Abgeschlossen, den 18. Januar 1907.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift).

Sodann ist auf den Wählerlisten folgende Bescheinigung abzugeben:

1. auf dem Hauptexemplar:

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Dezember 1906 bis einschließlich 4. Januar 1907 zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines

Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl 8 Tage vor dem Wahltermine in orts üblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den 18. Januar 1907.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Siegel). (Unterschrift).

2. auf dem Nebenexemplare:

Daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt, sowie daß das Hauptexemplar nach vorgängiger, ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Dezember 1906 bis einschließlich 4. Januar 1907 zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, so wie daß die Abgrenzung des Wahlbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den 18. Januar 1907.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Siegel.) (Unterschrift).

Die Wahldrucksachen werden den von mir ernannten Herren Wahlvorstehern in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Ich ersuche, die Wahlformulare bis zum Tage der Wahl sorgfältig aufzubewahren, mir jedoch sofort Anzeige zu erstatten, falls die Wahlformulare bis zum 10. Januar 1907 nicht eingegangen sein sollten. Die Umschläge zu den Stmmzetteln werden gleichzeitig zur Versendung gelangen.

Am Tage der Wahl von vormittags 10 Uhr bis 7 Uhr nachmittags wollen die Herren Wahlvorsteher sich der Abhaltung der Wahl unter sorgfältiger Beachtung der Vorschriften des Wahlgesetzes (§§ 9—13) und des Wahlreglements (§§ 9—23 und 25) unterziehen, im Falle der Behinderung aber die ernannten Herren Stellvertreter unter Aushändigung sämtlicher die Wahl betreffenden Schriftstücke rechtzeitig um Abhaltung derselben ersuchen.

Hieran knüpfe ich noch folgende Bemerkungen:

1. Den Herren Wahlvorstehern empfehle ich, sich mit dem von ihnen zu ernennenden Protokollführer behufs dessen Information vor dem Wahltermine in Verbindung zu setzen. Die Obliegenheiten des Protokollführers und der gleichfalls vom Wahlvorsteher (in einer Zahl von 3 bis 6) zu ernennenden Beisitzer darf nach § 9 des Wahlgesetzes nur Personen übertragen werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Pastoren, Lehrer, Gemeindevorsteher und Schöffen sind mittelbare und nicht unmittelbare Staatsdiener, auf diese bezieht sich mithin das Ausschließungsgebot nicht. Dagegen bekleiden ein unmittelbares Staatsamt im Sinne des § 9 a. a. O. diejenigen Standesbeamten, welche ihre Renumeration aus der Staatskasse empfangen, also als solche von der Staatsbehörde auf Grund der Schlußbestimmung im § 7 des Personenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875 ernannt sind.

Beisitzer und Protokollführer sind vom Wahlvorsteher mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine einzuladen, beim Beginn der Wahlverhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Für eine zuverlässige Hülfskraft zur Verteilung der Wahlzettel-**Umschläge** an die einzelnen Wähler ist gleichzeitig Sorge zu tragen, falls die Verteilung nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes abwechselnd übernommen werden sollte. (§ 15 Abs. 1 des Wahlreglements).

2. Die Stimmzettel, welche geschrieben oder gedruckt sein können, müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge werden 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt und in der erforderlichen Anzahl bereit gehalten werden.

3. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

4. Auf die besonders wichtige neue Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Reglements wird hierdurch hingewiesen; nach derselben dürfen während der Wahlhandlung in dem Wahllokale Stimmzettel **nicht** aufgelegt oder verteilt werden.

5, Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem früheren Verfahren vor 1903 aber enthalten die in das Reglement neu aufgenommenen Vorschriften, welche die Abgabe der Stimmzettel in einem der unter lfd. Nr. 2 beschriebenen Wahlzettel-Umschläge und die Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge durch die Wähler in Nebenräumen des Wahllokals oder an Nebentischen im Wahllokal betreffen, an welchen Stellen die Wähler durch geeignete Vorrichtungen vor der Beobachtung ihrer Stimmenabgabe durch dritte Personen geschützt sind (§ 11 Abs. 3, 4, § 15 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2—4).

Da diese Vorschriften überall die gehörige Beachtung finden müssen, weise ich die Gemeinde- und Gutsvorstände hierdurch an, für die rechtzeitige und ordnungsmäßige **Bereitstellung der Nebenräume** und, wo solche sich bei den von mir bestimmten Wahllokalen (meistens der Schulzimmer) nicht befinden, der auf Kosten der Gemeinden (Gutsbezirke) zu beschaffenden **sonstigen Isoliervorrichtungen** Sorge zu tragen (§ 16 des Wahlgesetzes). Beide Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Wahllokal aus erreichbar sind, die Wähler bei der Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge vor der Beobachtung durch dritte Personen mit Zuverlässigkeit schützen, und andererseits gleichwohl dem Wahlvorsteher die Möglichkeit gewähren, etwaigen mißbräuchlichem Verweilen in dem Isolierraume zur Wahrung der Rechte der übrigen Wähler und im Interesse des schnellen und ungestörten Verlaufs der Wahlhandlung nach § 15 Abs. 4 des Reglements wirksam entgegenzutreten. Nähere Anleitungen über die Einrichtung lassen sich nicht geben; sie ist je nach den Umständen so einfach und zweckmäßig als möglich zu gestalten.

6. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

Jeder Wahlberechtigte hat dem für den deutschen Reichstag in Aussicht zu nehmenden Abgeordneten selbst seine Stimme zu geben, da Wahlmänner, wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause, nicht zu wählen sind.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und überreicht, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu überreichen, dürfen sich der Beihülfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben.

7. Die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen wird die Verwendung von **Wahlurnen** erheblich größeren Umfanges erfordern, als wie sie bisher vielfach im Gebrauch gewesen sind. Ueber die Form und Einrichtung der Wahlurne enthält das neue Wahlreglement keine Vorschriften; nach den in einer Resolution ausgesprochenen Wünschen des Reichstags werden als Wahlurnen nach Möglichkeit nur noch Gefäße zu verwenden sein, welche es gestatten, die Umschläge mit den Stimmzetteln durch einen Spalt im Deckel des Wahlgefäßes bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen zu halten.

Die Beschaffung der Wahlurnen liegt gleichfalls den Gemeinden (Gutsbezirken) ob; bei rechtzeitiger Bestellung sind nach mehrfach in den Zeitungen veröffentlichten Anerbietungen geeignete Wahlurnen schon zu sehr billigen Preisen zu haben, und auch noch vor den bevorstehenden Wahlen erhältlich.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände wollen auch wegen rechtzeitiger Bereitstellung geeigneter Wahlurnen sofort das Erforderliche veranlassen. Es ist für jedes Wahllokal eine Urne erforderlich; die einem Wahlbezirk zugewiesenen Ortschaften haben anteilig die Kosten gleichwie bei der Beschaffung der Nebenräume oder der sonstigen Isolierverrichtungen zu tragen.

8. In das Formular zum Wahlprotokolle ist im Eingange desselben einzutragen;
   a. als Wahlkreis: der 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Köslin.
   b. die in Nummer 148 des Kreisblatts für 1906 angegebene Nummer des Wahlbezirks und die zu demselben gehörenden Ortschaften.

9. Ueber die jedem Kandidaten zufallenden Stimmen ist gemäß § 18 Abs. 2 des Wahlreglements von einem der Beisitzer eine Gegenstimmliste zu führen, welche vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Wahlprotokolle beizufügen ist.

10. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlprotokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen. (§ 19 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 des Wahlreglements).

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

10. Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke bestehen, bilden die Herren Wahlvorsteher durch Zusammenheften der denselben zugehenden Wählerlisten der einzelnen Gemeinde- pp.-Bezirke.

11. Die genaueste Beachtung der oben angeführten Bestimmungen des Wahlgesetzes (§ 9—13) und des Wahlreglements (§§ 9—23 und 25) ist umsomehr zu empfehlen, als der gesamte Wahlakt durch die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann. Es würde dies z. B. zutreffen, wenn während der Wahlhandlung nicht immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig das Wahllokal verlassen, oder wenn bei der Wahlhandlung einschließlich der (von 7 Uhr nachmittags ab beginnenden) Ermittelungszeit des Wahlergebnisses die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung einschließlich der Ermittelung des Wahlergebnisses besteht für jeden wahlberechtigten Deutschen ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Wahlbezirk. Unterbrechungen der Wahlhandlung dürfen im Uebrigen selbst dann nicht geschehen, wenn anzunehmen ist, daß während der Pause Wähler nicht erscheinen werden, oder Vorsorge getroffen wird, daß den dennoch erscheinenden unter Wiederaufnahme der Wahlvorstandsgeschäfte jederzeit die Möglichkeit der unverzüglichen Stimmabgabe gewährt werden kann.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen gebe ich auf, diese Kreisblattsverfügung den Herren Wahlvorstehern durch Abgabe dieses Kreisblatts mit der Bitte um Rückgabe nach dem Wahltage **sofort** auszuhändigen.

Schließlich weise ich die sämtlichen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises hierdurch an, die Abgrenzung des Wahlbezirks, den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie das Lokal, in welchem nach dem Kreisblatt Nr. 148 für 1906 die Wahl stattfinden wird, ferner den Tag und die Stunde der Wahl (25. Januar 1907 von 10 Uhr vormittags bis um 7 Uhr nachmittags) **bis zum 10. Januar 1907** ortsüblich zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Bekanntmachung die größtmöglichste Verbreitung erhält.

Schivelbein, den 27. Dezember 1906.

Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[2]** Die Gutsvorstände von Klötzin A u. B, Lankow, Neley, Schwarzsee und Vierhof, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 29. Mai d. Js. — Krsbl. Nr. 64/06 — betreffend Ermittelung der Hagelwetter- und Hochwasser- sowie Ueberschwemmungsschäden im Rückstande sind, werden an Einsendung des Erhebungsblattes innerhalb 3 Tagen erinnert, andernfalls die Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten erfolgen wird.

Schivelbein, den 31. Dezember 1906. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 2.

**Ausgegeben am Sonnabend den 5. Januar 1907.**

**[3]** **Betrifft die Reichstagswahl am 25. Januar 1907.**

Kreisblattsverfügung vom 14. 12. 06 — Krsbl. Nr. 148 für 1906. —

Es wird ernannt:

1. für den Wahlbezirk lfd. Nr. 9 Klanzig mit Dohnafelde:
   als Wahlvorsteher: der Gemeindevorsteher Ziebell in Dohnafelde;
   als Stellvertreter: der Eigentümer Hermann Kutz dortselbst;
2. für den Wahlbezirk lfd. Nr. 39 Venzlaffshagen:
   als Wahlvorsteher: der Bauerhofsbesitzer Albert Runge in Venzlaffshagen,
   als Stellvertreter: der Bauerhofsbesitzer Dröse dortselbst.

Vorstehendes haben die betreffenden Ortsvorstände sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Schivelbein, den 2. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[4]** **Anweisung**

des Kreislandrats für die Herren Wahlvorsteher in Betreff der Reichstagswahlformulare.

Es erhalten gemäß Kreisblattsverfügung in Nr. 1 für 1907 die Herren Wahlvorsteher

1. das Wahlgesetz nebst Reglement (1 Blatt),
2. das Wahlprotokoll nebst Gegenstimmliste (2 Blätter = 1 1/2 Bogen),
3. die Wählerlisten der dem Wahlbezirke zugeteilten Gemeinde- und Gutsbezirke (Kreis

blatt Nr. 148 für 1906) — sowie die Kreisblätter Nr. 148 für 1906, Nr. 1 und 2 für 1907 von den betreffenden Gemeinde- und Gutsvorständen —.

4. die Wahlzettelumschläge, bemessen nach der Zahl der in die Wählerlisten des Wahlbezirks eingetragenen Wähler unter Zuschlag von 10 Prozent, zu lfd. Nr. 1, 2 und 4 durch die Post diesseits zugesandt.

Sollte bei dem Eingang dieser Sendung das Fehlen irgend eines der vorbezeichneten Stücke bemerkt werden, so ersuche ich um sofortige Mitteilung davon. Ein Vergleich am Tage des Eingangs der Wählerlisten zwischen der in diese eingetragenen Zahl der Wähler und der Zahl der Umschläge Nr. 4 wird eine etwaige Minus-Differenz sogleich ergeben, die ich durch eine Nachricht an mich nötigenfalls zu beheben ersuche.

Auf die sorgsame Aufbewahrung der Wahlzettelumschläge wollen die Herren Wahlvorsteher achten, damit die Gültigkeit des Wahlaktes durch das Nichtvorhandensein der Wahlzettelumschläge nicht gefährdet wird. Es wird deshalb auch nur im äußersten Notfalle — etwa bei Vernichtung der Umschläge unmittelbar vor der Wahl durch Feuer oder sonstige auch bei größter Sorgfalt nicht abzuwendende Unfälle — dazu geschritten werden dürfen, anstelle der gelieferten Umschläge andere, auf kürzestem Wege zu besorgende Umschläge von passender Form und Beschaffenheit zu verwenden. Diese müssen alsdann mit dem Amtsstempel der Ortsbehörde versehen und für den ganzen Wahlbezirk völlig gleichförmig beschafft werden, dürfen nicht durchsichtig und womöglich auch nicht gummiert sein, jedenfalls dürfen sie von den Wählern nicht geklebt abgegeben werden.

Bei der Einsendung des Wahlprotokolls ist mir auch eine Uebersicht der übrig gebliebenen verwendbaren Wahlzettelumschläge einzureichen. Die Uebersicht hat zu ergeben: 1. die Zahl der zugesandten (eventl. auch der nachgelieferten) Umschläge, 2. die Zahl der bei der Wahl abgegebenen Umschläge, 3. die Zahl der unverwendbar gewordenen Umschläge, 4. die Zahl der übriggebliebenen verwendbaren Umschläge.

Ueber diejenigen Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Wahlreglements dem Protokolle beizufügen sind, sondern durch den Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren sind, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat, wird s. Z. besondere Verfügung ergehen. Die Herren Wahlvorsteher werden schließlich ersucht, der obigen Sendung an mich ferner diejenigen Umschläge beizufügen, welche etwa bereits bei der Wahl unbrauchbar geworden sind, sowie solche, welche weder dem Wahlprotokoll beigefügt, noch als gültig abgegebene von den Wahlvorstehern in Verwahrung genommen werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, das diese Anweisung enthaltende Kreisblatt mit den Kreisblatts-Nummern 148 für 1896 und Nr. 1 und 2 für 1907 sogleich den Herren Wahlvorstehern zur Verfügung zu stellen. Die Letztgenannten ersuche ich, diese Kreisblattsnummern demnächst den Ortsvorständen wieder auszuhändigen.

Schivelbein, den 3. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[5]** Der Herr Regierungs-Präsident hat mich in Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl durch Verfügung vom 20. Dezember 1906 — Pr. II Nr 377/12. 06 — siehe auch das Sonderblatt zu Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin für 1906 — für den aus den Kreisen Belgard, Schivelbein und Dramburg zusammengesetzten 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Köslin zum Wahlkommissar ernannt.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses habe ich gemäß § 26 des Wahlreglements einen Termin auf **Dienstag den 29. Januar d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Sitzungssaale des Kreisausschusses hierselbst** angesetzt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Die Herren Wahlvorsteher der Kreise Belgard, Schivelbein und Dramburg ersuche ich gleichzeitig, mir **sofort nach dem Schlusse des Wahlaktes am 25. Januar d. Js.** durch Boten oder mittelst portofreier Postsendung (unter der Adresse: an das Königliche Landratsamt zu Schivelbein) 1. das Wahlprotokoll, 2. die Wählerlisten, 3. die Gegenstimmliste, Nr. 1—3 vom Wahlvorsteher, den sämtlichen Beisitzern und dem Protokollführer zu vollziehen, 4. die etwa vom Wahlvorstande für ungiltig erklärten Stimmzettel nebst Umschlägen (S. 3 Nr. 2 des Wahlprotokolls), die etwa außer Berücksichtigung zu lassenden Umschläge (S. 3 hinter Nr. 8 des Wahlprotokolls) und die etwa bereits bei der Wahl unbrauchbar gewordenen Umschläge mit der Uebersicht der verwendbar gebliebenen Umschläge gemäß Kreisblattsverfügung von heute (lfd. Nr. 4) einzusenden, dagegen die verwendeten Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Wahlreglements dem Protokolle beizufügen sind, einstweilen sorgfältig aufzubewahren.

Schivelbein, den 3. Januar 1907.

Der Wahlkommissar. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[6]** **Betrifft die Reichstagswahl am 25. Januar 1907.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 27. Dezember 1906 — Kreisblatt Nr. 1 für 1907 — werden die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersucht, vor der Abgabe der Reichstagswahlliste an den Wahlvorster am 19. Januar 1907 die Vollständigkeit der Liste in Bezug auf die Unterschriftsleistung seitens des Ortsvorstandes vom 27. Dezember 1906, den Abschlußvermerk am 18. Januar 1907 und die Bescheinigung von demselben Tage noch einer näheren Prüfung zu unterziehen. Etwaige Mängel wollen die Ortsvorstände abstellen.

Schivelbein, den 4. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[7]** Die Gemeindevorstehergeschäfte in der Gemeinde Venzlaffshagen sind bis zur Neuwahl eines Gemeindevorstehers dem 1. Schöffen, Bauerhofsbesitzer Hermann Runge in Venzlaffshagen, übertragen worden.

Schivelbein, den 3. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[8]** Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Perrin zu Schlönwitz ist vom 5. bis 10. d. Mts. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Schlönwitz wird während dieser Zeit der Stellvertreter, Herr Bürgermeister Pracht hierselbst, wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 4. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 3.

**Ausgegeben am Dienstag den 8. Januar 1907.**

**[9]** Die Berichtigung der Militär-Stammrollen bis einschließlich des Jahrganges 1906 und die Neuanlegung der Stammrollen für 1907 wird, wie gewöhnlich, in meinem Bureau in den nachstehend angesetzten Terminen erfolgen;

am **1. Februar 1907**, Balsdrey vormittags 9 Uhr, Berkenow Gut und Gemeinde, Beustrin 10 Uhr, Boltenhagen, Briesen 11 Uhr, Brunow 12 Uhr;

am **2. Februar 1907**, Carsbaum mit Clanzig 9 Uhr, Cussenow Gut und Gemeinde, Dohnafelde 10 Uhr, Dolgenow, Falkenberg 11 Uhr;
am **4 Februar 1907**, Grössin, Gumtow 9 Uhr, Kartlow, Klemzow 10 Uhr, Klötzin, Klützkow 11 Uhr;
am **5. Februar 1907**, Kreitzig Gemeinde, Kreitzig Gut, Labenz, Langenhaken, Wartenstein 9 Uhr, Lankow Gemeinde, Lankow Gut, Wussow Gemeinde, Leckow Gut mit Vorw. Teschenbusch 10 Uhr, Leckow Gemeinde mit Gemeinde Teschenbusch, Liepz, Meseritz 11 Uhr;
am **6. Februar 1907**, Nelep Gut und Gemeinde, Nemmin 9 Uhr, Nuthagen, Rützow, Panzerin 10 Uhr, Polchlep, Pribslaff 11 Uhr;
am **7. Februar 1907**, Repzin mit Barenwinkel, Ritzig Gemeinde und Gut 9 Uhr, Rützenhagen, Schlenzig, Schlönwitz 11 Uhr;
am **8. Februar 1907**, Semerow, Simmatzig Gemeinde und Gut 9 Uhr, Venzlaffshagen, Völzkow 10 Uhr, Technow, Wopersnow 11 Uhr;
am **9. Februar 1907**, Stadt Schivelbein 9 Uhr.

Die Geburtslisten pro 1887 werden den Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehen. Ich mache die Ortsvorstände darauf aufmerksam, daß sie für den Fall der Verhinderung durch Krankheit usw. den Termin durch einen genügend zu informierenden Stellvertreter wahrnehmen lassen müssen.

Es haben sich ferner die Ortsvorsteher von denjenigen Kantonisten, denen der Vater gestorben ist, den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes angeben zu lassen, was in den Vorjahren vielfach nicht beachtet worden ist.

Gleichzeitig ist seitens der Ortsvorsteher darauf zu halten, daß ihnen von den Militärpflichtigen, die sich zur Stammrolle anmelden, die standesamtlichen **Geburtszeugnisse** vorgelegt werden, und nicht, wie es häufig geschieht, die Taufscheine, welche als maßgebend nicht angesehen werden können. Falls sich also Militärpflichtige im Besitze von Geburtszeugnissen bei ihrer Anmeldung nicht befinden, ist ihnen aufzugeben, bei den betr. Standesämtern, welche zur unentgeltlichen Ausstellung von Geburtszeugnissen für Miitärzwecke verpflichtet sind, die Ausfertigung derselben zu beantragen.

Inbezug auf die Militär- und Meldepflicht sind die hierunter abgedruckten Bestimmungen der §§ 22 und 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militär- und Meldepflicht der Wehrpflichtigen in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

§ 22. Bedeutung der Wehrpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. (Meldepflicht.) Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in der Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist die Geburtsurkunde (Standesamt) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf der See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- oder Heilanstalten inbetreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörde erfolgt ist.

Bei der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Losungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (inbetreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes, 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefrist (Ziffer 1, 7, 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben

unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben nicht blos über die in den Geburtslisten bereits verzeichneten Personen und über den Verbleib und Aufenthaltsort Erkundigungen einzuziehen sondern die Meldungen der noch außerdem am Orte befindlichen oder in demselben heimatlichen militärpflichtigen Personen entgegenzunehmen und die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind hinsichtlich sämtlicher verzeichneten noch nicht gestrichenen Militärpflichtigen in eine nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellende Nachweisung einzutragen. Die Nachweisung ist im Termine zur Berichtigung der Stammrollen den damit beauftragten Beamten einzuhändigen, auch ist demselben dann die Geburtsliste zurückzugeben.

| Nr. | Zu- u. Vorname | Geburts- Ort | Geburts- Kreis | Datum der Geburt Jahr | Mon. | Tag | Religion | Stand oder Gewerbe | Stand der Eltern, Vor- und Zuname des Vaters und der Mutter. Angabe ob die Eltern leben. Name, Stand u. Wohnort des Vormundes | Wohnort der Eltern | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

**Bei Ausfüllung der Spalte „Stand oder Gewerbe" des obenstehenden Schemas sind die nachstehenden Anweisungen genau zu befolgen,** worauf ich die Ortsvorsteher noch besonders aufmerksam mache, da diese Bestimmungen **auch künftig zu beachten** sind.

Anweisung für die Ortsvorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte „Stand oder Gewerbe" ist künftig der hauptsächliche oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B, landwirtschaftliche Tagelöhner, Bäckergeselle, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgeselle oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

3. Hiernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle des Jahres 1907 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1905 und 1906 und früher nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Schivelbein, den 24. Dezember 1906. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[10]** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. — Nr. 8923 — die Abhaltung einer Hauskollekte für Zwecke des Bugenhagenstifts in Ducherow während des Jahres 1907 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Schivelbein, den 29. Dezember 1906. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[11]** Dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. ist die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre 1907 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2509 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 M. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Schivelbein, den 2. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 4.

**Ausgegeben am Donnerstag den 10. Januar 1907.**

**[12]** Von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz ist ein Flugblatt (Nr. 39) über den Bakterienbrand der Kirschbäume herausgegeben worden. Es ist für Behörden, Körperschaften und Vereine, sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die Kaiserliche Biologische Anstalt unentgeltlich zu beziehen, außerdem bei der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey—Berlin SW. Hedmannstraße 10 käuflich zu haben, und zwar je 1 Abzug zu 5 Pfennig bei Bestellung von 1—99 Abzügen, zu 4 Pfennig bei Bestellung von 100—499, zu 2,5 Pfennig bei Bestellung von 500—4999, zu 1 Pfennig bei Bestellung von 5000—9999 und zu 0,76 Pfennig bei Bestellung von 10000 und mehr Abzügen.

Ich ersuche, auf das Flugblatt aufmerksam zu machen.

Köslin, den 2. Januar 1907. Der Regierungs-Präsident.

---

**[13]** Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheine sind die nachbenannten Nummern

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Buchstabe | A Nr. 20, | = | 1000 Mark, |
| 2. „ | B Nr. 5 und 46 à 500 Mk. | = | 1000 Mark, |
| 3. „ | C Nr. 16 und 59 à 200 Mk. | = | 400 Mark, |
| | zusammen 5 Kreisanleihescheine über | | 2400 Mark |

gezogen worden, welche am 1. April 1907 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 5 Kreisanleihescheine hört mit dem 1. April 1907 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 20. Juli 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[14]** Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittels Erlasses vom 7. Dezember d. Js. — O. P. Nr. 8923 — die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe des Jahres 1907 für Zwecke des Bugenhagenerstifts in Ducherow genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Emil Heinrich aus Köslin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 5. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[15] Verzeichnis der im Monat Dezember 1906 erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 143/06.)

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Schliewert, Stadtförster | Brunow | 2. 12. 07 | Marquardt Wilh., Bauerhb. | Gumtow | 18.12.07 |
| Krüger Paul, Bauerhofsbes. | Labenz | 4. 12. 07 | Griesbach Walter, Forstlehrl. | Gramzow | 19.12.07 |
| Brandt Otto, Bauerhofsbes. | Teschenbusch | 5. 12. 07 | Strey, Gastwirt | Repzin | 18.12.07 |
| Wöller Fritz, Gutsbesitzer | Göhle A | 7. 12. 07 | Hoppenrath, Rittergutsbes. | Lankow | 19.12.07 |
| Urban Hellmut, Besitzer | Technow | 10.12.07 | v. Borcke Vicko, Leutnant | Klemzow | 20.12.07 |
| Becker Leopold, Vorwerksb. | Friedrichhof | 10.12.07 | Schmeling Hugo, Rittergb. | Völzkow | 20.12.07 |
| Radoll Hugo, Bauerhofsbes. | Polchlep | 10.12.07 | Schmeling Oskar, Landwirt | Schlönwitz | 20.12.07 |
| Schütt, Gutsbesitzer | Simmatzig | 13.12.07 | Graf Baudissin, Kgl. Landrat | Schivelbein | 27.12.07 |
| Lange, Königl. Hauptamts-Kontrolleur | Schivelbein | 14.12.07 | Frhr. v. Bothmer, Leutnant | Falkenberg | 26.12.07 |
| | | | Zitzke August, Bauerhofsbes. | Cussenow | 27.12.07 |
| Popp Herm., Bauerhofsbes. | Teschenbusch | 14.12.07 | Meyer Herm, Bauerhofsbes. | Leckow | 31.12.07 |
| Zitzke Ernst, Rentengutsbes. | Klützkow | 29. 5. 07 | Leistikow Bernh., Eigent. | Nuthagen | 28.12.07 |
| Tietz, Rittergutsbesitzer | Meseritz | 14.12.07 | Hinz Julius, Eigentümer | Nuthagen | 28.12.07 |
| Müller Emil, Brauereibes. | Schivelbein | 16.12.07 | Lemke Gustav, Bauerhofsb. | Nuthagen | 28.12.07 |
| Anders Willy, cand. jur. | Göhle B | 16.12.07 | Müller Aug., Bauerhofsbes. | Leckow | 31.12.07 |
| Neumann Otto, Rittergutsb. | Semerow | 16.12.07 | Bohn Albert, Bauerhofsbes. | Leckow | 31.12.07 |
| Spiller, Rittergutsbesitzer | Ritzig | 16.12.07 | Goldbeck, Bauerhofsbesitzer | Lankow | 31.12.07 |
| Garmatz Alb., Gem.-Vorst. | Gumtow | 18.12.07 | Redtfeldt, Zimmermeister | Schivelbein | 1. 1. 08 |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 2. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[16]** Die Gemeindevorstände von Balsdrey, Boltenhagen, Briesen, Brunow, Carsbaum, Cussenow, Grössin, Gumtow, Kartlow, Klützkow, Lankow, Meseritz, Nelep, Nemmin, Nuthagen, Pribslaff, Repzin, Ritzig, Rützow, Schlenzig, Simmatzig, Venzlaffshagen, Völzkow und Wopersnow, sowie die Gutsvorstände von Langenhaken, Beustrin, Klötzin A/B und Liepz werden aufgefordert, die bisher nicht eingegangenen Wahlzettelumschläge, welche bei der Reichstagswahl im Jahre 1903 bei der Abgabe der Stimmzettel verwendet wurden, von den im Kreisblatt Nr. 47 für 1903 genannten Wahlvorstehern einzufordern und mir innerhalb 3 Tagen portofrei einzusenden.

Schivelbein, den 8. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 5.

**Ausgegeben am Sonnabend den 12. Januar 1907.**

**[17]** An der Strecke Ostrowo—Krotoschin—Lissa—Bentschen, und zwar auf den Bahnhöfen Lonkocin, Biadki, Kuklinow, Kobylin, Deutschrode, Punitz, Neudorf-Mauche und Tannheim werden Siedlungen geschaffen, um Arbeitern eine bequeme und geräumige Wohnung nebst Zubehör überweisen zu können.

Die Wohnung besteht aus drei Stuben im Erdgeschoß, einer Stube im Dachgeschoß, drei Keller und einem entsprechenden Bodenraum. Im Wirtschaftsgebäude ist die Stallung für 1 Kuh, 2 Schweine sowie ein Futterraum vorgesehen. Zu je 2 Wohnungen gehört eine gemeinschaftliche Waschküche und ein Backofen.

Ein Garten in der Größe von 10 ar und 50 ar als Acker werden überwiesen. Bewerber, welche gesonnen sind, bei der Eisenbahnverwaltung in Beschäftigung zu treten, wollen sich alsbald bei der unterzeichneten Königlichen Eisenbahndirektion melden.

Die Wohnungen werden am 1. April, spätestens am 1. Mai 1907 beziehbar.

Zur Besichtigung der Wohnung wird freie Fahrt oder eine entsprechende Vergütigung in Aussicht gestellt. Entschädigung für den Umzug wird vorkommendenfalls gewährt.

Die Beschäftigung erfolgt zunächst im Bahnunterhaltungsdienst; je nach Führung, Leistungen, Zuverlässigkeit ist die Ueberführung in bessere Stellungen, auch in die von Unterbeamten nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für die Annahme als Arbeiter ist körperliche Brauchbarkeit, die durch eine ärztliche kostenlose Untersuchung festzustellen ist.

Posen, den 3. Dezember 1906. Königliche Eisenbahndirektion.

---

**[18]** Der Königliche Kreisarzt Dr. Gutknecht in Belgard ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage der Woche in seiner Wohnung, Belgard, Wilhelmstraße 49, in der Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags zu sprechen.

Schivelbein, den 9. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[19] Betrifft die Reichstagswahl am 25. Januar 1907.**

(Kreisblattsverfügung vom 14. Dezember 1906, — Krsbl. Nr. 148 für 1906 —).

Es wird ernannt für den Wahlbezirk lfd. Nr. 32 Rützenhagen als Wahlvorsteher: der Gemeindevorsteher Popp in Rützenhagen, als Stellvertreter: der 1. Schöffe Hermann Götzke dortselbst.

Vorstehendes haben der Gemeinde- und der Gutsvorstand von Rützenhagen sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Schivelbein, den 10. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[20]** Den Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher veranlasse ich, eine Nachweisung der dort vorhandenen Wehrpflichtigen, welche dem Landsturm 1. und 2. Aufgebots angehören, nach dem untenstehenden Schema bis zum

**10. Februar d. Js.**

**pünktlich** an mich einzureichen.

Behufs Beachtung bei Aufstellung der Nachweisung weise ich auf die in meiner Kreisblattsverfügung vom 2. Februar 1891 gegebenen Erläuterungen hin.

**Die etwa benutzten Druckformulare müssen mit dem nachstehend veröffentlichten Formular genau übereinstimmen.**

Schivelbein, den 7. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

# Nachweisung

der im (Guts-) Gemeindebezirk . . . . . des Schivelbeiner Kreises vorhandenen Landsturmpflichtigen.

(Erste Seite.)

| Ortschaft | Landsturm 1. Aufgebots. Wehrpflichtige vom vollendetem 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, einschließlich der nicht geübt habenden, dem Landsturm 1. Aufgebots überwiesenen Ersatz-Reservisten, jedoch ausschließlich der im Heere oder in der Marine gedienten und bereits als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Leute — Zahl — Also geboren in den Jahren: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1890 | 1889 | 1888 | 1887 | 1886 | 1885 | 1884 | 1883 | 1882 | 1881 | 1880 | 1879 | 1878 | 1877 | 1876 | 1875 | 1874 | 1873 | 1872 | 1871 | 1870 | 1869 | nach dem 1. 4. 1868. | |

(Zweite Seite.)

| Landsturm 2. Aufgebots. Wehrpflichtige vom 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden bis zum Schluß des 45. Lebensjahres, und zwar solche, welche weder im Heere, noch in der Marine gedient haben. Als dauernd unbrauchbar Ausgemusterte finden keine Aufnahme. — Zahl — Geboren in den Jahren: | | | | | | | Summa. | Landsturm 2. Aufgebots. Wehrpflichtige, welche im Heere oder in der Marine gedient haben vom 1. April desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, bis zum Schluß des 45. Lebensjahres. — Zahl — Geboren in den Jahren: **Gesondert anzugeben für: Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Train, Marine.** | | | | | | | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vor dem 1. April 1868. | 1867 | 1866 | 1865 | 1864 | 1863 | nach dem 14. Februar 1862. | | vor dem 1. April 1868. | 1867 | 1886 | 1865 | 1864 | 1863 | nach dem 14. Februar 1862. | | |

☞ Gedruckte Formulare sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätig.

[21] Bekanntmachung,

betreffend den Erwerb der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und soliiert einzureichen:

a) eine vom zuständigen Standesamte ausgefertigte Geburtsurkunde,

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters folgenden Inhalts: „Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber (d Aussteller) der obigen Erklärung nach den Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung: 1. Je nach dem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu streichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . ,

der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Pro-Gymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen jungen Leute, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugnis vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Prüfungs-Kommission, welche für den nächstjährigen Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung voraussichtlich am **Donnerstag den 14.** und **Freitag den 15. März k. Js.** im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfalsigen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbstverfertigter und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf beizufügen ist, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, sowie ferner, **ob, wie oft und wo sich** der Meldende **einer Prüfung** vor einer Prüfungs-Kommission **bereits unterzogen hat.**

Besteht ein Bewerber die Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nicht, so ist eine **einmalige Wiederholung** zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Ersatz-Behörde 3. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

In den betreffenden Gesuchen ist daher die beantragte Zulassung zur Prüfung zum dritten Male näher zu begründen.

Die im letzten Falle erforderliche Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz wird von mir eingeholt werden.

Nach dem 1. Februar k. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Teils der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 ebendaselbst enthalten.

Köslin, den 17. Dezember 1906.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Dr. von Joeden, Regierungs-Rat.

---

**[22]** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 19. Dezember 1906 — O. P. Nr. 9291 — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Laufe des Jahres 1907 für Zwecke des Diakonissenhauses „Stift Salem" zu Stettin genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Otto Raasch beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 11. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[23]** Die Gemeindevorstände von Dohnafelde, Lankow und Meseritz werden nochmals aufgefordert, die bisher nicht eingegangenen Wahlzettelumschläge, welche bei der Reichstagswahl im Jahre 1903 bei der Abgabe der Stimmzettel verwendet wurden, von den im Kreisblatt Nr. 47 für 1903 genannten Wahlvorstehern einzufordern und mir innerhalb 3 Tagen portofrei einzusenden, andernfalls dieselben durch besonderen kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Schivelbein, den 12. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 7.

**Ausgegeben am Donnerstag den 17. Januar 1907.**

**[24]** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes: Stettin, Seite 287, Köslin, Seite 245, Stralsund, Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf **Chausseen** und auf Straßen in den **Städten**, insoweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnung weitergehende Vorschriften enthalten, haben **alle** Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April, und zwar im April von 8 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im September und März von 7 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes hell brennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4 Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem **Führer des Fuhrwerks** mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer.

---

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 11. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[25]** Die Ortsvorsteher des Kreises werden aufgefordert, sich die Militärstammrollen, soweit sie noch nicht in ihrem Besitze sind, binnen 3 Tagen von meinem Bureau abzuholen.

Schivelbein, den 15. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 8.

**Ausgegeben am Sonnabend den 19. Januar 1907.**

**[26]** **Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 285) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Schivelbein verordnet, was folgt:

§ 1. Wer in landwirtschaftlichen Betrieben vorübergehend, jedoch für längere Zeit (cfr. § 9) zum Rübenbau, zur Ernte und dergl. fremde, in keinem ständigen Arbeitsverhältnis zu ihm stehende Arbeiter (sogenannte Wanderarbeiter) beschäftigt, ist verpflichtet, ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausreichende Unterkunftsräume zu gewähren, sofern sie nicht am Arbeitsort oder in der Nachbarschaft ein angemessenes Unterkommen haben.

§ 2. Abgesehen von Eheleuten und deren Kindern (s. § 3) sind Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen unterzubringen. Befinden sich die den Arbeitern und Arbeiterinnen angewiesenen Räumlichkeiten unter demselben Dach, so gelten sie als getrennt nur dann, wenn sie, wenigstens im Innern des Gebäudes besondere Eingänge und untereinander keine unmittelbare Verbindung haben.

§ 3. Eheleuten, welche in den für einzelstehende Arbeiter bestimmten Räumen nur getrennt untergebracht werden dürfen, sind der Regel nach besondere Räume zuzuweisen. Die Unterbringung mehrerer Ehepaare in demselben Raume ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur mit ihren Eltern zusammen untergebracht werden.

§ 4. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraume dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mndestens 3 qm Bodenraum und 10 cbm Luftraum kommen.

An der Tür auf der Innenseite des Raumes ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die höchste zulässige Zahl der darin unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben ist auf dem Zettel von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 5. Die Schlafräume für Familien, sowie die gemeinsamen Schlafräume der einzelstehenden Arbeiter müssen trockene Fußböden und dichte Decken haben, mit verschließbaren oder mit Riegeln versehenen, nach außen aufschlagenden Türen und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden versehen sein.

Bis zum 1. April jeden Jahres müssen die Decken und die nicht tapezierten Wände der Räume frisch getüncht werden.

§ 6. Gemeinschaftliche Schlafräume, welche mit mehr als 15 Personen belegt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Koch- und Vorratsräume benutzt und ebensowenig darf in ihnen gewaschen werden. Es sind vielmehr in diesem Falle für die genannten Zwecke besondere Räume anzuweisen.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat für das Vorhandensein entsprechend geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte zu sorgen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechte getrennt eingerichtet sein müssen, müssen von den Schlaf- und Kochräumen der Arbeiter mindestens 5 m und von dem Brunnen mindestens 10 m entfernt sein. Die Sitze sind in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Oktober jeden Jahres allwöchentlich zu reinigen.

§ 8. Schwerkranke, sowie Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen in einem Krankenhause untergebracht werden.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, in welchen die Verwendung fremder Arbeiter die Dauer von sechs Wochen im Jahre im Zusammenhange nicht überschreitet.

§ 10. Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen sind die Unternehmer, in deren landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich.

Uebertretungen werden mit Geldbußen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Schivelbein, den 21. Oktober 1901. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[27]** Es wird daran erinnert, daß für den Besuch der im Februar oder März d. Js. anstehenden Waisenratssitzung für die Waisenräte eine Reisebeihülfe von je 2 M. aus Kreisfonds bewilligt worden ist, die bei mir liquidiert werden kann.

Schivelbein, den 15. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[28]** Den Ortsvorständen des Kreises wird in Verfolg der Kreisblattsverfügung vom 11. April 1906 — Kreisbl. Nr. 44 — die Berechnung des auf den Gemeinde- und Gutsbezirk für das Rechnungsjahr 1906 entfallenden Gesamtbetrages der Kreisabgaben baldigst übersandt werden. Der danach für das laufende Vierteljahr des Rechnungsjahres 1906 noch zu entrichtende Kreisabgabenbetrag ist im Monat Februar d. Js. mit den übrigen Steuern bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst einzuzahlen, dagegen der zu viel entrichtete Betrag bei derselben abzuheben.

Schivelbein, den 10. Januar 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 9.

### Ausgegeben am Dienstag den 22. Januar 1907.

**[29]** Nachstehend bringe ich die Nachweisung der vom 1. Januar 1907 ab zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des Schivelbeiner Kreisblatts zur allgemeinen Kenntnis.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß die amtlichen Empfänger des Kreisblatts auch die sämtlichen Nummern des Schivelbeiner Kreisblatts für das Kalenderjahr 1906 in einem besonderen Abdrucke und Einbande durch die hiesige Kreisblatts-Expedition zum 1. Februar 1907 kostenfrei geliefert erhalten werden. Einer Besorgung des Einbandes für das Kreisblatt des Jahrgangs 1906 durch die amtlichen Kreisblattsempfänger bedarf es deshalb nicht. Letztere, soweit sie Verkehr zur hiesigen Kreisstadt haben, werden jedoch ersucht, den für sie bestimmten Kreisblattsband für 1906 alsbald nach dem 1. Februar 1907 aus der hiesigen Kreisblatts-Druckerei abholen zu lassen.

Schivelbein, den 28. Dezember 1906. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

### Nachweisung

der zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des Schivelbeiner Kreisblatts für das Jahr 1907.

(Siehe nächste Seite.)

| Wohnort des Empfängers | Postanstalt | Kreisausschuß, Kreisdirektion | Landrat | Polizeiverwaltg., Magistrat | Amtsvorsteher | Gemeindevorsteh. | Gutsvorsteher | Kreisschulinspekt. | Ortsschulinspektor | Standesbeamte | Gendarm | Andere Behörden (sieh. Bemerkung.) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Belgard, Pers. | Belgard, Pers. | | 1 | | | | | | | | | 1 | Gend.-Oberwachtmeister |
| " | " | | | | | | | | | | | 1 | Bezirks-Kommando |
| " | " | | | | | | | | | | | 1 | Kreisarzt |
| Berlin | Berlin W 50 | | | | | | | | | | | 1 | Brandenburgische |
| Ritzig Gut | Bramstädt (Krs. Belgard) | | | | 1 | | 1 | | | | | | Landfeuer-Sozietät |
| Bublitz | Bublitz | | 1 | | | | | | | | | | |
| Dramburg | Dramburg | | 1 | | | | | 1 | | | | 1 | Kgl. Kreis-Bauinspektor |
| Liepz | Glietzig | | | | | | 1 | | | | | | |
| Körlin, Pers. | Körlin, Pers. | | | | | | | 1 | | | | | |
| Köslin | Köslin | | 1 | | | | | | | | | 1 | Königliche Regierung |
| Kolberg | Kolberg | | 1 | | | | | | | | | 1 | Kontroll-Inspektor |
| Carsbaum | Labenz | | | | 2 | 1 | | | | 1 | | | |
| Clanzig | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Labenz | " | | | | | 1 | | | 1 | | 1 | | |
| Labes | Labes | | 1 | | | | | | | | | | |
| Petershagen | Moitzelfitz | | | | | | | | 1 | | | | |
| Schlenzig | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Balsdrey | Nelep | | | | | 1 | | | | | | | |
| Beustrin | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Dolgenow | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Klötzin | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Nelep | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | 1 | Eisenbahn-Stat.-Vorst. |
| Brunow | Reinfeld (Krs. Belgard) | | | | | 1 | 1 | | | 1 | | | |
| Kappe | " | | | | | | | | | | | 1 | 3. Schöffe |
| Langenhaken | " | | | | | | 1 | | | 1 | | | |
| Reinfeld | " | | | | | | | | 1 | | | | |
| Ritzig Gem. | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Wartenstein | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Barenwinkel | Repzin | | | | | | 1 | | | | | | Gutsvorst. wohnt Repzin |
| Briesen | " | | | | 1 | 1 | 2 | | | | | | Amtsvorst. " Ilsbruch |
| Panzerin | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Repzin | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Venzlaffshag. | " | | | | | 1 | | | 1 | 1 | | | |
| Boltenhagen | Rützenhagen | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Rützenhagen | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | |
| Wussow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Nuthagen | Rützow | | | | | 1 | | | | | | | |
| Rützow | " | | | | | 1 | | | 1 | 1 | | | |
| Cussenow | Schivelbein | | | | | 1 | | | | | | | |
| Falkenberg | " | | | | 1 | | 1 | | | | | | |
| Göhle A | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Göhle B | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Grösstn | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | | | | |
| Gumtow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Klemzow | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Lankow | " | | | | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Leckow | " | | | | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Polchlep | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Pribslaff | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Teschenbusch | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Völzkow A | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Völzkow B | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Völzkow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Wopersnow | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | |
| Schlönwitz | Schlönwitz | | | | 1 | 1 | 2 | | 1 | 1 | | | |
| Berkenow | Semerow | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Kartlow | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Meseritz | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Semerow | " | | | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | |
| Klützkow | Simmatzig | | | | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Nemmin | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Simmatzig | " | | | | | 1 | 1 | | | 1 | | 1 | Eisenbahn-Stat.-Vorst. |
| Kreitzig | Stolzenberg | | | | | 1 | 1 | | | 1 | | | |
| Schwarzsee | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Technow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Vierhof | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Dohnafelde | Wusterwitz | | | | | 1 | | | | | | | |
| Wusterwitz | Kr. Dramburg | | | | | | | | 1 | | | | |
| Schivelbein | Boten-beförderung | 5 | 5 | 6 | 2 | | | 1 | | 1 | 2 | 1 | Ortsschulinsp. P. Petzsch |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Rektor der Stadtschule |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Dir. d. Landwirt.-Schule |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Amtsgericht |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Katasteramt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Hauptsteueramt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Postamt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreissparkasse |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreiskommunalkasse |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreistierarzt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreischausseeinspektor |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Eisenbahn-Stat.-Vorst. |

**[30]** **Betrifft die Reichstagswahl am 25. Januar 1907.**

Den Herren Wahlvorstehern, **welchen diese Kreisblattsverfügung durch die Ortsvorstände sofort vorzulegen ist**, gebe ich in Verfolg meines Schreibens vom 10. d. Mts. folgendes bekannt:

1. Die Einführung der Wahlzettelumschläge hat die Verwendung erheblich geräumigerer Gefäße als Wahlurnen erforderlich gemacht, als ehedem vielfach im Gebrauch waren. Es muß vermieden werden, durch Verwendung unzulänglicher Wahlgefäße und durch die Art und Weise ihres Gebrauchs begründete Beschwerden über versuchte Verletzungen des Wahlgeheimnisses hervorzurufen, durch welche die Gültigkeit der Wahlen gefährdet wird.

2. Nach den Reichstagswahlen von 1903 haben zahlreiche Strafverfolgungen wegen Wahlfälschung gegen Personen durchgeführt werden müssen, die unter falschem Namen oder mehrfach in verschiedenen Wahlbezirken gewählt hatten. Die Herren Wahlvorsteher sind berechtigt, von den zur Wahl erscheinenden Personen bei Zweifel über ihre Identität eine Legitimation zu verlangen, und erscheinende Wähler, die neu zugezogen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie auch anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß jedermann **nur in einem** Wahlbezirke **und** bei der Haupt- und Stichwahl **je nur einmal** wählen darf. Jede Zuwiderhandlung ist zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Muster für die Telegramm- oder sonstige Meldung der festgestellten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie deren Verteilung auf die einzelnen Kandidaten wird wie folgt dergestalt festgestellt, daß eine Benennung sämtlicher Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, zu erfolgen hat.

Schivelbein, den 19. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

Telegramm.
Landratsamt Schivelbein.
Kreis Schivelbein.
Wahlbezirk Nr. . . . .

v. Brockhausen . . . . . Stimmen
. . . . . "
. . . . . "
. . . . . "
u. s. w.

Der Wahlvorsteher.

am 25. Januar 1907 spätestens abends 8 Uhr absenden.

**[31]** **Betrifft die Reichstagswahl!**

(Kreisblattsverfügung vom 14. Dezember 1906 — Krsbl. Nr. 148 für 1906 —)

Es wird ernannt: für den Wahlbezirk lfd. Nr. 35 Schlönwitz als Stellvertreter des Wahlvorstehers: der 2. Schöffe Schwantes in Schlönwitz.

Der Wahlbezirk Cussenow, lfd. Nr. 10, besteht nach der Einverleibung des Gutsbezirks Cussenow in die Landgemeinde lediglich aus der nunmehrigen Landgemeinde Cussenow einschließlich des früheren Gutsbezirks Cussenow.

Vorstehendes haben die Ortsvorstände von Schlönwitz und Cussenow sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Schivelbein, den 21. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[32]** Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Hoppenrath-Lankow wird vom 20. d. Mts. ab auf mehrere Wochen von Hause abwesend sein und in den Amtsvorstehergeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herrn Gemeindevorsteher Züge in Lankow vertreten werden. Die Ortsvorsteher des Amtsbezirks Lankow wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 18. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[33]** Wiederholung von Nr. 27.

## Kreis-Zeitung Nr. 10.

**Ausgegeben am Donnerstag den 24. Januar 1907.**

**[34]** Bekanntmachung.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2 nimmt Anmeldungen von Zweijährig-Freiwilligen bis 10. August d. Js. an.

Junge, körperlich gut entwickelte Leute, welche bei dem Regiment eintreten wollen, können sich behufs ihrer ärztlichen Untersuchung jeden Dienstag oder Freitag bis 11 Uhr vormittags unter Vorlegung des Meldescheins zum freiwilligen Eintritt im Geschäftszimmer des Regiments, Bellevuestraße 4/6 melden.

An Schneidern, Schuhmachern und Leuten mit guter Handschrift ist besonderer Bedarf.

Schivelbein, den 21. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[35]** Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden aufgefordert, die auf ihren Bezirk entfallenden diesjährigen Handwerkskammer-Beiträge in Gemäßheit des Schreibens der Handwerkskammer vom 17. d. Mts. umgehend bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst einzuzahlen oder kostenfrei an dieselbe einzusenden.

Schivelbein, den 19. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[36]** **Betrifft die Reichstagswahl am 25. Januar 1907.**

(Kreisblattsverfügung vom 14. Dezember 1906 — Krsbl. Nr. 148 für 1906 —)

Es wird ernannt: für den Wahlbezirk lfd. Nr. 9 Klanzig mit Dohnafelde als Wahlvorsteher: der frühere Gemeindevorsteher Naß in Dohnafelde, als Stellvertreter: der Eigentümer Hermann Kutz dortselbst.

Der Gemeindevorstand von Dohnafelde und der Gutsvorstand von Klanzig haben Vorstehendes sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 23. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 11.

**Ausgegeben am Sonnabend den 26. Januar 1907.**

**[37]** Für die am 25. Januar 1907 vorzunehmenden Neuwahlen zum Reichstage habe ich für die einzelnen Wahlkreise des Regierungsbezirks folgende Wahlkommissare und Stellvertreter ernannt:

4. Kreis Belgard, " Schivelbein, " Dramburg } a) Wahlkommissar: Landrat Graf von Baudissin-Schivelbein, b) Stellvertreter: Landrat von Kleist-Retzow-Belgard.

Köslin, den 20. Januar 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

**[38]** Der Vorstand der Sektion III (Provinz Pommern) der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat den Maurermeister Otto Steps zu Stettin, Kronprinzenstr. Nr. 8 als technischen Aufsichtsbeamten angestellt.

Köslin, den 17. Januar 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

**[39]** Nach § 30 des mit dem 1. Jan. 1902 in Kraft getretenen Neuen Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe bezw. Nebenbetriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Ferner hat gemäß § 33 des Neuen Statuts nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der bisherige Unternehmer über die in seinem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen eine Gehalts- und Lohn-Nachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen. Zuwiderhandelnde können nach §§ 156, 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 500 M. bezw. 300 M. belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des **neuen** Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung).
2. Seitens des **bisherigen** Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung).
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstücks (auch bei der **Zupachtung** oder **Abverpachtung** einzelner Parzellen)
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffendenden Grundsteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchem eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenwirtschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung des für die Veranlagung zur fingierten Grundsteuer nach § 26 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.
6. Die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen statt des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage.
7. Veränderungen in den Personen oder den Bezügen der Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 44 des Statuts); desgleichen die Beschäftigungsverhältnisse dieser Personen im Falle des § 33 des Statuts (vergl. oben erster Absatz).

Die Anmeldungen sind, wie öfter zu Tage tritt, vielfach noch sehr unvollständig und wenn hierin nicht Wandel geschaffen wird, so wird strafend eingegriffen werden müssen.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bezw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1902: 183, 1903: 157, 1904: 164, 1905: 173, 1906: 137) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen gemäß § 70 des Gesetzes von jedem Unfalle, durch welchen eine in dem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, seitens des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters **binnen drei Tagen** bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Binnen der gleichen Frist ist auch dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 7. Januar 1907.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

---

**[40]** Die Ortsvorsteher des Kreises werden aufgefordert, die Militärstammrollen, soweit sie noch nicht in ihrem Besitze sind, binnen 3 Tagen von meinem Bureau abzuholen.

Schivelbein, den 15. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[41]** Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Schivelbein.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz.-Samml. S. 159) und des Kreistagsbeschlusses vom 26. November 1906 wird für den Kreis Schivelbein nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2—4 einer Steuer. Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2. Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist . . 100 Mark.
b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . . . 200 Mark.
c) in der dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist
d) in der zweiten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist } . . . . . 400 Mark.
e) in der ersten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist

§ 3. Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer 50 vom Hundert desjenigen Steuersatzes, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

§ 4. Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Satze von 20 vom Hundert der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

§ 5. Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird.

§ 6. Der Kreisausschuß kann Steuerfreiheit gewähren:

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschanke von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreisausschuß, dem hierbei die in § 16 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in Verbindung mit § 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14 Juli 1893 geregelten Befugnisse zustehen. Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist innerhalb zwei Monaten an die Kreis-Kommunal-Kasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisausschusse schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Kreisausschuß, gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 9. Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 10. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 26. November 1906.

Schivelbein, den 29. November 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

Vorstehende Steuerordnung wird nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß, zu der die Herren Minister der Finanzen und des Innern unterm 1. d. Mts. ihre Zustimmung erteilt haben, hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Steuerordnung vom Tage der Ausgabe die es Kreisblatts an in Kraft tritt.

Schivelbein, den 22. Januar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[42]** Der General-Direktor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat das Immobiliar-Beitragsausschreiben für das 2. Halbjahr 1906 erlassen. Danach sind die regelmäßigen Beiträge zu erheben. Die Sonderbeitragsausschreiben werden am 26. d. Mts. an die Guts- bezw. Gemeindevorstände abgesandt werden.

Unter Hinweis auf § 45,2 der Satzung ersuche ich nun die Sozietätsmitglieder, die auf sie entfallenden Beiträge binnen 4 Wochen nach dieser Ausschreibung an den bestellten Erheber zu zahlen

Schivelbein, den 21. Januar 1907.

Der Kreisdirektor. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 12.

**Ausgegeben am Dienstag den 29. Januar 1907.**

**[43]** **Betrifft die Gemeinde-Krankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.**

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 (Krsbl. Nr. 12) fordere ich die Gemeinde- und Gutsvorstände hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung der Beiträge-Verzeichnisse (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberegister) für die Monate **November und Dezember 1906 und Januar d. Js.** alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger oder freiwillig beitretender Arbeiter **sofort** an mich weiter zu melden.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind **spätestens bis zum 4. Februar d. Js.** nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzuzeigen.

Bis zu diesem Tage sind auch die für die oben erwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu bringen.

Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können, sind die Beläge (Attest des Kassenarztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 24. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[44]** In diesem Jahre sind im hiesigen Kreise die Beschälstation

Schivelbein mit 3 Hengsten

und für einzelne Kreisteile die Stationen

a) Labes Landgestüt Kreis Regenwalde mit 4 Hengsten,
b) Stargordt Kreis Regenwalde mit 3 Hengsten,
c) Buslar Kreis Belgard mit 2 Hengsten
d) Kämitz Kreis Kolberg-Körlin mit 2 Hengsten,
e) Reinfeld Kreis Belgard mit 1 Hengst

besetzt worden, welche unter den bisherigen in dem Beschälerstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler zu b und e treffen etwa am 1. Februar cr. am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen. **Die Deckzeit ist festgesetzt in den Monaten Februar, März und April vormittags zwischen 8 und 9 Uhr und nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, im Mai und Juni vormittags zwischen 7 und 8 Uhr und nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr** Als Ruhetage sind die Sonn- und Feiertage bestimmt, an welchen nur ausnahmsweise, jedoch keinesfalls während der Kirchenstunden, d. h. von 9 Uhr vormittags ab, gedeckt werden darf.

Die Stationen c und d werden auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wegen der in den Kreisen Belgard und Kolberg-Körlin vorhandenen rotzverdächtigen Pferde, erst später besetzt.

Schivelbein, den 24. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[45]** Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 28. März 1907 vormittags 9 Uhr in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungs-Kommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mk., eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärrat Brietzmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben,



daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 bis 31 abgedruckt.

Schivelbein, den 24. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[46]** Im Monat Februar darf die Jagd stattfinden auf: männliches Rot- und Damwild, Auer-, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne, wilde Enten, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle andern jagdbaren Sumpf- und Wasservögel.

Schivelbein, den 25. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[47]** **Gewerbesteuerpflichtige Betriebe.**

Zum Zwecke der neuen Veranlagung der Gewerbetreibenden des Kreises zur Gewerbesteuer ersuche ich den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorsteher, **bis zum 5. Februar d. Js.** die Namen derjenigen Gewerbetreibenden mir mitzuteilen, die bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt waren und deren Betrieb sich wesentlich geändert hat, so daß ein Jahresertrag von mindestens 1500 Mk., oder ein Anlage- und Betriebskapital von mindestens 3000 Mk. anzunehmen ist.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen und Vornamen des Gewerbetreibenden,
2. den Wohnort des Gewerbetreibenden,
3. eine genaue Bezeichnung des Betriebes,
4. die Zeit des Bestehens und seit wann eine wesentliche Aenderung im Betriebe eingetreten ist,
5. auf wie hoch: a das Anlage- und Betriebskapital, b der jährliche Ertrag zu schätzen ist,
6. wieviele Gehülfen, Arbeiter usw. gehalten werden und welche Triebkräfte vorhanden sind.

Sodann mache ich noch darauf aufmerksam, daß etwaige Aenderungen unter den bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Personen — durch Besitzveränderung, Aufgabe des Geschäftes oder wesentliche Veränderung des Betriebes — **umgehend** mir anzuzeigen sind. Diese Anzeige geschieht durch einen Auszug aus dem von der Ortsbehörde zu führenden Verzeichnis der Gewerbeanmeldungen (Muster 2 zu Art. 26).

Der Gewerbesteuer unterliegen nach Artikel 8 der ministeriellen Anweisung vom 4. Novbr. 1895 zum Gewerbesteuergesetz auch die **in Verbindung mit der Landwirtschaft oder allein betriebenen** Brennereien, Stärke- und Zuckerfabriken, ferner die gewerbsmäßige Ausbeutung von Torfstichen, Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Tongruben sowie Stein- und Kalkbrüche u. dergl.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher, oder gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung zieht nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes eine Bestrafung und Festsetzung der vorenthaltenen Steuer nach sich.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Gewerbetreibenden auch ihrerseits auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 26. Januar 1907.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV
Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 13.

**Ausgegeben am Donnerstag den 31. Januar 1907.**

**[48]** Die am 25. Jan. 1907 stattgehabte Reichstagswahl für den Wahlkreis Belgard-Schivelbein-Dramburg hat nach der heute vorschriftsmäßig vorgenommenen Feststellung das Ergebnis geliefert, daß von 17065 gültig abgegebenen Stimmen der Königliche Landrat z. D. von Brockhausen in Stettin 14698 erhalten hat, mithin zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist.

Schivelbein, den 29. Januar 1907.

Der Wahlkommissar. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[49]** **Staatssteuer-Zu- und Abgänge.**

Wie in einzelnen Fällen hier wahrgenommen, sind die bestehenden Vorschriften der ministeriellen Anweisung über die Kontrolle der Staatssteuer-Zu- und Abgänge nicht hinreichend bekannt.

Nach Artikel 75 der Anweisung zum Einkommensteuergesetze haben die Ortsbehörden über die Staatssteuer-Zu- und Abgänge eine Kontrolle ständig zu führen. Tritt ein Zu- oder Abgang ein, so ist dieser sofort in der Kontrolle zu notieren.

Zugänge können entstehen:

1. dadurch, daß ein bereits in einem andern Orte veranlagter Steuerpflichtiger zuzieht;
2. durch Neuveranlagung nach Abschluß der ordentlichen Veranlagung, (infolge Erwerb steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens usw.)
3. durch nachträgliche Erhöhung der bereits veranlagten Staatssteuern.

Abgänge können entstehen:

1. durch den Fortzug eines Steuerpflichtigen;
2. durch Tod des betr. Steuerpflichtigen;
3. durch Ermäßigung infolge Berufung;
4. infolge Uebertritt eines Steuerpflichtigen ohne Einkommen und Vermögen in den besteuerten Haushalt eines andern;
5. durch Eintritt eines Steuerpflichtigen in das Heer oder in die Marine zur Ableistung seiner Dienstpflicht 2c.

Nachdem der Ortsvorsteher den Steuer-Zu- oder Abgang in der Kontrolle notiert hat, fertigt er sogleich einen Auszug aus der Kontrolle an und reicht ihn mit den dazugehörenden Zu- oder Abgangsbelägen hierher zur Prüfung und Festsetzung ein.

Steuerzugänge, welche durch nachträgliche Veranlagung (infolge Erbanfalles oder Erwerb steuerpflichtigen Einkommens) entstehen, werden von hier aus und mittels eines dem Kontrollauszuge entsprechenden Formulars den Ortsvorstehern mitgeteilt. Diese Zugänge sind nachträglich in der dortigen Kontrolle zu vermerken; eines besonderen Auszuges bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Zu- und Abgangslisten sind nur auf besondere Aufforderung, nach Schluß eines jeden Halbjahres einzureichen; die Auszüge aus der Kontrolle aber stets sofort.

Hierbei mache ich noch darauf aufmerksam, daß Personen, welche selbständig werden, indem sie z. B. das Grundstück ihrer Eltern übernehmen, von dem 1. des auf den Tag der Uebernahme folgenden Monats ab im Zugangswege selbständig zu veranlagen sind. Unzulässig ist es, wie es wiederholt vorgekommen ist, die auf den bisherigen Besitzer veranlagten Steuern von dem Besitznachfolger weiter zu erheben. Der Besitznachfolger ist zur Zahlung der Steuern erst dann verpflichtet, wenn ich seine Veranlagung veranlaßt habe und er von der erfolgten Festsetzung der Staatssteuern benachrichtigt worden ist.

Der bisherige Besitzer ist berechtigt, Ermäßigung der Staatsteuern zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Wird die Steuer infolge dieses Antrages ermäßigt oder ganz in Abgang gestellt, dann erfolgt die Festsetzung dieses Steuerabganges in einem besonderen Verfahren durch die Königliche Regierung. Ein solcher Steuerabgang — er wird durch die Königliche Kreiskasse der Ortsbehörde mitgeteilt — ist von der Ortsbehörde nicht in die „Kontrolle" einzutragen, sondern nur im Hebebuch zu vermerken. Da für die Aufstellung der Abgangslisten lediglich die „Kontrolle" maßgebend ist, wird ein solcher Steuerabgang, weil er eben schon anderweit nachgewiesen wird, auch nicht in die Abgangslisten des betr. Halbjahrs aufgenommen.

Soweit etwa eingetretene Staatssteuer-Zu- und Abgänge mir noch nicht mitgeteilt worden sind, ersuche ich die Ortsbehörden dies baldigst nachzuholen.

Schivelbein, den 28. Januar 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuer-Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[50]** Die in unserem Auftrage hergestellten Kreiskarten mit den in Zahlen eingetragenen Entfernungen zwischen Ortschaften, einzeln liegenden Etablissements, Wegeabgängen, Bahnhöfen usw. sind im Verlage der Buch- und Kunstdruckerei A. G., Karl Flemming in Glogau erschienen und können von jedermann direkt oder auch durch eine beliebige Buchhandlung bezogen werden. Die Karten der Kreise Belgard, Bublitz, Bütow, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körlin, Lauenburg, Rummelsburg und Schivelbein kosten je 1,20 Mk., die der Kreise Neustettin, Schlawe und Stolp je 1,50 Mk. Die Anschaffung der Karten kann sowohl Behörden, einzelstehenden Beamten und Schulen, als auch Reisenden, Touristen, Radfahrern usw. empfohlen werden. — Gemäß der Ausführungsbestimmungen des Königlichen Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903, Abschnitt D, Ziffer 3, sind die aus amtlichen Entfernungskarten hervorgehenden Entfernungen bei der Berechnung von Reisekosten maßgebend.

Köslin, den 18. Januar 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Günther.

---

**Kreis-Zeitung Nr. 14.**

**Ausgegeben am Sonnabend den 2. Februar 1907.**

**[51]** **Invalidenversicherung.**

**Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.**

| Für die nachstehend bezeichneten Versicherten | sind Wochenbeiträge zu entrichten nach dem Satze der Lohnklasse I Pf. | II Pf. | III Pf. | IV Pf. | V Pf. | ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen maßgebend: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse** | | | | | | |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| **B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören** | | | | | | |
| I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen | | | | | | |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen) | — | — | — | — | — | der 300fache Betrag des durchschnittlich. täglich. Verdienstes |
| b) Arbeiter | | | | | | |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gesindes und der Hofgänger. | — | 20 | — | — | — | |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männliches Gesinde und Hofgänger . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| (das herrschaftliche männl. Gesinde gehört auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse) | | | | | | |
| II. Alle übrigen Personen | | | | | | |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge | — | 20 | — | — | — | |
| 2. weibliche | | | | | | |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen (Hausdamen, Repräsentantinnen, selbstständige Wirtinnen, Stützen, Kindergärtnerinnen usw.) . . . . . | — | — | 24 | — | — | |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch Hausbeamtinnen) . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 3. Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |

**Anmerkungen:**

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen; dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche

nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahlen.

6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Rhedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

---

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 15. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[52]** Die Stelle eines Desinfektors für den Kreis Schivelbein ist zu besetzen. Bewerber, welche bereit sind, eine Desinfektorenschule zu besuchen, wollen sich innerhalb 8 Tagen im Kreisausschußbureau melden.

Schivelbein, den 31. Januar 1907.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[53]** Wiederholung von Nr. 50.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 15.

### Ausgegeben am Dienstag den 5. Februar 1907.

**[54]** Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen „Grundsätze für Beantragung und Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen" zur Kenntnis der Beteiligten. Die Anträge müssen Auskunft geben über

1. die Lage und Größe der mit Obstbäumen zu bepflanzenden Fläche oder die Lage und Länge der Wegestrecke,
2. die Stückzahl und die Sorte der zu pflanzenden Obstbäume,
3. die Kosten
   a) der Baumbeschaffung (Ankaufspreis einschl. Transport- und Verpackungskosten) sowie
   b) der Düngung, Bodenbearbeitung, Anpflanzung und Einfriedigung,
4. die Bezugsquelle für die Pflanzen,
5. die Person, die die Pflanzung ausführen soll, und in welcher Weise die pflegliche Behandlung und die dauernde Unterhaltung der Anlage gesichert ist.
6. die Leistungsfähigkeit des Antragstellers, die Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten usw.

Den Anträgen ist möglichst schon ein Sachverständigen-Gutachten über den zu erwartenden Erfolg der Anlage — siehe Nr. V der unten abgedruckten „Grundsätze" — beizufügen. Im Hinblick auf Nr. VI der „Grundsätze" werden die Beteiligten sich zweckmäßig von vorne herein mit den zuständigen Organen der Landwirtschaftskammer in Verbindung setzen, auch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Zeitverlust die Uebernahme der unter VIII, IX und X der „Grundsätze" gestellten Bedingungen schon in dem Antrage schriftlich aussprechen.

Die Anträge, die die Gewährung von Beihilfen für das Rechnungsjahr 1907 erstreben, sind **so schleunig wie möglich** dem Königlichen Kreislandrat, in dem Stadtbezirk Stolp dem Magistrat, **künftig aber bis spätestens den 20. November j. Js.** für das nächstfolgende Rechnungsjahr zur Prüfung und Weitergabe einzureichen. —

Etwaige Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Obstbaues im allgemeinen (Obstverwertung, Obstbaulehrgänge für Lehrer und Baumwärter sowie sonstige Lehrgänge, Obstbauwanderlehrer und Wandervorträge, Prämierungszwecke, Obstausstellungen, Obstmärkte usw.) sind getrennt von den Anträgen auf Pflanzbeihülfen denselben Behörden und gleichfalls für das Rechnungsjahr 1907 sobald als möglich und künftig bis spätestens zum 20. November j. Js. einzureichen.

Köslin, den 22. Januar 1907. J. V.: Brasch.

---

### Grundsätze

für die Beantragung und Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen.

I. Staatsbeihülfen zur Anpflanzung von Obstbäumen können nur dann gewährt werden, wenn es sich um die **Schaffung** von Anlagen handelt, die nach Art, Umfang und Bedeutung geeignet erscheinen, als Muster und anregendes, belehrendes Beispiel für weitere Kreise zu dienen. Die Bewilligung von Beihülfen erfolgt nur für neu anzulegende, nicht für bereis fertiggestellte bezw. vorhandene Obstpflanzungen. Die Beantragung der Unterstützung hat demgemäß stets **vor Inangriffnahme** der Pflanzung zu erfolgen.

II. In der Regel sollen Beihülfen nur an Gemeinden und Kreise oder an Korporationen (Vereine, Interessentenschaften pp.) zur planmäßigen Bepflanzung geeigneter Wege oder zur Anlage von mustergültigen Obstpflanzungen gegeben werden.

III. **Ausnahmsweise** können Anträge Privater Berücksichtigung finden, wenn deren Persönlichkeit (besondere Kenntnisse und Neigung für Obstbau) oder die begleitenden Umstände eine Gewähr dafür bieten, daß eine besonders anregende und vorbildlich wirkende Musteranlage geschaffen wird. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist selbstverständlich die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers, welche in jedem Falle nachzuweisen sind.

IV. Die Staatsbeihülfen können in allen Fällen nur einen Teil der Beschaffungskosten (Ankauf und Transport) des Pflanzmaterials betragen. Für die Höhe des zu gewährenden Anteils ist, abgesehen von der Höhe der verfügbaren Fonds, die Leistungsfähigkeit der Antragsteller maßgebend. In der Regel soll der Zuschuß $^2/_3$ der für das Pflanzmaterial aufzuwendenden Beschaffungskosten nicht übersteigen und für den anzupflanzenden Baum nicht mehr als höchstens 1 M. betragen.

Den Rest der Beschaffungskosten des Pflanzmaterials sowie die Anlagekosten (Düngung, Erdarbeiten, Pflanzung, eventuell Umfriedigung pp.) haben die Unternehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

V. Die Bewilligung von Beihülfen setzt voraus, daß durch ein Sachverständigen-Gutachten nachgewiesen ist, daß die natürlichen Verhältnisse (Boden, Lage, Klima, Feuchtigkeitverhältnisse pp.) zum Obstbau geeignet sind oder doch, falls dies nur bedingt der Fall ist, für gewisse, näher zu bezeichnende Obstkulturen befriedigende Erträge erwarten lassen.

VI. Um in dieser Hinsicht tunlichst sicher zu gehen, sind die zuständigen Organe der Landwirtschaftskammern bei der Vorbereitung aller Anträge zuzuziehen und gutachtlich zu hören. Gegebenenfalls haben die Organe der Landwirtschaftskammern Projekte für die Anlage nebst Kostenanschlägen aufzustellen oder, wo solche bereits vorliegen, nachzuprüfen.

VII. Anträge, welche die systematische Beflanzung besonders gut zum Obstbau geeigneter Bezirke (Kreise) bezwecken, werden künftig in erster Linie auf Berücksichtigung rechnen können;

insbesondere dann, wenn die betreffenden Körperschaften (Kreise, Gemeinden, Vereine pp.) die Verpflichtung eingehen, sich in angemessenem Umfange an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen.

Anträge aus Gebieten, in denen für die pflegliche Unterhaltung von Obstanlagen durch Bestellung von Baumpflegern (Kreisbauwärter und dergl.) Sorge getragen ist, werden unter im übrigen gleichen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden.

VIII. Bei der Ausführung staatlich unterstützter Obstpflanzungen ist Vorsorge zu treffen, daß nur gutes sortensicheres Pflanzmaterial aus einheimischen Baumschulen zur Anpflanzung kommt. Die Sortenzahl ist möglichst zu beschränken. Bei der Auswahl der Sorten ist die Erzielung gleichartiger Obstprodukte in größerem Umfange als Mittel zur Erleichterung des Absatzes in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zwecke sind die von den Landwirtschaftskammern aufgestellten Normalsortimente zu berücksichtigen; Abweichungen bedürfen besonderer Begründung und Genehmigung.

IX. Die Beihilfen-Empfänger haben sich schriftlich zu verpflichten, daß sie die Pflanzungen durch Sachkundige ausführen lassen und für ihre pflegliche Behandlung und etwa erforderlich werdende Ergänzung dauernd sorgen werden.

Sie unterwerfen sich in gleicher Weise einer diesbezüglichen Kontrolle durch die behördlichen Organe und die Landwirtschaftskammern und sind gehalten, etwaigen Ersuchen um Abstellung von Mängeln nachzukommen. Läßt die pflegliche Unterhaltung staatlich unterstützter Anlagen dauernd zu wünschen übrig oder weigert sich ein Beihilfenempfänger wiederholt den an ihn ergehenden Ersuchen um Abstellung vorhandener Mängel nachzukommen, so ist die Beihilfe zurückzuzahlen. Eine dahin gehende Verpflichtung ist vor Auszahlung der Beihilfen ebenfalls schriftlich anzuerkennen.

Bei umfangreicheren Anpflanzungen von Kreisen, Gemeinden und Korporationen ist auf die Bestellung von Gärtnern oder Baumwärtern hinzuwirken. (Vergl. auch vorstehend VII.) Ebenso ist auf ausgibige Mitwirkung der Organe der Landwirtschaftskammern bei Ueberwachung der Ausführung und sachgemäßen Unterhaltung staatlich unterstützter Obstanlagen Bedacht zu nehmen.

X. Die Besitzer staatlich unterstützter Muster-Obstanlagen sind ferner zu verpflichten, die Besichtigung der Pflanzungen Interessenten auf Wunsch zu gestatten und die Anlagen in Bedarfsfällen für Unterrichtszwecke gelegentlich behördlich veranlaßter Obstbaukurse zur Verfügung zu stellen.

XI. Die Auszahlung der Beihilfen darf erst erfolgen, wenn die ordnungsmäßige (vergl. VIII) Ausführung der Anlagen unter Vorlage der Kostenrechnungen nachgewiesen ist und der Antragsteller sich zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (vergl. IX und X) verpflichtet hat.

XII. Kann eine Beihilfe nicht in der beantragten Höhe bewilligt werden, so ist die Ueberweisung des zugestandenen Betrages doch in der Regel davon abhängig zu machen, daß die betreffende Anpflanzung in dem im Antrage vorgesehenen Umfange tatsächlich zur Ausführung gelangt

Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Berlin, den 29. Dezember 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. v. Arnim.

---

**[55]** Dem Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen in Düsseldorf ist die Erlaubnis erteilt worden, in Verbindung mit der in diesem Jahre stattfindenden deutschnationalen Kunstausstellung in Düsseldorf eine Verlosung von Kunsterzeugnissen und anderen Gegenständen zu veranstalten und diese Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pfg. ausgegeben werden und 120000 Gewinne im Gesamtwerte von 90000 M. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 30. Sept. 1907 in Düsseldorf stattfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Schivelbein, den 31. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[56]** Wiederholung von Nr. 50.

---

**[57]** Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Anzahl der im Jahre 1906 ausgestellten Quittungskarten bis zum 15. d. Mts. anzuzeigen.

Schivelbein, den 1. Februar 1906. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[58]** Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche die Nachweisung, betr. die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken pp., gemäß meiner Kreisblattsverfügungen vom 2. November 1899 — Krsbl. Nr. 135/99 — und vom 2. Oktober 1906 — Krsbl. Nr. 117/06 — noch nicht wieder vorgelegt haben, wollen dieselbe nunmehr innerhalb 8 Tagen einreichen.

Schivelbein, den 1. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 16.

### Ausgegeben am Donnerstag den 7. Februar 1907.

**[59]** Die Termine für den Beginn des diesjährigen Militär-Musterungs-Geschäfts werden in jedem Kreise durch den Landrat bekannt gemacht und sind außerdem auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Den betreffenden Ersatz-Kommissionen haben sich in diesem Jahre vorzustellen:

1. die in den Jahren 1885 und 1886 geborenen jungen Leute, sowie alle früher geborenen männlichen Personen, über welche von der Ober-Ersatz-Kommission bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist;
2. sämtliche im Jahre 1887 geborenen, zum ersten Male zur Musterung kommenden und daher zur Losung gelangenden jungen Männer.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis bringe, mache ich die militärpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern, Vormünder, Lehr- und Brotherrn auf die Bestimmung der §§ 33 und 63,7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 aufmerksam, nach welchem jeder Wehrpflichtige, der eine Zurückstellung von der Aushebung in Anspruch nehmen will, seine Reklamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Ersatz-Kommission seines Kreises vor dem Musterungs-Geschäfte oder bei Gelegenheit desselben vorzulegen hat, da eine nachträgliche Beweisführung, sowie Reklamations-Anträge, die unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Kommission angebracht werden, nicht berücksichtigt werden können.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entsteht, kann sie noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Gleichzeitig mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 76 Nr. 1 Abs. 2 der Wehrordnung die Reklamationen der Seefahrt treibenden Militärpflichtigen der land- und seemännischen Bevölkerung nicht bei den im Januar jeden Jahres stattfindenden Schiffermusterungen, sondern schon in den diesen vorangehenden allgemeinen Musterungsterminen anzubringen und zu begründen sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher haben die Eltern der Militärpflichtigen auf vorerwähnte Bestimmungen von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten, sondern möglichst selbst darauf zu halten, daß die Reklamationen rechtzeitig angebracht werden.

Die genannten Behörden, welche dies versäumen, machen sich nicht allein straffällig sondern auch unter Umständen verantwortlich, wenn die zu spät angebrachten Reklamationen lediglich dieser Verspätung halber zurückgewiesen werden und die Angehörigen der betreffenden Militärpflichtigen dann etwa den Armenverbänden zur Last fallen oder selbst Nachteile haben, welche hätten vermieden werden können.

Köslin, den 18. Januar 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

**[60]** Mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und die §§ 32 und 33 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheiraten, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitztum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Derartige Verhältnisse dürfen vielmehr seitens der Ersatzbehörden bei etwaiger Reklamation überhaupt nicht berücksichtigt werden, da niemand vor Ableistung seiner Militärpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, herbeiführen darf.

Köslin, den 18. Januar 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

**[61]** Dem Landarmenverbande sind dadurch, daß landarme Personen, die an einem Augenleiden erkrankt waren, von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden, ohne vorherige Anfrage bei mir, Spezialärzten zur Behandlung überwiesen worden sind, häufig erhebliche Kosten entstanden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Direktor der Königlichen Universitäts-Augenklinik in Greifswald sich erboten hat, augenkranke landarme Personen, die von mir der Klinik überwiesen werden, unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen. Nur Brillen, die die Kranken als ihr Eigentum mitnehmen, werden in Rechnung gestellt.

Außerdem habe ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen, nach dem er augenkranke landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken der Universitäts-Augenklinik in Greifswald oder der Augenklinik des Dr. Harder in Stettin überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Stettin, den 19. Januar 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

**[62]** Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheine sind die nachbenannten Nummern

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Buchstabe A | Nr. 20, | = | 1000 Mark, |
| 2. | „ | B Nr. 5 und 46 à 500 Mk. | = | 1000 Mark, |
| 3. | „ | C Nr. 16 und 59 à 200 Mk. | = | 400 Mark, |
| | | zusammen 5 Kreisanleihescheine über | | 2400 Mark |

gezogen worden, welche am 1. April 1907 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 5 Kreisanleihescheine hört mit dem 1. April 1907 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 20. Juli 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[63]** (Siehe Kreisblattsverfügung vom 14. Dezember 1905 — Krsbl. Nr. 151/05 —).

Um die bisher ergangenen allgemeinen Vorschriften über die **Gefangenen-Sammeltransporte** auf Eisenbahnen in übersichtlichen Zusammenhang zu bringen und dadurch ihre Handhabung für die beteiligten Behörden zu erleichtern, hat der Herr Minister des Innern unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Neuredaktion der gedachten Bestimmungen veranlaßt. Die neuen Vorschriften vom 8. Dezember 1906 werden der Polizeiverwaltung hierselbst und den Herren Amtsvorstehern unter Umschlag übersandt werden. Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten werden die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises ersucht, die neu zusammengestellten allgemeinen Vorschriften genau zu beachten und von der Benutzung des Sammel-Transportverkehrs möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die allgemeinen Vorschriften gelten auch für den Bereich derjenigen städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher, deren Amtssitz nicht unmittelbar an den Eisenbahnstationen liegt, welche der Sammeltransport berührt. Diese Ortspolizeibehörden haben deshalb die Zuführung von Gefangenen zu den vom Sammeltransport berührten Stationen im Wege des Einzeltransports nach den bestehenden Bestimmungen zu veranlassen. (Siehe Kreisblattsverfügung vom 9. Dezember 1901 — Krsbl. Nr. 147 für 1901 —). Es können deshalb Einzeltransporte — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, die in der Kostenberechnung ausdrücklich zu begründen sind — nur für den Transport bis zum Sammelwagen entstehen. Dies ist insbesondere auch bei der Ausweisung von Ausländern zu beachten.

Die durch Nichtbenutzung des Sammeltransportverkehrs entstehenden Mehrkosten können nicht auf die Staatskasse übernommen werden.

Schivelbein, den 30. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[64]** **Forderungsnachweise der Mitglieder der vereinigten Voreinschätzungskommissionen.**

Die Reisekosten und Tagegelder bezw. Versäumnisgebühren der Mitglieder und Vorsitzenden der vereinigten Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen sind mit insgesamt 583,00 Mk. für den diesseitigen Bezirk zur Zahlung angewiesen worden und können auf der Königl. Kreiskasse hierselbst erhoben werden.

Zur Vereinfachung der Quittungsleistung dienen die summarischen Forderungsnachweise, die neben dem zu fordernden Betrag bei Empfang des Geldes mit der Namensunterschrift des Empfängers zu versehen sind. Der Ausfertigung einer besonderen Quittung bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, die Kommissionsmitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen

Schivelbein, den 4. Februar 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

# Kreis-Zeitung Nr. 17.

**Ausgegeben am Sonnabend den 9. Februar 1907.**

**[65]** Ziffer 7 der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 (MBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrages an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung, (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden."

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 66, den 4. Dezember 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

---

**[66]** Die Annahme, daß das Recht der Lehrlingshaltung nach § 41 der Gewerbeordnung nur selbständigen Gewerbetreibenden zusteht, ist irrig. Wie aus der Stellung des § 41 in dem von dem „Umfang, der Ausübung und dem Verlust der Gewerbebefugnisse" handelnden Abschnitt III des zweiten Titels der Gewerbeordnung hervorgeht, hat durch diesen Paragraphen nur die weitestgehende Freiheit der selbständigen Gewerbetreibenden zur Annahme von Hilfskräften aller Art anerkannt werden sollen, ohne daß damit über die Befugnis anderer Personen zur Annahme von Lehrlingen überhaupt Bestimmung getroffen worden ist.

Beschränkungen inbezug auf das Halten von Lehrlingen sind in der Gewerbeordnung nur in den §§ 126, 126a, 128, 130, 139 I, 144a eingeführt. Die Motive zu § 126a S. 82 ergeben ausdrücklich, daß mit dem in den §§ 126, 126a u. a. a. O. angewendeten Ausdrucke „Personen" nicht nur selbständige, sondern auch unselbständige Handwerker und insbesondere auch die im § 100f der Gewerbeordnung bezeichneten Gutshandwerker getroffen werden sollten. Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß auch die letzteren zum Halten von Lehrlingen befugt sind.

Berlin W. 66, den 15. Dezember 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

---

**[67]** Die den Herren Amtsvorstehern in nächster Zeit zugehenden Katasterblätter für gewerbliche Anlagen sind nach erfolgter Revision der gewerblichen Anlagen in Gemäßheit meiner Kreisblattsverfügungen vom 10. September 1901 — Krsbl. Nr. 110 — vom 12. April 1902 — Krsbl. Nr. 43 — und vom 20. September 1904 — Krsbl. Nr. 113 — spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. wieder an mich einzusenden.

Bei der Durchsicht hat der Herr Gewerbeinspektor zu erinnern gefunden, daß die Katasterblätter des Amtsbezirks Wopersnow in Spalte 5 nicht fortlaufend ausgefüllt waren. Eine Ergänzung ist daher erforderlich.

Schivelbein, den 6. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 18.

**Ausgegeben am Dienstag den 12. Februar 1907.**

**[68]** Nach den gelegentlich der regelmäßigen örtlichen Nachprüfung der Versicherungen gemachten Erfahrungen bestehen noch zahlreiche **Unterversicherungen**, und zwar nicht nur beim Immobiliar, sondern auch beim Mobiliar. Nach § 48[1] der Sozietäts-Satzung und nach § 20[1] der Allgemeinen MobiliarBedingungen darf die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen. Aber im Interesse der Versicherten liegt es, sich, soweit nach den bestehenden Vorschriften möglich, den vollen Ersatz des Brandschadens zu sichern. Ich empfehle deshalb — zur Vermeidung von Verlusten —, wo der Bauwert der Gebäude durch An-, Um- oder Ausbau, oder wo der Wert des Mobiliars durch Neuanschaffung oder durch größere Ernteerträge usw. erhöht worden ist, schleunigst eine Nachversicherung zu beantragen. Ich empfehle ferner zu diesem Zweck, alljährlich besonders die Mobiliar-Versicherungsscheine (Policen) zu prüfen.

Die örtlichen Sozietätsorgane sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes in ihrem Amtsgebiet tunlichst bekannt zu machen.

Schivelbein, den 28. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Pommern.
Graf Baudissin.

---

**[69]** Es ist vielfach die Meinung verbreitet, die Landfeuersozietät zahle nur dann die Immobiliar-Entschädigung, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf dem gleichen Grundstück erfolgt. Diese Meinung ist eine irrige, denn die **Entschädigung kann auch im Falle des Nichtwiederaufbaues gezahlt werden,** wenn die bei Eintritt des Schadens vorhandenen bezw. im Sozietäts-Kataster eingetragenen Grundbuchgläubiger in die Zahlung gewilligt haben.

Ich ersuche die örtlichen Sozietätsorgane, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, dies in ihrem Amtsgebiet tunlichst bekannt zu machen.

Schivelbein, den 28. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Pommern.
Graf Baudissin.

---

**[70]** In diesem Jahre sind im hiesigen Kreise die Beschälstation

Schivelbein mit 3 Hengsten

und für einzelne Kreisteile die Stationen

a) Labes Landgestüt Kreis Regenwalde mit 4 Hengsten,
b) Stargordt Kreis Regenwalde mit 3 Hengsten,
c) Buslar Kreis Belgard mit 2 Hengsten
d) Kämitz Kreis Kolberg-Körlin mit 2 Hengsten,
e) Reinfeld Kreis Belgard mit 1 Hengst

besetzt worden, welche unter den bisherigen in dem Beschälerstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler zu b und e treffen etwa am 1. Februar cr. am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen. **Die Deckzeit ist festgesetzt in den Monaten Februar, März und April vormittags zwischen 8 und 9 Uhr und nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, im Mai und Juni vormittags zwischen 7 und 8 Uhr und nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr** Als Ruhetage sind die Sonn- und Feiertage bestimmt, an

welchen nur ausnahmsweise, jedoch keinesfalls während der Kirchenstunden, d. h. von 9 Uhr vormittags ab, gedeckt werden darf.

Die Stationen c und d werden auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wegen der in den Kreisen Belgard und Kolberg-Körlin vorhandenen rotzverdächtigen Pferde, erst später besetzt.

Schivelbein, den 24. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[71]** Die Beiträge zur Gemeinde-Krankenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum **November, Dezember 1906 und Januar 1907** sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzettel über die im laufenden Monat an die Königl. Kreiskasse hierselbst abzuliefernden Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichtigen.

Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 6. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[72]** Mit dem 1. Januar d. Js. ist das Mandat der auf Grund des § 49 des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin vom 8. Juni 1871 aus der Zahl der Mitglieder der Kasse in den Kreisvorstand gewählten 3 Lehrer und ebenso das Mandat der 3 Kassenkuratoren und deren Stellvertreter erloschen.

Ich bin von der Königlichen Regierung beauftragt, die bezüglichen Neuwahlen zu veranlassen.

Zu diesem Zwecke habe ich auf **Sonnabend den 16. Februar 1907, mittags 12 Uhr,** im Landratsamte hierselbst einen Termin angesetzt und lade die sämtlichen in der Stadt Schivelbein und in den ländlichen Ortschaften des Kreises wohnenden, einstweilig oder endgültig angestellten Lehrer, ebenso die pensionierten Lehrer, welche die Mitgliedschaft der Anstalt beibehalten haben, hiermit ein, diesen Termin wahrzunehmen.

Diese Bekanntmachung gilt als Einladung. Ausbleibende haben sich dem Ausfall der Wahl zu fügen.

Schivelbein, den 31. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[73]** Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Freiherr von Bothmer auf Falkenberg ist vom 12. bis 20. d. Mts. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Kreitzig wird während dieser Zeit Herr Amtsvorsteher Cleve auf Leckow wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 11. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[74]** Das diesjährige Militär-Musterungsgeschäft findet in der Zeit vom 26. bis 27. März und 3. bis 5. April d. Js. hierselbst statt.

Schivelbein, den 9. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[75]** Unter den Schweinen des Eigentümers Dorow zu Cussenow ist nach Feststellung des Herrn Kreistierarztes die Rotlaufseuche ausgebrochen und ist deshalb das betreffende Gehöft für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden.

Ilsbruch, den 6. Februar 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 19.

**Ausgegeben am Donnerstag den 14. Februar 1907.**

**[76]** Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfallsigen Antrag dem Schiedsmanns-Stellvertreter, Eigentümer Albert Dallmann in Carsbaum an Reisekosten 6 Mk. bewilligt.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen: 1. Carsbaum Gem. 2,99 Mk., 2. Clanzig Gut 0,17 Mk., 3. Dohnafelde Gem. 2,84 Mk., zusammen 6 Mk.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge an den Schiedsmanns-Stellvertreter Dallmann in Carsbaum innerhalb 14 Tagen portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 11. Februar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[77]** Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfallsigen Antrag dem Schiedsmann, Rentenbauern Albert Brandt in Repzin an Reisekosten 6 Mk. bewilligt.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen: 1. Gumtow Gem. 0,65 Mk., 2. Klützkow Gut 1,52 Mk., 3. Klützkow Gem. 0,20 Mk., 4. Barenwinkel Gut 0,17 Mk., 5. Langenhaken Gut 0,43 Mk., 6. Wartenstein Gem. 0,89 Mk., 7. Repzin Gem. 2,14 Mk., zusammen 6 Mk.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher werden aufgefordert, die auf die Güter und Gemeinden entfallenden Beträge innerhalb 14 Tagen an den Schiedsmann Brandt in Repzin portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 11. Februar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[78]** Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmanns-Stellvertreter haben wir auf den desfallsigen Antrag dem Altsitzer Rehbein in Schlenzig an Reisekosten 6 Mk. bewilligt.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen: 1. Schlenzig Gem. 0,61 Mk., 2. Schlenzig Gut 0,77 Mk., 3. Schwarzsee Gut 0,44 Mk., 4. Gut Vierhof 0,20 Mk, 5. Meseritz Gem. 0,31 Mk., 6. Meseritz Gut 0,52 Mk., 7. Semerow Gem. 0,99 Mark, 8. Semerow Gut 0,51 Mk., 9. Berkenow Gem. 0,17 Mk., 10. Berkenow Gut 0,76 Mk., 11. Kartlow Gem. 0,20 Mk., 12. Kartlow Gut 0,52 Mk., zusammen 6 Mk.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge an den Schiedsmanns-Stellvertreter Altsitzer Rehbein zu Schlenzig innerhalb 14 Tagen portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 11. Februar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[79]** Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfallsigen Antrag dem Schiedsmann, Gemeindevorsteher Ziebell in Briesen an Reisekosten 6 Mk. bewilligt.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen: 1. Venzlaffshagen Gem. 1,48 Mk., 2. Briesen Gem. 0,87 Mk., 3. Briesen A/C Gut 1,23 Mk., 4. Briesen B 0,09 Mk., 5. Völzkow Gem. 0,28 Mk., 6. Völzkow A Gut 0,54 Mk., 7. Völzkow B Gut 0,26 Mk., Cussenow Gem. 1,25 Mk., zusammen 6 Mk.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge an den Schiedsmann Ziebell in Briesen innerhalb 14 Tagen portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 11. Februar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[80]** Die über das Gehöft des Försters Blank in Falkenberg verhängte Sperre gegen den Verkehr mit Schweinen ist aufgehoben.

Schivelbein, den 11. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[81]** Die über das Gehöft des Bauerhofbesitzers Radoll in Polchlep s. Zt. verhängte Sperre gegen den Verkehr mit Schweinen ist aufgehoben.

Schlönwitz, den 8. Februar 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 20.

**Ausgegeben am Sonnabend den 16. Februar 1907.**

**[82]** Die Gemeindevorstände von Carsbaum und Panzerin, sowie die Herren Gutsvorsteher von Barenwinkel, Beustrin, Briesen A/C und B und Göhle B, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 7. Januar 1907 — Krsbl. Nr. 5/07 —, betr. Einreichung der Nachweisung der Landsturmpflichtigen, im Rückstande sind, werden an Einsendung der betr. Nachweisung bis zum 20. d. Mts. hierdurch erinnert.

Schivelbein, den 13. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[83]** General-Versammlung

der Genossenschaft für die Ent- und Bewässerung der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Briesen und Repzin.

Behufs Wahl

a. des Vorstandes der Genossenschaft, bestehend aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter desselben und zwei weiteren Beisitzern nebst zwei Stellvertretern der letzteren,

b. der neben dem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter des Schiedsgerichts der Genossenschaft

habe ich eine Generalversammlung auf **Donnerstag den 7. März d. Js., nachmittags 3 Uhr,** im Strey'schen Gasthof zu Repzin anberaumt, zu welcher ich die Mitglieder der Genossenschaft mit dem Bemerken einlade, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Schivelbein, den 12. Februar 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 21.

**Ausgegeben am Dienstag den 19. Februar 1907.**

**[84]** In Ziffer XVI Satz 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) werden hinter dem Worte „portofrei" die Worte: „und zwar als Sendung mit Wertangabe" eingeschaltet.

Berlin, den 16. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Dr. Richter.

---

**[85]** Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr 1, welche zum Eintritt in das Ostasiatische Detachement bereit sind, können sich sofort spätestens bis 15. März d. Js. mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Kommando melden. Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit werden nicht erstattet. Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute von guter Führung in Frage. Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeit bis zum 30. 9. 09 zum Dienst in Ostasien verpflichten, können aber früher entlassen werden, falls ihre Dienste dort entbehrlich werden. Sie erhalten in Ostasien neben ihren sonstigen Gebührnissen Teuerungszulagen (Portepeeunteroffiziere 4 Mk., Unteroffiziere 1,75 Mk., Gefreite und Gemeine 1 Mk. täglich); außerdem eine monatliche Kapitulantenzulage von 18 Mk. und ein jährliches Kapitulationshandgeld von 100 Mk.

Belgard, den 13. Februar 1907.

Königliches Bezirks-Kommando.

---

**[86]** Bekanntmachung.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. setzt den Ankauf von **Hafer** und **Roggen** magazinmäßiger Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten in Mengen von 10 t und darüber (Eisenbahn-Waggon-Ladungen) fort und bittet um Zusendung bezüglicher Angebote. (Preisforderungen frei Waggon Eisenbahnstation Belgard, Menge, Lieferzeit eventl. Zusendung einer Probe).

Sobald mehrere Waggonladungen Hafer oder Roggen an einem Tage auf einem Bahnhof zur Besichtigung pp. bereit gestellt werden können, so findet der Ankauf auch unter Vereinbarung des Preises „frei Bahnhof Waggon" der nächstgelegenen Eisenbahnstation statt.

**Roggenlangstroh** wird von dem vorgenannten Proviantamt noch weiter „frei Magazinscheune Belgard" angekauft. Den Ankauf von Heu hat das Proviantamt bis nach der neuen Ernte eingestellt.

---

**[87]** **Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.**

Der nächste Kursus beginnt am 3. April 1907.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine. Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

## Kreis-Zeitung Nr. 22.

**Ausgegeben am Donnerstag den 21. Februar 1907.**

[88] **Betrifft Schulferien.**

Die von uns am 17. Juli 1889 erlassene Ferien-Ordnung hat im Laufe der Jahre derartige Aenderungen erfahren, daß wir uns veranlaßt sehen, die bisherigen Bestimmungen über die **Lage** und **Dauer** der **Ferien** an den unserer Aufsicht unterstellten **öffentlichen** und **Privatschulen** in nachstehender Verordnung zu vereinigen, wobei die Osterferien um einen Tag verlängert werden.

Die **Osterferien** beginnen mit dem Grünen Donnerstag — Schulschluß also am Mittwoch — und endigen mit dem Montage nach der Festwoche — Unterrichtsbeginn also am Dienstag —; sie dauern demnach 12 Tage.

Die **Pfingstferien** beginnen mit dem Sonnabend vor dem Feste und endigen mit Donnerstag nach dem Feste, dauern also 6 Tage.

Die **Sommer- und Herbstferien dauern zusammen sechs Wochen.** Wo höhere Schulen am Orte sind, fallen **Anfang** und **Schluß der Sommerferien** für die **betreffenden Stadtschulen** mit den Sommerferien der höheren Schulen zusammen.

In den **übrigen Städten und auf dem Lande** haben die **Schuldeputationen** oder die **Schulvorstände** die **sechs Wochen** unter **Rücksichtnahme auf die örtlichen landwirtschaftlichen und Witterungsverhältnisse** auf die **Sommer-** und **Herbstferien** nach Bedürfnis zu **verteilen. Anfang** und **Schluß** dieser Ferien sind von den Schuldeputationen oder Schulvorständen dem Kreisschulinspektor und von diesem für den ganzen Aufsichtsbezirk uns einige Tage vor Beginn der einzelnen Ferien anzuzeigen. Wenn ausnahmsweise wegen Eintritts unvorhergesehener Verhältnisse die Verlegung bereits angesetzter Ferien im landwirtschaftlichen Interesse notwendig werden sollte, so sind die Schulvorstände dazu befugt. Es ist uns davon aber ohne Verzug, nötigenfalls telegraphisch Anzeige zu erstatten. Dagegen werden Anträge auf Verlängerung der Herbstferien, wie sie auch in den letzten Jahren wieder an uns gerichtet worden sind, fortan nicht genehmigt werden.

Da in den meisten Gemeinden unseres Bezirkes das Bedürfnis besteht, die Kinder zur Kartoffelernte zu verwenden, wird schon bei der Bestimmung der Dauer der Sommerferien auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen sein.

Die **Weihnachtsferien** beginnen mit dem 24. Dezember — Schulschluß also am 23. Dezember — und endigen mit dem 2. Januar — Unterrichtsbeginn also am 3. Januar — dauern also 10 Tage.

Schulfrei sind auch die außerhalb der Schulferien liegenden gebotenen kirchlichen Fest- und Feiertage, der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der 2. September; fallen diese beiden Tage auf einen Sonntag, so gilt der Sonnabend vorher als Schulfeiertag.

Köslin, den 5. Februar 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. J. V.: Ludovici.

---

An die Herren Kreis-, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Lehrer sowie die Schuldeputation des Bezirks.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 23.

**Ausgegeben am Sonnabend den 23. Februar 1907.**

[89] Will gemäß §§ 17, 19, 21, 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung ansteckender Krankheiten — §§ 29—31 des Reichsgesetzes —, die Ortspolizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie bei ansteckenden Krankheiten mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, vernichten lassen, so ist der gemeine Wert der Gegenstände vor der Vernichtung durch die vom Kreisausschuß zu diesem Behufe bezeichneten Sachverständigen, in besonderen Fällen auch durch andere Sachverständige, abzuschätzen.

In Gemäßheit des § 21 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, haben wir die in der Kreisblattsverfügung vom 13. Dezember 1906 (Nr. 590) genannten Herren auf die Dauer von drei Jahren als diejenigen sachverständigen Kreiseingesessenen bezeichnet, welche zu dem Amte eines Sachverständigen seitens der Ortspolizeibehörden zugezogen werden können. Im Gesetz ist nicht vorgeschrieben, wieviel Sachverständige im Einzelfalle zur Schätzung zuzuziehen sind. Es bleibt dies deshalb dem Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen.

Schivelbein, den 20. Februar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

[90] Auf Anregung der Landwirtschaftskammer für Pommern ersuche ich die Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises allen Bemühungen zur Ermittelung des Aufenthalts kontraktbrüchiger Arbeiter und zur Herbeiführung einer Bestrafung derselben möglichst Unterstützung zu leisten.

Schivelbein, den 21. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

[91] Der Polizeiverwaltung hierselbst sowie den Herren Amtsvorstehern werden in den nächsten Tagen die auf Kreiskosten beschafften Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, zum Dienstgebrauch übersandt werden.

Schivelbein, den 21. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 24.

**Ausgegeben am Dienstag den 26. Februar 1907.**

[92] Das diesjährige Militär-Musterungsgeschäft findet hierselbst am

**26. und 27. März und 3., 4. und 5. April d. Js.**

im Gastwirt **Mittelstädt'schen Lokale** (Deutsches Haus) hierselbst statt.

Bei demselben sind alle männlichen Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1885 bis 31. Dezember 1887 einschließlich geboren sind, sowie die früher Geborenen, soweit dieselben nicht bereits im Militärdienste stehen oder eine endgültige Entscheidung erhalten haben, vorzustellen. Ich verweise dieserhalb auf die hierunter abgedruckten Bestimmungen des § 26 der Wehrordnung.

Sämtliche Militärpflichtige müssen rein an Körper und Kleidung, namentlich mit gewaschenen Füßen und nüchtern der Kommission vorgeführt werden, und muß bei Personen, die mit der Krätze oder sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dies gleich beim Messen angezeigt werden. Die Militärpflichtigen müssen ihre Gestellungsatteste und Geburtsurkunden mit zur Stelle bringen. Wer daher nicht im Besitze eines Losungsscheines oder einer Geburtsurkunde ist, hat die Ausstellung derselben bei mir oder dem Standesbeamten rechtzeitig nachzusuchen.

Die Ortsvorsteher haben die Militärpflichtigen auf der Hin- und Rückreise zu begleiten und zur Vermeidung von Ausschreitungen strenge darauf zu achten, daß die Militärpflichtigen während der Zeit vom Abmarsch aus ihren Aufenthaltsorten bis zur Rückkehr in dieselben keine Stöcke mit sich führen, sich nicht des Genusses von berauschenden Getränken hingeben, sowie nach Entlassung seitens der Ersatzkommission unverzüglich den Gestellungsort verlassen.

Zuwiderhandlungen von Militärpflichtigen gegen die Weisung der zu ihrer Aufsicht sowie zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bestellten Personen werden, falls nicht wegen erschwerender Umstände nach besonderen Gesetzen eine höhere Bestrafung einzutreten hat, mit 30 Mk. Geldstrafe oder 3 Tagen Haft geahndet werden.

Militärpflichtige, welche mit äußerlich nicht erkennbaren Fehlern, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit und ähnlichen Gebrechen behaftet sind, müssen dieselben durch ärztliche Zeugnisse, die, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortspolizeibehörden zu beglaubigen sind, sowie durch Zeugnisse der Ortsbehörden, Pfarrer, Lehrer und sonstiger glaubwürdiger Personen nachweisen; mündliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so muß er mindestens drei glaubwürdige Personen mitbringen, die an Eidesstatt bestätigen können, daß und wie sie die epileptischen Anfälle durch eigene Anschauung wahrgenommen haben.

Auf solche Militärpflichtige, die an Geisteskrankheit gelitten haben oder noch daran leiden, ist von den Ortsvorstehern im Musterungstermin ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest hierüber einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortspolizeibehörde gleichfalls zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen, von der Ortspolizeibehörde beglaubtigten ärztlichen Attestes, welches gleichfalls im Musterungstermin zu überreichen ist, von der Gestellungspflicht überhaupt befreit werden.

Der Magistrat hierselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben sich über die Verhältnisse jedes einzelnen Militärpflichtigen eingehend zu unterrichten, damit die vorstehend berührten Fälle ohne weitere Rückfrage im Musterungstermin sogleich gegebenenfalls erörtert und zum Austrage gebracht werden können.

Die namentliche Bezeichnung eines in gerichtlicher Untersuchung befindlichen oder bestraften Militärpflichtigen ist bei der Verlesung im Musterungstermine zu bewirken.

Daß der Magistrat hierselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher über die Verhältnisse der Militärpflichtigen ausreichende Kenntnis besitzen, ist schon in Anlaß der bei der Musterung zur Entscheidung gelangenden Anträge auf Zurückstellung und Befreiung von Militärpflichtigen vom Königlichen Militärdienst erforderlich. In dieser Beziehung verweise ich den Magistrat hierselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher auf die im Kreisblatt Stück 16 für 1907 abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Regierungspräsidenten, in welchen bezüglich der Reklamationen besondere Verhaltungsmaßregeln erteilt sind. Ebendaselbst ist auch bekannt gegeben, wegen welcher Verhältnisse Militärpflichtige auf Berücksichtigung ihrer Reklamationen keinen Anspruch haben.

Bei Aufstellung der Reklamationsfragebogen, zu welchen Formulare in der hiesigen Buchdruckerei käuflich zu haben sind, ist mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Die von der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern bescheinigten Anträge sind **bis spätestens den 15. März d. Js. an mich in einfacher Ausfertigung einzureichen.**

Ueber die in den Reklamationsfragebogen angegebenen etwaigen Schulden sind die neuesten Zinsquittungen, welche bezüglich der richtigen Unterschriften von den betreffenden Gemeindebehörden beglaubigt sein müssen, vorzulegen.

Wenn a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit u. Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist, reklamiert werden, und es sich darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Militärpflichtiger reklamiert werden soll (Eltern, Großeltern, Adoptiveltern usw.), und die eingesegneten Brüder der Reklamierten müssen daher im Gestellungstermin mit anwesend sein. Sie sind von den Gemeindebehörden ausdrücklich zum Erscheinen mit der Verwarnung aufzufordern, daß unentschuldigtes und unbegründetes Ausbleiben die Zurückweisung des Reklamationsantrages zur Folge haben werde.

Ist die persönliche Vorstellung der vorgenannten Personen untunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzt ausgestellt ist. Die Anmerkung bei Frage 11 des Formulars zum Reklamationsfragebogen ist also nur zu beachten, wenn sich die Angehörigen der Reklamierten nicht bei der Musterung vorstellen können.

Ich mache die Gemeindebehörden noch darauf aufmerksam, daß in den Reklamationsfragebogen genau anzugeben ist, an welchem Tage, in welchem Monat und Jahre die sämtlichen darin benannten beteiligten Personen geboren sind.

Die Beorderung der Gestellungspflichtigen erfolgt nach dem 15. März. Den Gemeindebehörden wird zu dem Zwecke durch besondere Kreisblattsverfügung ein namentliches Verzeichnis der nach Schivelbein vorzuladenden Militärpflichtigen zugehen, in welchem die Zeit und Stunde der Vorstellung der Mannschaften angegeben ist. Sollte in dem Verzeichnis der eine oder der andere Militärpflichtige fortgelassen sein, so ist derselbe dessen ungeachtet zu beordern. Ebenso ist mit den neu zugezogenen Militärpflichtigen zu verfahren, welche bei Bekanntgabe des Verzeichnisses noch nicht bei mir angemeldet waren. Diese sind ebenfalls zu beordern, jedoch ist von dem Vorhandensein derselben unter Miteinsendung der Geburts- und Losungsscheine hierher sofort Mitteilung zu machen. Zu- und Abgänge von Militärpflichtigen sind zweckmäßig sogleich nach dem Eintritt dieses Zeitpunktes bei mir anzuzeigen.

Die Losungsscheine der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1886, 1885 und auch 1884 und früher wollen der Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher sammeln, nach den Verzeichnissen der vorzustellenden Mannschaften ordnen und im Musterungstermine zur Abnahme bereit halten.

Die Losung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1887 findet hierselbst am

**Freitag den 5. April d. Js., vormittags 10½ Uhr,**

statt. Am selbigen Tage, vormittags 10¾ Uhr, wird auch die Entscheidung über die von Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots eingegangenen Reklamationen ergehen.

Diejenigen Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzreservisten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots, welche auf Grund der unten abgedruckten Bestimmungen des § 122 der Wehrordnung Anspruch auf Zurückstellung erheben, werden aufgefordert, ihre Gesuche sofort bei den zuständigen Gemeindebehörden anzubringen.

Der Magistrat hierselbst und die Ortsvorstände haben die angebrachten Gesuche zu prüfen und für jeden Antragsteller eine besondere Reklamations-Nachweisung in **doppelter** Ausfertigung aufzustellen. (Die Reklamationsfragebogen für Militärpflichtige sind nur in **einfacher** Ausfertigung beizubringen.)

Die einzureichenden Nachweisungen, zu welchen Formulare in der hiesigen Buchdruckerei käuflich zu haben sind, haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher nach Aufstellung den Herren Amtsvorstehern zur Begutachtung und Beglaubigung vorzulegen. Beide Exemplare der Nachweisung sind mir demnächst bis spätestens den **15. März d. Js. einzusenden.**

Dem Termin zur Prüfung dieser Anträge haben der Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher gleichfalls beizuwohnen, auch diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Zurückstellung erfolgen soll, müssen im Termin anwesend sein, insbesondere also die Antragsteller, deren Eltern und die eingesegneten Brüder.

Die Entscheidung über die eingehenden Gesuche behält ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Termin, und sind Anträge auf weitere Zurückstellung nötigenfalls zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in den andern verziehen, erlischt die gewährte Zurückstellung.

Der Magistrat hierselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung sofort und nach dem 10. März d. Js. in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen, desgleichen auch die vorhin erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. Januar 1907 (Krs.-Bl. Stück 16 für 1907.)

§ 26. Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgiltigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren, als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben.

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. St.-G.-B. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

8. Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§ 122. Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118,3 und 120,5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Schivelbein, den 23. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[93]** Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Dallmann zu Venzlaffshagen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Venzlaffshagen gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 23. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[94]** Unter den Schweinen des Eigentümers Jandt zu Cussenow ist nach Feststellung des Herrn Kreistierarztes die Rotlaufseuche ausgebrochen und ist über das Gehöft desselben in Bezug auf den Verkehr mit Schweinen die Sperre verhängt worden.

Ilsbruch, den 20. Februar 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 25.

### Ausgegeben am Donnerstag den 28. Februar 1907.

**[95]** Von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz ist das Flugblatt Nr. 40 herausgegeben, in welchem die Lebensentwickelung und die Schädlichkeit eines Schmetterlings, des Apfel- oder Obstwicklers sowie seine Bekämpfung beschrieben sind. Das Blatt, das die allgemeinste Verbreitung verdient, ist für Behörden, Körperschaften und Vereine sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die Kaiserliche Biologische Anstalt unentgeltlich zu beziehen, außerdem bei der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey in Berlin S. W., Hedemannstraße 10, käuflich und zwar je ein Abzug zu 5 Pfennig bei Bezug von 1—99 Abzügen,

zu 4 Pfennig bei Bezug von 100—499 und zu 2,5 Pfennig bei Bezug von 500—4999 Abzügen. Bei Bezug von weniger als 100 Abzügen durch die Verlagsbuchhandlung sind 3 Pfennig Porto beizufügen.

Ich ersuche auf das Flugblatt auch durch die Presse aufmerksam zu machen.

Köslin, den 16. Februar 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

**[96]** Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr 1, welche zum Eintritt in das Ostasiatische Detachement bereit sind, können sich sofort spätestens bis 15. **März d. Js.** mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Kommando melden. Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit werden nicht erstattet. Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute von guter Führung in Frage. Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeit bis zum 30. 9. 09 zum Dienst in Ostasien verpflichten, können aber früher entlassen werden, falls ihre Dienste dort entbehrlich werden. Sie erhalten in Ostasien neben ihren sonstigen Gebührnissen Teuerungszulagen (Portepeeunteroffiziere 4 Mk., Unteroffiziere 1,75 Mk., Gefreite und Gemeine 1 Mk. täglich); außerdem eine monatliche Kapitulantenzulage von 18 Mk. und ein jährliches Kapitulationshandgeld von 100 Mk.

Belgard, den 13. Februar 1907.

Königliches Bezirks-Kommando.

---

**[97]** In diesem Jahre sind im hiesigen Kreise die Beschälstation

Schivelbein mit 3 Hengsten

und für einzelne Kreisteile die Stationen

a) Labes Landgestüt Kreis Regenwalde mit 4 Hengsten,
b) Stargordt Kreis Regenwalde mit 3 Hengsten,
c) Buslar Kreis Belgard mit 2 Hengsten
d) Kämitz Kreis Kolberg-Körlin mit 2 Hengsten,
e) Reinfeld Kreis Belgard mit 1 Hengst

besetzt worden, welche unter den bisherigen in dem Beschälerstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler zu b und e treffen etwa am 1. Februar cr. am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen. **Die Deckzeit ist festgesetzt in den Monaten Februar, März und April vormittags zwischen 8 und 9 Uhr und nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, im Mai und Juni vormittags zwischen 7 und 8 Uhr und nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr.** Als Ruhetage sind die Sonn- und Feiertage bestimmt, an welchen nur ausnahmsweise, jedoch keinesfalls während der Kirchenstunden, d. h. von 9 Uhr vormittags ab, gedeckt werden darf.

Die Stationen c und d werden auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wegen der in den Kreisen Belgard und Kolberg-Körlin vorhandenen rotzverdächtigen Pferde, erst später besetzt.

Schivelbein, den 24. Januar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[98]** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. — J. N. 764 — für die Einsammlung der von dem Herrn Minister des Innern mittels Erlasses vom 21. Januar d. Js. zur Förderung der Vereinszwecke bewilligten Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie für die Provinz Pommern und das Jahr 1907 die Monate April bis Dezember d. Js. bestimmt.

Ich ersuche den Sammlungen keine Hindernisse zu bereiten.

Schivelbein, den 18. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[99]** Die Entschädigungen für ausgefertigte Quittungskarten für das Jahr 1906 sind wie folgt festgesetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | für den Amtsbezirk | Schlenzig | 52 | Mk. | 80 | Pfg. |
| 2. | „ „ „ | Kreitzig | 29 | „ | 60 | „ |
| 3. | „ „ „ | Nelep | 37 | „ | 20 | „ |
| 4. | „ „ „ | Lankow | 34 | „ | 80 | „ |
| 5. | „ „ „ | Wopersnow | 74 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ „ | Simmatzig | 31 | „ | 40 | „ |
| 7. | „ „ „ | Schlönwitz | 40 | „ | 80 | „ |
| 8. | „ „ „ | Briesen | 38 | „ | 80 | „ |
| 9. | „ „ „ | Langenhaken | 27 | „ | — | „ |
| 10. | „ „ „ | Clanzig | 13 | „ | 60 | „ |
| 11. | „ „ „ | Labenz | 23 | „ | 40 | „ |
| 12. | „ „ „ | Brunow | 16 | „ | 20 | „ |

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, diese Beträge gleichzeitig mit der letzten Rate der Amtsunkostenentschädigung des laufenden Rechnungsjahres bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst gegen Quittung abzuheben.

Schivelbein, den 21. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[100]** Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin beginnt der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg am **Montag den 3. Juni 1907.**

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand, zu Charlottenburg, Spreestraße 58. zu richten.

Schivelbein, den 23. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[101]** Zu ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Köslin für das Geschäftsjahr 1907 sind gewählt worden:

1. zum Vertrauensarzt: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Räuber,
2. zu stellvertretenden Vertrauensärzten: prakt. Arzt Dr. Moser und prakt. Arzt Dr. Blanck, sämtlich in Köslin, letzterer besonders zur Begutachtung von Schäden an den Augen.

Schivelbein, den 23. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[102]** Im Monat März darf die Jagd stattfinden auf: Birk-, Hasel- und Fasanenhähne Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel.

Schivelbein, den 25. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

[103] Auf dem am

**Freitag den 22. März d. Js., vormittags 11 Uhr,**

im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistage werden in öffentlicher Sitzung nachstehende Gegenstände zur Beratung kommen:

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der erfolgten Ergänzungswahlen zum Kreistage und Einführung der neuen Mitglieder in die Versammlung.
2. Ergänzungswahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission bis Ende 1911.
3. Neuwahl der Vertrauensmänner für den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für 1908.
4. Feststellung der zum Amtsvorsteher qualificierten Personen im den Amtsbezirken Schlönwitz und Lankow.
5. Beschlußfassung über die nachstehende Ordnung, betreffend die Verteilung und Aufbringung der direkten Kreissteuern.

V o r s c h l a g

des Kreisausschusses über den Erlaß einer neuen Ordnung betreffend die Verteilung und Aufbringung der direkten Kreisabgaben.

In Gemäßheit des § 37 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 ist durch die ministerielle Ausführungsanweisung vom 29. September 1906 bestimmt worden, daß alle Kreistagsbeschlüsse über die Verteilung der direkten Kreissteuern auf die einzelnen Steuerarten vor dem 1. April 1907 durch neue Beschlüsse zu ersetzen und daß bei diesen Beschlußfassungen die Vorschriften des § 9 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in Verbindung mit II D I d der Ausführungsanweisung zu beachten sind.

Die grundlegende Aenderung des bestehenden Rechtszustandes im Gebiete der direkten Kreisbesteuerung ist die Ersetzung der Individualveranlagung der Kreisangehörigen durch den Grundsatz der Kontingentierung der Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke.

Für die Berechnung dieses Steuerkontingents sind durch das Gesetz die folgenden Grundsätze aufgestellt worden:

a) Als Maßstab dient das Prinzipalsteuersoll an Einkommensteuer und Realsteuern, welches der Gemeindebesteuerung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zugrunde zu legen ist. Was die Einkommensteuer betrifft, so ist nicht das Prinzipalsoll der Staats-, sondern der Gemeinde-Einkommensteuer, an deren Veranlagung durch die Gemeindebehörden der Kreis gebunden ist, maßgebend. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen worden ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.

b) In den Gutsbezirken ist, was die hier in Betracht kommenden Steuerarten betrifft, bisher eine Einschätzung nur zur Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906) und zu den früher staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern erfolgt. Nunmehr hat das Gesetz auch in den Gutsbezirken, um hierfür die Berechnung des Steuerkontingents eine dem Prinzipalsteuersoll der Gemeinde (unter a) entsprechende Grundlage zu schaffen, eine jährliche Veranlagung der Personen, Grundstücke und Gewerbebetriebe nach denselben Grundsätzen, wie solche für die Gemeindebesteuerung bestehen, neu begründet. Dieses Einschätzungsgeschäft, welches gemäß § 13 des Gesetzes der Kreisausschuß zu bewirken hat, dient gleichzeitig der Berechnung des dem Gutsbezirke aufzuerlegenden Kreissteuerkontingents und der Unterverteilung im Gutsbezirke, indessen mit der Maßgabe, daß für die Berechnung des Kontingents das vorjährige Prinzipalsteuersoll, für die Unterverteilung dagegen dasjenige des laufenden Rechnungsjahres maßgebend sein soll. Nur für das Rechnungsjahr 1907 muß gemäß § 36 des Gesetzes das für dieses Jahr eingeschätzte Soll gleichzeitig beiden Zwecken dienen. Im Gegensatz zum Gutsbezirk ist in den Gemeinden für die Unterverteilung des Kreissteuerkontingents das von den Gemeindebehörden gemäß § 54 folg. des Kommunalabgabengesetzes für die Aufbringung ihres Gemeindesteuerbedarfs überhaupt beschlossene Verhältnis maßgebend. Bei der für den hiesigen Kreis zu erlassenden neuen Steuerordnung handelt es sich zunächst um die Frage, ob die Verteilung der Kreisabgaben auf die Stadt und die Güter und Gemeinden des Kreises auch ferner nach Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erfolgen oder ob die beiden letzteren Steuern durch eine Grundwertsteuer ersetzt werden sollen, wie sie im § 8 des Gesetzes vorgesehen ist. Der Kreisausschuß ist der Ansicht, daß zur Einführung einer solchen Grundwertsteuer im hiesigen Kreise zur Zeit kein Bedürfnis vorliegt, weil sich aus dem Betrage der genannten Realsteuern der Wert der hiesigen Grundstücke im allgemeinen noch in genügend zutreffender Weise ergibt. Sollten sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse hier ändern, so ist der Kreistag in der Lage dies bei der im § 9 des Gesetzes zugelassenen Revision der Ordnung zu berücksichtigen. Ebensowenig dürfte Veranlassung vorliegen, an der bisherigen gleichmäßigen Heranziehung der Personal- und Realsteuern zu der Kreissteuer, sowie an der bisherigen Freilassung der Censiten mit einem Einkommen von weniger als 660 M. eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Kreisausschuß hat demgemäß die nachstehende Ordnung entworfen und empfiehlt dieselbe dem Kreistage zur Genehmigung.

Die erforderliche Ausführungsanweisung erfolgt besonders und wird jedem Gemeinde- und Gutsvorsteher mitgeteilt werden.

O r d n u n g,

betreffend die Verteilung und Aufbringung der direkten Kreissteuern im Kreise Schivelbein.

I.

Die Kreisabgaben werden nach Vorschrift der §§ 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, und 36 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 mit der Maßgabe aufgebracht, daß, soweit eine Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften der freien Selbstbestimmung des Kreises vorbehalten ist, nachstehende Grundsätze zur Anwendung gelangen,

a) die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom

Hausiergewerbe — sowie die Betriebssteuer werden mit dem gleichen Prozentsatze herangezogen, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird;

b) eine Heranziehung derjenigen Personen und Gesellschaften, deren Einkommen nicht mehr als 660 M. beträgt, findet nicht statt; diejenigen Personen pp., welche ein Einkommen von mehr als 660 M. bis einschließlich 900 M. haben, werden unter Zugrundelegung des fingierten Steuersatzes von 4 M. mit dem bei a gedachten Prozentsatz zu den Kreisabgaben herangezogen.

II.

Nach Maßgabe der Vorschriften unter I a und b werden in Gemäßheit des § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes auch die Provinzialabgaben aufgebracht.

III.

Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 1907.

Schivelbein, den 1907. Der Kreisausschuß.

6. **Beschlußfassung über den Bau zweier Brücken über die Rega zwischen Schlönwitz und Liepz.**

Am 3. April 1905 hat der Kreistag beschlossen, den Bau und die Unterhaltung einer massiven Brücke über die Rega und einer hölzernen Brücke über den Regakanal auf dem Wege von Schlönwitz nach Liepz unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß für diese Bauten seitens der Provinz eine Beihülfe von 4000 M. gewährt wird. Am 5. Dezember 1906 hat darauf der Provinzialausschuß eine Beihülfe von nur 50 % der Anschlagskosten von 5400 M. in Höhe von 2700 M. mit der Maßgabe bewilligt, daß der Bau der beiden Brücken bis zum 1. November 1907 hergestellt sein muß. Hiernach würde der hiesige Kreis, um das Projekt zu Stande zu bringen, den von ihm bereits bewilligten Beitrag von 1400 M. auf 2700 M. erhöhen müssen. Diese Erhöhung muß bis zum 1. Oktober d. Js. beschlossen sein, wenn die Provinzialbeihülfe nicht wieder in Fortfall kommen soll.

Bei der Verkehrswichtigkeit eines Rega-Ueberganges zwischen Schlönwitz und Liepz würde der Kreisausschuß kein Bedenken tragen, dem Kreistage die Bewilligung der nötigen höheren Beihülfe zu empfehlen, wenn damit eine definitive Verbindung beider Kreisteile gesichert wäre. Dies ist indessen zweifelhaft geworden, nachdem neuerdings das Projekt einer Regulierung des Flußbettes der Rega von der Walkmühle abwärts bis in den Regenwalder Kreis hinein eine festere Gestalt angenommen hat. Kommt diese Regulierung zu Stande, so würde sie eine so bedeutende Aenderung der Wasserverhältnisse der Rega herbeiführen, daß dadurch sehr leicht beide projektierte Brücken in Bezug auf ihre Lage, ihre Bauart und ihre Kosten beeinflußt werden könnten. Bei dieser Sachlage erscheint die einstweilige Aussetzung dieser Bauten empfehlenswert und wird dem Kreistage ein entsprechender Beschluß anheimgestellt. Ueber die eventuelle anderweitige Verwendung der frei gewordenen Provinzialbeihülfe ist dem Kreistag bei Punkt 7 der Tagesordnung ein Vorschlag unterbreitet.

7. **Beschlußfassung über den Umbau der Kieschaussee von Rützow bis zur Dramburger Kreisgrenze.**

Im Jahre 1903 hat die Gemeinde Rützow vom Ausgang des Dorfes bis zur Dramburger Kreisgrenze in einer Länge von 1,7 Kilometer eine Kieschaussee auf eigene Kosten hergestellt. Die Kronenbreite derselben beträgt 7 Meter. Davon entfallen auf die beiden Bankette 1,5 m, auf die Kiesbahn 3 m und auf den Sommerweg 2,5 m. Der Unterbau ist teils aus geschlagenen Packsteinen, teils aus sogenannten Kleesteinen in einer Stärke von 10 cm hergestellt und mit Bordsteinen eingefaßt. Die Gemeinde Rützow hat nach Fertigstellung der Chaussee die Uebernahme der dauernden Unterhaltung derselben durch den Kreis beantragt. Der Kreistag erkannte an, daß diese Uebernahme das einzige Mittel sei, um die Chaussee in brauchbarem Zustande zu erhalten und erklärte sich zur dauernden Unterhaltung derselben unter der Voraussetzung bereit, daß die Gemeinde Rützow sich verpflichte, die zur Unterhaltung der Chaussee erforderlichen Materialien frei anzuliefern. Da die Gemeinde sich hierauf nicht einlassen wollte, weil sie auf ihrer Feldmark keinen Kies besitzt, kam eine Einigung mit dem Kreise nicht zu Stande. Im Februar v. Js. ließ der Kreisausschuß in Anlaß eines erneuten Antrages der Gemeinde den Zustand der Kieschaussee durch den Chausseeinspektor untersuchen. Es ergab sich dabei, daß die Chaussee sich infolge gänzlicher Vernachlässigung in einem sehr schlechten Zustande befand. In den Geleisen war auf der Packlage kein Kies mehr vorhanden, auf der übrigen Fläche war der Kies nur noch in einer Stärke von 5 cm erhalten. Die Gräben waren ungenügend hergestellt und nicht aufgeräumt. Um die Chaussee wieder in brauchbaren Zustand zu versetzen, ist nach dem Gutachten des Chausseeinspektors eine gründliche Ausbesserung erforderlich, die auf 3450 M. zu veranschlagen ist. Da sich aber die Unterhaltung einer solchen Kieschaussee auch nach ihrer Ausbesserung sehr kostspielig stellen würde, da der Kies auf 4—5 Kilometer Entfernung herangeschafft werden muß, erscheint es ratsamer, die Kiesschüttung durch eine Steinschlagschüttung von 8—10 cm Stärke zu ersetzen und um dieser die nötige Unterlage zu geben, die bisherige ungenügende Packlage, soweit sie aus Kleesteinen besteht, aus geschlagenen Steinen herzustellen. Die Kosten hierfür sind auf 4500 M. veranschlagt. Die Gemeinde Rützow hat sich bereit erklärt, bei einem solchen Umbau die erforderliche Lieferung von 319 cbm Steine zu übernehmen, die auf 1116 M. 50 Pfg. veranschlagt ist

Eine größere Leistung kann der Gemeinde nicht wohl zugemutet werden, nachdem sie zum Bau der Kieschaussee neben den Hand- und Spanndiensten 6000 M. baar aufgewendet hat. Wenn daher der Umbau ermöglicht werden soll, werden die übrigen Kosten vom Kreise übernommen werden müssen. Derselbe hat zwar an einer Chaussee, die nur den Verkehr nach Dramburg zu erleichtern bestimmt ist, kein besonderes Interesse. Nachdem indessen die Sache einmal so weit gediehen ist, wird er doch der Gemeinde Rützow zu Hülfe kommen müssen. Voraussetzung dabei wird allerdings sein die Gewährung einer Beihülfe der Provinz in Höhe von ein Drittel der Anschlagskosten. Für diese Beihülfe könnte ein Teil der für den Bau der Regabrücke bei Schlönwitz für das laufende Etatsjahr bewilligten und disponibel gewordenen Beihülfe von 2700 M. zur Verwendung kommen. Die fehlenden Kosten mit 1884 M. wären aus den bereiten Mitteln des Kreises zu bestreiten und wird auch die dauernde Unterhaltung der neuen Chaussee vom Kreise zu übernehmen sein, damit dieselbe vor erneutem Verfall bewahrt bleibt. Die Unterhaltungskosten werden sich nach dem Gutachten des Chausseeinspektors Knoop bei freier Anlieferung der Materialien seitens der Gemeinde Rützow in den ersten 15 Jahren auf 170 M. jährlich stellen.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Behufs Umwandlung der von Rützow nach der Dramburger Kreisgrenze hergestellten Kieschaussee in eine Steinchaussee soll der Gemeinde Rützow eine Beihülfe von 1884 Mark aus dem Kreisfonds gewährt werden, sofern die Provinz ein Drittel der auf 4500 M. veranschlagten Kosten bewilligt.
2. Der Kreis übernimmt die dauernde Unterhaltung der neu hergestellten Chaussee unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Rützow sich verpflichtet, die zur Unterhaltung der Chaussee erforderlichen Materialien frei anzuliefern.
3. Der Kreisausschuß wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

8. Beschlußfassung über die Uebernahme des Eigentums an den fiskalischen Landstraßen auf den Kreis.
9. Kenntnisnahme des Bescheides des Provinzialausschusses über die Gewährung einer Provinzialbeihülfe zu den Kosten einer Kreischaussee von Nelep nach Dolgenow.
10. Beschlußfassung über den Erlaß von 88 M. 40 Pfg. Kreiskommunalbeiträge für den Gutsbezirk Briesen A/C.
11. Beschlußfassung über die Abänderung des § 6 der Hundesteuerordnung.
12. Festsetzung des Kreishaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1907.

Der Bericht des Kreisausschusses über den für die Herren Kreistagsmitglieder zum Abdruck gelangten Etatsentwurf ist denselben nebst letzterem mit der vorliegenden Kreisblattsnummer übersandt worden.

13. Mitteilung von der Bestätigung der Wahl des Landrats zum Kreisdirektor in der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Schivelbein, den 18. Februar 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[104]** Die über das Gehöft des Bauerhofbesitzers Lemke in Polchlep s. Zt. verhängte Schweinesperre ist aufgehoben.

Schlönwitz, den 26. Februar 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---


## Kreis-Zeitung Nr. 27.

**Ausgegeben am Dienstag den 5. März 1907.**


**[105]** Auf den Bericht vom 5. v. Mts. — I K II 2429 — erwidere ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots vorgeschriebenen Frist sachlich als eine teilweise Befreiung vom Aufgebot anzusehen ist und, da das Bürgerliche Gesetzbuch eine solche nicht besonders erwähnt, unter den Begriff der „Befreiung" subsumiert werden muß. Wie über diese, so hat daher auch über einen Antrag auf Abkürzung der Aufgebotsfrist gemäß § 1322 B. G. B. die durch Landesrecht berufene Behörde desjenigen Bundesstaates zu entscheiden, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll. Im Hinblick hierauf kann die Bestimmung in dem diesseitigen Erlasse vom 17. August 1875 — I A 6503 —, wonach die Aufsichtsbehörde des das Aufgebot anordnenden Standesbeamten eine Abkürzung der Aufgebotsfrist zu gestatten befugt ist, jetzt nur noch auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen der Sitz des das Aufgebot anordnenden sowie desjenigen Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, in Preußen liegen. Wenn, wie in dem zur Sprache gebrachten Falle, das Aufgebot von einem nichtpreußischen Standesbeamten angeordnet ist, die Eheschließung aber vor einem preußischen stattfinden soll, so ist zuständig für die Entscheidung über einen Antrag auf Abkürzung der Aufgebotsfrist die Aufsichtsbehörde des letzterwähnten Standesbeamten.

Berlin, den 9. Januar 1907.

Der Minister des Innern. J. A.: von Kitzing.

Abdruck wird den Herren Standesbeamten des platten Landes zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 28. Februar 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[106]** **Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für 2. Halbjahr 1906.**

Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Anfertigung der **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2. Halbjahr 1906** zu beginnen und die Listen **bis zum 16. März d. Js.** hierher einzureichen.

Aufzustellen sind:

a) eine **Zugangsliste** (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mk.,**
b) eine **Zugangsliste** (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mk.,**
c) eine **Abgangsliste** (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mk.,**
d) eine **Abgangsliste** (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mk.**

Jede der vier Listen ist **einmal** aufzustellen. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig: für die **Zugangslisten** ist das **Muster XVII** und für die **Abgangslisten** das **Muster XVIII** der Anweisung vom 6. Juli 1900 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 113 für 1900) zu verwenden.

**Aufzunehmen sind in die Listen diejenigen Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge des Steuerjahres 1905, die mittels Kontrollauszüge im Laufe des 2. Halbjahres 1906 nachgewiesen sind.**

Wenn keine Zu- und Abgänge vorgekommen sind, so ersuche ich **Fehlanzeigen in einfacher Ausfertigung** vorzulegen. Hierzu sind gedruckte Formulare zu verwenden.

Jede Abgangsliste ist an der auf der Titelseite vorgesehenen Stelle vom Ortsvorsteher mit **Ort, Datum und Unterschrift** zu versehen, dagegen ist **die Ausfüllung des Steuerbetrages auf der ersten Seite zu unterlassen. Die Innenseite der Liste ist vollständig auszufüllen** nach Maßgabe der hier festgesetzten Kontrollauszüge.

Sofern an einem Orte Steuerbeträge für das 2. Halbjahr 1906 trotz versuchter Zwangsbeitreibung **rückständig** geblieben sind, haben die betreffenden Ortsvorstände noch eine **besondere Ausfallliste,** welche nach dem Muster XXI der Anweisung vom 6. Juli 1900 aufgestellt und von dem Vollziehungsbeamten und dem Ortsvorsteher an der entsprechenden Stelle unterschriftlich voll-

zogen sein muß, in **zweifacher** Ausfertigung unter Anschluß des Protokolls über die fruchtlose Pfändung bis zum **20 März d. Js.** der Königl. Kreiskasse hierselbst einzureichen.

Denjenigen Ortsvorstehern, welche über die Aufstellung der Listen noch näher unterrichtet sein wollen, wird im Staatssteuerbureau hierselbst nähere Auskunft erteilt werden.

Schivelbein, den 2. März 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[107]** **Betrifft Kreisabgabenverteilung für das Rechnungsjahr 1907.**

Die Grund- und Gebäudesteuer-Liste ist seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises alljährlich bis zum 1. März dem Königlichen Katasteramt hierselbst behufs Berichtigung einzusenden. Sollte dies bisher nicht geschehen sein, ersuche ich solches umgehend nachzuholen, damit, soweit erforderlich, die zuletzt veranlagten Beträge bei der obigen Verteilung berücksichtigt werden können.

Schivelbein, den 4. März 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Graf Baudissin, Landrat.

---

**[108]** Der Amtvorsteher-Stellvertreter Herr Bürgermeister Pracht hierselbst wird behufs Ableistung einer 14tägigen militärischen Uebung vom 12. bis 26. d. Mts. von Hause abwesend sein.

Derselbe wird in den Amtsvorstehergeschäften des Amtsbezirks Nelep von dem Amtsvorsteher Herrn Oberst Freiherrn von Bothmer auf Falkenberg und in den Amtsvorstehergeschäften des Amtsbezirks Simmatzig von dem Amtsvorsteher-Stellverter Herrn Gemeindevorsteher Zitzke zu Nemmin vertreten werden.

Anträge sind auf dem hiesigen Amtsbureau anzubringen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 2. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[109]** Bekanntmachung.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. setzt den Ankauf von **Hafer** und **Roggen** magazinmäßiger Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten in Mengen von 10 t und darüber (Eisenbahn-Waggon-Ladungen) fort und bittet um Zusendung bezüglicher Angebote. (Preisforderungen frei Waggon Eisenbahnstation Belgard, Menge, Lieferzeit eventl. Zusendung einer Probe).

Sobald mehrere Waggonladungen Hafer oder Roggen an einem Tage auf einem Bahnhof zur Besichtigung pp. bereit gestellt werden können, so findet der Ankauf auch unter Vereinbarung des Preises „frei Bahnhof Waggon" der nächstgelegenen Eisenbahnstation statt.

**Roggenlangstroh** wird von dem vorgenannten Proviantamt noch weiter „frei Magazinscheune Belgard" angekauft. Den Ankauf von Heu hat das Proviantamt bis nach der neuen Ernte eingestellt.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 28.

**Ausgegeben am Donnerstag den 7. März 1907.**

**[110]** Nachdem ein angemessener Betrag von Fünfzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge (1/2 Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigstücke ist ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung, sondern auch zur Umwechselung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen.

Köslin, den 19. November 1906. Königliche Regierung. Brasch.

---

**[111]** Die Landes-Versicherungsanstalt Pommern gewährt aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Darlehen zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auf dem Lande an einzelne Arbeiter und an Genossenschaften, nicht an einzelne Gutsbesitzer. Wollen letztere mit diesen Mitteln Arbeiterwohnhäuser errichten, so müssen sie in Vorpommern der Baltischen Baugenossenschaft in Anklam und in dem übrigen Teile der Provinz Pommern der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft in Stettin als Genossen beitreten.

Bisher sind Darlehen von der Ansiedlungs-Gesellschaft vermittelt zum Bau von 10 Arbeiterwohnhäusern für 2 Familien, einem Arbeiterwohnhause für 3 Familien und 11 Arbeiterwohnhäusern für 4 Familien. Weitere Beleihungen sind beantragt zur Erbauung von 6 Arbeiterwohnhäusern für 4 Familien und einem Arbeiterwohnhause für 5 Familien.

Die Errichtung gesunder Arbeiterwohnhäuser ist eins der Mittel zur Verbesserung der ungünstigen Landarbeiterverhältnisse. Deshalb wird auf die Tätigkeit der Ansiedlungs-Gesellschaft auf diesem Gebiete hierdurch hingewiesen.

Die Grundsätze für die Erlangung von entsprechenden Darlehen sowie Zeichnungen zu ländlichen Arbeiterwohnungen liegen in meinem Bureau zur Einsichtsnahme Beteiligter aus.

Schivelbein, den 2. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[112]** Wiederholung von Nr. 96.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 29.

**Ausgegeben am Sonnabend den 9. März 1907.**

**[113]** Auf dem Kreistage am 22. März cr. wird noch folgender Nachtrag zur Tagesordnung zur Beratung kommen:

„Beschlußfassung über die Streichung der im § 1 Abs. 2 der für den hiesigen Kreis beschlossenen Umsatzsteuerordnung enthaltenen Bestimmung über eine erhöhte Heranziehung zur Umsatzsteuer für gewisse Fälle".

Schivelbein, den 8. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[114]** **Betrifft Verteilung der Kreisabgaben in den Gemeindebezirken für das Rechnungsjahr 1907.**

Als Maßstab für die Berechnung der die einzelnen Gemeindebezirke treffenden Kreissteuerauflage dient dasjenige Prinzipalsteuersoll an Einkommensteuer und Realsteuern, welches der Gemeindebesteuerung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom $\frac{\text{14. Juli 1893}}{\text{30. Juli 1895}}$ zugrunde zu legen ist. Was demnach die Einkommensteuer betrifft, so ist nicht das Prinzipalsoll der Staats- sondern der Gemeinde-Einkommensteuer, an deren Veranlagung durch die Gemeinden der Kreis gebunden ist, maßgebend.

Die Verteilung der Kreissteuern für das Rechnungsjahr 1907 erfolgt bezüglich der Gemeindebezirke gemäß § 7 Abs. 5 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 nicht nach dem Steuersoll des Rechnungsjahres 1907, sondern des vorangegangenen Rechnungsjahres 1906 nach dem Stande vom 1. Januar 1907.

Die staatlich veranlagten Steuern sind in der für die einzelnen Gemeindebezirke angelegten Berechnung diesseits notiert, und die Zu- und Abgänge, soweit sie auf Grund des Einkommensteuer-Notizregisters usw. und der Aufstellung bezüglich der Heranziehung der Beamten zu den Kommunalabgaben hier bekannt sind, berücksichtigt worden.

Welche weiteren Zu- und Abgänge gegen das betr. Steuersoll entstehen können, ersehen die Herren Gemeindevorsteher aus der ihnen mit der vorgedachten Berechnung mittelst Postsendung zugegangenen Erläuterung.

Die Herren Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die weiteren Veränderungen gegen das Soll der sämtlichen Steuern des Rechnungsjahres 1906 auf Seite 3 und 4 der Berechnung zu vermerken und alsdann die Berechnung nebst Anlagen und der nachfolgend bezeichneten Beläge

a) der berichtigten Grund- und Gebäudesteuerliste,
b) der etwa vorliegenden Benachrichtigung des Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses über die Veranlagung von auswärts wohnenden Gewerbetreibenden,
c) der Nachweisung über die außerhalb der Gemeinde wohnenden Besitzer von innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigentums,
d) der Nachweisung über die in dem Gemeindebezirk wohnenden Besitzer von außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigentums, sowie über Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gewerbliche Unternehmungen betreiben,

in meinem Bureau vorzulegen

Die Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt dortselbst an folgend bezeichneten Tagen von 9 Uhr morgens ab, an welchen die Herren Gemeindevorsteher mit sämtlichen Nachweisungen und Belägen bestimmt zu erscheinen haben:

**am 14. März d. Js.** von Balsdrey, Berkenow, Boltenhagen, Briesen, Brunow, Dohnafelde, Grössin, Gumtow, Kartlow und Karsbaum;

**am 15. März d. Js.** von Klemzow, Klötzin, Klützkow, Kreitzig, Kussenow, Labenz, Lankow, Leckow, Meseritz, Nelep, Nemmin, Nuthagen, Panzerin, Polchlep, Pribslaff und Repzin.

**am 16. März d. Js.** von Ritzig, Rützenhagen, Rützow, Schlenzig, Schlönwitz, Semerow, Simmatzig, Technow, Teschenbusch, Venzlaffshagen, Völzkow, Wartenstein, Wopersnow und Wussow.

Schivelbein, den 6. März 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[115]** Der Rotlauf unter den Schweinen des Eigentümers Dorow zu Cussenow ist erloschen und ist daher die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Ilsbruch, den 4. März 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 30.

**Ausgegeben am Dienstag den 12. März 1907.**

**[116]** Wiederholung von Nr. 97.

---

**[117]** Dem Magistrat hierselbst, sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises wird bei Gelegenheit das Erhebungsblatt für die diesjährige Ermittelung der Hagelwetter-, Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden zugehen. Das Formular ist wie in den Vorjahren auszufüllen; falls in einem Bezirke keine Schäden vorgekommen sind, ist das Formular unbenutzt bei Erstattung der Fehlanzeige zurückzugeben.

Das ausgefüllte Erhebungsblatt ist mir bis zum 1. Dezember d. Js. pünktlich einzureichen.

Schivelbein, den 7. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[118]** **Betrifft Verteilung der Kreisabgaben in den Gutsbezirken für das Rechnungsjahr 1907.**

Der erstmaligen Verteilung ist das für das Rechnungsjahr 1907 festgestellte Veranlagungssoll zugrunde zu legen.

Die staatlich veranlagten Steuern sowie die dagegen etwa eintretenden Zu- und Abgänge werden diesseits unter Zuziehung der Herren Gutsvorsteher in der aufgestellten Berechnung notiert werden.

Die Herren Gutsvorsteher werden deshalb aufgefordert, die nachfolgend bezeichneten Beläge

a) die berichtigte Grund- und Gebäudesteuerliste,
b) die etwa vorliegenden Benachrichtigungen des Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses über die Veranlagung von auswärts wohnenden Gewerbetreibenden,
c) die Nachweisung über die außerhalb des Gutsbezirks wohnenden Besitzer von innerhalb des Gutsbezirks belegenen Grundeigentums,
d) die Nachweisung über die in dem Gutsbezirk wohnenden Besitzer von außerhalb des Gutsbezirks belegenen Grundeigentums, sowie über Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gewerbliche Unternehmungen betreiben,

in meinem Bureau vorzulegen.

Es haben die Herren Gutsvorsteher bestimmt zu erscheinen von morgens 9 Uhr an

**am 18. März d. Js.** von Barenwinkel, Berkenow, Beustrin, Boltenhagen, Briesen A, C und B, Brunow, Klanzig, Dolgenow, Falkenberg, Göhle A und B, Grössin, Kartlow, Klemzow und Klötzin;

**am 20. März d. Js.** von Klützkow, Kreitzig, Langenhaken, Lankow, Leckow, Liepz, Meseritz, Nelep, Panzerin, Ritzig, Rützenhagen, Schlenzig, Schlönwitz D und E, Schwarzsee, Semerow Simmatzig, Vierhof, Völzkow A und B, Wopersnow.

Schivelbein, den 9. März 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[119]** Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. März d. Js. findet die Ausgabe der **Kriegsbeorderungen** (gelbe) und **Paßnotizen** (weiße) — für das nächste Mobilmachungsjahr 1907/08 an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes — durch die Ortsbehörden statt.

Etwaige **Wohnungsänderungen** sind noch vor dem **14. März d. Js.** zu melden.

Die Kriegsbeorderungen und Paßnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am **1. April d. Js.** noch **keine** Kriegsbeorderung oder Paßnotiz erhalten hat, **meldet dies sofort** mündlich oder schriftlich **seiner Kontrollstelle,** widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeorderungen und Paßnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeorderungen wird hingewiesen.

Die **veralteten hellroten Kriegsbeorderungen und hellgrünen Paßnotizen** sind am **31. März d. Js.** durch die Inhaber selbst **zu vernichten.**

Belgard, den 7. März 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

---


# Kreis-Zeitung Nr. 31.

**Ausgegeben am Donnerstag den 14. März 1907.**


**[120]** Die Musterung der Militärpflichtigen findet, wie in meiner Kreisblattsverfügung vom 23. Februar d. Js. — Kreisbl. Nr. 24 bekannt gegeben ist, am

**26., 27. März, 3., 4. und 5. April d. Js.,**

im Gastwirt Mittelstaedt'schen Saale (Deutsches Haus) hierselbst statt.

Es haben sich zu gestellen: Alle Militärpflichtigen der Jahrgänge 1886, 1885 und der älteren Jahrgänge, welche eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, sowie die Militärpflichtigen des Jahrganges 1887, und zwar:

**am Dienstag den 26. März d. Js., vormittags 7½ Uhr,**

aus den Ortschaften Balsdrey, Berkenow, Beustrin, Boltenhagen, Briesen, Brunow, Carsbaum mit Clanzig, Cussenow, Dohnafelde, Dolgenow, Falkenberg, Grössin, Gumtow, Kartlow, Klemzow, Klötzin, Klützkow und Kreitzig;

**am Mittwoch den 27. März d. Js., vormittags 7½ Uhr,**

aus den Ortschaften Labenz, Langenhaken, Lankow, Leckow mit Teschenbusch, Liepz, Meseritz, Nelep, Nemmin, Nuthagen, Panzerin, Polchlep, Pribslaff, Repzin mit Barenwinkel und Ritzig;

**am Mittwoch den 3. April d. Js., vormittags 7½ Uhr,**

aus den Ortschaften Rützenhagen, Rützow, Schlenzig, Schlönwitz, Semerow, Simmatzig, Technow, Venzlaffshagen, Völzkow, Wartenstein, Wopersnow und Wussow;

**am Donnerstag den 4. April d. Js., vormittags 7½ Uhr,**

aus der Stadt Schivelbein.

Der Magistrat hierselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden aufgefordert, mit ihren Militärpflichtigen im Musterungslokale hierselbst pünktlich zu erscheinen, auch die Vorschriften meiner eingangs gedachten Kreisblattsverfügung genau zu beachten.

Bei den früheren Musterungen hat der untersuchende Arzt bei vielen Militärpflichtigen einen beträchtlichen Genuß geistiger Getränke feststellen können. Die Ortsvorsteher und Gendarmen haben deshalb durch geeignete Anordnungen und Ermahnungen darauf hinzuwirken, daß die Gestellungspflichtigen sich des übermäßigen Alkoholgenusses enthalten.

Die Beorderung der Militärpflichtigen haben der Magistrat, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher auf Grund des nachstehenden Verzeichnisses zu veranlassen. Besondere Beorderungslisten werden den Ortsbehörden nicht mehr zugehen. Sollte in dem untenstehenden namentlichen Verzeichnis der eine oder der andere der Militärpflichtigen fortgelassen sein, so ist derselbe dennoch zu beordern. Ebenso ist mit den neu zuziehenden Militärpflichtigen zu verfahren. Ueber An- und Abmeldung von Militärpflichtigen ist sogleich Anzeige hierher zu erstatten, bei Zugängen unter Beifügung des Losungsscheins oder der Geburtsurkunde.

Die Militärpflichtigen sind aufzufordern, ihre Losungsscheine mitzubringen; die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1887 haben ihre Geburtsurkunden vorzulegen.

Die Losung der Militärpflichtigen des Jahrgangs 1887 findet

**am Freitag den 5. April d. Js., vormittags 10½ Uhr,**

im Musterungslokale statt.

Die Entscheidungen über die von den Reserve- pp. Mannschaften eingegangenen Reklamationen ergehen unmittelbar nach beendigter Losung an demselben Tage vormittags 10¾ Uhr.

Schivelbein, den 11. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Verzeichnis der in Schivelbein zur Musterung kommenden Militärpflichtigen.

Es haben sich zu gestellen:

### I.

**am Dienstag den 26. März 1907, vormittags 7 Uhr.**

Alph. Liste Nr.

**Jahrgang 1885.**

9 Oestreich, Heinrich Otto, Forstarbeiter, Berkenow
24 Schlüter, Hermann August Otto, Eigentümers., Boltenhagen
49 Buske, Emil Otto Ernst, Knecht, Carsbaum
52 Krause, Richard Emil, Knecht, Carsbaum
53 Lemke, Otto Hermann Friedrich, Eigentümersohn, Carsbaum
61 Schmidt, Hugo Emil Karl, Gärtnerlehrling, Cussenow
66 Männing, Otto Karl Hermann, Kolonistensohn, Dohnafelde
94 Moldenhauer, Otto Friedrich Wilhelm, Hofgänger, Grössin
95 Röglin, Hermann Albert Paul, Tagelöhner, Grössin
96 Wolf, Wilhelm Albert August, Hofgänger, Grössin
147 Moritz, Karl August Eduard, Knecht, Klützkow
149 Westphal, Hellmuth Albert Gustav, Schmiedelehrl., Klützkow
166 Krause, Karl Friedrich Wilhelm, Deputatknecht, Kreitzig

**Jahrgang 1886.**

19 Timm, Ernst Julius Franz, Deputant, Berkenow
34 Pitan, Wilhelm Paul Richard, Deputant, Boltenhagen
58 Blank, Hugo Karl August, Tischlergeselle, Brunow
70 Hoffmeister, Paul Erich, Landwirt, Clanzig
71 Krüger, Emil Hermann Paul, Müllergeselle, Carsbaum
73 Urban, Franz Gustav Hermann, Maurergeselle, Carsbaum
83 Haack, Franz Hermann August, Knecht, Cussenow
89 Dittmer, Julius Herm. Heinrich, Tischlergeselle, Dohnafelde
94 Kohls, Hans Friedrich Wilhelm, Schäferknecht, Dolgenow
101 Kanitz, Karl August Franz, Arbeiter, Falkenberg
109 Gauger, Max August Wilhelm, Stellmachergeselle, Grössin
110 Grimm, Leo Karl Heinrich, Landwirt, Grössin
114 Müller, Christreich Karl Paul, Knecht, Grössin
116 Zahn, Wilhelm Paul Ernst, Müller, Grössin
117 Laß, Gustav Franz Otto, Hofgänger, Grössin
124 Klemp, Otto August Albert, Knecht, Gumtow
132 Schröder, Helmuth Franz Hugo, Hausdiener, Kartlow
139 Hadrath, Julius Friedrich Wilhelm, Hofgänger, Klemzow
155 Götzke, August Friedrich Wilhelm, Arbeiter, Klötzin
161 Flemming, Richard Rudolf Robert, Knecht, Klützkow
164 Hensel, Albert August Karl, Landwirt, Klützkow
165 Kanitz, Albert Friedrich Julius, Landwirt, Klützkow
184 Wachholz, Otto August Hermann, Gärtnerlehrling, Kreitzig
185 Retzlaff, Emil Franz Karl, Arbeiter, Kreitzig

**Jahrgang 1887.**

4 Müller, Paul Karl August, Hofgänger, Balsdrey
6 Pothin, Robert Emil Richard, Knecht, Balsdrey
8 Schulz, Friedrich Ernst Karl, Knecht, Balsdrey
20 Rohde, Wilhelm Karl, Molkereigehülfe, Berkenow
30 Haß, Johannes Friedrich Heinrich, Pferdeknecht, Beustrin
34 Freitag, Wilhelm Friedrich Karl, Fabrikarbeiter, Boltenhagen
35 Kanieß, Albert Johann Hermann, Hofgänger, Boltenhagen
37 Roßow, Paul Karl August, Hofgänger, Boltenhagen
38 Schlüter, Otto Friedrich Karl, Eigentümersohn, Boltenhagen
44 Beilfuß, Karl Friedrich Wilhelm, Landwirt, Briesen
46 Gomoll, Emil Gustav Paul, Schneider, Briesen
48 Kleinschmidt, Paul Otto Max, Hofgänger, Ilsbruch
50 Thiel, Ernst Gustav Hermann, Ziegler, Ilsbruch
59 Schliewert, Artur Paul, Handlungsgehilfe, Brunow
60 Trapp, Hermann August Karl, Arbeiter, Brunow
62 Zodtner, Wilhelm Friedrich Ferdinand, Landwirt, Brunow
67 Buske, Reinhold August Berthold, Knecht, Carsbaum
68 Gützlaff, August Hermann Karl, Eigentümersohn, Carsbaum
77 Kallies, Richard Hermann August, Hofgänger, Cussenow
88 Blank, Hermann Friedrich August, Arbeiter, Dolgenow
89 Loeck, August Albert Karl, Arbeiter, Dolgenow

91 Polzin, Paul Otto Franz, Kuhfütterer, Dolgenow
98 Maaß, Hermann Karl Wilhelm, Arbeiter, Falkenberg
99 Oeffner, Gustav Karl Wilhelm, Arbeiter, Falkenberg
100 Schmökel, Paul Wilhelm Gustav, Arbeiter, Falkenberg
101 Timm, Paul Richard Franz, Arbeiter, Falkenberg
112 Flemming, Ernst Friedrich Gustav, Hofgänger, Gröffin
113 Gluth, Otto Max Paul, Hofgänger, Gröffin
125 Marquardt, Wilhelm Otto August, Landwirt, Gumtow
142 Düwall, Paul Ernst Gustav, Knecht, Klemzow
143 Großklags, Karl-Wilhelm Robert, Knecht, Klemzow
144 Müller, Otto Eduard Albert, Knecht, Klemzow
151 Schünke, Wilhelm Friedrich Albert, Arbeiter, Klötzin
152 Weise, Gustav Friedrich Albert, Schäferknecht, Klötzin
157 Graunke, Siegfried Hermann Eberhard, Landwirt, Klützkow
159 Schulz, Emil Albert Paul, Hofgänger, Klützkow
162 Spittler, Ernst Julius, Buchhalter, Klützkow
164 Ziemer, Karl Friedrich Wilhelm, Kutscher, Klützkow
172 Braunschweig, Hermann Friedr. Wilh., Bauersohn, Kreitzig
178 Berwald, Wilhelm Arthur Walter, Brennerlehrling, Kreitzig
182 Ziebell, Friedrich August Karl, Knecht, Kreitzig

## II.

## am Mittwoch den 27. März 1907, vormittags 7 Uhr,

### Jahrgang 1885.

176 Piepenburg, Hermann Otto Leovold, Zimmerlehrling, Labenz
179 Stricker, Franz Paul Gustav, Eigentümersohn, Labenz
204 Puttin, Karl Emil Hermann, Hausdiener, Lankow
208 Abraham, Richard Reinhold Ernst, Zieglergeselle, Leckow
247 Buß, Paul Richard Otto, Landwirt, Nelep
259 Klemp, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht, Nelep
313 Hoppe, August Friedrich Wilhelm, Knecht, Pribslaff
317 Schmidt, Otto Paul Wilhelm, Brennknecht, Pribslaff
343 Mittelstädt, Otto August Wilhelm, Hofgänger, Ritzig

### Jahrgang 1886.

190 Berwald, Karl Friedrich Hermann, Eigentümersohn, Labenz
195 Frank, Wilhelm Karl, Knecht, Labenz
196 Frömming, Otto Wilhelm Hermann, Tischlergeselle, Labenz
198 Leistikow, Hermann Karl Gustav, Bauersohn, Labenz
228 Radtke, Richard Heinrich Wilhelm, Bauersohn, Leckow
241 Jahnke, Ewald Albert Wilhelm, Schäferknecht, Liepz
255 Zinke, Karl Albert Otto, Knecht, Nelep
264 Grotzke, Karl Erdreich Wilhelm, Hofgänger, Nelep
276 Krause, Franz Karl Robert, Bahnarbeiter, Nemmin
287 Ewerth, Karl Wilhelm Hermann, Maurer, Nuthagen
289 Urban, Albert Emil Otto, Eigentümersohn, Nuthagen
290 Wruck, Anton Paul Albert, Eigentümersohn, Nuthagen
307 Jüdith, Otto Hermann Albert, Knecht, Polchlep
310 Brunk, Otto Eduard Gustav, Arbeiter, Polchlep
317 Sponholz, Hermann August Karl, Knecht, Pribslaff
322 Beier, Otto Karl Friedrich, Rentengutsbesitzersohn, Repzin
323 Graunke, Franz Anton Theodor, Eigentümersohn, Repzin
327 Mau, Franz Ernst Albert, Knecht, Repzin
328 Meister, Wilhelm Ernst Martin, Arbeiter, Repzin
332 Schewe, Ernst Ewald, Rentenbauersohn, Repzin
335 Venzke, Artur Erich Max, Rentenbauersohn, Repzin
343 Frank, Paul Karl Wilhelm, Hofgänger, Ritzig
344 Haack, Erich Paul Hermann, Kolonistensohn, Ritzig

### Jahrgang 1887.

187 Höpfner, Wilhelm Friedrich Karl, Knecht, Labenz
188 Korth, Hermann Albert Friedrich, Bauersohn, Labenz
189 Leistikow, Gustav Richard Paul, Landwirt, Labenz
191 Marquardt, Friedrich Wilhelm Ludwig, Fabrikarb., Labenz
193 Schalow, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht, Labenz
212 Kath, Albert Hermann Robert, Bauersohn, Lankow
213 Podewils, Hermann Wilhelm Karl, Pferdeknecht, Lankow
214 Stahl, Karl Friedrich Wilhelm, Pferdeknecht, Lankow
226 Harder, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht, Leckow
228 Schumacher, Hermann Emil Otto, Knecht, Leckow
229 Strickert, Emil Karl Gustav, Schmiedegeselle, Leckow
230 Zickuhr, Paul Gustav Emil, Knecht, Leckow
231 Ziebell, Hermann Friedrich Otto, Knecht, Leckow
232 Zimmermann, Richard Robert Emil, Knecht, Leckow
239 Venohr, Karl Hermann Julius, Knecht, Liepz
247 Borchardt, Franz Karl Friedrich, Knecht, Meseritz
249 Zimmermann, Emil Richard Bernhard, Knecht, Meseritz
253 Dettmann, Emil Ernst Johannes, Knecht, Nelep
255 Hagen, Gustav Emil Franz, Knecht, Nelep
259 Schumacher, Gerhard Otto Hermann, Schuhmacher, Nelep
268 Berg, August Johann Julius, Hofgänger, Nelep
270 Kleinschmidt, Richard Karl Emil, Schmiedelehrling, Nelep
275 Wilke, Karl Heinrich, Müllerlehrling, Nelep
287 Stieg, Wilhelm Gustav Robert, Arbeiter, Nemmin
288 Zirke, Hugo Emil Friedrich, Arbeiter, Nemmin
289 Zitzke, Franz August Albert, Müllergeselle, Nemmin
295 Bulgrin, Wilhelm Karl Friedrich, Knecht, Nuthagen
297 Held, Max Karl August, Knecht, Nuthagen
298 Heller, Julius August Otto, Knecht, Nuthagen
302 Rodenwald, Reinhard Wilhelm August, Landwirt, Nuthagen
303 Splittgerber, Wilhelm Friedrich Karl, Landwirt, Nuthagen
304 Thiede, Emil Otto Gustav, Knecht, Nuthagen
305 Urban, Wilhelm Karl Otto, Knecht, Nuthagen
306 Wruck, Paul Hermann August, Landwirt, Nuthagen
317 Baumann, Emil Erich Erdreich, Bauersohn, Panzerin
318 Brandt, Richard Karl Friedr. Wilh., Gärtnergeh., Panzerin
321 Maaß, Franz Ferdinand Karl, Knecht, Panzerin
322 Müller, Paul Julius Reinhard, Müllergeselle, Panzerin
323 Schwanz, Max Wilhelm Albert, Knecht, Panzerin
331 Dallmann, Heinrich Johannes, Bauersohn, Polchlep
332 Jüdith, Karl August Richard, Pferdeknecht, Polchlep
333 Völz, Robert Otto Karl, Hofgänger, Polchlep
339 Radünz, Fritz Theodor, Landwirt, Pribslaff
340 Schmidt, Franz Friedrich Karl, Knecht, Pribslaff
351 Manthei, Erich Karl Ludwig, Rentenbauersohn, Repzin
353 Naatz, Paul Gustav Karl, Eigentümersohn, Repzin
355 Schievelbein, Franz Friedrich Karl, Knecht, Repzin
358 Wilzig, Hermann, Fürsorgezögling, Repzin
373 Hasse, Paul Johann Heinrich, Inspektor, Ritzig
377 Prochnow, Karl August Hermann, Arbeiter, Ritzig

## III.

## am Mittwoch den 3. April 1907, vormittags 7 Uhr,

R. L.

### Jahrgang 1884.

1 Jagow, Karl Paul Julius, Deputant, Semerow

### Jahrgang 1885.

370 Meyer Wilhelm Friedrich Franz, Knecht, Rützenhagen
375 Löffler, Otto Wilhelm Karl, Hofgänger, Rützenhagen
382 Baumann, Franz Albert Paul, Knecht, Rützow
384 Kröning, Richard Friedr. Wilhelm, Eigentümersohn, Rützow
387 Schröder, Reinhard Karl Albert, Eigentümersohn, Rützow
389 Thurow, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht, Rützow
392 Mielke, Karl Otto Paul, Knecht, Rützow
407 Marquardt, Karl Otto Hubert, Arbeiter Schlenzig
433 Bruchthaus, Emil Berthold, Kolonistensohn, Semerow
436 Rusch, Theodor Hermann Richard, Eigentümersohn, Semerow
438 Voß, Otto Friedrich Wilhelm, Semerow
450 Popp, Franz Emil August, Mühlenbauersohn, Simmatzig
458 Kallwaß, Adolph Ernst August, Landbriefträger, Simmatzig
485 Zumach, Albert Friedrich Wilhelm, Knecht, Völzkow
508 Peske, Karl Friedrich Julius, Knecht, Wopersnow
509 Marquardt, Ernst Gustav Hermann, Knecht, Wopersnow

### Jahrgang 1886.

357 Dobratz, Richard Gustav August, Knecht, Rützenhagen
359 Kindt, Karl Friedrich Wilhelm, Schmiedegeselle, Rützenhagen
362 Schlüter, Karl Friedrich Wilhelm, Schäferknecht, Rützenhagen
375 Krause, Hermann Gustav Reinhold, Bauersohn, Rützow
377 Müller, Karl Ferdinand Gustav, Maurergeselle, Rützow
381 Schwandt, August Karl Albert, Eigentümersohn, Rützow
382 Thurow, Hermann Friedr. Wilh., Eigentümersohn, Rützow
400 Klemps, Emil August Hermann, Knecht, Schlenzig
401 Kohls, Richard August Albert, Bauersohn, Schlenzig
413 Hensel, Karl Bernhard, Eigentümersohn, Schlönwitz
419 Tümmler, Louis Alfred, Fischergeselle, Schlönwitz
428 Denzer, Hermann Albert Emil, Rentenbauersohn, Semerow
441 Krüger, Emil Friedrich Wilhelm, Knecht, Simmatzig
485 Wilke, Georg Richard Ehrenfried, Gastwirtssf., Wartenstein
498 Lüdtke, Otto Wilhelm Gustav, Hofgänger, Wopersnow
511 Krüger, Otto Hermann Albert, Hofgänger, Wussow

### Jahrgang 1887.

388 Brandt, Erich Emil Robert, Knecht, Rützenhagen
389 Kindt, Justus Friedrich Albert, Hofgänger, Rützenhagen
391 Popp, Erich Karl August, Bauersohn, Rützenhagen
394 Voß, Paul Franz Friedrich, Stellmacherlehrling, Rützenhagen
395 Witzmann, Otto August Wilhelm, Hofgänger, Rützenhagen
403 Baumann, Albert Julius Hermann, Eigentümersohn, Rützow
404 Brandt, Hermann Karl Friedrich, Landwirt, Rützow
405 Klemp, Paul Richard August, Landwirt, Rützow
406 Müller, Friedrich Karl Eduard, Eigentümersohn, Rützow
423 Bundrock, Emil August Heinrich, Hofgänger, Schlenzig
425 Raasch, Bernhard Friedrich Karl, Bauersohn, Schlenzig
426 Radtke, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht, Schlenzig
427 Rehbein, Franz Emil Bernhard, Knecht, Schlenzig
436 Bendlin, Wilhelm August Julius, Hofgänger, Schlönwitz
437 Klug, Otto August Friedrich, Landwirt, Schlönwitz
440 Maronde, Emil August Karl, Knecht, Schlönwitz
441 Rusch, Paul Richard Hermann, Landwirt, Schlönwitz
442 Scherbarth, Paul Friedrich Wilhelm, Hofgänger, Schlönwitz
445 Schröder, Karl Friedrich August, Hofgänger, Schlönwitz
456 Lilge, Otto Gotthilf Gotthold, Arbeiter, Semerow
457 Räther, Reinhold Wilhelm Otto, Arbeiter, Semerow
470 Grünewald, Erich Karl Gotthilf, Handlungsgeh., Simmatzig
474 Krause, Richard Karl August, Arbeiter, Simmatzig
475 Popp, Willy Hellmuth Albert, Mühlenbauer, Simmatzig
476 Schmidt, Otto Emil Richard, Knecht, Simmatzig
477 Schulz, Emil August Gustav, Knecht, Simmatzig

487 Lüdtke, Otto Friedrich Wilhelm, Knecht, Technow
489 Steffen, Albert Franz Richard, Knecht, Technow
490 Urban, Paul Albert Daniel, Landwirt, Technow
497 Haß, Franz Friedrich Wilhelm, Knecht, Venzlaffshagen
498 Krüger, Fritz Albert Hermann, Landwirt, Venzlaffshagen
499 Priewe, Herm. Fried. Wilh., Schneidergeselle, Venzlaffshagen
508 Beier, Otto August Karl, Knecht, Völzkow
510 Möde, Paul Karl Hermann, Knecht, Völzkow
520 Taege, Gustav Emil Max, Telegraphenarbeiter, Wartenstein
522 Zietlow, Georg Karl Gottfried, Knecht, Wartenstein
526 Freiberg, Wilhelm Karl August, Hofgänger, Wopersnow
527 Grams, Erich Albert Wilhelm, Knecht, Wopersnow
529 Laabs, Otto Franz Gustav, Knecht, Wopersnow
530 Marquardt, Georg August Albert, Bauersohn, Wopersnow
535 Roßow, Erich Karl Johannes, Landwirt, Wopersnow

## IV.

**am Donnerstag den 4. April 1907, vormittags 7 Uhr,**

aus der Stadt Schivelbein:

### Jahrgang 1885.

591 Haß, Franz Karl Hermann, Schornsteinfegergeselle
618 Kiekhöfer, Albert August Wilhelm, Klempnergeselle
622 Kabelitz, Wilhelm Gustav Theodor, Uhrmachergehilfe
624 Kröning, August Emil Wilhelm, Dienstknecht
627 Kalde, Reinhold Julius Paul, Tischler
628 Kroetke, Erich August Ferdinand, Tapezier
629 Kempin, Paul Hugo Max, Sattlerlehrling
654 Matz, Otto Julius Hermann, Knecht
697 Rabenhorst, Willy Ernst Erich, Eigentümersohn
720 Schünemann, Hermann Friedrich Wilhelm, Bäckergeselle
761 Wilke, Richard Emil Wilhelm, Schuhmachergeselle

### Jahrgang 1886.

529 Brandenburg, Albert Herm. August Karl, Handlungsgehülfe
533 Böttger, Ernst Franz, Sattler
553 Doege, August Robert Wilhelm, Zimmergeselle
604 Hensel, Richard August Franz, Dienstknecht
605 Hirsch, Max, Handlungsgehülfe
606 Hirsch, Paul, Handlungsgehülfe
612 Hinze, Friedrich Hermann Karl, Schneider
653 Kawohl, Friedrich Wilhelm Bernhard, Handlungsgehülfe
654 Kirchhof, Heinrich Friedrich Albert, Knecht
667 Loose, Emil Karl Julius, Eigentümersohn
670 Lemke, Robert Karl Hermann, Sattlergeselle
682 Meyer, Martin, Schneidergeselle
684 Mittelstaedt, Erich Johannes Ferdinand, Gastwirtssohn
686 Mallon, Gustav Albert Karl, Schneidergeselle
698 Neubauer, Paul Otto Franz, Dienstknecht
699 Naatz, Otto Robert Wilhelm, Schmiedegeselle
706 Oestreich, Gustav Ferdinand Franz, Maurergeselle
707 Olthoff, Hans Friedrich Wilhelm, Maschinist
718 Prahl, Wilhelm Hermann Bernhard, Maurergeselle
721 Prochnow, Ernst Friedrich Wilhelm, Dachdeckerlehrling
744 Rusch, Franz Friedrich August, Stellmachergeselle
745 Roschild, Gerhard August Christian, Schmied
757 Schmechel, Paul Robert Ernst, Malergehülfe
759 Schröder, Franz Friedrich Waldemar, Bureaugehülfe
763 Sielaff, Albert Otto Wilhelm, Maurer
768 Schmidt, Otto Friedrich, Prokurist
769 Scherbarth, Richard, Maurerlehrling
794 Vietzke, Johannes Karl Friedrich, Kaufmannslehrling

### Jahrgang 1887.

556 Bach, Hugo, Handlungsgehülfe
557 Baller, Paul Karl Eduard, Landwirtschaftsschüler
558 Baumann, Friedrich Gustav, Maurergeselle
559 Barz, Wilhelm Hermann Karl, Tischlergeselle
561 Böder, Hugo Emil Albert, Landwirtschaftsschüler
562 Bork, Ernst Otto Bogislaf, Knecht
583 Dummer, Karl Julius Richard, Schriftsetzergehülfe
592 Ebert, Franz Julius Wilhelm, Arbeiter
593 Eggert, Emil Hermann August, Musikergehülfe
601 Feld, Johannes Friedrich Ferdinand, Landwirtschaftsschüler
610 Gerson, Richard, Handlungsgehülfe
612 Goll, Franz Karl Wilhelm, Maurerlehrling
616 Groth, Max Walter Arthur, Landwirtschaftsschüler
626 Hammer, Paul Robert Gustav, Schneidergeselle
630 Holz, Erhard Reinhold August, Sattlergeselle
631 Hoppe, Otto Wilhelm Hermann, Arbeiter
649 Kasper, Albert August, Stellmachergeselle
650 Kempin, Otto Wilhelm Friedrich, Arbeiter
651 Kerl, Willi Emil Richard, Maurergeselle
653 Kernbach, Ludwig Friedr. Wilh. Gustav, Landwirtschaftsschüler
654 Kievert, Robert Richard Emil, Zimmerlehrling
655 Kleist, Karl Albert Gustav, Hausdiener
656 Klückmann, Wilhelm Franz Georg, Handlungsgehülfe
659 Koltermann, Robert Hermann Leopold, Knecht
660 Koplin, Otto Wilhelm Karl, Arbeiter
663 Kujath, Ernst Bruno, Brennereigehülfe
664 Kutz, Karl Friedrich Wilhelm, Zimmerlehrling
676 Leingärtner, Otto Wilhelm Gustav, Landwirt
677 Litten, Paul, Handlungsgehülfe
678 Loock, Karl Leo Gustav, Handlungsgehülfe
687 Marquardt, Albert Wilhelm Friedrich, Knecht
690 Metag, Karl Gustav, Musikergehülfe
693 Mundstock, Erich August Johannes, Landwirt
704 Neumann, Paul Arthur, Dienstknecht
721 Peglow, Max Ernst Adolph, Fleischerknecht
722 Peterke, Albert Hermann Otto, Tischlerlehrling
723 Pinz, Walter Julius Ottomar, Handlungsgehülfe
724 Pitke, Emil Hermann Ernst, Stellmachergeselle
727 Pofahl, Max Bruno Martin, Schmiedegeselle
730 Potratz, Franz August Richard, Knecht
731 Pumplun, Georg Alexander Wilhelm, Landwirt
746 Rosenstedt, Erich Wilhelm Alexander, Landwirtschaftsschüler
756 Schimmelpfennig, Albert Heinrich Richard, Malergehülfe
757 Schneider, Ernst Wilhelm Richard, Tischlergeselle
764 Strickert, Albert August Wilhelm, Knecht
766 Scherbarth, Karl Friedrich Wilhelm, Dienstknecht
775 Teßmann, Karl Friedrich Wilhelm, Telegraphenarbeiter
777 Thiede, Paul Hermann Otto, Handlungsgehülfe
779 Thom, Richard Theodor Robert, Landwirt
780 Tinneberg, Wilhelm Ernst, Tischlergeselle
796 Viebranz, Ernst Karl August, Klempnergeselle
797 Virchow, Johannes Friedrich Otto, Landwirt
800 Voß, Paul Franz Friedrich, Stellmacherlehrling
808 Wieghardt, Emil Friedrich Christof, Musiker
809 Will, Gustav Richard August, Maurergeselle
813 Wussow, Richard Hermann August, Fleischerknecht
814 Wüsteney, Albert Friedrich Wilhelm, Dienstknecht
815 Weitkus, Willy Walter Fritz, Drogist
838 Ziemer, Karl Friedrich Wilhelm, Tischlergeselle
839 Zitz, Karl Hermann Albert, Fleischergeselle.

---

**[121] Staatssteuerveranlagung für 1907.**

Dem Magistrat hierselbst und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die **Steuerzuschriften** nebst Zustellungsnachweisungen, die **Gemeindesteuerlisten und die Staatssteuerrollen** für das Steuerjahr 1907 von hier zugesandt werden.

Die **Steuerzuschriften** ersuche ich **sogleich** den Empfängern zuzustellen oder durch einen öffentlichen Beamten zustellen zu lassen. Die erfolgte Zustellung ist zu bescheinigen, indem die beigefügten Zustellungsnachweisungen in sämtlichen Spalten den Ueberschriften gemäß sorgfältig ausgefüllt werden.

Die mit dem Personenverzeichnis verbundene **Gemeindesteuerliste** ist gemäß § 80 des Einkommensteuergesetzes **vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen** und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. **Die Zeit der Auslegung wird hiermit einheitlich auf den Zeitraum vom 26. März bis einschließlich 8. April 1907 festgesetzt.** Die Form der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste pp. ist in meiner Kreisblattsverfügung vom 21. März 1903 (Kr.-Bl. Nr. 35) angegeben.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist auf der Vorderseite der Gemeindesteuerliste die dort vorgedruckte Bescheinigung über die erfolgte Auslegung abzugeben.

Die Staatssteuerrollen dürfen nicht öffentlich ausgelegt werden.

Sobald die Zustellung der Steuerzuschriften erfolgt ist, ersuche ich, die vollzogenen Zustellungsnachweisungen **sofort, spätestens bis zum 26. März d. J.** hierher einzureichen. Unzulässig ist es, die Aushändigung der Steuerzuschriften ohne Grund zu verzögern. Die Steuerzuschriften derjenigen Personen, die inzwischen verzogen sind, ersuche ich mit Angabe der genauen neuen Adresse und die der etwa verstorbenen unter Angabe des Todestages **schleunigst** hierher zurückzusenden.

Den Magistrat ersuche ich ebenfalls für eine möglichst baldige Zustellung der Steuerzuschriften Sorge zu tragen.

Die Gemeindesteuerlisten bleiben bei den Ortsvorständen in Verwahrung und sind stets unter Verschluß zu halten.

Schivelbein, den 12. März 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[122] Gewerbesteuerveranlagung für 1907.**

Dem Magistrat, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen über die Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1907 zugehen: 1) die Gewerbesteuerrolle, 2) die Veranlagungs-Benachrichtigungen nebst Zustellungsnachweisungen bezw. Behändigungsscheinen.

Die Veranlagungs-Benachrichtigungen sind an die Steuerpflichtigen **sofort** auszuhändigen und die ausgefüllten Zustellungsnachweisungen bezw. Behändigungsscheine **umgehend** an mich zurückzureichen.

Die Gewerbesteuerrollen sind während einer Woche öffentlich für die Gewerbesteuerpflichtigen des Kreises auszulegen, und daß solches geschehen, von den Ortsvorständen durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung der auf der Titelseite der Rolle vorgedruckten Bescheinigung zu bestätigen. Als Auslegefrist wird hiermit die Zeit vom 22. bis einschl. 28. März d. J. festgesetzt. Daß die Gewerbesteuerrolle in dieser Zeit öffentlich ausliegt, haben die Ortsvorstände in nachstehend mitgeteilter Form eine Woche vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen: „Die Gewerbesteuerrolle für 1907 liegt vom 22. bis einschl. 28. März d. J. in der (Bezeichnung des Lokals z. B. in der Wohnung des Gemeindevorstehers) aus. **Die Einsicht in die Rolle ist nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet** . . . . . ., den . . . . . 1907. Der Ortsvorstand. Unterschrift."

Es wird in einzelnen Fällen vorkommen, daß **außerhalb** des Kreises wohnende Gewerbetreibende bezüglich ihres in Ortschaften innerhalb des diesseitigen Kreises befindlichen Gewerbebetriebes zu einem nur für diesen Betrieb festgesetzten Gewerbesteuerbetrag veranlagt sind. Ueber diese Veranlagungen wird den betreffenden Ortsvorständen eine Benachrichtigung von den zuständigen auswärtigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse zugehen. Dieser von auswärts mitgeteilte Steuerbetrag ist in die Gewerbesteuerrolle- bezw. Liste hinter der Wiederholung der Steuersummen einzutragen und zwar in Spalte 7 der Liste. Die hierfür bestimmte Stelle ist bereits von hier mit folgendem Vordruck versehen:

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit: . . . . . ergibt für die Gemeinde . . . . . ein Gewerbesteuersoll von . . . . . .

Unter diesem Abschluß, der in jeder Liste — auch dort, wo keine auswärts veranlagten Gewerbesteuern vorhanden sind — zu machen ist, hat der Ortsvorsteher die Gesamtsumme der Gewerbesteuern einzutragen und sodann die Liste zu unterschreiben. Dieser Abschluß kann erst dann gemacht werden, wenn die zu erwartenden Steuerüberweisungen von auswärts erfolgt sind.

Bis zum 15. April d. J. ist mir anzuzeigen, daß die Gewerbesteuerlisten abgeschlossen sind und wieviel das ganze Gewerbesteuersoll der Ortschaft beträgt.

Schivelbein, den 12. März 1907.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Graf Baudissin, Landrat.

---

**[123] Betriebssteuerveranlagung für 1907.**

Dem Magistrat, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen über die Betriebssteuer-Veranlagung für 1907 zugehen: 1) Auszüge aus der Betriebssteuer-Nachweisung, 2) die Veranlagungs-Benachrichtigungen für die Steuerpflichtigen nebst Zustellungsnachweisungen bezw. Behändigungsscheinen.

Die Veranlagungs-Benachrichtigungen sind an die Adressaten **sofort auszuhändigen** und die ausgefüllten Zustellungsnachweisungen bezw. Behändigungsscheine von den Ortsvorständen **umgehend** an mich zurückzureichen.

Die veranlagte Betriebssteuer ist seitens der Steuerpflichtigen in einer Summe binnen zwei Wochen nach der Behändigung der Steuerzuschrift an den Ortsvorstand zu zahlen und von letzterem am Steuerlieferungstage im Monat Mai d. Js. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuliefern.

Schivelbein, den 12. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---


## Kreis-Zeitung Nr. 32.

**Ausgegeben am Sonnabend den 16. März 1907.**


**[124]** Die diesjährigen Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen finden im Kreise Schivelbein wie folgt statt:

**Es haben sich zu gestellen:** Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten

und zwar:

**in Schivelbein am 5. April, vormittags 9 Uhr,**
(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Beustrin, Cussenow, Gröffin mit Ankerholz, Gumtow, Klemzow, Klützkow mit Charlottenhof, Lankow mit Wussow, Liepz, Nemmin, Polchlep, Pribslaff, Schlönwitz, Simmatzig, Teschenbusch, Völzkow, Wopersnow mit Göhle A, B u. C;

**in Schivelbein am 5. April, nachmittags 2 Uhr,**
(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, sämtliche Ersatzreservisten aller Waffengattungen und die Marine-Ersatzreservisten der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle und Ziegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Botenhagen, Emilienhof und Wachholzhausen;

**in Schivelbein am 6. April, vormittags 8 Uhr,**
(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle und Ziegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Botenhagen, Emilienhof und Wachholzhausen.

**in Falkenberg am 6. April, nachmittags 1 Uhr,**

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Balsdrey, Berkenow, Boltenhagen, Dolgenow, Falkenberg, Kartlow, Klötzin, Kreitzig, Leckow, Meseritz, Nelep, Rützenhagen mit Schönfeld, Schlenzig, Semerow, Schwarzsee, Technow, Vierhof;

**in Venzlaffshagen am 8. April, vormittags 9 Uhr,**

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Barenwinkel, Briesen mit Ilsbruch und Friedrichshof, Carsbaum mit Clanzig, Labenz, Nuthagen mit Friedewald, Panzerin, Repzin, Rützow, Venzlaffshagen;

**in Reinfeld (Kr. Belgard) am 4. April, nachmittags 2 Uhr,**
sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Ritzig mit Kappe, Brunow, Dohnafelde mit Wartensgrenz, Langenhaken, Wartenstein.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem **Hauptmeldeamt Belgard** so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung **vor** der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen. Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Der Meldetag am 6. April d. Js. in Schivelbein fällt aus. Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Da bei den Kontrollversammlungen Fußmessungen stattfinden, so haben die Mannschaften mit gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen bekleidet zu erscheinen.

Belgard, den 12. März 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

Die Polizei-Verwaltung hierselbst, sowie die Ortsvorsteher des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaften auf den Ausbauten rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die Bezirksgendarmen werden angewiesen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den in ihren Patrouillenbezirken belegenen Kontrollplätzen anwesend zu sein.

Schivelbein, den 13. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[125]** In der vom Staat unterhaltenen Städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule in Falkenburg i. Pom. beginnt am 4. April das Sommerhalbjahr. Zu diesem Termine findet die Aufnahme neuer Schülerinnen in allen Kursen statt, doch sind die Anmeldungen schon möglichst bald zu machen.

Die Schule, auf die an dieser Stelle schon mehrfach hingewiesen worden ist, übermittelt einerseits jungen Mädchen in nachschulpflichtigem Alter gründliche Kenntnisse auf allen Gebieten des Hauswesens, während sie ihnen andererseits Gelegenheit gibt, sich durch den Besuch der Fachklassen für einen gewerblichen Beruf vorzubereiten.

Die Schule gliedert sich in folgende Kurse: A. Haushaltungskursus, B. Gewerbliche Kurse, C. Allgemein bild. Unterricht.

Mit den gewerblichen Fachklassen ist seit einiger Zeit ein Atelier für Kunststickerei und kunstgewerbliche Entwürfe verbunden. Der Lehrkursus in demselben ist auf 2 Jahre festgesetzt. Unterricht und Arbeitsmaterial erhalten die Schülerinnen in diesem Kursus kostenlos.

Die Arbeiten bleiben Eigentum der Schule, diese übernimmt Aufträge auf alle einschlägigen Kunsthandarbeiten. Nach beendeter Lehrzeit werden die Schülerinnen auf Wunsch als Stickerinnen im Atelier gegen Entgelt beschäftigt.

Näheres über den Betrieb des Ateliers sowie über den Besuch der unter A, B und C angeführten Kurse, zu denen im Sommerhalbjahr noch ein Kursus in Gartenarbeit tritt, ist aus dem ausführlichen Schulprogramm zu ersehen; dasselbe wird kostenlos durch die Vorsteherin versandt, die auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Bei den günstigen Bedingungen für den gesamten Besuch der Schule und den tüchtigen Leistungen, von denen die einmal jährlich, in diesem Jahre am 16., 17. und 18. März stattfindende Ausstellung der Arbeiten auch vor der Oeffentlichkeit Zeugnis ablegt, ist es nicht zu verwundern, daß sich die Anstalt sowohl aus der Stadt selbst als auch aus der näheren und weiteren Umgegend einer stetig wachsenden Schülerinnenzahl erfreut. Mit Ablauf des letzten Semesters verließen 18 Schülerinnen die Anstalt, von denen 11 die Schule ein Jahr oder länger besucht hatten. Einige traten sogleich in Stellungen ein, die von der Schule vermittelt worden waren.

Schivelbein, den 13. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[126]** Ein Gutachten der pflanzenpathologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh. über die Bekämpfung von Obstbaumschädlingen mittels einiger bestimmt bezeichneten Sorten Karbolineum liegt zur Einsichtnahme durch Beteiligte in meinem Bureau öffentlich aus.

Etwaige direkte Anfragen werden von der gedachten Lehranstalt beantwortet werden.

Schivelbein, den 11. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[127]** Der Bauerhofsbesitzer Hermann Krüger in Kreitzig ist zum Gemeindevorsteher und der Bauerhofsbesitzer Hermann Prey daselbst zum 2. Schöffen der Gemeinde Kreitzig wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 11. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[128]** Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Spiller-Ritzig wird vom 19. bis 25. d. Mts. von Hause abwesend sein.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Brunow wird während dieser Zeit Herr Amtsvorsteher Steinhaus-Carsbaum wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 13. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[129]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Eigentümers Jandt zu Cussenow ist nach der Feststellung des Herrn Kreistierarztes erloschen und wird daher die angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Ilsbruch, den 9. März 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

**[130]** Bekanntmachung.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. setzt den Ankauf von **Hafer** und **Roggen** magazinmäßiger Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten in Mengen von 10 t und darüber (Eisenbahn-Waggon-Ladungen) fort und bittet um Zusendung bezüglicher Angebote. (Preisforderungen frei Waggon Eisenbahnstation Belgard, Menge, Lieferzeit eventl. Zusendung einer Probe).

Sobald mehrere Waggonladungen Hafer oder Roggen an einem Tage auf einem Bahnhof zur Besichtigung pp. bereit gestellt werden können, so findet der Ankauf auch unter Vereinbarung des Preises „frei Bahnhof Waggon" der nächstgelegenen Eisenbahnstation statt.

**Roggenlangstroh** wird von dem vorgenannten Proviantamt noch weiter „frei Magazinscheune Belgard" angekauft. Den Ankauf von Heu hat das Proviantamt bis nach der neuen Ernte eingestellt.

**[131]** Dem Herrn Landrat teilen wir mit, daß uns der Herr Unterrichtsminister zur Deckung der infolge der Aufbesserung der Alterszulagen von 100 auf 120 M. erhöhten Alterszulagenkassenbeiträge von 78 M. für jede Schulstelle einen weiteren Betrag von 30000 M. zu einmaligen Beihilfen für das Rechnungsjahr 1906 bewilligt hat. Auch für das Rechnungsjahr 1907 sind uns Mittel zu gleichem Zwecke in Aussicht gestellt, wenn auch in geringerer Höhe. Auch wird für 1907 der Kassenbeitrag um etwa 3,50 M. zurückgehen, ein völliger Ausgleich mit dem Jahre 1906 dadurch aber nicht erreicht werden. Von dem Rechnungsjahre 1908 ab, also mit dem Inkrafttreten des neuen Schulunterhaltungsgesetzes können einmalige Beihilfen für vorliegenden Zweck nicht mehr bewilligt werden, da alsdann eine Neuregelung der laufenden Staatsbeihilfen eintritt, wobei die Alterszulagekassenbeiträge gebührende Berücksichtigung finden werden.

Vorerwähnte Summe von 30000 M. haben wir nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Schulgemeinden verteilt.

Diese erhalten also jetzt:

a) **voll und ganz** die Mehrkosten, welche durch Aufbesserung des **Grund**gehalts erwachsen, als **laufende** Staatsbeihilfen, wie wir dies in den Verhandlungen versprochen haben,

b) zu dem für jede Lehrerstelle erhöhten Alterszulagekassenbeitrage von 78 M. ebenfalls laufend 43 M. und daneben die in Spalte 3 untenfolgender Nachweisung ausgeworfenen Beträge.

Die Königlichen Kreiskassen sind angewiesen, diese Beträge nunmehr an die Schulkassen zu zahlen und gleichzeitig die Beträge für die Alterszulagenkasse pro 1906 von den Schulgemeinden einzuziehen.

Wir ersuchen die Herren Landräte nunmehr, unsere Verfügung vom 5. Dezember v. Js. II b D II Nr. 62/12, 06, betreffend die Einziehung der Alterszulagenkassenbeiträge von den Schulgemeinden pro 1906, schleunigst zur Ausführung zu bringen und zugleich den Schulgemeinden von den ihnen zur Deckung dieser Kosten nach der Anlage gewährten Staatsbeihilfen, welche sie neben den bereits erhaltenen 43 M. für jede Stelle empfangen, Nachricht zu geben.

Ferner sind die Schulgemeinden mit Anweisung über die Quittungsleistung zu versehen.

Wegen der Quittungsleistung über die **einmalig** gewährten Beihilfen nehmen wir auf die im amtlichen Schulblatt für 1902 S. 33/35 veröffentlichten Bestimmungen Bezug. Nach diesem ist **unterhalb** der Quittung eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes auszustellende Bescheinigung dahin lautend abzugeben, daß die der Schulgemeinde von uns gewährte Beihilfe von ..... M. tatsächlich zur Deckung der Alterszulagen-Kassenbeiträge für 1906 verwendet worden ist.

Köslin, den 28. Februar 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Sydow.

---

Nachweisung
der den Schulgemeinden des Kreises Schivelbein aus Anlaß der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen bewilligten laufenden und einmaligen Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 34.

| Name der Schulverbände | Bewilligte Staatsbeihülfe laufend M. | Bewilligte Staatsbeihülfe einmalig M. | Name der Schulverbände | Bewilligte Staatsbeihülfe laufend M. | Bewilligte Staatsbeihülfe einmalig M. | Name der Schulverbände | Bewilligte Staatsbeihülfe laufend M. | Bewilligte Staatsbeihülfe einmalig M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Balsdrey | — | 35 | Klötzin | — | 27 | Repzin | — | 32 |
| Berkenow | — | 22 | Kreitzig | — | 22 | Ritzig | — | 35 |
| Briesen | — | 27 | Labenz | — | 32 | Rützenhagen | — | 70 |
| Brunow | — | 22 | Neu-Labenz | — | 22 | Schlenzig | — | 27 |
| Carsbaum | — | 22 | Langenhaken | — | 27 | Schlönwitz | — | 54 |
| Cussenow | — | 32 | Lankow | — | 22 | Semerow | — | 32 |
| Friedewald | — | 27 | Meseritz | — | 22 | Simmatzig | — | 27 |
| Falkenberg | — | — | Nelep | — | 64 | Technow | — | 27 |
| Grössin | — | 35 | Nemmin | — | 35 | Venzlaffshagen | — | 32 |
| Gumtow | — | 35 | Panzerin | — | 35 | Völzkow | — | 27 |
| Kappe | — | 32 | Polchlep | — | 27 | Wopersnow | — | 27 |
| Kartlow | — | 35 | Pribslaff | — | 32 | Wussow | — | 35 |

---

**[132]** **Betrifft die Militär-Musterung 1907.**

Das Verlesen der Gestellungspflichtigen am 26. und 27. März, 3. und 4. April beginnt **pünktlich um 7½ Uhr morgens.** Früher als zu dieser Stunde ist das Erscheinen der Ortsvorstände mit ihren Militärpflichtigen nicht erforderlich und auch nicht erwünscht.

Schivelbein, den 16. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[133]** Die Dienstobliegenheiten des Herrn Amtsvorstehers in Lankow wird bis auf weiteres Herr Amtsvorsteher Cleve in Leckow wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 16. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[134]** Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1907, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1908, Heimreise: Frühjahr 1910. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1888 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwickelung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt zu richten an

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

---

**[135]** Einstellung von Dreijährig- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosen-artillerie-Abteilung Kiautschou in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1907, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1908, Heimreise: Frühjahr 1910 bezw. 1911. Bedingungen: Mindestens 1,67 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1888 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwickelung). Bauhandwerker (Maurer,

Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

## Kreis-Zeitung Nr. 34.

**Ausgegeben am Donnerstag den 21. März 1907.**

**[136]** Die Arbeitgeber, welche in diesem Jahre polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigen, werden unter Bezugnahme auf die in Nr. 49 des Kreisblattes für 1902 abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 31. März 1902 an die den Arbeitgebern dadurch zufallenden Pflichten erinnert.

Die betreffende Bekanntmachung gelangt nachstehend nochmals zum Abdruck.

Schivelbein, den 15. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge. Vom 31. März 1902 — II 1598 —.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes werden an Stelle der Bekanntmachung vom 23. März 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 365, Reichs und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 75 vom 28. März 1901) folgende Bestimmungen erlassen.

1. Jeder Arbeitgeber, welcher Ausländer beschäftigt, die nach dem Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 78) von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a) Vor- und Familienname des Arbeiters,
b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt,
c) Beginn und Dauer der Beschäftigung,
d) die Angabe, ob der Arbeiter über das laufende Halbjahr hinaus weiter beschäftigt wird.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (vom 1. Januar bis zum 30. Juni oder vom 1. Juli bis zum 31. Dezember) auszufüllen und bis zum 1. August bezw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und fordert den Arbeitgeber unter gleichzeitiger Mitteilung der Unterlagen dieser Berechnung (Zahl der Arbeiter und Beitragswochen, Höhe der Beiträge) auf, den Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. März 1902.

Das Reichsversicherungsamt. Abteilung für Invalidenversicherung. gez. Gaebel.

---

**[137]** Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern ist auf den zum Zwecke der Trauung auszustellenden Bescheinigungen der Eheschließungen (D) künftig die Nummer des Heiratsregisters anzugeben. Die städtischen Standesämter wollen hiernach verfahren. Die Herren Vorsitzenden der Kreisausschüsse ersuche ich, die Standesämter des platten Landes mit gleicher Anweisung zu versehen.

Die Einrichtung eines Vordrucks für die Angabe der Registernummer bei dem Neudruck der Formulare ist veranlaßt; sobald sie fertig gestellt sind, wird eine für den Bedarf des Jahres 1907 ausreichende Anzahl übersandt werden.

Köslin, den 6. März 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bernuth.

Abdruck wird den Herren Standesbeamten des platten Landes zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 12. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[138]** Für die Zeit von gestern bis Sonnabend den 23. d. Mts. ist der Steuerinspektor Gauhl beurlaubt worden.

Schivelbein, den 20. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[139]** Wegen Ausbruchs der Rotlaufseuche unter den Schweinen des Eigentümers Rückert hier ist dessen Gehöft gegen den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Schlönwitz, den 16. März 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

## Kreis-Zeitung Nr. 35.

**Ausgegeben am Sonnabend den 23. März 1907.**

**[140]** Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, im Kreise Schivelbein.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 — Gesetz-Sammlung S. 159 — und des Beschlusses des Kreistages vom 26. November 1906 wird für den Kreis Schivelbein nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Kreise belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einem vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes. Für die Stadt Schivelbein wird dieser Satz auf $^1/_2$ % des Wertes ermäßigt, sobald die Einführung einer städtischen Umsatzsteuer in der Stadt Schivelbein perfekt geworden ist. Diese Sätze von 1 und $^1/_2$ % können vom Kreisausschuß auf das doppelte erhöht werden, wenn die Grundstücksankäufe sich bei demselben Grundstück innerhalb 3 Jahren wiederholen, ohne daß dafür ein berechtigter wirtschaftlicher Zweck vorliegt.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage

zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Kreisausschuß die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem andern Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebotes erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

Die Steuer wird ferner nicht erhoben bei der Aufteilung von Grundstücken in Rentengüter, soweit sie von der Königlichen General-Kommission sei es für den bisherigen Eigentümer, sei es für gemeinnützige Gesellschaften im Interesse der inneren Kolonisation vorgenommen wird. Ferner wenn es sich um Grundstücke handel, auf denen solche Arbeiterwohnhäuser errichtet sind oder binnen Jahresfrist seit der Auflassung errichtet werden, für welche aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt, des Staates oder kommunaler Verbände Darlehen zur Förderung der Ansiedlung von Arbeitern gegeben sind.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Kreise belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen bleiben wegen aller Erwerbsgeschäfte von der Steuer befreit;
2. Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Abs. 1 d—g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

   Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zuteil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Kreisausschuß.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb 2 Wochen nach dem Erwerbe dem Kreisausschuß hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Kreisausschusses sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Kreisausschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Kreisausschuß die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Kreisausschuß, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Kreis-Kommunal-Kasse zu Schivelbein zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Kreisausschuß schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Kreisausschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

In denjenigen Veräußerungsfällen, in welchen bei Inkrafttreten dieser Steuerordnung die Auflassung zwar noch nicht erfolgt, ein notarieller oder gerichtlicher Veräußerungsvertrag jedoch bereits abgeschlossen ist, kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 26. November 1906.

Schivelbein, den 14. Dezember 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

Vorstehende Ordnung wird genehmigt.
Köslin, den 16. Januar 1907.
(Siegel.)
B. A. Nr. 3994/06.

Der Bezirksausschuß.
(Unterschrift.)

---

Die vorstehend abgedruckte Steuerordnung, zu welcher die Zustimmung der Herren Ressortminister mit der Maßgabe erteilt ist, daß in § 1 Abs. 2 der Ordnung die Worte in Wegfall kommen:

„Diese Sätze können vom Kreisausschuß auf das doppelte erhöht werden, wenn die Grundstücksverkäufe sich bei demselben Grundstück innerhalb 3 Jahre wiederholen, ohne daß dafür ein berechtigter wirtschaftlicher Zweck vorliegt

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Den Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht, uns fortan von sämtlichen in ihren Bezirken vorkommenden Besitzwechseln ohne Verzug Nachricht zu geben.

Schivelbein, den 20. März 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[141]** Nach der ergangenen „Ersten Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335)" ist nunmehr mit der **Bildung der Schulverbände** vorzugehen. Dabei sind die in den §§ 1—6, 40, 56 gegebenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist jede Gemeinde (Gutsbezirk) entweder — wie im hiesigen Kreise zum größten Teil bereits früher geschehen — als eigener Schulverband einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde (Gutsbezirk) zu einem Gesamtschulverbande zu vereinigen.

Auf dem Lande sind die neuen Schulverbände tunlichst an die bisherigen Verbände anzuschließen. Auch sind die Schulbezirke derart abzugrenzen, daß sie möglichst mit den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) zusammenfallen.

Auch da, wo eine Gemeinde (Gutsbezirk) nur mit einem Teil ihrer Kinder (Kinder aus örtlich abgegrenzten Teilen, z. B. Abbauten) einem Gesamtschulverbande angehört, ist es, wie sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften des Gesetzes ergibt, stets die Korporation als solche, die Mitglied des Gesamtschulverbandes ist.

Darüber, ob auf Grund dieser Vorschriften eine anderweitige Gestaltung der im hiesigen Kreise bestehenden Schulverbände einzutreten hat, bedarf es wenigstens hinsichtlich derjenigen Gemeinden einer besonderen Prüfung, in welchen mehrere Schulverbände bestehen.

Die Herren Kreisschulinspektoren, die Herren Ortsschulinspektoren, die Schulgemeinden und die zu ihnen gehörigen politischen Gemeinden und Gutsherrschaften werden daher ersucht, mir die betreffenden Wünsche über die etwa für erforderlich erachtete Neugestaltung der Schulverbände und Schulbezirke baldmöglichst, **spätestens aber bis zum 28. März d. Js.**, mitzuteilen und eingehend zu begründen.

Schivelbein, den 21. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[142]** Unter den Schweinen des Gutsgehöfts Schlenzig ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Das Gehöft des Genannten ist daher für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt worden.

Schivelbein, den 20. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[143]** Wiederholung von Nr. 119.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 36.

**Ausgegeben am Dienstag den 26. März 1907.**

**[144]** **Statut der Hufbeschlaglehrschmiede zu Labes.**

§ 1. Die Lehrschmiede bezweckt:

a) Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwickelung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen.

b) Die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.-S. S. 305) für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisse zu erteilen,

c) den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern,
d) den Pferdebesitzern einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.

§ 2. Die Hufbeschlagslehrschmiedezu Labes ist eine öffentliche Einrichtung des Kreises und wird aus Beihülfen des Staates, des Kreises, der Stadt Labes und der Landwirtschaftskammer unterhalten. Die Lehrschmiede ist mit den erforderlichen Lehrmitteln und Einrichtungen auszustatten und muß im Besitze geeigneter Räume für den praktischen und theoretischen Unterricht sein.

§ 3. Die Verwaltung der Lehrschmiede führt der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses; er hat als Lehrkräfte zu berufen:

1. den Kreistierarzt oder einen andern staatlich approbierten Tierarzt, zur Leitung des theoretischen Unterrichts,
2. einen Schmiedemeister, wenn möglich einen solchen, welcher an der Charlottenburger Lehranstalt die Prüfung bestanden hat, zur Erteilung des praktischen Unterrichts unter Aufsicht des Tierarztes zu 1.

§ 4. Als Material für den Unterricht dient die der Schmiede zufallende Hufschmiedearbeit, die Hufzubereitung und die vorhandenen Huf- und Klauenpräparate, sowie das erforderliche Rohmaterial an Eisen und Nägeln. In den Lehrschmieden dürfen von den Schülern nur Hufbeschlagsarbeiten ausgeführt werden.

§ 5. Die Beschaffung der Lehrmittel besorgt der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln; dieselben werden dem leitenden Tierarzt oder dem Lehrmeister übergeben, welche für die Erhaltung verantwortlich bleiben.

§ 6. Die Lehrkurse der Lehrschmiede dauern drei Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Vierteljahres. Sie umfassen alle Zweige des Hufbeschlages und zerfallen in den theoretischen und praktischen Teil. In Gegenden, in welchen warm- und kaltblütige Pferde zu Hause sind, hat der Unterricht sich auf beide Pferdearten zu erstrecken.

A. Der theoretische Teil behandelt:

1. die Anatomie des Fußes und des Hufes,
2. die Zirkulation des Blutes und das Wachstum des Hufes und den Hufmechanismus,
3. normale und annormale Hufe,
4. die verschiedenen Stellungen und Gangarten der Pferde,
5. die Entstehung und Beseitigung der verschiedenen Hufkrankheiten, wie Steingallen, Hornspalten, Zwanghufe, lose oder getrennte Wände, Vernagelung, Nageltritt, Kronentritt, Flach- oder Platthuf, Vollhuf, Hufverschlag, Bockhuf, Stock- oder Stelzhuf, Strahlfäule usw.,
6. Vorteile des rationellen Hufbeschlages.
7. Hufpflege. Erweichen, Einschlagen, Beschneiden, Berunden und Einfetten der Hufe des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich der Fohlenhufe,
8. den Beschlag regelmäßiger Hufe,
9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn-, Gewichtseisen usw.),
10. den Beschlag anormaler Hufe (Flach-, Voll-, Zwang- und Rehhufe usw.),
11. den Beschlag mit Patenteisen (Streck- und Platteneisen),
12. den Beschlag bei fehlerhaften Gangarten (das Streichen und Einhauen der Pferde),
13. den Winterbeschlag (Stollenbeschlag),
14. die Hufeinlagen,
15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Rindes, soweit ersterer ortsüblich ist,
16. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit,
17. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge,
18. das Zeichnen von Hufbeschlagsvorlagen sowie die Buchführung für das Schmiedehandwerk,
19. Behandlung widerspenstiger Pferde (Rindvieh), welche sich nicht beschlagen lassen wollen,
20. Haftung des Hufbeschlagschmiedes in Bezug auf Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung der Pferde und durch Tiere hervorgerufene Verletzungen.

B. Der prakt. Unterricht behandelt:

1. das Schmieden der Eisen und die Ausführung des Beschlages für gesunde und kranke Hufe und zwar:
   a) der Hintereisen für linken und rechten Fuß,
   b) der Vordereisen (Pantoffeleisen) für linken und rechten Fuß,
   c) der Eisen für die unter A Nr: 8 bis 15 aufgeführten Beschlagsformen;
2. die Abnahme der alten Eisen,
3. den Gebrauch des englischen Hufmessers zum Ausschneiden der Hufe,
4. das Richten, Aufpassen und Aufschlagen der Eisen,
5. die Erlernung des Einziehens der Hufspaltnieten,
6. das Zurichten und Auswirken der Fohlenhufe.

§ 7. Bei dem Nachweise einer schon vor dem Eintritt in die Lehrschmiede erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung des Schülers kann vom Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses eine Beschränkung der Lehrzeit bis auf einen Monat zugelassen werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des technischen Leiters und des Lehrschmiedes einzuholen.

In diesem Falle hat der Schüler eine vierzehntägige Probezeit durchzumachen, in der er sich über seine schon erlangte besonders tüchtige praktische Ausbildung ausweisen muß.

Diese Probezeit ist auf die demnächst festzusetzende abgekürzte Lehrzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Gänzlich unbegabte oder sonst ungeeignete Schüler kann der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses jederzeit entlassen.

§ 8. Die Höchstzahl der gleichzeitig am Unterricht teilnehmenden Schüler wird auf 4 für jedes vorhandene Feuer festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind bei dem Kreis-Ausschusse desjenigen Kreises anzubringen, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Dieser Kreis-Ausschuß reicht das Gesuch mit einer Aeußerung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers mit einem bestimmten Antrag, ob dem Gesuch entsprochen werden soll, dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses der Lehrschmiede ein, welcher über die Zulassung des Antragstellers entscheidet.

§ 9. Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrschmiede ein Lehrgeld von 20 M. zu entrichten, das jedoch bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses erlassen werden kann.

§ 10. Jeder Schüler hat sich ein Schurzfell aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Er erhält bei Beginn des Lehrkursus einen Hufhammer, ein englisches Rinnenmesser, einen Falzhammer einen Stempel und ein Lehrbuch zu freier unentgeltlicher Benutzung während des Lehrkursus

diese Gegenstände gehen in das Eigentum des Schülers über, sobald derselbe die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Andernfalls sind die genannten Gegenstände dem Schüler abzunehmen.

Jeder bedürftige Schüler erhält während des Lehrkursus freie Wohnung und freien Lebensunterhalt. Die Kosten desselben werden durch den jedesmaligen Voranschlag der Lehrschmiede festgesetzt. Jeder Kreis, auf dessen Antrag ein bedürftiger Schüler einberufen wird (§ 8) ist verpflichtet, einen Beitrag von 50 Mark zu den Kosten der Wohnung und des Lebensunterhaltes an die Kasse der Hufbeschlaglehrschmiede zu zahlen. Dagegen hat jeder Schüler, welcher um unentgeltliche Ausbildung in der Hufbeschlag-Lehrschmiede nachsucht, vor der Aufnahme eine schriftliche Erklärung beizubringen, wonach er sich verpflichtet, bei Vermeidung der Rückerstattung der während des Lehrkursus für seinen Lebensunterhalt und Wohnung nach dem Etat der Lehrschmiede aufgewendeten Kosten nach genossener Ausbildung mindestens drei Jahre eine Stelle als Hufbeschlagschmied in demjenigen Kreise anzunehmen, bei dessen Kreis-Ausschuß er das Gesuch um Aufnahme eingereicht hat, sofern dies von dem Kreis-Ausschusse des betreffenden Kreises verlangt wird.

§ 11. Zur Teilnahme an einem Lehrkursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

§ 12. Während der vorgeschriebenen Arbeitszeit haben sämtliche Kursusteilnehmer die ihnen vom Lehrmeister aufgegebenen Schmiedearbeiten bereitwilligst und gewissenhaft nach den ihnen erteilten Weisungen auszuführen.

Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden, Faulheit, Ungehorsam und ungebührliches Betragen gegen den theoretischen Lehrer, den Lehrmeister und das die Schmiede besuchende Publikum sowie unsittlicher Lebenswandel können von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses durch Ausschließung von dem Lehrkursus geahndet werden. In diesem Fall ist der Entlassene zur Rückerstattung der für seinen Lebensunterhalt und Wohnung während der Dauer des Lehrkursus nach dem Etat der Lehrschmiede etwa aufgewendeten Kosten an die Kasse der Lehrschmiede verpflichtet.

§ 13. Zur Erteilung des theoretischen Unterrichts sind außer den Demonstrationen bei dem Beschlage hufkranker Pferde wöchentlich mindestens drei Lehrstunden festgesetzt.

§ 14. Nach Ablauf des Kursus findet für diejenigen Schüler, welche an dem ganzen oder abgekürzten Kursus (§ 7) teilgenommen haben, eine Prüfung behufs Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses statt.

Die Prüfungskommission besteht aus:

1. dem Departementstierarzt oder dessen gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem theoretischen Leiter des Lehrkursus,
3. dem praktischen Lehrschmiedemeister,
4. einem dem Kreise der Hufbeschlags-Interessenten entnommenen, durch den Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Sachverständigen, welcher im Kammerbezirke seinen Wohnsitz haben muß; für diesen ist auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende einzelnen Personen gestatten, ihr beizuwohnen.

§ 15. Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Mittellosen Prüflingen kann die Gebühr von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag 6 M. Tagegelder.

Hat ein Mitglied der Prüfungskommission an der Prüfung teilgenommen, welches nicht an dem Orte wohnhaft ist, an dem die Prüfung stattfindet, so werden demselben die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet, falls nicht von anderer Seite die Zahlung übernommen wird.

§ 17. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Prüfungsordnung für Hufschmiede.

Etwaige Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede zu dem nächsten am 1. April d. Js. beginnenden Kursus sind **schleunigst** einzureichen und zwar an den Kreisausschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein.

An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und an Prüfungsgebühr 5 M. zu zahlen.

Bedürftigen Schülern kann während des Lehrkursus freie Wohnung und freier Lebensunterhalt gegeben werden.

Die Polizeiverwaltung sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen.

Labes, den 12. März 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Regenwalder Kreises. J. V.: Gilsa, Regierungs-Assessor.

---

Zu dem am 1. April d. Js. beginnenden neuen Kursus können noch Schüler Aufnahme finden.

Die Schüler aus dem hiesigen Kreise haben das Gesuch bei dem Kreisausschuß hierselbst einzureichen.

Schivelbein, den 21. März 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[145]** Den Ortsvorstehern bringe ich hiermit die unterm 2. Februar 1891 — Kreisblatt Nr. 17 für 1891 — abgedruckten **Vorschriften über die Erfüllung der den Ortsbehörden beim Aufruf des unausgebildeten Landsturms zufallenden Pflichten** in Erinnerung.

Schivelbein, den 22. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[146]** Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Schwantes in Schlönwitz ist zum Gemeindevorsteher der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Steffen daselbst zum 2. Schöffen und der Schmiedemeister Wilhelm Ziemer ebendaselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Schlönwitz gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 23. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[147]** Ich bin vom Herrn Oberpräsidenten in Stettin als Examinator für die vom 25. bis 27. d. Mts. in Stettin stattfindende Hebammenprüfung bestimmt worden. Mit meiner Vertretung ist der Kreisassistenzarzt Dr. Kypke-Burchardi—Köslin beauftragt.

Belgard, den 22. März 1907. Der Königl. Kreisarzt. Dr. Gutknecht.

**Kreis-Zeitung Nr. 37.**
**Ausgegeben am Donnerstag den 28. März 1907.**

**[148]** Das Ergebnis der vorjährigen Beschießung der Krähenhorste ist ein günstiges gewesen doch wird eine Wiederholung der Abwehrmaßregeln nicht unterbleiben dürfen, um das Fernbleiben der Krähen zu erreichen. Von den in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirken muß daher im Allgemeininteresse wiederum erwartet werden, daß sie sich der durch den Herrn Regierungspräsidenten auch für 1907 angeordneten Beschießung der Krähenhorste am 25., 26. und 27 April sowie am 6, 7. und 8. Mai d. Js. nicht entziehen und demzufolge auch die notwendigen Mittel zur Bestreitung der entstehenden Kosten bereitstellen werden. Ein Erfolg wird sich aber erst zeigen, wenn gleichzeitig während der Schießzeit nächtliche Feuer in der Nähe der Krähenhorste unterhalten werden, durch welche den Krähen das Aufsuchen ihrer Nester verleidet werden soll.

Die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, hiernach das Erforderliche alsbald zu veranlassen und mir demnächst bis zum 1. Juni d. Js. über das Ergebnis der angeordneten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Schießplätzen und den Feuerstellen werden die Ortsvorstände zu übernehmen und auch dafür zu sorgen haben, daß nur Personen von besonderer Zuverlässigkeit an dem Schießen und der Unterhaltung nächtlicher Feuer teilnehmen. Den nicht mit Jagdscheinen versehenen Personen ist rechtzeitig ein bei der Ortspolizeibehörde zu beantragender Ausweis zu beschaffen.

Schivelbein, den 21. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[149]** Auf dem heutigen Kreistage wurden nach erfolgter Gültigkeitserklärung der Wahl der neu gewählten Kreistagsmitglieder zum stellvertretenden Mitgliede der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission der Kaufmann Bornemann hierselbst, sowie als Vertrauensmänner für den Ausschuß zur Auswahl von Schöffen und Geschworenen die Rittergutsbesitzer von Borcke-Klemzow und Neumann-Semerow, der Amtsvorsteher Steinhaus-Karsbaum, der Buchdruckereibesitzer Waldow hierselbst, der Kaufmann Scheunemann hierselbst, der Rentier Steffen in Pribslaff und der Gutsbesitzer Münchhoff in Ankerholz gewählt.

Als zum Amtsvorsteher qualifiziert erachtet und in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden:
für den Amtsbezirk Schlönwitz: der Rittergutsbesitzer Perrin in Schlönwitz,
für den Amtsbezirk Lankow: der Rittergutsbesitzer von Löper-Liepz, der Bauerhofsbesitzer Friedrich Baller-Rützenhagen.

Beschlossen wurde sodann:

1. die Annahme der Ordnung, betreffend die Verteilung und Aufbringung der direkten Kreissteuern nach dem Vorschlage des Kreisausschusses in Nr. 26 des Kreisblatts für 1907;
2. die einstweilige Aussetzung der Brückenbauten über die Nega zwischen Schlönwitz und Liepz;
3. die Annahme des Vorschlages des Kreisausschusses über den Umbau der Kieschaussee von Rützow bis zur Dramburger Kreisgrenze;
4. die Beschlußfassung über eine Uebergabe des Eigentums an den fiskalischen Landstraßen an den Kreis einstweilen auszusetzen und über die Unterhaltungs-Verpflichtung des Fiskus auf diesen Straßen Ermittelungen anzustellen;
5. dem Gutsbezirk Briesen A/C einen Kreisabgabenrest von 88 M. 40 Pfg. zu erlassen;
6. den § 6 der Hundesteuerordnung nach erteilter Vorschrift abzuändern;
7. den Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1907 in Einnahme und Ausgabe auf 109000 Mark festzusetzen;
8. bezüglich einer beanstandeten Bestimmung der Umsatzsteuerordnung eine erneute Entscheidung der Ministerialinstanz zu beantragen.

Die Vorlagen, betreffend:

I. die Entscheidung des Provinzialausschusses über die Gewährung einer Provinzialbeihülfe zu den Kosten einer Kreischaussee von Nelep nach Dolgenow;
II. die Bestätigung der Wahl des Landrats zum Kreisdirektor in der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg

wurden zur Kenntnisnahme des Kreistags gebracht.

Schivelbein, den 22. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[150]** Den Ortsvorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1907 fälligen direkten Kreissteuern übersandt werden.

Die in den Gemeinden mit deren aufzubringenden Kommunalabgaben einzuziehenden Kreissteuern sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im Mai, August, November 1907 und im Februar 1908 bei der hiesigen Kreiskommunalkasse gelegentlich einzuzahlen. Eine besondere Unterverteilung der Kreissteuern auf die einzelnen Pflichtigen ist in den Gemeinden vom 1. April 1907 ab nicht mehr zulässig.

Die Gutsvorstände des Kreises erhalten neben der Berechnung der Kreissteuern eine Erläuterung und eine Hebeliste übersandt. In der letzteren sind die Steuerpflichtigen unter Berechnung des Kreissteuersolls, des Solls der einzelnen Steuerarten und des Prozentsatzes, mit welchem dieselben zu belasten sind, namentlich verzeichnet. Sämtliche Unterlagen für die Verteilung sind sogleich nach Eingang dem Gutsbesitzer vorzulegen, da seinerseits oder mit seiner Zustimmung die Unterverteilung der Kreisabgaben zu erfolgen hat. Das Kreisabgabensoll ist voll aufzubringen. Bei Ausfällen, welche durch den Abgang von Steuerpflichtigen im Laufe des Rechnungsjahres und anderweitig entstehen, hat der Besitzer des Gutsbezirks als der Zahlungspflichtige aufzukommen. Ihm steht jedoch das vorerwähnte Recht der Unterverteilung des auf den Gutsbezirk entfallenden Teils des Kreissteuerbedarfs zu, und zwar ohne jede Rücksicht auf die Einheit oder Zersplitterung des Besitzes, auf die Art der Zusammensetzung der Bewohnerschaft. Soweit der Gutsbesitzer gemäß § 7 Abs. 1 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 schon vor Erhebung dieser Deckungsmittel die Kreissteuerschuld des Gutsbezirks berichtigt hat, bedeutet der entsprechende Steuereingang im Gutsbezirk eine Erstattung seiner Zahlung; andernfalls bietet dieser Steuereingang für den Besitzer des Gutsbezirks das Zahlungsmittel für seine Kreissteuerschuld. Was die Zugänge, die im Laufe des Rechnungsjahres im Gutsbezirke zur Veranlagung kommen, anbelangt, so sind diese in erster Linie gegen die in demselben Zeitraum sich ergebenden Abgänge und Ausfälle aufzurechnen. Soweit sie indessen diese Abgänge und Ausfälle übersteigen und ein Mehr über die Kreissteuerschuld des Gutsbezirks hinaus bewirken, oder soweit ein solches Mehr sich bei der Steuererhebung aus andern Gründen ergibt, gebühren diese Beiträge dem Gutsbezirke, dessen Besitzer sie der Gutsbezirkskasse zuzuführen und dem Kreisausschuß vor der nächsten Kreissteuerveranlagung auf Erfordern davon bei Angabe der Höhe der Ueberschüsse Auskunft zu erteilen hat. Bei der nächstjährigen Unterverteilung des Kreissteuersolls wird der Kreisausschuß den vorhandenen Bestand bei der Bemessung des Umlageprozentsatzes berücksichtigen. Eine Mitteilung von Steuerzugängen wird sich betreffs der Steuerpflichtigen besonders empfehlen, welche zu einer fingiert zu veranlagenden Gemeinde-Einkommensteuer von 4 M. heranzuziehen sind.

Für Ausfälle erheblicherer Art würde dem Gutsbezirke und auch der Gemeinde gemäß § 15 des Gesetzes auf Antrag eine Erstattung von gewissen Mehrleistungen zu gewähren sein.

Die Ablieferung des Kreis-Steuersolls hat auch für die Gutsbezirke in der eingangs gedachten Weise stattzufinden.

Schivelbein, den 23. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[151]** Die Gemeindevorstände von Völzkow und Wopersnow und die Gutsvorstände von Briesen A/C und B, Nelep, Simmatzig, Völzkow A und B und Wopersnow, welche die summarischen Mutterrollen noch nicht beim Kgl. Katasteramt hierselbst zur Berichtigung eingereicht haben, werden an die baldige Erledigung erinnert.

Schivelbein, den 25. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[152]** Es dürfen im Monat April nur geschossen werden: Birk-, Hasel-, Fasanenhähne; Schnepfen bis 15. April. Ferner wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle andern jagdbaren Sumpf- und Wasservögel.

Schivelbein, den 25. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[153]** **Betrifft Zustellung der Steuerzuschriften für 1907.**

Diejenigen Ortsvorsteher des Kreises, welche mit der Einreichung der Bescheinigungen über die Zustellung der Steuerzuschriften für 1907 noch im Rückstande sind, werden an **baldige Erledigung** meiner Kreisblattsverfügungen vom 12. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 31) **erinnert.**

Schivelbein, den 27. März 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 38.

### Ausgegeben am Sonnabend den 30. März 1907.

**[154]** Bei den berittenen Truppen des Armeekorps sind in den letzten Jahren mehrfach Pferdeseuchen aufgetreten, die nach diesseitigem Dafürhalten nur auf Einschleppung von außerhalb zurückgeführt werden können. Insonderheit erscheint wahrscheinlich, daß die Uebertragung des Krankheitsstoffes entweder durch direktes Berühren der Truppenpferde mit den auf den Magazinhöfen befindlichen Pferden von ländlichen Gespannen, oder auch dadurch herbeigeführt wird, daß die Krankheitserreger bereits den Futtermitteln anhaften, welche aus verseuchten Ortschaften stammen.

Den Proviantämtern werden nur solche Orte, in denen ansteckende Krankheiten bei Vieh und Pferden festgestellt sind, sehr häufig nicht zeitig genug bekannt, um die aus denselben herrührenden Futtermittel vom Ankauf ausschließen zu können.

Um dieses zu erreichen und dadurch Einschleppungen von Pferdekrankheiten nach Möglichkeit vorzubeugen, darf Euere Exzellenz das Generalkommando ganz ergebenst ersuchen, Anordnungen sehr gefälligst treffen zu wollen, daß von den Landräten derjenigen Kreise, in denen ansteckende Krankheiten bei Tieren ausgebrochen sind, die betreffenden Ortschaften — eventuell unter genauer Angabe der Besitzer der kranken Pferde pp. — sofort den nächstgelegenen Proviantämtern mitgeteilt werden.

Damit die Uebertragung der Krankheit nicht etwa durch Beschnuppern pp. der Tiere herbeigeführt werden kann, wird den Futterempfängern der Truppen aufs strengste verboten werden, sich oder ihre Pferde mit fremden Pferden sowie deren Wartepersonal in Berührung zu bringen.

Stettin, den 19. Februar 1907.

Der kommandierende General. gez. von Heeringen.

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 14. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[155]** Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß trotz der Polizeiverordnung vom 5. April v. Js., betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Karbid und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage (abgedruckt in Stück 22 S. 146 des Amtsblatts für 1906) bis jetzt dem „Pommerschen Vereine zur Ueberwachung von Dampfkesseln" in Stettin aus meinem Verwaltungsbezirke das Bestehen nur weniger Acetylenanlagen angezeigt worden ist, obgleich zweifellos zahlreiche Acetylenanlagen im Bezirke vorhanden sind.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 22. Mai v. Js. Pr. IV Nr. 231/5. 06 bringe ich daher die Vorschrift des § 23 Absatz 2 der Ausführungsanweisun in Erinnerung, nach der die Ortspolizeibehörden ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke betriebenen Acetylenanlagen dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereine zu übersenden haben.

In dem Verzeichnisse sind diejenigen Anlagen, deren Einrichtung oder Betrieb seit ihrer Entstehung **verändert** worden ist, als solche ersichtlich zu machen.

Die Herren Landräte ersuche ich unter Hinweis auf die großen Gefahren, die durch mangelhafte Acetylenanlagen entstehen können, den Amtsvorstehern die Befolgung jener Vorschriften noch besonders zur Pflicht zu machen und die genaue Ausführung auf das Strengste zu überwachen.

Köslin, den 14. März 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

Vorstehende Verfügung wird den Herren Amtsvorstehern unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 3. Juli 1906 — I Nr. 1501/06 — zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 19. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[156]** Den Herren Standesbeamten des platten Landes werden in den nächsten Tagen zwei Nachweisungen über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1908 zugehen.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, mir ein ausgefülltes Exemplar der Nachweisung bis zum 8. k. Mts. einzureichen.

Künftig wird die Kgl. Strafanstalt in Moabit der jedesmaligen Sendung des Jahresbedarfs für das betreffende nächste Kalenderjahr 4 Stück des Vordrucks XII von Amtswegen beilegen, so daß Anträge auf Ueberweisung dieser Vordrucke nicht nötig sind und solche künftighin auch für Nachbestellungen von Formularen, die über die Schätzung bei der Anmeldung des Jahresbedarfs hinaus erforderlich werden sollten, ausreichend vorhanden sein werden.

Weder bei der Aufstellung der Nachweisung noch bei der Abgabe der Empfangsbescheinigung auf der Nachweisung gelegentlich der Rücksendung an die Strafanstalt sind die 4 Stück Vordrucke XII aufzuführen.

Schivelbein, den 28. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[157]** Wiederholung von Nr. 124.

## Kreis-Zeitung Nr. 39.
**Ausgegeben am Donnerstag den 4. April 1907.**

**[158]** Bekanntmachung.

**Die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von** 1887/88 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68 Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt I in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1907. Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bitter.

---

**[159]** Es wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß die Körungen für das Pommersche Stutbuch sowie die damit verbundenen Freideckscheinverteilungen für Stuten bäuerlicher und kleinerer Wirte gleichzeitig mit den Hengstkörungen in den Monaten September und Oktober in den später noch bekannt zu machenden Terminen stattfinden werden.

Stettin, den 16. Februar 1907.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer. Graf v. Schwerin-Löwitz.

---

**[160]** Der Bezirks-Ausschuß beschließt, für den Regierungsbezirk Köslin hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit der Rehböcke im Jahre 1907 es bei der gesetzlichen Vorschrift, wonach diese Schonzeit mit Ablauf des 15. Mai endet, bewenden zu lassen.

Köslin, den 20. März 1907. Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

---

**[161]** Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 5. März 1907 — O. P. Nr. 565 — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 für Zwecke des Diakonissen-Kranken- und Mutterhauses in Danzig genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Gottfried Rockrohr beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 28. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[162]** Es wird beabsichtigt, auf der Kartlower Feldmark vom 2. bis 13. April d. Js südlich und nördlich des Weges Kartlow—Berkenow trockenen Brimm abzubrennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 2. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[163]** Der Rittergutsbesitzer Kremmin zu Klötzin beabsichtigt bei günstiger Witterung auf seiner Feldmark (Podewils—Glötziner Grenze) Heide zu brennen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 30. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[164]** Wiederholung von Nr. 97.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 40.
**Ausgegeben am Sonnabend den 6. April 1907.**

**[165]** Nach Mitteilung der Handwerkskammer in Stettin ist häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Innungsvorstände es daran fehlen lassen, bei dem Abschlusse schriftlicher Lehrverträge auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmmungen hinzuwirken. Insbesondere wird meistens übersehen, daß in den Fällen, in denen der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Lehrlings bei dem Abschlusse eines Lehrvertrages mitzuwirken hat, nach § 1822 Ziffer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einem Lehrvertrage, **der für längere Zeit als ein Jahr** abgeschlossen wird **die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** erforderlich ist.

Ferner fehlte häufig die in § 126 b Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene **Unterschrift des Lehrlings** unter den Verträgen, auch waren die von der Handwerkskammer eingeführten, von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Formulare zu Lehrverträgen oft sehr mangelhaft ausgefüllt.

Um Weiterungen und Rechtsstreitigkeiten, die aus nicht einwandsfreien Lehrverträgen entstehen können, vorzubeugen, ersuche ich den Herrn Landrat, die Vorstände der Innungen nach Möglichkeit auf eine Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse für Lehrverträge hinwirken, bereit, abgeschlossene Verträge nachprüfen und nötigenfalls berichtigen oder ergänzen zu lassen.

Köslin, den 23. März 1907. Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes wird den Innungsvorständen behufs Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 30. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[166]** Die Gutsherrschaften und Gemeinden des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit der Frühjahrsbaumpflanzung an den öffentlichen Wegen, sowie mit dem Ausästen der vorhandenen Alleebäume sofort vorzugehen und dafür zu sorgen, daß die Arbeiten überall am 20. April d. Js. beendet sind, die nachzupflanzenden Bäume müssen mindestens 2,50 m Kronenhöhe haben und von kräftigem Wuchse sein. Die Baumarten sind möglichst nach der Beschaffenheit des Bodens, wo sie ein gutes Fortkommen versprechen, zu wählen.

Die hiesige Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher wollen die Ausführung der vorstehenden Verordnung gefälligst überwachen und die nicht bewerkstelligten oder mangelhaft vollführten Baumpflanzungen im Zwangswege ausführen bezw. ergänzen lassen.

Wenn die öffentlichen Wege nicht schon überall passierbar sein sollten, so haben die Ortsvorstände, da die Witterung nunmehr sehr günstig ist, schleunigst dafür Sorge zu tragen, daß die Aufräumungsarbeiten an den Wegen sogleich mit aller Energie vorgenommen werden, damit die Passierbarkeit sämtlicher öffentlichen Wege so schnell wie möglich wieder hergestellt wird und begründete Klagen über Verkehrsstockungen seitens des reisenden Publikums vermieden werden.

Es werden deshalb die aufgefahrenen Wege durch Uebereggen wieder eben zu machen und sonstige die Fahrbarkeit beeinträchtigenden Mängel unverzüglich zu beseitigen sein.

Etwaige Anträge auf Gewährung einer Provinzialbeihülfe für spätere Wegeverbesserungen müssen bis zum 1. Juli d. Js. hierher eingereicht werden, wenn dieselben Berücksichtigung finden sollen. Wegen der erforderlichen Begründung verweise ich auf den diesseitigen Kreisblattserlaß vom 31. März 1886 (Nr. 27).

Schivelbein, den 28. März 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Graf Baudissin, Landrat.

---

**[167]** Nach § 10 der Verordnung der Königlichen Regierung Abteilung für Kirchen und Schulwesen in Köslin vom 8. September 1886 haben die Schulkassenrendanten zum Zwecke der Rechnungslegung am 31. März j. Js. das Kassenbuch abzuschließen und bis zum 15. April mit den Belägen (Hebelisten, Zahlungsanweisungen, Quittungen pp.) und der Bescheinigung eines Mitgliedes des Schulvorstandes über den vorhandenen Kassenbestand durch Vermittelung des Gutsherrn des Schulorts, oder soweit ein solcher nicht vorhanden, abwesend und verhindert ist, direkt dem Herrn Ortsschulinspektor zur Prüfung einzureichen.

Die Schulkassenrendanten werden auf diese Bestimmung behufs Beachtung aufmerksam gemacht.

Die Ortsvorsteher haben den Schulkassenrendanten, soweit sie deren Obliegenheiten nicht selbst wahrzunehmen berufen sind, das diese Verfügung enthaltende Kreisblatt sofort vorlegen zu lassen.

Schivelbein, den 30. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

Unter Hinweis auf die vorstehend abgedruckte diesseitige Bekanntmachung und unter Bezugnahme auf die Anordnung der Königlichen Regierung vom 18. August 1904 (Krsbl. Nr. 116), betreffend die Führung der Schulkassenbücher, Aufstellung der Hebelisten und Aufbewahrung der Beläge, sowie in Verfolg meiner Verfügung vom 25. März 1887 bringe ich hiermit in Erinnerung, daß mir seitens der Herren Ortsschulinspektoren über das Ergebnis der von ihnen mindestens einmal während des Rechnungsjahres vorzunehmenden außerordentlichen Revision der Schulkasse zu berichten, sowie daß mir von dem Schulvorstande bis zum 1. Juni j. Js. von der erfolgten Revision der Rechnung der Schulkasse unter Angabe der Abschlußzahlen a der Summe der Einnahme, b der Summe der Ausgabe, c des Bestandes Anzeige zu erstatten ist.

Schivelbein, den 30. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[168]** Der Gemeindevorsteher Schwantes in Schlönwitz ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Schlönwitz D und E bestellt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 2. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[169]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Dom. Schlenzig und des Stellmacher Knuth ebendaselbst ist erloschen und die Sperre diesseits aufgehoben worden.

Semerow, den 28. März 1907. Der Amtsvorsteher. Neumann.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 41.

**Ausgegeben am Dienstag den 9. April 1907.**

**[170]** Bei der Handelshochschule in Danzig werden Kurse für Betriebsbeamte des Brauerei- und Brennerei-Gewerbes stattfinden. Der Brauerkursus wird in der Zeit vom 13. April bis 9. Mai, der Brennerkursus vom 10. Juni bis 6. Juli abgehalten werden. Die Bedingungen können von Beteiligten im Landratsamt eingesehen werden.

Schivelbein, den 30. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[171]** Der Gemeindevorsteher Klander in Klötzin beabsichtigt auf seinem Schulzenacker in der Zeit vom 15. bis 30. d. Mts. Heide und Brimm abzubrennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 2. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[172] Verzeichnis der in den Monaten Januar, Februar und März erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 4/07.)

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Cleve, Major a. D. | Schönfeldt | 27. 1. 08 | | | |
| Sittenauer Heinrich, Rechnungsführer | Lankow | 29. 3. 08 | | | |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 3. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[173] Formulare in Steuersachen.**

Nachdem das neue Einkommensteuergesetz vom 1. April d. Js. ab in Kraft getreten ist, können die bisherigen Formulare in Steuersachen nicht mehr verwendet werden. Die Ortsvorstände ersuche ich daher, bei Steuerüberweisungen und der damit verbundenen Kontrolle **nur die neu vorgeschriebenen Formulare zu verwenden** und zwar für Steuer-Zugangsbeläge das Muster XXV a und für Steuer-Abgangsbeläge das Muster XXV b.

Sollten auswärtige Ortsbehörden zur Begründung von Steuer-Zu- und Abgängen noch Beläge nach dem alten Muster zusenden, so sind diese zurückzuweisen.

Die **Kontrolle** über Steuer-Zu- und Abgänge ist in diesem Jahre **neu anzulegen**. Die neuen Formulare zur Kontrolle enthalten auf der ersten Seite eine Anweisung zur richtigen Führung der Kontrolle.

Schivelbein, den 5. April 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuer-Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[174]** Die Abhaltung einer Kollekte für die Zwecke des Krüppelpflegevereins ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden.

Im hiesigen Kreise wird in der Zeit vom 15. April bis 14. Mai d. Js. gesammelt werden.

Schivelbein, den 6. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[175]** Der Polizeiverwaltung hierselbst sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je ein Stück „Nachweise der Gefangenenwagen und ihre Verwendungsart" zugehen.

Der Nachweis ist den im Februar d. Js. übersandten Kursbüchern für die Gefangenenwagen einzuverleiben.

Schivelbein, den 6. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[176]** Der Gutsbesitzer Braun in Beustrin beabsichtigt in der Zeit vom 6.—20. April d. Js. in der Nähe seines Fischereigrundstücks Heide abzubrennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 4. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[177]** Den Ortsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Losungsscheine der Militärpflichtigen übersandt werden. Die Aushändigung hat alsbald zu erfolgen.

Schivelbein, den 5. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[178]** Der Königliche Kreisarzt Dr. Gutknecht in Belgard ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage der Woche in seiner Wohnung, Belgard, Wilhelmstraße 49, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags zu sprechen.

Schivelbein, den 6. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[179]** Die Ortsvorstände werden zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen das Kommunalabgabengesetz ersucht, eine Nachweisung über diejenigen Bauten, für welche der Konsens nach dem 1. Oktober 1906 erteilt wurde, und die noch vor dem 1. April d. Js. fertig geworden sind, hierher sofort einzureichen.

Schivelbein, den 5. April 1907. Königliches Katasteramt. Gaubl, Steuerinspektor.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 42.

### Ausgegeben am Donnerstag den 11. April 1907.

**[180]** Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 Min. Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min. Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
   a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
   b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Betriebes der Sachen erfolgen soll,
   c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.
5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen: „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu ..... (Ortsname) vom ..... (Datum)."
6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern. von Bethmann-Hollweg.

---

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Im einzelnen bemerke ich zu den Vorschriften noch folgendes:

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß Nr. 1 der Bekanntmachung mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.
2. Die Entscheidung darüber, ob ein Grund zur Versagung der Bescheinigung gemäß Nr. 4 der Vorschriften vorliegt, haben die Ortspolizeibehörden auf Grund ihrer Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so ist der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers glaubhaft zu machen, daß Umstände, die eine Versagung der Bescheinigung begründen würden, auf Seiten des Verpfänders nicht vorliegen.
3. Bei den polizeilichen Revisionen des Gewerbebetriebes der Pfandleiher ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für alle Pfandstücke der in Nr. 1 der Vorschriften bezeichneten Art die vorgeschriebene Bescheinigung vorhanden und die in Nr. 5 der Vorschriften angeordnete Eintragung in das Pfandbuch gemacht ist.

Schivelbein, den 6. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[181]** Die sämtlichen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, **die Gemeindesteuerlisten für das Rechnungsjahr 1907** bis zum 20. d. Mts. an den Kreisausschuß hierselbst portofrei einzusenden.

Schivelbein, den 9. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

# Schivelbeiner Kreis-Zeitung.

Amtliches Kreisblatt des Kreises Schivelbein.

**Erscheint**
wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis vierteljährlich 1,25 M. frei ins Haus.

**Inserate**
werden mit 10 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile berechnet.
Reklamen die viergespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Fernsprech-Anschluß Nr. 38. **Gratis-Beilagen: „Illustrierter Familien-Freund" und „Illustriertes Unterhaltungs-Blatt".** Fernsprech-Anschluß Nr. 38.

Die Expedition der „Schivelbeiner Kreis-Zeitung" besorgt Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen ohne Porto- und Spesen-Berechnung.

**№ 37. Schivelbein, Donnerstag den 28. März. 1907.**


Nachstehend wird der auf dem heutigen Kreistage festgestellte Kreishaushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1907 und der dazu erstattete Bericht zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

## Kreishaushalts-Etat des Kreises Schivelbein für das Rechnungsjahr 1907.

### Vermögens- und Schuldenstand des Kreises.

| Lfd. Nr. | Vermögen. | Betrag M. | ₰ |
|---|---|---|---|
| | **A. Zinsbar belegte Gelder.** | | |
| 1 | 3⅓ % Pommersche Pfandbriefe, Nennwert | 675 | — |
| 2 | 3½ % do. Nennwert | 6000 | — |
| 3 | 3½ % Staatsschuldbuchforderung | 14500 | — |
| 4 | 3½ % Kur- und Neumärkische Pfandbriefe, Nennwert | 16500 | — |
| 5 | 3½ % landschaftl. Zentralpfandbriefe, Nennwert | 12800 | — |
| | Summa A | 50475 | — |
| | **Zu 4 und 5:** Der Provinzial-Chausseebau-Reservefonds hat ursprünglich betragen 34 000 M. Davon sind auf Beschluß des Kreistages vom 24. März 1899 für die Brücken im Zuge der Provinzialchaussee Schivelbein-Schlönwitz endgültig verwendet 7 800 M. sodaß für den Provinzial-Chausseebau-Reservefonds verbleiben 26 200 M. | | |
| | **B. Pensionsfonds für die Chausseeaufsichtsbeamten.** | | |
| | 6 Raten je 1000 M. und die zugeschriebenen Zinsen (Kreistagsbeschluß vom 22. März 1901) Einlage bei der Kreis-Sparkasse auf Buch Nr. 42 | 6576 | 20 |
| | **C. Fonds zur außerordentlichen Unterhaltung der Kreischausseen und der Brücken im Zuge derselben.** | | |
| | 5 Raten je 1000 M. und die zugeschriebenen Zinsen (Kreistagsbeschluß vom 24. März 1902) Einlage bei der Kreis-Sparkasse auf Buch Nr. 204, einschließlich einer außerordentlichen Verstärkung von 3000 M. | 8383 | 58 |
| | **D. Beständiger Vorschuß zur Bestreitung des Portos im Kreisausschußbureau** | | |
| | lt. Anweisung vom 18. Dezember 1880 — Nr. 206 der Rechnungsbeläge für 1880/81 | 150 | — |
| | **E. Anderweites Vermögen.** | | |
| 1 | Wert des Kreiskrankenhauses und des dazugehörigen Grundstücks von 32 a 40 qm 36 159,21 M. | | |
| 2 | Wert des Chausseehauses an der Schivelbein-Semerower Chaussee 6 000,— M. | | |
| 3 | Die aus dem Erwerb des für den Schivelbein-Polziner Eisenbahnbau erforderlichen Geländes herstammenden Grundstücke von 18 ha 56 a 36 qm zum Werte von durchschnittlich 300 Mark für je 25,532 a (vergl. Einnahmetit. II Nr. 1 d. Etats) 22 267,95 M. | | |
| | zusammen | 64427 | 16 |
| | Dazu Summa D | 150 | — |
| | " " C | 8383 | 58 |
| | " " B | 6576 | 20 |
| | " " A | 50475 | — |
| | Gesamtsumme | 130011 | 94 |
| | Rechnungsjahr 1906 | 124736 | 42 |
| | mehr | 5275 | 52 |
| | und zwar nach Zuschreibung von 5000 M. Einlage und der Zinsen für 1906 oben bei B und C. | | |

| Lfd. Nr. | Schulden. | Betrag M. | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1 | An Schivelbeiner 3½ % Kreisobligationen sind für den Neubau der Kreischaussee Schivelbein Semerow zum 1. April 1887 ausgegeben 90 000,— M. davon sind bis zum 1. April 1907 eingelöst 63 000,— M. | 27000 | — |
| 2 | Anleihe bei dem Landesdirektor a. D. Freiherrn v. d. Goltz zu Kreitzig mit 3½ % verzinslich und mit 2 % amortisierbar vom 1. April 1888 ab zur Tilgung der für den Neubau der Kreischaussee von Schivelbein bis zur Kolberger Kreisgrenze angeliehenen 48000 M. im Betrage von 23 100,— M. davon sind amortisiert bis zum 1. April 1907 12 766,65 M. | 10333 | 35 |
| 3 | Zu den Chausseebauten im Kreise sind weiter angeliehen: Von der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin ein mit 4 % zu verzinsendes und vom 1. Juli 1896 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 280 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 1. April 1907 36 096,64 M. | 243903 | 36 |
| 4 | Von derselben Anstalt zur Deckung von Grund- und Nutzungsentschädigungen für den Schivelbein-Polziner Bahnbau ein mit 3½ % zu verzinsendes, vom 1. Juli 1898 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 84 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 1. April 1907 8 232,69 M. | 75767 | 31 |
| 5 | Von derselben Anstalt ein weiteres mit 3½ % zu verzinsendes, vom 1. Januar 1899 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 24 000,— M. (davon je die Hälfte für den Bau von Chausseen und für den Bahnbau Schivelbein-Polzin) abzüglich der Amortisation bis 1. April 1907 2 193,79 M. | 21806 | 21 |
| 6 | Von derselben Anstalt Anleihe zum Kreis-Krankenhausbau mit 3½ % zu verzinsen und vom 1. April 1898 ab mit 1 % zu amortisieren 25 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 1. April 1907 2 618,06 M. | 22381 | 94 |
| 7 | Von derselben Anstalt zu gleichem Zweck (Nr. 6) mit 3,8 % zu verzinsen und vom 1. April 1899 ab mit 1 % zu amortisieren 7 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 1. April 1907 647,32 M. | 6352 | 68 |
| 8 | Hypothekenforderungen der hiesigen Kreis-Sparkasse von 1800 M. und 584,72 M. zu 4 %, welche vom Kreise auf die zum Eisenbahnbau Schivelbein-Polzin von Mundstock und Streu erworbenen Grundstücke (zu E 3 des Vermögensnachweises gehörend) als Restkaufgelder übernommen sind (vergl. Ausgabe Titel II, 8) | 2384 | 72 |
| 9 | Von der hiesigen Kreis-Sparkasse zum Bau der Kreischaussee von Briesen nach Labenz *ein mit 3½ % zu verzinsendes, vom 1. Januar 1907 ab mit 1 %* zu amortisierendes Darlehn von | 12000 | — |
| | Summa | 421929 | 57 |
| | Der vorige Etat weist nach | 419167 | 67 |
| | mehr | 2761 | 90 |
| | durch Amortisation **weniger** 9 238,10 M. | | |
| | durch Neuanleihe (Nr. 9) **mehr** 12 000,— M. | | |
| | w. o. **mehr** 2 761,90 M. | | |

| Laufende Nr. | Einnahme. | Betrag für das Rechngs.-jahr 1907 M. | ₰ | Nach dem vorigen Etat M. | ₰ | Mithin jetzt mehr M. | ₰ | Mithin jetzt weniger M. | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Aus dem Bestande des Vorjahres zur Verwendung** | 8090 | — | — | — | 8090 | — | | | |
| | **B. Laufende Verwaltung.** | | | | | | | | | |
| | Titel I. **Zinsen.** | | | | | | | | | |
| 1 | Von 6000 M. Pommerschen Pfandbriefen zu 3½ % | 210 | — | 210 | — | | | | | |
| 2 | Von 675 M. desgl. " 3⅓ % | 22 | 50 | 22 | 50 | | | | | |
| 3 | Von 14500 M. Staatsschuldbuchforderung zu 3½ % | 507 | 50 | 507 | 50 | | | | | |
| 4 | Von 3100 M. landschaftl. Zentral-Pfandbriefen zu 3½ % | 108 | 50 | 448 | — | | | 339 | 50 | vergl. Einnahmetitel V Nr. 1, woselbst die Zinseinnahme des 26200 M. betragenden Provinzialchausseebau-Reservefonds vollständig nachgewiesen ist (A 4 und 5 Anm. des Vermögensnachweises). |
| | Summa Titel I | 848 | 50 | 1188 | — | | | 339 | 50 | |
| | Titel II. **Landpächte.** | | | | | | | | | |
| 1 | Für die Eisenbahn-Dispositionsländereien | 683 | 98 | 683 | 98 | | | | | Der Verkauf der Ländereien bis auf 59 a 96 qm zwischen den Eisenbahngeleisen in der Nähe der Stadt Schivelbein, welche noch an den Gastwirt Borchardt-Schivelbein für jährlich 30 M. vom 1. April 1907 bis dahin 1913 verpachtet sind, ist in die Wege geleitet und teilweise auch durch den Kreistag bereits dergestalt genehmigt, daß die bisherige Pachtsumme von 683,98 M. für den Fall des Nichtzustandekommens des Verkaufes gesichert ist. |
| 2 | Von dem Lehrer in Simmatzig für einen Landstreifen | 1 | 80 | 1 | 80 | | | | | |
| 3 | Von dem Bahnwärterhaus Nr. 68 bei Nemmin für zwei Landstreifen | 2 | 30 | 2 | 30 | | | | | |
| | Summa Titel II | 688 | 08 | 688 | 08 | | | | | |
| | Titel III. **Kreissteuern.** | | | | | | | | | |
| 1 | Durch Beiträge der Kreiseinsassen | 43613 | 32 | 49238 | 32 | | | 5625 | — | |
| 2 | An Provinzialsteuern | 12600 | — | 10500 | — | 2100 | — | | | |
| 3 | 7. Rate zur Ansammlung eines Pensionsfonds für die Chausseeaufsichtsbeamten (Ausg. Tit. IV und V) zinsbar anzulegen (Ausg. Tit. XI, Nr. 1) | 1000 | — | 1000 | — | | | | | |
| 4 | 6. Rate zur Ansammlung eines außerordentlichen Chausseeunterhaltungs- bezw. Brückenerneuerungsfonds für die Kreischausseen (Titel IV der Ausgabe bezw. Titel XI Nr. 2) | 1000 | — | 1000 | — | | | | | |
| 5 | Von den nachbenannten Gemeinden: | | | | | | | | | |
| | a) Lankow } Zins- u. Amortisationsraten zur Abbürdung der zum Chaussee- | 128 | — | 128 | — | | | | | |
| | b) Pribslaff } bau übernommenen Präzipualleistungen, am 1. April j. Js. | 128 | — | 128 | — | | | | | |
| | c) Rützenhagen } im voraus fällig; letzte Rate am 1. April 1919 | 343 | 68 | 343 | 68 | | | | | |
| 6 | Aus der Kreis-Umsatzsteuer | 3000 | — | — | — | 3000 | — | | | |
| 7 | Aus der Kreis-Schanksteuer | 200 | — | — | — | 200 | — | | | |
| 8 | Aus der Kreis-Hundesteuer | 1500 | — | — | — | 1500 | — | | | |
| | Summa Titel III | 63513 | — | 62338 | — | 6800 | — | 5625 | — | |

# Einnahme.

| Laufende Nr. | | Betrag für das Rechngs.-jahr 1907 M. | ₰ | Nach dem vorigen Etat M. | ₰ | Mithin jetzt mehr M. | ₰ | Mithin jetzt weniger M. | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Titel IV. Kreischausseebaufonds.** | | | | | | | | | |
| 1 | Pacht für die Grasnutzung in den Chausseegräben an den Kreischausseen | 250 | 45 | 250 | 45 | | | | | Die Grasnutzung in den Chausseegräben ist für die Zeit vom 1. 4. 03 bis 31. 3. 08 wie folgt verpachtet worden: an der Kreischaussee Schivelbein—Kolberg für jährl. 74 M., Schivelbein—Nelep 14 M., Schivelbein—Wartenstein 33 M., Klützkow—Brunow 0,50 M., Schivelbein—Briesen 31,35 M., Schivelbein—Lankow 7,50 + 4 = 11,50 M., Schivelbein—Rützenhagen 44 M., Schivelbein—Semerow 42,10 M., zus. 250,45 M. |
| 2 | Miete für das Chausseehaus in Teschenbusch von den Chausseewärtern Oestreich und Graunke, vierteljährlich postnum. zahlbar je 45 M. | — | — | 90 | — | | | 90 | — | **Zu Nr. 2:** Abgesetzt durch Beschluß des Kreistags v. 22. 3. 07, weil die Chausseewärter anstelle der Mietsentschädigung von je 72 M. freie Dienstwohnung erhalten sollen. (Vergl. Ausg. Tit. IV Nr. 2 f u. g.). |
| 3 | Wegner, Bäckermeister hier, Anerkennungsgebühr für widerrufliche Erlaubnis zur Errichtung eines Zaunes an der Kolberger Chaussee; Ende Dezember j. Js. | 1 | — | 1 | — | | | | | **Zu Nr. 3:** Beschluß des Kreisausschusses vom 18. 12. 1900. |
| 4 | Spiritus-Brennereiverein hier, e .G. m. b. H., desgl. für Benutzung des Chausseegrabens zur Ableitung der Abwässer, zum 10. Juli j. Js. | 3 | — | 3 | — | | | | | **Zu Nr. 4:** Beschluß des Kreisausschusses vom 14. 6. 1901. |
| 5 | Kohls Paul, Lehrer hier, desgl. für Benutzung von Chausseeterrain an der Briesener Strecke, am 10. Juli j. Js. | 1 | — | 1 | — | | | | | **Zu Nr. 5:** Beschluß des Kreisausschusses vom 26. 3. 1903. |
| 6 | Braun Albert, Zimmerpolier hier, desgl. für Benutzung von Chausseeterrain an der Schivelbein-Wartensteiner Kreischaussee, am 10. Juli j. Js. | 1 | — | — | — | 1 | — | | | **Zu Nr. 6:** Beschluß des Kreisausschusses vom 28. September 1906. |
| 7 | Ziegeleibesitzer Roock hierselbst (Nemminer Ziegelei), Vorausleistungsbeitrag für Abnutzung der Kreischaussee Schivelbein)Nelep, zum 15. Januar j. Js. | 300 | — | 300 | — | | | | | **Zu Nr. 7:** Vom 1. April 1906 ab auf Grund des Ges. v. 18. 8. 1902 bis auf weiteres zu entrichten. Beschluß des Kreisausschusses v. 18. 2. 1907. |
| 8 | Frau Ziegeleibesitzer Barz in Schivelbein, desgl. für die Kreischaussee Schivelbein-Klützkow | 100 | — | 100 | — | | | | | **Zu Nr. 8:** Beschluß des Kreisausschusses vom 21. 12. 1903. |
| 9 | Spiritus-Brennereiverein, e. G. m. b. H., in Schivelbein, Vorausleistungsbeitrag für Abnutzung der Kreischaussee Schivelbein-Kolberg | 300 | — | 300 | — | | | | | **Zu Nr. 9:** Vom 1. Oktober 1904 ab zufolge gütlicher Vereinbarung auf Grund des Gesetzes vom 18. 8. 1902 bis auf weiteres zu entrichten. Beschluß des Kreisausschusses vom 20. 2. 1905. |
| 10 | Piper, Zimmermeister hier, desgleichen für die Kreischausseen | 350 | — | 350 | — | | | | | Desgl. vom 1. April 1904 ab. Beschluß des Kreisausschusses v. 22. 9. 05. |
| 11 | A. Levy, Holzhändler in Polzin, desgleichen für die Chaussee nach Wartenstein | 150 | — | 150 | — | | | | | Beschluß des Kreistages vom 27. November 1905. |
| 12 | An außerordentlichen Einnahmen an Chausseepolizeistrafen und aus dem Verkauf von Erde und Bäumen | 50 | — | 50 | — | | | | | |
| | Summa Titel IV | 1506 | 45 | 1595 | 45 | 1 | — | 90 | — | |
| | **Titel V. Provinzialchausseebaufonds.** | | | | | | | | | |
| 1 | a) An laufenden Zinsen von 16500 M. Kur- u. Neumärk. Pfandbriefen zu 3½ % | 577 | 50 | 577 | 50 | | | | | Der Provinzialchaussee-Reservebaufonds beträgt nach der Bemerkung zu 4 und 5 des Vermögensnachweises unter A 26 000 M. (vergl. Einnahme Titel I, 4). |
| | b) Desgleichen von 9700 M. landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen zu 3½ %, zus. v. 26200 M. zu 3½ % | 339 | 50 | — | — | 339 | 50 | | | |
| 2 | Rente aus der Provinzial-Hauptkasse | 9294 | — | 9294 | — | | | | | |
| 3 | Aus der Verpachtung der Grasnutzung an der Provinzialchaussee Alt-Schlage bis Schlönwitz | 120 | 90 | 120 | 90 | | | | | Vom 1. April 1903 bis Ende 1908 für jährlich 120,90 M. verpachtet. |
| 4 | Brennerei-Genossenschaft zu Schlönwitz, Anerkennungsgebühr für widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung des Chausseegrabens an der Schlönwitzer Chaussee behufs Abführung der Abwässer, zum 10. Juli j. Js. | 3 | — | 3 | — | | | | | Beschluß des Kreisausschusses vom 14. Juni 1901. |
| 5 | Stellmachermeister A. Schimmelpfennig in Schivelbein, desgleichen zur Benutzung von Terrain an der Schivelbein-Polziner Chaussee, zum 10. Juli j. Js. | 1 | — | 1 | — | | | | | Beschluß des Kreisausschusses vom 24. März 1903. |
| 6 | Derselbe, für eine Ueberfahrt in Stat. 20,720—20,725 derselben, zum 10. Juli j. Js. | 1 | — | 1 | — | | | | | Beschluß des Kreisausschusses vom 7. März 1905. |
| 7 | Zimmermeister Redtfeldt hier, desgl. zur Benutzung von Chausseeterrain an der Labes'er Chaussee, zum 10. Juli j. Js. | 1 | — | 1 | — | | | | | Beschluß des Kreisausschusses vom 26. Febr. 1903 und 22. Jan. 1906. |
| 8 | Extraordinäre Einnahmen und aus dem Verkauf von Erde und Bäumen | 10 | — | 10 | — | | | | | |
| | Summa Titel V | 10347 | 90 | 10008 | 40 | 339 | 50 | | | |
| | **Titel VI. Betriebssteuer.** | | | | | | | | | |
| | Laut Gesetz vom 14. Juli 1893 | 1225 | — | 1175 | — | 50 | — | | | nach 3 jährigem Durchschnitt. |
| | **Titel VII. Kreisordnungs- und Provinzialfonds.** | | | | | | | | | |
| 1 | Aus Staatsmitteln 3429,— M. 1533,— M. | 4962 | — | 4962 | — | | | | | |
| 2 | Rente aus der Provinzial-Hauptkasse: a) Rente zum Zweck der Kreis- und Amtsverwaltung zufolge Beschlusses des Provinziallandtages vom 22. 2. 1877 2967,— M. b) Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 5000,— M. | 7967 | — | 11967 | — | | | 4000 | — | b. nach dem im Einvernehmem mit dem Herrn Oberpräsidenten durch den Provinzialausschuß für die Rechnungsjahre 1907, 1908 und 1909 unterm 4. Dezember 1906 festgestellten Verteilungsplan. |
| 3 | Beitrag des platten Landes zu den Kosten der Amtsverwaltung | 1037 | 20 | 1037 | 20 | | | | | |
| 4 | Pauschquanta gemäß § 106 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 | 20 | — | 20 | — | | | | | |
| | Summa Titel VII | 13986 | 20 | 17986 | 20 | | | 4000 | — | |
| | **Titel VIII. Beiträge der Ortsarmenverbände** zu den Kosten der in den Provinzialanstalten untergebrachten Geisteskranken | 1247 | 88 | 1274 | 08 | | | 26 | 20 | ⅓ der unter Ausgabe-Titel VIII, 5 ausgeworfenen Pflegekosten. |
| | **Titel IX. Für Jagdscheine** | 2746 | — | 2746 | — | | | | | nach 3 jährigem Durchschnitt. |
| | **Titel X. Kreis-Krankenhaus** | 4800 | — | 4500 | — | 300 | — | | | nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1903—05 rd. 4800 Mk. |
| | **Titel XI. Insgemein und zur Abrundung** | — | 99 | — | 79 | — | 20 | | | |
| | **Wiederholung der Einnahmen.** | | | | | | | | | |
| A. | Aus dem Bestande des Vorjahres zur Verwendung | 8090 | — | — | — | 8090 | — | | | |
| B. | Titel I. Zinsen | 848 | 50 | 1188 | — | | | 339 | 50 | |
| | Titel II. Landpächte | 688 | 08 | 688 | 08 | | | | | |
| | Titel III. Kreissteuern | 63513 | — | 62338 | — | 6800 | — | 5625 | — | |
| | Titel IV. Kreischausseebaufonds | 1506 | 45 | 1595 | 45 | 1 | — | 90 | — | |
| | Titel V. Provinzialchausseebaufonds | 10347 | 90 | 10008 | 40 | 339 | 50 | | | |
| | Titel VI. Betriebssteuer | 1225 | — | 1175 | — | 50 | — | | | |
| | Titel VII. Kreisordnungs- und Provinzialfonds | 13986 | 20 | 17986 | 20 | | | 4000 | — | |
| | Titel VIII. Beiträge der Ortsarmenverbände pp. | 1247 | 88 | 1274 | 08 | | | 26 | 20 | |
| | Titel IX. Für Jagdscheine | 2746 | — | 2746 | — | | | | | |
| | Titel X. Kreis-Krankenhaus | 4800 | — | 4500 | — | 300 | — | | | |
| | Titel XI. Insgemein und zur Abrundung | — | 99 | — | 79 | — | 20 | | | |
| | Summa der Einnahmen | 109000 | — | 103500 | — | 15580 | 70 | 10080 | 70 | |

# Ausgabe.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Titel I. Amortisation von Kreisschulden.** | | | | | | | | | |
| 1 | Zur Amortisation der behufs Einlösung der 4½ % Kreisobligationen angeliehenen 23 100 M. | 916 | 79 | 885 | 52 | 31 | 27 | | | fällig 1. 10. 07 = 454,42 M. 1. 4. 08 = 462,37 M. |
| 2 | Zur Amortisation der 3½ % Kreisanleihe über 90000 M., Auslosungstermin am 1. April 1907 | 2500 | — | 2400 | — | 100 | — | | | |
| 3 | Zur Amortisation der von der Landesversicherungsanstalt Pommern angeliehenen 280 000 M. | 4286 | 30 | 4119 | 87 | 166 | 43 | | | fällig 1. 7. 07 = 2121,93 M. 2. 1. 08 = 2164,37 M. |
| 4 | Zur Amortisation der von derselben Anstalt weiter angeliehenen 84000 M. | 1138 | 01 | 1099 | 21 | 38 | 80 | | | |
| 5 | Desgleichen der ferner angeliehenen 24000 M. | 319 | 55 | 308 | 66 | 10 | 89 | | | fällig 1. 7. 07 = 158,39 M. 2. 1. 08 = 161,16 M. |
| 6 | Zur Amortisation der von derselben Anstalt zum Bau des Kreiskrankenhauses angeliehenen 25 000 M. | 344 | 63 | 332 | 87 | 11 | 76 | | | fällig 1. 10. 07 = 170,82 M. 1. 4. 08 = 173,81 M. |
| 7 | Desgleichen der zu demselben Zweck weiter angeliehenen 7000 M. | 95 | 50 | 91 | 97 | 3 | 53 | | | |
| 8 | Zur Amortisation der zum Bau der Caussee von Briesen nach Labenz von der Kreis-Sparkasse hier angeliehenen 12 000 M. | 121 | 05 | — | — | 121 | 05 | | | fällig 1. 7. 07 = 60,00 M. 2. 1. 08 = 61,05 M. |
| | Summa Titel I | 9721 | 83 | 9238 | 10 | 483 | 73 | | | |
| | **Titel II. Zinsen von Kreisschulden.** | | | | | | | | | |
| 1 | Zinsen von der 23100 M. Anleihe zu 3½ % an den Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr v. d. Goltz in Kreitzig | 353 | 71 | 384 | 98 | | | 31 | 27 | fällig 1. 10. 07 = 180,83 M. 1. 4. 08 = 172,88 M. |
| 2 | Zinsen von 27000 M. 3½ % Kreisobligationen | 945 | — | 1029 | — | | | 84 | — | |
| 3 | Zinsen von der 280000 M. Anleihe, abzüglich der bisherigen Amortisation von 36096,64 M. noch 243903,96 M. zu 4 % an die Kasse der Landesversicherungsanstalt | 9713 | 70 | 9880 | 13 | | | 166 | 43 | fällig 1. 7. 07 = 4878,07 M. 2. 1. 08 = 4835,63 M. |
| 4 | Zinsen von 84000 M. weiterer Anleihe, abzüglich der bisherigen Amortisation von 8232,69 M. noch 75767,31 M. zu 3½ % an dieselbe | 2641 | 99 | 2680 | 79 | | | 38 | 80 | fällig 1. 7. 07 = 1325,93 M. 2. 1. 08 = 1316,06 M. |
| 5 | Zinsen von 24000 M. weiterer Anleihe, abzüglich der bisherigen Amortisation von 2193,79 M. noch 21806,21 M. zu 3½ % an dieselbe | 760 | 45 | 771 | 34 | | | 10 | 89 | fällig 1. 7. 07 = 381,61 M. 2. 1. 08 = 378,84 M. |
| 6 | Zinsen auf die Anleihe zum Kreis-Krankenhausbau von 25000 M. zu 3½ %, abzüglich der bisherigen Amortisation von 2618,06 M. noch 22381,94 M. an dieselbe | 780 | 37 | 792 | 13 | | | 11 | 76 | fällig 1. 10. 07 = 391.68 M. 1. 4. 08 = 388,69 M. |
| 7 | Zinsen auf die zu demselben Zweck weiter angeliehenen 7000 M., abzüglich der bisherigen Amortisation von 647,32 M. noch 6352,68 M. zu 3,8 % | 240 | 50 | 244 | 03 | | | 3 | 53 | fällig 1. 10. 07 = 120,70 M. 1. 4. 08 = 119,80 M. |
| 8 | Zinsen von 2384,72 M. Hypothekenforderungen zu 4 %, welche vom Kreise auf die zum Bahnbau nach Polzin von Mundstock und Strey erworbenen Grundstücke in Anrechnung auf Restkaufgelder übernommen sind, an die Kreissparkasse hier | 95 | 36 | 95 | 36 | | | | | fällig 1. 7. 07 } in gleichen 2. 1. 08 } Raten |
| 9 | Zinsen von 12000 M. zum Bau der Chaussee von Briesen nach Labenz, an die Kreis-Sparkasse hier | 418 | 95 | — | — | 418 | 95 | | | Damit wird die Abstoßung der dem Kreise obliegenden Belastung erreicht werden. fällig 1. 7. 07 = 210,— M. 2. 1. 08 = 208,95 M. |
| | Summa Titel II | 15950 | 03 | 15877 | 76 | 418 | 95 | 346 | 68 | |
| | **Titel III. Gehälter und Remunerationen.** | | | | | | | | | |
| 1 | Gehalt dem Kreiskommunalkassen-Rendanten | 600 | — | 600 | — | | | | | |
| 2 | Remuneration für Aufnahme der Stammrollen | 45 | — | 45 | — | | | | | |
| | Summa Titel III | 645 | — | 645 | — | | | | | |

**Zu Nr. 4:**
fällig 1. 7. 07 = 564,07 M.
2. 1. 08 = 573,94 M,

**Zu Nr. 7:**
fällig 1. 10. 07 = 47,30 M.
1. 4. 08 = 48,20 M.

**Zu Nr. 2:**
fällig 1. 10. 07 = } in gleichen
1. 4. 08 = } Raten

Die Grundstücke, welche mit den Schulden belastet sind, stehen zum Verkauf.

| Laufende Nr. | Ausgabe. | Betrag für das Rechngs.-jahr 1907 M. | ₰ | Nach dem vorigen Etat M. | ₰ | Mithin jetzt mehr M. | ₰ | Mithin jetzt weniger M. | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Titel IV. Kreischausseebaufonds.** | | | | | | | | | |
| | Dem Kreis-Chausseeinspektor Knoop hier: | | | | | | | | | **Zu Titel IV 1 a—c:** |
| 1 | a. Gehalt . . . . . 2040,— M. | | | | | | | | | Der Abgang entsteht lediglich durch Verteilung der Bezüge nach der Streckenlänge der Kreis- und Provinzialchausseen von 81285 und 19634 m. Gegen früher sind mehr in Zugang gestellt der anteilige Betrag der Wohnungsgeldzulage von 216 M. und der Gehaltserhöhung von 100 M. lt. Anstellungsverfügung (s. Tit. V). |
| | Wohnungsgeldzulage . . . . . 172,80 M. | 2212 | 80 | 2450 | — | | | 237 | 20 | |
| | b. Dienstaufwandsentschädigung, monatlich voraus . . . . | 360 | — | 450 | — | | | 90 | — | |
| | c. an die Provinzial-Witwen-Kasse zu Hannover, Witwenkassenbeitrag für denselben, am 1. 4. j. Js. . . . . | 21 | — | 26 | 24 | | | 5 | 24 | |
| | Gehalt den Chausseewärtern, monatlich nachträglich: zu a—i einschließlich je 60 M. | | | | | | | | | **Zu Titel IV Nr. 2 b:** seit 1. 7. 06 monatl. 55 M., vorher 50 M. |
| 2 | Entschädigung für entzogene Grasnutzung sowie je 72 M. Mietsentschädigung | | | | | | | | | **Zu Titel IV Nr. 2 e:** |
| | a. Baumann in Schivelbein . . . . . | 792 | — | 720 | — | 72 | — | | | seit 1. 11. 07 monatl. 55 M., vorher 50 M. Der Abgang entsteht lediglich durch Verteilung der Bezüge nach der Streckenlänge der von p. Knuth beaufsichtigten Kreis- und Provinzialchausseen von 6910 und 1700 m. Gegen früher sind mehr in Zugang gestellt der anteilige Betrag der Gehaltserhöhung von 60 M. und der Mietsentschädigung von 72 M. |
| | b. Stieg in Gröffin . . . . . | 732 | — | 645 | — | 87 | — | | | |
| | c. Krüger in Schivelbein . . . . . | 792 | — | 720 | — | 72 | — | | | |
| | d. Kerfin in Schivelbein . . . . . | 792 | — | 720 | — | 72 | — | | | |
| | e. Knuth in Schivelbein . . . . . | 542 | — | 600 | — | | | 58 | — | |
| | f. Oestreich in Teschenbusch . . . . . | 600 | — | 600 | — | | | | | |
| | g. Graunke II in Teschenbusch . . . . . | 600 | — | 600 | — | | | | | |
| | h. Ponath in Klützkow . . . . . | 702 | — | 600 | — | 102 | — | | | |
| | i. Plamann in Briesen oder Venzlaffshagen . . . . | 612 | — | -- | | 612 | — | | | **Zu Titel IV Nr. 2 f u. g:** Die Chausseewärter Oestreich u. Graunke II erhalten freie Dienstwohnung im Werte von mindestens je 72 M. (Vergl. Einn. Tit. IV Nr. 2). Beschluß des Kreistags v. 22. 3. 07. |
| | k. Kleinschmidt in Brunow, . . . . . | 200 | — | 200 | — | | | | | |
| | Zur Unterhaltung der Kreischaussee Schivelbein—Kolberg . . . . | 3500 | — | 8300 | — | | | 4800 | — | |
| 3 | " " " " Schivelbein—Semerow . . . . | 4600 | — | 4100 | — | 500 | — | | | |
| | " " " " Schivelbein—Wartenstein . . . . | 2540 | — | 2550 | — | | | 10 | — | **Zu Titel IV 2 h:** seit 1. 10. 07 monatl. 55 M., vorher 50 M. |
| | " " " " Schivelbein—Briesen . . . . | 2980 | — | 2150 | — | 830 | — | | | **Zu Titel IV 3—10:** laut spezieller vom Kreisausschuß genehmigter Anschläge. |
| | " " " " Briesen—Labenz . . . . | 290 | — | — | | 290 | — | | | |
| a | " " " " Schivelbein—Nelep . . . . | 2800 | — | 2200 | — | 600 | — | | | |
| 6b | " " " " Schivelbein—Rützenhagen . . . . | 490 | — | 760 | — | | | 270 | — | **Zu Titel IV 8:** Einschließlich 5 M. Grund- und Nutzungsentschädigung für den Eigentümer August Urban zu Rützenhagen, zahlbar am 1. Oktober j. Js. nach Bescheinigung durch den Chausseeinspektor, daß 80 cbm Steine auf dem Urbanschen Grundstück lagern. |
| 7 | " " " " Klützkow—Brunow . . . . | 180 | — | 200 | — | | | 20 | — | |
| 8 | " " " " Schivelbein—Lankow . . . . | 490 | — | 400 | — | 90 | — | | | |
| 9 | Füe Unterhaltung und Beaufsichtigungder Kreischaussee von Ritzig nach Gersdorf | | | | | | | | | |
| 10 | im Kreise Schivelbein, lt. Vertrages mit dem Kreise Dramburg vom 14./20. | | | | | | | | | |
| 11 | Juli 1906 eine Entschädigung von jährlich 500 M. an die Kreis-Kommunal-Kasse in Dramburg . . . . . | 500 | — | — | — | 500 | — | | | **Zu Titel IV Nr. 11:** Beschluß des Kreistages v. 3. April 1906. am 1. 10. 07 } in gleichen Raten bis zum 1. 4. 1911. 1. 4. 08 } |
| | Dem Chausseewärter a. D. Löffler in Gröffin, Pension monatlich voraus . . | 430 | — | 430 | — | | | | | |
| 12 | Der Chausseewärterwitwe Wussow zu Wartenstein, lfde. Unterstützung . . | 120 | — | 120 | — | | | | | |
| 13 | Summa Titel IV | 27877 | 80 | 29541 | 24 | 3827 | — | 5490 | 44 | |
| | **Titel V. Provinzialchausseebaufonds.** | | | | | | | | | |
| | Dem Kreis-Chausseeinspektor Knoop hier: | | | | | | | | | |
| 1 | a. Gehalt . . . . . 510,— M. | | | | | | | | | Der Zugang entsteht durch Verteiluung der Bezüge nach der Streckenlänge der Kreis- und Provinzialchausseen gemäß der Bemerkung zu Titel IV 1 a—c. |
| | Wohnungsgeldzulage . . . . . 43,20 M. | 553 | 20 | — | — | 553 | 20 | | | |
| | b. Dienstaufwandsentschädigung . . . . . | 90 | — | — | — | 90 | — | | | |
| | c. an die Provinzial-Witwenkasse Hannover, wie bei Ausgabe Tit. IV 1c anteilig | 5 | 24 | — | — | 5 | 24 | | | |
| 2 | Gehalt pp. den Chausseewärtern, monatlich nachträglich, einschl. je 60 M. Entschädigung für entzogene Grasnutzung, sowie je 72 M. Mietsentschädigung: | | | | | | | | | |
| | a. Grauke I in Schlönwitz . . . . . | 792 | — | 685 | — | 107 | — | | | seit 1. 11. 06 monatl. 60 M., vorher 55 M. |
| | b. Kohls in Schivelbein . . . . . | 792 | — | 685 | — | 107 | — | | | |
| | c. Knuth in Schivelbein . . . . . | 155 | — | — | | 155 | — | | | Der Zugang entsteht durch Verteilung der Bezüge nach der Streckenlänge der Kreis- und Provinzialchausseen gemäß der Bemerkung zu Titel IV 2 e. |
| 3 | Zur Unterhaltung der Provinzialchaussee . . . . . | 9100 | — | 4200 | — | 4900 | — | | | |
| | Summa Titel V | 11487 | 44 | 5570 | — | 5917 | 44 | | | |
| | **Titel VI. Provinzialsteuern zur Provinzial-Hauptkasse** . . | 12600 | — | 10500 | — | 2100 | — | | | infolge eintretender Erhöhung der Kreisbeiträge. |
| | **Titel VII. Beiträge zur Kranken- und Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung für die Arbeiter der Kreis- und Provinzialchausseen** | 320 | — | 320 | — | | | | | |
| | **Titel VIII. Verschiedene bestimmte Ausgaben.** | | | 800 | — | | | 800 | — | Station für Wanderer vom 1. 4. 07 ab wegfallend, Beschluß des Kreistages vom 26. 11. 1906. |
| 1 | Beitrag an den Pommerschen Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabondentums | 100 | — | 100 | — | | | | | |
| 2 | Kreisbeiträg an den Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder . . | 30 | — | 30 | — | | | | | |
| 3 | Kreisbeitrag an den Vorstand des Seehospiz „Kolberger Deep" . . . | 35 | — | 35 | — | | | | | einschl. 5 M. } zu den Kosten für Zuführung von Kindern in die |
| 4 | Kreisbeitrag an das christliche Kurhospital „Siloah" in Kolberg . . . | 320 | — | 320 | — | | | | | einschl. 20 M. } Kuranstalten. |
| 5 | Pflegekosten für Geisteskranke in Provinzialanstalten . . . . | 3743 | 64 | 3822 | 24 | | | 78 | 60 | Es sind z. Zt. untergebracht 17 Personen, davon 10 aus der Stadt Schivelbein. Die von den Ortsarmenverbänden beizutragenden Kostenanteile von 1/3 der Gesamtausgabe siehe unt. Einn. Tit. VIII. |
| 6 | Kreisbeitrag zur Unterbringung von Lungenkranken in Heilstätten . . | 200 | — | 200 | — | | | | | |
| 7 | Beihülfe zu den Mitteln des Zweigvereins der Kaiser-Wilhelm-Stiftung . . | 30 | — | 30 | — | | | | | |
| 8 | Zur Beschaffung von Instrumenten, Lehrmitteln und Karbolsäure für Hebammen | 250 | — | 250 | — | | | | | **Zu Titel VIII 6:** Beschluß des Kreistages 31. 10. 1904. Der ersparte Betrag ist anzusammeln und zinsbar anzulegen. Beschluß des Kreistags v. 22. 3. 07. |
| 9 | Zu Hebammen-Unterstützungen . . . . . | 300 | — | 400 | — | | | 100 | — | |
| 10 | Kosten der Pockenimpfung . . . . . | 1000 | — | 1000 | — | | | | | |
| 11 | Unterstützung der Kreisbotenwitwe Müller in Bütow . . . . | 120 | — | 120 | — | | | | | |
| 12 | Kreisbeitrag an die Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Altertumskunde in Stettin | 30 | — | 30 | — | | | | | **Zu Titel VIII 16:** Die Kosten der Redaktion des amtlichen Teils des Kreisblatts hat Unternehmer zu tragen. Am 2. Januar 1907 waren zu liefern 164 Gratisblätter à 6 M. = 984 M., zahlbar halbjährlich am 1. 4. und 1. 10. in gleichen Raten; für Druck und Einband 200 M.; zahlbar am 1. Februar 1908. Kreistagsbeschluß vom 14. März 1904. |
| 13 | Prämien für Tötung von Fischottern . . . . . | 30 | — | 30 | — | | | | | |
| 14 | Kreisbeitrag an den Verein zur Förderung der Fischzucht im Reg.-Bez. Köslin . | 30 | — | 30 | — | | | | | |
| 15 | Fabrikbes. Wolff hier, Stallungskosten für Hengste aus dem Königl. Landgestüt | 90 | — | 90 | — | | | | | |
| 16 | Kosten des Kreisblattdrucks . . . . . | 1184 | — | 1190 | — | | | 6 | — | |
| 17 | Für Jagdscheine u. sonstige Formulare, sowie Ergänzung der Kreisausschußbibliothek | 350 | — | 300 | — | 50 | — | | | Dem Ergebnis des Vorjahres entsprechend. |
| 18 | Bücher und Zeitschriften . . . . . | 1000 | — | 1200 | — | | | 200 | — | |
| 19 | Ministerialblätter für die innere, landwirtschaftl. u. Handel- u. Gewerbeverwaltung | 17 | — | 17 | — | | | | | |
| 20 | Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger . . . . . | 18 | — | 18 | — | | | | | |
| 21 | Allgemeine Verlosungsliste . . . . . | 8 | — | 8 | — | | | | | |
| 22 | Diäten der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission . . . . | 108 | — | 108 | — | | | | | |
| 23 | Für die Bereitstellung eines Lokals für den Bezirks-Feldwebel behufs Abhaltung der Meldetage . . . . . | 27 | — | 27 | — | | | | | |
| 24 | Beitrag an die hiesige Landwirtschaftsschule zur Durchführung des Normaletats | 500 | — | 500 | — | | | | | |
| 25 | Beitrag zur Unterhaltung einer Diakonissen-Station in Schivelbein . . | 300 | — | 450 | — | | | 150 | — | |
| 26 | Beitrag zur Unterhaltung einer Gemeindeschwester für den ländl. Teil des Kreises | — | — | 500 | — | | | 500 | — | **Zu Titel VIII 28:** Der ersparte Betrag ist anzusammeln und zinsbar anzulegen. Beschluß des Kreistags v. 22. 3. 07. |
| 27 | Beitrag für den Anschluß der Kreisverwaltung an die Stadt-Fernsprecheinrichtung | 80 | — | 80 | — | | | | | |
| 28 | Beitrag behufs Unterstützung bedürftiger Familien, deren Angehörige die Schutzbehandlung gegen Tollwut in Berlin aufsuchen müssen . . . . | 100 | — | 100 | — | | | | | **Zu Titel VIII 29:** 1500 M. abgesetzt. Beschluß des Kreistags v. 22. 3. 07. |
| 29 | Für Zwecke der Wohlfahrtspflege zur Verfügung des Kreisausschusses . . | — | — | — | — | — | — | | | |
| | Summa Titel VIII | 10000 | 64 | 11785 | 24 | 50 | — | 1834 | 60 | |
| | **Titel IX. Kreisordnungsfonds.** | | | | | | | | | |
| | A. Kreisausschuß urd zwar: | | | | | | | | | |
| 1 | Pauschquantum für das Bureau . . . . . | 2400 | — | 2400 | — | | | | | |
| 2 | dem Boten . . . . . | 240 | — | 240 | — | | | | | |
| 3 | Pauschquantum für Papier pp. . . . . | 360 | — | 360 | — | | | | | |
| 4 | Miete, Heizung und Beleuchtung . . . . . | 345 | — | 345 | — | | | | | |
| 5 | Reisekosten der Mitglieder . . . . . | 200 | — | 200 | — | | | | | |
| 6 | Portokosten . . . . . | 160 | — | 160 | — | | | | | |
| 7 | Dispositionsfonds . . . . . | 570 | — | 570 | — | | | | | |
| 8 | Pension für den Kreisausschuß-Kanzlisten Eggebrecht in Schivelbein, widerruflich in vierteljährlichen Raten nachträglich . . . . . | 200 | — | 200 | — | | | | | |
| | Summa A | 4475 | — | 4475 | — | | | | | |
| | B. Amtsverwaltung. | 7175 | — | 7175 | — | | | | | |
| | Summa Titel IX | 11650 | — | 11650 | — | | | | | |
| | **Titel X. Kreis-Krankenhaus.** . . . . | 5900 | — | 5900 | — | | | | | |
| | **Titel XI. Zur Kapitalisierung.** | | | | | | | | | |
| 1 | Pensionsfonds für die Chausseeaufsichtsbeamten . . . . . | 1000 | — | 1000 | — | | | | | |
| 2 | Fonds für außerordentliche Chausseeunterhaltungs- bezw. Brückenerneuerungskosten auf den Kreischausseen (Ausg. Ttel IV) . . . . . | 1000 | — | 1000 | — | | | | | |
| | Summa Titel XI | 2000 | — | 2000 | — | | | | | |
| | **Titel XII. Insgemein und zur Abrundung.** . . | 703 | 26 | 472 | 66 | 230 | 60 | | | |
| | **Wiederholung der Ausgaben.** | | | | | | | | | |
| | Titel I. Amortisation von Kreisschulden . . . . . | 9721 | 83 | 9238 | 10 | 483 | 73 | | | |
| | Titel II. Zinsen von Kreisschulden . . . . . | 15950 | 03 | 15877 | 76 | 418 | 95 | 346 | 68 | |
| | Titel III. Gehälter und Remunerationen . . . . . | 645 | — | 645 | — | | | | | |
| | Titel IV. Kreisschausseebaufonds . . . . . | 27877 | 80 | 29541 | 24 | 3827 | — | 5490 | 44 | |
| | Titel V. Provinzialschausseebaufonds . . . . . | 11487 | 44 | 5570 | — | 5917 | 44 | | | |
| | Titel VI. Provinzialsteuer . . . . . | 12600 | — | 10500 | — | 2100 | — | | | |
| | Titel VII. Beiträge zur Kranken- pp. Versicherung . . . . | 320 | — | 320 | — | | | | | |
| | Titel VIII. Verschiedene bestimmte Ausgaben . . . . . | 10000 | 64 | 11785 | 24 | 50 | — | 1834 | 60 | |
| | Titel IX. Kreisordnungsfonds . . . . . | 11650 | — | 11650 | — | | | | | |
| | Titel X. Kreiskrankenhaus . . . . . | 5900 | — | 5900 | — | | | | | |
| | Titel XI. Zur Kapitalisierung . . . . . | 2000 | — | 2000 | — | | | | | |
| | Titel XII. Insgemein und zur Abrundung . . . . . | 847 | 26 | 472 | 66 | 374 | 60 | | | |
| | Summa der Ausgaben | 109000 | — | 103500 | — | 13171 | 72 | 7671 | 72 | |
| | Die Einnahmen betragen | 109000 | — | 103500 | — | 15580 | 70 | 10080 | 70 | |

Schivelbein, den 22. März 1907.

**Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein.** Graf Baudissin, Landrat.

Festgestellt auf dem Kreistage am 22. März 1907 und vollzogen laut Protokoll vom selbigen Tage.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Graf Baudissin, Landrat. Die Mitglieder: Cleve. Waldow. Marquardt. Der Protokollführer: Pumplun.

# Bericht des Kreisausschusses

## über den Entwurf des Kreishaushaltsetats 1907|08.

Der Etatsentwurf für 1907/08 balanciert mit 110500 M. gegen 103500 M. im Vorjahre. Die Aktiva haben sich vermehrt von 124736 M. auf 130011 M. durch die Erhöhung des Pensionsfonds für Chausseebeamten und des Fonds für Unterhaltung von Chausseebrücken, dem in Uebereinstimmung mit den vorjährigen Etatsvorschlägen aus den Beständen des Kreises 3000 M. extraordinär zugeführt worden sind, um die Kosten des im nächsten Jahr bevorstehenden Baues einer eisernen Brücke über die Rega bei Gröffin zu bestreiten. Unverändert aufgenommen ist diesmal noch der Wert der Dispositionsländereien der Schivelbein—Polziner Bahn, da das Zustandekommen des projektierten Verkaufs derselben noch nicht bestimmt gesichert ist. Unter den Passiven erscheint neu die für den Chausseebau von Briesen nach Labenz aufgenommene Anleihe von 12000 M. Getilgt sind durch Amortisation 9238 M., es haben sich daher die Passiva um 2761 M. vermehrt. Von der Tilgung der unter Nr. 8 aufgeführten Hypothekenforderungen des Kreises an die hiesige Kreissparkasse im Betrage von 2384 M., die bei der letzten Etatsberatung in Aussicht genommen war, ist vorläufig noch abgesehen worden, da diese Hypothekenforderungen bei dem Zustandekommen des projektierten Kaufgeschäfts auf die Käufer übergehen werden.

Bei den Einnahmen ist aus dem Bestande des Vorjahres die Summe von 8000 M. eingestellt worden. Die Rechnung für 1906 wird voraussichtlich mit einem Bestande von 33000 M. abschließen. Davon sind als Betriebsmitel der Kreiskommunalkasse regelmäßig 20000 M. erforderlich, um die Ausgaben für die Chausseen im Laufe des Winters und die Verwaltungsausgaben bis Ende Mai zu bestreiten. Wenn 8000 M. in den Etat eingestellt werden, so bleiben noch 5000 M. disponibel, um etwaige Mehrausgaben für die Caussseebauten von Kreitzig nach Stolzenberg und von Briesen nach Labenz und eventl. eine Kreisbeihülfe für den Umbau der Rützow'er Kieschaussee zu decken. Ungeachtet dieser Einstellung von 8000 M. können im nächsten Etatsjahr die direkten Beiträge der Kreiseingesessenen nur um 4125 M. gegen das Vorjahr herabgesetzt werden, weil sich die etatsmäßigen Ausgaben mehrfach höher stellen und die Provinzialsteuern um 2100 M. steigen, während die Unterstützung der Provinz auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für die nächsten 3 Jahre um 4000 M. herabgesetzt worden ist. Diese Umstände hätten den Etat noch ungünstiger beeinflußt, wenn dem Kreise nicht die Möglichkeit zuteil geworden wäre, sich durch indirekte Kreissteuern neue Einnahmen zu schaffen. Eine zutreffende Schätzung dieser Einnahmen ist äußerst schwierig. Bei der Umsatzsteuer ist sie abhängig von der Zahl und dem Wert der im künftigen Etatsjahr stattfindenden Grundstücksverkäufe, für welche es keine Wahrscheinlichkeitsberechnung gibt. In den letzten Jahren hätte die Steuer durchschnittlich 5000 M. jährlich gebracht und es erscheint daher nicht zu hoch gegriffen, wenn man sie für das nächste Jahr auf 3000 M. einschätzt. Auch der Ertrag der Schanksteuer ist abhängig von der Zahl und dem Wert der im nächsten Jahre stattfindenden Konzessionierungen. Da diese sich voraussichtlich auf den Uebergang bestehender Schankwirtschaften auf andere Jnhaber beschränken werden, der bei steuerfreien Schankwirtschaften nur mit 50 Mark besteuert wird, so wird der Ertrag auf nicht mehr als 200 M. zu bemessen sein. Der Ertrag der Hundesteuer hängt von der Zahl der im Kreise vorhandenen Hunde ab, die wohl auf 2000 zu schätzen ist. Da aber infolge der Steuer voraussichtlich eine große Anzahl dieser Hunde abgeschaft werden wird, so sind als Ertrag der Hundesteuer nur 1500 M. in den Etat eingestell . Der mehr wirtschaftlichen Natur dieser Steuer entsprechend empfiehlt es sich, den Ertrag derselben nichtt zur Bestreitung etatsmäßiger Kreisausgaben, sondern zu besonderen Zwecken der Wohlfahrtspflege zu verwenden, die den allgemeinen Kreisinteressen zu Gute kommen. Demgemäß wird vorgeschlagen, den Ertrag der Hundesteuer dem Kreisausschuß zur Verwendung für Zwecke der Wohlfahrtspflege mit der Maßgabe zu überweisen, daß etwaige Ersparnisse auf den nächsten Etat übertragen werden können. Jn diesem Sinne sind 1500 M. in den Ausgabetitel VIII unter Nr. 29 in den Etat eingestellt worden.

Bereits im nächsten Etatsjahr werden die Kreissteuern nach den Bestimmungen des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 und der neuen Steuerordnung auf die Stadt, sowie auf die Güter und Gemeinden des Kreises zur Verteilung kommen und wird dabei eine Entlastung der Steuerzahler von ca. 10% gegen das Vorjahr eintreten.

Unter den Zinseinnahmen sind bei B I Nr. 4 von den landschaftlichen Zentralpfandbriefen im Betrage von 12800 M. nur die Zinsen von 3100 M. nachgewiesen. Der Rest ist unter B V 1b eingestellt, um die Einnahme aus dem Provinzialchausseebaureservefonds im ganzen ersichtlich zu machen. Bei den Ausgaben haben sich die Kosten für Amortisation der Kreisanleihen um 483 M. und für Verzinsung derselben infolge der Anleihe für die Labenzer Chaussee um 72 M. vermehrt. Bei den Kreischausseen werden sich die Unterhaltungskosten um 776 M. niedriger stellen als im Vorjahre. Einer Mindercausgabe von 4800 M. bei der Kolberger Chaussee stehen verschiedene Mehrausgaben auf andern Strecken gegenüber. Auf der Semerower Chaussee soll bei Botenhagen eine Strecke von 150 m mit Kleinpflaster versehen werden. Neu hinzugetreten ist das Pauschquantum von 500 M., welches der Kreis dem Dramburger Kreise für die Unterhaltung der Chaussee von Ritzig nach Gersdorf zu zahlen hat, sowie das Gehalt eines Chausseewärters für die neue Chausseestrecke Briesen—Labenz. Die Chausseewärter des Kreises sind neuerdings um Bewilligung eines Wohnungsgeldzuschusses eingekommen. Mit Rücksicht auf das allgemeine Steigen der Mietspreise hält der Kreisausschuß die Gewährung einer Mietsentschädigung für gerechtfertigt und hat demgemäß für die Chausseewärter eine Zulage von 72 M. in den Etat eingestellt, welche der Höhe des früheren Wohnungsgeldzuschusses für Unterbeamte entspricht. Die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses in seiner jetzigen Höhe von 108 M. hält der Kreisausschuß nicht für gerechtfertigt, da die Chausseewärter bei ihrer Kündbarkeit andern Unterbeamten gegenüber eine nicht ganz gleichartige Stellung einnehmen. Die Unterhaltungskosten der Provinzialchausseen stellen sich auf 5114 Mark höher als im Vorjahre. Auf denselben sind mehrere große Schüttungen von zusammen 2100 m nötig geworden, auch soll auf der Schlönwitzer Chaussee bei Botenhagen eine Strecke von 150 m mit Kleinpflaster versehen werden.

Bei den verschiedenen bestimmten Ausgaben ist der bisherige Betrag von 800 M. für Unterhaltung der hiesigen Verpflegungsstation in Wegfall gekommen, nachdem der Kreistag das Eingehen dieser Station zum 1. April d. Js. beschlossen hat. Ein Antrag auf Bewilligung einer Kreisbeihülfe für Einrichtung einer Herberge für Wanderer in der Kreisstadt ist bisher an den Kreis nicht herangetreten. Sollte sich eine solche Beihülfe im Laufe des Etatsjahres als notwendig erweisen, könnte dieselbe aus dem Etatstitel für Wohlfahrtspflege resp. dem Titel für unvorhergesehene Ausgaben entnommen werden. Die Pflegekosten für Geisteskranke haben sich von 3822 Mark auf 3743 M. vermindert. Jn Anstalten untergebracht sind 17 Personen, davon 10 aus der Stadt Schivelbein. Der bereits mehrere Male in den Etat eingestellte Betrag von 500 M. für Unterhaltung einer Gemeindeschwester im ländlichen Teil des Kreises ist nicht wieder aufgenommen, nachdem es sich endgültig als unmöglich herausgestellt hat, eine solche Gemeindeschwester zu erlangen. Jnfolgedessen verbleibt auch der Kreisbeitrag zur Unterhaltung der hiesigen Diakonissenstation bei dem alten Satz von 300 M. Die Aufnahme der Position 29 findet seine Begründung in den Bemerkungen zur Einnahme aus der Hundesteuer. Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten des Kreiskrankenhauses sind wie im Vorjahre 5900 M. eingestellt, denen eine Einnahme von 4800 Mark gegenübersteht. Die Kreissparkasse hat im Jahre 1906 einen Ueberschuß von 2446 M. erzielt. Nachdem davon der letzte Rest der vom Kreise zur Einrichtung der Sparkasse geleisteten Zuschüsse mit 789 M. beglichen worden ist, sind die übrigen 1656 M. dem Reservefonds der Kreissparkasse als erste Rate zugeführt worden.

Schivelbein, den 18. Februar 1907.

**Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein.**

Graf Baudissin, Landrat.

**[182]** Der Regierungs-Baumeister Rudolph in Dramburg ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt. Ihm ist die Verwaltung der Kreisbauinspektion in Dramburg übertragen worden.

Schivelbein, den 9. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[183]** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. v. Mts. — Stück Nr. 65 der Kreiszeitung — bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten, daß der nächste Kursus an der hiesigen Hufbeschlaglehrschmiede erst am 1. Mai d. Js. beginnt und bis zum 1. August dauert. Gesuche um Aufnahme sind schleunigst hierher einzureichen.

Labes, den 4. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. V.: v. Gilsa, Regierungs-Assessor.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 43.

**Ausgegeben am Sonnabend den 13. April 1907.**

**[184]** In letzter Zeit wurde vielfach in hiesigen und auswärtigen Zeitungen in marktschreierischer Weise ein Mittel „Augenwol" zur „Stärkung, Erhaltung und Wiederbelebung der Sehkraft" von der Firma „Augenwol G. m. b. H.", Berlin, Louisenufer Nr. 11, deren Gesellschafter ein hiesiger Optiker und dessen Ehefrau sind, angepriesen. Nach den angestellten Untersuchungen besteht das Mittel aus einer wässerigen Lösung von Kochsalz, Borsäure, Glyzerin und geringen Mengen Zucker, die mit Teerfarbstoff gelb gefärbt und mit Rosenöl parfümiert sind. Außerdem sind in dem Mittel noch geringe Mengen Alkohol vorhanden.

Die dem Mittel prahlerischer Weise beigelegten Wirkungen kann es keineswegs besitzen. In einer Apotheke zubereitet, würde das Fläschen „Augenwol" mit 50 ccm Inhalt nach der Arzneitaxe etwa 1 M. bis 1,25 M. kosten, während der Preis bei der Firma 3 M. beträgt. Vor dem Bezug des Mittels wird daher auf das eindringlichste gewarnt.

Berlin, den 10. März 1907. Der Polizei-Präsident. von Borries.

---

**[185]** Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370,1 des R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R. Str. G. B. — Gegenstand der Wissenschaft — und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Es wird infolge der Klagen der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme nunmehr darauf hingewiesen, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche dem Fiskus gehört und deshalb von der Bewirtschaftung auszuschließen ist, auch der Markstein weder beschädigt noch aus seiner Lage gebracht werden darf. Nach § 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und § 23 der Anweisung vom 20. Juli 1878 sind die Ortsbehörden verpflichtet, diese für die Erhaltung der Generalstabskarten und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme äußerst wichtigen Marksteine zu überwachen. Die Polizeiverwaltung hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich deshalb, die betreffenden trigonometrischen Punkte zu beaufsichtigen und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen zur Bestrafung zu bringen. Insonderheit werden die Besitzer der die Marksteinschutzflächen umgebenden Grundstücke durch die Ortsvorstände anzuhalten sein, nicht nur selbst auf die Erhaltung der Marksteine und der sie umgebenden Schutzflächen zu achten, vielmehr auch ihre Leute darauf hinzuweisen.

Die Bezirksgendarmen werden angewiesen, in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen des platten Landes eine Kontrolle der sämtlichen Marksteinschutzflächen und der Marksteine im Laufe des April und Mai und außerdem auch im Oktober und November jeden Jahres vorzunehmen und sodann nach vorstehendem zu verfahren.

Für den hiesigen Stadtpolizeibezirk wolle die hiesige Polizeiverwaltung den Feldwärter mit der entsprechenden Kontrolle beauftragen.

Schivelbein, den 3. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[186]** Um die Todesursachenstatistik wertvoller als bisher zu gestalten bestimme ich hiermit, daß die Standesbeamten die in den ärztlichen Totenscheinen enthaltenen Angaben über die Todesursache zuverlässig und vollständig in die dem Statistischen Landesamt vierteljährlich einzusendenden Zählkarten aufzunehmen haben. Wo eine ärztliche Leichenschau nicht vorgeschrieben ist, sind alle von Aerzten sei es an Anstalten, bei amtlicher Feststellung der Todesursache oder aus anderen Gründen ausgestellten Totenscheine in gleicher Weise wie die polizeilich vorgeschriebenen für die Beantwortung der Frage 9 auf der Sterbekarte zu verwerten.

Berlin, den 1. März 1907. Der Minister des Innern. J. A.: v. Kitzing.

Abdruck wird den Herren Standesbeamten des platten Landes zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 5. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[187]** Ein Zu- und Abgang von Militärpflichtigen, welche bei der letzten Musterung zur Vorstellung gelangt sind, pflegt nicht selten einzutreten. Die Polizeiverwaltung hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände werden deshalb ersucht, die aus fremden Kreisen oder aus anderen Ortschaften des hiesigen Kreises zuziehenden Militärpflichtigen unter Einreichung der Militärpapiere mir sogleich namhaft zu machen.

Die verziehenden Militärpflichtigen sind bei der Abmeldung anzuweisen, sich bei der Behörde des Zuzugortes sofort zur Stammrolle anzumelden.

Schivelbein, den 9. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[188]** Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierten Cleve auf Leckow den Roten Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Schivelbein, den 10. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[189]** Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. Dezember 1907 für Zwecke des evangelisch kirchlichen Hilfsvereins genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte in der Synode Schivelbein ist der Sammler Hermann Maaß aus Kolberg beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 11. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 44.

**Ausgegeben am Dienstag den 16. April 1907.**

**[190]** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. 2. 07 — Krsbl. Nr. 25/07 — mache ich bekannt, daß die bewilligte Hauskollekte zur Förderung der Zwecke des Pommerschen Provinzialverbandes des evangelisch kirchlichen Hülfsvereins in Stettin bestimmt ist.

Schivelbein, den 12. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[191]** Eine empfehlenswerte Anleitung für die Obliegenheiten des Amtsvorstehers im Bereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet von v. Rohr Oberstleutnant a. D. und kommissarischer Amtsvorsteher ist in der Buchhandlung von A. W. Hayn's Erben in Berlin S. W. 68, Zimmerstr. 29, für den Preis von 1 M. 20 Pf. erschienen. Die Anschaffung wird den Herren Amtsvorstehern anheimgestellt.

Schivelbein, den 12. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[192]** Der Gutsbesitzer Münchhoff zu Ankerholz beabsichtigt in der Zeit vom 15. bis 30. d. Mts. auf seiner Feldmark Strauch abzubrennen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 12. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[193]** In dem christlichen Kurhospital Siloah zu Kolberg können aus Kreismitteln 4 Kinder oder im Falle der Nichtanmeldung von solchen ebensoviel Erwachsene nach Auswahl des Kreisausschusses untergebracht werden, welche skrophulös oder augenkrank sind sowie solche, welche einer längeren chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Solbädern bedürfen. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kranke mit ansteckenden Leiden, Epileptische und Geisteskranke, sowie Kinder aus Familien, in denen im Zeitraume von 4 Wochen vor der Aufnahme ansteckende Krankheiten (Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten) vorgekommen sind.

Die Pfleglinge können Aufnahme finden vom 20. Mai bis 3. Juli bezw. 16. August bis 27. September d. Js.

Es muß den Pfleglingen mitgegeben werden, wenigstens ein Alltags- und ein Sonntagsanzug, Wäsche für 4 Wochen, ein bis zwei Paar feste Stiefel, ein Paar Morgenschuhe und Kämme. Ein Verzeichnis dieser Sachen, welche gezeichnet sein müssen, ist der leitenden Schwester zu überreichen.

Die Polizei-Verwaltung hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände wollen die der Aufnahme in Kolberg bedürftigen Kinder oder Erwachsenen ermitteln und dieselben hier unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses mit Krankenbericht und einer eingehenden Beschreibung über Alter der Pfleglinge, Stand, Vermögens- und Familienverhältnisse bis zum 1. Juni d. Js anmelden.

Formulare zum ärztlichen Krankenbericht werden hier verabfolgt werden.

Schivelbein, den 24. April 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

**[194]** Der Bauerhofsbesitzer Hermann Buck zu Venzlaffshagen ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Venzlaffshagen gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 13. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[195]** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat den Herrn Rittergutsbesitzer und Hauptmann d. L. von Loeper auf Liepz zum Amtsvorsteher und den Herrn Bauerhofsbesitzer Baller in Rützenhagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Lankow auf eine sechsjährige Amtsperiode ernannt.

Schivelbein, den 15. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[196]** Der nächste Lehrkursus der Desinfektorenschule in Greifswald ist für den 29. Juli bis 7. August d. Js. in Aussicht genommen.

Anmeldungen hierzu sind mir bis zum 1. Juli d. Js einzureichen.

Schivelbein, den 13. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 45.

**Ausgegeben am Donnerstag den 18. April 1907.**

**[197]** **Remonte-Ankauf für 1907.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 15. Juni 1 Uhr nachmittags in Schivelbein,
" 22. " 10 " vormittags " Belgard a. Pers.
" 28. " 12 " mittags " Pustamin, Kreis Schlawe,
" 29. " 8 " vormittags " Stolp.

Außerdem im Regierungsbezirke Stettin:

Am 15. Juni 9 Uhr vormittags in Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Köslin, den 26. März 1907. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Schwerin.

---

**[198]** Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutschersitz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder, dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. Oktober 1902. Der Regierungspräsident. v. Tepper-Laski.

---

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 13. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[199]** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1907 eine Umlage von 1 vom Hundert, das ist 3 Pfg., von jedem Taler Grundsteuerreinertrag zu erheben. Die Formulare zu den aufzustellenden Hebelisten, sowie die vorjährigen Hebelisten werden dem Magistrat, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises in nächster Zeit in meinem Bureau verabfolgt werden. Die genannten Behörden, sowie diejenigen Gutsvorstände, in deren Bezirk mehr als ein beitragspflichtiger Eigentümer vorhanden ist, beauftrage ich, die Hebelisten unter Zugrundlegung der Grundsteuer-Mutterrolle und der vorjährigen Hebeliste nach näherer Anleitung der Kreisblattsbekanntmachung vom 12. Juni 1896 — Krsbl. Nr. 72 — aufzustellen und die demnächst erhobenen Beiträge zusammen mit den übrigen Steuern für das 1. Vierteljahr 1907 unter gleichzeitiger Beifügung der Hebelisten an die Königl. Kreiskasse hierselbst abzuführen. Ich bemerke hierbei, daß die fiskalischen, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, sofern sie land- oder forstwirtschaftlich benutzt werden und zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 bezw. 50 Taler veranlagt worden sind, gleichfalls beitragspflichtig und in der Hebeliste aufzunehmen sind. Dasselbe gilt für die Grundstücke milder Stiftungen. Im Uebrigen nehme ich Bezug auf meine erwähnte Kreisblattsverfügung. Hinsichtlich der Aufstellung der Hebelisten ordne ich noch an, daß dieselbe abteilungsweise zu erfolgen hat. In den Hebelisten erhalten die einzelnen Abteilungen folgende Unterschrift:

**Abteilung A.** Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 60 Mark Grundsteuerreinertrag besitzen oder lastenpflichtig gepachtet haben.

**Abteilung B.** Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder einer Pachtung soviel im Veranlagungsbezirk (Gemeinde- oder Gutsbezirk) zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.

**Abteilung C.** (Zu Spalte 6 Beitrag nicht zu berechnen und nicht einzutragen.) Diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuerreinertrage, welche hier nicht beitragspflichtig sind, für welche hier zunächst ein Beitrag in Spalte 6 nicht auszuwerfen, von denen aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben. Die vorgekommenen Veränderungen gegen das Vorjahr sind an irgend einer Stelle in Spalte „Bemerkungen" oder am Schlusse der neuen Hebeliste in entsprechender Weise zu begründen. Zum Schluß der Hebeliste ist dieselbe wie folgt zu bescheinigen:

Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt
. . . . . 1907.
Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Für diejenigen Gutsbezirke, welche steuerpflichtige Liegenschaften nur eines Eigentümers enthalten, sind die Beiträge nach den von dem Königlichen Katasteramt hierher mitgeteilten Grundsteuerreinerträgen hierunter berechnet.

| Lfd. Nr. | Gutsbezirk. | Grundst.-rein ertrag. Taler. | Beitrag. M. | ₰ | Lfd. Nr. | Gutsbezirk. | Grundst.-rein ertrag. Taler. | Beitrag. M. | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Beustrin | 918 | 27 | 54 | 7 | Meseritz | 1032 | 30 | 96 |
| 2 | Brunow | 441 | 13 | 22 | 8 | Schwarzsee | 549 | 16 | 46 |
| 3 | Dolgenow | 1032 | 30 | 96 | 9 | Teschenbusch | 539 | 16 | 16 |
| 4 | Klötzin A | 417 | 12 | 50 | 10 | Vierhof | 191 | 5 | 72 |
| 5 | Klötzin B | 431 | 12 | 92 | 11 | Völzkow B | 486 | 14 | 58 |
| 6 | Leckow | 1576 | 47 | 28 | | | | | |

Die Vorsteher dieser Bezirke werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Beiträge, ebenso wie dies für die übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke oben angeordnet ist, mit den Steuern für das 1. Vierteljahr 1906 an die Königliche Kreiskasse abgeführt werden. Besonderer Hebelisten bedarf es für diese 11 Gutsbezirke nicht.

Für die im diesseitigen Bezirk befindlichen Liegenschaften der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung werden Beiträge nicht geleistet. Die erwähnten Liegenschaften sind also von den Ortsvorstehern nicht mehr in die Hebeliste aufzunehmen. **Die Hebelisten für das Jahr 1906 sind mir spätestens binnen 4 Wochen zurückzusenden.**

Schivelbein, den 12. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[200]** Unter Bezugnahme auf die ministeriellen Erlasse vom 10. März und 7. September 1902, wonach die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten besondere Listen zu führen, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben haben, mache ich hierdurch bekannt, daß die Stellen, welche dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, das Versäumte umgehend nachzuholen

haben. Da die Versicherungsanstalt einen Auszug an das Reichs-Versicherungsamt einzureichen hat, so muß sie auf pünktliche Einsendung der Listen halten.

Schivelbein, den 16. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[201]** Es wird hierdurch an die erforderliche Einreichung der **Gemeindesteuerlisten** für das Rechnungsjahr 1907 seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises **bis zum 20. d. Mts.** erinnert. (Siehe Kreisbl. Nr. 42 für 1907.)

Schivelbein, den 16. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Graf Baudissin, Landrat.

---

**[202]** **Endgültige Festsetzung der Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das II. Halbjahr 1906.**

Von der Königlichen Regierung sind die Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das II. Halbjahr 1906 festgesetzt worden. Zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Hebebücher können die Ortsvorsteher diese Listen auf der Königlichen Kreiskasse hierselbst einsehen.

Schivelbein, den 16. April 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[203]** **Berechnung des Gewerbesteuersolls.**

Diejenigen Ortsvorsteher, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 12. März 1907 — Kreisblatt Nr. 31 — betreffend Gewerbesteuerveranlagung für 1907, im Rückstande sind, werden nochmals **aufgefordert,** innerhalb 1 Woche hierher anzuzeigen, ob die Gewerbesteuerlisten abgeschlossen sind und wieviel das ganze Gewerbesteuersoll der Ortschaft beträgt.

Schivelbein, den 16. April 1907.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 46.

**Ausgegeben am Sonnabend den 20. April 1907.**

**[204]** An Stelle der in der Anlage zu meiner Rundverfügung vom 4. November v. Js. — Pr. II. Nr. 660/10. 06 — genannten Beamten sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für Angehörige Schwedens, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen, ermächtigt worden:

| | |
|---|---|
| Herr Graf Taube, schwedischer Gesandter in Berlin, Herr Baron Ramel, schwedischer Legationsrat in Berlin, | für diejenigen schwedischen Untertanen, welche ihren Wohnsitz in Deutschland haben, mit Ausnahme der Stadt Hamburg und der an der Elbe gelegenen Häfen, der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. |
| Herr Generalkonsul Ameen, schwedischer Konsul in Hamburg | für diejenigen schwedischen Untertanen, welche ihren Wohnsitz in der freien Stadt Hamburg und in den an der Elbe gelegenen Häfen, der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein haben. |

Köslin, den 25. März 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

Abdruck wird den Herren Standesbeamten des platten Landes unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. November v. Js. — Krbl. Nr. 139 — zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 9. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[205]** Es wird hierdurch an die erforderliche Einreichung der **Gemeindesteuerlisten** für das Rechnungsjahr 1907 seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises **bis zum 20. d. M.** erinnert. (Siehe Kreisblatt Nr. 42 für 1907.)

Schivelbein, den 16. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[206]** Wegen Beginn der Chaussierungsarbeiten in Stat. 122—134 ist die Neubaustrecke von Venzlaffshagen bis Labenz bis auf weiteres gesperrt.

Die Fuhrwerke von und nach Venzlaffshagen müssen deshalb den Weg über Repzin nehmen.

Schivelbein, den 19. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[207]** **Roggenstroh,** magazinmäßiger Beschaffenheit wird vom Proviantamt Belgard a. Persf. frei Magazinscheune noch weiter angekauft. Etwa erwünschte weitere Auskunft wird von dem bezeichneten Proviantamt sehr gern erteilt.

Den Ankauf von Roggen und Hafer hat dieses Proviantamt dagegen eingestellt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 47.

**Ausgegeben am Dienstag den 23. April 1907.**

**[208]** **Kontrolle über die Staatssteuer-Zu- und Abgänge.**

Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich auf die zum neuen Einkommensteuergesetz ergangene Ausführungsanweisung (III. Teil) vom 25. Juli 1906 (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 39 für 1906) betreffend die „Zu- und Abgänge, das Hebewesen usw." besonders aufmerksam. Bei Führung der Kontrolle über die Steuer-Zu- und Abgänge ist folgendes zu beachten:

„Die Ortsbehörden haben über die Staatssteuer-Zu- und Abgänge eine Kontrolle ständig zu führen. Tritt ein Zu- oder Abgang ein, so ist dieser **sogleich** in der Kontrolle zu notieren.

a) Zugänge können entstehen:
   1. dadurch, daß ein bereits in einem andern Orte veranlagter Steuerpflichtiger zuzieht;
   2. durch Neuveranlagung nach Abschluß der ordentlichen Veranlagung, (infolge Erwerb steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens usw.);
   3. durch nachträgliche Erhöhung der bereits veranlagten Staatssteuern.

b) Abgänge können entstehen:
   1. durch den Fortzug eines Steuerpflichtigen;
   2. durch Tod des Steuerpflichtigen;
   3. durch Ermäßigung infolge Einspruchs und Berufung;
   4. infolge Uebertritt eines Steuerpflichtigen ohne Einkommen und Vermögen in den besteuerten Haushalt eines anderen;

5. durch Eintritt eines Steuerpflichtigen in das Heer oder in die Marine zur Ableistung seiner Dienstpflicht ꝛc.

c) Nachdem der Ortsvorsteher den Steuer-Zu- oder Abgang in der Kontrolle notiert hat, fertigt er sogleich einen Auszug aus der Kontrolle an und reicht ihn mit den dazu gehörenden Zu- oder Abgangsbelägen dem Vorsitzenden der Staatssteuer-Veranlagungs-Kommission zur Prüfung und Festsetzung ein.

Steuerzugänge, welche durch nachträgliche Veranlagung (infolge Erbanfalles usw. oder Erwerb steuerpflichtigen Einkommens) entstehen, werden von hier aus und mittels eines dem Kontrollauszuge entsprechenden Formulars den Ortsvorstehern mitgeteilt. Diese Zugänge sind nachträglich in der dortigen Kontrolle unter der hier angegebenen Nummer zu vermerken; der Einreichung eines besonderen Auszuges bedarf es in diesem Falle nicht.

d) **Verzieht** ein Steuerpflichtiger nach einem anderen Orte innerhalb Preußens, so hat der Ortsvorsteher mittels des Formulars Muster XXV a dessen Steuern nach dem neuen Wohnorte zu überweisen. Die Ortsbehörde des neuen Wohnortes sendet darauf den Abgangsbelag, der dem Kontrollauszuge stets beizufügen ist.

e) **Zieht** ein Steuerpflichtiger **zu**, so wird der Ortsvorsteher des früheren Wohnortes die Steuerüberweisung nach Muster XXV a senden; sollte sie aber nach etwa 2 Wochen nicht eingehen, dann ist deswegen an die Ortsbehörde zu schreiben. Nach Eingang des von auswärts zugesandten Ueberweisungsbelages (Muster XXV a) hat der Ortsvorsteher sogleich den Gegenbelag, Muster XXV b, der auswärtigen Ortsbehörde zu übersenden.

f) Auf Grund der festgesetzten Kontrollauszüge ist die Kontrolle zu vervollständigen.

g) Für jedes Halbjahr sind die Zu- und Abgänge von Nr. 1 ab zu nummerieren, und zwar geteilt für Einkommen unter 3000 Mk. (Abteilung 1) und über 3000 Mk. (Abteilung 2). Sind in einem Halbjahr keine Zu- und Abgänge vorgekommen, so ist dies in der Kontrolle zu vermerken.

Die Kontrolle ist alljährlich im Monat August im Staatssteuerbureau zur Prüfung vorzulegen.

Schivelbein, den 18. April 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[209]** Vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe ist entschieden worden, daß die maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften auf die genossenschaftlichen Vereine, welche den gemeinsamen Betrieb von Molkereien, Spiritusbrennereien, Stärke- und Rübenzuckerfabriken und den gemeinsamen Absatz der darin gewonnenen Erzeugnisse bezwecken, Anwendung zu finden haben. Es sind daher die Maße, Gewichte und Waagen dieser Genossenschaften zu den periodischen Revisionen heranzuziehen. Die zur Rückverteilung der abgefallenen Magermilch an die Genossen benutzten Magermilchverteiler in Molkereigenossenschaften mit einem kleineren, eng geschlossenen Kreis von Genossen, der dem Wechsel wenig unterworfen ist, werden dagegen nicht von dieser Anordnung betroffen.

Schivelbein, den 18. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[210]** Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß für Zwecke des Diakonissen-Kranken- und Mutterhauses in Danzig folgende einmalige Hauskollekte abgehalten wird: Für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 im Regierungsbezirk Köslin.

Schivelbein, den 19. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[211]** Der Kutscher Wilhelm Schröder zu Liepz ist zum Amtsdiener des Amtsbezirks Lankow bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 20. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 48.

**Ausgegeben am Donnerstag den 25. April 1907.**

**[212]** Die im Kreise Schivelbein belegenen, bisher „Göhle A" und „Göhle B" genannten Gutsbezirke haben fortan die Namen „Nieder-Göhle" und „Ober-Göhle" zu führen.

Köslin, den 18. April 1907. Der Regierungs-Präsident.

---

**[213]** Im Anschluß an die diesseitige Kreisblattsverfügung vom 28. März d. Js. — Kreisbl. Nr. 40 — ersuche ich die hiesige Polizei-Verwaltung sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises nunmehr mit einer allgemeinen Revision der Wege in ihren Bezirken, nötigenfalls unter Zuziehung der Guts- und Gemeindevorsteher und der Bezirks-Gendarmen vorzugehen. Die bei der Revision sich herausstellenden Mängel an der Wiederherstellung schadhaft gewesener Wegestrecken sind den Gemeinde- und Gutsvorstehern genau zu bezeichnen und die Beseitigung derselben binnen einer zu bestimmenden Frist den Ortsbehörden aufzugeben. Dabei wird überall, wo die sofortige Ausführung der notwendigen Wegebesserungsarbeiten die Leistungsfähigkeit der Wegebaupflichtigen zu sehr in Anspruch nehmen würde, darauf Bedacht zu nehmen sein, dieselbe auf mehrere Jahre zu verteilen.

Den Termin für die Ausführung der diesjährigen Arbeiten ersuche ich nicht über den 20. Mai cr. hinauszuschieben, damit die Arbeiten erforderlichenfalls noch im Zwangswege rechtzeitig ausgeführt werden können.

Für das Verfahren kommt Titel 11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) in Anwendung.

Dem Berichte über die getroffenen Anordnungen und deren Ausführung sehe ich bis zum 26. Mai d. Js. entgegen.

Schivelbein, den 22. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[214]** Dem Magistrat hierselbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Hebelisten zur Einziehung der Unfallversicherungsbeiträge von den der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Betrieben pro 1906 nebst einem Auszug aus der Heberolle zugehen.

**Die Hebeliste sowie der Auszug aus der Heberolle sind zur Einsicht der Beteiligten 2 Wochen lang auszulegen, der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die erfolgte Auslegung auf dem Auszuge aus der Heberolle zu bescheinigen.**

Die zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 6 der Hebeliste resp. Spalte 6 und 8 der Anlage zur Hebeliste eingetragen. Die Beiträge und die Zuschläge sind einzuziehen und bei der Steuerablieferung im kommenden Monat nach Abzug der Hebegebühren an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst abzuführen.

Von dem eingezogenen Betrage sind 2% als Hebegebühren zurückzubehalten. Wieviel Hebegebühren auf jeden Ortsvorsteher entfallen und welcher Betrag an die Kasse abzuführen ist, geht aus dem nachstehenden Verteilungsplan hervor.

Die Hebeliste und die Anlage zur Hebeliste sind mir bis zum 15. Juni d. Js. einzureichen.

Schivelbein, den 20. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

# Verteilungsplan

der Genossenschafts- und Verwaltungskosten der Sektion Schivelbein in Sachen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.

| Lfd. Nr. | Name der Gemeinden (Gutsbezirke) | Beitragspflichtige Grundsteuer M. | ₰ | Davon sind zu erheben 54,97 % M. | ₰ | An Zuschlägen zu den Beiträgen sind zu erheben: für Nebenbetriebe M. | ₰ | für Betriebsbeamte und Facharbeiter M. | ₰ | Summe der Spalten 4, 5 und 6 M. | ₰ | Die Hebegebühr beträgt 2 Prozent der eingezogenen Beträge (Sp. 7) M. | ₰ | Es sind somit an die Kreis-Kommunalkasse abzuliefern M. | ₰ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 |
| 1 | Balsdrey Gem. | 462 | 54 | 254 | 30 | | | | | 254 | 30 | 5 | 09 | 249 | 21 | |
| 2 | Barenwinkel Gut | 94 | 41 | 51 | 96 | | | | | 51 | 96 | 1 | 04 | 50 | 92 | |
| 3 | Berkenow Gem. | 69 | 31 | 38 | 11 | | | | | 38 | 11 | — | 76 | 37 | 35 | |
| 4 | Berkenow Gut | 510 | 07 | 280 | 39 | 6 | — | 34 | 30 | 320 | 69 | 6 | 41 | 314 | 28 | |
| 5 | Beustrin Gut | 263 | 72 | 144 | 97 | | | 3 | 60 | 148 | 57 | 2 | 97 | 145 | 60 | |
| 6 | Boltenhagen Gem. | 48 | 32 | 26 | 60 | | | | | 26 | 60 | — | 53 | 26 | 07 | |
| 7 | Boltenhagen Gut | 426 | 64 | 234 | 53 | 9 | — | 32 | — | 275 | 53 | 5 | 51 | 270 | 02 | |
| 8 | Briesen Gem. | 163 | 17 | 89 | 80 | | | | | 89 | 80 | 1 | 80 | 88 | — | |
| 9 | Briesen A/C Gut | 333 | 02 | 183 | 14 | 9 | — | | | 192 | 14 | 3 | 84 | 188 | 30 | |
| 10 | Briesen B Gut | 50 | 48 | 27 | 76 | | | | | 27 | 76 | — | 56 | 27 | 20 | |
| 11 | Brunow Gem. | 208 | 04 | 114 | 63 | | | | | 114 | 63 | 2 | 29 | 112 | 34 | |
| 12 | Brunow Gut | 126 | 71 | 69 | 66 | | | | | 69 | 66 | 1 | 39 | 68 | 27 | |
| 13 | Carsbaum Gem. | 386 | 85 | 212 | 88 | 19 | 35 | | | 232 | 23 | 4 | 64 | 227 | 59 | |
| 14 | Clanzig Gut | 38 | 96 | 21 | 43 | | | | | 21 | 43 | — | 43 | 21 | — | |
| 15 | Cussenow Gem. | 137 | 89 | 75 | 85 | | | | | 75 | 85 | 1 | 52 | 74 | 33 | |
| 16 | Cussenow Gut | 209 | 44 | 115 | 13 | | | | | 115 | 13 | 2 | 30 | 112 | 83 | |
| 17 | Dohnafelde Gem. | 189 | 50 | 104 | 45 | 3 | — | | | 107 | 45 | 2 | 15 | 105 | 30 | |
| 18 | Dolgenow Gut | 296 | 41 | 162 | 94 | | | 8 | 90 | 171 | 84 | 3 | 44 | 168 | 40 | |
| 19 | Falkenberg Gut | 430 | 01 | 236 | 40 | | | 21 | 62 | 258 | 02 | 5 | 16 | 252 | 86 | |
| 20 | Göhle A Gut | 163 | 99 | 90 | 15 | | | | | 90 | 15 | 1 | 80 | 88 | 35 | |
| 21 | Göhle B Gut | 160 | 29 | 88 | 12 | | | | | 88 | 12 | 1 | 76 | 86 | 36 | |
| 22 | Grössin Gem. | 245 | 43 | 134 | 96 | 4 | 50 | | | 139 | 46 | 2 | 79 | 136 | 67 | |
| 23 | Grössin Gut | 429 | 18 | 235 | 93 | 13 | 50 | 6 | 20 | 255 | 63 | 5 | 11 | 250 | 52 | |
| 24 | Gumtow Gem. | 316 | 44 | 173 | 86 | 4 | 50 | | | 178 | 36 | 3 | 57 | 174 | 79 | |
| 25 | Kartlow Gem. | 16 | 79 | 9 | 26 | | | | | 9 | 26 | — | 19 | 9 | 07 | |
| 26 | Kartlow Gut | 188 | 25 | 103 | 49 | | | 11 | — | 114 | 49 | 2 | 29 | 112 | 20 | |
| 27 | Klemzow Gem. | 31 | 76 | 17 | 47 | | | | | 17 | 47 | — | 35 | 17 | 12 | |
| 28 | Klemzow Gut | 573 | 53 | 315 | 05 | | | 35 | 50 | 350 | 55 | 7 | 01 | 343 | 54 | |
| 29 | Klötzin Gem. | 59 | 72 | 32 | 87 | | | | | 32 | 87 | — | 66 | 32 | 21 | |
| 30 | Klötzin A/B Gut | 262 | 17 | 144 | 12 | | | 14 | — | 158 | 12 | 3 | 16 | 154 | 96 | |
| 31 | Klützkow Gem. | 89 | 79 | 49 | 40 | 6 | — | | | 55 | 40 | 1 | 11 | 54 | 29 | |
| 32 | Klützkow Gut | 559 | 49 | 307 | 57 | | | 2 | 80 | 310 | 37 | 6 | 21 | 304 | 16 | |
| 33 | Kreitzig Gem. | 66 | 74 | 36 | 75 | | | | | 36 | 75 | — | 74 | 36 | 01 | |
| 34 | Kreitzig Gut | 332 | 62 | 182 | 85 | 59 | 73 | 43 | 95 | 286 | 53 | 5 | 73 | 280 | 80 | |
| 35 | Labenz Gem. | 798 | 95 | 439 | 84 | 11 | 55 | | | 451 | 39 | 9 | 03 | 442 | 36 | |
| 36 | Langenhaken Gut | 163 | 64 | 89 | 96 | | | 3 | 15 | 93 | 11 | 1 | 86 | 91 | 25 | |
| 37 | Lankow Gem. | 190 | 40 | 104 | 74 | | | | | 104 | 74 | 2 | 09 | 102 | 65 | |
| 38 | Lankow Gut | 257 | 46 | 141 | 53 | 11 | 10 | 30 | 30 | 182 | 93 | 3 | 66 | 179 | 27 | |
| 39 | Leckow Gem. | 354 | 80 | 195 | 13 | | | | | 195 | 13 | 3 | 90 | 191 | 23 | |
| 40 | Leckow Gut | 634 | 30 | 348 | 68 | 22 | 20 | 73 | 50 | 444 | 38 | 8 | 89 | 435 | 49 | |
| 41 | Lieyz Gut | 327 | 43 | 179 | 99 | 30 | — | 26 | 25 | 236 | 24 | 4 | 72 | 231 | 52 | |
| 42 | Meseritz Gem. | 86 | 87 | 47 | 80 | | | | | 47 | 80 | — | 96 | 46 | 84 | |
| 43 | Meseritz Gut | 296 | 37 | 162 | 92 | 21 | 60 | 4 | 88 | 189 | 40 | 3 | 80 | 185 | 60 | |
| 44 | Nelep Gem. | 534 | 85 | 294 | 18 | | | | | 294 | 18 | 5 | 88 | 288 | 30 | |
| 45 | Nelep Gut | 454 | — | 249 | 57 | | | 6 | 90 | 256 | 47 | 5 | 13 | 251 | 34 | |
| 46 | Nemmin Gem. | 378 | 95 | 208 | 40 | | | — | 16 | 208 | 56 | 4 | 17 | 204 | 39 | |
| 47 | Nuthagen Gem. | 462 | 65 | 254 | 52 | | | | | 254 | 52 | 5 | 09 | 249 | 43 | |
| 48 | Panzerin Gem. | 390 | 84 | 215 | 06 | | | | | 215 | 06 | 4 | 30 | 210 | 76 | |
| 49 | Panzerin Gut | 210 | 23 | 115 | 57 | | | 11 | 20 | 126 | 77 | 2 | 54 | 124 | 23 | |
| 50 | Polchlep Gem. | 587 | 45 | 323 | 02 | | | | | 323 | 02 | 6 | 46 | 316 | 56 | |
| 51 | Pribslaff Gem. | 600 | 69 | 330 | 44 | | | | | 330 | 44 | 6 | 61 | 323 | 83 | |
| 52 | Repzin Gem. | 681 | 12 | 374 | 84 | 3 | — | | | 377 | 84 | 7 | 56 | 370 | 28 | |
| 53 | Ritzig Gem. | 147 | 43 | 81 | 21 | | | | | 81 | 21 | 1 | 62 | 79 | 59 | |
| 54 | Ritzig Gut | 366 | 61 | 201 | 62 | | | 7 | 56 | 209 | 18 | 4 | 18 | 205 | — | |
| 55 | Rützenhagen Gem. | 498 | 48 | 274 | 23 | | | | | 274 | 23 | 5 | 48 | 268 | 75 | |
| 56 | Rützenhagen Gut | 950 | 01 | 522 | 24 | 7 | 75 | 19 | 10 | 549 | 09 | 10 | 98 | 538 | 11 | |
| 57 | Rützow Gem. | 741 | 19 | 407 | 81 | 9 | — | | | 416 | 81 | 8 | 34 | 408 | 47 | |
| 58 | Schlenzig Gem. | 108 | 12 | 59 | 52 | | | | | 59 | 52 | 1 | 19 | 58 | 33 | |
| 59 | Schlenzig Gut | 484 | 97 | 266 | 59 | 18 | — | 12 | 75 | 297 | 34 | 5 | 95 | 291 | 39 | |
| 60 | Schlönwitz Gem. | 866 | 77 | 476 | 76 | | | | | 476 | 76 | 9 | 54 | 467 | 22 | |
| 61 | Schlönwitz D Gut | 203 | 29 | 111 | 75 | | | 3 | 40 | 115 | 15 | 2 | 30 | 112 | 85 | |
| 62 | Schlönwitz E Gut | 235 | 09 | 129 | 23 | | | 1 | 70 | 130 | 93 | 2 | 62 | 128 | 31 | |
| 63 | Schwarzsee Gut | 157 | 68 | 86 | 68 | | | | | 86 | 68 | 1 | 73 | 84 | 95 | |
| 64 | Semerow Gem. | 90 | 44 | 49 | 95 | | | | | 49 | 95 | 1 | — | 48 | 95 | |
| 65 | Semerow Gut | 261 | 01 | 143 | 48 | | | | | 143 | 48 | 2 | 87 | 140 | 61 | |
| 66 | Simmatzig Gem. | 700 | 88 | 384 | 53 | | | 2 | 10 | 386 | 63 | 7 | 73 | 378 | 90 | |
| 67 | Simmatzig Gut | 237 | 07 | 130 | 32 | | | 5 | 80 | 136 | 12 | 2 | 72 | 133 | 40 | |
| 68 | Technow Gem. | 286 | 86 | 157 | 74 | 2 | 25 | | | 159 | 99 | 3 | 20 | 156 | 79 | |
| 69 | Teschenbusch Gem. | 66 | 67 | 36 | 64 | | | | | 36 | 64 | — | 73 | 35 | 91 | |
| 70 | Venzlaffshagen Gem. | 318 | 38 | 175 | 40 | | | | | 175 | 40 | 3 | 51 | 171 | 89 | |
| 71 | Vierhof Gut | 54 | 82 | 30 | 14 | | | | | 30 | 14 | — | 60 | 29 | 54 | |
| 72 | Völzkow Gem. | 94 | 96 | 52 | 22 | | | | | 52 | 22 | 1 | 04 | 51 | 18 | |
| 73 | Völzkow A Gut | 234 | 92 | 129 | 14 | | | 1 | 28 | 130 | 42 | 2 | 61 | 127 | 81 | |
| 74 | Völzkow B Gut | 138 | 51 | 76 | 14 | | | | | 76 | 14 | 1 | 52 | 74 | 62 | |
| 75 | Wartenstein Gem. | 68 | 98 | 38 | 13 | | | | | 38 | 13 | — | 76 | 37 | 37 | |
| 76 | Wopersnow Gem. | 214 | 67 | 118 | 06 | | | | | 118 | 06 | 2 | 36 | 115 | 70 | |
| 77 | Wopersnow Gut | 448 | 53 | 246 | 56 | 34 | 05 | 31 | 98 | 312 | 59 | 6 | 25 | 306 | 34 | |
| 78 | Wussow Gem. | 222 | 59 | 122 | 38 | | | | | 122 | 38 | 2 | 45 | 119 | 93 | |
| 79 | Schivelbein Stadt | 1790 | 68 | 985 | 84 | 87 | 23 | | | 1073 | 07 | 21 | 46 | 1051 | 61 | |

# Kreis-Zeitung Nr. 49.

**Ausgegeben am Sonnabend den 27. April 1907.**

**[215]** In den nächsten Tagen werden den Ortsvorstehern und der Polizeiverwaltung hierselbst Formulare zu den Erst- und Wiederimpfungslisten für das Jahr 1907 gemäß § 8 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. 3. 75. (Amtsblatt Stück 10, bes. Beilage), zugehen. Desgleichen die Verhaltungsvorschriften für die Eltern der Impflinge. Diese Vorschriften sind s. Z. den betreffenden Eltern zu behändigen.

Den Impflisten ist ein von den Herren Standesbeamten auf Ersuchen den Ortsvorständen zuzustellender Auszug aus dem Personenstandsregister, enthaltend alle im Jahre 1906 geborenen Kinder, mit Ausschluß der totgeborenen und der verstorbenen zu Grunde zu legen. Die etwa außerdem vorhandenen oder neuzugezogenen Kinder, welche impfpflichtig sind, sind ebenfalls in die Impflisten einzutragen.

Die Wiederimpfungslisten sind bei dem Herrn Rektor hierselbst und den ersten Herren Lehrern an den Schulen auf dem platten Lande zur Ausfüllung der Spalten 1— 6 gemäß der Verfügung der Königl. Regierung zu Köslin vom 27. Januar 1877 — Amtsblatt Stück 7 für 1877 — und mit dem Veranlassen zu übersenden, die Listen zufolge der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten hinsichtlich der Vollständigkeit zu bescheinigen.

In die Wiederimpfungslisten sind die Namen derjenigen Kinder einzutragen, die im Jahre 1907 das 12. Lebensjahr vollenden, mithin 1895 geboren sind, sowie die über 12 Jahre alten Kinder, welche noch nicht dreimal ohne Erfolg oder überhaupt noch nicht wiedergeimpft sind.

Eine Uebertragung, sowohl der im Vorjahre ohne Erfolg Geimpften, als auch der wegen Krankheit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht Geimpften ist bezüglich der Impf- und Wiederimpfungslisten für das Jahr 1907 hier vorgenommen worden. Bei den vor dem Impftermin verzogenen Impflingen ist in Spalte Bemerkungen genau der Ort anzugeben, wohin dieselben verzogen sind. Im übrigen mache ich sämtlichen Beteiligten eine recht ordnungsmäßige und genaue Aufstellung der Impflisten zur Pflicht.

Die Ortsvorsteher veranlasse ich, das diese Verfügung enthaltende Kreisblatt den Herren Lehrern vorzulegen.

Die Wiederimpfungslisten sind seitens der Herren Lehrer an die Ortsvorstände abzugeben, welche die erhaltenen Listen dann mit den ihrerseits aufgestellten Impflisten spätestens bis zum 15. Mai d. Js. mir einzureichen haben.

Die Doppelausfertigungen der Listen sind sorgfältig aufzubewahren.

Schivelbein, den 19. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[216]** Der Förster Dopke zu Rützenhagen ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Rützenhagen ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 23. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[217]** Wiederholung von Nr. 193.

---

**[218]** **Berechnung des Gewerbesteuersolls.**

Diejenigen Ortsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 12. März 1907 — Kreisblatt Nr. 31/07, — betreffend Gewerbesteuerveranlagung für 1907, im Rückstande sind, werden **nochmals** aufgefordert, **umgehend** hierher anzuzeigen, ob die Gewerbesteuerlisten abgeschlossen sind und wieviel das ganze Gewerbesteuersoll der Ortschaft beträgt.

Schivelbein, den 26. April 1907.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.
Graf Baudissin, Landrat.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 50.

**Ausgegeben am Dienstag den 30. April 1907.**

**[219]** Der Bezirks-Ausschuß beschließt, für den Regierungsbezirk Köslin hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit der Rehböcke im Jahre 1907 es bei der gesetzlichen Vorschrift, wonach diese Schonzeit mit Ablauf des 15. Mai endet, bewenden zu lassen.

Köslin, den 20. März 1907. Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

---

**[220]** **Saatenstand um die Mitte des Monats April 1907**
im Kreise **Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 3,5 | 3,4 | | | 1 | | | | | | |
| Winterspelz . . . | 2,9 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 2,9 | 3,0 | | | | 3 | 2 | 1 | 1 | | |
| Winterraps u. Rübsen | 3,5 | 3,9 | | | | | | | | | |
| Klee . . . . . | 3,2 | 3,2 | | | | 1 | 2 | 2 | 2 | | |
| Luzerne . . . . . | 3,2 | 3,0 | | | | | | | | | |
| Bewässerungs-, (Rieselw.)Wiesen . | 2,9 | 3,1 | | | | 2 | | | 2 | | |
| Andere Wiesen . . | 3,2 | 3,3 | | | | | 3 | 1 | 1 | | |

Königliches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

---

**[221]** **Betrifft die Gemeinde Krankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.**

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 (Kreisblatt Nr. 12) fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung der Beiträge-Verzeichnisse (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberegister) für die Monate **Februar, März und April d. Js.** alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger oder freiwillig beitretender Arbeiter **sofort** an mich weiter zu melden.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind **spätestens bis zum 4. Mai d. Js.** nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzuzeigen.

Bis zu diesem Tage sind auch die für die obenerwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu bringen.

Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können, sind die Beläge (Attest des Kassenarztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 26. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 51.

**Ausgegeben am Donnerstag den 2. Mai 1907.**

**[222]** Unter Hinweis auf den Absatz C. a. unserer Geschäftsbedingungen — Aufbewahrung von Wertpapieren usw. betreffend — machen wir hierdurch bekannt, daß die Kontrolle der Auslosung, der Kündigung und der Konvertierung der bei uns deponierten Wertpapiere vom 1. April 1907 ab auf Grund der „Allgemeinen Verlosungstabelle" — nach Vereinbarung mit der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) und dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes zusammengestellt von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, erfolgen wird, da zu diesem Termine die „Allgemeine Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers" ihr Erscheinen einstellt.

Berlin, den 22. März 1907. Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank.)

---

**[223]** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes: Stettin, Seite 287, Köslin, Seite 245, Stralsund, Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf **Chausseen** und auf Straßen in den **Städten**, insoweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnung weitergehende Vorschriften enthalten, haben **alle** Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April, und zwar im April von 8 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im September und März von 7 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes hell brennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4 Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem **Führer des Fuhrwerks** mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 11. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[224]** Wegen Beginn der Chaussierungsarbeiten in Stat. 122—134 ist die Neubaustrecke von Venzlaffshagen bis Labenz bis auf weiteres gesperrt.

Die Fuhrwerke von und nach Venzlaffshagen müssen deshalb den Weg über Repzin nehmen.

Die betr. Ortsvorsteher wollen vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 29. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[225]** Im Monat Mai darf die Jagd stattfinden auf: Rehböcke, erst vom 15. Mai ab, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne.

Schivelbein, den 25. April 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 52.

**Ausgegeben am Sonnabend den 4. Mai 1907.**

**[226]** **Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.**

Beifolgend übersende ich Ihnen die von mir unterm heutigen Tage erlassenen Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen mit dem Ersuchen, sie durch das Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu geben, auch die nachgeordneten Behörden und alle in Frage kommenden Schulen auf sie aufmerksam machen zu lassen.

Berlin, den 23. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907.

I. Die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erfolgt in den mit den Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen (z. B. in Posen, Potsdam und Rheydt) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Befugnis zur Ausbildung kann vom Minister für Handel und Gewerbe auch anderen Schulen widerruflich übertragen werden, wenn

1. ein Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. diese Anstalten durch ihre Einrichtungen und die zu ihrer Unterhaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten,
3. die Ausbildung nach den unter II bis IX erlassenen Bestimmungen erfolgt,
4. dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht eingeräumt wird, die mit der Ausbildung zu betrauenden Lehrkräfte zu bestätigen.

Die Befugnis zur Ausbildung kann auch auf einzelne der unter II aufgeführten Lehrfächer beschränkt werden.

II. Es werden Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für folgende Fächer ausgebildet: a) Kochen und Hauswirtschaft, b) einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen, c) Wäscheanfertigung, d) Schneidern, e) Putz, f) Kunsthandarbeiten, g) Zeichnen.

III. Die Lehrbefähigung, die auch für mehrere Fächer erworben werden kann und für jede Lehrerin vom Minister für Handel und Gewerbe erteilt wird, setzt voraus:

1. die Ausbildung in einer der unter Ziffer I aufgeführten Lehrerinnenbildungsanstalten und die Ablegung der Fachprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission (s. IV—VII),
2. die Ausübung einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit (s. VIII),
3. die Zurücklegung eines Probejahres (s. IX).

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist durch Vorlegung von Zeugnissen nachzuweisen.

IV. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten ist erforderlich:

1. ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufes ausreichender Gesundheitszustand (amtsärztliches Attest),
2. ein guter Leumund (polizeiliches Führungsattest),
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,
4. ein Alter von mindestens 19 und höchstens 27 Jahren (Geburtsurkunde); Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gestattet,
5. der erfolgreich, durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse,
6. für diejenigen welche die Lehrbefähigung unter II a erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Prüungsordnung vom 11. Januar 1902,
7. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter II b bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885,

   zu 6 und 7. Die Vorbereitnng auf diese Prüfungen muß in einer vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt sein,
8. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter II g erwerben wollen, der Nachweis hinreichender zeichnerischer Begabung.

V. Die Ausbildungszeit beträgt für die Fächer unter II a—d je 1 Jahr, II e ½ Jahr, II f 2 Jahre, II g 3 Jahre.

Das Unterrichtsjahr soll 40 Wochen und die Woche 30 Unterrichtsstunden umfassen.

VI. Die Ausbildung erfolgt nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Lehrplan.

VII. Nach dem Abschluß der Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Prüfung vor den vom Minister für Handel und Gewerbe eingesetzten staatlichen Prüfungskommissionen abzulegen. Das Prüfungsverfahren wird durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Die praktische Tätigkeit dient zur Ergänzung der in den Lehrerinnenbildungsanstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und muß in dafür geeigneten größeren gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben (Schneider-, Wäsche-, Stickerei und Musterzeichen-Ateliers, für Kochen und Hauswirtschaft in Speisehäusern, Kasinos, Krankenhäusern usw.) erfolgen.

IX. Während des Probejahrs sollen die Lehrerinnen die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Uebung im Unterrichten erlangen. Das Probejahr muß an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen oder an solchen Schulen abgelegt werden, die hierfür vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet bezeichnet sind.

Die Probekandidatinnen haben sich zur Ueberweisung an eine geeignete Schule unter Einreichung des Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse beim Landesgewerbeamte zu melden.

X. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkte bereits in der Ausbildung begriffenen Mädchen können vom Minister für Handel und Gewerbe Ausnahmen von obigen Bestimmungen zugelassen werden.

---

Betr. Befugnis zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. d. Mts. (vorstehend) teile ich Ihnen mit, daß ich gemäß Ziffer 1 Absatz 2 der dort bekannt gegebenen Vorschriften das Recht zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erteilt habe:

dem Lette-Verein hier für die unter Ziffer II a bis g aufgeführten Lehrfächer,
dem Pestalozzi-Fröbelhause II hier für die unter Ziffer II a aufgeführten Lehrfächer.

Berlin, den 26. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Neuhaus.

---

[227] **Betrifft Gebäudesteuer-Revision.**

Den Ortsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen Formulare zu den Gebäudebeschreibungen pp. von hier aus zugesandt werden. Die Ausfüllung hat nach der beigegebenen Anweisung zu erfolgen.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche in den nächsten Tagen hier anwesend sein werden, haben diese Sachen von hier abzuholen.

Die aufgestellten Beschreibungen und Verzeichnisse sind nach sorgfältiger Prüfung und

etwaiger Vervollständigung sogleich an das Kgl. Katasteramt hierselbst zu senden, spätestens **bis zum 15. August d. Js.**

Schivelbein, den 1. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[228]** Der Bezirks-Ausschuß beschließt, für den Regierungsbezirk Köslin hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit der Rehböcke im Jahre 1907 es bei der gesetzlichen Vorschrift, wonach diese Schonzeit mit Ablauf des 15. Mai endet, bewenden zu lassen.

Köslin, den 20. März 1907. Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin. Brockhoff.

---

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Meine Bekanntmachung vom 25. v. Mts. — Krsbl. Nr. 51/07 —, nach welcher der 15. Mai als Beginn der Jagdzeit für Rehböcke versehentlich angegeben ist, wird hierdurch aufgehoben. Der Rehbock darf demnach erst vom 16. Mai ab geschossen werden.

Schivelbein, den 2. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 53.

**Ausgegeben am Dienstag den 7. Mai 1907.**

**[229]** Wiederholung von Nr. 197.

---

**[230]** Wiederholung von Nr. 198.

---

**[231]** Die Hebammenstelle in Leckow mit den Ortschaften Göhle A und B, Klemzow, Leckow, Pribslaff, Teschenbusch und Wopersnow, ist von sofort ab zu besetzen. Etwaige Bewerberinnen, welche die Hebammenkunst bereits erlernt haben, oder dieselbe erlernen und sich in dem vorgenannten Bezirke niederlassen wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Amtsvorsteher in Leckow zu melden.

Die behufs Aufnahme in das Provinzial-Hebammen-Lehrinstitut erforderlichen Zeugnisse werden auf Befragen die Ortsvorsteher näher bezeichnen. Eine Bekanntgabe darüber ist in Nr. 56 des Kreisblattes von 1906 enthalten.

Schivelbein, den 2. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[232]** Wiederholung von Nr. 207.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 54.

**Ausgegeben am Donnerstag den 9. Mai 1907.**

**[233]** Neuroder Lehrkurse

zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Nachdem seitens der Herren Unterrichts- und Handelsminister die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind, soll unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten von Breslau auch in diesem Jahre wieder in Neurode unter Leitung des Königlichen Kreisschulinspektors Weber ein Kursus zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen stattfinden, dem sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau ein solcher zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen wird.

Der Hauswirtschaftskursus wird acht Wochen dauern und Montag den 6. Mai seinen Anfang nehmen; der unmittelbar darauf folgende Handarbeitskursus soll sechs Wochen dauern und Dienstag den 2. Juli beginnen.

Bezüglich des Zwecks und der Einrichtung der Neuroder Kurse wird auf die Veröffentlichung der früheren Jahre hingewiesen. (Vergleiche auch Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1904 — Februar-Heft S. 220 —.)

Teilnahmebedingungen: Eine ausreichende Allgemeinbildung, sowie ein gewisses Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bezw. eine ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß bei jeder Teilnehmerin an den Kursen vorausgesetzt werden. Bei solchen Bewerberinnen, aus deren Meldepapieren nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß sie die nötigen Vorkenntnisse und Allgemeinbildung besitzen, um an den Kursen mit Erfolg teilzunehmen, wird die Entscheidung über ihre Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht. Ein Unterrichtshonorar wird nicht erhoben.

Zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches an Materialien ist wöchentlich ein Materialgeld von 2,50 M. zu entrichten. Gute Pensionen in achtbaren Bürgerfamilien sind zum Preise von 13—14 M. für die Woche zu haben.

Der Meldung, welche spätestens drei Wochen vor dem Beginn jedes einzelnen Kursus bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Weber zu Neurode erfolgt sein muß, ist beizufügen:

1. Der Tauf- und Geburtsschein,
2. Ein Gesundheitsattest,
3. Ein selbstgefertigter Lebenslauf, der über den Bildungsgang der Antragstellerin Aufschluß gibt,
4. Beglaubigte Abschriften der Schul- und etwaigen sonstigen Zeugnisse.

Einem Teile der Kursistinnen können Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten in Aussicht gestellt werden. Diesbezügliche Gesuche nebst einem amtlichen Nachweis der Bedürftigkeit sind der Meldung beizufügen.

Zu weiterer Auskunft ist der genannte Kreisschulinspektor bereit.

Breslau, den 10. März 1907.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.
Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

---

Auf die vorstehende Bekanntmachung des Vorstandes des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien, mache ich die beteiligten Kreise mit dem Bemerken aufmerksam, daß es sich um Aus- und Fortbildung der Bewerberinnen zu Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen handelt.

Köslin, den 13. April 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

**[234]** Warnung

**vor dem Bezuge mehltaukranker Stachelbeersträucher und mit Bakterienbrand behafteter Kirschbäume.**

**Alle Obstbaum- und Gartenbesitzer werden hierdurch auf den amerikanischen Stachelbeermehltau und den Bakterienbrand der Kirschbäume aufmerksam gemacht.**

**Der amerikanische Stachelbeermehltau erzeugt auf den Früchten und jungen Triebspitzen der Stachelbeeren und gelegentlich auch der Johannisbeeren anfangs mehlweiße, sehr bald aber kastanienbraun werdende, filzige Flecke, unter denen die Früchte nicht ausreifen, platzen und ungenießbar werden; die Triebspitzen verkümmern. Er ist imstande, die ganze Beerenernte zu vernichten und die Sträucher selbst schwer zu schädigen.**

Der Bakterienbrand der Kirschbäume gibt zum Absterben der Aeste der Kirsch- und wahrscheinlich auch anderer Steinobstbäume oder ganzer Stämme zu jeder Jahreszeit Veranlassung. Er befällt namentlich die Bäumchen der Baumschulen, richtet aber auch in den Obstpflanzungen großen Schaden an. Er ist durch Bakterien hervorgerufen, die dort, wo sie Eingang finden, die Rinde und das jüngste Holz des Baumes abtöten. Geschieht das in größerem Umfange, so welkt der über einer solchen Brandstelle stehende Baumteil ab. Aus der Umgebung der Brandstellen brechen meistens große Gummimassen (Gummi- oder sogen. Harzfluß) hervor, die aber auch bei anderen Erkrankungen vorkommen.

Beide Krankheiten, die nebst den Maßregeln zu ihrer Bekämpfung ausführlicher in den von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt in Dahlem b. Steglitz herausgegebenen und von dieser kostenlos erhältlichen Flugblättern Nr. 35 und 39 beschrieben sind, sind in Deutschland erst in der Ausbreitung begriffen und werden namentlich durch das Pflanzenmaterial verschleppt. Daher wird allen Gartenbesitzern und Obstzüchtern bei dem Bezuge von Stachelbeer- und Johannisbeerbüschen und Steinobstbäumen in ihrem eigenen und im öffentlichen Interesse Vorsicht empfohlen. Niemand kaufe, ohne daß ihm vom Lieferanten Gewähr dafür geboten wird, daß seine Gärten oder Baumschulen frei von den in Rede stehenden Krankheiten sind. Die Verkäufer aber werden hierdurch nachdrücklich auf das Unrecht hingewiesen, das sie begehen, und die Gefahr, die sie laufen, wenn sie ungeachtet der Gewährleistung kranke Bäume oder Sträucher verkaufen.

Köslin, den 22. April 1907. Der Regierungspräsident. Graf von Schwerin.

---

**Kreis-Zeitung Nr. 55.**
**Ausgegeben am Sonnabend den 11. Mai 1907.**

[235] **Invalidenversicherung.**
**Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.**

| Für die nachstehend bezeichneten Versicherten | sind Wochenbeiträge zu entrichten nach dem Satze der Lohnklasse I Pf. | II Pf. | III Pf. | IV Pf. | V Pf. | ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen maßgebend: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse** | | | | | | |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| **B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören** | | | | | | |
| I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen | | | | | | |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen) | — | — | — | — | — | der 300fache Betrag des durchschnittlich. täglich. Verdienstes |
| b) Arbeiter | | | | | | |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gesindes und der Hofgänger. | — | 20 | — | — | — | |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männliches Gesinde und Hofgänger . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| (das herrschaftliche männl. Gesinde gehört auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse) | | | | | | |
| II. Alle übrigen Personen | | | | | | |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge | — | 20 | — | — | — | |
| 2. weibliche | | | | | | |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen (Hausdamen, Repräsentantinnen, selbstständige Wirtinnen, Stützen, Kindergärtnerinnen usw.) . . . . . | — | — | 24 | — | — | |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch Hausbeamtinnen) . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 3. Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |

Anmerkungen:

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen; dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahen.
6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Rhedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.
Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung mitgeteilt.
Schivelbein, den 23. März 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

[236] **Roggenstroh,** magazinmäßiger Beschaffenheit wird vom Proviantamt Belgard a. Pers. frei Magazinscheune noch weiter angekauft. Etwa erwünschte weitere Auskunft wird von dem bezeichneten Proviantamt sehr gern erteilt.

Den Ankauf von Roggen und Hafer hat dieses Proviantamt dagegen eingestellt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

---

[237] Die Beiträge zur Gemeindekrankenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum **Februar, März und April d. Js.** sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzettel über die im laufenden Monat an die Königl. Kreiskasse hierselbst abzuliefernden Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichteign.

Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 8. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

[238] Der Gutsbesitzer Münchhoff-Ankerholz wird während der Zeit vom 13. bis 30. d. Mts auf seiner Feldmark Strauch abbrennen.

Schivelbein, den 7. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 56.

**Ausgegeben am Dienstag den 14. Mai 1907.**

### [239] Betrifft das Militär-Aushebungsgeschäft für 1907.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft wird in Schivelbein am **23. und 24. Mai** stattfinden. Die beorderten Militärpflichtigen werden von 8 Uhr morgens ab der Ober-Ersatzkommission vorgestellt, **müssen jedoch zwecks Verlesung und Vorbereitung der Aushebung pünktlich um 6½ Uhr morgens zur Stelle sein.**

Der Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden deshalb aufgefordert, die in dem untenstehend abgedruckten Verzeichnis namentlich Genannten zur festgesetzten Zeit in dem Gastwirt Hermann Mittelstädt'schen Lokale hierselbst vorzuführen.

Es kommen zur Vorstellung:

1. **am Donnerstag den 23. Mai d. Js., morgens 6½ Uhr,** außer den unbrauchbaren Reservisten die freiwillig Eintretenden der Jahrgänge 1886 und 1887, die **tauglich** befundenen Mannschaften der Jahrgänge 1886, 1885 und früheren, die der Ersatzreserve und dem Landsturm überwiesenen sowie die dauernd untauglichen Personen; die beim letzten Musterungsgeschäft hiervon zugleich Reklamierten kommen nur einmal mit den unter lfd. Nr. 2 (nachstehend) bezeichneten Militärpflichtigen zur Vorstellung. Am 23. Mai werden Reklamationsanträge überhaupt nicht geprüft. Etwaige **nachträgliche** Reklamationsanträge müssen deshalb am 24. Mai von den Reklamierten und ihren Angehörigen der Obererfatzkomission unter Bezugnahme auf ihren, **mir sofort einzureichenden,** Reklamationsfragebogen vorgebracht werden.

   Die Veranlassung zur **nachträglichen** Reklamation muß nach Beendigung des Musterungsgeschäfts im März d. Js. entstanden sein; andernfalls kann, wie bereits in der Kreisblattsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Januar 1907 (Kreisblatt Nr. 16 für 1907) bemerkt worden ist, ein nachträgliches Reklamationsgesuch nicht mehr berücksichtigt werden.

2. **am Freitag den 24. Mai d. Js., morgens 6½ Uhr,** mit Ausnahme der freiwillig Eintretenden vom Jahrgang 1886 und 1887 die tauglich befundenen Militärpflichtigen des Jahrgangs 1887, die als unbrauchbar von den Truppenteilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und die beim letzten Musterungsgeschäft reklamierten Militärpflichtigen sowie etwaige nachträglich reklamierte Gestellungspflichtige.

Die Beorderung der von den Truppenteilen wegen Untauglichkeit oder auf Reklamation Entlassenen, der Invaliden usw. erfolgt besonders durch das Bezirkskommando.

Die in dem untenfolgenden Verzeichnis bemerkten Ortschaften sind diejenigen, in welchen sich die Mannschaften nach den diesseitigen Listen zuletzt aufgehalten haben. Ueber den Abzug und Zugang von Militärpflichtigen ist mir seitens des Magistrats hierselbst und der Gemeinde- und Gutsvorstände sofort Anzeige zu erstatten; die Beorderung der zugezogenen Militärpflichtigen hat unter Beachtung der vorstehend erwähnten Einteilung ohne weiteres zu erfolgen. Dasselbe gilt auch von den in eine andere Ortschaft des Kreises verzogenen Militärpflichtigen. Für die aus auswärtigen Kreisen zugezogenen sind die Militärpapiere mit einzureichen.

Den Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstande des Kreises veranlasse ich, die untenfolgend bezeichneten Mannschaften unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe von 3 Tagen und des Verlustes des Losungsrechtes und der Reklamationsgründe zu den Gestellungstagen zu beordern. Zu diesem Behufe ist seitens der Ortsvorstände nach Eingang des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes eine Nachweisung nach dem unten mitgeteilten Muster aufzustellen und in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen bescheinigen zu lassen. Die hiernach ausgefüllte Nachweisung ist mir sodann nach Vollziehung des vorgeschriebenen Attestes spätestens bis zum 18. Mai d. Js. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten einzureichen.

Die über das Verhalten der Ortsvorsteher und Militärpflichtigen während des diesjährigen Musterungsgeschäfts gegebenen Vorschriften (Kreisblattsverfügung vom 21. Februar 1907 — Krsbl. Nr. 24 für 1907 —) sind auch für das bevorstehende Aushebungsgeschäft maßgebend. Besonders wird noch bemerkt, daß diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Militärpflichtiger reklamiert werden soll (Eltern, Großeltern) und auch die über 14 Jahre alten Brüder der Reklamierten am 24. Mai d. Js. im Aushebungslokal anwesend sein müssen und sich mit dem Reklamierten auch nicht vor endgültiger Entscheidung über die Reklamation entfernen dürfen. Alle diese Personen sind deshalb von den Ortsbehörden unter Hinweis hierauf und unter der Verwarnung zum Erscheinen aufzufordern, daß unentschuldigtes und unbegründetes Ausbleiben die Zurückweisung des Reklamationsantrages zur Folge haben werde. Ist die persönliche Vorstellung der vorgenannten Personen untunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

Es ist unerläßlich, daß der hiesige Magistratsdirigent und die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorsteher während der Aushebungstage im Aushebungslokal zur Stelle sind, um wegen der Verhältnisse der Militärpflichtigen und deren Angehörigen Auskunft zu erteilen. Eine Stellvertretung der Ortsbehörden an den beiden Geschäftstagen ist nur in dringenden Fällen zulässig und bei mir die Genehmigung vorher einzuholen. Fehlende Ortsvorsteher haben die telegraphische Beorderung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche von den Truppenteilen als unbrauchbar zurückgewiesen sind, haben sich nunmehr innerhalb 3 Tagen im landrätlichen Bureau unter Vorlegung des Berechtigungsscheines zu melden.

Der Inhalt vorstehender Anordnungen ist mit dem Hinweise auf die früher erlassenen von dem Magistrat sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen zur genauen Beachtung sämtlicher Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 10. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**Diese Nachweisung muß am Sonnabend den 18. Mai 1907 abends beim Landratsamt eingegangen sein.**

**Nachweisung**

der zum Aushebungsgeschäft in Schivelbein aus dem Gemeindebezirk (Gutsbezirk) . . . . . vorzuführenden Personen.

| 1. Lfd. Nr. | 2. Zu- und Vorname sowie Stand des Militärpflichtigen | 3. Unterschrift der Militärpflichtigen, durch welche dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäft für 1907 vorgeladen und mit der Strafe, welche im Falle ihres Ausbleibens gegen sie festgesetzt werden wird, bekannt gemacht worden sind |
|---|---|---|
| Am **Donnerstag den 23. Mai 1907**, morg. 6/2 Uhr, haben sich in Schivelbein zu gestellen: | | |
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| usw. | | |
| Am **Freitag den 24. Mai 1907**, morg. 6 /2 Uhr haben sich in Schivelbein zu gestellen: | | |
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| usw. | | |

Bescheinigung.

Daß die vorgenannten Militärpflichtigen zu den Aushebungstagen, an welchen sie sich gestellen müssen, vorgeladen worden sind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens, sowie für den Fall, daß sie bei ihrem Namensaufruf im Aushebungslokale nicht anwesend sind, eine Geldstrafe von 30 Mark, sowie der Verlust des Losungsrechts und der Reklamationsgründe angedroht ist, sie auch mit den Vorschriften der landrätlichen Kreisblatts-Verfügungen vom 21. Februar 1907 — Krsbl. Nr. 24 — und vom 10. Mai d. Js. — Krsbl. Nr. 56 — bekannt gemacht worden sind wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den 17. Mai 1907.

Der Gemeindevorsteher. — Der Gutsvorsteher. — Die Polizei-Verwaltung.
(Unterschrift.)

**Verzeichnis**

**derjenigen Militärpflichtigen, welche durch die Ortsvorstände am Donnerstag den 23. Mai 1907, morgens 6½ Uhr, in dem Gastwirt Mittelstädt'schen Lokale in Schivelbein (Deutsches Haus) zur Aushebung vorzustellen sind.**

Balsdrey. Schulz, Friedrich Ernst Karl, Knecht.
Berkenow. Oestreich, Heinrich Otto, Forstarbeiter. Timm, Ernst Julius Franz, Deputant.
Boltenhagen. Schlüter, Hermann August Otto, Eigentümersohn.
Carsbaum. Buske, Emil Otto Ernst, Knecht. Lemke, Otto Hermann Friedrich, Eigentümersohn. Hoffmeister, Paul Erich, Landwirt.
Cussenow. Schmidt, Hugo Emil Karl, Gärtnerlehrling.
Grössin. Moldenhauer, Otto Friedrich Wilhelm, Hofgänger. Röglin, Hermann Albert Paul, Tagelöhner. Wolf, Wilhelm Albert August, Hofgänger. Laß, Gustav Franz Otto, Hofgänger.
Gumtow. Klemp, Otto August Albert, Knecht
Kartlow. Schröder, Hellmuth Franz Hugo, Hausdiener (nicht vorladen).
Klützkow. Westphal, Helmuth Albert Gustav, Schmiedelehrling.
Kreitzig. Krause, Karl Friedrich Wilhelm, Deputatknecht. Retzlaff, Emil Franz Karl, Arbeiter.
Labenz. Piepenburg, Hermann Otto Leopold, Zimmerlehrling. Frank, Wilhelm Karl, Knecht. Höpfner, Wilhelm Friedrich Karl, Knecht.
Lankow. Puttin, Karl Emil Hermann, Hausdiener. Lipkowski, Johann, Fabrikarbeiter.
Leckow. Abraham, Richard Reinhold Ernst, Zieglergeselle.
Nelep. Klemp, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht.
Nemmin. Krause, Franz Karl Robert, Bahnarbeiter.
Panzerin. Brandt, Richard Karl Friedrich Wilhelm, Gärtnergehülfe.
Polchlep. Brunk, Otto Eduard Gustav, Arbeiter.
Pribslaff. Hoppe, August Friedrich Wilhelm, Knecht. Schmidt, Otto Paul Wilhelm, Brennknecht, Wetzel, Franz Hermann Wilhelm, Handlungsgehülfe.
Repzin. Graunke, Franz Anton Theodor, Eigentümersohn. Schewe, Ernst Ewald, Rentenbauersohn. Venzke, Artur Erich Max, Rentenbauersohn.
Ritzig. Mittelstädt, Otto August Wilhelm, Hofgänger. Frank, Paul Karl Wilhelm, Hofgänger. Haack, Erich Paul Hermann, Kolonistensohn.
Rützenhagen. Meyer, Wilhelm Friedrich Franz, Knecht. Loeffler, Otto Wilhelm Karl, Hofgänger. Mösch, Gustav Wilhelm Karl, Schmiedegeselle.
Rützow. Baumann, Franz Albert Paul, Knecht. Kröning, Richard Friedrich Wilhelm, Eigentümersohn. Schröder, Reinhard Karl Albert, Eigentümersohn. Thurow, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht. Mielke, Karl Otto Paul, Knecht. Krause, Hermann Gustav Reinhold, Bauersohn. Müller, Karl Ferdinand Gustav, Maurergeselle. Müller, Friedrich Karl Eduard, Eigentümersohn.
Schlenzig. Marquardt, Karl Otto Hubert, Arbeiter.
Schlönwitz. Jüdith, Karl August Richard, Pferdeknecht.
Semerow. Bruchthaus, Emil Berthold, Kolonistensohn. Voß, Otto Friedrich Wilhelm. Denzer, Hermann Albert Emil, Rentenbauersohn.
Simmatzig. Popp, Franz Emil August, Mühlenbauersohn. Kallwaß, Adolph Ernst August, Landbriefträger. Piske, Richard Hermann Ludwig, Knecht. Popp, Willy Hellmuth Albert, Mühlenbauer.
Völzkow. Zumach, Albert Friedrich Wilhelm, Knecht. Meister, Wilhelm Ernst Martin, Arbeiter.
Wartenstein. Wilke, Georg Richard Ehrenfried, Gastwirtsohn.
Wopersnow. Peske, Karl Friedrich Julius, Knecht. Marquardt, Ernst Gustav Hermann, Knecht.

Schivelbein. Haß, Franz Karl Hermann, Schornsteinfeger. Kapieske, Ewald Robert Karl, Maurer (krank laut Attest, nicht vorzuladen). Kiekhöfer, Albert August Wilhelm, Klempnergeselle. Kabelitz, Wilhelm Gustav Theodor, Uhrmachergehilfe. Kröning, August Emil Wilhelm, Dienstknecht. Kalde, Reinhold Julius Paul, Tischler. Kroetke, Erich August Ferdinand, Tapezier. Kempin, Paul Hugo Max, Sattlerlehrling. Kasper, Albert August, Stellmachergeselle. Matz, Otto Julius Hermann, Knecht. Kempin, Otto Wilhelm Friedrich, Arbeiter. Rabenhorst, Willy Ernst Erich, Eigentümersohn. Wilke, Richard Emil Wilhelm, Schuhmachergeselle. Brandenburg, Albert Hermann August Karl, Handlungsgehilfe. Doege, August Robert Wilhelm, Zimmergeselle. Hensel, Richard August Franz, Hausdiener. Loose, Emil Karl Julius, Eigentümersohn. Sielaff, Albert Otto Wilhelm, Maurer. Bach, Hugo, Handlungsgehülfe. Goll, Franz Karl Wilhelm, Maurerlehrling. Pinz, Walter Julius Ottomar, Handlungsgehilfe. Stern, Hermann Otto Paul, Malergehülfe. Will, Gustav Richard August Maurergeselle.

## Verzeichnis

**derjenigen Militärpflichtigen, welche durch die Ortsvorstände am Freitag den 24. Mai 1907, morgens 6½ Uhr in dem Gastwirt Mittelstädt'schen Lokale in Schivelbein (Deutsches Haus) zur Aushebung vorzuführen sind.**

Berkenow. Rohde, Wilhelm Karl, Molkereigehülfe.
Beustrin. Haß, Johannes Friedrich Heinrich, Pferdeknecht.
Boltenhagen. Freitag, Wilhelm Friedrich Karl, Fabrikarbeiter. Roßow, Paul Karl August, Hofgänger.
Briesen. Beilfuß, Karl Friedrich Wilhelm, Landwirt.
Brunow. Trapp, Herm. Aug. Karl, Arbeiter. Zodtner, Wilhelm Friedr. Ferdinand, Landwirt.
Carsbaum. Krause, Richard Emil, Knecht. Gützlaff, August Hermann Karl, Eigentümersohn.
Dohnafelde. Männing, Otto Karl Hermann, Kolonistensohn.
Falkenberg. Oeffner, Gustav Karl Wilhelm, Arbeiter. Schmökel, Paul Wilhelm Gustav, Arbeiter. Timm, Paul Richard Franz, Arbeiter.
Klötzin. Weise, Gustav Friedrich Albert, Schäferknecht.
Klützkow. Moritz, Karl August Eduard, Knecht.
Kreitzig. Braunschweig, Hermann Friedrich Wilhelm, Bauersohn.
Labenz. Stricker, Franz Paul Gustav, Eigentümersohn. Marquardt, Friedrich Wilhelm Ludwig, Fabrikarbeiter.
Lankow. Kath, Albert Herm. Robert, Bauersohn. Podewils, Hermann Wilh. Karl, Pferdeknecht.
Leckow. Harder, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht. Strickert, Emil Karl Gustav, Schmiedegeselle. Ziebell, Hermann Friedrich Otto, Knecht. Zimmermann, Richard Robert Emil, Knecht.
Nelep. Buß, Paul Richard Otto, Landwirt. Dettmann, Emil Ernst Johannes, Knecht. Wilke, Karl Heinrich, Müllerlehrling.
Nuthagen. Held, Max Karl August, Knecht. Heller, Julius August Otto, Knecht. Rodenwald, Reinhard Wilhelm August, Landwirt. Urban, Wilhelm Karl Otto, Knecht.
Panzerin. Maaß, Franz Ferdinand Karl, Knecht.
Polchlep. Dallmann, Heinrich Johannes, Bauersohn.
Pribslaff. Hoppe, Otto Wilhelm Hermann, Arbeiter.
Ritzig. Prochnow, Karl August Hermann, Arbeiter.
Schlenzig. Rehbein, Franz Emil Bernhard, Knecht.
Schlönwitz. Rossow, Paul Hermann Oswald, Eigentümersohn. Bendiin, Wilhelm August Julius, Hofgänger. Klug, Otto August Friedrich, Landwirt. Rusch, Paul Richard Hermann, Landwirt.
Semerow. Rusch, Theodor Hermann Richard, Eigentümersohn. Räther, Reinhold Wilhelm, Otto, Arbeiter. Jagow, Karl Paul Julius, Deputant.
Simmatzig. Schmidt, Otto Emil Richard, Knecht. Schulz, Emil August Gustav, Knecht.
Technow. Lüdtke, Otto Friedrich Wilhelm, Knecht.
Venzlaffshagen. Haß, Franz Friedrich Wilhelm, Knecht. Krüger, Fritz Albert Hermann, Landwirt.
Völzkow. Möde, Paul Karl Hermann, Knecht.
Wartenstein. Zietlow, Georg Karl Gottfried, Knecht.
Wopersnow. Freiberg, Wilhelm Karl August, Hofgänger. Laabs, Otto Franz Gustav, Knecht.
Schivelbein. Bork, Ernst Otto Bogislaf, Knecht. Beier, Otto August Karl, Knecht. Eggert, Emil Hermann August, Musikergehülfe. Kerl, Willi Emil Richard, Maurergeselle. Kujath, Ernst Bruno, Brennereigehülfe. Loock, Karl Leo Gustav, Handlungsgehülfe. Meyer, Louis, Handlungsgehülfe. Maaß, Albert Emil Hermann, Tischlergeselle. Peglow, Max Ernst Adolf, Fleischerknecht. Peterke, Albert Herm. Otto, Tischlerlehrling. Potratz, Franz August Richard, Knecht. Schneider, Ernst Wilhelm Richard, Tischlergeselle. Strickert, Albert August Wilhelm, Knecht. Virchow, Johannes Friedrich Otto, Landwirt. Schünemann, Hermann Friedrich Wilhelm, Bäckergeselle.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 57.

**Ausgegeben am Donnerstag den 16. Mai 1907.**

**[240]** Das Vertilgen der Kreuzottern, die die Feld- und Waldarbeiter, die Beerensammler und unter diesen namentlich die barfuß gehenden Kinder ernstlich gefährden, soll fortgesetzt werden.

Ich setze daher hiermit auch für die in das neue Rechnungsjahr (1907) fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pfg. für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche darauf sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den Königlichen Oberförstern, im übrigen bei den dem Fangorte nach zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtischen Polizeiverwaltungen anzubringen.

Die Tötung ist durch Ablieferung der Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Köslin, den 18. April 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltung hierselbst, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises wollen danach die Zahlung der ausgesetzten Belohnung bewirken.

Bei Aufstellung der bestimmt bis zum 10. Oktober d. Js. hierher einzureichenden und vorschriftsmäßig zu bescheinigenden Liquidationen ist namentlich darauf zu achten, daß für Schulkinder deren Vater, Mutter oder Vormund zu quittieren hat und ihren Namensunterschriften stets die Worte: „als Vater", (Mutter oder Vormund) hinzugefügt werden.

Ueber die erfolgten Zahlungen würde auch eine Nachweisung nach dem im Kreisblatt Nr. 56 — 213 — für 1905 abgedruckten Muster anzufertigen und die ebendaselbst abgedruckte Bescheinigung abzugeben sein.

Die Vorschrift, daß die Kreuzotter-Prämien von den Amtskassen zu verauslagen sind, schließt jedoch **nicht** aus, daß diese die Vermittelung der Gemeindekassen bei Auszahlung der Prämienbeträge in Anspruch nehmen. Die betr. Gemeindekassen haben sich dann aber ihre Auslagen von der zuständigen Amtskasse erstatten zu lassen. **Die Quittung hierüber ist den Einzelliquidationen beizufügen.**

Zum Schluß weise ich darauf hin, daß aus dem Muttertiere durch Ausschneiden entfernte Junge noch nicht als vollkommene Kreuzottern angesehen werden können und daß für solche Kreuzottern auch keine Belohnung gezahlt werden darf. Ich ersuche die Polizeiverwaltung, sowie die Herren Amtsvorsteher, dies in allen Fällen, wo junge Kreuzottern abgeliefert werden, zu beachten. Sind dieselben auf natürlichem Wege zum selbständigen Dasein gelangt, so ist für jedes Stück die volle Belohnung im Betrage von 25 Pfg. zu zahlen. Eine andere Verrechnung ist unzulässig.

Schivelbein, den 18. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 58.

**Ausgegeben am Sonnabend den 18. Mai 1907.**

**[241]** Wiederholung von Nr. 234.

**[242]** Am 12. Juni 1907 findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. März d. Js. eine Berufs- und Betriebszählung statt.

Der Magistrat hierselbst erhält die erforderlichen Drucksachen nicht wie die sonstigen Ortsbehörden von mir, sondern direkt durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW., Lindenstraße 28, an welches auch etwaige Nachforderungen zu richten sind. Die für die übrigen Ortsvorstände erforderlichen Zählpapiere werden ihnen gelegentlich ihrer Anwesenheit zur Steuerablieferung oder bei dem Aushebungsschäft hierselbst in meinem Bureau behändigt werden.

Wegen Ausführung des Zählgeschäfts verweise ich auf meine in einer der nächsten Kreisblattsnummern erscheinende Bekanntmachung.

Schivelbein, den 15. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 59.

**Ausgegeben am Donnerstag den 23. Mai 1907.**

**[243]** Wiederholung von Nr. 197.

**[244]** Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf **Donnerstag den 27. Juni 1907, vormittags 9 Uhr,** in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungs-Kommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Veterinärrat Brietzmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 7. Mai 1907. Der Regierung-Präsident. J. V.: Brasch.

**[245]** **Betriebssteuer für vorübergehende Ausübung der Schankwirtschaft.**

Im Hinblick auf die jetzt stattfindenden ländlichen Schützenfeste mache ich darauf aufmerksam, daß die Gast- und Schankwirte, welche außerhalb ihres Lokales geistige Getränke feilhalten und Schützen- pp. Vereine, die für die Vereinsmitglieder einen Ausschank betreiben, hierfür eine besondere Betriebssteuer zahlen müssen. Dieselben haben diesen Gewerbebetrieb, ebenso wie einen neu begonnenen, beim **Gemeinde- bezw. Gutsvorstande anzumelden.** Die Genehmigung des Herrn Amtsvorstehers zur Befugnis des qu. Gewerbebetriebes enthindet nicht von dieser Meldepflicht. Die Guts- bezw. Gemeindevorstände haben solche Meldungen in das für die Betriebssteuer zu führende „Verzeichnis der Gewerbeanmeldungen" einzutragen und bezüglich derselben einen Auszug aus dem Verzeichnisse mir ungesäumt einzureichen.

In den Anzeigen der Ortsvorstände ist stets anzugeben, ob und unter welchem Datum der Amtsvorsteher die Genehmigung zum Ausschank erteilt hat. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller bei der Anmeldung des Betriebes die schriftliche Bescheinigung über die Erlaubniserteilung dem Ortsvorsteher vorzulegen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Juli 1905 — Kreisblatt Nr. 77 — mache ich noch darauf aufmerksam, daß ich auf Antrag des Gewerbetreibenden eine Ermäßigung der Betriebssteuer nur dann eintreten lassen werde, wenn der Ausschank nur für Schützenvereine betrieben wird und die Teilnahme anderer Personen als Vereinsmitglieder ausgeschlossen ist. Ob und wieweit dies in den einzelnen Fällen zutrifft, hat der Ortsvorsteher in dem Auszuge aus dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen ebenfalls anzugeben.

Schivelbein, den 21. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 61.

**Ausgegeben am Dienstag den 28. Mai 1907.**

**[246]** Mannschaften der Reserve, welche zum Uebertritt in die Schutztruppe für Südwestafrika bereit sind, können sich sofort, spätestens **bis 1. Juni d. Js.** mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Kommando melden.

Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit werden nicht erstattet. Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute von guter Führung in Frage. Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeitdauer von $3^1/_2$ Jahren zum Dienst in der Schutztruppe verpflichten.

Belgard, den 24. Mai 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

**[247] Saatenstand um die Mitte des Monats Mai 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 3,3 | 3,3 | | | 2 | | 1 | | | | 1 |
| Sommerweizen . . | 2,6 | 2,8 | | | | | 1 | | | | |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,8 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 3,0 | 3,0 | | | | 4 | 1 | 1 | 1 | | |
| Sommerroggen . . | 2,8 | 2,8 | | | | | 3 | | 1 | | |
| Sommergerste . . . | 2,5 | 2,8 | | | | 2 | 2 | | | | |
| Hafer . . . . . | 2,5 | 2,7 | | | | | 3 | 1 | | | |
| Erbsen . . . . . | 2,6 | 2,7 | | | | | 4 | | | | |
| Ackerbohnen . . . | 2,6 | 2,8 | | | | | | | | | |
| Wicken . . . . . | 2,5 | 2,7 | | | | 1 | 3 | | | | |
| Kartoffeln . . . . | 2,6 | 2,7 | | | | | 1 | | | | |
| Zuckerrüben . . . | 2,6 | | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | 3,6 | 3,6 | | | | | | | | | |
| Flachs (Lein) . . . | 2,7 | 3,2 | | | | | | | | | |
| Klee . . . . . | 3,3 | 3,0 | | | | 2 | 2 | 2 | 1 | | |
| Luzerne . . . . . | 3,1 | 3,2 | | | | | | | | | |
| Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung | 2,6 | 2,7 | | | 2 | 1 | 2 | | | | |
| Andere Wiesen . . | 3,0 | 3,0 | | | | 3 | 3 | | 1 | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

## Kreis-Zeitung Nr. 62.

**Ausgegeben am Donnerstag den 30. Mai 1907.**

**[248] Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.**

Um die Grundlagen zu einer neuen Statistik der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches zu gewinnen, findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. März 1907 — R. G. Bl. S. 87 — im Deutschen Reiche eine neue Berufszählung statt, die mit einer Erhebung über Landwirtschaft-, Forstwirtschaft- und Gewerbebetriebe zu verbinden ist. Die Angaben werden nicht zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden. Wer die betreffs der Zählung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 25. März 1907 (R. G.-Bl. S. 87) mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft. Es besteht demnach eine gesetzliche Verpflichtung der Haushaltungsvorstände und Betriebsinhaber zur Ausfüllung der ihnen zugehenden Zählpapiere.

Bei geeigneter Gelegenheit und auch in den Gemeindeversammlungen auf dem platten Lande wird auf die bevorstehende Zählung seitens der Ortsvorstände hinzuweisen sein. Dieselbe findet am **12. Juni d. Js.** statt und liegt die Ausführung der Zählung innerhalb jedes Ortes den Gemeinde- und Gutsvorständen ob. Sie können zu dem Zwecke unter ihrer Verantwortung eine Zählungskommission oder in größeren Gemeinden mehrere Zählungskommissionen und Unterkommissionen einsetzen.

In den Gemeinden sind, ebenso wie bei den regelmäßigen Volkszählungen, Zählbezirke zu bilden, für welche je ein Zähler bestellt wird. Diese Bezirke sind so einzuteilen und abzugrenzen, daß der Zähler innerhalb je eines Tages die Verteilung und die Wiedereinsammlung der Formulare vornehmen kann. Es sind daher in der Regel keinem Zähler mehr als 50 Haushaltungen zuzuteilen. Gemeinden oder Gutsbezirke mit nicht mehr als etwa 50 Haushaltungen brauchen nicht in Zählbezirke eingeteilt zu werden, sofern nicht die zerstreute Lage der Gehöfte und Gebäude auch dort eine solche Einteilung empfehlenswert macht.

Mit der Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke, wo dies erforderlich ist, sowie mit der Annahme der Zähler und deren Stellvertreter ist ungesäumt zu beginnen. Auf die Gewinnung unbedingt zuverlässiger Zähler ist der größte Wert zu legen. Es wird sich empfehlen, ebenso wie bei den früheren Zählungen, die Herren Lehrer zur Teilnahme an dem Zählgeschäft anzuregen. Jedenfalls sind zu dem Amte als Zähler nur solche Personen zu berufen, welche die allgemeinen Kenntnisse besitzen, die zum Verständnis dieser Aufgabe erforderlich sind, und zugleich in ihrer Persönlichkeit eine Gewähr für die gewissenhafte Ausführung des ihnen übertragenen Geschäftes bieten.

Vergütungen für Uebernahme des Ehrenamtes als Zähler können aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Die Zähler sind rechtzeitig mit den den Ortsbehörden zugehenden Zählpapieren, nämlich: Drucksache Nr. I: Haushaltungsliste, Nr. Ia: Generbeformular, Nr. Ib: Musterbeispiele für die Ausfüllung, Nr. II: Land- und Forstwirtschaftskarte, Nr. III: Gewerbebogen, Nr. IV: Anweisung für die Zähler in einem und Nr. V: Kontrolliste in zwei Exemplaren, zu versehen, sodaß sie für den Beginn des Zählungsgeschäftes (Austeilung der Listen) schon am 8. Juni vollständig bereit sind.

Die Art, wie die Formulare I, Ia, II und III ausgefüllt werden sollen, ist aus den ihnen beigegebenen Anleitungen ersichtlich.

Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Wert zu legen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich deshalb, nach Maßgabe der ergangenen „Anweisung für die Gemeindevorstände" das Erforderliche behufs Vornahme und Durchführung der Zählung sofort zu veranlassen.

Die ausgefüllten Erhebungsformulare müssen von den Zählern auf ihre Richtigkeit geprüft und außerdem von den Ortsbehörden einer gründlichen Nachprüfung, welche sich auf die Vollständigkeit des Materials, die Richtigkeit der Eintragungen, sowie auf die vorschriftsmäßige Ausstellung der Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbebogen und Gewerbeformulare zu erstrecken hat, unterzogen werden.

Die Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an den Ortsvorstand soll am 19. Juni beendet sein. Die Prüfung der Einträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit muß demnächst sogleich beginnen. Auf Grund der geprüften und richtiggestellten Kontrollisten ist der Gemeindebogen (Drucksache Nr. VII) auszufüllen.

Die Reinschriften der Kontrollisten (Drucksache Nr. V) sind seitens der Ortsvorstände des platten Landes möglichst bald nach dem 19. Juni, spätestens aber bis zum 30. Juni d. Js. mir einzusenden.

Die Urschriften der Kontrollisten und des Gemeindebogens bleiben bei den Akten der Ortsbehörden.

Die übrigen Zählpapiere, a) Haushaltungslisten (Drucksache Nr. I), b) Gewerbeformulare (Drucksache I a), c) Land- und Forstwirtschaftskarten (Drucksache Nr. II), d) Gewerbebogen (Drucksache Nr. III), sind nach Nummern der Haushaltungslisten und nach Zählbezirken zu Paketen geordnet, sorgfältig zu verpacken. Auf jedem Paket ist der Name der Zählungsgemeinde und die Nummer des Zählbezirks zu vermerken.

Die unbenutzt gebliebenen Drucksachen nebst Musterbeispielen (Drucksache I b) sind ebenfalls sorgfältig zu verpacken.

Diese Pakete sind seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände des platten Landes baldtunlichst, spätestens aber bis zum 9. Juli d. Js. an mich einzusenden.

Die Sendung ist äußerlich mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Berufs- und Betriebszählung am 12. Juni 1907.
Kreis Schivelbein.
Gemeinde (Name).
Gutsbezirk (Name).

Die sämtlichen Formulare zur Vornahme der Zählung sind bis heute an die Ortsvorstände des platten Landes vollständig zur Absendung gelangt. Es ist bei dem Eingange der Formulare zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Druckstücke jeder Art dem mutmaßlichen Bedarfe entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende sofort bei mir anzumelden.

Schivelbein, den 28. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[249]** Der Polizeiverwaltung hierselbst, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je ein Kursbuch für die Gefangenenwagen nebst Uebersichtskarte zugehen.

Schivelbein, den 25. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[250]** Im Juni darf von dem jagdbaren Wilde nur der Rehbock geschossen werden.

Schivelbein, den 27. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[251]** **Am Donnerstag den 20. Juni d. Js., vormittags 11 Uhr,**

findet in Falkenberg die Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten des 7. ländlichen Wahlbezirks auf den Rest der Wahlperiode bis Ende 1909 statt und liegt die Wählerliste im Kreisausschußbureau zur Einsicht aus.

Schivelbein, den 27. Mai 1907.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[252]** Nach Fertigstellung der Chausierungsarbeiten in Stat. 122–134 der Neubaustrecke Briesen–Labenz wird die Chaussee von Venzlaffshagen bis Labenz für den Verkehr freigegeben.

Schivelbein, den 28. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 63.

**Ausgegeben am Sonnabend den 1. Juni 1907.**

**[253]** Bekanntmachung
betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

I. Am 8. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen für 1877 und zwar für Stettin durch Nr. 14, für Köslin und Stralsund durch Nr. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammenlehrgang.

II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen Schülerinnen, die von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahre alt sind.

III. Die zu II bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung, sowie Aufnahme und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin unentgeltlich, müssen sich jedoch Butter und Brot selbst halten; den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenvergütigung gewährt.

IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenschülerin sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens bis zum 15. August jedes Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:

1. eines Zeugnisses eines Königl. Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtochter für den Hebammenberuf,
2. eines ortspolizeilichen } Zeugnisses über ihren unbescholtenen Ruf,
3. eines pfarramtlichen }
4. einer Geburtsurkunde,
5. einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
6. einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Bewerberin event. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 M, an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für welche sie gewählt ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte,
7. einer Angabe, ob eine Kaution von mindestens 200 Mark vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

V. Die Gesuche von Schülerinnen, die auf eigene Rechnung lernen wollen, sind bei mir direkt einzureichen. Für diese Schülerinnen fallen die Papiere zu IV 5 bis 7 fort. An deren Stelle sind beizubringen:

1. eine Bescheinigung einer Ortsbehörde darüber, daß die Ausbildung und Niederlassung als frei praktizierende Hebamme für den betreffenden Ort gewünscht wird,
2. die mit der Zustimmung des Ehemannes, des Vaters oder des Vormundes der Bewerberin versehene Angabe, daß die Ausbildungskosten in Höhe von 200 Mark vor Beginn des Lehrganges gezahlt werden.

VI. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.

Florenz, Foggia, Genua, Lecce, Livorno, Lucca, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Reggio, Calabria, Rom, Sampierdacua, Sondrio, Spezia, Turin, Udine, Vicenza, Venedig und Verona.

Zur näheren Auskunftserteilung wolle man sich an das Kabinett des Präfekten wenden."

Da die Barlettaloſe auch in Deutſchland verbreitet ſind, ſo darf ich eine Benachrichtigung der Intereſſentenkreiſe ergebenſt anheimſtellen.

Der Inhalt der Bekanntmachung iſt in der Nr. 36 vom 13. April 1907 der vom Reichsamte des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Induſtrie" veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1907. Der Reichskanzler. J. A.: Wermuth.

---

**[257]** Nachdem ein angemeſſener Betrag von Fünfzigpfennigſtücken mit dem neuen Gepräge (1/2 Markſtücken hergeſtellt und dem Verkehr zugeführt worden iſt, ſollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Intereſſe einer beſchleunigten und vollſtändigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigſtücke iſt ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kaſſen erwünſcht. Die letzteren ſind angewieſen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung, ſondern auch zur Umwechſelung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünſchen nach Umtauſch gegen andere Münzen tunlichſt zu entſprechen.

Köslin, den 19. November 1906. Königliche Regierung. Braſch.

---

**[258]** Durch unſern Erlaß vom 15. Februar 1902 — I c b 9044 M. f. L. M. 14291 M. d. g. A. — iſt angeordnet worden, daß bei der Vorbereitung und Prüfung von Projekten für zentrale Waſſerverſorgungsanlagen, für welche Beihilfen aus Fonds der landwirtſchaftlichen Verwaltung beantragt werden ſollen und bei denen eine Verwendung des Waſſers als Trinkwaſſer in Ausſicht genommen wird, der Kreisarzt in Gemäßheit der Beſtimmungen des § 74 der Dienſtanweiſung für die Kreisärzte zu beteiligen iſt. Im Anſchluß hieran beſtimmen wir, daß die Gemeinden die Anträge wegen Abgabe des amtsärztlichen Gutachtens nicht unmittelbar dem Kreisarzt vorzulegen, ſondern ihr Geſuch dem Landrat zu unterbreiten haben, welcher dann gemäß § 1, Abſatz 6 des Geſetzes vom 16. September 1899 (Geſetzſamml. S. 172) dem Kreisarzt einen Auftrag erteilt.

Ew. Exzellenz erſuchen wir ergebenſt die nachgeordneten Behörden gefälligſt entſprechend zu verſtändigen.

Berlin, den 23. März 1907.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

Abdruck teile ich den Herren Amtsvorſtehern zur Kenntnisnahme mit.

Schivelbein, den 27. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudiſſin.

---

**[259]** Es iſt bei mir zur Sprache gebracht worden, daß die Vorkehrungen bei dem Betriebe der Schaukeln, insbeſondere der ſogen. ruſſiſchen und amerikaniſchen Schaukeln auf den Jahrmärkten, Kirchweih- und Schützenfeſten u. dergl. nicht immer mit genügender Vorſicht getroffen werden, um Gefahren für Leben und Geſundheit der die Schaukeln benutzenden Perſonen ſowie der Zuſchauer vorzubeugen. Auch in den Beratungen des Landtags iſt hierüber Klage geführt und auf eine Anzahl ſchwerer Unfälle hingewieſen worden, welche ſich in letzter Zeit bei der Benutzung derartiger Schaukeln zugetragen haben. Ich erſuche deshalb ergebenſt, den unterſtellten Behörden zu empfehlen, daß ſie dem Betriebe der Schaukeln mit Rückſicht auf ſeine Gefährlichkeit ihre beſondere Aufmerkſamkeit widmen und die Anwendung aller derjenigen Sicherheits-Maßnahmen fordern, welche geeignet erſcheinen, um Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Berlin, den 4. April 1907.

Der Miniſter des Innern. J. V.: von Biſchoffshauſen.

---

Vorſtehendes wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 28. Mai 1907. Der Landrat. Graf Baudiſſin.

---

**[260]** Mit Bezug auf die im Vorjahr dieſerhalb erlaſſene Bekanntmachung teile ich mit, daß die Wiederaufnahme des öffentlichen Wetterdienſtes am 1. Mai d. Js. erfolgt iſt und die Dauer des öffentlichen (Sommer-) Dienſtes während des laufenden Jahres vorläufig auf die Zeit bis 31. Oktober feſtgeſetzt worden iſt.

Alle zur Aufklärung der Bevölkerung wünſchenswert erſcheinenden Angaben über Zweck, Arbeitsweiſe und Leiſtungsfähigkeit der jungen Einrichtung enthält die im Kreisblatt abgedruckte Ankündigung, worauf ich hiermit noch beſonders hinweiſe.

Schivelbein, den 3. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudiſſin.

---

**[261] Verzeichnis der in den Monaten April und Mai erteilten Jagdſcheine.**

(Fortſetzung aus Kreisblatt Nr. 41/07.)

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Mösch, Franz, Eigentümer | Schivelbein | 14. 4. 08 | Stabenow, Theodor, Rentengutsbeſitzer | Repzin | 14. 5. 08 |
| Dallmann, Hermann, Gemeindevorſteher | Balsdrey | 15. 5. 08 | Rüffle, Fr., Bahnhofswirt | Schivelbein | 15. 5. 08 |
| Gauhl, Kgl. Steuerinſpektor | Schivelbein | 10. 5. 08 | Fiſcher, Rechnungsführer | Kreitzig | 15. 5. 08 |
| Geske, Julius, Kaufmann | dto. | 14. 5. 08 | Strey, Erich, Gaſtwirtsſohn | Repzin | 16. 5. 08 |
| Grimm, Albert, Gutsbeſitzer | Gröſſin | 14. 5. 08 | Stege, Hermann, Gärtner | Liepz | 21. 5. 08 |
| Beilfuß, Rich., Bauerhofsbeſ. | Wopersnow | 14. 5. 08 | Brandt, Robert, Bauerſohn | Panzerin | 27. 5. 08 |
| Haſeney, Gerichtsvollzieher | Schivelbein | 15. 5. 08 | Marquardt, Bauerhofsbeſ. | Polchlep | 28. 5. 08 |
| Ziemer, Paul, Halbbauer | Ritzig | 14. 5. 08 | | | |

Vorſtehend bringe ich die Fortſetzung der ausgefertigten Jagdſcheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Löſung und Mitführung eines Jagdſcheines ſtrafbar iſt. Etwaige Uebertretungen ſind ſeitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Beſtrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 3. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudiſſin.

---

**[262]** Die Stelle des Krankenwärters bei dem hieſigen Kreiskrankenhauſe iſt am 1. September d. Js. anderweitig zu beſetzen.

Bewerber werden aufgefordert, ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe bei dem Unterzeichneten baldigſt zu melden.

Anfangsgehalt monatlich 20 M. neben freier Station.

Schivelbein, den 3. Juni 1906.

Der Kreisausſchuß des Kreiſes Schivelbein. Graf Baudiſſin, Landrat.

# Impfplan pro 1907.

| Ort der Impfung | Tag der Impfung | Stunde der Impfung | Tag der Nachschau | Stunde der Nachschau | Zu den Impfterminen haben zu erscheinen sämtliche in den Jahren 1906 und 1895 geborenen Kinder, sowie die im vergangenen Jahre impfpflichtigen Kinder, welche bisher noch nicht oder ohne Erfolg geimpft worden sind aus folgenden Ortschaften: |
|---|---|---|---|---|---|
| Schivelbein | Freitag, 14. Juni | vorm. 9 Uhr | Freitag, 21. Juni | vorm. 9 Uhr | Die in der Zeit vom 1. Januar 1906 bis 1. April 1906 gebor. Kinder Schivelbeins |
| | dto. | „ 9½ „ | dto. | „ 9¼ „ | „ „ „ „ „ 1. April 1906 bis 1. Juli 1906 „ „ „ |
| | dto. | „ 10 „ | dto. | „ 9½ „ | „ „ „ „ „ 1. Juli 1906 bis 1. Oktober 1906 „ „ „ |
| | dto. | „ 10½ „ | dto. | „ 9¾ „ | „ „ „ „ „ 1. Oktober 1906 bis 31. Dezbr. 1906 „ „ „ |
| | dto. | nachm. 4 Uhr | dto. | nachm. 4 Uhr | Die im Jahre 1895 geborenen Mädchen aus Schivelbein und Neuschivelbein |
| | dto. | „ 5 „ | dto. | „ 4½ „ | „ „ „ „ „ Knaben „ „ „ „ |
| Schlönwitz | Sonnabend, 15. Juni | nachm. 1 Uhr | Sonnabend, 22. Juni | nachm. 1 Uhr | Schlönwitz, Polchlep, Panzerin |
| Briesen | dto. | „ 2 „ | dto. | „ 1¾ „ | Briesen, Cussenow, Venzlaffshagen, Völzkow |
| Labenz | dto. | „ 3 „ | dto. | „ 2½ „ | Labenz, Neulabenz, Carsbaum |
| Rützow | dto. | „ 4 „ | dto. | „ 3¼ „ | Rützow, Friedewald, Nuthagen |
| Leckow | Montag, 17. Juni | nachm. 1 Uhr | Montag, 24. Juni | nachm. 1 Uhr | Leckow, Kartlow |
| Semerow | dto. | „ 2 „ | dto. | „ 2 „ | Semerow, Berkenow, Meseritz, Schlenzig |
| Boltenhagen | dto. | „ 3½ „ | dto. | „ 3 „ | Boltenhagen, Schönfeld, Rützenhagen |
| Wopersnow | dto. | „ 4½ „ | dto. | „ 4 „ | Wopersnow, Klemzow, Lankow, Liepz, Pribslaff, Wussow |
| Grössin | Mittwoch, 19. Juni | nachm. 2 Uhr | Mittwoch, 26. Juni | nachm. 2 Uhr | Grössin, Balsdrey, Beustrin |
| Technow | dto. | „ 3 „ | dto. | „ 2½ „ | Technow, Kreitzig, Falkenberg, Schwarzsee, Vierhof |
| Nelep | dto. | „ 4 „ | dto. | „ 3½ „ | Nelep, Dolgenow, Klötzin |
| Simmatzig | Donnerstag, 20. Juni | nachm. 1 Uhr | Donnerstag, 27. Juni | nachm. 1 Uhr | Simmatzig, Nemmin, Gumtow, Klützkow |
| Langenhaken | dto. | „ 2 „ | dto. | „ 2 „ | Langenhaken, Wartenstein, Repzin, Charlottenhof |
| Ritzig | dto. | „ 4 „ | dto. | „ 3½ „ | Ritzig, Brunow, Dohnafelde, Kappe |

Kreis-Zeitung Nr. 66.
Ausgegeben am Sonnabend den 8. Juni 1907.

Den vorstehenden Impfkreisplan des Herrn Sanitätsrats Dr. Mau hierselbst bringe ich hiermit gemäß § 12 des Reglements vom 2. März 1875 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Polizeiverwaltung hierselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für die Gestellung der in der Impfliste pro 1907 aufgeführten Impflinge sowohl der aus der Impfliste für 1905 und 1906 übertragenen, als auch der im Jahre 1906 geborenen Impflinge und der im Jahre 1895 sowie früher geborenen Schüler, welche bereits aus der Schule entlassen sind, zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen.

Die Termine sind pünktlich wahrzunehmen, dem Impfarzt ist über jeden Impfling der nötige Aufschluß zu geben und die nötige Schreibhülfe zu gewähren, auch ist die äußere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Gleiche Verpflichtungen haben die Vorsteher der Schulen (Lehrer) in Bezug auf die zwölfjährigen Schüler nach dem von der Königlichen Regierung zu Köslin unterm 27. Januar 1878 erlassenenen Regulativ (Kreisblatt Nr. 15 pro 1877).

Die Namen der bereits aus der Schule entlassenen zur diesjährigen Impfung aber noch zu gestellenden Kinder sind behufs richtiger Gestellung seitens der Lehrer den Guts- und Gemeindevorständen mitzuteilen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen, oder Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874) entzogen geblieben sind, werden nach § 14 a. a. O. ersteren Falles mit Geldstrafe bis zu 20 M., letzteren Falles mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen, und die Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Diejenigen Impflinge, welche durch vorübergehende Krankheit an der Wahrnehmung der für sie angesetzten Termine verhindert gewesen sind, können auf allen späteren anderweitigen Terminen kostenfrei geimpft werden. Unter allen Umständen haben die Eltern der Impflinge dafür zu sorgen, daß die zu impfenden Kinder reinlich, namentlich an den Oberarmen sorgfältig gewaschen, sowie in reinen Kleidern zur Impfung erscheinen.

Die Ortsvorstände haben diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, auch den Vorständen der Schulen sofort zur Kenntnis vorzulegen und die nötige Anordnung zur Beschaffung eines geräumigen, reinlichen, gehörig gelüfteten und mit Sitzen versehenen Impflokals, wozu in Ermangelung eines anderen die Schulstube benutzt werden kann, zu treffen.

Die Verhaltungsvorschriften für die Erst- bezw. Wiederimpflinge haben sich die sämtlichen Ortsvorsteher bei Bedarf an den bezeichneten Formularen rechtzeitig in meinem Bureau abzuholen bezw. den Bedarf schriftlich anzuzeigen.

Indem ich die Ortsvorstände auf die hierunter unter II abgedruckten Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, noch besonders hinweise, bemerke ich:

Zu § 3 Abs. 1. Schulräume, welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. (Vergleiche Verfügung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1900 [amtliches Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900]). Die Schulvorstände werden hierauf behufs Nachachtung verwiesen. Krankenhäuser dürfen zu Impflokalen nicht benutzt werden.

Zu Nr. 5. Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so einzurichten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Zu § 6 Absatz 2. Die Wiederimpflinge sind tunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisung möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig, bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Zu § 9. Die Ortspolizeibehörde hat dem Lokalschulinspektor die Impftermine für die Wiederimpflinge rechtzeitig mitzuteilen.

Es ist darüber Klage geführt, daß eine Anzahl als Hütekinder beschäftigter impflichtiger Schulkinder der Impfung dadurch entzogen werden, daß sie in der Liste ihres Heimatsortes als verzogen bezeichnet sind, in dem neuen Wohnort dagegen zur Impfung nicht vorgestellt wurden. Die Ortsvorstände weise ich deshalb an, solche Kinder, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden und noch nicht geimpft sind, zu den Impfterminen an **ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte** zu bestellen.

Besonders mache ich zur sorgfältigen Beachtung darauf aufmerksam, daß zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts sowohl bei der Impfung als auch bei der Besichtigung ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie bei jeder beteiligten Gemeinde gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen muß. (cfr. § 16 der Zirk.-Verfg. vom 16. April 1886, Min.-Bl. S. 51 und ff.)

Schivelbein, den 3. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## I. Verhaltungsvorschriften.

### a) Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden. Zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden. Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen

in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten obiger Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

b) Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zuhause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibung durch enge Kleidung oder vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlängen oder Wundrose (Rotlauf) leiden und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

II. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden. Auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenen Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhüte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen. (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes.)

Kinder denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinalangelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

### IV. Grundsätze

für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer Königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt anzubringen. Zur Stellung derselben sind Aerzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzuteilen. Bei den Lymphebestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu **öffentlichen Impfungen** sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung desselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen und des Tages an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen.
   Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruchs der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet worden sind, oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonal bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu **privaten Zwecken** können nur von Aerzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstaltsdirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pfennig für eine zu einer Impfung, von 60 Pfg. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

---

**[264]** Zwecks Beschaffung einer richtigen Grundlage für die Berechnung der Ernteerträge werden dem Magistrat hierselbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises in den nächsten Tagen je 2 Erhebungskarten für die Anbauermittelung übersandt werden. In den Karten sind bereits diejenigen Angaben gemacht, die im Jahre 1900 bei der allgemeinen Bodenbenutzungserhebung ermittelt worden sind. Beide Karten sind unter Berücksichtigung der gleichfalls zur Versendung gelangenden Anleitung sorgfältig und gleichlautend auszufüllen.

Ein Exemplar derselben ist bis zum 20. Juni hierher zurückzureichen, während das andere dort als Anhalt für die nächstjährige gleiche Erhebung aufzubewahren ist. Porto entsteht durch die Rücksendung der Karte durch die Post nicht.

Schivelbein, den 4. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[265]** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. März 1907 — Krsbl. Nr. 40 — ersuche ich diejenigen Herren Ortsschulinspektoren, welche noch mit der Erstattung des Berichts über das Ergebnis der außerordentlichen Revision der Schulkassen im Rückstande sind, mir denselben nunmehr baldigst einzureichen.

Schivelbein, den 1. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[266]** Mit Rücksicht auf die am 12. Juni d. Js. stattfindende Berufs- und Betriebszählung sind mit Genehmigung des Provinzialrats der Provinz Pommern folgende Märkte verlegt worden:

der Viehmarkt in Belgard vom 13. Juni d. Js. auf den 27. Juni d. Js.,
der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Bütow vom 12. Juni d. Js. auf den 26. Juni d. Js.,
der Krammarkt in Belgard vom 14. Juni d. Js. auf den 28. Juni d. Js.,
der Krammarkt in Gnewin vom 11. Juni d. Js. auf den 25. Juni d. Js.,
der Kram- und Viehmarkt in Neustettin vom 11. Juni d. Js. auf den 20. Juni d. Js.,
der Kram- und Viehmarkt in Schlawe vom 13. Juni d. Js. auf den 20. Juni d. Js.

Schivelbein, den 6. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[267]** Wiederholung von Nr. 198.

---

**[268]** Wiederholung von Nr. 197.

---

**[269]** Wiederholung von Nr. 262.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 67.

**Ausgegeben am Dienstag den 11. Juni 1907.**

---

**[270]** Wiederholung von Nr. 262.

---

**[271]** Den Herren Standesbeamten des Kreises wird in nächster Zeit unter Umschlag je 1 Abdruck:

a) der Vorschriften über die Prüfung der Personenstands-Nebenregister und
b) der Vorschriften über die örtliche Prüfung der Geschäftsführung der Standesämter

diesseits übersandt werden.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die Abdrucke zu den Generalakten zu nehmen.

Aus den Abdrücken ist schnell zu ersehen, was bei der Führung der Register zu beachten ist; **ein öffentliches Durchlesen der Vordrucke** wird es namentlich neu bestellten Standesbeamten wesentlich erleichtern, sich mit der Führung der Register und Geschäfte vertraut zu machen. Der Herr Regierungs-Präsident hat mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern bestimmt, daß in allen drei (Geburts-, Heirats- und Sterbe-) Haupt- und Nebenregistern sogleich bei ihrer

Ingebrauchnahme auf der inneren Seite des oberen Deckels die zu dem Standesamtsbezirk gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke aufgeführt werden.

Auch hat der Herr Regierungs-Präsident angeordnet, daß künftig, erstmalig im Jahre 1908, bei der gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgenden Einreichung der Nebenregister auch die zugehörigen Sammelakten mir zur Prüfung mit vorgelegt werden.

Schivelbein, den 4. Juni 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Graf Baudissin, Landrat.

---

**[272]** Den Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, eine Nachweisung der dort vorhandenen Gemeindemitglieder, welche der katholischen Religion angehören, innerhalb 8 Tagen an mich einzureichen. In einer besonderen Spalte ist der von diesen zu zahlende **Staatseinkommensteuerbetrag** einzutragen.

Schivelbein, den 7. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[273]** Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow wird vom 7. bis 21. d. Mts von Hause abwesend sein.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Wopersnow wird während dieser Zeit der Königliche Kammerherr und Major a. D. Herr Rittergutsbesitzer von Borcke-Klemzow wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 6. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[274]** Wegen Ausbruchs der Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Beilfuß in Schlönwitz Abbau ist dessen Gehöft gegen den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Schlönwitz, den 6. Juni 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

**[275]** Auf Grund der Satzung für die Einrichtung eines Pommerschen Stutbuches vom 10. 11. 1898 wird unter Bezug auf die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer in Nr. 13 ihres Amtsblattes vom 27. 3. 03 und Nr. 8 vom 22. 2. d. Js. bekannt gemacht, daß die nächstmalige Körung für das Stutbuch in dem Kreise Schivelbein des III. Hengstkörbezirks im September d. Js. stattfinden wird.

Zu dem Zwecke sind Anmeldungen eintragsfähiger Stuten spätestens bis Ende Juni d. Js. an die Geschäftsstelle der östlichen Abteilung des Verbandes Pom. Halbblutzüchter zu bewirken. Die Körtermine werden s. Z. durch das Kreisblatt bekannt gegeben.

Die Stutbuchsatzung und die vorgeschriebenen Anmeldescheine zur Körung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu Stettin, Werderstraße 31/32 zu beziehen.

Im Anschluß an die Körungen werden für Stuten bäuerlicher und kleinerer Besitzer Freideckscheine für die nächste Deckperiode verteilt.

Verband pommerscher Halbblutzüchter (e. V.) zu Stettin. Oestliche Abteilung, Labes.

von Borcke, Vorsitzender.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 68.

**Ausgegeben am Donnerstag den 13. Juni 1907.**

**[276]** **Versicherungspflicht nichtdeutscher Arbeiter.**

Die in letzter Zeit von verschiedenen Blättern der Provinz gebrachte Notiz, daß nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 23. 1. d. Js. die nichtdeutschen Arbeiter der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz nicht mehr unterliegen, hat vielfach eine irrige Auslegung erfahren. Zur Erläuterung bezw. Aufklärung möge daher das Nachstehende dienen:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. 2. 01 auf Grund des § 4 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen sollen, sofern sie in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden.

Eine Ausstellung von Quittungskarten und Verwendung von Beitragsmarken hat also für diese Personen nicht stattzufinden, jedoch haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach § 4 Abs. 2 des Invaliden-Versicherungsgesetzes nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn deren Versicherungspflicht bestände.

Das Reichs-Versicherungsamt hat bis zum Erlaß der Entscheidung vom 23. 1. d. Js. den Standpunkt vertreten, daß der Bundesratsbeschluß nur dann Anwendung finde, wenn die Beschäftigung der Ausländer als Saisonarbeiter nach ausdrücklicher Zulassung seitens des Landrats erfolge. Da nun in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle eine derartige Zulassung nicht stattgefunden hatte, glaubte die Landes-Versicherungsanstalt die Beibringung von Beitragsmarken fordern zu müssen. In der hierauf ergangenen Entscheidung hat jedoch das Reichs-Versicherungsamt ausgeführt, daß es an der von ihm früher vertretenen Ansicht gegenüber den z. Zt. bestehenden Verwaltungsvorschriften nicht festzuhalten vermöge, eine behördliche Gestattung des Aufenthalts im Inlande vielmehr schon dann als vorliegend anzunehmen sei, wenn der Landrat gegen die Beschäftigung der betreffenden Ausländer nicht einschreite.

Für die so zugelassenen polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit sind nun zwar keine Beitragsmarken zu verwenden, wohl aber sind für sie Ausländerbeiträge zu entrichten. Die Verpflichtung der Arbeigeber zur Anmeldung der von ihnen beschäftigten Ausländer bei der Versicherungsanstalt und zur Zahlung der gesetzlich bestimmten Ausländerbeiträge ist also durch die Entscheidung keineswegs aufgehoben.

Besonders wird noch bemerkt, daß der Bundesratsbeschluß sich nur auf polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit erstreckt. Alle übrigen Ausländer wie Deutschrussen, (russische Untertanen deutscher Nationalität), Ungarn, Ruthenen, Rumänen, Serben, Schweizer usw. unterliegen nach wie vor der Versicherungspflicht; es sind also Quittungskarten für sie auszustellen und Beitragsmarken zu verwenden.

In gewerblichen Betrieben unterliegen sämtliche Ausländer (also auch die polnischen Arbeiter) der Versicherungspflicht.

Stettin, den 30. April 1907.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

---

**[277]** Bekanntmachung.

**Die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von** 1887/88 über die Zinsen für die Zeit **vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68 Oranienstraße 92/94,**

werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt 1 in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1907. Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bitter

---

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Bezirks, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Kallies, Körlin a. Pers., Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr, Tempelburg und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Falkenburg und Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Köslin, den 22. Februar 1907. Königliche Regierung. Röhrig.

---

**[278] Einsendung der Gemeindesteuerlisten.**

Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, **sofort** nach Herausgabe dieses Kreisblattes die dort befindliche Gemeindesteuerliste des Steuerjahres 1896/97 hierher einzusenden.

Schivelbein, den 10. Juni 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[279]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Deputanten Hasse in Kartlow ist erloschen, und wird hiermit die seinerzeit über das Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Schivelbein, den 11. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[280]** Der Rittergutsbesitzer Hoppenrath zu Lankow beabsichtigt, den von der Dorfstraße nach Woversnow abführenden Fußweg um einige Meter zu verlegen. Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind bei einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei der Wegepolizeibehörde des Bezirks Lankow anzubringen, bei der der Plan des neuen Fußweges ausliegt.

Liepz, den 10. Juni 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 69.

### Ausgegeben am Sonnabend den 15. Juni 1907.

**[281]** Erkenntnisgründe des Oberverwaltungsgerichts.

Durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu M. vom 19. Juni 1905 ist der Händler H. für einen Trunkenbold erklärt worden. Zugleich ist ihm das Betreten von Lokalen, die zum Ausschank geistiger Getränke bestimmt sind unter der Androhung untersagt worden, daß er für jeden Fall der Zuwiderhandlung in eine Zwangsstrafe bis zu 50 M., an deren Stelle im Falle des Unvermögens für je 5 M. ein Tag Haft trete, verfalle. Die Verfügung hat H., nachdem seine dagegen gerichteten Beschwerden von dem Königlichen Regierungspräsidenten und von dem Königlichen Oberpräsidenten, von letzterem durch Bescheid vom 27. Oktober 1905, zurückgewiesen waren, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten und die Klage gegen die Polizeiverwaltung gerichtet. Mit einem späteren Schriftsatz hat er eine mit fünf Unterschriften versehene Bescheinigung überreicht, in der die Unterzeichner ihm bezeugen, daß er sich in ihren Wirtschaften stets ordentlich betragen habe, daß ihm auch nichts Nachteiliges nachgesagt werden könne. Im Anschluß hieran erklärt der Kläger, das er die Unterschriften von noch 20 bis 30 namhaften Wirten beibringen, auch Zeugen dafür benennen könne, daß er ein nüchterner und fleißiger Mann sei. Wenn die Behörden etwas anderes annähmen, so müßten sie durch falsche Gerüchte getäuscht sein, oder wahrheitswidrige Berichte der recherchierenden Beamten erhalten haben.

Der Königliche Ober-Präsident, dem die Rolle der beklagten Partei — nicht der Ortspolizeibehörde, wie Kläger vermeint — gemäß § 127 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zufällt, hat von der Abgabe einer Gegenerklärung Abstand genommen aber die polizeilichen Vorgänge überreicht. Diese sowie die gerichtlichen Akten über die Bestrafungen des Klägers in den Jahren 1901, 1904 und 1905 sind im Termine zur mündlichen Verhandlung vorgelegt werden.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen:

Am 25. Oktober 1904 hat der Kläger dem Polizeisergeanten A. Widerstand geleistet und ruhestörenden Lärm verübt. Er befand sich dabei, wie das Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts zu M. vom 27. Februar 1905 besagt, in angetrunkenem Zustande. Im März 1905 beleidigte er den Polizeisergeanten A. öffentlich. Auch bei dieser Gelegenheit war er „offenbar" angetrunken, wie das Erkenntnis des Schöffengerichts zu M. vom 30. Mai 1905 angibt. Nach der amtlichen Meldung des Polizeisergeanten R. ist Kläger am 7. April 1905 auf der Straße angetrunken gewesen und hat ihm wegen Erstattung einer Anzeige öffentlich Vorwürfe gemacht. Der Kläger wurde darauf verwarnt; auch wurde ihm eröffnet, daß, falls er den Trunk nicht meide, er zu gewärtigen habe, daß er für einen Trunkenbold erklärt werde. Gleichwohl wurde er am 13. Mai 1905, wie der Polizeisergeant H. meldete und der Polizeisergeant P. bestätigte, auf der Rothenburg angetrunken angetroffen. Eine erneute Verwarnung blieb gleichfalls ohne Erfolg, denn am 13. Juni 1905 zeigte er sich abends auf der Frauenstraße in stark angetrunkenem Zustande, wie P. berichtet hat.

Der Kläger ist danach wiederholt, darunter viermal in einem Zeitraum von 3 bis 4 Monaten, angetrunken gewesen. Weder die Strafen, die er wegen der in angetrunkenem Zustande begangenen Ausschreitungen erlitten hat, noch auch die Warnungen die ihm zuteil wurden, haben bessernd auf ihn eingewirkt. Unter diesen Umständen entbehrte die Polizeibehörde nicht bei Erlaß der angefochtenen polizeilichen Verfügung, soweit sie ihn darin zum Trunkenbold erklärte, der erforderlichen tatsächlichen Unterlagen. Im Interesse der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz sie berufen ist, war sie zu der Erklärung auch befugt, da der Kläger dadurch, daß er mehrfach auf Straßen in angetrunkenem Zustande gesehen, auch Ausschreitungen begangen hatte, die öffentliche Ordnung gestört hatte. Gegenüber den gerichtlichen und polizeilichen Feststellungen bedarf es der Erhebung des vom Kläger angebotenen Beweises nicht. Denn auch wenn die Wirte und sonstigen, nicht näher bezeichneten Zeugen bekunden sollten, daß sie den Kläger niemals trunken gesehen hätten, so wird dadurch doch die Feststellung, daß er in Fällen, die sich ihrer Wahrnehmung entzogen haben, trunken gewesen ist, nicht berührt.

Erweist sich sonach die Verfügung, soweit sie den Kläger für einen Trunkenbold erklärt, als gerechtfertigt, so gilt doch nicht dasselbe von dem an ihn gerichteten Verbote, Lokale, die zum Ausschank geistiger Getränke bestimmt sind, zu betreten. Das Königliche Kammergericht hat im Urteile vom 20. Februar 1890 (Johows Jahrbuch Band X Seite 275) dargelegt, daß eine Polizeiverordnung, welche den Schankwirten untersagt, einen erklärten Trunkenbold in ihren Lokalen zu dulden, nur dahin verstanden werden könne, daß der Trunkenbold nicht als Gast zu dulden sei, und daß daher eine Verordnung, die unter allen Umständen einem Schankwirt verbieten würde, einem Trunkenbold den Aufenthalt in seinem Lokale zu gestatten, also auch wenn dessen Verkehr sich auf Verhandlungen und Gegenstände beschränkt, die den Schankbetrieb garnicht berühren, unzulässigerweise in das Gebiet der Handelsfreiheit eingreife. Dieser Ansicht, der beizutreten ist, entspricht es, daß auch dem erklärten Trunkenbolde nicht ausnahmslos jedes Betreten eines zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmten Lokals untersagt werden darf. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird, nicht gefährdet, wenn ein Trunkenbold ein solches Lokal lediglich z. B. zu dem Zwecke betritt, um dort Arbeiten, die in sein Fach schlagen, auszuführen. Das öffentliche Interesse wird erst dann beeinträchtigt, wenn er das Lokal allein, oder mit zu dem Zwecke betritt, um dort geistige Getränke, sei es zu Mitnehmen oder zum Genuß auf der Stelle, zu erwerben. Das an den Kläger gerichtete Verbot macht diese Unterscheidung nicht und unterliegt daher der Aufhebung.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei Verfügungen an Trunkenbolde die Einschränkung zu treffen, daß den Trunkenbolden das Betreten von Wirtschaften zum Genuß oder zum Mitnehmen geistiger Getränke untersagt wird.

Schivelbein, den 10. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[282]** Die Vorstände der einzelnen Abteilungen der Kreis-Wanderbücherei werden ersucht, die ihnen zugegangenen Abteilungsbüchereien unter Beachtung der diesseitigen Verfügung vom 2. Mai 1905 gelegentlich an das Kreisausschußbureau hierselbst zurückgelangen zu lassen.

Die Ortsvorstände wollen die Bücherkisten gelegentlich im Laufe dieses Monats mitnehmen und im Kreisausschußbureau abgeben.

Schivelbein, den 12. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[283]** Mit dem 1. Juli d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlaglehrschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch einige Schüler teilnehmen können. Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind schleunigst einzureichen und zwar an den Kreisausschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein.

An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beiträge bei guten Leistungen eventl. erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern kann im nächsten Kursus freie Wohnung und freier Lebensunterhalt gegeben werden. Es empfiehlt sich bezügliche Anträge tunlichst bald zu stellen. Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes umgehend und nach 8 Tagen nochmals zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen, auch darauf hinzuweisen, daß das Hufbeschlaggewerbe nur von denjenigen Personen ausgeübt werden darf, welche eine bezügliche Prüfung bestanden haben.

Labes, den 6. Juni 1907. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 70.

**Ausgegeben am Dienstag den 18. Juni 1907.**

**[284]** Nach § 53 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes wird die Abgabenpflicht nach Nr. 8 des Tarifs durch Ingebrauchnahme der, der Beförderung von Personen dienenden Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze begründet. Es sollen aber als eine Ingebrauchnahme im Sinne des Gesetzes nicht Probefahrten gelten, nach § 106 Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen also nicht solche Fahrten, welche von Fabriken oder Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden.

Von beteiligter Seite ist geltend gemacht worden, daß diese Begriffsbestimmung für die nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei zu lassenden Fahrten von Kraftfahrzeugen zu eng gefaßt sei und den Bedürfnissen der Industrie nicht genüge.

Der angegebene Begriff der Probefahrten ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen auf Seite 34 der Begründung zum Regierungsentwurf aufgestellt und nach diesem muß bis auf weiteres davon ausgegangen werden, daß die Begriffsbestimmungen allerdings hat erschöpfend sein wollen. Auf der anderen Seite ergibt der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt, daß die im § 53 hervorgehobenen Probefahrten die einzigen Fahrten darstellen, die nicht als eine Ingebrauchnahme im Sinne des Gesetzes sollen angesehen werden dürfen. Hiernach kann unbeschadet der Aufrechterhaltung jener Begriffsfestsetzung und ohne daß es einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen bedarf, im Wege der Auslegung bestimmt werden, ob und bei welchen sonstigen Fahrten eine Ingebrauchnahme im Sinne des Gesetzes nicht als vorliegend anzunehmen ist.

Da nach dem Gesetze die Steuerpflicht nur für die der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge besteht, darf unbedenklich davon ausgegangen werden, daß von einer „Ingebrauchnahme" solange nicht die Rede sein kann, als das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung noch nicht in Dienst gestellt ist.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler werden hiernach als Fahrten, die eine die Steuerpflicht begründende Ingebrauchnahme des Fahrzeuges nicht darstellen, die folgende Fälle bezeichnet:

1. Das Einfahren der Fahrzeuge nach erfolgter Zusammenstellung der maschinellen Teile durch den Inhaber der Fabrik oder seiner Angestellten, soweit durch das Einfahren erst die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges festgestellt werden soll. Das Gleiche gilt von Kraftfahrzeugen, die einer Fabrik oder Reparaturwerkstätte zur Ausbesserung übergeben und von dieser nach erfolgter Ausbesserung auf ihre Gebrauchsfähigkeit erprobt werden;

2. Fahrten, welche zur technischen Erprobung eigener oder fremder Konstruktionen an den Fahrzeugen oder deren Zubehörteilen von der Fabrik veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß die Fahrzeuge nicht gleichzeitig den Fabrikanten oder seinen Angestellten zu persönlichem Gebrauche zu dienen bestimmt sind;

3. Fahrten, welche Händler mit den von ihnen zum Wiederverkaufe bezogenen Fahrzeugen vornehmen, um deren Gebrauchsfähigkeit festzustellen, bevor das Kraftfahrzeug zum Verkauf gestellt wird.

Eine Steuerpflicht liegt ferner nicht vor

4. wenn ein im Auslande schadhaft gewordenes aber noch bewegungsfähiges Kraftfahrzeug unter Benutzung seiner Triebkraft vom Führer nach der im Inlande gelegenen Ausbesserungsstelle gefahren, dort wiederhergestellt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen des Inlandes erprobt und wieder über die Grenze zurückgefahren wird, ohne daß im übrigen eine Beförderung von Personen im Inlande stattfindet. Eine solche Beförderung von Personen würde ich aber allerdings dann als vorliegend erachten, wenn zwar nur der Führer des Fahrzeuges auf diesem fährt, das Fahrzeug aber zu seiner Beförderung bestimmt ist, weil er etwa einen Auftrag des Besitzers am dritten Orte auszuführen hat und die Ausbesserung nur gelegentlich dieser Reise mitbesorgt oder überhaupt nur zum Vorwande der Fahrt benutzt wird.

Dagegen kann eine Steuerfreiheit nicht anerkannt werden für Fahrten, die zur Anlernung eines Fahrers bestimmt sind, da in diesen Fällen kein Zweifel über die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges besteht.

Was die Probefahrten im Sinne des § 106 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen anlangt, so haben als steuerfreie Probefahrten diejenigen Fahrten zu gelten, die ein Kaufliebhaber mit einem Fahrzeuge vor endgültigem Abschlusse des Kaufes vornimmt. Dabei sind den Probefahrten aber auch solche zuzuzählen, welche nicht mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen selbst, sondern mit sogenannten Typenfahrzeugen, d. h. mit solchen veranstaltet werden, welche als Proben für die zu liefernden Fahrzeuge lediglich dazu dienen, den Kaufliebhabern den Gang, die Leistungsfähigkeit usw. der Typs vorzuführen. Die Eigenschaft als Probefahrt in dem hier in Rede stehenden Sinne ist dagegen zu verneinen bei solchen von Fabrikanten oder Händler allein oder mit anderen unternommenen Fahrten, die darauf abzielen, dem Publikum allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen (sogenannte Reklamewagen) und ebenso bei solchen Fahrten, die vorgenommen werden, um das Fahrzeug einer bestimmten Person anzubieten, bei welcher Kauflust vermutet wird, die sich aber noch garnicht an den betreffenden Fabrikanten oder Händler gewandt hat.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, dem vorstehenden gemäß verfahren zu lassen. Dabei überlasse ich Ihnen, ob und welche Ueberwachungsmaßregeln für die Fälle 1 bis 3 anzuordnen sein möchten. Für den Fall 4 ist die Bewilligung der Steuerfreiheit davon abhängig zu machen, daß der Fahrer die nächstgelegene zur Ausgabe polizeilicher Kennzeichen usw. befugte Zollstelle aufsucht, dort den Sachverhalt angibt und nach der Hinterlegung der Steuer eine zollbehördliche Bescheinigung erhält, die er bei der Fahrt zur Reparaturstätte und bei der Rückkehr über die Grenze als Ausweis mit sich zu führen hat. Die Erteilung der Bescheinigung usw. wird mit dem zur Regelung der Zollfrage stattfindenden vormerklichen Verfahren behufs Festhaltung der Nämlichkeit des Fahrzeugs zweckmäßig zu verbinden sein. Die Bescheinigung wird kurze Angaben über Art und voraussichtliche Dauer der Reparatur, die Bezeichnung der Reparaturwerkstätte und des nächsten dahin führenden vom Fahrer bei der Hin- und Rückfahrt innezuhaltenden Weges, sowie die Bestimmung einer Frist, bis zu der das Fahrzeug wieder auszuführen ist, enthalten müssen. Die Rückerstattung des hinterlegten Steuerbetrages wird, wenn keine sonstigen Bedenken vorliegen, nach Prüfung des Sachverhalts auf Grund einer bei der Wiederausfuhr von dem Fahrer vorzulegenden Bescheinigung der Reparaturwerkstätte über die Art der Reparatur und den Zeitpunkt der Ablieferung des reparierten und wieder eingefahrenen Fahrzeugs erfolgen. Das Wiedereinfahren muß unter Innehaltung der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften durch die Reparaturwerkstätte selbst erfolgen. Die Zollstellen können für den Fall, daß sie die von dem Fahrer bei dem Eingange bezeicheten Reparaturwerkstätte infolge begründeter Bedenken nicht für vertrauenswürdig halten, für befugt erklärt werden, dem Fahrer bei dem Eingang aufzugeben, an Stelle der Bescheinigung Reparaturwerkstätte eine entsprechende ortspolizeiliche Bescheinigung bei der Wiederausfuhr vorzulegen.

Den in Betracht kommenden Polizeibehörden wollen Sie von dem Inhalt der vorstehenden Verfügung und den Ihnen in dieser Veranlassung etwa getroffenen Anordnungen Kenntnis geben.

Berlin, den 19. Januar 1907. Der Finanzminister. J. A.: Köhler.

---

**[285]** Der Herr Oberpräsident hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zur Förderung der Zwecke des Provinzialvereins für innere Mission in Pommern zu Stettin für das Jahr 1907 genehmigt.

Schivelbein, den 11. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[286]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Pastors Petermann in Semerow ist erloschen; die s. Z. über das Gehöft verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Schivelbein, den 14. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[287]** Die Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen können jetzt wieder zum Selbstkostenpreise von 30 Pfg. auf dem Kreisausschußbureau hierselbst bezogen werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, die Betriebsunternehmer in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen und den Besitzern landwirtschaftlicher Maschinen die Anschaffung der Unfallverhütungsvorschriften zu empfehlen.

Schivelbein, den 14. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[288]** Die Herren Ortsschulinspektoren der Schulen Gröffin, Nelep, Klützkow, Nemmin, Schlönwitz, Ritzig, Schlenzig und Rützow, welche noch mit der Erstattung des Berichts über das Ergebnis der außerordentlichen Revision der Schulkassen im Rückstande sind, erinnere ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. März d. Js. — Krsbl. Nr. 40/07 — an Einreichung desselben.

Schivelbein, den 15. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[289]** Der Magistrat sowie diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 7. Juni d. Js. — Krsbl. Nr. 67/07 — betreffend Einreichung einer Nachweisung der dort vorhandenen Gemeindemitglieder, welche der katholischen Religion angehören, im Rückstande sind, werden an Einsendung der Nachweisung innerhalb 5 Tagen erinnert.

Schivelbein, den 15. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 71.

**Ausgegeben am Donnerstag den 20. Juni 1907.**

**[290]** Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. April d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 91) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. März d. Js. auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die Ausführungsbestimmungen — Bekanntmachung vom 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) — wie folgt geändert:

Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht der Cholera weiter bestehen läßt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind.

Dementsprechend ist im § 17 Abs. 1 der „Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera" vom 28. Januar 1904 zwischen dem zweiten und dritten Satz nachstehender Satz einzufügen:

„Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht der Cholera weiterbestehen läßt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind."

Die in den Händen der Behörden und der beamteten Aerzte befindlichen Dienstexemplare der vorbezeichneten Anweisung bezw. der amtlichen Ausgabe „Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 nebst den dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904" (Berlin 1905 R. Schötz) sind demgemäß zu ergänzen.

Berlin, den 24. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Berichtigung des ihnen s. Z. zugegangenen Druckstücks der Bundesratsanweisung mitgeteilt.

Schivelbein, den 17. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[291]** Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen ist für die diesjährige Herbsteinstellung (15. Oktober) noch Bedarf an Unteroffizierschülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 Jahren, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule einzutreten beabsichtigen, werden aufgefordert, sich **umgehend** im Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommandos — Kasernenstraße Nr. 1 — zu melden.

Folgende Papiere müssen hierbei zur Stelle sein: 1. ein vom Landratsamt ausgestellter Meldeschein, 2. ein Geburtszeugnis, 3. der Konfirmationsschein, 4. etwa vorhandene Schulzeugnisse, 5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde, 6. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Ausbildung in der Unteroffizierschule erfolgt kostenlos und dauert im allgemeinen 3 bezw. 2 Jahre.

Belgard, den 13. Juni 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 72.

### Ausgegeben am Sonnabend den 22. Juni 1907.

**[292]** Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Bürgermeister Pracht hierselbst wird vom 11. Juli bis 8. August d. Js. von Hause abwesend sein.

Derselbe wird in den Amtsvorstehergeschäften des Amtsbezirks Nelep von dem Amtsvorsteher Herrn Oberst Freiherrn von Bothmer auf Falkenberg und in den Amtsvorstehergeschäften des Amtsbezirks Simmatzig von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Gemeindevorsteher Zitzke zu Nemmin vertreten werden.

Anträge sind auf dem hiesigen Amtsbureau anzubringen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 19. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[293]** Der Bauerhofsbesitzer Hermann Dallmann in Balsdrey ist zum Gemeindevorsteher, der Gutsbesitzer Vaßholz daselbst zum 1. Schöffen, der Vorwerksbesitzer Otto Dallmann daselbst zum 2. Schöffen und der Gutsbesitzer Lucht ebendaselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Balsdrey gewählt, bestätigt und verpflichtet bezw. vereidigt worden.

Schivelbein, den 19. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[294]** Der Kgl. Kreisarzt Dr. Gutknecht in Belgard ist vom 20. bis 27. d. Mts. beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der Kgl. Kreisarzt in Kolberg beauftragt.

Schivelbein, den 20. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[295]** **Anzeigen der Ortsvorstände über Erbschaften.**

Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, über jeden Erbanfall, der dort bekannt wird, mir umgehend Anzeige zu erstatten. Sobald ein Steuerpflichtiger, welcher nach der Staatssteuerliste **oder auch nach der Gemeindesteuerliste** Kapital oder Grundvermögen besitzt, stirbt, sind mir umgehend mitzuteilen: 1. Name des Verstorbenen, 2. dessen Todestag, 3. das hinterlassene Vermögen, 4. die Namen, der Stand und Wohnort der Erben.

Schivelbein, den 19. Juni 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[296]** **Einsendung der alten Gemeindesteuerlisten.**

Diejenigen Ortsvorsteher, welche meine Kreisblattverfügung vom 10. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 68 — bis jetzt noch nicht erledigt haben, werden aufgefordert, **binnen 3 Tagen** der Aufforderung zur Einreichung der alten Gemeindesteuerlisten aus dem Steuerjahr 1896/97 nachzukommen.

Schivelbein, den 20. Juni 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 73.

### Ausgegeben am Dienstag den 25. Juni 1907.

**[297]** Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Schivelbein aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt,

und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und des Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum."

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Schivelbein, den 6. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[298]** Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche noch mit der Einreichung der Anbau-Erhebungskarte für 1907 — Krsbl.-Verf. vom 4. Juni d. Js. — Kreisbl. Nr. 66/07 — im Rückstande sind, werden an schleunige Einsendung derselben erinnert.

Schivelbein, den 21. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 74.

**Ausgegeben am Donnerstag den 27. Juni 1907.**

**[299]** Auf Grund des § 3 Absatz 2 b und c des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 wird für den Regierungsbezirk Köslin festgesetzt, daß die diesjährige Schonzeit für Drosseln bis zum 30. September ausgedehnt wird, hinsichtlich der Schonzeit für wilde Enten aber es bei der gesetzlichen Vorschrift, wonach die Schonzeit mit Ablauf des 30. Juni endigt, sein Bewenden behält.

Köslin, den 20. Juni 1907. Der Bezirksausschuß zu Köslin.

---

**[300]** Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Schivelbein.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 26. November 1906 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Schivelbein erlassen.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben eine jährliche Steuer von 2,50 M. in halbjährlichen Raten zu entrichten. Für das Gebiet der Stadt beträgt die Steuer 1 M., jedoch ist für diejenigen Hunde, welche von der städtischen Hundesteuer befreit sind, der Steuersatz von 2 M. 50 Pfg. zu zahlen. Das Steuerjahr beginnt am 1. April.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Von der Steuer sind befreit die in § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

Die Ortsbehörden haben alljährlich in der Zeit vom 1. bis 10. April und vom 1. bis 10. Oktober jeden Jahres den Bestand der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde aufzunehmen und eine Nachweisung desselben in 2 Exemplaren, welche die Namen der Eigentümer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde enthält, sogleich nach der Aufnahme dem Kreisausschuß in Schivelbein einzureichen.

Der Kreisausschuß veranlagt auf Grund dieser Bestandsnachweisung die Steuer und fertigt die Steuerbenachrichtigungen aus, welche von den Ortsbehörden den Steuerpflichtigen zuzustellen sind.

Die Zahlung der Steuer erfolgt im ersten Vierteljahr jeden Halbjahres an den Ortssteuererheber bezw. an den Gutsvorsteher gegen Quittung. Diese haben die erhobenen Beträge an die Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen. Den ländlichen Kommunen werden 20 % der in ihren Bezirken aufkommenden Steuer belassen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr, binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung beziehungsweise nach dem Anzuge bei der Ortsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, bei der Ortsbehörde abgemeldet werden, andernfalls muß die Steuer, welche für denselben zu entrichten war, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden.

§ 5. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Veranlagung beim Kreisausschusse anzubringen. Gegen den abweisenden Beschluß des Kreisausschusses findet binnen 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschuß statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zu 30 M.

§ 7. Das Recht der Stadt Schivelbein und der Gemeinden des Kreises zur besonderen Besteuerung der Hunde und die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Gegenwärtige Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kreistags vom 26. November 1906.

Schivelbein, den 29. November 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

Vorstehende Ordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 5 Abs. 2 statt „Beschwerde" „Einspruch" zu setzen ist.

Köslin, den 16. Januar 1907. Der Bezirksausschuß zu Köslin. Brockhoff.

Nachtrag
zur Hundesteuer-Ordnung des Kreises Schivelbein.

Der § 6 der durch den Bezirksausschuß zu Köslin am 16. Januar 1907 genehmigten Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Schivelbein wird wie folgt abgeändert:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 M. nach sich.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 22. März 1907.

Schivelbein, den 30. März 1907.

Der Kreisausschuß. Graf Baudissin, Landrat.

---

Vorstehender Nachtrag wird genenehmigt.

Köslin, den 17. April 1907. Der Bezirksausschuß zu Köslin. Brockhoff.

---

Die vorstehend abgedruckte Steuerordnung, zu welcher die Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte erteilt worden ist, die Zeitbeschränkung vor Ablauf der 5jährigen Frist auf Antrag aufzuheben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 21. Juni 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[301]** Die Gemeindevorsteher von Briesen, Brunow, Dohnafelde und Semkrow und die Gutsvorsteher von Dolgenow, Ober-Göhle, Neley, Rützenhagen, Schwarzsee und Semerow, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 7. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 67/07 — betreffend Einreichung einer Nachweisung der dort vorhandenen Gemeindemitglieder, welche der katholischen Religion angehören, im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Listen bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten nunmehr innerhalb 3 Tagen einzureichen.

Schivelbein, den 24. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**Kreis-Zeitung Nr. 75.**
**Ausgegeben am Sonnabend den 29. Juni 1907.**

**[302]** Bekanntmachung
über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. 1. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehendenden Monats **eingelöst** durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8 Taubenstraße 29, durch die Königl. Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56 Markgrafenstraße 46 a, durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Ausstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungbetrages auf ein

Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter 1 aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso konnen Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

5. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

6. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. J. V.: v. Stengel. Der Finanzminister. Frhr. v. Rheinbaben.

**[303] Saatenstand um die Mitte des Monats Juni 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 3,2 | 3,1 | | | | | 1 | | | | |
| Sommerweizen . . | 2,5 | 2,8 | | | | | | | | | |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,6 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 2,8 | 2,8 | | | 2 | 4 | 2 | | 1 | | |
| Sommerroggen . . | 2,7 | 2,8 | | | 1 | 1 | 3 | | | | |
| Sommergerste . . . | 2,4 | 2,8 | | | | 1 | 3 | 1 | 1 | | |
| Hafer . . . . . | 2,4 | 2,6 | 2 | | 1 | 2 | 3 | | 1 | | |
| Erbsen . . . . . | 2,5 | 2,8 | 1 | | 2 | | 4 | | | | |
| Ackerbohnen . . . | 2,5 | 2,8 | | | | | | | | | |
| Wicken . . . . . | 2,5 | 2,9 | | | 1 | 1 | 1 | | 2 | | |
| Kartoffeln . . . . | 2,6 | 2,8 | | | | 3 | 2 | | 1 | | |
| Zuckerrüben . . . | 2,6 | 2,8 | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | 3,5 | 3,3 | | | | | | | | | |
| Flachs (Lein) . . . | 2,7 | 2,8 | | | | 1 | 1 | | 2 | | |
| Klee . . . . . | 3,4 | 3,4 | | | 2 | | 2 | 1 | 2 | | 1 |
| Luzerne . . . . . | 3,1 | 3,2 | | | | | | | | | |
| Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung | 2,7 | 2,8 | | | 4 | | 3 | | | | |
| Andere Wiesen . . | 3,1 | 3,3 | | | 1 | | 3 | 1 | 2 | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

**[304]** Im Monat Juli darf die Jagd stattfinden auf: Rehböcke, wilde Enten, Schnepfen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel.

Schivelbein, den 25. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 76.
**Ausgegeben am Dienstag den 2. Juli 1907.**

**[305]** Wiederholung von Nr. 291.

---

**[306]** Bekanntmachung.

Heu diesjähriger Ernte, direkt von der Wiese, wird vom Proviantamt Belgard unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten angekauft.

Das Heu muß gut gewonnen sein und darf sich nicht im Schweiße befinden.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 77.
**Ausgegeben am Donnerstag den 4. Juli 1907.**

**[307]** Bei der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zu militärgerichtlichen Terminen ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1. Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, als Beschuldigte sowohl wie auch als Zeugen, sind zu militärgerichtlichen Terminen durch dienstliche Anordnung zu gestellen.

2. Die Vorführung der im § 1 M. St. G. O. bezeichneten Personen, die nicht Personen des Soldatenstandes sind, liegt der vorgesetzten Militär- oder Marinebehörde ob. Bezüglich der zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes (§ 1 Ziffer 2 M. St. G. O.) hat der Gerichtsherr in jedem Einzelfalle die Art der Vorführung anzuordnen.

3. Bei der Vorführung von Beschuldigten oder Zeugen, die nicht zu den im § 1 M. St. G. O. bezeichneten Personen gehören, ist die Mitwirkung der bürgerlichen Behörden in Anspruch zu nehmen.

4. Ausnahmsweise kann die Ausführung eines militärgerichtlichen Vorführungsbefehls gegen einen Beschuldigten der unter Ziffer 3 erwähnten Kategorie, wenn dieser am Standort des Gerichts wohnt oder sich aufhält, den Militärgerichtsboten übertragen werden.

5. Bei Zeugen dieser Art (Ziffer 3) bedarf es der vorgängigen Erwirkung eines Vorführungsbefehls des Amtsrichters, in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

6. Ist bei der Vorführung von Beschuldigten oder Zeugen die Mitwirkung bürgerlicher Behörden erforderlich, so ist das Ersuchen um deren Ausführung unter Beifügung des militärgerichtlichen oder amtsrichterlichen Vorführungsbefehls, an die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Vorzuführenden zu richten. Es steht nichts entgegen, an den Antrag auf Erlaß eines amtsrichterlichen Vorführungsbefehls das Ersuchen zu knüpfen, den Vorführungsbefehl unmittelbar der Polizeibehörde zwecks Vollstreckung zu übersenden. Die Staatsanwaltschaft um die Vorführung zu ersuchen ist zwar angängig, wird sich indessen der Regel nach nicht empfehlen, da diese Behörde die Vorführung nicht selbst veranlaßt, sondern dieserhalb wiederum die Polizeibehörde ersuchen muß.

7. Die Bewachung der vorgeführten Personen an der Gerichtsstelle fällt den Militärgerichtsboten zu. Sofern und soweit deren Kräfte, auch bei Benutzung der gerichtlichen Haftzellen, hierzu nicht ausreichen, ist von der Garnison militärische Unterstützung heranzuziehen. Die Ueberwachung Zivilbeamten oder Ziviltransporteuren zu übertragen ist nicht angängig, weil die Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes vor den Militärgerichten Sache der Militärbehörden ist.

8. Die Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen gehört nicht zu dem Geschäftsbereich der Straf- und Gefängnisanstalten und wird deshalb von diesen in der Regel abgelehnt. Die Ersuchen um Vorführung von Zivilgefangenen sind daher zwar an die Vorstände der Direktionen der Gefangenen-Anstalten zu richten, weil ihnen die Verfügung über die Gefangenen zusteht; sie sind jedoch dahin zu fassen, die Vorführung, wenn sie durch eigene Beamte nicht ausgeführt werden kann, durch Vermittelung der Polizei herbeizuführen. In dem Ersuchen ist zugleich anzugeben, ob der Rücktransport durch dieselben Transporteure erfolgen kann. Letzteres soll in der Regel geschehen, sofern hierdurch, gegenüber der Ausführung des Rücktransports durch andere Transporteure eine Kostenersparnis erzielt wird.

9. Alle vorgeführten Personen sind an der Gerichtsstelle in den Haftzellen zu verwahren; wo das nicht angängig, sind sie jedenfalls von Mitbeschuldigten und Zeugen (oder Mitzeugen) streng abzusondern. Kann der Rücktransport durch dieselben Transporteure erfolgen, so ist diesen bei der Einlieferung bekannt zu geben, wann sie den Gefangenen wieder abzuholen haben.

10. Von auswärts vorzuführende Zivilpersonen oder Zivilgefangene, die am Terminstag erheblich früher als zur Terminsstunde oder bereits am Tage vor dem Termin am Bestimmungsort eintreffen, sind unverzüglich in das Ortspolizeigefängnis einzuliefern und zum Termine von dort durch Polizeibeamte vorzuführen. Desgleichen sind Zivilgefangene, die am Tage des Termins nicht mehr auf den Rücktransport gegeben werden können, an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die die Wahrnehmung übernimmt, bis der Rücktransport erfolgen kann.

Dauert ein Termin mehrere Tage, so sind derartige Gefangene zur Verwahrung während der Nachtzeit und sonstiger Terminsunterbrechungen von längerer Dauer ebenfalls dem Polizeigefängnis zu überantworten.

Die Vor- und Zurückführung der so verwahrten Gefangenen zu und von dem Termine erfolgt durch Polizeibeamte.

Die Verwaltung des Polizeigefängnisses gewährt in allen derartigen Fällen den ihr anvertrauten Gefangenen die notwendige und übliche Verpflegung.

11. Die Kosten der Vorführung einschließlich der Verpflegung werden aus Militärfonds erstattet. Die Ausgaben trägt das Kapitel „Militärjustizverwaltung" als Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungssachen.

12. Militärgefangene, die zu militärgerichtlichen Terminen von anderen Orten aus vorgeführt werden, sind im Falle des Bedürfnisses (Ziffer 10) der Garnison-Arrestanstalt zur Verwahrung zu übergeben. Die hierzu erforderlichen Ersuchen sind rechtzeitig an das Garnisonkommando (Kommandantur) zu richten, das erforderlichenfalls auch wegen der Verpflegung der Gefangenen die nötigen Anordnungen zu treffen hat.

Die entstehenden Kosten sind, soweit nicht Untersuchungsgefangene in Betracht kommen, beim Kapitel 31 Titel 2 des Etats zu verrechnen.

Berlin, den 13. Mai 1907. Der Kriegsminister. von Einem.

An sämtliche Königliche Generalkommandos, das Königliche Gouvernement Berlin, das Kaiserliche Gouvernement in Ulm.
Nr. 587/4. 07 C. 3.

Abschrift teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung sowie zur entsprechenden Verständigung der nachgeordneten Polizeibehörden ergebenst mit. Ich mache besonders auf Ziffer 11 des vorstehenden Erlasses aufmerksam, wonach die in den in Rede stehenden Fällen erwachsenden Kosten der Vorführung einschließlich der Verpflegung aus Militärfonds erstattet werden.

Berlin, den 7. Juni 1907. Der Minister des Innern. J. A.: v. Kitzing.

Vorstehendes wird den Herren Amtsvorstehern zur Nachachtung mitgeteilt. Vorkommendenfalls sind die Gefangenen-Sammelwagen nach Möglichkeit zu benutzen und die Kostenrechnungen alsdann den Transportzetteln beizufügen.

Schivelbein, den 29. Juni 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[308]** Die Gemeindevorstände von Briesen, Kreitzig, Lankow, Pribslaff und Wartenstein, sowie die Gutsvorstände von Nieder- und Ober-Göhle, Kreitzig, Lankow, Liepz und Ritzig haben die „Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Rechnungsjahre **1906**" noch nicht eingereicht.

Dieselben werden unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 12. 3. 07 — Krsbl. Nr. 45/07 — aufgefordert, die erwähnte Hebeliste bestimmt innerhalb 5 Tagen mir einzusenden.

Schivelbein, den 2. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[309]** Die Gemeindevorstände von Labenz und Technow und die Gutsvorstände von Beustrin, Ober-Göhle, Klötzin A und B, Leckow, Simmatzig und Vierhof werden an sofortige Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 4. Juni d. Js. — Krsbl. Nr. 66/07 — erinnert.

Gehen die Anbau-Erhebungskarten innerhalb 3 Tagen nicht ein, so wird die Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten erfolgen.

Schivelbein, den 2. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[310]** Die Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter beschäftigen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachweisungen über die im 1. Halbjahr 1907 beschäftigten, von der Versicherungspflicht befreiten polnischen Arbeiter spätestens bis zum 1. August d. Js. an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin einzusenden sind.

Schivelbein, den 2. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 78.

**Ausgegeben am Sonnabend den 6. Juli 1907.**

**[311]** Bei Ausführung der durch Erlaß vom 16. Januar d. Js. (H. M. Bl. S. 14) geänderten Ziffer XII Satz 1 der Anweisung vom 17. November 1899 kommt es nicht darauf an, daß die Wertangabe genau dem Werte der Sendung entspricht; die Wertangabe soll nur eine Sicherung dafür sein, daß die Post die Beförderung mit besonderer Sorgfalt vornimmt.

Von der zur Sicherung von Postsendungen zur Verfügung stehenden Mitteln ist das einfachste und billigste gewählt worden. Da für ein Paket mit Wertangabe bis zu 600 Mark nur 10 Pfennig Versicherungsgebühr zu zahlen ist, so wird den Umtauschstellen zu empfehlen sein, die Sendungen mit einer Wertangabe bis höchstens 600 Mark zu versehen, wobei es ihnen überlassen bleiben kann, bei ihren Sendungen je nach deren Inhalt die Wertangabe in freier Schätzung niedriger zu halten.

Berlin, den 31. Mai 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neumann.

---

**[312]** **Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.**

Der nächste Kursus beginnt am 14. Oktober 1907.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

---

**[313]** **Verzeichnis der in dem Monat Juni erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 65/07.)

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Jäger Reinhold, Gärtner | Beustrin | 3. 6. 08 | v. Hugo, General d. Inf. z. D. | Boltenhagen | 13. 6. 08 |
| von Loeper, Rittergutsbes. | Liepz | 5. 6. 08 | Binder, Rentier | Klützkow | 18. 6. 08 |
| Dettmann W., Bauerhofsbes. | Wopersnow | 7. 6. 08 | Wendt, Gärtner und Jäger | Ritzig | 20. 6. 08 |
| Lemke Georg, Bauersohn | Technow | 9. 6. 08 | Krüger Paul, Landwirt | Technow | 25. 6. 08 |
| von Wenkstern, Fritz | Kartlow | 9. 6. 08 | Dummer Emil, Rentier | Pribslaff | 27. 6. 08 |
| Drebelow Richard, Gärtner | Panzerin | 10. 6. 08 | Klug Otto, Bauerhofsbesitzer | Rützow | 28. 6. 08 |
| Gottschalk Otto, Rittergbes. | Schlenzig | 11. 6. 08 | | | |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[314]** Die Hebammenstelle in Leckow mit den Ortschaften Göhle A und B, Klemzow, Leckow, Pribslaff, Teschenbusch und Wopersnow, ist von sofort ab zu besetzen. Etwaige Bewerberinnen, welche die Hebammenkunst bereits erlernt haben, oder dieselbe erlernen und sich in dem vorgenannten Bezirke niederlassen wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Amtsvorsteher in Leckow zu melden.

Die behufs Aufnahme in das Provinzial-Hebammen-Lehrinstitut erforderlichen Zeugnisse werden auf Befragen die Ortsvorsteher näher bezeichnen. Eine Bekanntgabe darüber ist in Nr. 56 des Kreisblattes von 1906 enthalten.

Schivelbein, den 2. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[315]** Den Ortsvorständen des Kreises werden in nächster Zeit die Formulare behufs Herstellung der Kreishundesteuerlisten zugehen. Es ist alsdann der Hundebestand für das 1. Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres nach dem Stande vom 1. April d. Js. aufzunehmen und eine Nachweisung des Bestandes in zweifacher Ausfertigung bis zum 20. Juli d. Js. mir einzureichen.

Die Ordnung, betreffend die Erhebung der Hundesteuer, ist in Nr. 74 des Kreisblatts für 1907 abgedruckt.

Schivelbein, den 3. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[316]** Die Gemeindevorstände von Labenz und Nelep und die Gutsvorstände von Ober-Göhle, Nelep, Semerow und Simmatzig, welche mit der Einreichung der Zählpapiere für die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, sämtliches Zählmaterial bis spätestens den 8. Juli einzureichen.

Schivelbein, den 4. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[317]** Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Bürgermeister Pracht hierselbst wird vom 6. Juli bis 8. August d. Js. von Hause abwesend sein.

Derselbe wird in den Amtsvorstehergeschäften des Amtsbezirks Nelep von dem Amtsvorsteher, Herrn Oberst Freiherr v. Bothmer auf Falkenberg und in den Amtsvorstehergeschäften des Amtsbezirks Simmatzig von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Gemeindevorsteher Zitzke in Nemmin vertreten werden.

Anträge sind auf dem hiesigen Amtsbureau anzubringen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Schivelbein, den 4. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[318]** Die Besitzer der Güter Wopersnow und Ober-Göhle beabsichtigen, den von Wopersnow nach Ober-Göhle führenden Weg derart zu verlegen, daß er von Ober-Göhle aus weitergehend in die Chaussee einmündend eine gerade Linie bildet. Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind bei einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, bei der der Plan des neuen Weges ausliegt.

Leckow, den 3. Juli 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

---

**[319]** Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen ist für die diesjährige Herbsteinstellung (15. Oktober) noch Bedarf an Unteroffizierschülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 Jahren, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule einzutreten beabsichtigen, werden aufgefordert, sich **umgehend** im Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommandos — Kasernenstraße Nr. 1 — zu melden.

Folgende Papiere müssen hierbei zur Stelle sein: 1. ein vom Landratsamt ausgestellter Meldeschein, 2. ein Geburtszeugnis, 3. der Konfirmationsschein, 4. etwa vorhandene Schulzeugnisse, 5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde, 6. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Ausbildung in der Unteroffizierschule erfolgt kostenlos und dauert im allgemeinen 3 bezw. 2 Jahre.

Belgard, den 13. Juni 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

---

**[320]** Bekanntmachung.

Mannschaften der Reserve, welche zum Uebertritt in die Schutztruppe für Südwestafrika bereit sind, können sich **sofort** mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Kommando melden.

Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit werden nicht erstattet. Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute von guter Führung in Frage.

Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeitdauer von 3½ Jahren zum Dienst in der Schutztruppe verpflichten.

Auf die unten aufgeführten Vergünstigungen wird hingewiesen.

Belgard, den 2. Juli 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

Vergünstigungen,

welche unter Umständen den ehemaligen Schutztruppen-Angehörigen, welche nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung bei der Schutztruppe behufs Ansiedelung im Schutzgebiet verbleiben, gewährt werden können:

1. Den ausgeschiedenen Schutztruppen-Angehörigen wird, falls sie auf Heimbeförderung verzichten und sich verpflichten, als Ansiedler im Lande zu bleiben, das Heimreisegeld als Ansiedelungsbeihilfe gezahlt.

2. Ausgeschiedene Schutztruppen-Angehörige werden beim Kaufe von Regierungsland hinsichtlich des Preises bevorzugt, wenn sie ein eigenes Vermögen von mindestens 2000 Mark nachweisen können.

3. Diejenigen ausgedienten Schutztruppen-Angehörigen, welche auf eigener Farm wohnen, können ein unverzinsliches Darlehen bis zum Höchstbetrag von 6000 Mark bewilligt erhalten und finden hierbei gegenüber anderen Bewerbern in erster Linie Berücksichtigung.

Auf diese Vergünstigungen besteht ein rechtsverbindlicher Anspruch nicht.

---

**[321]** Bekanntmachung.

Heu diesjähriger Ernte, direkt von der Wiese, wird vom Proviantamt Belgard unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten angekauft.

Das Heu muß gut gewonnen sein und darf sich nicht im Schweiße befinden.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 79.

**Ausgegeben am Dienstag den 9. Juli 1907.**

**[322]** **Betr. Annahme von Gewerbereferendaren.**

Die Anträge auf Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst lassen häufig erkennen, daß den Studierenden und auch den Behörden unbekannt ist, von welchen Bedingungen gegenwärtig die Ernennung zum Gewerbereferendar abhängig ist.

Die Bestimmungen der Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897 und der Anweisung dazu vom 13. November 1897 (Min.-Bl. d. i. V. 1898 S. 29) haben auch heute noch Geltung. Seit dem 1. Januar 1904 ist außer den darin bezeichneten Voraussetzungen auch der Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt Vorbedingung für den Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst.

Demnach sind den Gesuchen um Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst, die mir einzureichen sind, beizufügen:

1. Der von dem Bewerber selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt.
3. Das Zeugnis über
   a) die Prüfung als Bergreferendar oder
   b) die Diplom-, Vor- und Hauptprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preußischen technischen Hochschule oder
   c) die in den Bundesratsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preußischen technischen Hochschule oder die Habilitation für Chemie oder die Doktorpromotion an

einer preußischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.

4. Von den
   a) diplomierten Hütten- und Maschineningenieuren der Nachweis, daß sie wenigstens ein Jahr lang auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betrieb oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder ein solches Werk zwei Jahre lang ganz oder teilweise geleitet haben;
   b) von den Nahrungsmittel-Chemikern, den Diplomchemikern und den Doktoren und Dozenten der Chemie der Nachweis, daß sie wenigstens zwei Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben.
5. Das Zeugnis eines beamteten (Kreis-) Arztes darüber, daß der Bewerber von kräftigem Körperbau und frei von körperlichen Gebrechen ist.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in Urschrift einzureichen.

Ich ersuche Sie, für möglichste Verbreitung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Berlin, den 15. Mai 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Dr. Richter.

---

**[323]** Die in der Sonderbeilage zu Stück 38 des Amtsblattes für 1905 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 20. September 1905, betreffend die Anmeldung der aus Ortschaften, in denen Cholerafälle vorgekommen sind, ankommenden Flußschiffer und Flößer, wird hiermit aufgehoben.

Köslin, den 27. Juni 1907. Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

---

**[324]** **Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 285) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Schivelbein verordnet, was folgt:

§ 1. Wer in landwirtschaftlichen Betrieben vorübergehend, jedoch für längere Zeit (cfr. § 9) zum Rübenbau, zur Ernte und dergl. fremde, in keinem ständigen Arbeitsverhältnis zu ihm stehende Arbeiter (sogenannte Wanderarbeiter) beschäftigt, ist verpflichtet, ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausreichende Unterkunftsräume zu gewähren, sofern sie nicht am Arbeitsort oder in der Nachbarschaft ein angemessenes Unterkommen haben.

§ 2. Abgesehen von Eheleuten und deren Kindern (s. § 3) sind Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen unterzubringen. Befinden sich die den Arbeitern und Arbeiterinnen angewiesenen Räumlichkeiten unter demselben Dach, so gelten sie als getrennt nur dann, wenn sie, wenigstens im Innern des Gebäudes besondere Eingänge und untereinander keine unmittelbare Verbindung haben.

§ 3. Eheleuten, welche in den für einzelstehende Arbeiter bestimmten Räumen nur getrennt untergebracht werden dürfen, sind der Regel nach besondere Räume zuzuweisen. Die Unterbringung mehrerer Ehepaare in demselben Raume ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur mit ihren Eltern zusammen untergebracht werden.

§ 4. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraume dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 qm Bodenraum und 10 cbm Luftraum kommen.

An der Tür auf der Innenseite des Raumes ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die höchste zulässige Zahl der darin unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben ist auf dem Zettel von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 5. Die Schlafräume für Familien, sowie die gemeinsamen Schlafräume der einzelstehenden Arbeiter müssen trockene Fußböden und dichte Decken haben, mit verschließbaren oder mit Riegeln versehenen, nach außen aufschlagenden Türen und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden versehen sein.

Bis zum 1. April jeden Jahres müssen die Decken und die nicht tapezierten Wände der Räume frisch getüncht werden.

§ 6. Gemeinschaftliche Schlafräume, welche mit mehr als 15 Personen belegt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Koch- und Vorratsräume benutzt und ebensowenig darf in ihnen gewaschen werden. Es sind vielmehr in diesem Falle für die genannten Zwecke besondere Räume anzuweisen.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat für das Vorhandensein entsprechend geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte zu sorgen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechte getrennt eingerichtet sein müssen, müssen von den Schlaf- und Kochräumen der Arbeiter mindestens 5 m und von dem Brunnen mindestens 10 m entfernt sein. Die Sitze sind in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Oktober jeden Jahres allwöchentlich zu reinigen.

§ 8. Schwerkranke, sowie Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen in einem Krankenhause untergebracht werden.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, in welchen die Verwendung fremder Arbeiter die Dauer von sechs Wochen im Jahre im Zusammenhange nicht überschreitet.

§ 10. Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen sind die Unternehmer, in deren landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich

Uebertretungen werden mit Geldbußen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Schivelbein, den 21. Oktober 1901. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[325]** Die auf dem Gebiete des Eisenbetonbaues in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben es notwendig gemacht, die unterm 16. April 1904 erlassenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" zu ergänzen.

Euer Hochgeboren lasse ich beifolgend 12 Abdrucke der demgemäß neubearbeiteten Bestimmungen vom heutigen Tage, die an die Stelle derjenigen vom 16. April 1904 treten, mit dem Ersuchen zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl den privaten Bauausführungen, wie auch den öffentlichen und Staatsbauten gegenüber von jetzt ab lediglich die neuen Vorschriften zur Anwendung gelangen. Die anliegenden Abdrucke sind für den Dienstgebrauch der Euer Hochgeboren beigegebenen Beamten, der Kreisbauinspektoren und, soweit die Baupolizei von staatlichen Behörden wahrgenommen wird, auch der beteiligten Beamten dieser Behörden bestimmt. Für den weiteren Bedarf, insbesondere den der Ortspolizeibehörden, weise ich darauf hin, daß die Abdrucke bei der Firma Ernst u. Sohn, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, zum Preise von 0,60 M. für das Stück zu beziehen sind. — Ich ersuche, den nachgeordneten Behörden auch hiervon Kenntnis zu geben.

Berlin, den 24. Mai 1907. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Breitenbach.

Vorstehende Verfügung teile ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. 6. 04 — Kreisblatt Nr. 65/04 — den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Schivelbein, den 2. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[326]** Im Verlage von Julius Springer in Berlin ist die Technische Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen nach ihrer Ergänzung durch den Königl. Eichungs-Inspektor Zimmermann in Berlin in vierter Auflage neu erschienen und von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Der Preis eines Abdrucks beträgt 40 Pf. Beim Bezuge von mehr als 10 Abdrücken tritt eine Preisermäßigung auf 35 Pf. für den Abdruck ein.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises teile ich dies zur Kenntnisnahme mit.

Schivelbein, den 4. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[327]** Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, mache ich hiermit bekannt, daß die Liste der zur Apothekerkammer wahlberechtigten Apotheker des Regierungsbezirkes Köslin in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Juli d. Js. im hiesigen Landratsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegen wird.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Apothekerkammer anzubringen.

Schivelbein, den 6. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[328]** Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin beginnt der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg **am Montag den 30. September 1907.**

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58 zu richten.

Schivelbein, den 6. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 80.

### Ausgegeben am Donnerstag den 11. Juli 1907.

**[329]** Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, gemäß der Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41), die Jahresliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und dieselbe sodann in der Gemeinde resp. im Gutsbezirke eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, **die spätestens bis zum 1. August d. Js. erfolgt sein muß,** mache ich auf folgendes aufmerksam:

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

**Unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind:**

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

**Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:**

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5. Dienstboten.

**Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:**

1. Minister; 2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener; 8. Volksschullehrer; 9. dem aktiven Heere oder der Marine angehörende Militärpersonen.

**Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden:**

1. Die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters; 2. die Provinzialsteuer-Direktoren; 3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin; 4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Bemerkt wird noch, daß die in dem § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Extrabeilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1886) unter Nr. 5 bis 17 aufgeführten Eisenbahnbeamten nach einem neueren Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34, Nr. 6, des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in den Schöffenurlisten ausgeschlossen sind.

Sofern nach vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche männliche Personen einer Gemeinde pp. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des qu. Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuersatz einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen. Personen, welchen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen, dürfen aus der aufzustellenden Urliste nicht fortgelassen werden; es bleibt abzuwarten, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht bei einer einzelnen Gelegenheit tatsächlich Gebrauch machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslege-) Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden, nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urliste in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprachen spätestens bis zum **1. September d. Js.** dem Königlichen Amtsgericht hierselbst zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Nach der Mitteilung des Königl. Amtsgerichts sind einige der Urlisten früher sehr unvollständig, teilweise sogar ohne die vorgeschriebene Bescheinigung eingereicht worden. Ich mache daher den Guts- und Gemeindevorstehern zur Pflicht, bei Aufstellung der Urlisten gewissenhaft zu verfahren.

Schivelbein, den 4. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Urliste

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen, bestimmt.)

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname. | Beruf. | Wohnort. | Lebensalter. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | Abel, Wilhelm | Kaufmann | Spremberg | 36 | |
| 2 | Bösel, Hermann | Gastwirt | das. | 60 | |
| 3 | Manzke, Hugo | Bauer | das. | 52 | |

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom .... bis einschl. .... in der Gemeinde ..... und zwar im ..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt.

N. N., den ..... 1907. (Siegel). Der Gemeindevorsteher N. N.

**[330]** Bekanntmachung.

Heu diesjähriger Ernte, direkt von der Wiese, wird vom Proviantamt Belgard unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten angekauft.

Das Heu muß gut gewonnen sein und darf sich nicht im Schweiße befinden.


# Kreis-Zeitung Nr. 81.

**Ausgegeben am Sonnabend den 13. Juli 1907.**


**[331]** Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mär 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird nach Zustimmung des Provinzialrats nachstehendes verordnet:

### Feuerlöschdienstpflicht.

§ 1. Der Feuerlöschdienst verpflichtet zu Handdiensten und zu Spanndiensten.

Die Handdienste bestehen in der persönlichen Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Brande, sowie in der Teilnahme an den vom Polizeiverwalter anzusetzenden Uebungen, Spritzenproben und Gerätschaftsrevisionen.

Die Spanndienste bestehen in der Gestellung der zum Fortschaffen der Löschgeräte und Mannschaften erforderlichen Gespanne nebst Führern.

Oertlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst gemäß meiner Polizeiverordnung vom heutigen Tage auf den Wohnort und einen Umkreis von 8 Kilometern um diesen; jedoch bleibt dem Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses überlassen, bezüglich der Ortschaften des eigenen Kreises den Umkreis anderweitig festzusetzen.

Erachtet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses die Verpflichtung eines in der Nähe der Kreisgrenze gelegenen Ortes zur Feuerlöschhilfe nach einem außerhalb der Kreisgrenze aber innerhalb der 8 Kilometer-Zone gelegenen Orte aus örtlichen Gründen für unzweckmäßig, so entscheidet der Oberpräsident.

Die Pflicht zum Feuerlöschdienst außerhalb des eigenen Wohnortes ruht, wenn dem Wohnort selbst eine unmittelbare Gefahr (Feuersgefahr bei Gewitter, Hochwasser) droht.

§ 2. Handdienstpflichtig sind vorbehaltlich der Strafbestimmung des § 360 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. alle im Gemeinde- (Guts-) Bezirke wohnhaften männlichen Personen.

Der Handdienstpflicht unterliegen nicht:

1. die spanndienstpflichtigen Personen,
2. die Gespannführer,
3. diejenigen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. die in den §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen,
5. die Reichs- und die unmittelbaren Staatsbeamten,
6. die Geistlichen, die Kirchendiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen,
7. die Aerzte, Tierärzte und Apotheker,
8. die Postillione,
9. das Bahnpersonal und zwar:
   bei den Haupt- und Nebenbahnen:
   die sämtlichen Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst, sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten,
   bei den Kleinbahnen:
   die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen,
10. die der Staatsbauverwaltung unterstehenden Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften

der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen,

11. die im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Personen.

§ 3. Spanndienstpflichtig sind alle im Gemeinde- (Guts-) Bezirke pferdehaltenden männlichen und weiblichen, sowie juristischen Personen.

Der Spanndienstpflicht unterliegen nicht:

1. die in §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen,
2. die Reichs- und Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Dienstpferde,
3. die Geistlichen, Aerzte und Tierärzte, hinsichtlich der Pferde, deren sie in Ausübung ihres Berufes bedürfen,
4. die Posthalter, hinsichtlich der von ihnen vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde.

§ 4. Eine Stellvertretung im Feuerlöschdienst ist unzulässig.

§ 5. Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst bleiben diejenigen Personen frei, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht des Polizeiverwalters auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel).

Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperren, Drücken der Spritze, Füllen der Wasserwagen usw.) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht.

Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst sind auf Antrag ihrer Arbeitgeber diejenigen Personen vom Polizeiverwalter zu befreien, durch deren Heranziehung zum Feuerlöschdienst Betriebseinstellungen oder schwere Störungen derjenigen Betriebe eintreten würden, in denen sie beschäftigt sind.

Der Befreiungsantrag der vorgenannten Personen ist auf Erfordern des Polizeiverwalters jährlich zu erneuern.

### Organisation der Feuerwehr.

§ 6. Leiter des gesamten Feuerwehrwesens der Gemeinde (des Gutsbezirks) ist der Polizeiverwalter, bei dessen Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter.

In Brandfällen oder bei Uebungen steht bei Abwesenheit des Polizei-Verwalters oder seines Stellvertreters die Leitung dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu. Sind auch diese nicht anwesend, so übernimmt der Führer der anerkannten freiwilligen Feuerwehr, welchem bei Uebungen unter allen Umständen die Leitung derselben zusteht, bei einem Brande die Leitung und bei dem Fehlen eines solchen der Führer der Pflichtfeuerwehr. Bei Waldbränden kann die Leitung von dem auf der Brandstätte Befehlführenden einem Forstbeamten übertragen werden.

§ 7. Die Feuerwehr einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks besteht aus

1. der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr,
2. der polizeilich anerkannten Fabrikfeuerwehr,
3. der Pflichtfeuerwehr.

Jede der zu 1—3 genannten Feuerwehren bildet eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die stets widerrufliche Anerkennung gemäß Ziffer 1 und 2 ist in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Polizeiverwaltung, in den anderen Orten durch den Landrat auszusprechen.

§ 8. Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihre Organisation und ihre inneren Angelegenheiten selbst.

Ihre Satzungen unterliegen in den Städten der Bestätigung durch den Gemeindevorstand, in den Landgemeinden (Gutsbezirken) der Bestätigung durch den Landrat.

Mit der Führung amtlich anerkannter Feuerwehren dürfen nur Personen betraut werden, welche hierzu als geeignet vom Polizeiverwalter bezeichnet worden sind.

§ 9. Die Feuerlöschdienstpflichtigen, die nicht der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr als tätige Mitglieder angehören, bilden die Pflichtfeuerwehr.

§ 10. Die Pflichtfeuerwehr wird in Städten und in denjenigen größeren ländlichen Ortschaften, für die dies der Landrat anordnet, auf Grund eines vom Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) zu führenden Verzeichnisses der Pflichtigen vom Polizeiverwalter — sofern eine polizeilich anerkannte freiwillige Feuerwehr am Orte besteht, nach Anhörung ihres Führers — je nach Bedarf in Steiger-, Spritzen-, Wasser-, Absperrungs- und Reservemannschaften, sowie in Gespannabteilungen eingeteilt. Jede dieser Abteilungen erhält einen vom Polizeiverwalter — nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Gutsvorstehers) und — gegebenenfalls — des Führers der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr — zu ernennenden Führer und wird — gegebenenfalls — der entsprechenden Abteilung der freiwilligen Feuerwehr zugewiesen.

§ 11. Ist im Falle des § 10 die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflichtigen größer als es das Bedürfnis erfordert, so sind für jedes Jahr nur so viele Feuerlöschdienstpflichtige zur Pflichtfeuerwehr anzusetzen, als das Bedürfnis erfordert. Die hierbei für das laufende Jahr nicht angesetzten Pflichtigen sind im folgenden Jahre in erster Reihe zum Dienst heranzuziehen.

Die für das laufende Jahr nicht angesetzten Pflichtigen haben trotzdem die Pflicht, im Bedarfsfalle Löschhilfe zu leisten und den dieserhalb ergehenden besonderen oder allgemeinen polizeilichen Aufforderungen Folge zu leisten.

§ 12. Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr, das gemäß § 10 zum Dienst angesetzt ist, erhält alljährlich vor Beginn des neuen Jahres eine Benachrichtigung, die die Abteilung, der es zugeteilt ist, den Namen des Abteilungsführers und den Gestellungsort enthalten muß.

Anstelle des an jeden Pflichtigen besonders gerichteten Gestellungsbefehles kann auch die Benachrichtigung durch Bekanntgabe in den Zeitungen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

§ 13. Auf Anordnung des Polizeiverwalters oder des den Befehl auf der Brandstelle oder dem Uebungsplatze Führenden ist jeder Pflichtige gehalten, auch in einer anderen Abteilung wie der im Gestellungsbefehl für ihn bestimmten, Dienst zu tun.

§ 14. Alle Befehle der Führer und Vorgesetzten sind sofort und unbedingt auszuführen.

Etwaige Beschwerden dürfen erst nach Löschung des Brandes oder nach Beendigung der Uebung beim Polizeiverwalter angebracht werden.

### Verhalten der Feuerwehr bei Bränden und Uebungen.

§ 15. Sobald das ortsübliche oder polizeilich bekanntgegebene Feuer- oder Uebungs-Signal ertönt, haben sich alle tätigen Mitglieder der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr und die zum Löschdienste für das laufende Jahr angesetzten Angehörigen der Pflichtfeuerwehr so schnell als möglich an ihren Gestellungsort zu begeben und sich dort sofort bei dem Führer ihrer Abteilung zu melden.

§ 16. Von der Verpflichtung zum sofortigen Erscheinen befreit nur Krankheit oder Ortsabwesenheit. Entschuldigungen wegen Fehlens oder Verspätung beim Brande oder auf dem Uebungsplatze sind binnen 3 Tagen, seitens der Mitglieder der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehr bei deren Führer, seitens der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr bei dem Gemeindevorsteher

(Gutsvorsteher) vorzubringen. Ueber Behinderung durch Krankheit ist auf Erfordern des Gemeindevorstehers (Gutsvorstehers) ein ärztliches Attest beizubringen.

§ 17. Während der Dauer eines Brandes müssen die Schankstätten des Brandortes geschlossen gehalten werden. Ausnahmen kann der Landrat zulassen. Auch die Verabreichung von Speisen und von Getränken jeder Art auf der Brandstelle darf nur mit Genehmigung des die Löschanstalten Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

In Städten findet die vorstehende Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Polizeiverwalter im einzelnen Falle anzuordnen hat, welche der in der Nachbarschaft der Brandstelle vorhandenen Schankstätten zu schließen sind.

§ 18. Kein Pflichtiger darf während des Brandes oder der Uebung den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubnis seines Abteilungsführers, des Polizeiverwalters oder des für diesen den Befehl Führenden verlassen.

Kein Pflichtiger darf sich nach Löschung des Brandes oder Beendigung der Uebung von der Brandstelle oder dem Uebungsplatze entfernen, bevor er von dem Leiter der Löscharbeiten entlassen ist.

Ueber die Entlassung der Gespanne kann der Polizeiverwalter oder der für ihn den Befehl Führende besondere Anordnungen treffen.

Bricht jedoch an einem Orte, von dem aus Löschhilfe nach außerhalb geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte, aus diesem Orte anwesende Löschtransport sofort entlassen werden. Die Entlassung hat auch zu erfolgen in Fällen gemeiner Gefahr, wie z. B. bei Gewitter und bei Hochwassergefahr, sofern sie von dem Führer der auswärtigen Löschhilfemannschaft beantragt wird.

§ 19. Die Geschäfte des Leiters der Löscharbeiten erstrecken sich auf die Unterdrückung und Einschränkung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen und deren Sicherstellung, sowie die Absperrung der Brandstelle. Namentlich ist nur er allein, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußerstenfalles Gebäude niedergerissen werden.

§ 20. Ist die nach auswärts zur Feuerlöschhilfe abgesandte Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) des absendenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für Ablösung der vorausgesandten Mannschaften Sorge zu tragen.

§ 21. Nach Dämpfung des Feuers muß erforderlichenfalls nach Anordnung des Polizeiverwalters oder des an seiner Stelle den Befehl Führenden eine Brandwache solange zurückbleiben, bis der Befehl zum Verlassen der Brandstelle erfolgt.

Die Brandwache ist in erster Linie von den Feuerwehrpflichtigen des Brandortes, sodann erst von den Pflichtigen der auswärtigen Löschhilfe zu stellen.

Im letzteren Falle findet auch hier die Vorschrift des § 20 Anwendung.

### Feuerlöschanstalten und -Geräte.

§ 22. Die zum Zwecke der Bekämpfung entstehender Feuersgefahr notwendigen Lösch- und Rettungsgeräte sind von dem Gemeindebezirk bezw. dem Gutsbezirk anzuschaffen. Welche Geräte vorhanden sein müssen, und ferner, welche Löschgeräte jeder Hausbesitzer bereit zu halten hat, bestimmt der Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses, in Städten von über 10 000 Einwohnern der Regierungs-Präsident.

Die Aufbewahrung der Lösch- und Rettungsgeräte muß an geeigneten, leicht zugänglichen und möglichst feuersicheren Orten und in gutem, den sofortigen Gebrauch gewährleistenden Zustande erfolgen.

§ 23. Bei Ausbruch eines Feuers hat jedermann die in seinem Privateigentum befindlichen Brunnen, Teiche, Wasservorräte, Wasseranlagen, Wasserleitungen, Wasserbehälter, etwa nötige Tonnen, Eimer, Beile, Aexte, Hacken, Spaten, Schippen und dergleichen den Löschmannschaften zur Verfügung zu stellen und ihnen das Betreten seiner Privatgrundstücke insoweit zu gestatten, als erforderlich ist, um auf kürzestem Wege zu den Wasserentnahmestellen zu gelangen oder um in anderer Weise den Angriff auf das Feuer zu bewirken.

§ 24. Bei Feuer zur Nachtzeit ist in denjenigen Straßen und Wegen, welche zur Brandstelle führen, oder in der Nähe belegen sind, jeder Hausbesitzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen daß entweder eine brennende Laterne an seinem Hause befestigt oder Fenster genügend erleuchtet werden.

Bei Feuer in strenger Kälte hat auf Erfordern jeder Besitzer eines Herdes, in erster Linie aber jeder Gewerbetreibende, der zu seinem Gewerbe einer größeren Feuerung bedarf, heißes Wasser zur Verfügung der Feuerlöschmannschaften bereit zu halten.

Bei Schnee und Glatteis sind die Zufahrtwege zur Brandstelle von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke sofort mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

### Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) bestimmt, soweit nicht vorstehend eine andere Anordnung getroffen ist, der Ober-Präsident.

§ 26. Jede Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafen treten, bestraft.

§ 27. Soweit das Feuerlöschwesen im Sinne dieser Verordnung durch Ortsstatut geregelt ist, hat diese Verordnung keine Gültigkeit. Desgleichen erstreckt sie sich nicht auf Orte mit Berufsfeuerwehren.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1907 in Kraft.

Stettin, den 11. März 1907. Der Ober-Präsident. v. Maltzahn.

O.-P. Nr. 2514.

---

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird nach Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe nach Maßgabe meiner Polizeiverordnung vom heutigen Tage bezw. der über die Feuerlöschhilfe erlassenen Ortsstatute erstreckt sich auf den Wohnort und einen Umkreis von 8 km um diesen; jedoch bleibt den Landräten nach Anhörung des Kreisausschusses überlassen, bezüglich der Ortschaften des eigenen Kreises den Umkreis anderweitig festzusetzen.

Erachtet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses die Verpflichtung eines in der Nähe der Kreisgrenze gelegenen Ortes zur Feuerlöschhilfe nach einem außerhalb der Kreis-

grenze, aber innerhalb der 8 Kilometer-Zone gelegenen Orte aus örtlichen Gründen für unzweckmäßig, so entscheidet der Oberpräsident.

Die Pflicht zum Feuerlöschdienst außerhalb des eigenen Wohnortes ruht, wenn dem Wohnort selbst eine unmittelbare Gefahr (Feuersgefahr bei Gewitter, Hochwasser usw.) droht.

Für auswärtige Brände bestimmt der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) die zu entsendenden Löschgeräte und Mannschaften.

§ 2. Jede Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie der Vorschriften der die Feuerlöschhilfe regelnden Ortsstatute wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafen bis zu 60 M. an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Aufgehoben werden sämtliche auf das Feuerlöschwesen bezügliche Polizeiverordnungen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1907 in Kraft.

Stettin, den 11. März 1907. Der Ober-Präsident. v. Maltzahn.

O.-P. Nr. 2514.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 82.

**Ausgegeben am Dienstag den 16. Juli 1907.**

**[332]** **Invalidenversicherung.**

**Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.**

| Für die nachstehend bezeichneten Versicherten | sind Wochenbeiträge zu entrichten nach dem Satze der Lohnklasse I Pf. | II Pf. | III Pf. | IV Pf. | V Pf. | ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen maßgebend: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse** | | | | | | |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein | | | | | | |
| männliche Mitglieder exkl. Lehrlinge . . . | — | 20 | — | — | — | |
| Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| **B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören** | | | | | | |
| I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen | | | | | | |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen) | — | — | — | — | — | der 300fache Betrag des durchschnittlich. täglich. Verdienstes |
| b) Arbeiter | | | | | | |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gesindes und der Hofgänger. | — | 20 | — | — | — | |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männliches Gesinde und Hofgänger . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| (das herrschaftliche männl. Gesinde gehört auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse) | | | | | | |
| II. Alle übrigen Personen | | | | | | |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge | — | 20 | — | — | — | |
| 2. weibliche | | | | | | |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen (Hausdamen, Repräsentantinnen, selbstständige Wirtinnen, Stützen, Kindergärtnerinnen usw.) . . . . . | — | — | 24 | — | — | |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch Hausbeamtinnen) . . . . . | 14 | — | — | — | — | |
| 3. Lehrlinge . . . . . | 14 | — | — | — | — | |

Anmerkungen:

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen; dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahen.
6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Rhedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 11. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[333]** In neuerer Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Kreisärzte und Ortspolizeibehörden ohne zwingenden Grund die Uebersendung von gemeinverständlichen Belehrungen und Ratschlägen bei übertragbaren Krankheiten **direkt hier** nachgesucht haben. Da nach den Erlassen vom

13. Oktober 1906 — M. 14273
16. Oktober 1906 — M. 14257 UI

die fraglichen Belehrungen pp. in der Regel von dort zu erbitten sind, ersuche ich Ew. Hochgeboren ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden und die Kreisärzte hierauf besonders hinzuweisen.

Berlin, den 19. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises behufs Beachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 12. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[334]** Der Rentengutsbesitzer Wilhelm Buchholz zu Wussow ist zum 2. Schöffen und der Rentengutsbesitzer Albert Wernecke daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Wussow gewählt, bestätigt und verpflichtet bezw. vereidigt worden.

Schivelbein, den 10. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[335]** Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheine sind die nachbenannten Nummern

1. Buchstabe A Nr. 10, 19 à 1000 M. = 2000 Mark,
2. „ B Nr. 24 = 500 Mark,

zusammen 3 Kreisanleihescheine über 2500 Mark

gezogen worden, welche am 1. April 1908 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 3 Kreisanleihescheine hört mit dem 1. April 1908 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 10. Juli 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 83.

### Ausgegeben am Donnerstag den 18. Juli 1907.

**[336]** Bekanntmachung,

betreffend den Erwerb der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden. Doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliiert einzureichen:

a) eine vom zuständigen Standesamte ausgefertigte Geburtsurkunde,

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters folgenden Inhalts:

„Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zu Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber (d Aussteller) der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasten, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen jungen Leute, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugnis vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Prüfungs-Kommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung am **Donnerstag den 12. und Freitag den 13. September d. Js.** im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, sowie ferner, ob, wie oft und wo sich der Meldende **einer Prüfung** vor einer Prüfungs-Kommission **bereits unterzogen** hat.

Besteht ein Bewerber die Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nicht, so ist eine **einmalige Wiederholung** zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Ersatz-Behörde 3. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

In den betreffenden Gesuchen ist daher die beantragte Zulassung zur Prüfung zum dritten Male näher zu begründen.

Die in diesem Falle erforderliche Genehmigung der Ersatz-Behörde 3. Instanz wird von mir eingeholt werden.

Nach dem 1. August d. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Teils der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 ebendaselbst enthalten.

Köslin, den 24. Juni 1907.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

J. V.: Dr. Scheunemann, Regierungsrat.

---

**[337]** Die Abhaltung einer Kollekte zum Besten des Bugenhagenstifts ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden. Im hiesigen Kreise wird im Monat August gesammelt werden.

Schivelbein, den 16. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 84.

**Ausgegeben am Sonnabend den 20. Juli 1907.**

**[338]** Die Polizeiverordnung, betreffend die Indienstnahme schulpflichtiger Kinder, vom 9. Februar 1899 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Köslin vom 16. März 1899, Stück 11 Nr. 106) wird aufgehoben.

Köslin, den 17. Juli 1907. Der Regierungspräsident. Graf von Schwerin.

---

**[339]** Durch Beschluß des Bundesrates vom 21. März d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 95) ist auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) eine **allgemeine Desinfektionsanweisung** und je eine besondere **Desinfektionsanweisung** bei **Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest** und **Pocken** festgesetzt worden. Die allgemeine Desinfektionsanweisung stimmt im wesentlichen mit der von mir durch die allgemeinen Ausführungsbestimmungen — Anlage 5 — vom 25. September 1906 (Min. Bl. S. 388) zum Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 erlassenen Desinfektionsanweisung überein und enthält nur folgende wesentliche Abweichungen:

1. **zu I, 6. Formaldehyd** ist in Abs. 2a hinter „oder zerstäubt" eingeschaltet: „oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt."
2. **zu I, 7. Wasserdampf.** Im ersten Satz sind die Wörter „bei Atmosphärendruck" gestrichen.
3. **zu II. Vorbemerkung.** Im Absatz 2 ist im dritten Satz hinter „unter Ziffer 1 bis" und vor „9" „6" eingefügt.
4. **In II, 5. Waschbecken usw.** ist hinter „mit Wasser auszuspülen" folgender Satz angeschlossen: „Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden."
5. **zu II, 6. Eß- und Trinkgeschirre** ist im ersten Satze hinter „dem Soda" eingefügt: „— etwa 2 Prozent —"
6. **zu Anhang 1) Schiffe a).** Als dritter Absatz ist hinter „feucht abgescheuert werden" eingeschaltet: „Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden".

   An den bisherigen dritten Absatz ist hinter „frisch gestrichen" angefügt: „jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden."

Die besonderen Desinfektionsanweisungen bei **Pest, Aussatz, Cholera, Fleckfieber** und **Pocken**, welche an Stelle der den Bekanntmachungen des Bundesrates vom 6. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 849) und 21. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 67; Min. Bl. f. Med. Ang. S. 96) beigefügten Desinfektionsanweisungen treten, sind in Nr. 17 des Reichsgesetzblatts abgedruckt. Die im Dienstgebrauch befindlichen Exemplare der Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung der genannten Krankheiten sind hiernach abzuändern. Bei einem Neudruck der Anweisungen wird die neue Desinfektionsanweisung aufgenommen werden.

Berlin, den 6. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises behufs Berichtigung der betreffenden Ausführungsbestimmungen mitgeteilt.

Schivelbein, den 12. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[340]** Die Einrichtung der Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen hat einen vermehrten Nachrichtendienst zwischen den beteiligten Behörden zur Folge gehabt. Um eine glatte Abwickelung der Transporte sicherzustellen, ist unter Ziffer 15 der Vorschriften vom 8. Dezember 1906 die rechtzeitige — nötigenfalls telegraphische oder telephonische — Benachrichtigung aller bei der Durchführung eines Transports in Betracht kommenden Dienststellen angeordnet worden. Die durch diese Benachrichtigungen entstehenden Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren sind daher im Sinne des § 12 der Generaltransportinstruktion vom 16. September 1816 als durch den Transport verursachte Kosten — nicht als sächliche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltungen — zu behandeln und, sofern die sonstigen Kosten des Transports im gegebenen Falle überhaupt der Staatskasse zur Last fallen, gleichfalls auf diese zu übernehmen und bei den Transportkostenfonds zu verrechnen.

Die vorstehende Behandlung der Frage entspricht nach den hier gemachten Wahrnehmungen im allgemeinen der bestehenden Uebung.

Berlin, den 12. Juni 1907. Der Minister des Innern.

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 12. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[341]** Der Herr Ober-Präsident hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Zwecke des Neubaues einer Anstalt für trunksüchtige Frauen in der Zeit vom 1. September 1907 bis Ende März 1908 genehmigt.

Schivelbein, den 16. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[342]** Für die Zeit einer Beurlaubung des Gendarmerie-Wachtmeisters Müller V hierselbst, vom 17. bis einschl. 30. d. Mts., werden die Ortschaften Schlönwitz, Polchlep, Völzkow, Gumtow, Cussenow und Klützkow dem Patrouillenbezirk des Gendarmerie-Wachtmeisters Stresing-Labenz zugelegt, dagegen die übrigen Ortschaften des obengenannten Wachtmeisters dem Patrouillenbezirk des Gendarmerie-Wachtmeisters Schwandt hierselbst zugewiesen.

Schivelbein, den 17. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[343]** Wegen Ausbruch der Rotlaufseuche unter den Schweinen des Eigentümers Riewe in Schlönwitz ist dessen Gehöft gegen den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Schlönwitz, den 13. Juli 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 85.

### Ausgegeben am Dienstag den 23. Juli 1907.

**[344]** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes: Stettin, Seite 287, Köslin, Seite 245, Stralsund, Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf **Chausseen** und auf Straßen in den **Städten**, insoweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnung weitergehende Vorschriften enthalten, haben **alle** Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April, und zwar im April von 8 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im September und März von 7 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes hell brennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4 Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem **Führer des Fuhrwerks** mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer.

---

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 13. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[345]** Der Generaldirektor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat das Immobiliar-Beitragsausschreiben für das 1. Halbjahr 1907 erlassen. Danach sind die regelmäßigen Beiträge zu erheben. Die Sonderbeitragsausschreiben werden am 23. d. Mts. an die Guts- und Gemeindevorstände abgesandt werden.

Unter Hinweis auf § 45,2 der Satzung ersuche ich nun die Sozietätsmitglieder, die auf sie entfallenden Beträge binnen 4 Wochen nach dieser Ausschreibung an den bestellten Erheber zu zahlen.

Schivelbein, den 10. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 86.
**Ausgegeben am Donnerstag den 25. Juli 1907.**

**[346]** Dem Zentral-Komitee beehre ich mich unter Bezugnahme auf die mir am 10. d. Mts. durch Seine Exzellenz den Vize-Oberzeremonienmeister Herrn von dem Knesebeck übergebene Vorstellung des Zentral-Komitees, betreffend Beförderung von Seuchenbaracken, ergebenst mitzuteilen, daß vom 18. d. Mts. ab die von den Vereinen vom Roten Kreuz den Gemeinden und Gutsbezirken zur Bekämpfung von Seuchen überlassenen Baracken bei Aufgabe als Frachtgut auf dem Hin- und Rückwege von den preußisch-hessischen und den oldenburgischen Staatseisenbahnen, den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, und der Militär-Eisenbahn mit den Personen- oder Eil-Güterzügen werden befördert werden.

Berlin, den 13. April 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Breitenbach.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 87.
**Ausgegeben am Sonnabend den 27. Juli 1907.**

**[347]** Die über das Gehöft des Eigentümers Rueckert in Schlönwitz und des Bauerhofsbesitzers Beilfuß in Schlönwitz Abbau s. Zt. verhängte Schweinesperre wird aufgehoben.

Schlönwitz, den 21. Juli 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 88.
**Ausgegeben am Dienstag den 30. Juli 1907.**

**[348]** **Saatenstand um die Mitte des Monats Juli 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 3,0 | 3,0 | | | | | 1 | | | | |
| Sommerweizen . . | 2,4 | 2,6 | | | 1 | | | | | | |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,5 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 2,7 | 2,7 | | | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 | | |
| Sommerroggen . . | 2,6 | 2,7 | | | | 1 | 5 | | | | |
| Sommergerste . . . | 2,3 | 2,5 | | | | 3 | 2 | 1 | 1 | | |
| Hafer . . . . . | 2,3 | 2,4 | | | 1 | 1 | 5 | | | | |
| Erbsen . . . . . | 2,3 | 2,4 | | | | | 5 | | | | |
| Ackerbohnen . . . | 2,3 | 2,2 | | | | | 1 | | | | |
| Wicken . . . . . | 2,3 | 2,7 | | | | | 5 | | | | |
| Kartoffeln . . . . | 2,5 | 2,7 | | | 1 | 2 | 3 | 1 | | | |
| Zuckerrüben . . . | 2,5 | 2,4 | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | 3,4 | 3,7 | | | | | | | | | |
| Flachs (Lein) . . . | 2,5 | 2,5 | | | | | 6 | | | | |
| Klee . . . . . | 3,3 | 3,2 | | | | 1 | 2 | 2 | 2 | | |
| Luzerne . . . . . | 3,0 | 3,0 | | | | | | | | | |
| Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung | 2,7 | 2,7 | | | 1 | 1 | 3 | | | | |
| Andere Wiesen . . | 3,0 | 3,0 | | | | 2 | 3 | | 2 | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

---

**[349]** Unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Otto Marquardt zu Gumtow ist durch den beamteten Kreistierarzt die Rotlaufseuche festgestellt. Das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 24. Juli 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

**[350]** Nachdem durch den beamteten Kreistierarzt bei den Schweinen des Eigentümers Göde zu Wopersnow der Rotlauf festgestellt ist wird das Gehöft des p. Göde bis auf weiteres für den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Leckow, den 26. Juli 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 89.
**Ausgegeben am Donnerstag den 1. August 1907.**

**[351]** Bekanntmachung.

Durch Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Ges. S. S. 137) wegen Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 ist den Mitgliedern der Elementarlehrerwitwen- und -waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Ges. S. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen eine Ueberlegungsfrist von 6 Wochen, wie sie ihnen bereits durch § 17 des obigen Gesetzes vom 4. Dezember 1899 eingeräumt war, eröffnet worden.

In Betracht kommen alle diejenigen Lehrer, welche am 1. April 1907 Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder einer an deren Stelle getretenen Veranstaltung waren. Es steht ihnen frei, binnen 6 Wochen nach Verkündigung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 bei der Regierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt gewesen sind, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie an der Witwen- und Waisenkasse oder der an deren Stelle getretenen Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile des Gesetzes über die Abänderung des Fürsorgegesetzes vom 10. Juni 1907 für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder die an deren Stelle getretene Veranstaltung und aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211).

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Witwen- und Waisenkasse und den an deren Stelle getretenen Veranstaltungen aus und es erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder

auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211), sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst etwa nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

Die für die Abgabe der Erklärung gestellte Frist von sechs Wochen läuft am 8. August 1907 ab.

Köslin, den 30. Juli 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Sydow.

---

**[352]** Durch Artikel I § 17 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Ges. S. S. 133 ff.), wegen Abänderung des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist angeordnet, daß in Zukunft die Lehrerpensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. II Schlußabsatz a. a. O.) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Die Kassen weisen wir an, hiernach vom 1. Oktober 1907 ab zu verfahren. Hauptsteuer- und Hauptzollämter ersuchen wir, Die auf die Monate August und September entfallenden Pensionsbeträge sind am 1. August cr. in einer Summe zu zahlen.

Solche neue Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahres beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahres im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Köslin, den 30. Juli 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Sydow.

---

**[353] Betrifft die Gemeinde-Krankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.**

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 — Krsbl. Nr. 12 — fordere ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung der Beiträgeverzeichnisse (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberegister) für die Monate **Mai, Juni und Juli d. Js.** alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger oder freiwillig beitretender Arbeiter **sofort** an mich weiter zu melden.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind **spätestens bis zum 6. August d. J.** nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzuzeigen.

Bis zu diesem Tage sind auch die für die obenerwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu bringen.

Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können, sind die Belege (Attest des Kassenarztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 30. Juli 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[354]** Die Notlaufseuche unter den Schweinen des Eigentümers Nickel in Cussenow ist erloschen und habe ich daher die angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Ilsbruch, den 27. Juli 1907. Der Amtsvorsteher Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 90.

**Ausgegeben am Sonnabend den 3. August 1907.**

**[355] Revision der Staatssteuer-Heberollen.**

Die Ortserheber des Kreises fordere ich auf, in der Zeit vom **10. bis 31. August d. Js.** gelegentlich ihres Hierseins während der Vormittagsdienststunden die Heberollen zu den Staatssteuern und Renten im Staatssteuerbureau hierselbst zur Revision vorzulegen. Die Ortsvorsteher haben dafür zu sorgen, daß die Heberollen ordnungsmäßig aufgestellt und aufgerechnet sind. Revidiert werden die Heberollen der Jahre 1906 und 1907.

Schivelbein, den 31. Juli 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 91.

**Ausgegeben am Dienstag den 6. August 1907.**

**[356]** Der Bezirksausschuß beschließt, daß im Regierungsbezirk Köslin im Jahre 1907 die Jagd auf Rebhühner am Montag den 26. August, auf Fasanen-Hähne und Hennen am Montag den 30. September eröffnet werden soll.

Köslin, den 17. Juli 1907. Der Bezirksausschuß zu Köslin.

---

**[357]** Nach §§ 42 a und 56 10 der Reichsgewerbeordnung sind Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen nicht nur vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, sondern dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden. Da dessenungeachtet in fast allen Gegenden des Regierungsbezirks der Hausierhandel insbesondere mit Obstbäumen stattfindet, so werden die Ortspolizeibehörden sowie die Ortsbehörden ersucht, gegen diesen unbefugten Hausierhandel einzuschreiten und mir vorkommendenfalls über das Veranlaßte Anzeige zu erstatten.

Vor dem Ankauf minderwertigen Pflanzenmaterials (Obstbäume usw.) wird zugleich eindringlichst gewarnt, da verschiedentlich beobachtet worden ist, daß im Wege des Hausierhandels Obstbäume in der denkbar schlechtesten Beschaffenheit vertrieben worden sind.

Schivelbein, den 1. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[358]** Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten ersuche ich die Herren Besitzer, welche im Laufe d. Js. der Körkommission Privatdeckhengste vorstellen wollen, dieselben unter Einsendung des durch meine Kreisblattsverfügung vom 4. Oktober 1902 — Krsbl. Nr. 119 — mitgeteilten Formulars A bis zum **10. August d. Js.** bei mir anzumelden.

Der Termin zur Körung der Hengste wird später bekannt gegeben werden.

Schivelbein, den 1. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[359]** Im Monat August dürfen geschossen werden: außer männlichem Rot- und Damwild, Rehböcke, wilde Enten, Schnepfen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle andern jagdbaren Sumpf- und Wasservögel.

Rebhühner haben noch bis einschließlich 25. August Schonzeit, Fasanen bis einschließlich 29. September.

Schivelbein, den 2. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[360]** Da unter den Schweinen des Lehrers Lamprecht zu Leckow durch den beamteten Kreistierarzt der Notlauf festgestellt ist, wird das Gehöft des p. Lamprecht bis auf weiteres für den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Leckow, den 29. Juli 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

**[361]** Ich bin vom 15. August bis 14. September d. Js. beurlaubt und werde vom Herrn Kreisdeputierten Cleve auf Leckow vertreten. Derselbe wird in dieser Zeit am Mittwoch und Sonnabend im landrätlichen Bureau anwesend sein.

Schivelbein, den 6. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[362] Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1908—1910.**

Gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz haben der Magistrat, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände eine Nachweisung derjenigen Ortseinwohner aufzustellen, welche ein **gewerbesteuerfreies** — oder nur **betriebssteuerpflichtiges** — **stehendes Gewerbe** oder ein **Gewerbe im Umherziehen** betreiben.

In die Nachweisung sind jedoch nur **diejenigen Gewerbetreibenden** der bezeichneten Arten aufzunehmen, welchen mit Einschluß des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen **von mehr als 6000 Mark** beizumessen ist.

Bei der Aufstellung der Nachweisung sind die auf dem Formular (auf der ersten Seite) abgedruckten Bestimmungen für die Ausfüllung genau zu beachten.

Der Magistrat, sowie diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, in deren Ortschaften Gewerbetreibende der gedachten Art wohnen, werden aufgefordert, die Nachweisung nach untenstehendem Muster in den Spalten 1—7 auszufüllen und sodann an den im Monat **August d. Js.** stattfindenden Steuerablieferungstagen hier vorzulegen. Zu den Nachweisungen sind nur gedruckte Formulare zu verwenden.

In früheren Jahren bereits aufgestellte Nachweisungen werde ich den betreffenden Ortsvorständen in den nächsten Tagen zurückgeben. Diese können, soweit sie geeignet sind, nochmals benutzt werden, indem sie mit den nötigen Aenderungen, Ergänzungen und Nachtragungen versehen werden. Ist die Nachweisung aus früheren Jahren zur Weiterbenutzung nicht geeignet, so ist sie zugleich mit der neu aufgestellten Nachweisung zurückzureichen.

**Muster 1.**

(1. Seite.)

**Ergänzungssteuer.** Artikel 22 Nr. 2 (Seite 59).

Regierungsbezirk Köslin.
Kreis Schivelbein.
Gemeinde (Gutsbezirk) . . . . . .

**Nachweisung**

der von den Einwohnern des Gemeinde- (Guts-)bezirkes **im Umherziehen** oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe.)

Anmerkung:
Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

. . . . . .

*) § 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:
Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.
Auf die Betriebssteuer . . . . findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2. Seite.)

| Laufende Nr. | Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname | Des Gewerbetreibenden: Wohnort (Straße, Nummer) | Bezeichnung des Gewerbebetriebes | Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe angenommen auf M. | Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1. | Schulze, Carl | Großstr. 66 | Hausierer | 1350 | Handel mit Schnittwaren; Pferd, Wagen, ohne Gehülfen |
| 2. | Schmoller C. | Kreuzstr. 368 | Färber | 1460 | 1 Geselle, 1 Lehrling |

| Wert des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) vorstandes M. | des Berichterstatters M | des Schätzungsausschusses M. | Uebertragung in die Staatssteuerliste beziehungsweise Nachweisung: Jahrgang | Nummer | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 2700 | | | | | besitzt außerdem ein Kapitalvermögen von 5000 Mark. |
| 2700 | | | | | Eigentümer des Hauses Kreuzstr. 368 |

**Bestimmungen für die Ausfüllung.**

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Geimeine- (Guts-)Vorstande auszufüllen.

2. Mehrere Teilhaber **eines** Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im übrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichnis (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist **nicht** das steuerpflichtige Gesamteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem **Gewerbe**betriebe anzugeben.
4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge usw.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.
5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugetretenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

Sind bei einem in das Verzeichnis aufgenommenen Betriebe in wesentlichen Merkmalen Aenderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Schivelbein, den 6. August 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagung-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[363]** **Pächterverzeichnisse pp.**

Nach Artikel 22, I, der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetze haben die Ortsvorstände zum Zwecke der neu bevorstehenden Ergänzungssteuer-Veranlagung dem Königlichen Katasteramt hierselbst ein namentliches Verzeichnis derjenigen Einwohner einzureichen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von mehr als 2 ha Größe in **Pacht** oder **Nießbrauch** haben.

**Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände** werden ersucht, das fragliche **Verzeichnis** nach unten abgedrucktem Schema aufzustellen und dasselbe sogleich, spätestens bis **zum 15. August d. Js.** dem Königl. **Katasteramte** einzureichen oder ev. dafür eine **Fehlanzeige** zu erstatten. Formulare zum Verzeichnis sind in der Waldow'schen Buchdruckerei käuflich zu haben.

In denjenigen Ortschaften, für welche das Verzeichnis schon in früheren Jahren angelegt ist, bedarf es der Aufstellung eines neuen Verzeichnisses nicht, vielmehr ist das alte Verzeichnis, welches den Ortsvorständen zu diesem Zwecke von hier zugehen wird, nach dem heutigen Stande zu berichtigen.

**Muster 2.**

**Verzeichnis**

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in **Pacht** oder **Nießbrauch** haben.

| Lfde. Nummer. | Name, Stand, Wohnort, | | Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke | | Fortsetzung: Spalten 6—11 pp. (sind vom Ortsvorsteher nicht auszufüllen u. daher hier nicht abgedruckt.) |
|---|---|---|---|---|---|
| | des Pächters (Nießbrauchers) | des Verpächters (Eigentümers) | Gemeinde (Gutsbezirk) | Ungefährer Flächeninhalt ha | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 1. | Schulze | Hildebrand | Schönfeld | 2,5 | |
| | Heinrich, | Ernst, | | | |
| | Gastwirt, | Schmied, | | | |
| | Schönfeld | Schönfeld | | | |
| | | Luck Peter, | Neuendorf | 3,5 | |
| | | Bauer, | | | |
| | | Neuendorf | | | |
| 2. | | | | | |

Schivelbein, den 6. August 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[364]** **Prüfung der Vermögensverhältnisse zum Zwecke der neuen Ergänzungssteuerveranlagung.**

Nach Artikel 51 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz vom 19. Juni 1906 ist vor jeder Ergänzungssteuerveranlagung eine vorherige Prüfung der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen unter Zuziehung der Gemeinde- und Gutsvorstände vorgeschrieben.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden, eingehende Ermittelungen über die jetzigen Vermögensverhältnisse solcher Personen, deren Vermögenslage sich seit der letzten Ergänzungssteuerveranlagung (vor 3 Jahren) wesentlich geändert hat anzustellen und die Namen der betreffenden Personen auf einem besonderen Bogen zu notieren und diesen hier vorzulegen.

Zwecks weiterer Prüfung der Vermögensverhältnisse ersuche ich die Ortsvorsteher, gelegentlich der Steuerablieferung im Monat August cr. im Staatssteuerbureau hierselbst zu erscheinen und die Gemeindesteuerlisten des Jahres 1907 mitzubringen.

Schivelbein, den 5. August 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[365]** **Prüfung der Kontrolle über die Staatssteuer-Zu- und Abgänge.**

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, gelegentlich der in diesem Monat stattfindenden Steuerablieferungen die „Kontrolle der Staatssteuer-Zu- und Abgänge" für das Jahr 1907 im Staatssteuerbureau hierselbst zur Prüfung vorzulegen.

Schivelbein, den 6. August 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[366]** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

Wilhelm. Graf von Caprivi.

---

**[367]** Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907. Der Reichskanzler. J. V.: Frhr. von Stengel.

---

**[368]** Der Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern Professor Dr. Seidel hat im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs ein Werk „Der Kaiser und die Kunst" verfaßt, welches in der Reichsdruckerei hergestellt und dem Hofbuchhändler Alfred Schall in Berlin, Hallesches Ufer 21, zum buchhändlerischen Vertrieb übergeben worden ist. Letzterer hat sich bereit erklärt, das im Buchhandel für 25 Mark käufliche Werk sämtlichen Behörden bei direkter Bestellung zu dem Vorzugspreise von 15 Mark zu liefern.

Berlin, den 20. Juli 1907.

Der Minister des Innern. J. V.: von Bischoffshausen.

---

**[369]** Die im Jahre 1899 von dem Regierungs-Bureaubeamten Henning hierselbst herausgegebene Sammlung der für den Regierungsbezirk Köslin geltenden Provinzial- und Regierungs-Polizeiverordnungen ist durch Aufhebung einer Reihe von Polizeiverordnungen und infolge Erlasses einer Anzahl neuer Verordnungen veraltet. Der Verleger beabsichtigt daher, in kürzester Zeit eine neue Auflage der Sammlung herauszugeben; der Preis für das Stück wird den bisherigen Preis — 1,60 M. — nur unbedeutend übersteigen. (Höchstens 2 M. für das Stück.)

Ich halte es im dienstlichen Interesse für dringend erwünscht, daß auch diese zweite Auflage der Sammlung von den Herren Amtsvorstehern, Gemeinde- und Gutsvorstehern angeschafft wird und ersuche, zu diesem Zweck die erforderliche Stückzahl mir bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen.

Schivelbein, den 7. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[370]** **Verzeichnis der in dem Monat Juli erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 78/07.)

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Swoboda Bruno, Steuer-supernumerar | Schivelbein | 31. 6. 08 | Ziemer Alb., Bauerhofsbes. | Brunow | 25. 7. 08 |
| Raatz Otto, Eigentümer | Venzlaffshag | 2. 7. 08 | Ziemer Karl, Eigentümer | Brunow | 25. 7. 08 |
| Keidel Bernhard, Ingenieur | Schivelbein | 4. 7. 08 | Drews Karl, Eigentümer | Schlenzig | 25. 7. 08 |
| Büxler Otto, Förster | Falkenberg | 5. 7. 08 | Dallmann Anna, geb. Urban, Frau Vorwerksbesitzer | Niederhof | 30. 7. 08 |
| Cleve Willy, Gymnasiast | Leckow | 12. 7. 08 | Bergmann Fr., Bauerhbes. | Lankow | 30. 7. 08 |
| Braun Theodor, Landwirt | Schivelbein | 19. 7. 08 | | | |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[371]** Für die Herren Standesbeamten sind an Kopialienentschädigung für Anfertigung der Zählkarten über Geburten pp. für das Rechnungsjahr 1906 angewiesen worden: 1. Lehrer Nitz-Venzlaffshagen 1,50 M., 2. Lehrer Tews-Brunow 1,59 M., 3. Rentier Steinhaus-Carsbaum 0,81 Mark, 4. Lehrer Neitzel-Kreitzig 1,74 M., 5. Bauerhofsbesitzer Dallmann-Rützow 2,22 M., 6. Lehrer Knaak-Langenhaken 2,04 M., 7. Bauerhofsbesitzer Baller-Rützenhagen 2,52 M., 8. Lehrer Rahn-Nelep 2,01 M., 9. Lehrer Krüger-Semerow 2,01 M., 10. Rittergutsbesitzer Perrin-Schlönwitz 1,53

Mark, 11. Schmiedemeister A. Schülke-Simmatzig 1,53 M., 12. Lehrer Kiesow-Wopersnow 2,31 M., 13. Bürgermeister Pracht hierselbst 13,56 M.

Den ländlichen Herren Standesbeamten werden die Beträge durch die Post übersandt werden, dagegen ist die für den hiesigen Herrn Standesbeamten festgesetzte Entschädigung gegen auf die Staatskasse lautende Quittung bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst zu erheben.

Schivelbein, den 7. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[372]** Nachdem unter den Schweinen des Gutsbesitzers Schütt zu Simmatzig die Rotlaufseuche festgestellt worden ist, wird dies Gehöft bis auf weiteres gegen den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Schivelbein, den 6. August 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 94.

### Ausgegeben am Dienstag den 13. August 1907.

**[373]** Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 26. September 1907, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärrat Brietzmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 3. August 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

**[374]** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat den Brennerei-Verwalter Manzke zu Schlönwitz zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Schlönwitz ernannt.

Schivelbein, den 9. August 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[375]** Die Beiträge zur Gemeindekrankenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum **Mai, Juni und Juli d. Js.** sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzettel über die im laufenden Monat an die Königliche Kreiskasse hierselbst abzuliefernden Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichtigen. Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 9. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[376]** Nachdem der Rotlauf unter den Schweinen des Lehrers Lamprecht zu Leckow erloschen ist, wird die s. Zt. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Leckow, den 7. August 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

---

**[377]** Unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Krause zu Cussenow ist die Rotlaufseuche ausgebrochen und ist daher das Gehöft des Krause für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden.

Ilsbruch, den 5. August 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 95.

### Ausgegeben am Donnerstag den 15. August 1907.

**[378]** Unter den Schweinen des Kutschers Kohls in Ilsbruch ist die Rotlaufseuche ausgebrochen und sind die Stallungen des Kohls, des Schäfers Klug und des Hofmeisters Milarch daselbst für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden.

Ilsbruch, den 9. August 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 96.

### Ausgegeben am Sonnabend den 17. August 1907.

**[379]** Die Reichsmarineverwaltung hat festgestellt, daß die nach § 24,8 der Marineordnung für die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst ausgestellten obrigkeitlichen Zeugnisse bei den jungen Leuten der seemännischen Bevölkerung, welche die Berechtigung auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann erlangt haben, häufig keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit besitzen. Es wird in diesen Zeugnissen nur bescheinigt, daß der ausstellenden Behörde über den Betreffenden Nachteiliges nicht bekannt geworden ist. Nach Einforderung von Strafregisterauszügen und Strafakten durch die Marinebehörden hat späterhin einer ganzen Reihe von Einjährig-Freiwilligen diese Eigenschaft aberkannt werden müssen, weil sie wegen gerichtlicher Vorbestrafungen die erforderliche moralische Würdigung nicht mehr besaßen. Um derart zu Unrecht erfolgten Einstellungen von Einjährig-Freiwilligen künftig vorzubeugen, ist es erforderlich, die moralische Würdigung der zum einjährig-freiwilligen Dienst sich meldenden Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann genauer als bisher zu prüfen.

Zu diesem Zweck haben die zur Ausstellung des obrigkeitlichen Zeugnisses über die bisherige sittliche Führung gemäß § 24 Ziffer 8 der Marineordnung berufenen Behörden in jedem Falle vor Erteilung des Zeugnisses einen Strafregisterauszug zu erheben. Bei Einforderung des Registerauszuges sind die durch den Runderlaß vom 7. Juli 1906 — II b 948 — gegebenen Vorschriften zu beachten.

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juli 1907. Der Minister des Innern. J. A.: Lindig.

---

Die nach Mitteilung des Herrn Justizministers stetig wachsende Geschäftslast der Strafregisterbehörden durch Erteilung von Auskünften gemäß § 17 der Bundesratsordnung vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$ läßt es erforderlich erscheinen, die Inanspruchnahme des Strafregisters in Zukunft auf das Maaß des unbedingt Notwendigen zu beschränken.

Seitens vieler Polizeibehörden wird anscheinend grundsätzlich bezüglich jeder zur Anmeldung gelangenden Person ein Registerauszug erfordert, obwohl ein derartiges schematisches Vorgehen durch das polizeiliche Interesse nicht gerechtfertigt wird. Die Einforderung des Registerauszugs

wird zunächst in allen solchen Fällen unterbleiben können, wo die ganze Persönlichkeit des Neuanziehenden hinsichtlich seiner Unbescholtenheit von vornherein eine gewisse Gewähr bietet. Abgesehen von denjenigen Fällen, wo Wert darauf gelegt werden muß, möglichst vollständige und zuverlässige Mitteilungen über die Vorstrafen zu erhalten, dürfte es sodann vielfach genügen, eine Auskunft der Polizeibehörde des früheren Aufenthaltsortes über etwa vorliegende Bestrafungen einzuholen. Hat die anfragende Behörde nur ein Interesse daran, zu erfahren, ob eine bestrafte Person seit einem bestimmten Zeitpunkte wiederum strafrechtlich verurteilt worden ist, so wird die Anfrage eventuell auf den seit der letzten Bestrafung verflossenen Zeitraum beschränkt werden können. Die Angabe der letzten Bestrafung empfiehlt sich überhaupt, also auch in denjenigen Fällen, wo ein vollständiger Registerauszug erwünscht ist, da hierdurch die Auffindung in den Registern erleichtert wird.

Wo nach Lage der Umstände die Inanspruchnahme der Strafregisterbehörde sich als notwendig erweist, ist zu den Anfragen, was bisher vielfach nicht geschehen, unbedingt das durch die oben angezogene Bestimmung der Bundesratsverordnung vom $\frac{16.\text{ Juni }1882}{9.\text{ Juli }1896}$ vorgeschriebenen Formular C zu verwenden, welches mit der vorgedruckten, zur Rücksendung zu benutzenden Adresse der absendenden Behörde versehen sein muß.

Für die Herstellung zuverlässiger Strafregister ist es übrigens von Wichtigkeit, daß die Polizeibehörden bei den verantwortlichen Vernehmungen Beschuldigter stets die für das Register erforderlichen Personalangaben in sorgfältigster und vollständiger Weise beschaffen. Dies wird durch die grundsätzliche Benutzung eines geeigneten Protokollformulars erleichtert werden. Zweckmäßig erscheint es, dem zu Vernehmenden in der Vorladung das Mitbringen von Legitimationspapieren aufzugeben, auf Grund deren sich eine Prüfung seiner Personalangaben und erforderlichenfalls eine Richtigstellung leicht bewirken läßt.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juli 1906.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Bischoffshausen.

---

Vorstehende Ministerialerlasse werden den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 12. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[380]** Die Fourage-Lieferung für die Zeit vom 1. Oktober 1907 bis Ende September 1908 für je 1 Pferd des hierselbst und des in Labenz stationierten berittenen Gendarmerie-Wachtmeisters soll seitens der genannten Gemeinden vergeben werden.

Anzuliefern sind jährlich je 2007,50 kg Hafer, je 912,50 kg Heu und je 1277,50 kg Stroh. Die Lieferungsangebote mit Preisforderung sind bei dem Magistrat hier und bei dem Gemeindevorstand in Labenz spätestens am 1. September d. Js. abzugeben. Die Bedingungen können bei den betreffenden Ortsvorständen eingesehen werden. In den Angeboten müssen die Preise für Hafer, Heu und Stroh einzeln aufgeführt sein. Die Angebote mit Pauschalsummen dürfen nicht berücksichtigt werden. Etwaige Anfuhrkosten haben die Gemeinden zu tragen und bleiben daher von der Vergebung ausgeschlossen.

Die Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich veröffentlichen.

Schivelbein, den 9. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[381]** Für die Zeit einer stattgehabten Beurlaubung des Gendarmerie-Wachtmeisters Schwandt hierselbst vom 16. bis einschl. 26. d. Mts. wird der Bezirk desselben dem Gendarmerie-Wachtmeister Müller V hierselbst zugelegt.

Schivelbein, den 12. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[382]** Die Revision der landwirtschaftlichen Maschinen seitens der Ortspolizeibehörden hat gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 4. August 1906 — Krsbl. Nr. 92 — nach beendeter Ernte bis zum 15. Oktober jeden Jahres stattzufinden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich deshalb, die Revisionen fortan unter Beachtung meiner Kreisblattsverfügung vom 21. Juni 1906 — Krsbl. Nr. 75 — zur Ausführung bringen zu lassen und mir über das Ergebnis bis zum 15. November j. J. zu berichten. Die Anzeigen über die Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften sind an den Genossenschaftsvorstand der Pom. land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Stettin abzugeben.

Bei Zuwiderhandlungen der Versicherten gegen die Vorschriften über das von ihnen zu beobachtende Verhalten erfolgt die Bestrafung durch die Ortspolizeibehörden.

Schivelbein, den 14. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[383]** Unter den Schweinen des Gutspächters Göde hierselbst ist der Rotlauf ausgebrochen und ist daher das Gehöft des Göde für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden.

Ilsbruch, den 14. August 1907. Der Amtsvorsteher Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 97.

### Ausgegeben am Dienstag den 20. August 1907.

**[384]** Bei Abfassung der Bestimmungen in dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 4 der Grundzüge, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, hat die Absicht vorgelegen, für das Abgeben von Warnungszeichen bei Kraftfahrzeugen Huppen mit verschiedenen aufeinander folgenden Tönen von dem Allgemeingebrauch auszuschließen. Dieser Absicht ist bei den Beratungen über die „Grundzüge" in den Bundesratsausschüssen Ausdruck verliehen worden.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, bei Kraftfahrzeugen überall Huppen mit sogenannten Akkordtönen zuzulassen, da mit diesen das Warnungszeichen in einem geschlossenen Akkordton abgegeben wird. Einer Änderung der den Grundzügen entsprechenden Polizei-Verordnungen bedarf es hierbei nicht, es empfiehlt sich aber die Polizeibehörden dahin zu verständigen, daß die Verwendung von Huppen mit Akkordtönen weiterhin von ihnen nicht zu beanstanden sei.

Dagegen ist die Verwendung von Trompeten mit einem Ton zur Abgabe von Warnungszeichen, selbst außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften unzulässig. Auch die stillschweigende Zulassung derselben würde in den „Grundzügen" eine Stütze nicht finden.

Berlin, den 18. Juni 1907.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. V.: von Bischoffshausen. J. A.: (Unterschrift).

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 15. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[385]** Die Justizverwaltung hat auf die hohe Anzahl von Freisprechungen hingewiesen, welche in einigen Gegenden in den gerichtlichen Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung erfolgt sind. Als wesentlicher Grund wird die mangelhafte Vorbereitung der Sachen durch die Polizeibehörden angegeben. Insbesondere wird darüber Klage geführt, daß die Polizeibeamten die schriftlich behaupteten Tatsachen im Hauptverhandlungstermin nicht mit Sicherheit als Zeugen bekunden konnten, daß die gesetzlichen Vorschriften über Verjährung, Notwendigkeit und Rechtzeitigkeit des Strafantrages sowie über die Berechtigung hierzu nicht geprüft oder die Entlastungsbehauptungen der Beschuldigten nicht erörtert waren. Derartigen Freisprechungen, welche das Ansehen der Polizeibehörde schädigen und unnötigen Aufwand an Kosten und richterlicher Arbeit verursachen, kann ohne Erschwerung des abgekürzten polizeilichen Strafverfahrens (§§ 4 bis 6 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 Min. Bl. S. 152) vorgebeugt werden, wenn bei den Anträgen auf gerichtliche Entscheidung vor der Uebersendung an den Amtsanwalt sorgfältig geprüft wird, ob die Strafverfügung auf einem Irrtum beruht und gemäß § 13 der Anweisung zurückzunehmen ist.

Es ist angeregt worden, diesen Paragraphen durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Ob ein solcher Irrtum vorliegt, ist beim Vorliegen eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch kurze Zeugenvernehmungen oder auf andere geeignete Weise festzustellen, falls nicht die in Gemäßheit der §§ 3 bis 5 früher angestellten Ermittelungen ausreichend erscheinen."

Ferner könnte vorgeschrieben werden, daß bei Entgegennahme mündlicher Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 11 der Anweisung) auch die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel in der Verhandlung angeführt werden. Schließlich könne eine dauernde Ueberwachung der Zahl der Freisprechungen durch die Polizeiaufsichtsbehörden in Frage, deren Ergebnisse bei den Belehrungen der Polizeiverwalter gemäß § 23 der Anweisung zu verwerten wären.

Berlin, den 13. Juli 1907. Der Minister des Innern.

---

Vorstehender Erlaß wird den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit dem Ersuchen um baldige Aeußerung darüber mitgeteilt, ob die vorbezeichneten Uebelstände auch in dem dortseitigen Amtsbereiche beobachtet worden sind und ob die vorgeschlagenen Abhilfen für zweckmäßig erachtet werden.

Schivelbein, den 15. August 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[386]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Krause zu Cussenow ist erloschen und habe ich daher die angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Ilsbruch, den 16. August 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 99.

**Ausgegeben am Sonnabend den 24. August 1907.**

**[387]** Der Herr Oberpräsident hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern für Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung für die Zeit vom 1. August 1907 bis Ende Juli 1908 genehmigt.

Schivelbein, den 20. August 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierte Cleve.

---

**[388]** Die über das Gehöft des Eigentümers Riewe s. Zt. verhängte Sperre gegen den Verkehr mit Schweinen ist aufgehoben.

Schlönwitz, den 20. August 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

**[389]** Da unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Trapp in Wussow amtlich Rotlauf festgestellt ist, wird das Gehöft vorläufig gegen jeden Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Liepz, den 23. August 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 100.

**Ausgegeben am Dienstag den 27. August 1907.**

**[390] Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes.**

Durch Gesetz vom 18. Juni d. Js. ist der § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 abgeändert worden. Der nunmehr geltende Text des § 23 lautet:

„Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dieses Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, dem Gemeinde (Guts-)vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes auf Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:

a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;

b) das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Aus-

kunfterteilung vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, daß in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob."

**Die von dem bisherigen Text abweichenden Stellen sind unterstrichen. Auf diese mache ich den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände besonders aufmerksam.**

Bei Ausführung der Vorschriften des § 23 Ges. sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Wo die Aufnahme des Personenstandes durch Ausfüllung sogenannter Hauslisten erfolgt, (Artikel 40 Absatz 6 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906) sind in diese vom nächsten Steuerjahr ab auch Spalten zur Angabe des Arbeitgebers und der Arbeitsstätte aufzunehmen und die Angaben entsprechend zu verwerten.

Die Gemeinde(Guts-)vorstände werden durch gehörige Ausfüllung der Hauslisten, auf welche in geeigneter Weise hinzuwirken sein wird, in die Lage versetzt, ihrerseits, nach Arbeitsstätten geordnet, eine Liste derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen, über deren Arbeitseinkommen für die Zwecke der Veranlagung eine Auskunft vom Arbeitgeber einzuholen notwendig erscheint. Dieses Verfahren bietet den Vorteil, daß es die Verarbeitung des eingehenden Materials wesentlich erleichtert, indem die Arbeitnehmer in die vom Gemeinde(Guts-)vorstand aufzustellende Liste nach derselben Reihenfolge aufgenommen werden können, in welcher sie im Personenverzeichnis, bezw. in der Staatssteuerliste erscheinen.

Zulässig ist es aber auch, von dem Arbeitgeber Nachweisungen einzufordern, in denen die Namen und, soweit sie dem Arbeitgeber bekannt sind, auch Wohnort und Wohnung der zur Zeit der Anfrage von ihm beschäftigten Personen, hinsichtlich deren ihm nach § 23 Absatz 4 eine Auskunftverpflichtung obliegt, von ihm zu bezeichnen sind. Die in dieser Beziehung durch die Fassung des bisherigen Gesetzes veranlaßten Zweifel sind durch die neue Vorschrift des Absatzes 4 zu a beseitigt.

Von der Befugnis, solche Nachweisungen einzufordern, wird aber in der Regel nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn entweder die durch die Personenstandsaufnahme erlangten Nachrichten zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht ausreichen, oder die Arbeitgeber selbst die Einreichung vollständiger Arbeiterverzeichnisse vorziehen, oder dazu bereit sind.

2. Die Auskunftpflicht des Arbeitgebers erstreckt sich auf das Einkommen, welches der Arbeitnehmer seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn seiner Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen hat. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunfterteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben.

3. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Auskunfterteilung besteht nur insoweit, als das von dem Arbeiter bezogene Einkommen ihm im Einzelnen bekannt sein muß.

4. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station, sind ohne Wertangabe namhaft zu machen. Eine Schätzung des Wertes solcher Bezüge darf demnach von dem Arbeitgeber in keinem Falle gefordert werden.

5. Unberührt bleiben die Vorschriften in § 9 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Auch in dem Falle, wenn der Arbeitgeber gemäß § 23 Absatz 4 b (vergl. Nr. 2) von der Befugnis Gebrauch macht, das Einkommen nach dem Ergebnis des weiter zurückliegenden Jahres zu beziffern, bewendet es bei den bezeichneten Vorschriften des § 9 für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens; in diesem Falle ist die erteilte Auskunft lediglich als Anhalt für die Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens zu benutzen.

6. In keinem Falle darf außer Acht gelassen werden, daß behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von dem durch die Auskunft des Arbeitgebers ermittelten Brutto-Einkommen die gesetzlichen Abzüge gemacht werden müssen. Demnach sind nicht nur die bei allen Arbeitnehmern vorkommenden Abzüge, insbesondere Beiträge zu Kranken- Invaliden- usw. Kassen, sondern auch, soweit sie bei der Veranlagung bekannt sind, in Gemäßheit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die von dem einzelnen Arbeiter, aber von der betreffenden Arbeiterkategorie zu leistenden und aus dem Lohne zu bestreitenden Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeugen oder Rohmaterialien, Fahrten zur Arbeitsstätte und dergleichen, sowie auch angemessene Absetzungen auf Abnutzung des von den Arbeitern etwa herzuhaltenden Werkzeuges oder der Arbeitskleidung zu berücksichtigen.

7. Die Anfragen haben in möglichst entgegenkommender und einfacher Form zu erfolgen, und bei der Erteilung der Auskunft sind den Arbeitgebern alle mit der Erreichung des erstrebten Zweckes irgend vereinbaren Erleichterungen zu gewähren. Zur wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens wird es voraussichtlich beitragen, wenn wie schon bisher vereinzelt, namentlich in Bergwerksbetrieben geschehen ist, für jeden Arbeiter eine fortlaufend geführte Lohnkarte angelegt wird. Diese Karten können alljährlich im Original der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorgelegt und auf diese Weise beträchtliche, in verhältnismäßig kurzer Zeit zu leistende, Schreibarbeiten erspart werden. Ebenso können nach Maßgabe dieserhalb zu treffender Vereinbarung auch die in anderer Weise geführten Lohnlisten von den Arbeitgebern der Gemeindebehörde in Urschrift behufs Entnahme der erforderlichen Nachrichten überlassen werden.

Es empfiehlt sich, Einrichtungen der angedeuteten Art, die im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegen, bei ihnen in geeigneter Weise anzuregen.

8. Die für die Befragung nach § 23 zu benutzenden Formulare sind sobald als möglich festzustellen und bekannt zu geben, damit sich die Arbeitgeber rechtzeitig mit dem Inhalt derselben vertraut machen können.

9. Die Fristen für die Beantwortung der gestellten Fragen müssen in verständiger Weise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles gestellt werden. Die gesetzliche Mindestfrist von zwei Wochen wird im allgemeinen nur für Betriebe geringeren Umfangs, und für Anfragen, welche eine kleinere Zahl von Arbeitnehmern betreffen, ausreichend erscheinen. Für Arbeitgeber, denen die Beantwortung von Fragen für eine größere Anzahl von Arbeitern obliegt, werden die Fristen geräumiger zu bemessen sein.

10. Der Gemeinde(Guts-)vorstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers hat die bei ihm eingehenden Nachrichten, welche das Einkommen von Arbeitnehmern betreffen, die in anderen Gemeinden ihren Wohnsitz haben und veranlagt werden, dem Gemeinde-(Guts-)vorstande der Wohnsitzgemeinde von Amtswegen weiterzugeben. Insoweit dem Gemeinde-(Guts-)vorstande der Wohnsitzgemeinde des Arbeiters über den Umfang der ihm hiernach zugehenden Nachrichten hinaus die Befragung von Arbeitgebern gemäß § 23 erforderlich erscheint, hat er sich dieserhalb ersuchend an den Gemeinde-(Guts-)vorstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers zu wenden.

Schivelbein, den 21. August 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuer-Veranlagungskommission. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

**[391]** Bekanntmachung.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer magazinmäßiger Beschaffenheit in jeder Menge. Auch werden Angebote in Roggen auf waggonweise Mengen angenommen. Angebote von Produzenten werden besonders berücksichtigt. Den Angeboten sind Durchschnittsmuster unter Preisforderung frei nächster Bahnstation und frei Magazin Belgard beizufügen.

Der Ankauf von Heu wird fortgesetzt. Bei Stroh ruht der Ankauf gegenwärtig wegen Platzmangels. Das Proviantamt zu Belgard.

---

**[392]** Unter den Schweinen des Eigentümers Albert Dobratz zu Abbau Nuthagen und des Eigentümers Karl Lemke zu Abbau Labenz ist der Rotlauf amtstierärztlich festgestellt worden, es sind daher die Gehöfte des p. Dobratz und des p. Lemke für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden. Carsbaum, den 22. August 1907. Der Amtsvorsteher. Steinhaus.

---

**[393]** Unter den Schweinen des Rentenbauern W. Krause hierselbst ist der Rotlauf ausgebrochen. Das betreffende Gehöft wird bis auf weiteres für den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Klützkow, den 24. August 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 101.

**Ausgegeben am Donnerstag den 29. August 1907.**

**[394]** **Saatenstand um die Mitte des Monats August 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 3,1 | 3,0 | | | | 1 | | | | | |
| Sommerweizen . . | 2,4 | 2,6 | | | | | | | | | |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,6 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 2,7 | 2,7 | | | | 2 | 2 | | | | |
| Sommerroggen . . | 2,7 | 2,8 | | | | 1 | 4 | 1 | | | |
| Sommergerste . . . | 2,4 | 2,5 | | | | 3 | 1 | 1 | 1 | | |
| Hafer . . . . . | 2,3 | 2,4 | | | 1 | 5 | 1 | | | | |
| Erbsen . . . . . | 2,6 | 2,4 | | | 2 | 1 | 3 | | | | |
| Ackerbohnen . . . | 2,4 | 2,2 | | | | | 1 | | | | |
| Wicken . . . . . | 2,5 | 2,5 | | | 2 | | 4 | | | | |
| Kartoffeln . . . . | 2,7 | 2,9 | | | 1 | 2 | 3 | 1 | | | |
| Zuckerrüben . . . | 2,6 | 2,4 | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | | | | | | | | | | | |
| Flachs (Lein) . . . | 2,6 | 2,5 | | | 1 | | 4 | | | | |
| Klee . . . . . | 3,1 | 3,0 | | | | 2 | 3 | | 1 | | 1 |
| Luzerne . . . . . | 2,9 | 2,7 | | | | | | | | | |
| Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung | 2,8 | 2,8 | | | 2 | 1 | 2 | | 1 | | |
| Andere Wiesen . . | 3,0 | 3,0 | | | | 4 | 1 | | 2 | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

---

**[395]** Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js., betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, dürfen neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmung mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn unter den zum Versatz gebrachten neuen Sachen sich **unverarbeitete** Sachen, wie Leinen, Kleiderstoffe usw. befinden, und der Verpfänder glaubhaft machen kann, daß diese Stoffe für seinen Gebrauch bestimmt sind, von der Beibringung der ortspolizeilichen Bescheinigung abzusehen ist.

Auf die Prolongation bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js verpfändeter neuer Sachen sind die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung zu bringen.

Euere Hochgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die nachgeordneten Behörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Juli 1907. Der Minister des Innern. J. V.: v. Bischoffshausen.

Obige Bekanntmachung teile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 6. April 1907 — Kreisbl. Nr. 42/07 — zur Kenntnisnahme mit.

Schivelbein, den 23. August 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierte. Cleve.

---

**[396]** Die Herren Standesbeamten mache ich auf die in der Zeitschrift „Das Standesamt" erschienene „Zusammenstellung der Grundsätze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit in fast allen Kulturstaaten der Erde" hierdurch aufmerksam.

Schivelbein, den 22. August 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[397]** **Vorarbeiten zur Gebäudesteuerrevision.**

Laut Mitteilung des Kgl. Katasteramtes hierselbst sind folgende Ortschaften mit der Rücksendung der aufzustellenden Verzeichnisse der Gebäudebeschreibungen pp. im Rückstande: 1. Balsdrey Gem., 2. Beustrin Gut, 3. Boltenhagen Gut, 4. Brunow Gut, 5. Clanzig Gut, 6. Cussenow Gem., 7. Dohnafelde Gem., 8. Göhle Nieder Gut, 9. Göhle Ober Gut, 10. Grössin Gem., 11. Grössin Gut, 12. Gumtow Gem., 13. Klötzin A Gut, 14. Klötzin B Gut, 15. Klützkow Gut, 16. Kreitzig Gem., 17. Liepz Gut, 18. Meseritz Gem., 19. Meseritz Gut, 20. Nelep Gem., 21. Nelep Gut, 22. Nuthagen Gem., 23. Ritzig Gut, 24. Rützenhagen Gem., 25. Rützenhagen Gut, 26. Technow Gem., 27. Teschenbusch Gem., 28. Völzkow Gem., 29. Völzkow A Gut, 30. Völzkow B Gut, 31. Wopersnow Gem., 32. Wopersnow Gut, 33. Wussow Gem.

Die Ortsvorsteher dieser Guts- und Gemeindebezirke werden aufgefordert, nunmehr meiner Kreisblattsverfügung vom 1. Mai d. Js. — Krsbl. Nr. 52 — nachzukommen und die betreffenden Verzeichnisse ausgefüllt dem Kgl. Katasteramt sogleich einzusenden.

Schivelbein, den 27. August 1907.

Der Vorsitzende der Gebäudesteuerveranlagungskommission. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[398]** Nachdem unter Schweinen des Gutsbesitzers Pagel zu Simmatzig die Rotlaufseuche festgestellt worden ist, wird dies Gehöft bis auf weiteres gegen den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Schivelbein, den 24. August 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

**[399]** Bei der Abteilung werden **Zweijährig-Freiwillige** zum 1. Oktober 1907 noch eingestellt. Eisenbahnfahrgelder werden bei **Annahme** erstattet.

II. Abteilung Hinterpommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 53, Bromberg.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 102.

**Ausgegeben am Sonnabend den 31. August 1907.**

**[400]** Von den zum 30. September d. Js. zur Ablösung durch Kapital gekündigten Domänen-Amortisations-Rentenbeträgen steht noch ein größerer Teil der Ablösungskapitalien aus.

Auf Anordnung der Königl. Regierung werden **die Ortsvorstände** des Kreises ersucht, die Beteiligten aufzufordern, die fraglichen Ablösungskapitalien **baldigst** — noch **vor** dem 1. Oktober d. Js. — portofrei an die **Königliche Regierungshauptkasse in Köslin** einzusenden. Zur Vermeidung von Verzugszinsen und Zwangsmaßregeln ist die baldige Einsendung der Beträge erforderlich.

Schivelbein, den 30. August 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. V.: Klein, Königl. Steuersekretär.

---

**[401]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Gutspächters Göde und des Kutschers Kohls zu Ilsbruch ist erloschen und habe ich daher die angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Ilsbruch, den 26. August 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 103.

**Ausgegeben am Dienstag den 3. September 1907.**

**[402]** Auf den Antrag der beteiligten Besitzer und auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreisausschuß durch Beschluß vom 12. d. Mts. genehmigt, daß:

1. von dem Gutsbezirk Brunow die Parzellen Kartenbl. 1 932/404 929/439 — ohne Grundbuchblatt — zum Gesamtflächeninhalt von 02 ar 01 qm der Stadtgemeinde Schivelbein gehörig abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Brunow
2. von dem Gemeindebezirk Brunow die Parzelle 1 916/425 — ohne Grundbuchblatt — zum Flächeninhalt von 48 ar 42 qm der Gemeinde Brunow gehörig

abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Brunow vereinigt werden.

Diese Bezirks-Veränderungen werden in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 28. August 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[403]** Im Monat September d. Js. darf die Jagd stattfinden auf: männliches Rot- und Damwild, Rehböcke, Dachse; Birk- und Hasel-Hähne und Birk- und Hasel-Hennen vom 16. September d. Js. ab; Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner, wilde Enten, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel. Fasanen-Hähne und -Hennen und Drosseln haben bis zum 30. September d. Js. Schonzeit.

Schivelbein, den 26. August 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierter. Cleve.

---

**[404]** Wegen festgestellter Backsteinblattern wird das Gehöft des Bauerhofsbesitzers A. Dallmann in Lankow für jeden Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Liepz, den 2. September 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

**[405]** Da nach amtlicher Untersuchung unter den Schweinen des Arbeiters Omnus in Rützenhagen Rotlauf ausgebrochen ist, wird sein Gehöft gegen jeden Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Liepz, den 31. August 1907. Der Amtvorsteher. von Loeper.

---

**[406]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Otto Marquardt zu Gumtow ist erloschen und habe ich daher die angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 24. August 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 104.

**Ausgegeben am Donnerstag den 5. September 1907.**

**[407]** Auf Grund der Satzung für Einrichtung des pommerschen Stutbuches vom 10. 11. 1898 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 13 ihres Amtsblattes vom 27. März 1903 und Nr. 8 vom 22. Februar d. Js. wird am Dienstag den 17. September $11^{45}$ Uhr, vormittags, in Schivelbein auf dem bisher dazu zur Verfügung gestellten Platze, dem Scheunenwege, ein Termin für Stutbuchkörung und gleichzeitig eine Musterung zwecks Verteilung von Freideckscheinen an reinblütig gezogene Stuten bäuerlicher und kleinerer Wirte für die nächste Deckperiode vorgenommen werden.

Zu den Stutbuchkörungen und Freideckscheinverteilungen sind die betreffenden — Füllenscheine — mitzubringen. Diejenigen Stuten, deren Abstammung unter Vorzeigung des Füllenscheines nachgewiesen werden kann, erhalten bei der Vergebung von Freideckscheinen den Vorzug gegenüber den Stuten ohne Füllenscheine.

Landgestüt Labes, den 31. August 1907.

Der Vorsitzende der Stutbuchkörkommission. von Borcke.

---

Ich weise besonders darauf hin, daß der Abstammungsnachweis — Füllenschein — zur sicheren Erlangung eines Freideckscheines erforderlich ist.

Schivelbein, den 3. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

**[408]** Das Gehöft des Bauerhofsbesitzers E. Brandt in Panzerin ist gegen den Verkehr mit Schweinen wegen Ausbruch des Rotlaufs gesperrt.

Schlönwitz, den 31. August 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

**[409]** Unter den Schweinen des Eigentümers Splittgerber zu Langenhaken ist durch den beamteten Kreistierarzt die Rotlaufseuche festgestellt. Das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 2. September 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 105.

### Ausgegeben am Sonnabend den 7. September 1907.

**[410]** **Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1907.**

Den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Anfertigung der **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1907** zu beginnen und die Listen **bis zum 19. September d. Js.** hierher einzureichen.

Für den Magistrat verlängere ich die Frist bis zum 26. d. Mts.

Aufzustellen sind:

a) eine **Zugangsliste** (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 M.**,
b) eine **Zugangsliste** (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 M.**,
c) eine **Abgangsliste** (Nr. 2) für Seuerpflichtige mit einem Jahreseinkommmen **von über 3000 M.**,
d) eine **Abgangsliste** (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 M.**

Jede der **vier** Listen ist **einmal** aufzustellen. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig; für die **Zugangslisten** ist das **Muster XXVI**, und für die **Abgangslisten** das **Muster XXVII** der Anweisung vom 25. Juli 1906 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 39 für 1906, Seite 155 ff.) zu verwenden.

Aufzunehmen sind in die Listen diejenigen Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge des Steuerjahres 1907 die mittels Kontrollauszüge im Laufe des I Halbjahres 1907 nachgewiesen sind.

Wenn keine Zu- und Abgänge vorgekommen sind, so ersuche ich Fehlanzeigen in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare zu verwenden.

Jede Abgangsliste ist an der auf der Titelseite vorgesehenen Stelle vom Ortsvorsteher mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen, dagegen hat die Ausfüllung des Steuerbetrages auf der ersten Seite zu unterbleiben. Die Innenseite der Liste ist vollständig auszufüllen **nach Maßgabe der hier festgesetzten Kontrollauszüge** und der berichtigten Kontrolle.

Sofern an einem Orte Steuerbeträge für das I. Halbjahr 1907 trotz versuchter Zwangsbeitreibung **rückständig** geblieben sind, haben die betreffenden Ortsvorstände noch eine **besondere Ausfallliste**, welche nach dem Muster XXX der Anweisung vom 25. Juli 1906 aufgestellt und von dem Vollziehungsbeamten und dem Ortsvorsteher an der entsprechenden Stelle unterschriftlich vollzogen sein muß, in **zweifacher** Ausfertigung unter Anschluß des Protokolls über die fruchtlose Pfändung bis zum 20. September d. Js. der Königlichen Kreiskasse hierselbst einzureichen.

Denjenigen Ortsvorstehern, welche über die Aufstellung der Listen noch näher unterrichtet sein wollen, wird im Staatssteuerbureau hierselbst nähere Auskunft erteilt werden.

Schivelbein, den 5. September 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungs-Kommission. J. V.: Cleve.

---

**[411]** In Karl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße Nr. 43/44, erscheint demnächst eine Ausgabe der neuen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 nebst Anweisung zur Ausführung derselben vom 29. Juli 1907, bearbeitet von dem Syndikus des allgemeinen Deutschen Jagdvereins. Das gebundene Exemplar in grünem Einband wird vom genannten Verlag zu dem Vorzugspreise von 2 M. abgegeben, wenn die Bestellungen bis zum 31. Dezember d. Js. eingehen; nach dem 1. Januar 1908 erhöht sich der Preis auf 2,40 Mark.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf das oben erwähnte Buch aufmersam.

Schivelbein, den 3. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[412]** Diejenigen Ortsvorsteher des Kreises, welche die zu berichtigenden Heberollen und Kontrollen über Staatssteuer-Zu- und Abgänge bisher nicht wieder vorgelegt haben, fordere ich hierdurch auf, diese bestimmt binnen 1 Woche im hiesigen Staatssteuerbureau zur Prüfung vorzulegen.

Schivelbein, den 4. September 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[413]** Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutschersitz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder, dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. Oktober 1902. Der Regierungspräsident. v. Tepper-Laski.

---

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 2. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[414]** Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheine sind die nachbenannten Nummern

1. Buchstabe A Nr. 10, 19 à 1000 M. = 2000 Mark,
2. „ B Nr. 24 = 500 Mark,

zusammen 3 Kreisanleihescheine über 2500 Mark

gezogen worden, welche am 1. April 1908 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 3 Kreisanleihescheine hört mit dem 1. April 1908 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 10. Juli 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[415]** Nachdem der Rotlauf unter den Schweinen des Eigentümers Albert Göde zu Wopersnow erloschen ist, wird die s. Z. über das Gehöft des p. Göde verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Leckow, den 3. September 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

---

**[416]** Wiederholung von Nr. 399.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 106.

### Ausgegeben am Dienstag den 10. September 1907.

**[417]** Auf die im Verlage von Carl Heymann Berlin erschienene Broschüre: **„Wegweiser für die Einrichtung von Schulsparkassen"** — Preis für ein Exemplar 1 Mark, bei größeren Bezügen erhebliche Ermäßigung — werden die Schulvorstände aufmerksam gemacht.

Schivelbein, den 6. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[418] Verzeichnis der in dem Monat August erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 93/07).

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Prochnow Wilhelm, Eigent. | Brunow | 2. 8. 08 | Weißig Otto, Rentier | Schivelbein | 23. 8. 08 |
| Schröder Amandus, Vorwerksbesitzer | Leoshof | 2. 8. 08 | Kutz, Mühlenbesitzer | Lankow | 23. 8. 08 |
| Dallmann Hugo, Bauersohn | Technow | 8. 8. 08 | Zitzke Ernst, Rentengutsbes. | Klützkow | 23. 8. 08 |
| Perrin Hugo, Apothekenbes. | Berlin | 11. 8. 08 | Kohls Hermann, Landwirt | dto. | 23. 8. 08 |
| Ewald Gustav, Gutsbesitzer | Langenhaken | 15. 8. 08 | Prochnow Paul, Halbbauerhofsbesitzer | Brunow | 23. 8. 08 |
| von Borke, Kgl. Kammerherr, Major a. D. | Klemzow | 16. 8. 08 | Zemke August, Spediteur | Schivelbein | 23. 8. 08 |
| Schröder Max, Landwirt | Leoshof bei Nelep | 16. 8. 08 | Krüger Gust., Pfarrpächters. | Venzlaffshag | 24. 8. 08 |
| Brandt Karl, Gemeindevorst. | Polchlep | 19. 8. 08 | Hübner Hellmut, Gutsbesitzer | Simmatzig | 24. 8. 08 |
| Frädrich Herm., Eigentümer | Carsbaum | 19. 8. 08 | Splittgerber Wilhelm, Gemeindevorsteher | Ruthagen | 25. 8. 08 |
| Zitzke Rich., Gemeindevorst. | Nemmin | 20. 8. 08 | Lemke Rob., Bauerhofsbes. | dto. | 25. 8. 08 |
| Bunde Rich., Bauerhofsbes. | dto. | 20. 8. 08 | Polzin Albert, Eigentümers. | Labenz | 26. 8. 08 |
| Schneider Heinr., Gutsbes. | Balsdrey | 21. 8. 08 | Siefert, Gemeindevorsteher | Cussenow | 26. 8. 08 |
| Hübner Erich, Rentier | Schivelbein | 21. 8. 08 | Goldbeck Paul, Bauersohn | Lankow | 26. 8. 08 |
| Bulgrin Friedr., Inspektor | Nelep | 22. 8. 08 | Kühl, Förster | Berkenow | 26. 8. 08 |
| Ponath Ernst, Bauerhofsbes. | dto. | 23. 8. 08 | Priewe Otto, Bauerhofsbes. | Polchlep | 27. 8. 08 |
| Gumz Paul, Landwirt | Göhle C. | 23. 8. 08 | Dummer, Gemeindevorsteher | Pribslaff | 28. 8. 08 |
| Lüder Otto, Freischulzenhb. | Panzerin | 23. 8. 08 | Kannenberg Hub., Ingenieur | Simmatzig | 28. 8. 08 |
| Hoppe Franz, Förster | Leckow | 23. 8. 08 | Döpke Emil, Förster | Rützenhagen | 29. 8. 08 |
| Blank Karl, Bauerhofsbes. | Ritzig | 23. 8. 08 | Neumann Kurt, Leutnant | Semerow | 30. 8. 08 |
| Klug Wilhelm, Landwirt | Panzerin | 23. 8. 08 | Schwarz Emil, Gutsbesitzer | Barenwinkel | 30. 8. 08 |
| Hinz Otto, Rentengutsbes. | Klützkow | 23. 8. 08 | Pautz, Gärtner | Schlenzig | 30. 8. 08 |
| | | | Müller Willy, Brautechniker | Schivelbein | 30. 8. 08 |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[419]** Zur Ausbildung und Ausrüstung von Baumwärtern ist der Landwirtschaftskammer für das laufende Rechnungsjahr eine Staatsbeihülfe in Höhe von 1000 Mark überwiesen worden.

Diese Summe soll dazu verwendet werden, einer begrenzten Anzahl von Personen kostenfreie Ausbildung zu Obstbaumwärtern in einem Lehrgange an der Obst- und Gartenbauschule in Eldena zu gewähren.

Das genauere über diese Lehrgänge ergibt ein von dem Kuratorium der Baumschule in Eldena herausgegebener Plan. Sie bestehen in einem zweiwöchigen Vorkursus im November (gewöhnlich in der 3. und 4. vollen Woche) und einem einwöchigen Nachkursus im März (gewöhnlich in der 1. vollen Woche). Der nächste Vorkursus beginnt im November d. Js., der dazu gehörige Nachkursus im März n. Js.

Die Bestimmungen über die Zulassung, Ausrüstung, Kosten usw. können mit dem Plan der Kurse kosten- und portofrei von dem Leiter der Anstalt, Königlichen Garteninspektor Meusing in Eldena, bezogen werden.

Schivelbein, den 3. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

**Kreis-Zeitung Nr. 107.**
Ausgegeben am Donnerstag den 12. September 1907.

[420] **Anweisung**

**zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schüler.**

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besonders Aufmerksamkeit zu richten. **Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren** und **wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen,** während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichen Falls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Uebertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlich:

a. **Aussatz** (Lepra), **Cholera** (asiatische), **Diphtherie** (Rachenbräune), **Fleckfieber** (Flecktyphus), **Gelbfieber, Genickstarre** (übertragbare), **Pest** (orientalische Beulenpest), **Pocken** (Blattern), **Rückfallfieber** (Febris recurrens) **Ruhr** (übertragbare, Dysenterie), **Scharlach** (Scharlachfieber) und **Typhus** (Unterleibstyphus);

b. **Fowus** (Erbgrind), **Keuchhusten** (Stickhusten), **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom), **Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose,** wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, **Masern, Milzbrand, Mumps** (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), **Röteln, Rotz, Tollwut** (Wasserscheu, Lyssa) und **Windpocken.**

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von **Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber** oder **Typhus** erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der im Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch **seitens der Schule** darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen

a. bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b. bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Diphtherie** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Diphtherie,** übertragbarer **Genickstarre** oder **Scharlach** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9. Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der **Lungen-** und **Kehlkopftuberkulose** erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speisegefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. **Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.**

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Pocken** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben, oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an **Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber**, übertragbarer **Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber**, übertragbarer **Ruhr, Scharlach** oder **Typhus** oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den **Verdacht** von **Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber** oder **Typhus** erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor; im übrigen in Landkreisrn der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören, auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist **der Vorsteher der Schule** (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.) bei einklassigen Schulen der Lehrer **verantwortlich.** In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften in welchen **Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber**, übertragbare **Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber** übertragbare **Ruhr, Scharlach** oder **Typhus** in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Ueber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazugehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen und dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Holle.

---

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 18. August 1905 [G. S. S. 373] sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 [G. S. S. 240] außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen" [Minist. Bl. d. i. V. S. 198] hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern auf. Anstelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die obige „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen."

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Holle.

---

Abdruck teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit. Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher weise ich an, fortan von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in § 4 Abs. 1 der obigen Anweisung bezeichneten Krankheiten, die zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt [Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.] unverzüglich Mitteilung zu machen.

Schivelbein, den 6. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierte. Cleve.

---

**[421] Gewerbe- und Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1908.**

Die Guts- und Gemeindevorsteher des ländlichen Teiles des Kreises veranlasse ich, diejenigen Personen, welche im Kalenderjahre 1908 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, aufzufordern, ihre Anträge auf Erteilung von Gewerbe- und Wandergewerbescheinen bei den für ihren Wohnort bezw. Aufenthalt zuständigen **Amtsvorstehern möglichst bis Anfang Oktober d. Js.** zu stellen.

Befindet sich der Antragsteller bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so ist eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller die schon früher als Begleiter zugelassenen Personen mitführen will, eine Bescheinigung nach Muster D zu erteilen. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilibristischen Vorführungen u. dergl., sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen.

Bei Entgegennahme der Anträge ersuche ich die Herren Amtsvorsteher genaue Ermittelungen nach etwaigen Bestrafungen der Antragsteller anzustellen (siehe Frage 5 des Musters A).

Als Grundlagen dienen u. a. die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 15. September 1899 — Krsbl. Nr. 110 für 1899 — ersuche ich, jeden Antrag genau zu prüfen und ihn sodann mit einem erläuternden Bericht umgehend hierher einzureichen. Bezüglich der Viehändler ist außer den nach der erwähnten Kreisblattsbekanntmachung zu machenden Angaben noch mitzuteilen, ob und wieviel Unterhändler der Antragsteller beschäftigt und ferner, ob mit Fett- oder Magervieh, oder mit Vieh aller Art gehandelt werden soll.

In den Bescheinigungen ist bei dem Wohnort anzugeben, ob der Antragsteller im Guts- oder Gemeindebezirk wohnt.

Zu den über die Anträge auszustellenden Bescheinigungen ersuche ich gedruckte Formulare — die in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig sind — zu verwenden.

Schivelbein, den 4. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierte. Cleve.

---

**[422]** Die Guts- und Gemeindevorsteher des ländlichen Teiles des Kreises veranlasse ich, die Inhaber von Wandergewerbescheinen für Musiker (Musikgesellschaften, Straßenmusikanten, einzelne Musiker), Drehorgelspieler, Besitzer von Karussels und dergl., Luftschaukeln u. dergl., Schießbuden, Gymnastiker, Equilibristen, Seiltänzer und kleinere Zirkusbesitzer, Besitzer von Panoramen und Wachsfigurenkabinetts, Taschenspieler, Zauberkünstler u. dergl., sowie Besitzer von Marionetten- und Kasperle-Theatern aufzufordern, die Anträge auf Erneuerung dieser Scheine für das Jahr 1908 **spätestens bis Ende Oktober d. Js.** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes, dem Amtsvorsteher, zu stellen.

Später gestellte Anträge werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn zur Zeit der Entscheidung über dieselben die von der Königl. Regierung festgesetzte Zahl von Wandergewerbescheinen der fraglichen Art noch nicht erreicht ist.

Die Herren Amtsvorsteher haben derartige bei ihnen eingehende Erneuerungsanträge umgehend hierher einzureichen.

Schivelbein, den 4. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierte Cleve.

---

**[423]** Unter den Schweinen des Rentenbauern Zenk zu Klützkow sind die Backsteinblattern ausgebrochen. Das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 9. September 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

**[424]** Unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Zitzke zu Cussenow ist die Rotlaufseuche ausgebrochen und ist daher das Gehöft des Zitzke für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden.

Ilsbruch, den 7. September 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

**[425]** Nachdem der Rotlauf unter den Schweinen des Eigentümers Albert Dobratz zu Abbau Nuthagen und des Eigentümers Karl Lemke zu Abbau Labenz erloschen ist, wird die s. Z. über die beiden Gehöfte verhängte Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Carsbaum, den 9. September 1907. Der Amtsvorsteher. Steinhaus.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 108.

**Ausgegeben am Sonnabend den 14. September 1907.**

**[426]** Mit dem 1. Oktober d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlaglehrschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch einige Schüler teilnehmen können. Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind **schleunigst** einzureichen und zwar an den Kreisausschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein.

An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beträge bei guten Leistungen eventl. erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern kann im **nächsten Kursus** freie Wohnung und freier Lebensunterhalt gegeben werden. Es empfiehlt sich, bezügliche Anträge bald zu stellen.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes umgehend und nach 8 Tagen nochmals zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen, auch darauf hinzuweisen, daß das Hufbeschlaggewerbe nur von denjenigen Personen ausgeübt werden darf, welche eine bezügliche Prüfung bestanden haben.

Labes, den 5. September 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Regenwalder Kreises. von Döring, Landrat.

---

**[427]** Auf Grund der Satzung für Einrichtung des pommerschen Stutbuches vom 10. 11. 1898 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 13 ihres Amtsblattes vom 27. März 1903 und Nr. 8 vom 22. Februar d. Js. wird am Dienstag den 17. September, $11^{45}$ Uhr vormittags, in Schivelbein auf dem bisher dazu zur Verfügung gestellten Platze, dem Scheunenwege, ein Termin für Stutbuchkörung und gleichzeitig eine Musterung zwecks Verteilung von Freideckscheinen an reinblütig gezogene Stuten bäuerlicher und kleinerer Wirte für die nächste Deckperiode vorgenommen werden.

Zu den Stutbuchkörungen und Freideckscheinverteilungen sind die betreffenden Füllenscheine mitzubringen. Diejenigen Stuten, deren Abstammung unter Vorzeigung des Füllenscheines nachgewiesen werden kann, erhalten bei der Vergebung von Freideckscheinen den Vorzug gegenüber den Stuten ohne Füllenscheine.

Landgestüt Labes, den 31. August 1907.

Der Vorsitzende der Stutbuchkörkommission. von Borcke.

---

Ich weise besonders darauf hin, daß der Abstammungsnachweis — Füllenschein — zur sicheren Erlangung eines Freideckscheines erforderlich ist.

Schivelbein, den 3. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[428]** Der Bauerhofsbesitzer Paul Krüger zu Labenz ist zum 1. Schöffen und der Eigentümer August Schmidt daselbst zum 3. Schöffen der Gemeinde Labenz gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet worden.

Schivelbein, den 6. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

**[429]** Nach dem Erlöschen des Rotlaufs unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Trapp zu Wussow wird die Gehöftssperre wieder aufgehoben.

Liepz, den 11. September 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

**[430]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Rentenbauern Krause zu Klützkow ist erloschen und wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 11. September 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

**[431]** Nachdem der Rotlauf unter den Schweinen des Gutsbesitzers Schütt zu Simmatzig erloschen ist, wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Schivelbein, den 11. September 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

**[432]** Nachdem unter den Schweinen des Pastors Gleß zu Grössin und des Gutsbesitzers Bodsch zu Balsdrey die Rotlaufseuche festgestellt worden ist, werden diese Gehöfte bis auf weiteres gegen den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Schivelbein, den 12. September 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 109.

**Ausgegeben am Dienstag den 17. September 1907.**

**[433]** Bekanntmachung.

In der Zeit vom 8. Oktober bis Ende April wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Stettin, Karkutschstr. 7, zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Etwaige Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Stettin, den 7. September 1907. Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

**[434]** Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit der Einreichung der gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 9. November 1889 — Krsbl. Nr. 134 — aufzustellenden Uebersicht der mittels des Geißler'schen Apparats vorgenommenen Revision der Schankgefäße im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe nunmehr innerhalb 10 Tagen hierher einzusenden.

Schivelbein, den 13. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[435]** Bekanntmachung.

Die Rekruten, welche in diesem Jahre für Grenadier-Regiment 2 und 9, Infanterie-Regiment 42 und 54, Füsilier-Regiment 34, Kürassier-Regiment 2, Ulanen-Regiment 9, Grenadier-Regiment zu Pferde, Dragoner-Regiment 12, Reit. Abteil. Feldartillerie-Regiments 2, Feldartillerie-Regiment 17 und 53, 1. Bataillon Fußartillerie-Regiments 2, Pionier-Bataillon 2, Train-Bataillon 2, sowie als Oekonomie-Handwerker und Krankenwärter ausgehoben sind und sämtliche Mehrjährig-Freiwilligen stellen sich bei ihren Truppenteilen direkt.

Die Rekruten für das Gardekorps, sowie die Marinerekruten und sämtliche Rekruten für fremde Armeekorps haben sich dagegen zur Absendung an ihre Truppenteile beim unterzeichneten Bezirkskommando, Körliner Chaussee, zu stellen.

Der Gestellungsbefehl, welcher Zeit und Ort der Gestellung enthält, wird den Rekruten und Freiwilligen in nächster Zeit durch die Ortsbehörden zugehen. Die auf der Rückseite desselben befindlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.

Belgard, den 12. September 1907. Königliches Bezirkskommando.

---

**[436]** Bei der Abteilung werden **Zweijährig-Freiwillige** zum 1. Oktober 1907 noch eingestellt Eisenbahnfahrgelder werden bei **Annahme** erstattet.

II. Abteilung hinterpommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 53—Bromberg.

---

**[437]** **Verkauf von ungefähr 60 Dienstpferden**

am Freitag den 27. September 1907, vormittags 11 Uhr, vor der Reitbahn in Altdamm gegen gleichbare Bezahlung. Train-Bataillon Nr. 2.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 110.

**Ausgegeben am Donnerstag den 19. September 1907.**

**[438]** Die Abhaltung einer Kollekte für die Zwecke des Stifts Salem ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden.

Im hiesigen Kreise wird in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober gesammelt werden.

Schivelbein, den 16. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Pumplun, Kreissekretär.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 111.

**Ausgegeben am Sonnabend den 21. September 1907.**

**[439]** Vom Urlaub zurückgekehrt habe ich die landrätlichen Geschäfte wieder übernommen.

Schivelbein, den 18. September 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[440]** **Freiwillige Leistungen der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.**

Der Generaldirektor kann zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen Beihülfen bis zur Höhe von 1/3 der Kosten gewähren.

Der Direktorialrat kann Beihülfen gewähren:

a) zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen über den Betrag von 1/3 der Kosten hinaus,

b) zu den Kosten der Einrichtung militärisch gegliederter Feuerwehren und

c) zu allen sonstigen, den Zwecken des Feuerlöschwesens dienenden Einrichtungen.

Die Gewährung solcher Beihülfen erfolgt nur zu Gunsten der Sozietätsmitglieder und nach Erfüllung der in der Verwaltungsordnung gestellten Bedingungen.

Unter „Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen" ist eine Vermehrung der Feuerlöschmittel zu verstehen, wie dies z. B. bei Anschaffung einer neuen Spritze der Fall ist.

Mit Ausführung von Reparaturen an der alten Spritze erfüllen die Gemeinden nur ihre Unterhaltungspflicht, und für laufende Ausgaben müssen auch im Haushaltsplan der Gemeinden die erforderlichen Mittel bereit gestellt werden.

Nur wenn es sich um eine arme Gemeinde handelt, die selbst die Kosten einer Reparatur schwer aufbringen kann, würde eine Ausnahme zulässig sein.

Gemeinden usw., die von der Sozietät Beihülfen zur Anschaffung neuer Feuerspritzen begehren, haben, bevor sie mit einem Spritzenfabrikanten Vertrag schließen, bis 10. Oktober d. Js. ein Gesuch mir einzureichen unter Beifügung folgender Nachweisung:

| Wozu wird die Beihülfe begehrt? | Welcher Anschaffungspreis soll aufgewendet werden? | Angabe der Vermögensverhältnisse | Wieviel Prozent der Staatssteuer werden als Gemeindesteuer erhoben? | Wie hoch ist die Versicherungssumme (Immobiliar u. Mobiliar) a. bei der Sozietät, b. bei Privatgesellsch.? M. | Wieviel Beiträge für Immobiliar u. Mobiliar werden jährlich an die Sozietät gezahlt? M. ₰ | Hat die Gemeinde, der Gutsbezirk oder die Feuerwehr die Kosten allein zu tragen oder sind Beihülfen schon gewährt oder in Aussicht gestellt und zu welchem Betrage? | Ist die Feuerwehr militär. geglied. und dem Brand. Prov.-Feuerw.-verbande angeschlossen? | Hat die Feuerwehr in ihrer Satzung die Verpflichtung übernommen, im Umkreise von 10 Klm. Löschhilfe zu leisten? |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

Schivelbein, den 17. September 1907.
Der Kreisdirektor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Schivelbein.

**[441]** **Zu- und Abgangslisten.**

Diejenigen Ortsvorstände des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. September 1907 — Kreisbl. Nr. 105/07 —, betr. Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr d. Js. im Rückstande sind, werden erinnert.

Schivelbein, den 19. September 1907.
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

## Kreis-Zeitung Nr. 112.

**Ausgegeben am Dienstag den 24. September 1907.**

**[442]** Von Mitgliedern verschiedener, namentlich solcher Religionsgemeinschaften, welche weder zu den öffentlich aufgenommenen noch zu den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften gehören, sind in Einzelfällen Einwendungen dagegen erhoben worden, daß bei Eintragungen in die Standesregister die Zugehörigkeit zu der betreffenden Gemeinschaft mit dem allgemeinen Begriffe „Dissident" bezeichnet wird. Aus diesem Anlasse bestimme ich, daß in Fällen der angegebenen Art auf etwaigen besonderen Antrag des Anmeldenden in den Registern unter der Rubrik „Religion" diejenige Religionsgemeinschaft einzutragen ist, die der Anmeldende für sich oder die Person, um deren Religion es sich handelt, bezeichnet.

Euere Exellenz ersuche ich ergebenst, die Standesbeamten Ihres Bezirks gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 22. August 1907.
Der Minister des Innern. J. V.: von Bischoffshausen.

Abdruck wird den Herren Standesbeamten des platten Landes zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 18. September 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[443]** Wiederholung von Nr. 435.

**[444]** **Bekanntmachung.**

Mannschaften der Reserve, welche zum Uebertritt in die Schutztruppe für Südwestafrika bereit sind, können sich sofort, spätestens **bis 5. Oktober d. Js.** mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Kommando melden.

Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit werden nicht erstattet. Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute in Frage. Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeitdauer von 3½ Jahren zum Dienst in der Schutztruppe verpflichten.

Vergünstigungen, welche unter Umständen den ehemaligen Schutztruppenangehörigen, welche nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung bei der Schutztruppe behufs Ansiedelung im Schutzgebiet verbleiben, gewährt werden können, können beim Bezirkskommando u. den Meldeämtern eingesehen werden.

Belgard, den 19. September 1907. Königliches Bezirkskommando.

## Kreis-Zeitung Nr. 113.

**Ausgegeben am Donnerstag den 26. September 1907.**

**[445]** **Bekanntmachung.**

Seit dem Monat Juli d. Js. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichskassenscheine von 1882 über 20 Mark verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Falschstücke zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von **1000 Mark** zu.

Berlin, den 13. September 1907. Reichsschuldenverwaltung. von Bitter.

**[446]** **Betrifft Innenanstrich von Dampfkesseln.**

Bei dem Bestreichen der Innenwände eines Dampfkessels mit „Dermatin", einem Kesselsteinschutzmittel, entwickelten sich betäubende Dämpfe, die bei den mit der Herstellung des Anstrichs beauftragten Arbeitern Tobsuchts- und Ohnmachtsanfälle hervorgerufen haben. Die Arbeiter haben infolge davon längere Zeit krank gelegen. Die bei dem Gebrauche des Dermatins beobachteten schädlichen Folgen erklären sich daraus, daß das Mittel erhebliche Mengen Tetrachlorkohlenstoff enthält. Dieser hat die Zusammensetzung $C\,Cl_4$ und steht in seiner Wirkung dem Chloroform $C\,Cl_3\,H$ nahe.

Es ist zu besorgen, daß bei der Benutzung des Mittels in engen, nicht genügend gelüfteten Kesselinnenräumen solche Gesundheitsschädigungen sich wiederholen werden. Vor der Verwendung des Mittels unter solchen Verhältnissen muß daher gewarnt werden.

Berlin, den 7. August 1907.
Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Dr. Neuhaus.

[447] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Januar 1905 in Stück 4 des Amtsblatts für 1905 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß anstelle des Oberst z. D. von Arnim-Wilhelmsthal, der sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer von Kleist-Groß-Dubberow bei Siedkow zum Vorsitzenden der Hengstkörkommission für den Rest der Wahlzeit gewählt worden ist.

Köslin, den 23. August 1907. Der Regierungspräsident Graf von Schwerin.

---

[448] **Saatenstand um die Mitte des Monats September 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kartoffeln . . . . | 2,8 | 3,2 | | | | 2 | 2 | 2 | 1 | | |
| Zuckerrüben . . . | 2,7 | 2,8 | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | | | | | | | | | | | |
| Flachs (Lein) . . . | | | | | | | | | | | |
| Klee . . . . . | 2,7 | 2,7 | | | 4 | 2 | 1 | | | | |
| Luzerne . . . . . | 2,7 | 2,5 | | | | | 1 | | | | |
| Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung | 2,8 | 2,9 | | | 1 | 3 | 1 | | | | |
| Andere Wiesen . . | 3,1 | 3,1 | | | 1 | 3 | 3 | | | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

---

[449] In dieser Woche soll mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes zur Regulierung der Rega von Reinfeld bis zur Schivelbein—Polziner Eisenbahn begonnen werden.

Es wird deshalb auf Grund des § 71 des Wassergenossenschaftsgesetzes hiermit angeordnet, daß alle Besitzer die zur Vorbereitung der Regulierungsarbeiten auf ihrem Grund und Boden erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Die Ortsvorstände der beteiligten Feldmarken werden von Vorstehendem mit der Aufforderung benachrichtigt, die beteiligten Grundbesitzer mit der hiernach erforderlichen Anweisung auf ortsübliche Art schleunigst zu versehen.

Schivelbein, den 25. September 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. V.: Pracht, Bürgermeister.

---

[450] Die Notlauffeuche unter den Schweinen des Eigentümers Splittgerber zu Langenhaken ist erloschen und wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 21. September 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

[451] Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Haß zu Langenhaken ist durch den beamteten Kreistierarzt die Notlauffeuche festgestellt. Das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 23. September 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

[452] Wiederholung von Nr. 435.

---

[453] **Verkauf von ungefähr 60 Dienstpferden**

am Freitag den 27. September 1907, vormittags 11 Uhr, vor der Reitbahn in Altdamm gegen gleichbare Bezahlung.

Train-Bataillon Nr. 2.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 114.

**Ausgegeben am Sonnabend den 28. September 1907.**

[454] Wiederholung von Nr. 332.

---

[455] Im Monat Oktober darf die Jagd stattfinden auf: männliches Rot- und Damwild, weibliches Rot- und Damwild und dessen Wildkälber vom 16. Oktober ab, Rehböcke, Dachse, Hasen, Birk-, Hasel-, Fasanenhähne, Birk-, Hasel-, Fasanenhennen, Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner, wilde Enten, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, sowie Drosseln (Krammetsvögel).

Schivelbein, den 25. September 1907.

Der Landrat. J. A.: Pumplun, Kreissekretär.

---

[456] Da gegen die Verlegung des Fußweges Lankow-Wopersnow nunmehr kein Widerspruch erhoben ist, wird der alte Fußweg eingezogen und der neue dem Verkehr übergeben.

Liepz, den 25. September 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 115.

**Ausgegeben am Dienstag den 1. Oktober 1907.**

[457] Zur Verteilung der Mehrausgaben für die Deckung des Bedarfs für die Alterszulagen der Volksschullehrer des Bezirks Köslin hat uns der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 20. Juni 1907 — U III E Nr. 2182 — für das laufende Rechnungsjahr 12795 M. zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist dazu bestimmt, die von den Schulverbänden nach dem Verteilungsplan der Alterszulagenkasse für das Rechnungsjahr 1907 (Sonderbeilage zu Stück 4 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köslin) für die Lehrerstellen zu leistenden Alterszulagenkassenbeiträge herabzumindern und ist auf diejenigen Stellen gleichmäßig zu verteilen, für welche nach dem Gesetz vom 3. März 1897 seitens des Staats Alterszulagenkassen-Zuschüsse zu zahlen sind.

Von den nach dem Verteilungsplan im Bezirk vorhandenen 1805 Stellen kommen hiernach 1706 für die Verteilung obiger Summe in Betracht. Auf eine Lehrerstelle entfällt mithin ein Betrag von 12795 : 1706 = 7,50 M.

Um diesen Betrag und die im Vorjahre laufend bis 1911 bewilligte Beihülfe von 43 Mark ermäßigt sich der von den Schulverbänden für jede Stelle aufzubringende Betrag von 129,80 M., sodaß für jede Stelle nur noch 129,80 — (7,50 + 43 M.) = 79,30 M. Beitrag zur Alterszulagekasse zu leisten sind.

Wir haben die Königlichen Kreiskassen angewiesen, die auf die einzelnen Schulgemeinden entfallenden Beiträge am 1. Oktober d. Js. einzuziehen und bei Zahlung der gesetzlichen Staatsbeiträge und der Beihülfen zu verrechnen.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren, die Schulgemeinden hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und ihnen dabei zu eröffnen, daß wir die leistungsschwachen Gemeinden bei der Aufbringung der Beiträge durch einmalige Beihülfen, deren Anweisung in den nächsten Tagen erfolgen wird, unterstützen werden.

Für die seit Aufstellung des Verteilungsplanes errichteten oder bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch zu errichtenden Lehrerstellen erfolgt die Einziehung der Beiträge am Schluß des Rechnungsjahres.

Die städtischen Schulverbände des Bezirks und der Gemeindevorstand in Stolpmünde haben besondere Verfügung erhalten.

Köslin, den 23. September 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Sydow.

---

Vorstehende Regierungs-Verfügung wird den Schulvorständen des Kreises zur Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 27. September 1907.

Der Landrat. J. A: Pumplun, Kreissekretär.

---

**[458]** Die mir vertretungsweise übertragenen Amtsgeschäfte des erkrankten Herrn Landrats hierselbst habe ich übernommen und werde am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche hierselbst anwesend sein.

Schivelbein, den 28. September 1907.

Der Kreisdeputierte Cleve.

---

**[459]** Wir teilen den Herren Landräten mit, daß uns der Herr Unterrichtsminister zur Deckung der Alterszulagekassenbeiträge der Schulverbände des Bezirks die Summe von 50000 M. zur Gewährung einmaliger Beihülfen an leistungsschwache Schulgemeinden für das Rechnungsjahr 1907 zur Verfügung gestellt hat.

Wir haben diese Summe nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Schulgemeinden verteilt.

Diese erhalten nunmehr auf die von ihnen nach dem Verteilungsplan für 1907 für jede Stelle zu leistenden Alterszulagekassenbeiträge mit 129,80 M. nach der Verfügung vom 28. Februar 1907 — II b D II Nr. 891. 1. 07 — laufend 43 M. für jede Stelle; außerdem erhalten einige in der Nachweisung über einmalige Beihülfen für 1906 kenntlich gemachte besonders bedürftige Schulgemeinden weitere 35 M. laufend, ferner erhalten nach der Verfügung vom 23. d. Mts. sämtliche Schulverbände für jede Lehrerstelle einen Staatszuschuß von 7,50 M. und daneben die in Spalte 1 der anliegenden Nachweisung genannten Schulverbände die in Spalte 2 ausgeworfenen Beträge als einmalige Beihülfe.

Die Königlichen Kreiskassen sind angewiesen, diese Beträge bei der durch die Verfügung vom 23. d. Mts. angeordneten Einziehung der Alterszulagekassenbeiträge an die Schulgemeinden durch Verrechnung zu zahlen.

Wir ersuchen die Herren Landräte, die Schulgemeinden von der Gewährung der einmaligen Beihülfen schleunigst in Kenntnis zu setzen und sie mit Anweisung über die Quittungsleistung dahin zu versehen, daß nach den im amtlichen Schulblatt für 1902 Seite [illegible]35 veröffentlichten Bestimmungen unterhalb der Quittungen eine von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes auszustellende Bescheinigung dahin lautend abzugeben ist, daß die der Schulgemeinde von uns gewährte einmalige Beihülfe von . . . . . M. tatsächlich zur Deckung der Alterszulagen-Kassenbeiträge für 1907 verwendet worden ist.

Köslin, den 27. September 1907.

Königliche Regierung Abteilung für Kirchen und Schulwesen. v. Sydow.

Nachweisung der im Kreise Schivelbein zur Verteilung kommenden einmaligen Beihülfen.

| Name des Schulverbandes | Betrag der einmaligen Beihülfe M. | ₰ | Name des Schulverbandes | Betrag der einmaligen Beihülfe M. | ₰ | Name des Schulverbandes | Betrag der einmaligen Beihülfe M. | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Balsdrey | 50 | | Klötzin | 40 | | Repzin | 50 | |
| Berkenow | 30 | | Klützkow | 30 | | Ritzig | 60 | |
| Boltenhagen | 40 | | Kreitzig | 30 | | Rützenhagen | 100 | |
| Briesen | 40 | | Labenz | 40 | | Rützow | 40 | |
| Brunow | 30 | | Neulabenz | 30 | | Schlenzig | 30 | |
| Carsbaum | 30 | | Langenhaken | 40 | | Schlönwitz | 60 | |
| Cussenow | 50 | | Lankow | 30 | | Semerow | 40 | |
| Dohnafelde | 50 | | Leckow | 40 | | Simmatzig | 30 | |
| Friedewald | 40 | | Meseritz | 30 | | Technow | 30 | |
| Falkenberg | — | | Nelep | 80 | | Venzlaffshagen | 40 | |
| Grössin | 50 | | Nemmin | 60 | | Völzkow | 40 | |
| Gumtow | 50 | | Nuthagen | 50 | | Wopersnow | 40 | |
| Kappe | 40 | | Panzerin | 60 | | Wussow | 50 | |
| Kartlow | 50 | | Polchlep | 40 | | Summe | 1840 | |
| Klemzow | 40 | | Pribslaff | 40 | | | | |

---

Vorstehende Regierungsverfügung wird den Schulvorständen des Kreises behufs Beachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 30. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[460]** Der Polizeiverwaltung hierselbst, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je ein „Kursbuch für die Gefangenenwagen" zugehen.

Schivelbein, den 27. September 1907.

Der Landrat. J. A.: Pumplun, Kreissekretär.

**[461]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers Zitzke zu Cussenow ist erloschen und habe ich die angeordnete Sperre daher aufgehoben.

Ilsbruch, den 25. September 1907. Der Amtsvorsteher. Schramm.

---

**[462]** Wiederholung von Nr. 444.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 117.

**Ausgegeben am Sonnabend den 5. Oktober 1907.**

**[463]** Bekanntmachung.

In der Zeit vom 8. Oktober bis Ende April wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Stettin, Karkutschstr. 7, zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Etwaige Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Stettin, den 30. September 1907. Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

**[464] Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Beförderung von Gänsen.**

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. Juni 1898 (Amtsblatt S. 159) im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409), der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Gänsen zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung.

§ 2. Die zum Transport von Handelsgänsen benutzten Wagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und mit Kalkmilch desinfiziert werden.

Kalkmilch wird hergestellt durch Anrühren von 1 Raumteil frisch gelöschten Kalks mit 10 Raumteilen Wasser.

§ 3. Wer den Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Köslin, den 18. August 1904. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung wird hierdurch behufs Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Schivelbein, den 2. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[465] Neuwahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Klassen III und IV.**

Gemäß § 46 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 hat die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter alle 3 Jahre stattzufinden. Nachdem nun die im Oktober 1904 gewählten Mitglieder und Stellvertreter in nächster Zeit ausscheiden, muß eine Neuwahl derselben vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke habe ich Termin und zwar

a) **für die Gewerbesteuer-Klasse III auf Sonnabend den 26. Oktober 1907, vormittags 10½ Uhr,**

b) **für die Gewerbesteuer-Klasse IV auf Sonnabend den 26. Oktober 1907, vormittags 11 Uhr,**

im Deputations-Sitzungszimmer des Rathauses hierselbst anberaumt, zu welchem die Gewerbetreibenden der gedachten Klassen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für den Fall, daß die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das nächste Steuerjahr auf mich übergehen. Zu welcher der beiden Klassen die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaften gehören, geht aus der ihnen übermittelten Steuerzuschrift hervor. Die Zahl der für die Gewerbesteuerklasse III zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter beträgt je 3, die der Abgeordneten und Stellververter der Klasse IV je 5, die Dauer der Wahlperiode erstreckt sich auf 3 Jahre. Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere jedoch nicht. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahlberechtigten, welche zum Wahltermin erscheinen, müssen sich erforderlichenfalls durch eine Legitimation über ihre Indentität ausweisen können.

Den Magistrat sowie die Ortsvorstände des platten Landes ersuche ich, die Wahlberechtigten auf den Wahltermin noch besonders aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 2. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.
J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[466]** Die Hebammenstelle **in Leckow** mit den Ortschaften Göhle A und B, Klemzow, Leckow, Pribslaff, Teschenbusch und Wopersnow, die Hebammenstelle **in Schlönwitz** mit den Ortschaften Schlönwitz, Panzerin, Polchlep und die Hebammenstelle **in Nelep** mit den Ortschaften Nelep, Klötzin, Beustrin, Gröffin, Kreitzig, Dolgenow, Technow, Falkenberg und Balsdrey ist von sofort ab zu besetzen. Etwaige Bewerberinnen, welche die Hebammenkunst bereits erlernt haben oder dieselbe erlernen und sich in einem der vorgenannten Bezirke niederlassen wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Amtsvorsteher in Leckow resp. Schlönwitz resp. bei dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter hier zu melden.

Die behufs Aufnahme in das Provinzial-Hebammen-Lehrinstitut erforderlichen Zeugnisse werden auf Befragen die Ortsvorsteher noch bezeichnen. Eine Bekanntgabe darüber ist in Nr. 56 des Kreisblattes von 1906 enthalten.

Schivelbein, den 28. September 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[467] Verzeichnis der in dem Monat September erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 106/07).

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Knoop, Chausseeinspektor | Schivelbein | 2. 9. 08 | Wetzel Gerhard, Zollprakt. | Schivelbein | 20. 9. 08 |
| Radünz Richard, Kaufmann | Schivelbein | 7. 9. 08 | Köller, Gutsbesitzer | Wussow | 25. 9. 08 |
| Kriesel, Gutsbesitzer | Briesen | 3. 9. 08 | Popp Karl, Landwirt | Polchlep | 27. 9. 08 |
| Graunke Paul, Postassistent | Schivelbein | 5. 9. 06 | Polzin Friedrich, Eigentüm. | Labenz | 27. 9. 08 |
| Kiecker Otto, Bauerhofsbes. | Technow | 6. 9. 08 | Dallmann Emil, Bauersohn | Polchlep | 29. 9. 08 |
| Urban Otto, Gemeindevorst. | Technow | 6. 9. 08 | Beilfuß Richard, Bauerhbes. | z. Z. Polchlep | 29. 9. 08 |
| Köppen Herm., Uhrmacher | Schivelbein | 9. 9. 08 | Maaß Ernst, Gärtner | Panzerin | 30. 9. 08 |
| Bubolz Karl, Gastwirt | Briesen | 9. 9. 08 | Lorenz Rob., Brennereiverw. | Simmatzig | 29. 9. 08 |
| Schmeling Ernst, Rittergbes. | Dolgenow | 12. 9. 08 | Münchhoff, Gutsbesitzer | Ankerholz | 29. 9. 08 |
| Lemke Theodor, Bauerhbes. | Technow | 13. 9. 08 | Marquargt II Wilhelm, Bauerhofsbesitzer | Gumtow | 30. 9. 08 |
| Grimm Leo, Landwirt | Grössin | 13. 9. 08 | Andrä, Inspektor | Grössin | 30. 9. 08 |
| Gehrke Herm., Rentenbauer | Repzin | 17. 9. 08 | | | |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[468]** Nachdem durch den beamteten Kreistierarzt bei den Schweinen des Eigentümers Paul Radünz zu Pribslaff der Rotlauf festgestellt ist, wird das Gehöft des p. Radünz bis auf weiteres für den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Leckow, den 30. September 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

---

**[469]** Das Gehöft des Eigentümers Bohn in Lankow wird wegen ausgebrochener Rotlaufseuche gegen jeden Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Liepz, den 3. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

**[470]** Nachdem der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Bodsch zu Balsdrey erloschen ist, wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Schivelbein, den 4. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 118.

**Ausgegeben am Dienstag den 8. Oktober 1907.**

**[471]** Im Anschluß an den Erlaß vom 18. Oktober 1903 (HMBl. S. 342) übersende ich Ihnen (dem Königlichen Oberbergamt) ein Exemplar der vom Verbande Deutscher Elektrotechniker unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamts umgearbeiteten „Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe") mit dem Bemerken, daß die Anleitung" im Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, erschienen ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Dr. Richter.

---

**[472]** Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. (HMBl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen" am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden

a. die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheyd, sowie der Lette-Verein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften" aufgeführten Lehrfächer mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;

b. das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;

c. die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen" oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften" aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften" an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diese Anträge, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr 6 und 7 der „Vorschriften" ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet" anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Sie wollen diesen Erlaß sofort durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntnis bringen, auch dafür sorgen, daß er durch die Lokalzeitungen möglichst verbreitet wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Simon.

---

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Anträge im Sinne des Absatzes 3 des Erlasses sind dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin mit den vorgeschriebenen Unterlagen bis spätestens 1. September 1908 vorzulegen.

Schivelbein, den 2. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[473]** Der Polizeiverwaltung hierselbst sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Listen der in ihren Bezirken vorhandenen Geisteskranken pp. bezw. die Vakatanzeigen zur weiteren Veranlassung nach Maßgabe meiner Kreisblattsverfügung vom 2. November 1899 — Krsbl. Nr. 135 für 1899 — zugehen.

Der Wiedervorlage der vervollständigten Nachweisungen bezw. Vakatanzeigen sehe ich bis zum 2. April 1908 entgegen.

Schivelbein, den 2. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[474] Grundbesitz und Gewerbebetrieb der an einem anderen preußischen Orte zu veranlagenden Personen.**

Den Magistrat hierselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Oktober 1906 — Kreisbl. Nr. 119 pro 1906 — betr. Grundbesitz und Gewerbebetrieb der an einem anderen preußischen Orte zu veranlagenden Personen hin. Gemäß dieser Bekanntmachung sind bis spätestens zum 1. November d. Js. Auszüge aus dem Verzeichnis (Muster VII) über diejenigen Personen, welche aus einem in dem Ortsbezirke belegenen (eigenen oder gepachteten) Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, **aber in einem anderen preußischen Orte wohnen** oder, wenn sie keinen Wohnsitz in Preußen haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren, den betreffenden auswärtigen Ortsvorständen zu übersenden. Die Absendung der Auszüge ist in Spalte 11 des Verzeichnisses zu vermerken.

Formulare zu den Verzeichnissen und Auszügen sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig.

Schivelbein, den 5. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[475]** Unter den Schweinen des Eigentümers Nemitz zu Repzin ist durch den beamteten Kreistierarzt die Rotlaufseuche festgestellt, das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 1. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 119.

**Ausgegeben am Donnerstag den 10. Oktober 1907.**

**[476]** **Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 285) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Schivelbein verordnet, was folgt:

§ 1. Wer in landwirtschaftlichen Betrieben vorübergehend, jedoch für längere Zeit (cfr. § 9) zum Rübenbau, zur Ernte und dergl. fremde, in keinem ständigen Arbeitsverhältnis zu ihm stehende Arbeiter (sogenannte Wanderarbeiter) beschäftigt, ist verpflichtet, ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausreichende Unterkunftsräume zu gewähren, sofern sie nicht am Arbeitsort oder in der Nachbarschaft ein angemessenes Unterkommen haben.

§ 2. Abgesehen von Eheleuten und deren Kindern (s. § 3) sind Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen unterzubringen. Befinden sich die den Arbeitern und Arbeiterinnen angewiesenen Räumlichkeiten unter demselben Dach, so gelten sie als getrennt nur dann, wenn sie, wenigstens im Innern des Gebäudes besondere Eingänge und untereinander keine unmittelbare Verbindung haben.

§ 3. Eheleuten, welche in den für einzelstehende Arbeiter bestimmten Räumen nur getrennt untergebracht werden dürfen, sind der Regel nach besondere Räume zuzuweisen. Die Unterbringung mehrerer Ehepaare in demselben Raume ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur mit ihren Eltern zusammen untergebracht werden.

§ 4. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraume dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 qm Bodenraum und 10 cbm Luftraum kommen.

An der Tür auf der Innenseite des Raumes ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die höchste zulässige Zahl der darin unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben ist auf dem Zettel von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 5. Die Schlafräume für Familien, sowie die gemeinsamen Schlafräume der einzelstehenden Arbeiter müssen trockene Fußböden und dichte Decken haben, mit verschließbaren oder mit Riegeln versehenen, nach außen aufschlagenden Türen und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden versehen sein.

Bis zum 1. April jeden Jahres müssen die Decken und die nicht tapezierten Wände der Räume frisch getüncht werden.

§ 6. Gemeinschaftliche Schlafräume, welche mit mehr als 15 Personen belegt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Koch- und Vorratsräume benutzt und ebensowenig darf in ihnen gewaschen werden. Es sind vielmehr in diesem Falle für die genannten Zwecke besondere Räume anzuweisen.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat für das Vorhandensein entsprechend geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte zu sorgen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechte getrennt eingerichtet sein müssen, müssen von den Schlaf- und Kochräumen der Arbeiter mindestens 5 m und von dem Brunnen mindestens 10 m entfernt sein. Die Sitze sind in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Oktober jeden Jahres allwöchentlich zu reinigen.

§ 8. Schwerkranke, sowie Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen in einem Krankenhause untergebracht werden.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, in welchen die Verwendung fremder Arbeiter die Dauer von sechs Wochen im Jahre im Zusammenhange nicht überschreitet.

§ 10. Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen sind die Unternehmer, in deren landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich

Uebertretungen werden mit Geldbußen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Schivelbein, den 21. Oktober 1901. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[477]** Die hiesige Polizei-Verwaltung, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, behufs Vornahme einer ergänzenden Bepflanzung der öffentlichen Wege in diesem Herbst den Verpflichteten die Ausführung dieser Arbeit so zeitig aufzugeben, daß dieselbe bis zum 20. November d. Js. beendet sein kann. Die zu pflanzenden Bäume müssen von kräftigem Wuchs sein und mindestens eine Kronenhöhe von 2,5 m haben, besonders ist darauf zu achten, daß nur solche Baumarten zur Anpflanzung gelangen, die nach der Beschaffenheit des Erdbodens ein gutes Fortkommen versprechen. Auch würde es sich empfehlen, daß die Baumlöcher einige Tage vor der Pflanzung gegraben werden, weil dadurch das Wachstum der Bäume gefördert wird. Von der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern erwarte ich, daß dieselben bei der Revision ihr Augenmerk gleichzeitig auch auf den Zustand der Wege selbst richten und wegen sofortiger gründlicher Nachbesserung schlechter Wegestellen und Beseitigung der Steine aus den Wegen, sowie Entfernung des in den Wegen befindlichen Brimms die nötigen Anordnungen treffen werden.

Ueber das in dieser Beziehung, sowie in Betreff der Baumpflanzung Veranlaßte und Geschehene sehe ich einem Berichte der Polizeiverwaltung und der Herren Amtsvorsteher bis zum **25. November d. Js.** entgegen, in welchem ich auch evtl. anzugeben ersuche, wo und aus welchen Gründen die Arbeiten etwa noch ausstehen.

Schivelbein, den 5. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[478]** Bekanntmachung.

In der Zeit vom 23. bis 31. Oktober d. Js. findet die Ausgabe der **Kriegsbeorderungen** (gelbe) und **Paßnotizen** (weiße) — an die zur Entlassung gekommenen Reservisten — durch die Ortsbehörden statt.

Etwaige **Wohnungsänderungen** sind noch vor dem **15. Oktober d. Js.** zu melden.

Die Kriegsbeorderungen und Paßnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am **1. November d. Js.** noch **keine** Kriegsbeorderung oder Paßnotiz erhalten hat, **meldet dies sofort** mündlich oder schriftlich **seiner Kontrollstelle,** widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeorderungen und Paßnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeorderungen wird hingewiesen.

Belgard, den 7. Oktober 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 120.

**Ausgegeben am Sonnabend den 12. Oktober 1907.**

**[479]** **Die Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr** 1908
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1908 bis Ende März 1909)
**und die Ergänzungssteuerveranlagung für die Veranlagungsperiode** 1908—1910.

Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1908 folgende Vorarbeiten auszuführen:

1. Aufnahme des Personenstandes,
2. Aufstellung des Personenverzeichnisses und der Gemeindesteuerliste,
3. Aufstellung der Staatssteuerliste, (der Kartenblätter und der Kontrolliste)
4. Aufstellung der Staatssteuerrolle.

Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig.

## I. Personenstandsaufnahme.

Die Zeit der Aufnahme des Personenstandes ist auf **Dienstag den 29. Oktober d. Js.** festgesetzt. Wenn sie aber an einem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, dann ist sie an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Zeit abzuschließen.

Es hat eine **genaue** örtliche Zählung stattzufinden. Zu diesem Zwecke ordne ich für die Stadt Schivelbein die Anwendung von **Hauslisten** an. Im ländlichen Teile des Kreises ist der Personenstand in der bisherigen Weise aufzunehmen.

Den Magistrat ersuche ich, einem jeden Haushaltungsvorstand, nicht nur Hausbesitzer, eine Woche vor dem Aufnahmetermin eine Hausliste zur Ausfüllung zuzustellen.

Am **Dienstag den 29. d. Mts.**, nötigenfalls noch an den folgenden Tagen, sind die Hauslisten — nach den einzelnen Grundstücken geordnet — einzusammeln. Die mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Personen sind zu verpflichten, die ihnen bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gelangenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim zu halten.

Das Ergebnis der Aufnahme ist in das mit der Gemeindesteuerliste verbundene Personenverzeichnis einzutragen.

**Aufzunehmen** sind in dieses Verzeichnis:

a) die sämtlichen zurzeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen;

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde(Guts-)bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder pp. beziehen, soweit diese Personen nicht in das Verzeichnis Muster VII aufzunehmen sind;

d) diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes *) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum

---

*) Unter „Ausland" sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staaten und Länder, unter „Oesterreich" die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen.

Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Bei der Veranlagung für 1908 werden also nur Personen der vorbezeichneten Art in Betracht kommen, welche nach dem 1. April 1906 in das Ausland verzogen sind);

e) diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde(Guts-)bezirke begründet war.

Bei Ausfüllung des Personenverzeichnisses ist folgendes zu beachten;

1. In Spalte 2 sind die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalt angehörenden einzelnen Personen mit ihren Namen einzutragen, und zwar unter a mit dem Familiennamen und unter b mit dem Vornamen. Deren Angehörige sind, auch wenn sie als Schüler, Studenten, Lehrlinge usw. zu ihrer Ausbildung vom Haushaltungsvorstande auswärts unterhalten werden, in den Spalten 4—7 zu zählen; der Haushaltungsvorstand ist hier auch mitzuzählen.

2. Wichtig ist die Sonderung der Familienangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht.

Für die Berechnung des Lebensalters ist hierbei der **Beginn** des Steuerjahres maßgebend — also jetzt der 1. April 1908 —. Diejenigen Angehörigen also, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, sind in Spalte 6 nachzuweisen.

3. Die Spalten 4—7 sind aufzurechnen, und die Summe jeder Seite ist nicht auf die nächste Seite zu übertragen, sondern am Schlusse der Liste sind die Seitensummen zusammenzustellen und aufzurechnen.

Die Spalten 8—12a sind nur für diejenigen Personen auszufüllen, bei denen die Befreiung von den Staatssteuern oder die Steuerpflicht im voraus bestimmt anzunehmen ist; aufzurechnen sind diese Spalten nicht.

4. Mitglieder von Truppenkörpern sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M., noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 M. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu d und e — ins Ausland verzogene — werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

Das Personenverzeichnis ist mit der Gemeindesteuerliste verbunden; wegen Ausfüllung dieser Liste (d. i. die 2. Seite des Formulars) s. u. Abschnitt IV.

## II. Aufstellung der Staatssteuerliste.

Für die Stadt Schivelbein sind statt der Staatssteuerliste Kartenblätter eingeführt. Bei Ausfüllung der Kartenblätter sind die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls zu beachten.

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Die im Laufe des Jahres ihm von hier zugehende Nachrichten über Kapitalbesitz sind zu berücksichtigen, desgl. die diesseits in der Staatssteuerliste unter Spalte „Bemerkungen" gemachten Notizen. Anfragen, welche der Ortsvorstand zur Klärung der Verhältnisse an Steuerpflichtige richtet, müssen den Zusatz haben, daß dem Steuerpflichtigen zwar eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunfterteilung dem Ortsvorstand gegenüber nicht obliege, die Auskunfterteilung aber insofern dem eigenen Interesse entspräche, als dadurch unter Umständen einer irrtümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt würde. —

Erst nach eingehender Prüfung der Einkommensverhältnisse sind die Besteuerungsmerkmale in die Liste einzutragen. Die alten Steuerlisten bieten für diese Arbeit nur einen Anhalt; unzulässig ist es, wie vereinzelt vorgekommen, die alten Listen ohne jegliche Prüfung nur abzuschreiben.

Von Wichtigkeit ist die **genaue Prüfung der Schuldverhältnisse** der Steuerpflichtigen. Nur solche Schulden dürfen in die Liste eingetragen werden, **deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt.**

Das Ergebnis der Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in dem Gemeinde- (Guts-)bezirk wohnhaften Personen eingehen (Muster VII), ist in die Staatssteuerliste (Muster A) einzutragen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

a. Angehörige des Deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz, oder in ihrem außerpreußischen Heimatsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
b. Ausländrr sind und sich in Preußen weder des Erwerbs wegen noch länger als ein Jahe aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
c. österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
d. zu dem in § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen ist die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen auszufüllen und in der Spalte 32 der Gemeindesteuerliste der Grund der Steuerfreiheit kurz zu erläutern.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzung der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden die nachstehenden Bestimmungen zu 2 auch auf sie Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) sind aus dem Personenverzeichnisse alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste zu übernehmen:

a. welche bereits im Vierteljahre mit einem Einkommen von mehr als 900 M. oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 M. zur Steuer veranlagt waren, einschließlich derjenigen, deren Einkommen mehr als 3000 M. beträgt;
b. alle diejenigen Steuerpflichtigen, denen nach Spalte 28 der Staatssteuerliste ein Einkommen von mehr als 900 Mk. anzurechnen ist, sind auch dann in diese Liste aufzunehmen, wenn durch den Abzug für Kinder (Spalte 29) das Einkommen unter 900 Mk. sinkt. Diese Steuerpflichtigen sind, da sie gemäß § 19 Ges. staatssteuerfrei bleiben, außerdem noch in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen, damit sie zur fingierten Einkommensteuer veranlagt werden können; sie sind also doppelt zu führen.

3. Die Namen der Steuerpflichtigen sind unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnis angegebenen Reihenfolge in die Staatssteuerliste einzutragen.

In Spalte 1a ist auf der 2. punktierten Linie in Klammern die Nummer des **Vorjahres** mit roter Tinte anzugeben. War der Steuerpflichtige in der vorjährigen Staatssteuerliste nicht verzeichnet, dann ist,

wenn er in der Zugangsliste stand: „(Zg. Nr. . . . .)",
(. . . Halbjahr)
wenn er in der Gemeindesteuerliste stand: „(G. Nr. . . . .)",
wenn er bisher in keiner Liste verzeichnet war: „(frei)" einzutragen.

Bei diesen als „frei" bezeichneten Personen ist außerdem in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, wann sie steuerbares Einkommen und Vermögen erworben haben. Diese Angaben sind unbedingt erforderlich, weil nur hierdurch eine leichte Kontrolle über die bisherige Steuerpflicht der Personen ausgeübt werden kann.

Die laufende Nummer — auf der 1. punktierten Linie in Spalte 1a ist nicht einzutragen; in größeren Ortschaften kann sie angegeben werden, dann aber **nur mit Bleifeder.**

4. Zum Eintragen der Namen pp. der Steuerpflichtigen sind in Spalte 2 drei besondere Querlinien gedruckt; auf die erste — **unterstrichene** — Linie kommt der **Familienname,** auf die zweite der Vorname und auf die dritte der Beruf. Neben dem Familiennamen ist in Spalte 3 auf der punktierten Linie die Zahl der Angehörigen (mit Haushaltungsvorstand) anzugeben. Es müssen diese Angaben (Spalte 3 a—c) mit denen in Spalte 4—7 des Personenverzeichnisses genau übereinstimmen.

Die schraffierten Spalten sind mit Ausnahme von Spalte 4 **zu a** (Kapital), Spalte 24 **zu 1** (Schulden) und Spalte 38 **zu a** (vorjähr. Steuersatz) nicht auszufüllen.

5. **Besondere Sorgfalt** ist auf **Spalte 3, d** zu verwenden. Hier sind diejenigen **älteren** (über 14 Jahre alten) Kinder und sonstige zu unterhaltenden Angehörigen — aber nicht die Ehefrau — zu zählen, für die nach § 19 des neuen Gesetzes ein weiterer Abzug vom Einkommen des Steuerpflichtigen (50 M. f. 1 Pers.) zugelassen ist. Es kommen hierbei nur diejenigen älteren Angehörigen in Frage, welche vom Haushaltungsvorstand vollständig, oder doch in der Hauptsache, unterhalten werden, aber in seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe **nicht** dauernd beschäftigt sind; z. B. ältere Schüler, Studenten, kranke erwerbsunfähige Angehörige, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Einkommen nicht die Hälfte des ortsüblichen**) Tagelohns — nach Altersklasse und Geschlecht — erreicht.

Für eine jede dieser Personen sind in Spalte „Bemerkungen" die Verhältnisse, welche den Abzug begründen, kurz zu **erläutern**; z. B.: „zu Spalte 3 d: Ein 19jähriger Sohn ist in N. als Bauschüler zu unterhalten"; ferner: „Der 70 Jahre alte — kranke und erwerbsunfähige — Vater, der nur 120 M. Renten als Einkommen bezieht, ist vollständig zu unterhalten."

6. Die folgenden Spalten sind dem Vordrucke gemäß unter Beachtung und Anleitung auf Seite 1 der Staatssteuerliste sorgfältig auszufüllen.

Neu aufzunehmen sind die vom Grund- u. Gebäudebesitz und vom Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern (Spalte 6c, 9 und 16). Diese Steuern sind bei Berechnung des in den Spalten 14, 15 und 19 anzugebenden Einkommens zu berücksichtigen. Sie kommen aber nur bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (d. i. 100%) in Abzug. Sind in einem Orte **weniger** als 100% (z. B. 90%) an realen Kommunalsteuern (einschließlich der realen Kreissteuern) zu erheben, dann sind diese tatsächlich erhobenen Steuern, nicht aber die staatlich veranlagten in Abzug zu bringen.

7. Ueber das Gebäudeeinkommen wird in Spalte 15 eine genaue Berechnung gefordert. Unter a u. b dieser Spalte ist der **Bruttobetrag** der Mieteinnahmen und des **Mietwertes** anzugeben. Von der Summe (c) sind unter d die Abzüge abzurechnen. Diese Abzüge betreffen hauptsächlich: Gebäudereparaturen, Feuerversicherungsprämien der Gebäude und Abnutzung (etwa $^1/_4$—$^1/_2$% vom Bauwert). Bei weiteren Abzügen, wie Schornsteinfegegeld, ist vorher zu prüfen, ob der Hausbesitzer auch tatsächlich diese Ausgaben bestreitet, zahlt sie der Mieter, dann kommen sie von den Mieteinnahmen nicht in Abzug. Der auf die Wohnung des Hausbesitzers entfallende Betrag des Schornsteinfegegeldes ist nicht abzugsfähig.

Diese Abzüge (d) sind, wenn sie ziffermäßig nicht nachgewiesen werden können, schätzungsweise einzustellen und zwar mit 15—20% von dem Mietwerte und Mietertrage. Sie sind überhaupt nur für denjenigen Gebäudeteil anzusetzen, welchen der Hausbesitzer vermietet hat oder selbst bewohnt. Hat z. B. ein Steuerpflichtiger einen Teil des Gebäudes oder andere besondere Gebäude für die Zwecke eines Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebes in Benutzung, dann kommen die auf diese Gebäudeteile entfallenden Abzüge nicht hier bei den Mieteinnahmen zur Berechnung, sondern sie sind bei dem Einkommen aus Landwirtschaft und Gewerbebetrieb unter den Betriebsausgaben zu verrechnen. Ebenso verhält es sich mit der kommunalen Gebäudesteuer; diese ist, soweit sie Wohngebäude betrifft, von dem Mietertrage oder Mietwerte und soweit sie gewerbliche oder landwirtschaftliche benutzte Räume betrifft, von dem gewerblichen bezw. landwirtschaftlichen Einkommen in Abzug zu bringen.

Die kommunalen Grundsteuern und Gewerbesteuern gehören ebenfalls zu den Werbungskosten und sind bei Schätzung oder Berechnung des landwirtschaftlichen bezw. des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen; ein erkenntlicher Abzug wird hierfür also in der Steuerliste nicht gemacht.

8. Von dem **Gesamteinkommen** (Spalte 23) sind die in **Spalte 25** bezeichneten Abzüge abzurechnen. Diese sind — abweichend von den früheren Bestimmungen — nicht nach den für das neue Steuerjahr im voraus feststehenden, sondern nach den im abgelaufenen (zurzeit noch laufenden) Kalenderjahre tatsächlich gezahlten Beträgen zu berechnen.

Nur Lebensversicherungsprämien sind abzugsfähig, nicht auch Prämien für Kapital- und Militärversicherung. Hierauf haben die Ortsbehörden bei Vorlage der Beläge besonders zu achten. Die etwa in Anrechnung gebrachten Dividenden sind vom Abzug auszuscheiden.

Die in **Spalte 25 unter c** anzugebenden Kassenbeiträge betreffen Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie der Steuerpflichtige für seine eigene Person entrichtet; sie sind aber nur soweit abzugsfähig, als sie zusammengerechnet den Betrag von jährlich 600 M. nicht übersteigen.

**Bei Altenteilen ist das Alter der beiden Altenteiler anzugeben.** Diese Angaben sind zwecks Feststellung des steuerbaren Vermögens erforderlich.

Das nach Abrechnung dieser Abzüge verbleibende Einkommen (Spalte 28) ist um je 50 M. für jede in Spalte 3 zu c und d nachgewiesene Person zu kürzen und zwar mit der Maßgabe, das eine Ermäßigung um mindestens 1 Stufe bei dem Vorhandensein von 3 oder 4 und um mindestens 2 Stufen bei 5 oder mehr derartigen Familienangehörigen eintreten muß.

---

**) Die für den Kreis Schivelbein festgesetzten Sätze des ortsüblichen Tagelohns betragen: a) für erwachsene männliche Arbeiter: 1,50 M., b) für erwachsene weibliche Arbeiter: 1,00 M. c) für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren: männliche: 0,90 M., weibliche: 0,60 M.

Wenn der Abzug für Kinder pp. (§ 19 Ges.) an und für sich in diesen beiden Fällen eine Ermäßigung der Steuerstufe nicht bedingen würde, dann ist das verbleibende Einkommen auf den Betrag, welche dem Höchsteinkommen der nächst niederen Steuerstufe entspricht, abzurunden. Hierzu ein Beispiel:

Das Jahreseinkommen in Spalte 28 beträgt 2593 M.
davon ab für 3 Kinder (gem. § 19 Ges.) 150 „
bleiben 2443 M.

Der Abzug von 150 Mark würde jetzt die Steuerstufe (2401—2700 M. nicht abändern; da aber bei 3 bis 4 Familienangehörigen mindestens eine Stufe Ermäßigung eintreten muß, wird das verbleibende Einkommen auf 2400 M. abgerundet, das ist das Höchsteinkommen der nächst niederen Stufe. Ebenso ist beim Abzug für 5 oder mehr Angehörige zu verfahren, nur muß hier der Steuersatz um mindestens 2 Stufen ermäßigt werden.

9. In **Spalte 31** (auf der punktierten oberen Linie) ist der vorjährige Steuersatz anzugeben. War Steuerpflichtiger bisher in der Gemeindesteuerliste veranlagt, so ist der dort festgesetzte „fingierte Steuersatz", war er bisher noch nicht veranlagt gewesen, dann ist „frei" einzutragen.

Der vorjährige Ergänzungssteuersatz ist nach **Spalte 38** unter a zu übernehmen.

10. Wo ausnahmsweise eine besondere Ermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt von Angehörigen, Unglücksfälle, andauernde Krankheit und Verschuldung eintreten soll, sind die Verhältnisse vorher genau zu prüfen und in **Spalte 43** kurz anzugeben.

Wegen der weiteren Abänderung der Art der Einkommensberechnung beziehe ich mich auf meine Kreisblattverfügung vom 6. Oktober 1906 — Kreisblatt Nr. 119/1906 —. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht ein Jahr, so ist der **mutmaßliche Jahresertrag** maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird. Das letztere hat auch zu geschehen bei bedeutenden Veränderungen im Grundbesitze und Gewerbebetriebe. In solchen Fällen ist in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, seit wann Zenstt die Wirtschaft besitzt, das Gewerbe betreibt, das Grundstück verpachtet hat usw.

## III. Staatssteuerrolle.

In die Staatssteuerrolle sind nur diejenigen Steuerpflichtigen aufzunehmen, welche Einkommen- oder Ergänzungssteuer zu zahlen haben.

Die Steuerpflichtigen sind in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie solche in der Staatssteuerliste innegehalten ist.

Auszufüllen ist **nur** Spalte 3.

## IV. Aufstellung der Gemeindesteuerliste.

Der Zweck der Gemeindesteuerliste ist der, die darin nachgewiesenen Personen nach Maßgabe der §§ 79 und 80 des Einkommensteuergesetzes mit einem fingierten, nicht zur Erhebung gelangenden Einkommensteuersatz zu veranlagen, nach welchem demnächst ihre Heranziehung zu den Gemeinde-Kreis- sowie Schul- und Kirchenlasten erfolgt.

Bei denjenigen Personen, welche durch die Staatssteuerliste mit einem Einkommen von mehr als 900 M. zur Staatseinkommensteuer zu veranlagen sind, bleiben die Spalten 13 bis 32 der Gemeindesteuerliste völlig unausgefüllt.

Aufzunehmen sind in die Gemeindesteuerliste:

a) diejenigen Personen, welche wegen eines Einkommens von 900 M. und darunter in die Staatssteuerliste nicht eingetragen wurden,
b) diejenigen in die Staatssteuerliste eingetragenen Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen in Spalte 28 der Staatssteuerliste zwar mehr als 900 Mark beträgt, die aber nach Abrechnung des gesetzlichen Abzuges für Kinder pp. (Spalte 29 der Staatssteuerliste) nur 900 Mark oder weniger Einkommen erreichen und daher zur fingierten Einkommensteuer zu veranlagen sind,
c) diejenigen Personen mit 900 Mark und weniger Einkommen, welche in die Staatssteuerliste nur deshalb aufgenommen sind, weil ihnen ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Personen der unter 2 und 3 näher bezeichneten Art müssen also stets doppelt nachgewiesen werden.

Die Ausfüllung der Spalten 13 bis 32 dieser Liste hat genau nach Maßgabe der Bestimmungen, welche unter Abschnitt II für die Ausfüllung der Staatssteuerliste gegeben sind, zu erfolgen.

## V. Allgemeine Bestimmungen.

Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste — mit Ausnahme der sachlich feststehenden Merkmale — darf der Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht bewirken. Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, Hausliste und sonstigen Belägen) dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission oder wenn er selbst dieses Amt bekleidet, dem Stellvertreter zu übersenden oder vorzulegen, welcher die Eintragung vorzunehmen hat.

Die Listen sind möglichst vom Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter selbst anzufertigen. Unzulässig ist es, Privatpersonen, die zur Geheimhaltung amtlicher Sachen nicht vereidigt oder nicht eidlich verpflichtet sind, diese Arbeiten zu übertragen. S. § 75 des neuen Gesetzes.)

Die Steuerlisten des laufenden Jahres werden den Ortsvorstehern zur Benutzung für die neue Veranlagung zugesandt werden; sie können aber auch vorher abgeholt werden.

**Die Listen sind stets unter Verschluß aufzubewahren.**

Das vorbereitete Listenmaterial nämlich:

1. das Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste,
2. die Staatssteuerliste,
3. die Staatssteuerrolle,

} für 1908

sowie

4. das Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste und die Staatssteuerliste für 1907

sind **pünktlich** in den nachfolgend festgesetzten Terminen seitens der Guts- und Gemeindevorsteher, welche **persönlich erscheinen** müssen, oder auch einen mit den Arbeiten vertrauten eidlich verpflichteten Vertreter entsenden können, zur diesseitigen Vorprüfung vorzulegen.

Diejenigen Personen, über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Ortsvorsteher nicht genügend Kenntnis haben, sind mir bis zum 15. November d. Js. schriftlich mitzuteilen, damit ich dieselben evtl. zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern kann.

**Die Vorprüfung des obigen Listenmaterials findet im Staatssteuerbureau hierselbst an folgenden Tagen von 9 Uhr vormittags ab statt:**

**Am Freitag den 8. November d. Js.**

Balsdrey, Berkenow Gem. und Gut, Beustrin, Boltenhagen Gem. und Gut, Briesen Gem. und Güter A/C und B, Brunow Gemeinde und Gut, Carsbaum, Cussenow Gem., Dohnafelde Gem., Dolgenow Gut, Falkenberg Gut, Grössin Gem. und Gut, Gumtow Gem., Kartlow Gem.

und Gut, Klemzow Gem. und Gut, Klötzin Gem. und Güter A/B, Klützkow Gem. und Gut, Kreitzig Gem. und Gut.

**Am Sonnabend den 9. November d. Js.**

Labenz Gem., Lankow Gem. und Gut, Leckow Gem. und Gut, Liepz Gut, Meseritz Gem. und Gut, Nelep Gem. und Gut, Nemmin Gem., Panzerin Gem. und Gut, Polchlep Gem.

**Am Montag den 11. November d. Js.**

Nuthagen, Rützow, Pribslaff Gem., Repzin Gem., Varenwinkel Gut, Ritzig Gem. und Gut, Rützenhagen Gem. und Gut.

**Am Dienstag den 12. November d. Js.**

Schlenzig Gem. und Gut, Schwarzsee und Vierhof Gut, Schlönwitz Gem. und Güter D und E, Semerow Gem. und Gut, Simmatzig Gem. und Gut, Technow Gem., Teschenbusch Gem., Venzlaffshagen Gem., Völzkow Gem. und Güter A und B, Wartenstein Gem, Langenhaken Gut, Wopersnow Gem. und Gut, Göhle A und B Gut, Wussow Gem.

Diese Termine sind pünktlich innezuhalten. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn die Listen schon **vor** dem 8. November vorgelegt werden können. Dies ist mir vorher aber anzuzeigen.

Schivelbein, den 8. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungskommission. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[480]** Wiederholung von Nr. 478.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 121.

**Ausgegeben am Dienstag den 15. Oktober 1907.**

### Vertilgung der Ratten durch „Ratin."

**[481]** In jüngster Zeit ist zur Vertilgung von Ratten und Mäusen das „Ratin", ein von der Aktiengesellschaft Ratin zu Kopenhagen in fester und flüssiger Kultur gezüchteter Bazillus, angewendet worden. Ueber die Wirkung und die Anwendbarkeit dieses Mittels hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen sowohl in ihrem bakteriologischen Institut als auch in der Praxis eingehende Versuche anstellen lassen. Die nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

1. Das „Ratin" in flüssigen oder festen Kulturen ausgelegt, ruft auch in Fällen, wo Gifte vollständig versagten, unter den Ratten eine verheerende Seuche hervor, der die meisten Tiere, oft sogar 100 Prozent zum Opfer fallen. Die Kulturen, welche von den Tieren sehr gern aufgenommen werden, sind ohne Aufwand von Zeit und Mühe auszulegen und gefährden in den zur Verwendung kommenden Mengen, im Gegensatz zu den gebräuchlichen Giften, nicht die Gesundheit oder das Leben der Haustiere.
2. An einzelnen, örtlich begrenzten Plätzen ist das Ratin unwirksam.

Mit Rücksicht auf die bisher erzielten Erfolge wird die Landwirtschaftskammer in Halle in ihrem bakteriologischen Institut die Ratinbakterien in gebrauchsfertigen Kulturen züchten und so den Landwirten ein leicht anwendbares, gutes Hilfsmittel in die Hand geben, um der Rattenplage wirksam entgegenzutreten.

Die Landwirtschaftskammer in Pommern hat sich mit der Landwirtschaftskammer Halle in Verbindung gesetzt und auch für die Provinz Pommern seit Herbst v. Js. eine Vertriebsstelle eingerichtet. Wie sehr dies einem Bedürfnis entsprochen, zeigt die rege Nachfrage nach Ratinpräparaten seitens der Landwirte, welche infolge der im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer erschienenen Bekanntmachungen bereits in erheblichem Umfange sich des neuen Mittels bedienen. Das Mittel selbst ist in Dosen von 170 Gr. Inhalt zum Preise von 2,50 Mark, in größeren Büchsen, gleich dem Inhalt von 6 kleinen Dosen, zum Preise von 2,50 Mark, in größeren Krügen, gleich dem Inhhalt von 6 kleinen Flaschen zum Preise von 12 Mark von der Geschäftsstelle für Abgabe von Impfstoffen der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstraße 31-32 zu beziehen.

Schivelbein, den 7. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[482]** Den Herren Amtsvorstehern wird meine Kreisblattsverfügung vom 8. Mai 1907 — Krbl. Nr. 57/07 — mit dem Ersuchen in Erinnerung gebracht, die vorschriftsmäßig zu bescheinigenden Liquidationen über gezahlte Belohnungen für getötete Kreuzottern spätestens bis zum 20. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Schivelbein, den 11. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Der Kreisdeputierte Cleve.

---

**[483]** Der Herr Kataster-Kontrolleur Steuerinspektor Gauhl hierselbst ist von heute ab bis Freitag den 18. d. Mts. einschließlich von der Königlichen Regierung beurlaubt worden.

Schivelbein, den 12. Oktober 1907.

Für den Landrat. Der Kreisdeputierte. J. V.: Pumplun, Kreissekretär.

---

**[484]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Schmiedemeisters Haß zu Langenhaken ist erloschen und wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 9. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

**[485]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesitzers E. Brandt in Panzerin ist erloschen. Die s. Z. angeordnete Sperre ist aufgehoben.

Schlönwitz, den 10. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Perrin.

---

**[486]** Nachdem der Rotlauf unter dem Schweinbestande des Gutsbesitzers Pagel zu Simmatzig erloschen ist, wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Schivelbein, den 12. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

**[487]** Nachdem der Rotlauf unter den Schweinen des Pastors Gleß zu Grössin erloschen ist, wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Schivelbein, den 12. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Pracht.

---

**[488]** Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Schivelbein nach Völzkow liegt bei dem Postamt in Schivelbein von heute ab 4 Wochen aus.

Köslin, den 9. Oktober 1907. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

---

**[489]** **Bekanntmachung.**

Nach Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen ist für die diesjährige Herbsteinstellung ein sehr erheblicher Bedarf an Unteroffizier-Schülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17 bis 20 Jahren, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule einzutreten beabsichtigen, werden aufgefordert, sich **umgehend** im Geschäftszimmer des unterzeichneten Kommandos — Kasernenstraße Nr. 1 — zu melden.

Folgende Papiere müssen hierbei zur Stelle sein: 1. ein vom Landratsamt ausgestellter Meldeschein, 2. ein Geburtszeugnis, 3. der Konfirmationsschein, 4. etwa vorhandene Schulzeugnisse, 5. ein Führungszeugnis der Polizeibehörde, 6. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Ausbildung in der Unteroffizierschule erfolgt kostenlos und dauert im allgemeinen 3 bezw. 2 Jahre.

Belgard, den 7. Oktober 1907. Königliches Bezirkskommando.

---

**[490]** Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit in jeder Menge; auch werden Angebote in Roggen auf waggonweise Mengen angenommen. Bei Lieferung von Körnern ist vorherige Einsendung von Durchschnittsmustern erwünscht. Wegen Platzmangels ist bei beabsichtigter Strohlieferung vorher anzufragen. Produzenten werden besonders berücksichtigt.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 122.

### Ausgegeben am Donnerstag den 17. Oktober 1907.

**[491]** Das Reichsgericht, III. Strafsenat, hat in dem Urteil vom 8. Juli d. Js. dahin Entscheidung getroffen 1., daß in der Bildung sogenannter Serienlosgesellschaften, bei denen die einzelnen Lose oder Losanteile nicht in das Eigentum oder Gesamteigentum der Gesellschafter gelangen, diesen vielmehr lediglich ein obligatorischer Anspruch auf Auszahlung des auf ein Los entfallenden Gewinns nach Verhältnis der Beteiligung eingeräumt wird, die Veranstaltung einer Lotterie zu erblicken ist, 2., daß das Werben von Mitgliedern zu solchen Gesellschaften im Inlande durch Beauftragte einer ausländischen Firma nicht als der Vertrieb von Losen einer schon bestehenden, im Auslande veranstalteten Lotterie, sondern als Beihülfe bei Veranstaltung einer inländischen Lotterie anzusehen ist.

Dies teile ich zur Beachtung mit.

Köslin, den 30. September 1907. Der Regierungspräsident. Graf v. Schwerin.

---

**[492]** Ich habe die Amtsgeschäfte von heute ab wieder übernommen.

Schivelbein, den 17. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[493]** Schwere Unfälle durch unvorsichtiges **Fahren mit Feuerlöschgeräten** geben Veranlassung auf folgende Verhaltungsmaßregeln besonders hinzuweisen:

1. Feuerlöschgeräte sollten nur mit ruhigen, aber kräftigen Pferden bespannt werden.
2. Es ist stets nur in scharfem Trabe zu fahren, sodaß die Pferde noch in der Gewalt des Kutschers bleiben. Bei haltlosem Lauf der Pferde ist es nicht möglich, wenn nötig, schnell genug zu parieren.
3. Auf abschüssigen Wegen und vor dem Umbiegen um Ecken ist rechtzeitig zu bremsen.
4. Beim Begegnen und Ueberholen anderer Fahrzeuge, sowie vor dem Umbiegen um Ecken ist laut und andauernd zu klingeln.
5. Auf dem Bock haben der Kutscher und der Spritzenmeister bezw. Spritzenführer Platz zu nehmen. Der Kutscher soll nur die Leine halten; Glocke und Bremse hat der Spritzenmeister zu bedienen. Wenn nötig muß der Spritzenmeister den Kutscher beim Halten der Leine unterstützen.
6. Bei Dunkelheit sind die Fahrzeuge mit brennenden Laternen zu versehen.
7. Immer hat man zu beachten, daß ein Feuerlöschgerät nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn es schnell u. vor allen Dingen unbeschädigt u. brauchbar auf der Brandstelle erscheint.

Schivelbein, den 11. Oktober 1907.

Der Kreis-Direktor. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[494]** Die Stelle des Wärters im hiesigen Kreiskrankenhause ist gegen einen Lohn von monatlich 20 M. bar und freie Station **von sofort ab** zu besetzen.

Anmeldungen werden im Bureau des Kreisausschusses zu Schivelbein entgegengenommen.

Schivelbein, den 14. Oktober 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[495]** Die Lieferung von 3 Wispel Eßkartoffeln für das Kreis-Krankenhaus in Schivelbein wohin 2 Zentner Probekartoffeln zu bringen sind, ist unter der Bedingung der Abgabe von 2 Wispel im Herbste und 1 Wispel im März n. Js. sofort zu vergeben.

Schivelbein, den 14. Oktober 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[496]** Nach erloschenem Rotlauf wird die Sperre über das Gehöft des Bauerhofsbesitzers August Dallmann in Lankow aufgehoben.

Liepz, den 14. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 123.

### Ausgegeben am Sonnabend den 19. Oktober 1907.

**[497]** **Erinnerungen,**
**welche nach Erstattung der Berichte über die im Jahre 1906 abgehaltenen polizeilichen Revisionen der Maße und Gewichte sowie Waagen zu ziehen gewesen sind.**

1. Nach Mitteilung der Königlichen Eichungsinspektion in Stettin lassen die ihr von den Eichämtern erstatteten Berichte erkennen, daß die Ueberzeugung von der Notwendigkeit richtiger Maße, Gewichte und Waagen allmählich auch in der Landbevölkerung Boden findet; es kann aber zur Förderung dieses Fortschrittes nicht beitragen, wenn die Ahndung der vorkommenden Uebertretungen in so gänzlich verschiedenem Grade bewirkt wird, wie es nach den vorliegenden Berichten geschehen ist. Neben verhältnismäßig hohen Strafen, in Verbindung mit der durch § 369² des R. Str. G. B. geforderten Einziehung der vorschriftswidrigen Maße pp., finden sich alle Abstufungen: Nur Einziehung oder nur Strafe, oder „Verwarnung" und Einziehung, oder nur „Verwarnung" oder „Verweis", oder es ist auch garnichts verfügt, da die bezüglichen Bestimmungen „noch neu und unbekannt" seien, während sie doch vom Jahre 1902 herrühren. In einem und demselben Kreise finden sich mehrfach verschiedene Stufen obiger Skala in Anwendung. Meines Erachtens gibt es nur **einen** richtigen Weg, nämlich den, bei allen zweifellos festgestellten Verfehlungen gegen Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung den § 369² d. R. Str. G. B. zur Anwendung

zu bringen, mag dies auch je nach Lage des Falles in der mildesten Form geschehen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die entsprechenden Bemerkungen der Königl. Eichungsinspektion.

2. Bei den mit Anordnung und Durchführung der Revisionen betrauten Behörden und Organen darf kein Zweifel darüber bestehen, daß der Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Oktober 1902 sich auf alle Landwirte, also auch auf die kleinsten bezieht, sobald sie irgend etwas aus der Wirtschaft, sei es Vieh, Getreide, Butter, Milch pp. verkaufen.

3. Ebensowenig dürfen die die Revisionen ausführenden Polizeibeamten und Gendarmen darüber im Zweifel sein, welche Gewerbetreibenden und Landwirte ihres Bezirkes der Revision zu unterziehen, und welche etwa ausdrücklich davon ausgenommen sind. Wenn die gemäß handelsministeriellen Erlasses vom 25. Juli 1903 — II a 1947 — aufgestellten Zählungslisten entsprechend ergänzt und den Revisionen zu Grunde gelegt würden, könnte es sich nicht ereignen, daß Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich dieser Frage vorkämen.

Köslin, den 18. August 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

---

Vorstehende Erinnerungen werden den Ortspolizeibehörden behufs Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 11. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[498]** **Steuererhöhungen gem. § 62 des Einkommenst.-Ges. und gem. § 39 des Ergänzungsst.-Ges.**

Da bisher verhältnismäßig wenige Anzeigen über Vermehrung des Einkommens und Vermögens der Steuerpflichtigen von den Ortsvorständen hierher eingesandt worden sind, mache ich den **Magistrat** sowie die **Guts- und Gemeindevorsteher** auf die Bestimmungen des § 62 des Einkommensteuer-Gesetzes und § 39 des Ergänzungssteuer-Gesetzes vom 19. Juni 1906 hiermit besonders aufmerksam.

Eine Erhöhung bezw. Nachveranlagung eines Steuerpflichtigen zur Einkommen- und Ergänzungssteuer muß (evtl.) eintreten infolge Vermehrung des Einkommens oder Vermögens durch:

1. Erb- oder Fideikommißanfall,
2. Vermächtnis,
3. Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern,
4. Verheiratung,
5. Schenkung.

Stirbt ein Steuerpflichtiger, der nach der Staatssteuerliste oder auch nach der Gemeindesteuerliste Kapital, Grundvermögen oder gewerbliches Anlage- und Betriebskapital besitzt, so sind mir umgehend mitzuteilen: a) Namen des Verstorbenen, b) dessen Todestag, c) das hinterlassene Vermögen, d) Namen, Stand und Wohnort der Erben und Vermächtnisnehmer.

Außer durch Erbanfall und Vermächtnis werden häufiger Nachveranlagungen **infolge Verheiratung** eintreten. Zu diesem Zwecke haben die Ortsvorstände bei jeder ihnen zur Kenntnis kommenden Verheiratung eines Steuerpflichtigen des Ortes genau festzustellen, ob die durch Verheiratung erworbene Einkommens- und Vermögensvermehrung bei dem Ehemann eine Steuererhöhung oder Neuveranlagung voraussichtlich bedingen wird. Ich bemerke hierzu, daß das gesamte von der Ehefrau eingebrachte Einkommen und Vermögen in jedem Falle nur von dem Ehemann zu versteuern ist; das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht ist auf die Besteuerung ohne Einfluß.

Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, **die Ermittelungen über Einkommens- und Vermögensvermehrung so zu beschleunigen, daß die Nachveranlagung in der Regel stets im laufenden Steuerjahre erfolgen kann.** Durch Nachfrage bei den Standesämtern, die Auskunft zu geben verpflichtet sind, können die Ortsvorstände sich über die im Ortsbezirk vorgekommenen Verheiratungen und Sterbefälle unterrichten. — Den Magistrat hierselbst ersuche ich, diese Anfragen zweimal im Monat an das Standesamt zu richten, damit bei den am 1. und 15. jeden Monats einzureichenden Kontrollauszügen und den monatlich aufzustellenden Nachtragssteuerlisten die Einkommensteuer bezw. Ergänzungssteuer-Abgänge und -Zugänge berücksichtigt werden können.

Sind die durch Verheiratung bedingten Einkommens- und Vermögensveränderungen dem Ortsvorstande nicht genügend bekannt, so ersuche ich: 1. den Tag der Verheiratung, 2. den Namen und Stand des Ehemannes, 3. den Familiennamen, Stand und früheren Wohnort der Ehefrau, 4. sonstige Anhaltspunkte über die Vermögensverhältnisse der Ehefrau mitzuteilen.

Die durch Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern entstandenen Besitzveränderungen sowie die den Ortsvorstehern etwa bekannt werdenden Schenkungen steuerbaren Vermögens ersuche ich ebenfalls ungesäumt mir mitzuteilen.

Schivelbein, den 14. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuer-Veranlagungskommission. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[499]** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. Februar d. Js. — Krsbl. Nr. 17/07 — betreffend Aufstellung von Katasterblättern für gewerbliche Anlagen, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die sämtlichen Katasterblätter nach Vervollständigung und Berichtigung einschl. der für neuerrichtete Anlagen aufgestellten Katasterblätter **bestimmt bis zum 25. Oktober 1907** an mich einzureichen. Bei Zu- und Abgang sind die entsprechenden Katasterblätter im besonderen Umschlage der Sendung beizufügen.

Schivelbein, den 15. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[500]** **Die Vorstände der hiesigen Gewerbeinnungen** ersuche ich, mir in Zukunft die abzuhaltenden Prüfungstermine gemäß Nr. 92 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. 5. 1904 rechtzeitig mitzuteilen.

Schivelbein, den 15. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

**[501]** Der Kreistierarzt hat einen Hund des Rittergutsbesitzers Gottschalk zu Schlenzig — schwarzen Teckel, männlich, Füße und Schnauze gelb, ca. 9 Jahre alt — für tollwutverdächtig erklärt.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34 bis 39 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt pro 1880 Seite 153 und pro 1894 Seite 409), sowie der §§ 19, 20 und 21 der Bundesrats-Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. 6. 95. die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke, das ist in den Ortschaften Schlenzig, Kartlow, Schwarzsee, Semerow und Vierhof, einschließlich ihrer Gemarkungen nebst sämtlichen Vorwerken und Abbauten, vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten hindurch an.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne die ortspolizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der

Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so soll die sofortige Tötung polizeilich veranlaßt werden. In dieser Beziehung ist nach meiner Kreisblattsverfügung vom 12. Dezember 1903 (Kreisbl. Nr. 147) seitens der Ortsvorsteher zu verfahren. Hunde, welche von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

Ist der Transport eines erkrankten oder der Säuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Tier von einem an der Tollwut erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor dem polizeilichen Einschreiten nicht zu töten, sondern behufs tierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

Die Ortsbehörden obenbezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Die Gendarmen des Kreises haben die Ausführung meiner Anordnungen regelmäßig zu überwachen und Uebertretungen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Schivelbein, den 16. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[502]** Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Spiller-Ritzig, ist bis 4. November d. Js. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Brunow wird während dieser Zeit Herr Amtsvorsteher Steinhaus in Carsbaum wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 17. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[503]** **Pferdevormusterung.**

Die diesjährige Pferdevormusterung im Kreise Schivelbein findet nach dem hier folgenden; Plane statt.

Reiseplan

für die Pferdevormusterung im Kreise Schivelbein für das Musterungsjahr 1906/1908.

| Unterbezirk | Musterungsort | Datum | Tageszeit | Unterbezirk | Musterungsort | Datum | Tageszeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1907 | | | | 1907 | |
| I. | Nuthagen | 31. 10. | $8^{30}$ v. | VI. | Lankow | 6. 11. | $8^{30}$ v. |
| | Rützow | | $9^{15}$ v. | | Wopersnow | | $9^{15}$ v. |
| Ritzig | Karsbaum mit Dohnafelde und Klanzig | | $11^{0}$ v. | Klemzow | Ober-Göhle | | $10^{15}$ v. |
| | | | | | Nieder-Gohle | | $10^{45}$ v. |
| | | | | | Pribslaff | | $11^{30}$ v. |
| | Ritzig einschl. | | $1^{0}$ n. | | Teschenbusch | | $12^{30}$ n. |
| | Kolonie u. Kappe | | | | Klemzow | | $1^{30}$ n. |
| II. | Brunow | 1. 11. | $8^{30}$ v. | VII. | Boltenhagen | 7. 11. | $8^{30}$ v. |
| | Langenhaken mit Wartenstein | | $9^{45}$ v. | | Wussow | | $9^{30}$ v. |
| Klützkow | | | | | Rützenhagen mit Schönfeld | | $11^{15}$ v. |
| | Repzin | | $10^{45}$ v. | Leckow | Berkenow | | $11^{45}$ v. |
| | Klützkow | | $12^{0}$ m. | | Kartlow | | $12^{15}$ n. |
| | | | | | Leckow | | $12^{45}$ n. |
| III. | Simmatzig | 2. 11. | $8^{30}$ v. | VIII. | Gröffin mit Ankerholz | 8. 11. | $8^{0}$ v. |
| | Nemmin | | $9^{30}$ v. | | Beustrin | | $9^{0}$ v. |
| Schivelbein | Schivelbein | | $10^{30}$ v. | Falkenberg | Nelep | | $9^{45}$ v. |
| | | | | | Balsdrey | | $11^{0}$ v. |
| IV. | Gumtow mit Barenwinkel | 4. 11. | $8^{30}$ v. | | Technow | | $12^{0}$ m. |
| | Kussenow | | $9^{15}$ v. | | Falkenberg | | $1^{0}$ n. |
| Briesen | Briesen | | $10^{30}$ v. | IX. | Semerow | 9. 11. | $9^{0}$ v. |
| | Völzkow | | $11^{30}$ v. | | Merseritz | | $10^{0}$ v. |
| | Polchlep | | $12^{15}$ n. | | Schlenzig mit Schwarzsee | | $11^{0}$ v. |
| V. | Venzlaffshagen | 5. 11. | $8^{30}$ v. | Kreitzig | Vierhof | | $12^{0}$ m. |
| | Labenz | | $9^{0}$ v. | | Kreitzig | | $1^{0}$ n. |
| Labenz | Panzerin | | $10^{30}$ v. | | | | |
| | Schlönwitz | | $11^{45}$ v. | X. | Dolgenow | 11. 11. | $8^{30}$ v. |
| | Liepz | | $1^{30}$ n. | Klötzin | Klötzin | | $9^{0}$ v. |

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

a) **der unter 4 Jahre alten Pferde,**
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der letzten 4 Wochen zu erwarten ist;
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder in den dazugehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblughengst laut Deckschein belegt sind; **auf Antrag des Besitzers;**
e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
f) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind, oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
g) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als „dauernd kriegsunbrauchbar" bezeichnet worden sind;
„Die vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit;
h) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

Von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde sind ausgenommen:

1. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere,
2) Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
3. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Der Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises haben die Pferdebesitzer rechtzeitig zur Pferdegestellung aufzufordern und haben, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle der Musterung unterliegenden Pferde vorgeführt hat, im Termin dem Kommissar hiervon Mitteilung zu machen.

**Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.**

**A Listenführung.**

Sämtliche, zur Vorführung gelangenden **Pferde** werden, in der Vorführungliste mit Nr. 1 beginnend, hintereinander aufgeführt **(Laufende Nummer).** Diese Nummer ist auf einem Zettel von weißem Papier anzugeben und an dem **linken Backenstück** des Zaumes zu befestigen. Hierdurch wird die Reihenfolge in der Aufstellung und Vorführung bezeichnet.

**Bei Pferden, welche** bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind **außerdem die Bestimmungstäfelchen**, der Bestimmung der letzten Vormusterung entsprechend, unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher am linken Backenstück anzubringen. **Die Bestimmungstäfelchen dürfen nicht beschrieben werden.**

Bei diesen Pferden wird in der Vorführungsliste neben der laufenden Nr. die alte Nr. mit Bleistift eingetragen, außerdem Kolonne 6 (Bestimmung der letzten Vormusterung) ausgefüllt.

Zu den **Vorführungslisten** sind **nur** die von hier aus übersandten gedruckten Formulare zu verwenden.

Die Vorführungslisten sind in doppelter Ausführung vorzulegen und müssen beide seitenweise genau übereinstimmen; nur die wirllich vorgeführten Pferde werden in die Listen aufgenommen.

**B. Vorführung.**

Die Vormusterung findet in der Regel in den einzelnen Ortschaften statt; da wo mehrere Ortschaften zusammen gemustert werden, ist der erstgenannte Ort Musterungsort, es sei denn, daß ein besonderer Sammelplatz bestimmt ist.

Die zu gestellenden **Pferde sind sämtlich gezäumt** und eine halbe Stunde vor dem angesetzten Termine auf einem geeigneten Platze **der „Laufenden Nummer" nach aufzustellen.** Der betreffende Platz ist dem Bezirksgendarm zu bezeichnen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher oder deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des hiesigen Magistrats haben sich zu dem Musterungstermin einzufinden, dem Kommissar, Major z. D. Freiherrn von der Goltz, eine schreibgewandte Person, sowie Tisch und Schreibzeug zur Verfügung zu stellen und die Vorführungsliste in beiden Ausfertigungen vorzulegen. Sie sind verpflichtet für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und dafür zu sorgen, daß das Vorführen in der Reihenfolge der Vorführungsliste erfolgt.

Außer den beiden neuen Vorführungslisten ist vorzulegen":

1. **Die Mobilmachungsbeorderung für 1907/08**, d. i. die diesseitige letzte Benachrichtigung über die im Mobilmachungsfalle zu gestellenden Pferde,
2. **Die alte Liste.** In dieser sind die nach der letzten Mobilmachungsbeorderung (Nr. 1) zu gestellenden Pferde zu unterstreichen, eingegangene und verkaufte Pferde auszustreichen, neu hinzugekommene Pferde hinzuzuschreiben (Nr. 7 Abschnitt II Abs. 4 u. 14 Seite 9 pp. der Mobilmachungsanweisung für Gemeindevorsteher).

Das Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde, zu welchen die nötigen Formulare mit der Mobilmachungs-Mappe übersandt sind, wird nur im Mobilmachungsfall aufgestellt und benutzt. Einen Verlust der Mobilmachungsmappe bei den Ortsvorständen halte ich für ausgeschlossen. Dennoch verloren gegangene Listen (Nr. 2), Bestimmungstäfelchen, Mobilmachungsbeorderungen (Nr. 1) und Anweisungen (siehe nachfolgend) sowie nicht eingetroffene Formulare zu den Pferde-Vorführungslisten sind **umgehend** bei mir anzumelden.

Wegen Benutzung der Bestimmungstäfelchen verweise ich auf meine für die Ortsvorstände erlassene und denselben mit der Mobilmachungsmappe behändigte Anweisung.

Den Herren Kreis- und Privat Tierärzten sowie Schmiedemeistern des Kreises ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister haben den Musterungen in ihrem Bezirk beizuwohnen.

Dem den Pferdevormusterungs-Kommissar begleitenden Unteroffizier (Fahnenschmied) ist gegen sofortige bare Bezahlung Quartier mit Verpflegung zu gewähren von nachfolgenden Gemeinden Schivelbein am 2. und 3. November, Klemzow am 6. desselben Mts., Kreitzig am 9. und 10. desselben Mts., Ritzig am 31. 10., Völzkow am 4. 11., Leckow am 7. 11., Klützkow am 1. 11., Gut Liepz am 5. 11., Gut Falkenberg am 8. 11.

Schivelbein, den 17. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[504]** Die Backsteinblattern unter den Schweinen des Rentenbauern Zenk zu Klützkow sind erloschen und wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 15. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

**[505]** Wiederholung von Nr. 489.

---

**[506]** Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die Küchen der reitenden Abteilung erforderlichen Kolonialwaren und Kartoffeln soll für die Zeit vom 1. November d. Js. bis Ende Oktober 1908 getrennt vergeben weeden.

Die Lieferungsbedingungen sind im Stabsgebäude der Artillerie-Kaserne, Zimmer Nr. 11, in Belgard einzusehen.

Versiegelte Angebote mit der Aufschrift „Küchenlieferung" sind bis zum 21. d. Mts. vorm. 9 Uhr in dem vorbezeichneten Geschäftszimmer abzugeben.

Reitende Abteilung 1. Pomm. Feldartl.-Regts. Nr. 2.

---

**[507]** **Verkauf von ungefähr 180 Dienstpferden**

**am Donnerstag den 24. und Freitag den 25. Oktober 1907**, jedesmal 10½ Uhr vormittags, vor der Reitbahn in Altdamm gegen gleichbare Bezahlung.

Train-Bataillon Nr. 2.

**Kreis-Zeitung Nr. 124.**
**Ausgegeben am Dienstag den 22. Oktober 1907.**

**[508]** Unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 20. Mai 1903 — Kreisbl. Nr. 60/03 — teile ich **den Herren Amtsvorstehern des Kreises** nachstehende Abänderungen der Ausführungsbestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Schivelbein, den 15. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V.: Cleve, Kreisdeputierter.

---

## Abänderung
### der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande.

Auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) und des § 19 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) werden die Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903 (Min.-Bl. f. d. g. i. V. S. 56) wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. § 27 Abs. 1 ist durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Von der Versagung der Schlachterlaubnis (§ 9 B. B. A) hat der Beschauer die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 B. B. A und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Absatz 3 B. B. A. Die Ortspolizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amts wegen darauf zu achten, daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt. Verzichtet der Besitzer in den Fällen des § 11 Abs. 2 B. B. A auf die Verwendung des Schlachttiers als Nahrungsmittel für Menschen (§ 12 B. B. A); so hat die Ortspolizeibehörde den Verbleib des Schlachttiers im Auge zu behalten und im Falle der Tötung darüber zu wachen, daß keine verbotswidrige Verwendung des Fleisches stattfindet. Bei Verbringung des Tieres nach einem anderen Orte ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts zum Zwecke der weiteren Ueberwachung zu benachrichtigen.

2. Im § 33 ist dem Absatz 2 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Die zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen entnommenen Fleischproben sind, soweit sie nicht bei der Untersuchung völlig verbraucht oder genußuntauglich geworden sind, stets als minderwärtig zu beanstanden, weil anzunehmen ist, daß bei ihnen infolge der Behandlung bei der Entnahme und der Untersuchung eine mäßige Abweichung in bezug auf die Zusammensetzung und Haltbarkeit eintritt.

3. Im § 35 werden Absatz 1, 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Für die zur Einrichtung und zur Regelung des Betriebs von Freibänken (§§ 8—12 A. G.) durch Gemeindebeschluß zu erlassenden Freibankordnungen sind das anliegende Muster und die ihm beigegebenen Bemerkungen zum Anhalt zu nehmen.

In den Freibankordnungen darf die Zulassung von Außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersuchtem Fleische zur Freibank nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch kann bestimmt werden, daß der Gemeindevorstand die Zulassung solchen Fleisches im Einzelfalle versagen darf, wenn es im Interresse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs der Freibank geboten ist. Gegen die Versagung findet die Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde statt.

4. Hinter § 35 sind als neuer § 35a folgende Vorschriften einzustellen;

§ 35a. Wer bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus dem Orte, wo es beanstandet ist, ausführen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung darf nur für die Ausfuhr nach einer bestimmten Gemeinde erteilt werden. Sie darf nicht versagt werden, wenn das Fleisch nach einem Freibankbezirk ausgeführt werden soll und die Zulassung des Fleisches zur Freibank durch Erklärung des Gemeindevorstandes oder durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 35 Abs. 2) sichergestellt ist. Im übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern gegen die Möglichkeit eines Absatzes des Fleisches am Bestimmungsort unter zuverlässiger Beaufsichtigung keine Bedenken bestehen. Von der Erteilung der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts und, falls die Ausfuhr nach einem Freibankbezirk erfolgen soll, auch die Freibankverwaltung zu benachrichtigen.

Berlin, den 17. August 1907.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.
von Arnim. von Moltke.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dr. Holle.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Förster. J. V.: Richter.

---

**[509]** Für den Eisenbahndirektionsbezirk Stettin sind die in Stargard i. Pomm. wohnenden Schlosser Salzwedel und Hofmüller zur Desinfektion von Wohnungen nach Todesfällen an Tuberkulose bestellt worden.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. Juli 1907 ist eine von einem dieser Desinfektoren nach Todesfällen an Tuberkulose unter den Eisenbahnbediensteten in der Wohnung ausgeführte Wohnungsdesinfektion als ausreichend im Sinne des § 19 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, des § 8 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1906 anzusehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die zuständige Polizeibehörde in jedem Falle rechtzeitig vorher von der Zeit und dem Umfange der Desinfektion, von dem Namen und der Wohnung des Eisenbahndesinfektors in Kenntnis gesetzt wird.

Die hierdurch vorgeschriebene Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden über eisenbahnseitige Wohnungsdesinfektionen nach Todesfällen an Tuberkulose ist der Maschineninspektion 2 in Stettin übertragen worden, der diese Desinfektoren unterstellt sind.

Die Eisenbahndesinfektoren sind angewiesen, den Wohnungsinhabern eine Bescheinigung über Zeit und Umfang der Wohnungsdesinfektion auszustellen.

Köslin, den 3. Oktober 1907. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Schwerin

---

**[510] Endgültige Festsetzung der Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das I. Halbjahr 1907.**

Von der Königl. Regierung sind die Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das I. Halbjahr 1907 festgesetzt worden. Zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Hebebücher können die Ortsvorsteher diese auf der Kgl. Kreiskasse hierselbst einsehen.

Schivelbein, den 19. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuerveranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[511] Neuwahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Klassen III u. IV.**

Gemäß § 46 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 hat die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter alle 3 Jahre stattzufinden. Nachdem nun die im Oktober 1904 gewählten Mitglieder und Stellvertreter in nächster Zeit ausscheiden, muß eine Neuwahl derselben vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke habe ich Termin und zwar

a) **für die Gewerbesteuer-Klasse III auf Sonnabend den 26. Oktober 1907, nachmittags 3½ Uhr,**
b) **für die Gewerbesteuer-Klasse IV auf Sonnabend den 26. Oktober 1907, nachmittags 4 Uhr,**

im Deputations-Sitzungszimmer des Rathauses hierselbst anberaumt, zu welchem die Gewerbetreibenden der gedachten Klassen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für den Fall, daß die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das nächste Steuerjahr auf mich übergehen. Zu welcher der beiden Klassen die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaften gehören, geht aus der ihnen übermittelten Steuerzuschrift hervor. Die Zahl der für die Gewerbesteuerklasse III zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter beträgt je 3, die der Abgeordneten und Stellvertreter der Klasse IV je 5, die Dauer der Wahlperiode erstreckt sich auf 3 Jahre. Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere jedoch nicht. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Wahlberechtigten, welche zum Wahltermin erscheinen, müssen sich erforderlichenfalls durch eine Legitimation über ihre Identität ausweisen können.

Den Magistrat sowie die Ortsvorstände des platten Landes ersuche ich, die Wahlberechtigten auf den Wahltermin und besonders auf die Verlegung der Zeit auf den Nachmittag aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 21. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.
Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 125.

**Ausgegeben am Donnerstag den 24. Oktober 1907.**

**[512]** Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 19. Dezember 1907, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 M., eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärrat Brietzmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 8. Oktober 1907. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Wolff.

---

**[513]** Zum 1. Mai 1908 können die in der Provinz Pommern befindlichen unbemittelten im Jahre 1900 und früher geborenen **taubstummen** und die im Jahre 1901 und früher geborenen **blinden** Kinder, die landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz Pommern haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den Provinzialtaubstummenanstalten zu Stettin und Köslin bezw. in den Provinzialblindenanstalten zu Stettin—Neutorney Aufnahme finden. Ausnahmsweise können bei drohender körperlicher oder geistiger Verwahrlosung auch schon **blinde** Kinder, die im Jahre 1902 geboren sind, aufgenommen werden.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes sind **spätestens bis zum 1. Januar** 1908 durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard direkt an den Magistrat zu richten (cfr. Extrabeilage zu Stck. 6 bezw. 7 der Regierungsamtsblätter für 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß erwachsene Blinde in den Provinzialblindenanstalten oder dem Blindenheim zu Stettin — Neutorney oder in der Provinzialsiechenanstalt zu Bütow **zur Erlernung von Handarbeiten** Aufnahme finden können. Die Unterhaltungskosten betragen in Stettin 300 Mark (in den Anstalten) bezw. 400 Mark (im Heim), in Bütow 250 Mark. Anmeldungen nimmt der Kreisausschuß bezw. in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenkranke** in der Königlichen Universitäts-Augenklinik zu Greifswald und in der Augenklinik des Herrn Dr. Harder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbande angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Stettin, den 4. Oktober 1907.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

---

Abdruck bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Anträge durch Vermittelung der Herren Amtsvorsteher bis **spätestens den 15. Januar** 1908 hierher einzureichen.

Hinsichtlich der Aufnahme von erwachsenen Blinden nehme ich auf die Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmanns vom 23. März 1881 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 26 für 1881 — Bezug.

Die Direktion der Königlichen Universitäts-Augenheilanstalt in Greifswald hat mir mitgeteilt, daß darin jederzeit Augenkranke gegen Entgelt Aufnahme finden können, insbesondere auch solche, welche Verletzungen ihrer Augen erlitten haben.

Daß die Kranken sich mit der nötigen Leibwäsche versehen, ist erwünscht, nur ausnahmsweise liefert letztere die Klinik. Besonders wichtige Fälle von Augenkrankheiten, wie auch von wichtigen Krankheiten im Allgemeinen, werden in den Universitätskliniken in Greifswald unentgeltlich behandelt.

Anträge sind unter Beifügung eines ärztlichen Attestes hierher einzureichen.

Schivelbein, den 17. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[514]** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat den Rittergutsbesitzer Perrin zu Schlönwitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schlönwitz auf eine fernere sechsjährige Amtsperiode ernannt.

Schivelbein, den 17. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[515]** Der Vorstand der Sektion III (Pommern) der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat den Maurermeister Wilhelm Seidel zu Stettin, Deutsche Straße Nr. 66, als technischen Aufsichtsbeamten angestellt.

Schivelbein, den 19. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[516]** 1. Die Kreis-Hundesteuerlisten werden den Ortsvorständen des platten Landes in den nächsten Tagen zugehen.

2. Aenderungen gegen die für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1907 festgestellten Steuerbeträge können eintreten gemäß nachfolgend mitgeteilter Vorschriften der Kreis-Hundesteuerordnung (Kreisblatt Nr. 74 für 1907):

§ 2. „Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen."

§ 4. „Wer einen steuerpflichtigen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung beziehungsweise nach dem Anzuge bei der Ortsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, bei der Ortsbehörde abgemeldet werden, andernfalls muß die Steuer, welche für denselben zu entrichten war, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden."

3. Die Ortsvorstände des platten Landes werden aufgefordert, die hiernach für das 1. und 2. Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres bisher eingetretenen Zu- und Abgänge unter Benutzung der Spalten 1 bis einschließlich 4 und 11 bis einschließlich 13 der übersandten Hundesteuerliste zu vermerken und sodann die Liste behufs der Feststellung innerhalb 8 Tagen hierher zurückzusenden.

4. Bei denjenigen Ortschaften, in welchen Aenderungen in dem Bestande der Hunde überhaupt nicht eingetreten sind, bleibt der für das 1. Halbjahr 1907 festgesetzte Hundesteuerbetrag auch für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1907 maßgebend, sodaß z. B. für Balsdrey aufkommen würden:

| | | |
|---|---|---|
| für 1. Halbjahr . . . . . | 22 M. 50 Pf. | |
| Abzug von 20% für Gemeinde | 4 „ 50 „ | |
| | | = 18 M. |
| für 2. Halbjahr wie vor . . . . . | | 18 „ |
| | zusammen | 36 M. |

5. Die demnach keiner anderweiten Feststellung bedürfenden Hundesteuerlisten sind zur Einsicht der Steuerpflichtigen 3 Tage lang auszulegen; der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicherweise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die fällige Hundesteuer innerhalb 14 Tagen an den Ortsvorstand zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen ist, sowie, daß Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Veranlagung beim Kreisausschusse hierselbst anzubringen sind.

6. Die Ablieferung der Hundesteuer für das 1. und 2. Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres hat im Monat November d. J. an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst stattzufinden, welcher dabei die keiner Abänderung bedürfende Kreis-Hundesteuerliste einzureichen ist. Der abzuliefernde Betrag ist in den Lieferzettel mitaufzunehmen.

7. Hinsichtlich der der anderweiten Feststellung bedürfenden Kreis-Hundesteuerlisten ergeht besondere Anweisung nach Eingang derselben in Gemäßheit des Absatzes 3 dieser Verfügung.

Schivelbein, den 21. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[517]** **An- und Abmeldung der Steuerpflichtigen.**

Den Magistrat hierselbst und die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Vorschriften über die An- und Abmeldung der Steuerpflichtigen genau zu beachten und die Steuerpflichtigen von Zeit zu Zeit auf ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen An- und Abmeldung aufmerksam zu machen.

Nach § 66 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 haben Steuerpflichtige, die im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, sich bei der Ortsbehörde des Abzugsortes ab- und bei der des Anzugsortes **binnen 14 Tagen** anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer sich auszuweisen. Wer dieser Verpflichtung **nicht rechtzeitig** nachkommt, wird nach § 74 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Auf Grund der An- und Abmeldungen haben die Ortsbehörden sogleich die Steuern nach dem neuen Wohnorte zu überweisen (mittels Formular Muster XXVa), oder, wenn noch nicht schon ohne besondere Aufforderung geschehen, die Ortsbehörde des früheren Wohnortes des Steuerpflichtigen um Ueberweisung der Steuern zu ersuchen. Die gegenseitigen Mitteilungen der Ortsbehorden (Muster XXVa u. XXVb) dienen als Beläge zur Begründung der Steuer-Zu- und Abgänge, die mir mittels Kontrollauszüge möglichst bald anzuzeigen sind.

Schivelbein, den 21. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[518]** **Betrifft die öffentliche Auslegung der Gewerbesteuerrollen.**

Wie zu meiner Kenntnis gebracht worden ist, hat die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Gewerbesteuerrollen (§ 31 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) an einzelnen Orten zu Mißbräuchen Anlaß gegeben. Insbesondere ist es vorgekommen, daß Privatpersonen unbefugter Weise aus dem Inhalte der Gewerbesteuerrollen förmliche Listen über die Veranlagung der Gewerbebetriebe nach Klassen und Arten zusammengestellt und diese öffentlich verbreitet haben.

Derartigen Mißbräuchen wirksam zu begegnen, bietet das Gewerbesteuergesetz bei richtiger Auslegung den Gemeindevorständen die nötigen Handhaben.

Zunächst sieht § 31 a. a. O. die Auslegung nur zur Einsicht der „Steuerpflichtigen" des Veranlagungsbezirks vor. Es steht jedem Gemeindevorstande daher frei, wie dies in einzelnen Bezirken bereits geschieht, anzuordnen, daß die Einsicht der Steuerrollen nur denjenigen gestattet wird, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines in dem Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigung der Gewerbesteuerzuschrift oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Damit wird sogleich die Möglichkeit gegeben, demselben Steuerpflichtigen die **wiederholte** Einsicht zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese zum Zwecke einer mißbräuchlichen Verwertung des Inhalts der Steuerrolle geschehen soll.

Da ferner der § 31 die Auslegung ausdrücklich nur zum Zwecke der „Einsichtnahme" vorsieht, so ist hieraus die Befugnis des Gemeindevorstandes abzuleiten, in jedem Falle, wo der Einsichtnehmende durch Entnahme von Abschriften oder umfangreichen Notizen aus den Rollen oder durch andere Handlungen den begründeten Verdacht der beabsichtigten mißbräuchlichen Benutzung oder unzulässigen Verbreitung des Inhalts der Rolle erregt, derartigen Versuchen in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Berlin, den 30. September 1907. Der Finanzminister. J. A.: Wallach.

---

Abdruck teile ich dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen zur Kenntnis und Beachtung mit.

Schivelbein, den 22. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.
Graf Baudissin, Landrat.

---

**[519]** **Verkauf von ungefähr 180 Dienstpferden**
**am Donnerstag den 24. und Freitag den 25. Oktober 1907,** jedesmal 10½ Uhr vormittags, vor der Reitbahn in Altdamm gegen gleich bare Bezahlung.

Train-Bataillon Nr. 2.

---

**[520]** Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit in jeder Menge; auch werden Angebote in Roggen auf waggonweise Mengen angenommen. Bei Lieferung von Körnern ist vorherige Einsendung von Durchschnittsmustern erwünscht. Wegen Platzmangels ist bei beabsichtigter Strohlieferung vorher anzufragen. Produzenten werden besonders berücksichtigt.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 126.
### Ausgegeben am Sonnabend den 26. Oktober 1907.

**[521]** Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. (HMBl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen" am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab, das Recht, Gewerbeschullererinnen auszubilden:

a) die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheyd, sowie der Lette-Verein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften" aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;

b) das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;

c) die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen" oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften" aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften" an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diese Anträge, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften" ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet" anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Berlin W. 66, den 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Simon.

---

**[522]** Der Schmiedemeister Grunewald in Lankow ist zum Gemeindevorsteher, der Bauerhofsbesitzer Robert Goldbeck daselbst zum 2. Schöffen und der Halbbauer Albert Kath daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Lankow gewählt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet worden.

Schivelbein, den 23. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[523]** Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit der, gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 15. d. Mts. erforderlichen Einreichung der Katasterblätter für gewerbliche Anlagen im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben nunmehr bis spätestens den 28. d. Mts. hierher einzusenden.

Schivelbein, den 23. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[524]** Die fünfte Wahlperiode der Vertreter der Genossenschaftsversammlung der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft läuft mit dem 31. Dezember 1907 ab. Es müssen daher jetzt Neuwahlen für die sechste Wahlperiode (1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1911) stattfinden.

Dem Statut gemäß hat in der Stadt die Stadtverordnetenversammlung, in den ländlichen Gemeinden die Gemeindevertretung und wo eine solche nicht vorhanden, der Gemeindevorstand, in den Gutsbezirken der Gutsvorstand aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gute angehörenden, unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter, einen Wahlmann zu bezeichnen.

Die Bezeichnung des Wahlmannes hat seitens des Magistrats hierselbst, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher bis zum **15. November d. Js.** hierher zu erfolgen.

Als Anhalt für die Erstattung der betreffenden Anzeigen mag den Gemeinde- und Gutsvorstehern das im Kreisblatt Nr. 57 pro 1887 mitgeteilte Schema dienen.

Schivelbein, den 24. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[525] Betrifft die Gemeinde-Krankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.**

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 (Krbl. Nr. 12) fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung der Beiträge-Verzeichnisse (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberegister) für die Monate **August, September und Oktober d. Js.** alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger oder freiwillig beitretender Arbeiter **sofort** an mich weiter zu meeldn.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind **spätestens bis zum 4. November d. Js.** nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzuzeigen.

Bis zu diesem Tage sind auch die für die obenerwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu bringen.

Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können, sind die Beläge (Attest des Kassenarztes und Quittung des Empfängers vom Krankengeld beizufügen.

Schivelbein, den 24. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---


## Kreis-Zeitung Nr. 127.

**Ausgegeben am Dienstag den 29. Oktober 1907.**


**[526] Saatenstand um die Mitte des Monats Oktober 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 2,5 | 2,8 | 1 | | | | | | | | |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,4 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 2,5 | 2,8 | | | 1 | 2 | 4 | | | | |
| Kartoffeln . . . . | 2,8 | 3,3 | | | | 1 | 3 | 2 | 1 | | |
| Zuckerrüben . . . | 2,8 | 3,1 | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | 2,4 | 2,5 | | | | | | | | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

---

**[527] Beorderung zu den Herbst-Kontrollversammlungen 1907.**

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen finden im Kreise Schivelbein wie folgt statt:

**Es haben sich zu gestellen:** Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

und zwar:

**in Schivelbein am 13. November, vormittags 9 Uhr,**
(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle und Ziegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Botenhagen, Emilienhof und Wachholzhausen, Beustrin, Cussenow, Grössin mit Ankerholz, Gumtow, Klemzow, Klützkow mit Charlottenhof, Lankow, Wussow, Liepz, Nemmin, Polchlep, Pribslaff, Schlönwitz, Simmatzig, Teschenbusch, Völzkow, Wopersnow mit Nieder- und Ober-Göhle;

**in Falkenberg am 13. November, nachmittags $1^{30}$ Uhr,**

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Balsdrey, Berkenow, Boltenhagen, Dolgenow, Falkenberg, Kartlow, Klötzin, Kreitzig, Leckow, Meseritz, Nelep, Rützenhagen mit Schönfeld, Schlenzig, Semerow, Schwarzsee, Technow, Vierhof;

**in Venzlaffshagen am 14. November, vormittags 9 Uhr,**

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Barenwinkel, Briesen mit Ilsbruch und Friedrichshof Carsbaum mit Clanzig, Labenz, Nuthagen mit Friedewald, Panzerin, Repzin, Rützow, Venzlaffshagen,

**in Reinfeld (Kr. Belgard) am 12. November, nachmittags 2 Uhr,**

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Ritzig mit Kappe, Brunow, Dohnafelde mit Wartensgrenz, Langenhaken, Wartenstein.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem **Hauptmeldeamt Belgard** so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung **vor** der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen. Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Der Meldetag in Schivelbein am 2. November d. Js. fällt aus. Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 22. Oktober 1907. Königliches Bezirks-Kommando.

---

Die Polizei-Verwaltung hierselbst, sowie die Ortsvorsteher des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaften auf den Ausbauten rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die Bezirksgendarmen werden angewiesen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den in ihren Patrouillenbezirken belegenen Kontrollplätzen anwesend zu sein.

Schivelbein, den 24. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[528] Betrifft Kreishundesteuer für das 1. und 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1907.**

(Siehe Kreisblattsverfügung vom 21. d. Mts. — Kreisbl. Nr. 125 —.)

Die inzwischen von den Ortsvorständen des Kreises gemäß Ziffer 3 obiger Verfügung eingegangenen und noch eingehenden Hundesteuerlisten werden nach erfolgter Feststellung der aufkommenden Beträge nach und nach den Ortsvorständen zurückgesandt werden.

Bezüglich Auslegung dieser Listen und Ablieferung der Hundesteuer für beide Halbjahre verweise ich auf Ziffer 5 und 6 obiger Verfügung.

Bei der Ablieferung der Hundesteuer im November d. Js. ist die Hundesteuerliste an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst abzugeben.

Schivelbein, den 24. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[529]** Im Monat November darf die Jagd stattfinden auf männliches und weibliches Rot- und Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild, Rehböcke, weibliches Rehwild, Dachse, Hasen, Birk-, Hasel-, Fasanenhähne, Birk-, Hasel-, Fasanenhennen, Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner, wilde Enten, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle andern jandbaren Sumpf- und Wasservögel.

Rehkälber sind das ganze Jahr hindurch zu schonen.

Schivelbein, den 25. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[530]** Nachdem der Ausbruch des Rotlaufs unter den Schweinen des Eigentümers Otto Lemke zu Abbau Labenz amtstierärztlich festgestellt ist, wird das Gehöft des p. Lemke für den Verkehr mit Schweinen bis weiteres gesperrt.

Carsbaum, den 23. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Steinhaus.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 128.

### Ausgegeben am Donnerstag den 31. Oktober 1907.

**[531]** Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883, (G. S. 1883 S. 65 und 1907 S. 145) haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22 Absatz 3 der Ausführungsanweisnng vom 8. Juni 1883 (M. Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justizministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll."

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 17. Juli 1907.

Der Justizminister. Beseler. Der Minister des Innern. von Moltke.

---

**[532]** Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Zurückführung der wieder strafvollzugsfähig gewordenen Gefangenen aus der Irrenabteilung in den geordneten Strafvollzug für die Folge in der Regel nicht mehr in dem Gefangenen-Sammelwagen, sondern im Wege des Einzeltransports durch Unterbeamte der betreffenden Strafanstalten erfolgt.

Berlin, den 29. September 1907. Der Minister des Innern, J. A.: Lindig.

---

**[533]** Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich mit Bezug auf § 58 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes darauf aufmerksam, daß beim Tode einer Militärperson, wenn der Tod nicht auf natürlichem Wege erfolgt, der Gerichtsherr nach § 223 Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezbr. 1898 (R. G. Bl. S. 1189) die erforderlichen amtlichen Ermittelungen über den Todesfall zu veranlassen hat. Es kann danach keinem Bedenken unterliegen, wenn in solchen Fällen die zur Eintragung des Sterbefalles erforderliche schriftliche Mitteilung an den Standesbeamten durch die Militärbehörde (Militärgericht) direkt erfolgt, zumal diese Behörde sich regelmäßig im Besitz aller nach § 59 des Personenstandsgesetzes für die Eintragung des Sterbefalles erforderlichen Daten befinden wird.

Berlin, den 4. Oktober 1907. Der Minister des Innern. J. A.: Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin.

Abdruck wird den Herren Standesbeamten des platten Landes zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 25. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[534]** Um die durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 vorgeschriebene Anzeigepflicht bei Todesfällen an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose wirksamer zu gestalten und eine gemäß § 8 vorzunehmende Desinfektion der Wohnung des Verstorbenen auf dem platten Lande herbeizuführen, ersuche ich die ländlichen Standesbeamten in Fällen, in denen ihnen ein Todesfall an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose standesamtlich gemeldet wird, die Meldenden auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzeigepflicht (§§ 1 und 2 des Gesetzes) an die Ortspolizeibehörde aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 25. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[535] Am 2. Dezember d. Js. findet im preußischen Staate eine allgemeine Viehzählung statt. Gleichzeitig wird die Zahl der in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen, von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen ermittelt werden.**

Zur Verwendung gelangen folgende Formulare:

1. die Zählkarte $A^1$ über den Viehstand,
2. die Zählkarte $A^2$ über die Schlachtungen,
3. die Anweisung für die Zähler B,
4. die Kontrolliste für die Zähler C,
5. die Anweisung für die Behörden D,
6. die Ortsliste E.

Die Zähleinheit ist nicht mehr wie bei den bisherigen Zählungen das Gehöft, sondern die **viehhaltende Haushaltung**; es ist also für **jede viehhaltende Haushaltung** eines Gehöftes **eine** Zählkarte $A^1$ und für **jede** Haushaltung mit den unter $A^5$ der Anweisung D bezeichneten Schlachtungen **eine** Zählkarte $A^2$ erforderlich.

Auf der Rückseite der Anweisung B sind ausgefüllte Muster der Kontrollliste C abgedruckt, während die letzte Seite der Anweisung D ausgefüllte Muster der Ortsliste E enthält.

**Die Formulare werden den Ortsvorständen spätestens bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit während der Steuerablieferungstage im November behändigt werden. Die frühere Abholung der Formulare wird jedoch empfohlen.**

Sollte sich bei der Verteilung der Formulare ein größerer Bedarf als verabreicht herausstellen, so sind die Nachlieferungen umgehend aus meinem Bureau abzuholen.

Ueber die nähere Ausführung der Zählung ergeben die oben erwähnten Anweisungen B und D das Nähere, wonach sich sämtliche an der Zählung beteiligten Behörden und Personen zu richten haben. Damit durch die Zählung ein möglichst genaues Ergebnis erzielt wird, was von großer Wichrigkeit ist, mache ich sämtlichen Beteiligten **die genaue und sorgfältige Ausführung sämtlicher Zählungsarbeiten zur Pflicht.**

Die Ortsvorstände haben die Zählpapiere einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Nachzählungen sind auf den Stand vom 2. Dezember d. Js. zu beziehen.

Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Die Ortslisten sind in dreifacher Ausfertigung aufzustellen.

Im Uebrigen wird zur genauen Beachtung auf § 7 der Anweisung D für Behörden verwiesen.

**Spätestens am 15. Dezember d. Js.** sind die **gesamten Zählkarten** geordnet, die **beiden Ausfertigungen der Ortslisten** nebst einer **Kontrolliste** für jeden Zählbezirk an mich einzureichen. Das dritte Exemplar der Ortsliste verbleibt der Ortsbehörde, welche dasselbe aufzubewahren hat. Gleichzeitig mit den Zählpapieren sind auch sämtliche unbenutzt gebliebenen Formulare einzusenden. Bei der Verpackung ist darauf zu achten, daß die Zählpapiere nicht verbogen oder zerschnitten werden. Sämtliche Pakete sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Viehzählung vom 2. Dezember 1907"
Kreis Schivelbein, Gemeinde- (Guts-) Bezirk N. N.

Sämtliche gesetzte Termine sind genau innezuhalten. Der Tag der Viehzählung sowie die Ausführungsbestimmungen sind durch Besprechungen in den Gemeindeversammlungen, Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Auch ist überall der unter der Bevölkerung noch immer verbreiteten, irrigen Annahme entgegen zu treten, daß die Zählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge.

Schivelbein, den 28. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[536]** Auf den Antrag der beteiligten Besitzer und auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreisausschuß durch Beschluß vom 11. d. Mts. genehmigt, daß

1. von dem Gemeindebezirk Lankow die Parzelle Kartenblatt $4^{60}/_{32}$ zum Flächeninhalt von 9 ar 05 qm der Kirchengemeinde Lankow gehörig

abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Lankow vereinigt wird.

2. von dem Gutsbezirk Lankow die Parzelle Kartenblatt $4^{62}/_{21}$ zum Flächeninhait von 9 ar 5 qm dem Schmiedemeister Richard Grunewald in Lankow gehörig

abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Lankow vereinigt wird.

Diese Bezirks-Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 25. Oktober 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[537]** Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat den Lehrer Rossow in Schlönwitz zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schlönwitz ernannt.

Schivelbein, den 29. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 129.

### Ausgegeben am Sonnabend den 2. November 1907.

**[538]** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes: Stettin, Seite 287, Köslin, Seite 245, Stralsund, Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf **Chausseen** und auf Straßen in den **Städten**, insoweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnung weitergehende Vorschriften enthalten, haben **alle** Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April, und zwar im April von 8 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im September und März von 7 Uhr

abends bis 4 Uhr morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes hell brennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4 Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem **Führer des Fuhrwerks** mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer.

---

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 14. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[539]** Wiederholung von Nr. 527.

---

**[540]** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. Oktober d. Js. dem früheren Gemeindevorsteher Altsitzer Rehbein zu Schlenzig Kreis Schivelbein das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schivelbein, den 30. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[541] Betrifft die Vorarbeiten zur neuen Einkommensteuerveranlagung.**

Die Guts- und Gemeindevorstände mache ich darauf aufmerksam, daß in **Spalte 10** der Staatssteuerliste nur die dem Vordruck entsprechenden Angaben zu machen sind. Es ist die **Größe** der einzelnen Kulturarten, d. h. die **Größe** der Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden, Holzungen einzutragen. Weitere Angaben, namentlich über die Bodenbeschaffenheit, haben zu unterbleiben. Die Größe der Kulturarten ist in **ha** anzugeben.

Bezüglich des Flächeninhaltes des Grundbesitzes mache ich darauf aufmerksam, daß die **Größenangaben mit ha** nicht mit „Morgen" zu bezeichnen sind.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche diesen Vorschriften nicht entsprechende Eintragungen gemacht haben, weise ich an, den betreffenden Teil der Steuerlisten neu aufzustellen.

Unsaubere Listen werden zur nochmaligen Aufstellung zurückgegeben werden.

Sämtliche Eintragungen haben sich nur auf den Raum zu beschränken, der dafür in dem Formular vorgesehen ist. Namentlich **Spalte 27, die hier ausgefüllt wird,** ist häufig mit den in Spalte 26 (betr. Schulden pp.) zu machenden Angaben überschrieben worden. Dies ist **nicht** zulässig. Reicht Spalte 26 nicht aus, dann ist die Spalte „Bemerkungen" (43) mit zur Hülfe zu nehmen.

Zum Zwecke der Vermögensberechnung ist u. a. die genaue Angabe des Lebensalters der Altenteilsempfänger (Spalte 26 zu b der Liste) erforderlich. Leben **beide** Altenteilsempfänger und erhält vertragsmäßig der Letztlebende den bisher von beiden bezogenen Altenteil in gleicher Höhe lebenslänglich unverkürzt weiter, so ist das Lebensalter **beider** Altsitzer anzugeben; dies trifft im diesseitigen Bezirk bei den meisten Altenteilsempfängern zu.

Sollte laut Vertrag nach dem Tode des einen Empfängers der bisherige Altenteil sich vermindern, so ist die Höhe des von dem Letztlebenden zu beanspruchenden Altenteils in Spalte „Bemerkungen" mit entsprechender Erläuterung anzugeben.

Den **Magistrat** ersuche ich, bei Aufstellung der Kartenblätter diese Bestimmungen ebenfalls zu beachten.

Schivelbein, den 31. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[542]** Nachdem der Rotlauf bei den Schweinen des Eigentümers Paul Radünz zu Pribslaff erloschen ist, wird die s. Z. über das Gehöft des p. Radünz verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Leckow, den 28. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Cleve.

---

**[543]** Unter den Schweinen des Kutschers Schivelbein zu Klützkow ist durch den beamteten Kreistierarzt die Rotlaufseuche festgestellt. Das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 31. Oktober 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

# Kreis-Zeitung Nr. 130.

**Ausgegeben am Dienstag den 5. November 1907.**

**[544]**

## Die Voreinschätzung

### der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für 1908.

### A. Obliegenheiten der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

I. Die Guts- und Gemeindevorsteher sind von mir angewiesen worden, den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen das gesamte für die bevorstehende Einkommensteuerveranlagung des Steuerjahres 1908 vorbereitete Veranlagungsmaterial möglichst bald — spätestens bis zum 14. November d. Js. zu übersenden.

Das Veranlagungsmaterial besteht aus:

1. dem Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste,
2. der Staatssteuerliste,
3. der Staatssteuerrolle und
4. dem Verzeichnis Muster IV über auswärts veranlagte Steuerpflichtige;

hierzu kommen die Staatssteuerlisten und Gemeindesteuerlisten des laufenden Steuerjahres.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen ersuche ich diejenigen Ortsvorsteher, welche das Veranlagungsmaterial nicht rechtzeitig einreichen, sogleich zu erinnern oder mir demnächst namhaft zu machen.

Die Vorsitzenden prüfen das gesamte Veranlagungsmaterial und nehmen nötigenfalls Ergänzungen und Berichtigungen darin vor. Namentlich die Einkommensverhältnisse der Ortsvorsteher ersuche ich eingehend zu prüfen und streng darauf zu achten, daß die Ortsvorsteher die Besteuerungsmerkmale für sich nicht selbst eintragen. Für diejenigen Vorsitzenden, welche zugleich das Amt eines Guts- oder Gemeindevorstehers bekleiden, sind die Besteuerungsmerkmale von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzutragen.

II. Nach Beendigung der Prüfung beruft der Vorsitzende die Voreinschätzungskommission zu der von ihm anzuberaumenden Sitzung.

**Die Sitzungen sind so früh als möglich abzuhalten; bis zum 28. November d. Js. müssen sie im ländlichen Teile des Kreises beendet sein. Für die Stadt Schivelbein kann ein späterer Termin bei mir beantragt werden.**

Welchen Tag hiervon die Vorsitzenden zur Sitzung ihres Voreinschätzungsbezirks bestimmen, ersuche ich mir möglichst bald, spätestens bis zum 8. November d. Js. mitzuteilen.

Einzuladen sind sämtliche gewählten und ernannten Mitglieder wie ich sie im **Kreisblatt Nr. 117** (vom 6. Oktober 1906) bekannt gegeben habe. Die Einladung geschieht schriftlich gegen Empfangsbescheinigung. Formulare hierzu werden den Vorsitzenden von hier zugesandt werden.

An Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter [aus demselben Guts-(Gemeinde-)bezirk], für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

Die Sitzungsorte sind dieselben, wie ich sie unterm 8. November 1900 — Kreisblatt Nr. 132 — unter Ziffer III Abs. 2 bekannt gegeben habe. Aenderungen der hier festgelegten Sitzungsorte dürfen von den Vorsitzenden nicht vorgenommen werden, sind solche erwünscht, dann ersuche ich um vorherige Nachricht.

III. Vor Beginn der Sitzung haben die in die Voreinschätzungskommission neu eintretenden Mitglieder dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimhalten werden.

### B. Aufgaben der Voreinschätzungskommission.

I. Die Voreinschätzungskommission prüft das Veranlagungsmaterial, namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis vollständig ist, und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit dem Einkommen von mehr als 900 M. in die Staatssteuerliste aufgenommen sind; die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sind bei der Prüfung sorgfältig zu vergleichen.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerlisten nötigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Unzulässig ist es, die Namen und Merkmale derjenigen Steuerpflichtigen zu streichen, die die Kommission zur Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht für geeignet hält. Es ist vielmehr in solchen Fällen in Spalte 32 a der Vermerk „frei" einzutragen und in Spalte 43 der Grund der Steuerfreiheit anzugeben.

II. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Einschätzung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat, wenn über seine Einkommensverhältnisse beraten wird, die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

III. Ueber die Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, das über den Gegenstand der erledigten Geschäfte insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder Auskunft geben muß.

Damit die Kommissionssitzungen im ländlichen Bezirk nicht über einen Tag hinaus dauern, ersuche ich möglichst früh — um 9 Uhr vormittags etwa — die Sitzung zu beginnen.

Den Anfang der Arbeiten bildet die Voreinschätzung der in den Staatssteuerlisten verzeichneten Steuerpflichtigen, erst dann folgt die Voreinschätzung der in den Gemeindesteuerlisten aufgeführten Personen. Daß diese Reihenfolge innegehalten worden ist, ersuche ich in dem Protokoll anzugeben. Eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuerveranlagung und der Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von **mehr** als 3000 M. besteuert waren, oder deren Einkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission **mehr** als 3000 M. beträgt, **findet nicht statt.** Auch hinsichtlich der nichtphysischen Personen unterbleibt die Voreinschätzung.

### C. Forderungsnachweise.

Die Mitglieder und Vorsitzenden der vereinigten Voreinschätzungskommissionen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen als Entschädigung für Versäumnis und Aufwand eine Vergütung

wenn sie am Sitzungsorte wohnen, von . . . 3 Mark
wenn sie außerhalb des Sitzungsortes wohnen, von 5 Mark

für den Tag. — Eine besondere Reisekostenberechnung fällt also fort.

Von den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen sind über diese Vergütungen Gesamt-Forderungsnachweise aufzustellen und auf der ersten Seite zu bescheinigen. Die Reihenfolge der Eintragungen ist: 1. der Vorsitzende, 2. die ernannten Mitglieder, 3. die gewählten Mitglieder; am Schlusse des Nachweises haben der Vorsitzende und die Mitglieder **in derselben Reihenfolge** die Nachweisung zu unterschreiben. — Die Spalte 9 bleibt frei.

**Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen** ersuche ich sodann, das gesamte Veranlagungsmaterial, die Sitzungsprotokolle und Forderungsnachweise **sofort nach beendeter Sitzung,** spätestens bis zum 28. November d. Js. hierher einzusenden.

Den **Magistrat** ersuche ich, der Staatssteuer-Kontolliste vor der ersten Seite ein alphabetisches Straßenverzeichnis beizufügen. Die Ablieferung der Kartenblätter und der sonstigen Steuerlisten des Stadtbezirks kann später erfolgen; die Kartenblätter in kleineren Posten an mehreren Tagen.

Schivelbein, den 2 November 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[545] Ablieferung der Steuerlisten pp.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, **sofort nach Beendigung** sämtlicher Vorarbeiten für die nächstjährige Steuerveranlagung sämtliche Steuerlisten pp., auch die des Steuerjahres 1907 an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen ihres Bezirks abzugeben, nachdem zuvor die Vorprüfung der Listen hier stattgefunden hat. **Bis spätestens den 14. November d. Js,** muß das Listenmaterial in den Händen der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen sein.

Ich mache sodann noch darauf aufmerksam, daß die Besteuerungsmerkmale für die Guts- und Gemeindevorsteher nicht von den betreffenden Personen selbst, sondern von dem Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission einzutragen sind. Ferner sind

diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungskommission sind, als solche in der Liste zu bezeichnen.

Die Ortsvorsteher des **Voreinschätzungsbezirks Lankow** mache ich darauf aufmerksam, daß das Listenmaterial dieses Bezirks an den **neu ernannten Vorsitzenden**, Herrn Amtsvorsteher **von Loeper in Liepz**, abzuliefern ist.

**Die Vorprüfung des Listenmaterials findet im Staatssteuerbureau hierselbst an folgenden Tagen von 9 Uhr vormittags ab statt:**

**Am Freitag den 8. November d. Js,**

Balsdrey, Berkenow Gem. und Gut, Beustrin, Boltenhagen Gem. und Gut, Briesen Gem. und Güter A/C und B, Brunow Gemeinde und Gut, Carsbaum, Cussenow Gem., Dohnafelde Gem., Dolgenow Gut, Falkenberg Gut, Grössin Gem. und Gut, Gumtow Gem., Kartlow Gem. und Gut, Klemzow Gem. und Gut, Klötzin Gem. und Güter A/B, Klützkow Gem. und Gut, Kreitzig Gem. und Gut.

**Am Sonnabend den 9. November d. Js.**

Labenz Gem., Lankow Gem. und Gut, Leckow Gem. und Gut, Liepz Gut, Meseritz Gem. und Gut, Nelep Gem. und Gut, Nemmin Gem., Panzerin Gem. und Gut, Polchlep Gem.

**Am Montag den 11. November d. Js.**

Nuthagen, Rützow, Pribslaff Gem., Repzin Gem., Varenwinkel Gut, Ritzig Gem. und Gut, Rützenhagen Gem. und Gut.

**Am Dienstag den 12. November d. Js.**

Schlenzig Gem. und Gut, Schwarzsee und Vierhof Gut, Schlönwitz Gem. und Güter D und E, Semerow Gem. und Gut, Simmatzig Gem. und Gut, Technow Gem., Teschenbusch Gem., Venzlaffshagen Gem., Völzkow Gem. und Güter A und B, Wartenstein Gem., Langenhaken Gut, Woversnow Gem. und Gut, Göhle A und B Gut, Wussow Gem.

Diese Termine sind pünktlich innezuhalten. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn die Listen schon **vor** dem 8. November vorgelegt werden können. Dies ist mir vorher aber anzuzeigen.

Schivelbein, den 31. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommision. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 131.

**Ausgegeben am Donnerstag den 7. November 1907.**

**[546]** Warnung.

In auswärtigen Zeitungen wird seit einiger Zeit von der Firma Poehlmann in München „Plobners neuverbesserte Hörtrommel" für Schwerhörige, sowie gegen Ohrensausen und nervöses Ohrenleiden angepriesen.

Da der zum Preise von 10 M. angebotene einfache trichterförmige, innen mit einer Membran versehene Apparat unverhältnismäßig teuer ist, die ihm von der Firma beigelegten Wirkungen nicht besitzt, unter Umständen sogar schädlich wirken kann, wird vor dessen Ankauf hierdurch gewarnt.

Berlin, den 8. Oktober 1907. Der Polizei-Präsident. von Borries.

---

**[547]** In hiesigen und auswärtigen Zeitungen werden in letzter Zeit gegen Menstruationsstörungen und Blutstockungen der Frauen sogenannte „Menstruationstropfen Regina" empfohlen.

Die Tropfen bestehen angeblich aus einem destillierten Auszug aus Zimt, Baldrian, Nelken, Alkohol und Wasser. Ein besonderer Wert in der angepriesenen Weise ist ihnen nicht beizumessen.

Da der Inhalt der für 3 M. 50 Pf. angebotenen Flasche einen wirklichen Wert von höchstens 1 M. hat, wird vor dem Ankauf dieses Mittels, das ebenso wie andere unter verschiedenen Bezeichnungen (Geisha, Femina, Glück auf, Mimosa, Minerva, Ohne Sorge usw.) angebotene Menstruationspulver nur auf die Ausbeutung leichtgläubiger Frauen berechnet ist, gewarnt.

Berlin, den 9. Oktober 1907. Der Polizei-Präsident. von Borries.

---

**[548]** Eckstein's Biographischer Verlag in Berlin W. 62, Lützowplatz 6, beabsichtigt als 15. Band seiner historisch-biographischen Blätter ein Werk „Die Provinz Pommern" herauszugeben, das in einzelnen Monographien das wirtschaftliche und kulturelle Leben der Provinz behandeln soll.

Obwohl es sich um ein geschäftliches Unternehmen handelt hat der Herr Ober-Präsident sich doch entschlossen, dem Ersuchen der Firma um Uebernahme des Protektorats zu entsprechen, in der Erwägung, daß das Werk neben einem bleibenden geschichtlichen Wert nicht ohne Nutzen für die Provinz, namentlich deren industrieellen Betriebe sein wird.

Köslin, den 25. Oktober 1907. Der Regierungspräsident. Graf von Schwerin

---

Die einzelnen Firmen und Besitzer derjenigen Anlagen und Einrichtungen, deren Berücksichtigung notwendig und wünschenswert erscheint, weise ich auf vorstehendes hin und gebe anheim, den mit der Bearbeitung beauftragten Redakteur nach Möglichkeit zu unterstützen.

Schivelbein, den 31. Oktober 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[549]** Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche **am 2. Dezember d. Js.** eine allgemeine **Viehzählung** statt. Gleichzeitig wird die **Zahl der** in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis einschließlich 30. November 1907 **vorgenommenen von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen** ermittelt werden.

Die dieserhalb von dem Herrn Minister mir zugegangenen Ausführungsbestimmungen für die Behörden und für die Zähler, die nebst den Mustern der Zählkarten für die Viehzählung und für die Zählung von Schlachtungen im Amtsblatt Stück 44 für 1907 abgedruckt sind, wollen alle Beteiligten genau beachten. Die Bestimmungen sind durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur **allgemeinen Kenntnis** zu bringen. Die unter der Bevölkerung immer wieder auftretende Annahme, daß die Viehzählung und die Zählung der Schlachtungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge, **ist irrtümlich**, und dieser Annahme ist von sämtlichen Behörden und Zählern nachdrücklich entgegenzutreten.

**Abweichend** von früheren Zählungen ist bei der diesjährigen Zählung nicht mehr das Gehöft, sondern **die viehhaltende Haushaltung die Zähleinheit**, und zwar bei den Schlachtungen die Haushaltung, in der solche der bezeichneten Art vorgekommen sind.

**Die Aufnahmebehörden** mache ich auf diese Neuerung besonders aufmerksam, da sie für die Berechnung des Formularbedarfs von Wichtigkeit ist.

Bei der Wichtigkeit der Vieh- und Schlachtungszählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Aussicht genommen. Gestützt auf die bei den früheren Zählungen gemachten Erfahrungen erwarte ich auch diesmal zuversichtlich, daß sich in dem hiesigen Bezirk überall geeignete

Personen finden werden, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung zu unterziehen. Insbesondere hoffe ich, daß sich die Staats- und Gemeindebeamten insbesondere die Lehrer an der Zählung recht zahlreich beteiligen werden.

Die beteiligten Behörden weise ich an, die zur pünktlichen und genauen Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen **sofort** zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben, mithin auch die auf den 2. Dezember d. Js. fallenden Jahr-, Kram- und Viehmärkte alsbald auf einen anderen Tag verlegt werden.

Köslin, den 29. Oktober 1907. Der Regierungs-Präsident J. V.: Brasch.

---

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 128/07 — teile ich vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis mit.

Die Zählpapiere werden den Gemeinde- und Gutsvorständen gelegentlich ihrer Anwesenheit während der Prüfung der Steuervorarbeiten behändigt werden.

Schivelbein, den 4. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[550] Verzeichnis der in dem Monat Oktober erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 117/07).

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Urban, Herm., Mühlenbes. | Karsbaum | 30. 9. 08 | Stein, August, Gärtner | Klützkow | 13.10.08 |
| Strehlow, Paul, Kaufmann | Völzkow B. | 1. 10. 08 | Wernecke, Alb., Rentengutsb. | Wussow | 14.10.08 |
| Mellin, Gutsbesitzer | Briesen | 1. 10. 08 | Zahn, Paul, Müller | Gröffin | 15.10.08 |
| Piper, Architekt | Schivelbein | 1. 10. 08 | Schröder, Joh., Bauerhofsb. | Polchlep | 17.10.08 |
| Vick, Wilh., Bauerhofsbes. | Technow | 2. 10. 08 | Ziebell, Gemeindevorsteher | Briesen | 17.10.08 |
| Lemke, Herm., Bauerhofsbes. | Labenz | 2. 10. 08 | Genz, Herm., Bauerhofsbes. | Schlönwitz | 18.10.08 |
| Klug, Wilh., Bauerhofsbes. | Rützow | 2. 10. 08 | Neumann, Ew., Bauerhofb. | Schlönwitz | 18.10.08 |
| Neubauer, Aug., Bauerhofsb. | Nelep | 4. 10. 08 | Grönlund, Gutsverwalter | Falkenberg | 18.10.08 |
| Dallmann, Fried., Bauerhbf. | Schlönwitz | 4. 10. 08 | Kreitz, Wirtschafter | Schlenzig | 18.10.08 |
| Dr. Frhr. v. d. Goltz, Landesdirektor a. D. | Kreitzig | 4. 10. 08 | Wendt, Friedrich, Rentier | Schwarzsee | 20.10.08 |
| Brandt, Max, Bauerhofsbes. | Technow | 6. 10. 08 | Tietz, Franz, Landwirt | Meseritz | 21.10.08 |
| Popp, Otto, Bauerhofsbes. | Schlönwitz | 6. 10. 08 | Tietz, Georg | Meseritz | 21.10.08 |
| Scheutzow, Werner | Schivelbein | 6. 10. 08 | Graunke, Karl, Rittergutsanteilsbesitzer | Schivelbein | 21.10.08 |
| Neubauer, Jul., Bauerhofsb. | Kussenow | 7. 10. 08 | Cleve, Rittergutsbesitzer | Leckow | 25.10.08 |
| Maske, Hermann, Gärtner | Semerow | 9. 10. 08 | Möller, Gutspächter | Schönfeld | 25.10.08 |
| Krause, Rob., Bauerhofsbes. | Kussenow | 10.10.08 | Radünz, Erich, Bauerhofsb. | Lankow | 25.10.08 |
| Heller, Rob., Bauerhofsbes. | Briesen | 11.10.08 | Seyer, Rittergutsbesitzer | Nelep | 28.10.08 |
| Neumann, Max, Bauerhofb. | Nelep | 11.10.08 | Popp, Joh., Bauerhofsbes. | Rützenhagen | 28.10.08 |
| Reichardt, Gutsbesitzer | Schwarzsee | 11.10.08 | Braun, Leutnant | Gröffin | 31.10.08 |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[551]** Die Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Großgrundbesitzer findet im hiesigen Rathause am 28. November statt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß die Wählerliste im Kreisausschuß-Bureau zur Einsicht ausliegt.

Schivelbein, den 24. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[552]** Die Hebammenstelle in **Leckow**
mit den Ortschaften Göhle A und B, Klemzow, Leckow, Pribslaff, Teschenbusch und Wopersnow,
die Hebammenstelle in **Schlönwitz**
mit den Ortschaften Schlönwitz, Panzerin, Polchlep und die Hebammenstelle in **Nelep**
mit den Ortschaften Nelep, Klötzin, Beustrin, Gröffin, Kreitzig, Dolgenow, Technow, Falkenberg und Balsdrey ist von sofort ab zu besetzen. Etwaige Bewerberinnen, welche die Hebammenkunst bereits erlernt haben, oder dieselbe erlernen und sich in einem der vorgenannten Bezirke niederlassen wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Amtsvorsteher in Leckow resp. Schlönwitz resp. bei dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter — hier zu melden.

Die Behufs Aufnahme in das Provinzial-Hebammen Lehrinstitut erforderlichen Zeugnisse werden auf Befragen die Ortsvorsteher noch bezeichnen. Eine Bekanntgabe darüber ist in Nr. 56 des Kreisblattes von 1906 enthalten.

Schivelbein, den 2. November 1907.

Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[553]** Der Bauerhofsbesitzer **Richard Steffen** zu Pribslaff ist zum zweiten Schöffen der Gemeinde Pribslaff gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 4. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[554] Wandergewerbe und Gewerbescheine.**

Nachdem ich in meiner Kreisblattverfügung vom 4. Sept. d. Js. — Krsbl. Nr. 107 — auf die rechtzeitige Bestellung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen für das Jahr 1908 aufmerksam gemacht habe, sind trotzdem bis heute nur wenige Anträge bei mir eingegangen. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher veranlasse ich daher nochmals, die Inhaber von Wandergewerbescheinen pp. in **ortsüblicher Weise** auf die rechtzeitige Bestellung der fr. Scheine aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, die Anträge ungesäumt bei dem betreffenden **Amtsvorsteher** zu stellen. Verspätet eingehende Anträge können, weil am Jahresschluß deren Zahl sich häuft, zur Folge haben, daß das auszuübende Gewerbe während eines Zeitraums ruhen muß.

Die **Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, die Anträge nach eingehender Prüfung sämtlicher in Frage kommender Verhältnisse nach den vorgeschriebenen Formularen **schleunigst** hierher einzureichen. Zu den Bescheinigungen ersuche ich, gedruckte Formulare zu verwenden.

Schivelbein, den 5. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

[555] Auf dem am

**Donnerstag, den 28. November d. Js., vormittags 11 Uhr,**

im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistage werden in öffentlicher Sitzung nachstehend bezeichnete Gegenstände zur Beratung gelangen:

1. Einführung des Rittergutsbesitzers Spiller in Ritzig in den Kreistag.
2. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bauerhofsbesitzers Radtke in Leckow zum Kreistagsabgeordneten und Einführung desselben in den Kreistag.
3. Neuwahl der Gebäudesteuer-Veranlagungskommission.
4. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Einkommensteuer-Veranlagungskommission an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Hoppenrath bis Ende 1909.
5. Ergänzungswahlen zweier Mitglieder des Kreisausschusses an Stelle des Rittergutsbesitzers Cleve in Leckow und des Rentiers Marquardt dortselbst.
6. Ergänzungswahl dreier Mitglieder und ebensovieler Stellvertreter für den Vorstand der Sparkasse des Kreises Schivelbein für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis dahin 1911.
7. Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter der Militär-Ersatzkommission für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis dahin 1911.
8. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Vorstandes der Elementar- Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzer Hoppenrath.
9. Ersatzwahl eines Taxators für Mobilmachungspferde an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Hoppenrath, sowie eines stellvertretenden Taxators.
10. Ersatzwahl eines Sachverständigen zur Mitwirkung bei der Abschätzung von Flurschäden infolge größerer Truppenübungen.
11. Neuwahl eines Kreisverordneten an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Hoppenrath.
12. Ergänzungswahl von Sachverständigen behufs Abschätzung von Landlieferungen im Falle einer Mobilmachung.
13. Ergänzungswahl von Schiedsmännern in den Bezirken Lankow, Labenz und Klanzig, sowie von Schiedsmann-Stellvertretern in den Bezirken Langenhaken und Labenz.
14. Vorschlag des Kreisausschusses, betreffend den Bau zweier Brücken über die Rega bei Liepz.

    Am 3. April 1905 hat der Kreistag beschlossen, den Bau und die Unterhaltung einer massiven Brücke über die Rega und einer hölzernen Brücke über den Regakanal auf dem Wege von Schlönwitz nach Liepz unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß für diese Bauten Seitens der Provinz eine Beihülfe von 4000 Mark gewährt werde. Darauf hat der Provinzialausschuß am 5. Dezember 1906 eine Beihülfe von nur 50% der Anschlagskosten von 5400 Mark in Höhe von 2700 Mark mit der Maßgabe bewilligt, daß der Bau der beiden Brücken bis zum 1. November 1907 hergestellt sein muß. Dadurch erhöht sich der vom Kreise zu entrichtende Beitrag von 1400 auf 2700 Mark. In seiner Sitzung vom 22. März d. Js. hat der Kreistag eine weitere Beschlußfassung in der Sache ausgesetzt, um zunächst festzustellen, ob sich auch aus dem Projekt einer Regulierung der Rega von der Walkmühle bis in den Regenwalder Kreis hinein Bedenken gegen die projektierten Brückenbauten ergeben. Diese Frage ist vom Regierungspräsidenten nach sachgemäßer Prüfung am 15. Juli cr. verneint und nur verlangt worden, daß die Construktionsunterkante beider Brücken nicht tiefer als 73,5 m über N. N. gelegt werde, was ohne Schwierigkeit geschehen kann.

    Der Ausführung des Projekts stehen somit keine Schwierigkeiten entgegen und ist deshalb bei der Provinz eine Verlängerung des Termins für die Fertigstellung desselben bis zum 15. November 1908 beantragt worden. Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

    Kreistag beschließt auf dem Wege von Schlönwitz nach Liepz den Bau einer massiven Brücke über die Rega und einer hölzernen Brücke über den daneben liegenden Kanal unter der Voraussetzung, daß die von der Provinz bewilligte Beihülfe von 2700 Mark zu den Baukosten auch bei einer Fertigstellung der Brückenbauten bis zum Herbst 1908 gewährt wird.

    Auch übernimmt der Kreis die dauernde Unterhaltung beider Brücken.

15. Vorschlag des Kreisausschusses, betreffend die Herstellung einer Steinschlagbahn auf der bisherigen Kieschaussee von Rützow bis zur Dramburger Kreisgrenze.

    Bereits vor 2 Jahren hat sich das Bedürfnis herausgestellt, auf der von der Gemeinde Rützow im Jahre 1903 erbauten Kieschaussee von Rützow bis zur Dramburg'er Kreisgrenze eine Steinschlagbahn herzustellen. Die Baukosten dafür waren auf 4500 Mark veranschlagt. Von diesen war die Gemeinde Rützow bereit, 1116,50 Mark für Lieferung der erforderlichen 319 cbm Steine zu übernehmen. Auf Vorschlag des Kreisausschusses beschloß der Kreistag am 22. März d. Js. für die Herstellung einer Steinchaussee von Rützow nach der Dramburg'er Kreisgrenze eine Beihülfe von 1884 Mark aus Kreisfonds zu gewähren, sofern die Provinz ein Drittel der Anschlagskosten mit 1500 Mark übernehme. Zugleich wurde die Uebernahme der dauernden Unterhaltung der Chausseestrecke unter der Voraussetzung beschlossen, daß die Gemeinde Rützow sich verpflichte, die zur Unterhaltung der Chaussee erforderlichen Materialien frei anzuliefern. Da es fraglich erschien, ob von der Provinz bei der jetzigen Construktion der Kieschaussee überhaupt eine Beihülfe zu erwarten sei, wurde der Kreisausschuß beauftragt, bei dem Landeshauptmann festzustellen, welche Bedingungen in baulicher Hinsicht von der Provinz an das aufzustellende Bauprojekt für die Rützow'er Chaussee zu knüpfen sind. Am 14. April d. Js. hat darauf der Landeshauptmann erklärt, daß zu dem beabsichtigten Wegebau eine Beihülfe aus dem Chaussee- und Wegebaufonds nicht gewährt werden könne, weil die Construktion des Wegebaues nicht den reglementarischen Bestimmungen entspricht, auch aus diesem Fonds höhere Beihülfen als 25% der Anschlagskosten nicht bewilligt werden. Dagegen eigne sich der Wegebau nach der im Kreistagsbeschlusse erläuterten Construktion für einen Antrag auf eine Unterstützung aus dem Kreis- und Gemeindeunterstützungsfonds. Es werde anheimgestellt, einen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen versehen bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Dem hat der Kreisausschuß innerhalb der gesetzten Frist entsprochen und einen Anschlag eingesandt, der in jeder Beziehung den Anforderungen der Provinz entspricht. Derselbe erhöht sich gegen den früheren Anschlag von 4500 M. auf 9800 M., weil eine vollständige Herstellung der Gräben und Böschungen, eine Befestigung des Sommerweges sowie eine Ergänzung der Baumpflanzung in denselben neu hat aufgenommen werden müssen, um den Erfordernissen der Provinz zu genügen. Auch hat sich der Preis für die Bereitstellung des Steinmaterials von 1116,50 Mark auf 1820 Mark

erhöht. Unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Rützow die erhöhten Kosten der Steinlieferung übernimmt und der Kreistag auch bei dem veränderten Projekt an seiner Bewilligung von 1884 Mark festhält, ist am 30. September d. J. von der Provinz eine Beihülfe von 6100 Mark zur Deckung der noch fehlenden Baukosten erbeten worden.

Seitdem hat sich die Gemeinde Rützow zur unentgeltlichen Uebernahme der vermehrten Steinlieferung bereit erklärt und da die in der früheren Vorlage angenommene Höhe der Unterhaltungskosten der Chaussee in den ersten 15 Jahren mit 170 Mark jährlich sich bei einem bessern Ausbau derselben jedenfalls nicht erhöhen dürfte, so wird dem Kreistage vorgeschlagen, seinen Beschluß vom 22. März d. Js auch für das abgeänderte Projekt mit der Maßgabe in Geltung zu lassen, daß Seitens der Provinz eine Beihilfe von 6100 Mark zu den Ausführungskosten gewährt werde.

16. Mitteilung eines Schreibens des Landes-Hauptmanns der Provinz Pommern vom 6. April d. Js., betreffend den Bau einer Chaussee von Bahnhof Nelep nach Klötzin.
17. Beschlußfassung über die Errichtung eines eisernen Brückengeländers an der Chaussee bei Kartlow.
18. Beschlußfassung über eine Gehaltserhöhung für den Chausseeinspektor Knoop.
19. Beschlußfassung über die Aufnahme der Chausseen von Schivelbein nach Nelep, von Ritzig nach Gersdorf, von Labenz nach Briesen und von Kreitzig nach Stolzenberg in das Verzeichnis der Kunststraßen.
20. Beschlußfassung über die Uebernahme des Eigentums an den fiskalischen Landstraßen auf den Kreis.
21. Beschlußfassung über die Erhöhung des Zinsfußes für Spareinlagen der hiesigen Kreissparkasse von $3\frac{1}{3}$ auf $3\frac{1}{2}\%$ vom 1. Januar 1908 an.
22. Beschlußfassung über die Gewährung eines Kreiszuschusses von 300 Mark für die hier errichtete Naturalverpflegungsstation während der Dauer ihres Bestehens.
23. Beschlußfassung über die Bereitstellung einer Reisecentschädigung von 2 Mark aus Kreisfonds für die Waisenräte behufs Teilnahme derselben an den Gerichtssitzungen für das Jahr 1908.
24. Beschlußfassung über die Erhebung einer Klage gegen den Maurermeister Heide hierselbst und den Kaufmann Ascher Levy in Polzin wegen der von ihnen geforderten Vorausleistungen zu den Unterhaltungskosten der Kreischausseen.
25. Beschlußfassung über die Abänderung des § 4 des Reglements für das hiesige Kreiskrankenhaus.
26. Beschlußfassung über einen Beitritt des Kreises zum Deutschen Ostmarkenverein mit einem Jahresbeitrag von 100 Mark.
27. Beschußfassung des Kreises über den Beitritt zur Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft mit einem Anteil von 1000 Mark.
28. Beschlußfassung über die Zahlung einer Pauschalvergütung von 126 Mark an ein Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für kostenfreie Untersuchungen, die den Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeilast bei übertragbaren Krankheiten obliegen.
29. Beschlußfassung über eine anderweitige Fassung des § 1 Abs. 2 der Umsatzsteuerordnung des hiesigen Kreises.
30. Abnahme der Rechnung der Kreiskranken-Versicherungskasse für den ländlichen Teil des Kreises für das Jahr 1906.
31. Abnahme der Rechnung der Kreiskommunal-Kasse für das Rechnungsjahr 1906/07.
32. Abnahme der Rechnung der Kreissparkasse für das Rechnungsjahr 1906.
33. Neuwahl zweier Mitglieder der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1914.

Schivelbein, den 5. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[556]** **Anmeldepflicht der Gewerbetreibenden.**

Die Gewerbetreibenden mache ich auf die über die Anmeldepflicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften für Vermeidung etwaiger Strafverfahren aufmerksam.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt (neu beginnt oder von einem andern übernimmt), muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes ist auf Grund des § 70 des Gewerbesteuergesetzes strafbar.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes — infolge Verkaufs oder Uebergabe — ist mir schriftlich anzuzeigen und zwar im Interesse des steuerpflichtigen sobald als möglich, denn der Tag der Anmeldung ist maßgebend für die Zeit der Abgangstellung der Gewerbesteuer.

Zu den Gewerbetreibenden gehören auch die Agenten, welche für Versicherungsgesellschaften oder Hypothekenbanken tätig sind, d. h. für die Gesellschaft im Publikum werben, ihr die zum Abschluß von Versicherungen oder Dahrlehnsverträgen bereiten Personen zuführen, oder die an sie aus dem Publikum ergehenden Anträge entgegennehmen, um den Abschluß der Geschäfte zu vermitteln.

**Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände** ersuche ich, auch ihrerseits die Steuerpflichtigen auf obige Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 5. November 1907.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gew.-Kl. III u. IV. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[557]** Nach Erlöschen der Rotlauffeuche unter den Schweinen des Eigentümers Otto Lemcke zu Abbau Labenz wird die s. Z. angeordnete Gehöftssperre hiermit wieder aufgehoben.

Karsbaum, den 2. November 1907. Der Amtsvorsteher. Steinhaus.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 133.

### Ausgegeben am Dienstag den 12. November 1907.

**[558]** Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1907 in Kraft tretenden „Unfallverhütungsvorschriften der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft", die in der Beilage zum Amtsblatt vom 7. Juni d. Js. Stück 23 veröffentlicht sind, hebe ich die Polizeiverordnungen vom 8. November 1873 (Amtsblatt S. 203) und 22. August 1888 (Amtsblatt S. 243), betreffend Vorsichtsmaßregeln bei Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen, vom 1. Jan. 1907 ab hiermit auf.

Köslin, den 9. Oktober 1906. Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

---

Die betreffenden Regierungs-Polizei-Verordnungen sind aufgehoben worden, weil die Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und der bei ihnen Versicherten gegen die Unfallverhütungsvorschriften anderweitige Regelung erfahren haben. Ich nehme in dieser Beziehung auf meine Kreisblattsverfügung vom 21. Juni 1906 — Krsbl. Nr. 75 für 1906 — Bezug und empfehle den sämtlich Beteiligten die genaueste Beachtung der ergangenen Unfallverhütungsvorschriften.

Die Kontrolle über die Befolgung dieser Vorschriften durch die Ortspolizeibehörden hat ebenfalls zu erfolgen.

Der Zeitpunkt der Revisionen wird auf die Monate Februar und November zu verlegen sein, und sehe ich demnächst einer Anzeige über die Ausführung der Revisionen und das Ergebnis derselben bis zum 15. April jeden Jahres entgegen.

Durch diese Anordnung wird auch meine Kreisblattsverfügung vom 4. 8. 06 — Kreisblatt Nr. 92 — ersetzt.

Schivelbein, den 8. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[559]** Besondere Bestimmungen über die Behandlung aufgegriffener Brieftauben bestehen nicht.

Nach § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt für 1894 Seite 463) finden die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied, ob sie der Militär-Verwaltung oder einem Mitgliede des Verbandes Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehören, dient das kaiserliche Wappen. Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckt.

Es empfiehlt sich, ermattete Brieftauben, welche diesen Stempel tragen, zur Ermittelung des Eigentümers unter genauer Angabe der Fußringzeichen dem Geschäftsführer des Verbandes deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine, Herrn W. Dördelmann in Hannover-Linden zu melden.

Zugeflogene, flugkräftige Brieftauben sind aber, nachdem sie gefüttert und getränkt worden sind, wieder in Freiheit zu setzen, damit sie von selbst nach ihrem Heimatsort zurückkehren.

Köslin, den 31. Oktober 1907. Der Regierungs-Präsident.

---

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden des Kreises zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 7. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[560]** Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin beginnt der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg am **Montag den 3. Februar 1908.**

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58 zu richten.

Schivelbein, den 6. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[561]** Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Order vom 23. Oktober 1907 dem Gutsinspektor August Radünz in Lankow das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Schivelbein, den 9. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[562] Einreichung von Kontrollauszügen über Staatssteuer-Zu- und Abgänge.**

I. Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises ersuche ich, bei den von jetzt ab bis Ende des laufenden Steuerjahres vorkommenden Zu- und Abgängen an Staatssteuern stets festzustellen, wo der seinen Wohnsitz ändernde Steuerpflichtige für das **neue** Steuerjahr wird veranlagt werden. Dem Ortsvorsteher des neuen Wohnortes ist zu diesem Zwecke bei Ueberweisung der Steuern mitzuteilen, ob der Fortgezogene hier veranlagt wird oder nicht. Bei neu zuziehenden Personen ist wiederum bei der Ortsbehörde des früheren Wohnortes anzufragen, ob der Steuerpflichtige dort veranlagt wird. **Das Ergebnis dieser Nachfragen ist in den Kontrollauszügen anzugeben.**

II. Damit ferner bei der bevorstehenden neuen Steuerveranlagung alle bisher eingetretenen Steuer-Zu- und Abgänge berücksichtigt werden können, ist es erforderlich, diese sogleich nach Bekannt werden mittels Kontrollauszüge hierher mitzuteilen. Ich verweise hierbei auf meine Kreisblatts-verfügungen vom 18. April d. Js. (Kreisbl. Nr. 47) und 14. Oktober d. Js. (Kreisbl. Nr. 123).

Schivelbein, den 8. November 1907.

Der Vorsitzende der Staatssteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[563]** Die Beiträge zur Gemeindekrankenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum **August, September und Oktober d. Js.** sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzettel über die im laufenden Monat an die Königl. Kreis-Kasse hierselbst abzuliefernden Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichtigen. Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 9. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 134.

**Ausgegeben am Donnerstag den 14. November 1907.**

**[564]** Auf dem am **Donnerstag den 28. November d. Js.,** vormittags 11 Uhr, hierselbst stattfindenden Kreistage, zu welchem den Herren Kreistagsabgeordneten die Einladung bereits zugegangen ist, wird als weiterer Beratungsgegenstand unter lfd. Nr. 29a auf die Tagesordnung gesetzt:

die Beschlußfassung über den Verkauf von 2 ha 64 ar 42 qm Eisenbahn-Dispositions-Ländereien an die Kaufleute Emil und Julius Wolff hierselbst.

Schivelbein, den 12. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[565]** Die Abhaltung einer Kollekte zum Besten der Kückenmühler Anstalten ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden.

Im hiesigen Kreise wird in der Zeit vom 20. November bis 12. Dezember gesammelt werden.

Schivelbein, den 11. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[566]** Die Ortsvorstände von Balsdrey Gem., Berkenow Gem., Berkenow Gut, Klötzin A, Klötzin B, Meseritz Gem., Meseritz Gut, Nuthagen Gem. und Semerow Gem. werden an die **sofortige** Rücksendung der **Nachweisung der in der Zeit vom 1. Oktober 1906 bis zum 1. Oktober 1907 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude** erinnert. Sollte die Nachweisung innerhalb **3 Tagen** nicht eingehen, dann wird die kostenpflichtige Abholung veranlaßt werden.

Schivelbein, den 9. November 1907.

Königliches Katasteramt. Gaul, Steuerinspektor.

**Kreis-Zeitung Nr. 135.**
Ausgegeben am Sonnabend den 16. November 1907.

[567]

# Ansprache an die Bevölkerung

über

**die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung**

am 2. Dezember 1907.

Durch Bundesratsbeschluß ist die siebente allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche auf den 2. Dezember d. Js. festgesetzt worden. Diese Zählung wird wiederum eine solche großen Umfanges sein, ähnlich wie die des Jahres 1900.

Folgende Viehgattungen werden gezählt;

1. Die Pferde, und zwar gesondert nachstehende Altersklassen: a) die unter 1 Jahr alten Fohlen, b) die 1 bis noch nicht 2 Jahre alten, c) die 2 bis noch nicht 3 Jahre alten Pferde, d) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Militärpferde, e) alle andern 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, f) die 4 Jahre alten und älteren Zuchthengste, g) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, die ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt werden, h) die 4 Jahre alten und älteren Militärpferde, i) alle anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde. Außerdem muß angegeben werden, wieviele Fohlen in den letzten zwölf Monaten vor der Zählung in der Haushaltung überhaupt lebend geboren worden sind, gleichviel ob noch vorhanden oder nicht.
2. Die Maultiere und Maulesel,
3. die Esel,
4. das Rindvieh, und zwar mit folgenden Unterabteilungen: a) Kälber bis 6 Wochen alt, b) Kälber von 6 Wochen bis 3 Monate alt, c) Jungvieh über 3 Monate bis unter 1 Jahr alt, d) 1 bis unter 2 Jahre altes zurzeit auf Mast gestelltes Jungvieh, e) alles andere 1 bis unter 2 Jahre alte Jungvieh, f) 2 Jahre alte und ältere Bullen (Zuchtstiere), g) 2 Jahre alte und ältere zurzeit auf Mast gestellte Stiere und Ochsen, h) alle anderen 2 Jahre alten und älteren Stiere und Ochsen, i) 2 Jahre alte und ältere Milchkühe, k) alle anderen 2 Jahre alten und älteren Kühe (auch Färsen und Kalbinnen). Ferner ist anzugeben, wieviele Kälber in den letzten 12 Monaten vor der Zählung in der Haushaltung überhaupt lebend geboren worden sind, gleichviel ob noch vorhanden oder nicht,
5. die Schafe, und zwar: a) unter 1 Jahr alte Schafe (auch Lämmer), b) 1 Jahr alte und ältere Böcke, c) 1 Jahr alte und ältere Mutterschafe (Zibben), d) 1 Jahr alte und ältere Hammel (Schöpse),
6. die Schweine, und zwar: a) unter ½ Jahr alte Schweine, einschließlich Ferkel, b) ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine, c) 1 Jahr alte und ältere Zuchteber, d) 1 Jahr alte und ältere Zuchtsäue, e) alle anderen 1 Jahr alten und älteren Schweine,
7. die Ziegen, und zwar: a) unter 1 Jahr alte Ziegen (auch Lämmer), b) 1 Jahr alte und ältere Böcke, c) 1 Jahr alte und ältere Ziegen (Gaißen),
8. das Federvieh, und zwar: a) Gänse, b) Enten, c) Hühner, d) Truthühner (Puten, Kalekuten, Kurren),
9. die Bienenstöcke, unterschieden nach solchen mit beweglichen und solchen mit unbeweglichen Waben.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich, die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Mit der Viehzählung wird ferner, ähnlich wie es im Jahre 1904 zum ersten Male geschehen ist, eine Ermittelung der sogenannten **Hausschlachtungen** verbunden, d. h. derjenigen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Die Zählung erstreckt sich auf alle derartigen Schlachtungen, die während der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgekommen sind; gezählt werden nur die Schlachtungen von Rindern (mit 5 Unterabteilungen), Schafen, Schweinen und Ziegen.

Die Zählung wird mittelst einer besonderen (blauen) Zählkarte bewirkt. Es ist streng darauf zu achten, daß in diese Karte lediglich die vorerwähnten Hausschlachtungen eingetragen werden, da alle andern Schlachtungen, die der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, bereits regelmäßig vierteljährlich und jährlich nachgewiesen werden. Demzufolge dürfen in Gemeinden, in denen Schlachthauszwang besteht, blaue Zählkarten überhaupt nicht oder höchstens für einzelne Abbauten, die vom Schlachthauszwange etwa ausgenommen sind, ausgefüllt werden.

Die wichtigste Neuerung gegenüber allen früheren Zählungen ist aber bei der Viehzählung sowohl wie bei der Schlachtungszählung die Aenderung des Erhebungsverfahrens; es wird nämlich nicht wie bisher nach Gehöften, sondern nach **Haushaltungen** gezählt, ähnlich wie es bei der Volkszählung geschieht. Es hat also jeder Haushaltungsvorstand (oder sein Stellvertreter) das bei ihm stehende Vieh einzutragen, ebenso die Schlachtungen, die bei ihm vorgekommen sind, letzteres auch in dem Falle, wenn kein Vieh bei ihm steht oder während der letzten 12 Monate gestanden hat. Dabei ist gleichgültig, ob er Eigentümer des lebenden oder geschlachteten Viehes ist. Wenn also ein Viehbesitzer sein Vieh bei einem Nachbar eingestellt hat, so hat der Nachbar, nicht der Eigentümer, die Zählkarte auszufüllen. Ebenso ist es bei den Schlachtungen: wer nicht auf dem Gehöfte, in dem er wohnt oder in dem dazu gehörigen Hofraume, Stall usw. geschlachtet, sondern die Schlachtung an anderer Stelle hat vornehmen lassen, darf die blaue Zählkarte nicht ausfüllen; das hat vielmehr derjenige zu besorgen, in dessen Wohnung (Hof, Stall usw.) geschlachtet worden ist. Wer dagegen einen Schlächter in seine eigene Wohnung hat kommen lassen, um dort zu schlachten, muß die blaue Karte selbst ausfüllen und darf die Ausfüllung nicht dem Schlächter übertragen.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes beider Zählungen hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist für das Königreich Preußen und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont dem Königlichen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1907.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt. J. V.: Evert, Oberregierungsrat.

---

**[568]** Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß auf dem platten Lande hiesigen Bezirks eine nicht unerhebliche Anzahl von Schmiede- und Schmiedemeistern das Hufbeschlaggewerbe selbständig ausübt, ohne nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G. S. S. 305) dazu berechtigt zu sein.

Ich ersuche, festzustellen, ob und welche Schmiede und Schmiedemeister im dortigen Kreise das Hufbeschlaggewerbe selbständig **ohne gesetzmäßige Berechtigung** ausüben, und diese Personen aufzufordern, sich entweder der Prüfung im Hufbeschlage vor einer staatlichen Prüfungskommission, und zwar bis zum März n. Js., zu unterziehen oder, soweit es sich um Meister handelt, die schon im vorgerückten Lebensalter stehen und im Hufbeschlage tüchtiges leisten, einen „Dispens" (Befreiung von der Prüfung) (§ 4 a. a. O.) bei mir nachzusuchen.

Schmiedemeister, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 1885) selbständig oder als Stellvertreter betrieben haben, bleiben selbstverständlich auch ferner hierzu berechtigt.

Einem Berichte über das Ergebnis der Ermittelungen sehe ich binnen 3 Monaten entgegen.

Von einer strafrechtlichen Verfolgung (§§ 30a und 147, Ziffer 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetze vom 18. Juni 1884) ist abzusehen, wenn die Beteiligten sich zur Ablegung der Prüfung bereit erklären.

Köslin, den 28. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

---

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen mitgeteilt, danach die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, das Weitere demnächst unter Beachtung der erlassenen Anordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten in die Wege zu leiten und mir nach Erledigung der Sache einen Bericht bis zum 15. Januar k. Js. zu erstatten.

Die im Privatdienstverhältnisse stehenden Schmiede (sogenannte Deputatschmiede) sind gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 19. Februar 1887 (Krsbl. Nr. 15) nicht für verpflichtet zu erachten sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen. Sobald ein derartiger (Lohndeputat-) Schmied seine Tätigkeit im Hufbeschlag nicht auf die Pferde seines Dienstherrn beschränkt, fällt er gleich den übrigen seit dem 1. Januar 1885 selbständigen Schmieden unter die Bestimmungen des Gesetzes.

Schivelbein, den 12. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[569]** Die Ortsvorstände werden ersucht, die Mobilmachungsanweisung für Gemeindevorsteher bei nächster Gelegenheit im Landratsamt hierselbst behufs Berichtigung vorzulegen.

Schivelbein, den 15. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 136.

### Ausgegeben am Dienstag den 19. November 1907.

**[570]** Nach § 27 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 15. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, kann ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern.

Das Königliche Kammergericht hat in einem Falle einen Chauffeur, der trotz der polizeilichen Untersagung ein Kraftfahrzeug geführt hatte, freigesprochen, weil durch die in Betracht kommenden Strafbestimmungen (§ 28 a. a. O.) nur Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung selbst mit Strafe bedroht werden, nicht aber auch Uebertretungen der darin vorgesehenen polizeilichen Anordnungen.

Auf die Anregung einer Abänderung der Provinzial-Polizeiverordnung nach der Richtung, daß § 14 einen Zusatz erhalten solle, wodurch das Führen von Kraftfahrzeugen seitens solcher Personen, denen dies gemäß § 27 von der Polizeibehörde untersagt worden ist, ausdrücklich verboten und damit nnter Strafe gestellt wird, haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern ein Bedürfnis zur Abänderung in der angeregten Richtung einstweilen nicht anerkannt, halten es vielmehr für angezeigt, daß die Polizeibehörden zunächst versuchen, den ihnen nach § 27 der Polizeiverordnung zustehenden Befugnissen durch Erlaß von Zwangsverfügungen gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes Geltung zu verschaffen.

Ich ersuche hiernach zu verfahren.

Köslin, den 25. Oktober 1907. Der Regierungspräsident. Graf von Schwerin.

---

**[571]** Nachgenannte Herren in Schivelbein:

1. der Maurermeister Heide,
2. der Maurer- u. Zimmermeister Redtfeldt,
3. der Zimmermeister Karl Piper,
4. der Dachdeckermeister Sellnow,
5. der Dachdeckermeister Röhr,
6. der Malermeister Jahn,
7. der Malermeister Tews,
8. der Schlossermeister Harnack,
9. der Schlossermeister Wegner,
10. der Tischlermeister Steffen,
11. der Tischlermeister Braasch,
12. der Glasermeister Kalisch,
13. der Glasermeister Schröder,
14. der Töpfermeister Schimke sen.,
15. der Töpfermeister G. Braun,
16. der Sattler- u. Tapeziermstr. Pfannenbecker,
17. der Sattler- u. Tapeziermstr. Holz,
18. der Schneidermeister Rehbein,
19. der Schneidermeister Krause,
20. der Schuhmachermeister Rehbein,
21. der Schuhmachermeister Döge

sind von der Handwerkskammer zu Stettin auf Grund der Satzungen für das Sachverständigen-Institut zu Sachverständigen in ihrem Handwerk gewählt und von mir in Pflicht genommen worden. Sie sind damit **öffentlich bestellte Sachverständige** im Sinne des § 404 der Zivilprozeßordnung

und des § 73 der Strafprozeßordnung geworden. Gleichzeitig sind sie als Mitglieder von Sachverständigen-Kommissionen berufen, sachverständige und unparteiische Gutachten zu erstatten, um Prozessen zwischen Handwerksmeistern untereinander oder auch mit deren Lieferanten vorzubeugen. Anträge auf Erstattung von Gutachten sind schriftlich oder mündlich bei der Handwerkskammer anzubringen, welche das weitere in die Wege leitet. Nähere Auskunft kann von den genannten Handwerksmeistern erteilt werden.

Schivelbein, den 14. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[572]** Unter den Schweinen des Arbeiters Karl zu Klützkow ist Rotlauf festgestellt. Das betreffende Gehöft wird für den Verkehr mit Schweinen bis auf weiteres gesperrt.

Klützkow, den 14. November 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

**[573]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Eigentümers Nemitz zu Repzin ist erloschen, und wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 14. November 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 137.

**Ausgegeben am Mittwoch den 20. November 1907.**

**[574]** Auf den gefälligen Bericht vom 20. Juni d. Js. — A III Nr. 3218 —, dessen Anlagen wieder beigefügt werden.

Wenn den Anträgen auf Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse stattgegeben wird, so sollen die Zeugnisse nach der Anordnung des Erlasses vom 23. April 1902 — I b 821 — eine vollständige Auskunft über diejenige Zeit erteilen, auf welche ihre Angaben sich beziehen. Diese Bestimmung steht, insoweit nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles Bedenken nahe legen, grundsätzlich der Beschränkung auf einen bestimmten Zeitabschnitt nicht entgegen. Es kann den Behörden, Gesellschaften usw., welchen die Zeugnisse vorgelegt werden sollen, überlassen bleiben, zu beurteilen, auf welche Frist sie die Prüfung des Vorlebens erstrecken wollen.

Ich ersuche hiernach bezüglich der vorgelegten Beschwerde das geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 22. Oktober 1907.

Der Minister des Innern. J. V.: von Bischoffshausen.

---

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 13. 5. 02 (Kreisblatt Nr. 57) den Herren Amtsvorstehern bekannt gegeben.

Schivelbein, den 16. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 138.

**Ausgegeben am Sonnabend den 23. November 1907.**

**[575]** Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnungen des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 11. März d. Js. — abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin für 1907 Stück 17 — bringe ich nachstehend das Verzeichnis derjenigen Ortschaften, welche im Falle einer Feuersbrunst gegenseitige Hilfe zu erwarten berechtigt und zu leisten verpflichtet sind, zur öffentlichen Kenntnis.

**Die Guts- und Gemeindevorsteher** haben durch Anschlag eines Verzeichnisses der für ihren Bezirk in Betracht kommenden Ortschaften an geeigneter Stelle — gegebenfalls im Spritzenhause — dafür Sorge zu tragen, daß die Leiter der Feuerwehren sich stets davon unterrichten können, wohin sie Löschhülfe zu leisten haben.

Schivelbein, den 15. Oktober 1907.

Der Landrat. J. V. Cleve. Kreisdeputierter.

| № | Von der Ortschaft | ist Feuerlöschhülfe zu leisten an die Ortschaften |
|---|---|---|
| 1 | Balsdrey | Nelep, Nemmin, Beustrin, Grössin, Stadt Schivelbein, Teschenbusch, Leckow, Klemzow, Falkenberg, Schwarzsee, Technow, Kreitzig, Dolgenow, Klötzin. — Kreis Belgard: Zietlow. |
| 2 | Barenwinkel | Langenhaken, Wartenstein, Klanzig, Karsbaum, Labenz, Repzin, Venzlaffshagen, Panzerin, Briesen, Völzkow, Polchlev, Kussenow, Gumtow, Klützkow, Simmatzig. — Kreis Belgard: Ziezeneff, Ritzerow, Reinfeld. |
| 3 | Berkenow | Schlenzig, Schwarzsee, Kartlow, Leckow, Boltenhagen, Rützenhagen, Semerow, Meseritz. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz. — Kreis Regenwalde: Molstow, Döberitz, Krössin, Gardin, Geiglitz. |
| 4 | Beustrin | Simmatzig, Stadt Schivelbein, Pribslaff, Klemzow, Teschenbusch, Grössin, Leckow, Falkenberg, Technow, Balsdrey, Kreitzig, Dolgenow, Klötzin, Nelep, Nemmin. — Kreis Belgard: Röglin. — Kreis Kolberg-Körlin: Stolzenberg. |
| 5 | Boltenhagen | Pribslaff, Ober- und Nieder-Göhle, Wopersnow, Liepz, Lankow, Wussow, Rützenhagen, Berkenow, Semerow, Kartlow, Leckow, Falkenberg, Teschenbusch, Klemzow. — Kreis Regenwalde: Molstow, Krössin, Premslaff, Natzmersdorf, Glietzig. |
| 6 | Briesen | Repzin, Langenhaken, Barenwinkel, Wartenstein, Karsbaum, Klanzig, Labenz, Venzlaffshagen, Panzerin, Schlönwitz, Polchlev, Völzkow, Stadt Schivelbein, Kussenow, Gumtow, Klützkow. — Kreis Belgard: Reinfeld, Ritzerow. — Kreis Regenwalde: Grabow, Büssow, Tarnow, Rienow. |
| 7 | Brunow | Langenhaken, Wartenstein, Dohnafelde, Ritzig. Kreis Belgard: Klockow, Ritzerow, Reinfeld, Seligsfelde, Zuchen, Sanskow, Vorbruch, Redel, Ziezeneff, Bramstädt, Alt-Hütten. — Kreis Dramburg: Gersdorff, Wusterwitz, Klebow, Groß-Schönberg. |
| 8 | Karsbaum | Ritzig, Dohnafelde, Rützow, Ruthagen, Labenz, Venzlaffshagen, Briesen, Repzin, Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein. — Kreis Belgard: Ritzerow. — Kreis Dramburg: Pritten, Dolgen, Born, Wusterwitz, Groß-Schönberg, Gersdorf, Groß-Grünow, Sarranzig, Schilde, Zetzin. |
| 9 | Klanzig | Ritzig, Dohnafelde, Rützow, Ruthagen, Labenz, Venzlaffshagen, Repzin, Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein, Briesen. — Kreis Dramburg: Pritten Dolgen, Born, Wusterwitz, Gr.-Schönberg, Gersdorff, Gr.-Grünow, Sarranzig Schilde, Zetzin. |

| № | Von der Ortschaft | ist Feuerlöschhülfe zu leisten an die Ortschaften |
|---|---|---|
| 10 | Kussenow | Simmatzig, Klützkow, Gumtow, Langenhaken, Barenwinkel, Wartenstein, Repzin, Venzlaffshagen, Briesen, Panzerin, Völzkow, Schlönwitz, Polchlep, Pribslaff, Stadt Schivelbein. — Kreis Belgard: Reinfeld, Ziezeneff. |
| 11 | Dohnafelde | Brunow, Ritzig, Langenhaken, Wartenstein, Karsbaum, Klanzig, Labenz, Rützow. — Kreis Belgard: Reinfeld, Ritzerow. — Kreis Dramburg: Pritten, Dolgen, Born, Wusterwitz, Zetzin, Gr.-Grünow, Gr.-Schönberg, Schilde, Klebow, Gersdorff. |
| 12 | Dolgenow | Klötzin, Nelep, Beustrin, Balsdrey, Technow, Kreitzig. — Kreis Kolberg-Körlin: Stolzenberg, Leppin, Rogzow. — Kreis Belgard: Baltin, Glötzin, Krampe, Neuhof, Gr.- und Kl.-Reichow, Podewils, Narfin, Zietlow, Kl.-Rambin. |
| 13 | Falkenberg | Technow, Kreitzig, Balsdrey, Beustrin, Grössin, Klemzow, Teschenbusch, Leckow, Boltenhagen, Kartlow, Schlenzig, Schwarzsee, Vierhof. — Kreis Kolberg-Körlin: Leppin, Schleps, Stolzenberg, Moitzelfitz, Petershagen. |
| 14 | Grössin | Nelep, Nemmin, Stadt Schivelbein, Pribslaff, Klemzow, Teschenbusch, Leckow, Falkenberg, Technow, Balsdrey, Beustrin. — Kreis Belgard: Röglin. — Kreis Kolberg-Körlin: Stolzenberg. |
| 15 | Gumtow | Stadt Schivelbein, Simmatzig, Klützkow, Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein, Venzlaffshagen, Repzin, Briesen, Völzkow, Polchlep, Kussenow, Pribslaff. — Kreis Belgard: Reinfeld, Ritzerow, Alt-Schlage, Ziezeneff. |
| 16 | Kartlow | Technow, Falkenberg, Leckow, Teschenbusch, Klemzow, Boltenhagen, Rützenhagen, Berkenow, Semerow, Meseritz, Schlenzig, Vierhof, Schwarzsee. — Kreis Regenwalde: Döberitz. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz. |
| 17 | Klemzow | Stadt Schivelbein, Pribslaff, Ober- und Nieder-Göhle, Wopersnow, Liepz, Lankow, Rützenhagen, Boltenhagen, Kartlow, Leckow, Teschenbusch, Falkenberg, Balsdrey, Grössin, Beustrin. — Kreis Regenwalde: Glietzig. |
| 18 | Klötzin | Nelep, Beustrin, Balsdrey, Technow, Kreitzig, Dolgenow. — Kreis Kolberg-Körlin: Stolzenberg, Leppin, Rogzow. — Kreis Belgard: Damerow, Heyde, Arnhausen, Battin, Glötzin, Ganzkow, Krampe, Neuhof, Gr.- und Kl.-Reichow, Podewils, Zietlow, Gr.- und Kl.-Rambin, Röglin. |
| 19 | Klützkow | Stadt Schivelbein, Nemmin, Simmatzig, Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein, Repzin, Venzlaffshagen, Briesen, Gumtow, Völzkow, Kussenow. — Kreis Belgard: Reinfeld, Alt-Schlage, Ziezeneff, Zuchen, Langen, Ritzerow, Redel, Röglin. |
| 20 | Kreitzig | Dolgenow, Klötzin, Beustrin, Balsdrey, Falkenberg, Technow, Schwarzsee, Vierhof. — Kreis Kolberg-Körlin: Rogzow, Dumzin, Leppin, Schleps, Stolzenberg, Moitzelfitz. — Kreis Belgard: Krampe, Neuhof, Podewils, Gr.-Reichow, Narfin, Zietlow. |
| 21 | Labenz | Dohnafelde, Rützow, Nuthagen, Panzerin, Venzlaffshagen, Briesen, Völzkow, Repzin, Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein, Karsbaum, Klanzig. — Kreis Belgard: Ritzerow. — Kreis Dramburg: Schilde, Pritten, Dolgen, Born, Sarranzig. — Kreis Regenwalde: Rosenow, Saagen, Rienow, Tarnow, Grabow, Büssow. |
| 22 | Langenhaken | Brunow, Ritzig, Klanzig, Karsbaum, Dohnafelde, Labenz, Venzlaffshagen, Repzin, Briesen, Völzkow, Kussenow, Gumtow, Klützkow, Wartenstein, Barenwinkel. — Kreis Belgard: Reinfeld, Ritzerow, Ziezeneff. |
| 23 | Lankow | Stadt Schivelbein, Ober- und Nieder-Göhle, Wopersnow, Liepz, Rützenhagen, Boltenhagen, Leckow, Klemzow, Teschenbusch, Pribslaff. — Kreis Regenwalde: Muhlendorff, Krössin, Premslaff, Natzmersdorff, Neukirchen, Glietzig. |
| 24 | Leckow | Stadt Schivelbein, Wopersnow, Lankow, Wussow, Klemzow, Boltenhagen, Rützenhagen, Berkenow, Semerow, Kartlow, Schlenzig, Schwarzsee, Vierhof, Technow, Falkenberg, Balsdrey, Beustrin, Grössin, Teschenbusch, Pribslaff. — Kreis Kolberg-Körlin: Moitzelfitz. |
| 25 | Liepz | Stadt Schivelbein, Polchlep, Schlönwitz, Rützenhagen, Boltenhagen, Lankow, Wussow, Klemzow, Teschenbusch, Pribslaff, Wopersnow, Ober- und Nieder-Göhle. — Kreis Regenwalde: Krössin, Premslaff, Natzmersdorff, Glietzig, Neukirchen, Wurow, Prützenow, Muhlendorff. |
| 26 | Meseritz | Schlenzig, Vierhof, Schwarzsee, Kartlow, Berkenow, Semerow. — Kreis Regenwalde: Döberitz, Geiglitz. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz, Neselkow, Popiel. |
| 27 | Nelep | Simmatzig, Grössin, Beustrin, Balsdrey, Technow, Dolgenow, Klötzin, Nemmin. — Kreis Belgard: Glötzin, Battin, Gr.- und Kl.-Rambin, Arnhausen, Passentin, Langen, Heyde, Altschlage, Damerow, Röglin. — Kreis Kolberg-Körlin: Stolzenberg. |
| 28 | Nemmin | Simmatzig, Klützkow, Stadt Schivelbein, Pribslaff, Grössin, Beustrin, Balsdrey, Nelep. — Kreis Belgard: Langen, Ziezeneff, Altschlage, Röglin, Damerow, Heyde, Arnhausen. |
| 29 | Nuthagen | Rützow, Venzlaffshagen, Labenz, Karsbaum, Klanzig. — Kreis Dramburg Pritten, Dolgen, Schilde, Sarranzig, Gr.-Grünow, Born, Stadthof. — Kreis Regenwalde: Rienow, Rosenow, Saagen, Aalkist, Schönwalde. |
| 30 | Panzerin | Schlönwitz, Polchlep, Völzkow, Kussenow, Briesen, Barenwinkel, Repzin, Venzlaffshagen, Labenz, — Kreis Regenwalde: Prützenow, Büssow, Grabow, Rienow, Wurow, Tarnow, Rosenow, Zülzefitz, Woitzel. |
| 31 | Polchlep | Stadt Schivelbein, Kussenow, Gumtow, Barenwinkel, Repzin, Völzkow, Briesen, Venzlaffshagen, Panzerin, Schlönwitz, Liepz, Ober- und Nieder-Göhle, Pribslaff, — Kreis Regenwalde: Büssow, Grabow, Wurow, Tarnow, Rienow, |
| 32 | Pribslaff | Stadt Schivelbein, Liepz, Ober- und Nieder-Göhle, Göhle, Wopersnow. Lankow, Wussow, Rützenhagen, Klemzow, Boltenhagen, Leckow, Teschenbusch, Grössin, Beustrin, Nemmin, Polchlep, Völzkow, Kussenow, Gumtow. |
| 33 | Repzin | Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein, Klanzig, Karsbaum, Labenz, Venlaffshagen, Panzerin, Briesen, Schlönwitz, Polchlep, Völzkow, Kussenow, Gumtow, Klützkow, — Kreis Belgard: Reinfeld, Ritzerow. |

| № | Von der Ortschaft | ist Feuerlöschhülfe zu leisten an die Ortschaften |
|---|---|---|
| 34 | Ritzig | Langenhaken, Wartenstein, Karsbaum, Klanzig, Dohnafelde Brunow. — Kreis Belgard: Ritzerow, Reinfeld, Zuchen, Bramstädt, Althütten, Klockow, Alt- und Neu-Sanskow. — Kreis Dramburg: Born, Pritten, Grunow, Gr.-Schönberg, Wusterwitz, Gersdorff, Klebow, Zetzin. — Kreis Neustettin: Zemmin. |
| 35 | Rützenhagen | Semerow, Berkenow, Kartlow, Leckow, Boltenhagen, Teschenbusch, Klemzow, Wopersnow, Lankow, Wussow, Liepz, Pribslaff. — Kreis Regenwalde: Döberitz, Gardin, Molstow, Zozenow, Stargordt, Elvershagen, Krössin, Premslaff, Natzmersdorff, Neukirchen, Glietzig. |
| 36 | Rützow | Nuthagen, Labenz Venzlaffshagen, Karsbaum, Klanzig, Dohnafelde. — Kreis Dramburg: Pritten, Dolgen, Schilde, Sarranzig, Gr.-Grünow, Born, Stadthof. — Kreis Regenwalde: Rosenow, Saagen, Aalkist, Schönwalde, Rienow. |
| 37 | Schlenzig | Schwarzsee, Vierhof, Technow, Falkenberg, Leckow, Kartlow, Berkenow, Semerow, Meseritz. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz, Stolzenberg. |
| 38 | Vierhof | Kreitzig, Technow, Falkenberg, Leckow, Kartlow, Semerow, Meseritz, Schlenzig, Schwarsee. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz, Stolzenberg. |
| 39 | Schwarzsee | Kreitzig, Balsdrey, Technow, Falkenberg, Teschenbusch, Leckow, Kartlow, Berkenow, Semerow, Meseritz, Schlenzig, Vierhof. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz, Stolzenberg. |
| 40 | Schlönwitz | Stadt Schivelbein, Kussenow, Polchlep, Völzkow, Repzin, Briesen, Venzlaffshagen, Panzerin, Liepz, Ober- und Nieder-Göhle, Wopersnow. — Kreis Regenwalde: Prützenow, Wurow, Büssow, Grabow, Rienow, Tarnow. |
| 41 | Semerow | Schlenzig, Schwarzsee, Vierhof, Leckow, Kartlow, Berkenow, Meseritz, Boltenhagen, Rützenhagen. — Kreis Regenwalde: Döberitz. — Kreis Kolberg-Körlin: Petershagen, Moitzelfitz, Stolzenberg. |
| 42 | Simmatzig | Klützkow, Barenwinkel, Gumtow, Kussenow, Stadt Schivelbein, Beustrin, Nemmin, Nelep, — Kreis Belgard: Seligsfelde, Zuchen, Reinfeld, Eichhof, Langen, Ziezeneff, Altschlage, Redell, Röglin, Damerow, Heyde. |
| 43 | Technow | Kreitzig, Dolgenow, Klötzin, Nelep, Balsdrey, Beustrin, Grössin, Teschenbusch, Leckow, Falkenberg, Kartlow, Schlenzig, Schwarzsee, Vierhof. — Kreis Kolberg-Körlin: Rogzow, Leppin, Schleps, Stolzenberg, Moitzelfitz. — Kreis Belgard: Zietlow. |
| 44 | Teschenbusch | Stadt Schivelbein, Ober- und Nieder-Göhle, Wopersnow, Pribslaff, Lankow, Rützenhagen, Klemzow, Boltenhagen, Kartlow, Wussow, Leckow, Liepz, Falkenberg, Balsdrey, Technow, Beustrin, Grössin, Schwarzsee. |
| 45 | Venzlaffshagen | Repzin, Barenwinkel, Langenhaken, Wartenstein, Klanzig, Karsbaum, Labenz, Rützow, Nuthagen, Panzerin, Schlönwitz, Polchlep, Völzkow, Briesen, Kussenow, Gumtow, Klützkow. — Kreis Belgard: Ritzerow. — Kreis Regenwalde: Tarnow, Grabow, Büssow, Rienow, Rosenow. |
| 46 | Völzkow | Stadt Schivelbein, Kussenow, Gumtow, Klützkow, Barenwinkel Langenhaken, Wartenstein, Repzin, Labenz, Venzlaffshagen, Briesen, Panzerin, Schlönwitz, Polchlep, Pribslaff. — Kreis Regenwalde: Tarnow, Rienow. |
| 47 | Wartenstein | Brunow, Ritzig, Klanzig, Karsbaum, Dohnafelde, Labenz, Venzlaffshagen, Briesen, Völzkow, Kussenow, Repzin, Gumtow, Klützkow, Lankenhaken, Barenwinkel. — Kreis Belgard: Reinfeld, Ritzerow, Ziezeneff. |
| 48 | Nieder-Göhle | Stadt Schivelbein, Polchlep, Schlönwitz, Liepz, Lankow, Wussow, Boltenhagen, Klemzow, Teschenbusch, Pribslaff, Wopersnow. — Kreis Regenwalde: Glietzig. |
| 49 | Ober-Göhle | Wie bei Nieder-Göhle. |
| 50 | W persnow | Stadt Schivelbein, Schlönwitz, Liepz, Ober- und Nieder-Göhle, Lankow, Wussow, Rützenhagen, Boltenhagen, Leckow, Klemzow, Teschenbusch, Pribslaff, — Kreis Regenwalde: Krössin, Natzmersdorf, Glietzig. |
| 51 | Stadt Schivelbein | Simmatzig, Klützkow, Gumtow, Briesen, Kussenow, Völzkow, Pochlep, Schlönwitz, Liepz, Ober- und Nieder-Göhle, Wopersnow, Lankow, Wussow, Klemzow, Leckow, Teschenbusch, Pribslaff, Balsdrey, Grössin, Beustrin, Nemmin. — Kreis Belgard: Röglin, Alt-Schlage. |

**[576]** Der Eigentümer Hermann Popp zu Rützenhagen ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Rützenhagen wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 21. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[577]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Kutschers Schivelbein zu Klützkow ist erloschen, und wird die z. Zt. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Klützkow, den 17. November 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

## Kreis-Zeitung Nr. 139.

**Ausgegeben am Dienstag den 26. November 1907.**

**[578]** Nach § 25 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 über die Unterhaltung der Volksschulen ist über das Vermögen eines jeden Schulverbandes ein Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen.

Wir haben den Schulvorständen, welchen die Aufstellung der Matrikeln obliegt, aufgegeben, diesen Katasterauszüge beizufügen, welche die Liegenschaften der Schulen nachweisen.

Wir beauftragen die Königlichen Katasterämter, den an sie von seiten der Schulvorstände wegen Ausfertigung von Katasterauszügen ergehenden Anträgen **umgehend** Folge zu geben.

Die Ausfertigung der Auszüge hat kostenfrei zu geschehen, da sie zu dienstlichen Zwecken gebraucht werden.

An sämtliche Königliche Katasterämter des Bezirks.

Abschrift erhalten die Herren Landräte in Verfolg unserer Rundverfügung vom 30. Oktober d. Js. II b A Nr. 1232/10. 07.

Die Schulvorstände sind durch entsprechende Kreisblattsbekanntmachung sofort in Kenntnis zu setzen.

Köslin, den 19. November 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Sydow.

Vorstehendes wird den Schulvorständen zur Kenntnisnahme mitgeteilt.
Schivelbein, den 25. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[579]** Die Gemeindevorsteher von Balsdrey, Berkenow, Briesen, Karsbaum, Grössin, Gumtow, Klützkow, Labenz, Meseritz, Neley, Nemmin, Nuthagen, Nitzig, Nützenhagen, Nützow, Semerow, Technow und Wopersnow sowie die Gutsvorsteher von Berkenow, Beustrin, Klanzig, Dolgenow, Falkenberg, Grössin, Kreitzig, Leckow, Meseritz, Neley, Panzerin, Nitzig, Schlönwitz E und D, Semerow, Simmatzig und Wopersnow sind noch mit Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 24. Oktober d. Js. — Krsbl. Nr. 126 — betreffend Bezeichnung eines Wahlmannes behufs Teilnahme an der Wahl eines Vertreters zur Genossenschaftsversammlung der Pomm. land- und forstwirtschaftlichen Berufgenossenschaft im Rückstande. Hierauf mache ich mit dem Bemerken aufmerksam, daß eine weitere Erinnerung nicht erfolgt. Diejenigen Gemeinden und Güter, für welche nunmehr innerhalb 10 Tagen kein Wahlmann bezeichnet wird, bleiben bei der Wahl unvertreten.
Schivelbein, den 22. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 140.
**Ausgegeben am Donnerstag den 28. November 1907.**

**[580]** **Saatenstand um die Mitte des Monats Oktober 1907 im Kreise Schivelbein.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering

| Fruchtarten | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Köslin. | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1 | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Winterweizen . . . | 2,5 | 2,6 | | | 2 | | | | | | |
| Winterspelz (Dinkel) | 2,3 | | | | | | | | | | |
| Winterroggen . . . | 2,4 | 2,4 | | | 4 | 1 | | | | | |
| Kartoffeln . . . . | | | | | | | | | | | |
| Zuckerrüben . . . | | | | | | | | | | | |
| Winterraps u. Rübsen | 2,3 | 2,4 | | | | | | | | | |

Königlich Preußisches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

**[581]** Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat wegen der der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Ges. vom 28. August 1905, § 25) bemerkt, daß künftig die den Forderungsnachweisen der Amtsvorsteher usw. über die durch die Feststellung ansteckender Krankheiten entstandenen Kosten beiliegenden ärztlichen Liquidationen **ohne Ausnahme** mit Empfangsbescheinigungen versehen werden.
Köslin, den 14. November 1907. Der Regierungs-Präsident J. V.: Brasch.

**[582]** Die Liquidationen der Ortspolizeibehörden über verauslagte Prämien für getötete Kreuzottern sind wie folgt zur unmittelbaren Zahlung durch die Post angewiesen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amtsvorsteher | (Amt Klanzig) zu Karsbaum . . . . . | 9,25 | Mark |
| „ | (Amt Kreitzig) zu Falkenberg . . . . . | 44,75 | „ |
| „ | (Amt Langenhaken) zu Klützkow . . . | 36,25 | „ |
| „ | (Gut Lankow) zu Liepz . . . . . | 1,25 | „ |
| „ | zu Leckow . . . . . | 6,75 | „ |
| „ | zu Nitzig . . . . . | 38,75 | „ |
| „ | zu Semerow . . . . . | 118,50 | „ |

Die Polizeiverwaltung hierselbst, sowie der Herr Amtsvorsteher-Stellvertreter (Amt Neley) hier werden ersucht, die ihnen zustehenden Beträge von 7,50 M. bezw. 17 M. baldigst bei der hiesigen Kgl. Kreiskasse abzuheben.
Schivelbein, den 25. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[583]** Nach erloschener Rotlaufseuche wird die Sperre über das Gehöft des Bauerhofsbesitzers Bohn in Lankow wieder aufgehoben.
Liepz, 15. November 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

## Kreis-Zeitung Nr. 141.
**Ausgegeben am Sonnabend den 30. November 1907.**

**[584]** Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow wird von heute ab bis zum 5. Dezember d. Js. von Hause abwesend sein.
Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Wopersnow wird während dieser Zeit der Königl. Kammerherr und Major a. D. Herr Rittergutsbesitzer von Borcke-Klemzow wahrnehmen.
Die betreffenden Ortsvorsteher wollen vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.
Schivelbein, den 28. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 142.
**Ausgegeben am Dienstag den 3. Dezember 1907.**

**[585]** Der Kreistag hat beschlossen, den Zinsfuß für die Einlagen bei der Kreis-Sparkasse hierselbst von $3^1/_3$ auf $3^1/_2$ vom Hundert zu erhöhen.
Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Erhöhung des Zinsfußes für Einlagen gemäß dem Kreistagsbeschluß erst mit dem 1. Januar 1908 eintritt; von diesem Zeitpunkt ab gilt diese Aenderung auch für alle seitherigen Sparer, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 der Satzungen gekündigt und zurückgezogen haben.
Schivelbein, den 29. November 1907.
Der Vorstand der Kreissparkasse. Graf Baudissin, Landrat.

**[586]** Die Schulvorstände der ländlichen Schulen des Kreises ersuche ich auf Grund der Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom 30. v. Mts. — amtliches Schulblatt Nr. 22 für 1907 —, die aufzustellenden Vermögens-Verzeichnisse baldigst an mich einzureichen.
Schivelbein, den 30. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

**[587]** Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Arbeiters Karl zu Klützkow ist erloschen und wird die s. Z. über das betreffende Gehöft verhängte Sperre wieder aufgehoben.
Klützkow, den 29. November 1907. Der Amtsvorsteher. Binder.

[588] Auf dem heutigen Kreistage wurden nach erfolgter Gültigkeitserklärung der Wahl des Bauerhofsbesitzers Radtke in Leckow dieser und der Rittergutsbesitzer Spiller in Ritzig, dessen Wahl bereits auf dem Kreistage am 22. März d. Js. für gültig erklärt worden ist, in den Kreistag eingeführt.

Es wurden vom Kreistage sodann gewählt:

**1. zu Mitgliedern der Gebäudesteuer-Veranlagungskommission:**

der Bürgermeister Pracht hierselbst,
der Rittergutsbesitzer Tietz-Meseritz,
der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow,
der Rentier Eduard Steffen-Pribslaff;

**als Stellvertreter:**

der Bauerhofsbesitzer Siefert-Kussenow,
der Beigeordnete Waldow hierselbst;

**2. als stellvertretendes Mitglied der Einkommensteuer-Veranlagungskommission:**

der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow;

**3. zu Mitgliedern des Kreisausschusses:**

der Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow,
der Rentier Marquardt-Leckow;

**4. zu Mitgliedern des Vorstandes der Kreissparkasse hierselbst:**

der Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow,
der Rittergutsbesitzer Tietz-Meseritz,
der Bauerhofsbesitzer Dröse-Venzlaffshagen;

**als Stellvertreter:**

der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow,
der Gutsbesitzer Schramm-Ilsbruch,
der Rentier Eduard Steffen-Pribslaff;

**5. zu Mitgliedern der Militär-Ersatz-Kommission:**

der Rittergutsbesitzer Schmeling-Völzkow,
der Bürgermeister Pracht hierselbst,
der Beigeordnete Waldow hierselbst,
der Rentier Eduard Steffen-Pribslaff;

**als Stellvertreter:**

der Gutsbesitzer Münchhoff-Ankerholz,
der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow,
der Bauerhofsbesitzer Zitzke-Nemmin,
der Brauereibesitzer Müller hierselbst;

**6. zum Mitglied des Vorstandes der Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse:**

der Rittergutsbesitzer von Loepel-Liepz;

**7. zum Taxator für Mobilmachungspferde:**

der Oberst a. D. Freiherr von Bothmer-Falkenberg:

**als Stellvertreter:**

der Rittergutsbesitzer Schmeling-Völzkow;

**8. zum Sachverständigen zur Mitwirkung bei der Abschätzung von Flurschäden infolge größerer Truppenübungen:**

der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow;

**9. als Kreisverordnete:**

der Rittergutsbesitzer Spiller-Ritzig,
der Gutsbesitzer Münchhoff-Ankerholz,
der Gemeindevorsteher Siefert-Kussenow;

**10. als Sachverständige behufs Abschätzung von Landlieferungen im Falle einer Mobilmachung:**

der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow,
der Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow,
der Rittergutsbesitzer Tietz-Meseritz,
der Rittergutsbesitzer Braun-Beustrin,
der Gutsbesitzer Schramm-Ilsbruch,
der Rentier Eduard Steffen-Pribslaff,
der Brauereibesitzer Müller hierselbst;

**11. in den Bezirken Klanzig, Labenz und Lankow zum Schiedsmann:**

der Altsitzer Eduard Schulz-Karsbaum,
der Bauerhofsbesitzer Robert Goldbeck-Lankow,
der Bauerhofsbesitzer Leopold Lemke-Labenz;

**in den Bezirken Labenz und Langenhaken:**

**als Stellvertreter:**

der Bauerhofsbesitzer Karl Lemke-Labenz,
der Eigentümer August Völz-Repzin.

Demnächst wurde folgendes beschlossen:

12. auf dem Wege von Schlönwitz nach Liepz der Bau und die Unterhaltung einer massiven Brücke über die Rega und einer hölzernen Brücke über den daneben liegenden Kanal unter der Voraussetzung, daß die von der Provinz bewilligte Beihülfe von 2700 Mark zu den Baukosten auch bei einer Fertigstellung der Brückenbauten bis zum Herbst 1908 gewährt wird.
13. auf der Kieschaussee von Rützow bis zur Dramburger Kreisgrenze die Herstellung einer Steinschlagbahn unter der Voraussetzung, daß seitens der Provinz eine Beihülfe von 6100 Mark zu den Ausführungskosten gewährt wird und die demnächstige Unterhaltung der Chaussee.
14. den Kreisausschuß zu beauftragen, wegen des Neubaues einer Kreischaussee vom Bahnhof Neley bis Klötzin die Verhandlung mit den Beteiligten wieder aufzunehmen.
15. die Herstellung eines eisernen Geländers an der Chaussee bei Kartlow unter Mitheranziehung der dortigen Gutsherrschaft nach Maßgabe ihres Angebots zu den vom Kreise zu tragenden Kosten.
16. eine Gehaltserhöhung des Kreischausseeinspektors hierselbst.
17. die Aufnahme der Kreischausseen von Schivelbein nach Neley, von Ritzig nach Gersdorf, von Labenz nach Briesen, und von Kreitzig nach Stolzenberg in das Verzeichnis der Kunststraßen zu beantragen.

18. die Uebernahme des Eigentums mehrerer fiskalischer Landstraßen auf den Kreis zu veranlassen.
19. die Erhöhung des Zinsfußes für Spareinlagen bei der hiesigen Kreissparkasse von 3 1/3 auf 3 1/2 % vom 1. Januar 1908 ab.
20. für die hierselbst errichtete Naturalverpflegungsstation auf die Zeit vom 1. April 1907 bis zum 1. April 1910 einen Kreiszuschuß von 300 Mark zu gewähren.
21. eine Reisecentschädigung von 2 Mark für die Waisenräte behufs Teilnahme derselben an den Zusammenkünften auf dem hiesigen Amtsgericht für das Jahr 1908 zu bewilligen.
22. zu Vorausleistungen zu den Unterhaltungskosten der Kreischausseen heranzuziehen:
    den Maurermeister Heide hierselbst für 1906 mit 450 M.,
    den Kaufmann Ascher Levy in Polzin für 1906 mit 87 M., für 1907 mit 44 M.
23. die Zuziehung eines auswärtigen Arztes bei der Behandlung von Kranken im hiesigen Kreiskrankenhause von der Zustimmung des Vorstandes abhängig zu machen.
24. die Bewilligung eines Jahresbeitrags für den deutschen Ostmarkenverein abzulehnen.
25. den Beitritt zur Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft mit einem Anteil des Kreises von 1000 M. abzulehnen.
26. die Gewährung einer Pauschalvergütung von 126 M. an ein Nahrungsmittel-Untersuchungsamt ebenfalls abzulehnen.
27. auf eine Bestimmung in § 1 Abs. 2 der Umsatzsteuerordnung Verzicht zu leisten, falls die Aufsichtsbehörde den bisherigen Beschluß nicht gutheißt.
28. der Verkauf von Eisenbahn-Dispositionsländereien von 2 ha 64 ar 42 qm an Gebr. Wolff hierselbst.
29. für die Rechnungen der Kreiskranken-Versicherungskasse, der Kreiskommunalkasse und der Kreissparkasse für 1906 dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1914 wurden gewählt:
der Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow,
der Bauerhofsbesitzer Siefert-Kussenow.

Schivelbein, den 28. November 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[589]** Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutscherfitz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder, dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. November 1902. Der Regierungspräsident. v. Tepper-Laski.

---

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 2. Dzember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[590]** Wegen Ausbruch des Rotlaufs unter den Schweinen des Eigentümers Albert Ziemer zu Brunow wird bis auf weiteres das Gehöft des Ziemer für den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Ritzig, den 2. Dezember 1907. Der Amtsvorsteher. Spiller.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 144.

### Ausgegeben am Sonnabend den 7. Dezember 1907.

**[591]** Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 %igen deutschen Reichsanleihe von 1888 und die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichsanleihe von 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember d. Js. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Novbr. 1907. Reichsschuldenverwaltung. von Bitter.

**[592]** Der Zweigverein Graudenz des Vaterländischen Frauenvereins hat seit dem 1. März 1906 hierselbst eine Anstalt zur Behandlung Lupuskranker (an sogenannter fressender Flechte leidende Personen) eingerichtet, in der die Patienten mit Bestrahlungen nach Finsen behandelt werden. Das Institut steht unter der ärztlichen Leitung eines Spezialarztes für Hautkrankheiten. Die Erfolge der Lichtbehandlung sind hocherfreulich gewesen, da der bei weitem größte Teil der uns überwiesenen Kranken vollständig geheilt, die schwersten Fälle weitgehend gebessert wurden. Um die Uebelstände, die sich öfter aus der bisher notwendig gewesenen Unterbringung der Kranken in Privatquartieren herausstellten, abzustellen, soll jetzt ein „Lupusheim" erbaut werden, das voraussichtlich am 1. Juli 1908 dem Betriebe übergeben werden wird. In dieser Anstalt sollen die Kranken während der Behandlungszeit wohnen, um unter beständiger Aufsicht zu bleiben. Bis zur Fertigstellung des Heims werden die uns überwiesenen Patienten in der bisherigen Weise behandelt und unter billigen Bedingungen in Privatquartieren untergebracht werden. Wir bitten die Herren Landräte und Kreisärzte, uns geeignete Fälle zur Behandlung zu überweisen, auch die Herren Aerzte, Ortsvorstände und Geistliche ihres Kreises, eventuell durch Hinweis in den Kreisblättern, auf die gemeinnützige Tätigkeit unserer Anstalt aufmerksam machen zu wollen.

Graudenz, im November 1907.

Der Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins. Frau Bürgermeister Polski.

---

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Schivelbein, den 4. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[593]** Im hiesigen Kreise dürfen nach dem genehmigten Plan nur noch folgende Kollekten eingesammelt werden:

1. für die Anstalt Rückenmühle, vom 20. November bis 12. Dezember d. Js.,
2. für Bethanien, vom 11. bis 31. Dezember d. Js.

Zurzeit hat deshalb nur der Kollektant der Rückenmühle, Karl Getzlaff, die Berechtigung, Sammlungen für die Rückenmühle vorzunehmen, während solche für Bethanien erst vom 11. d. M. ab stattfinden dürfen. Dessen ungeachtet sammelt gleichzeitig mit Getzlaff im hiesigen Kreise ein Mann namens Mau angeblich für die Anstalt Bethanien. Es wird vermutet, daß letzterer ein Schwindler ist, da von Bethanien ähnliche Klagen erhoben sind.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich deshalb, die Kollektanten sorgsam zu kontrollieren, auch darauf zu achten, daß die Sammlungen in der vorgeschriebenen Zeit nur von den nach ihrem Ausweis berechtigten Personen stattfinden.

Schivelbein, den 4. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[594] Verzeichnis der in dem Monat November erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 131/07).

| Name und Stand | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|---|---|---|---|---|---|
| Kohls, Friedrich, Landwirt | Schlönwitz | 1. 11. 08 | Kutz, Paul Förster | Klötzin | 19.11.08 |
| Hoppe, Karl, Rentier | Rützenhagen | 3. 11. 08 | Krenmin, Rittergutsbesitzer | Klötzin | 26.11.08 |
| Just, Ferdinand, Rentier | Karsbaum | 5. 11. 08 | Ost, Hermann, Eigentümer | Karsbaum | 14.11.08 |
| Strey, Karl, Förster | Kartlow | 7. 11. 08 | Petermann, Bauerhofsbes. | Klützkow | 17.11.08 |
| Bodsch, Gutsbesitzer | Balsdrey | 8. 11. 08 | Schlote, Gutspächter | Charlotenhof | 1. 12. 08 |
| Dobke, Willy, Landwirt | Simmatzig | 12 11.08 | Zinke, Wilhelm, Gärtner | Nelep | 1. 12. 08 |
| Kutz, Julius, Eigentümer | Karsbaum | 12.11.08 | Käding, Hermann, Gärtner | Meseritz | 1. 12. 08 |
| Zuege, Albert, Landwirt | Lankow | 14.11.08 | | | |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 2. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[595]** Es ist vielfach die Meinung verbreitet, die Landfeuersozietät zahle nur dann die Immobiliar-Entschädigung, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf dem gleichen Grundstück erfolgt. Diese Meinung ist eine irrige, denn die Entschädigung kann auch im Falle des Nichtwiederaufbaues gezahlt werden, wenn die bei Eintritt des Schadens vorhandenen bezw. im Sozietäts-Kataster eingetragenen Grundbuchgläubiger in die Zahlung gewilligt haben.

Ich ersuche die örtlichen Sozietätsorgane sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, dies in ihrem Amtsgebiet tunlichst bekannt zu machen.

Schivelbein, den 2. Dezember 1907.

Der Kreisdirektor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.
Graf Baudissin.

---

**[596]** Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Schivelbein aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und des Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigenum."

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Schivelbein, den 2. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[597]** Der Kreistag hat beschlossen, den Zinsfuß für die Einlagen bei der Kreis-Sparkasse hierselbst von $3\frac{1}{3}$ auf $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu erhöhen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Erhöhung des Zinsfußes für Einlagen gemäß dem Kreistagsbeschluß erst mit dem 1. Januar 1908 eintritt; von diesem Zeitpunkt ab gilt diese Aenderung auch für alle seitherigen Sparer, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 der Satzungen gekündigt und zurückgezogen haben.

Schivelbein, den 29. November 1907.

Der Vorstand der Kreissparkasse. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[598]** Die Ortsvorstände von Dohnafelde Gem., Labenz Gem., Meseritz Gem., Nelep Gem. Nuthagen Gem., Schivelbein Gem., Schlenzig Gut, Semerow Gem., und Wussow Gem. werden an die **sofortige** Rücksendung der ausgefüllten Gebäudebeschreibungen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung erinnert.

Schivelbein, den 3. Dezember 1907. Königliches Katasteramt. Gauhl, Steuerinspektor

---

**[599]** Bekanntmachung.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft **Hafer** und **Heu** von magazinmäßiger Beschaffenheit in jeder Menge; auch werden Angebote in Roggen auf waggonweise Mengen angenommen. Bei Lieferung von **Körnern** ist vorherige Einsendung von Durchschnittsmustern erwünscht. Wegen Platzmangels ist bei beabsichtigter Strohlieferung vorher anzufragen.

Produzenten werden besonders berücksichtigt.

---

**[600]** Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheine sind die nachbenannten Nummern

1. Buchstabe A Nr. 10, 19 à 1000 M. = 2000 Mark,
2. „ B Nr. 24 = 500 Mark,

zusammen 3 Kreisanleihescheine über 2500 Mark

gezogen worden, welche am 1. April 1908 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 3 Kreisanleihescheine hört mit dem 1. April 1908 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 10. Juli 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 145.

**Ausgegeben am Dienstag den 10. Dezember 1907.**

**[601]** Bei der am 20. Juni d. Js. stattgehabten Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten für den 7. ländlichen Wahlbezirk auf den Rest der Wahlperiode bis Ende 1909 ist der Bauerhofsbesitzer Heinrich Radtke in Leckow gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Schivelbein, den 4. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[602]** Nach den gelegentlich der regelmäßigen örtlichen Nachprüfung der Versicherungen gemachten Erfahrungen bestehen noch zahlreiche Unterversicherungen und zwar nicht nur beim Immobiliar, sondern auch beim Mobiliar. Nach § 48[1] der Sozietäts-Satzung und nach § 20[1] der Allgemeinen Mobiliar-Bedingungen darf die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen. Aber im Interesse der Versicherten liegt es, sich, soweit nach den bestehenden Vorschriften möglich, den vollen Ersatz des Brandschadens zu sichern. Ich empfehle deshalb — zur Vermeidung von Verlusten — wo der Bauwert der Gebäude durch An-, Um- oder Ausbau oder wo der Wert des

Mobiliars durch Neuanschaffung oder durch größere Ernteerträge usw. erhöht worden ist, schleunigst eine Nachversicherung zu beantragen. Ich empfehle ferner zu diesem Zweck, alljährlich besonders die Mobiliar-Versicherungsscheine (Policen) zu prüfen.

Die örtlichen Sozietätsorgane sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes in ihrem Amtsgebiet tunlichst bekannt zu machen.

Schivelbein, den 6. Dezember 1907.

Der Kreisdirektor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.
Graf Baudissin.

---

**[603]** Die Abhaltung einer Kollekte für die Zwecke des Krankenhauses Bethanien ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden. Im hiesigen Kreise wird in der Zeit vom 11. bis 31. Dezember d. Js. gesammelt werden.

Schivelbein, den 6. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[604]** Nach erloschenem Rotlauf wird die Sperre über das Gehöft des Arbeiters Otto Umnus in Rützenhagen wieder aufgehoben.

Liepz, den 7. Dezember 1907. Der Amtsvorsteher. von Loeper.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 146.

**Ausgegeben am Donnerstag den 12. Dezember 1907.**

**[605]**

### Oeffentliche Bekanntmachung

**Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1908.**

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Schivelbein aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1908 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten oder in dessen Vertretung von dem Steuersekretär während der Vormittagsdienststunden von 9—12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen **alle** Steuerpflichtigen, **welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht,** binnen der oben bezeichneten Frist, eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes von dem **Rechte der Vermögensanzeige** Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls **innerhalb der oben angegebenen Frist** nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlaguug zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab von dem Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Schivelbein, den 7. Dezember 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[606]** Den Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Nachweisungen über die Anmeldung der Betriebsbeamten und Facharbeiter zugehen.

Die Nachweisungen sind den betreffenden Betriebsunternehmern mit der Aufforderung zuzustellen, dieselben nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen und **spätestens bis zum 31. Dezember 1907** an den unterzeichneten Sektionsvorstand einzureichen.

Schivelbein, den 10. Dezember 1907.

Der Sektionsvorstand Schivelbein der Pom. Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Graf Baudissin, Landrat.

---

**[607]** Wiederholung von Nr. 597.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 147.

**Ausgegeben am Sonnabend den 14. Dezember 1907.**

**[608]** Wiederholung von Nr. 605.

---

**[609]** Behufs Aufstellung der Nachweisung der zur Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe als Umlage zur Heberolle für 1907 werden der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die Duplikat-Exemplare der Unternehmer-Verzeichnisse auf Grund der bei ihnen eingehenden Meldungen, ev. nach dem ihnen bekannten Sachverhalt uud dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen und mir bis zum **10. Januar 1908** einzureichen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind nach § 30 des Statuts verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Kreisausschuß hierselbst innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Betriebsunternehmer wollen daher derartige Aenderungen für 1907 spätestens innerhalb 8 Tagen hier oder bei dem Ortsvorstande anmelden. Unterbleibt die vorgeschriebene Anzeige, so werden die Beiträge für 1907 nach den

bisherigen Unterlagen umgelegt und von dem in dem Verzeichnis aufgeführten Besitzer forterhoben werden, ohne daß der neue Besitzer von der ihm obliegenden Haftung für die Beiträge als dispensiert anzusehen ist.

Schivelbein, den 9. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[610]** Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche noch mit Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 7. März 1907 — Kreisbl. Nr. 30/07 — betreffend Ermittelung der Hagelwetter-, Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden, im Rückstande sind, werden an Einsendung des Erhebungsblattes innerhalb 8 Tagen erinnert.

Schivelbein, den 12. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[611]** Für das Diakonissen- und Krankenhaus Bethanien in Stettin — Neutorney — findet die Sammlung der demselben bewilligten Hauskollekte im hiesigen Kreise vom 11. bis 31. Dezember d. Js. statt. Mit dem Einsammeln dieser Kollekte ist der Sammler W. Mau beauftragt und mit einer Legitimation versehen worden. Die Ortsbehörden werden ersucht, dem Genannten nunmehr das Einsammeln zu gestatten.

Schivelbein, den 12. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 148.

### Ausgegeben am Dienstag den 17. Dezember 1907.

**[612]** Auszug

aus der Rechnung der Kreis-Kommunal-Kasse in Schivelbein für Rechnungsjahr 1906.

A. Einnahme: a) **Aus Vorjahren:** 1. Bestand 31071 M. 97 Pf., 2. Reste 5 M. — Pf.

b) **Laufende Verwaltung:** Titel I. Zinsen 1188 M., Titel II. Landpächte 688,08 M., Titel III. Beiträge der Kreisinsassen 68177,27 M., Titel IV. Kreischausseebaufonds 1460,95 M., Titel V. Provinzialchausseebaufonds 9999,40 M., Titel VI. Betriebssteuer 1295,00 M., Titel VII. Kreisordnungs- und Provinzialfonds 18016,20 M., Titel VIII. Beiträge der Ortsarmenverbände zu den Kosten für Geisteskranke 1237,27 M., Titel IX. Für Jagdscheine 2991 M., Titel X. Kreiskrankenhaus 3563,80 M., Titel XI. Insgemein 1184,74 M. Summe der Einnahmen 140878 M. 68 Pf.

B. Ausgabe: a) **Reste aus Vorjahren:** 192 M. 50 Pf.

b) **Laufende Verwaltung:** Titel I. Amortisation von Kreisschulden 8238,10 M., Titel II. Zinsen von Kreisschulden 16062,09 M., Titel III. Gehälter und Remunerationen 645,00 M., Titel IV. Kreischausseebaufonds 31311,75 M., Titel V. Provinzialchausseebaufonds 6363,16 M., Titel VI. Provinzialsteuer 10811,00 M., Titel VII. Beiträge der Kranken- pp. Versicherung 303,30 M., Titel VIII. Verschiedene bestimmte Ausgaben 10253,08 M., Titel IX. Kreisordnungsfonds 11577,04 M., Titel X. Kreiskrankenhaus 5346,78 M., Titel XI. Zur Kapitalisierung: a) Pensionsfonds für die Chausseeaufsichtsbeamten 1000,00 M., b) Fonds für außerordentliche Chausseeunterhaltungs- und Brückenerneuerungskosten 4000,00 M., Titel XII. Insgemein und zur Abrundung 542,02 M. Summe der Ausgaben 106645,82 M. Die Einnahmen betragen 140878,68 M., mithin Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 34232,86 M.

Vorstehender Rechnungsauszug wird in Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 11. Dezember 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[613]** **Betrifft Pferdevormusterungs-Geschäft.**

Bei demselben hat sich nach Mitteilung des Pferdevormusterungs-Kommissars herausgestellt, daß in einzelnen Ortschaften die nur für den Mobilmachungsfall gelieferten **Zugangslisten** zur Aufstellung von Pferdevorführungslisten verwendet waren. Die betreffenden Ortsvorstände haben bei mir deshalb innerhalb 8 Tagen die Zusendung eines Ersatzformulars nachzusuchen. Gleichzeitig weise ich die sämtlichen Ortsvorstände an, mir binnen der gleichen Frist den jetzigen Bedarf an Bestimmungstäfelchen mitzuteilen. Derselbe ergibt sich bei Vergleichung des bei der letzten Vormusterung ermittelten Bestandes der kriegsbrauchbaren Pferde mit dem vorhandenen Vorrat an Bestimmungstäfelchen.

Die Anzeige kann wie nachstehend angegeben erstattet werden:

(Ort), den 20. Dezember 1907.

An den Herrn Landrat
in **Schivelbein.**

Von den in (Ort) Gemeinde (Gutsbezirk) gemusterten Pferden sind kriegsbrauchbar:

| | **Es sind für sie Bestimmungstäfelchen vorhanden** |
|---|---|
| (Zahl) . . . . Reitpferde I. Kl. | . . . . . Stück |
| . . . . „ II. „ | . . . . . „ |
| . . . . Zugpferde-Stangen I | . . . . . „ |
| . . . . „ „ II | . . . . . „ |
| . . . . „ Vorder I | . . . . . „ |
| . . . . „ „ II | . . . . . „ |
| . . . . besonders schwere Zugpferde I. Kl. | . . . . . „ |
| . . . . „ „ „ II. „ | . . . . . „ |

Um Uebersendung der danach fehlenden Bestimmungstäfelchen wird ersucht. Die über den Bedarf hier vorhandenen Bestimmungstäfelchen werde ich aufbewahren.

Die jetzt nicht mehr erforderlichen Bestimmungstäfelchen für besonders schwere Zugpferde (. . . . Stück) — sind hier nicht vorhanden — sind beigefügt.

Ein Ersatzformular für die im Mobilmachungsfalle zu verwendende Pferde-Zugangsliste ist hier (nicht) erforderlich.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher. (Unterschrift).

Schivelbein, den 13. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[614]** Wiederholung von Nr. 597.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 149.

### Ausgegeben am Donnerstag den 19. Dezember 1907.

**[615]** In den letzten Jahren sind wiederholt bei der Reinigung von Dampfkesseln sowie in Gießereien infolge der Benutzung tragbarer elektrischer Handlampen mit Niederspannung Todesfälle von Arbeitern eingetreten, welche einerseits auf mangelhafte Bauart der Handlampen und andererseits auf die Herabsetzung des Isolationswiderstandes des menschlichen Körpers in feuchten und

schmierigen Räumen und auf die große Oberflächenberührung bei der Beschäftigung der Arbeiter in den Dampfkesseln und auf dem Erdboden der Gießereien zurückzuführen sind. Da letztere Verhältnisse sich nicht ändern lassen, so ist der Bauart der tragbaren Handlampen in feuchten und schmierigen Räumen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie müssen nachstehenden Anforderungen genügen:

1. die Griffe der Handlampen müssen aus Isoliermaterial bestehen;
2. Metalleinführungen für die Leitungen in den Griffen sind unzulässig;
3. die äußeren Teile der Lampenfassungen müssen isolierend sein und sämtliche stromführenden Teile der Berührung entziehen;
4. die Schutzkörbe, Tragebügel oder dergl. müssen auf isolierenden Teilen befestigt sein;
5. die biegsamen Leitungen müssen bei der Einführung in den Griff so geschützt werden, daß auch bei roher Behandlung ein Bruch an der Einführungsstelle nicht zu befürchten ist.

Können die ersten vier Forderungen bei vorhandenen Lampen nicht nachträglich erfüllt werden, so ist eine Erdungsleitung mit guter Erdung anzuwenden, mit der der Griff, der Schutzkorb und die Lampenfassung in sicherer Weise zu verbinden ist.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten, für die Abdrucke beigefügt sind, anweisen, diese Forderungen für die Verwendung von tragbaren elektrischen Handlampen in feuchten und schmierigen Räumen, sowie für die Reinigung von Dampfkesseln in kürzester Frist durchzuführen.

Berlin, den 14. April 1907:

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Dr. Richter.

---

Vorstehendes wird behufs Abwendung von Unfallgefahren den Beteiligten bekannt gegeben.

Schivelbein, den 12. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[616]** Die Gutsvorstände von Ober-Göhle, Klanzig, Klötzin A/B, Klützkow und Nelep, welche mit der Einreichung der Zählpapiere für die Viehzählung vom 2. Dezember 1907 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, sämtliches Zählmaterial bis spätestens den 22. Dezember einzureichen.

Schivelbein, den 17. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---


## Kreis-Zeitung Nr. 150.

**Ausgegeben am Sonnabend den 21. Dezember 1907.**


**[617]** Die nachbenannten Grundstücke sind aus den bisherigen Gemeindeverbänden ausgeschieden und den in der letzten Spalte der nachstehenden Nachweisung verzeichneten Gemeindeverbänden einverleibt worden.

### Nachweisung

von den auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Bezirksveränderungen.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Person des Besitzers | des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | der Parzellen nach dem Grundsteuer-Kataster: Kartenblatt Nr. | Parzellen Nr. | ha | ar | qm | Grundsteuer Mk. | Grundsteuer ₰ | Gebäudesteuer Mk. | Gebäudesteuer ₰ | des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bruhn Wilhelm, jetzt: Müller August, Landwirt | Klützkow Gutsbezirk | 1 | 1 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 3—5 | | | | | | | | Klützkow |
| | | | 5 | 45, 46 | 15 | 78 | 50 | 8 | 53 | 4 | 80 | Gemeinde |
| 2 | Flemming Franz, Landwirt | " | 1 | 2, 28, 29 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 30, 31 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 9—11 | 15 | 17 | 10 | 9 | 26 | 4 | 80 | " |
| 3 | Manz Hermann, Landwirt | " | 1 | 3, 34 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 86—89 | 17 | 04 | 20 | 11 | 17 | 4 | 80 | " |
| 4 | Wussow August, jetzt: Venzke Berthold, Landwirt | " | 9 | 17, 18, 70 | | | | | | | | |
| | | | 1 | 4—10 | 14 | 71 | 20 | 9 | 81 | 4 | 80 | " |
| 5 | Mundstock Wilh., Landwirt | " | 1 | 11—16 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 47—50 | 12 | 51 | 70 | 8 | 83 | 4 | 80 | " |
| 6 | Krüger August, Landwirt | " | 1 | 17, 18 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 7—11 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 84—85 | 14 | 86 | 60 | 8 | 89 | 4 | 80 | " |
| 7 | Zühlsdorf Otto, Landwirt | " | 1 | 19 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 6, 12, 13 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 81—83 | 14 | 91 | 20 | 10 | 04 | 4 | 80 | " |
| 8 | Kanitz Franz, Landwirt | " | 1 | 20—21 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 14—23 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 38—44 | 29 | 51 | 50 | 14 | 80 | 4 | 80 | " |
| 9 | Pick August, Landwirt | " | 1 | 22, 27 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 26 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 4, 36, 37 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 50, 51, 93-95 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 66 | 28 | 34 | 30 | 17 | 50 | 6 | — | " |
| 10 | Dallmann Heinr., Bauerhof | " | 1 | 23—25 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 46 | 10 | 93 | 90 | 7 | 41 | — | — | " |
| 11 | Hinz Otto, Landwirt | " | 1 | 26 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 27 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 32—35 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 65-68, 90-92 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 22 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 67, 73 | 27 | 49 | 20 | 18 | 81 | 5 | 40 | " |
| 12 | Vorpahl Martha, unverehel. | " | 1 | 30 | | | | | | | | |
| | | | 6 | 1, 2 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 5-8, 65, 69 | 16 | 03 | 60 | 8 | 35 | 4 | 80 | " |
| 13 | Hensel Wilh., Landwirt | " | 1 | 31 | | | | | | | | |
| | | | 6 | 5, 6 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 3—6 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 1—4 | 18 | 61 | 10 | 8 | 98 | 4 | 80 | " |

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Person des Besitzers | des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | der Parzellen nach dem Grundsteuer-Kataster: Kartenblatt Nr. | Parzellen Nr. | ha | ar | qm | Grundsteuer M. | Grundsteuer ₰ | Gebäudesteuer M. | Gebäudesteuer ₰ | des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14 | Zenk Richard, Landwirt | Klützkow Gutsbezirk | 1 | 32 | | | | | | | | Klützkow Gemeinde |
| | | | 6 | 3, 4 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 12-16, 36, 64, 74 | 15 | 32 | 90 | 8 | 27 | 4 | 80 | |
| 15 | Brandt Johann, Landwirt | " | 4 | 1, 2 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 1—3 | | | | | | | | |
| | | | 6 | 23—27 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 40 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 55 | 15 | 00 | 50 | 4 | — | — | — | " |
| 16 | Levy Bernhard, Kaufmann | " | 4 | 24 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 16, 17 | | | | | | | | |
| | | | 6 | 28 | 20 | 61 | 60 | 5 | — | 7 | 50 | " |
| 17 | Wussow Georg, jetzt: Binder Max, Oberleutnant | " | 4 | 25 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 11—13 | | | | | | | | |
| | | | 6 | 9-11, 33-40 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 110, 111, 113-115 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 25 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 32, 77 | 103 | 03 | 30 | 54 | 51 | 20 | 40 | " |
| 18 | Will Julius, Schmiedemstr. | " | 4 | 34 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 4, 5, 69 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 41, 56 | 8 | 06 | 20 | 4 | 85 | 4 | — | " |
| 19 | Ewald Gust., Stellmachm. | " | 4 | 35 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 70 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 61 | 3 | 35 | 10 | 2 | 06 | — | — | " |
| 20 | Ponath Gustav, jetzt: Schröder Wilh., Landwirt | " | 4 | 36 | | | | | | | | |
| | | | 6 | 17 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 57, 58 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 58 | 3 | 10 | 80 | 1 | 68 | 2 | 40 | " |
| 21 | Becker Wilhelm, jetzt: Steffen Herm., Landwirt | " | 4 | 37 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 61, 62, 71 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 60 | 4 | 26 | 80 | 2 | 62 | 2 | 40 | " |
| 22 | Ponath Wilh., Chausseewärt. | " | 4 | 38 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 54, 59, 60 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 14 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 59 | 2 | 39 | 20 | 1 | 02 | 2 | 40 | " |
| 23 | Ziemer Wilh., Schuhmachm. | " | 4 | 39 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 63, 64 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 57 | 2 | 81 | 40 | 1 | 57 | 2 | 40 | " |
| 24 | Ninnemann Jul., Landwirt | " | 5 | 5-8, 24-27 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 37 | 17 | 03 | 20 | 7 | 07 | 4 | 80 | " |
| 25 | Haß Albert, Schmiedemstr. | " | 5 | 9, 10 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 96-100, 118, 119 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 23 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 38 | 17 | 21 | 70 | 9 | 16 | 4 | 20 | " |
| 26 | Dallmann Erdr., Landwirt | " | 5 | 18—20 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 26—28 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 35 | 16 | 24 | 00 | 12 | 12 | 4 | 80 | " |
| 27 | Waskow Friedr., Landwirt | " | 6 | 7, 8 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 143—145 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 21 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 54 | 25 | 14 | 60 | 12 | 89 | — | — | " |
| 28 | Müller Julius, Gastwirt | " | 7 | 72, 73 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 22, 23, 68 | 15 | 75 | 80 | 8 | 90 | 8 | 40 | " |
| 29 | Schmidt August, Landwirt | " | 7 | 74, 75 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 11 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 25—27, 62 | 15 | 97 | 30 | 8 | 60 | 2 | 40 | " |
| 30 | Krause Wilhelm, Landwirt | " | 7 | 76, 77 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 10, 16—19 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 28, 63 | 16 | 97 | 90 | 9 | 25 | 4 | 80 | " |
| 31 | Schmidt Herm., Landwirt | " | 7 | 78—80 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 19—21 | 15 | 45 | 00 | 8 | 64 | 4 | 80 | " |
| 32 | Zitzke Ernst, Landwirt | " | 7 | 101—104 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 29—33 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 30 | 24 | 24 | 10 | 18 | 78 | 5 | 40 | " |
| 33 | Baumann Herm., Zimmerm. | " | 7 | 105, 106, 120, 121 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 34 | 2 | 26 | 60 | 1 | 38 | 1 | 20 | " |
| 34 | Ziegenhagen Aug., Landwirt | " | 7 | 107 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 34—38 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 31 | 13 | 17 | 60 | 8 | 48 | 4 | 80 | " |
| 35 | Dopke August, Landwirt | " | 7 | 109 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 39—42 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 29 | 13 | 31 | 90 | 8 | 67 | 4 | 80 | " |
| 36 | Bunn August, Landwirt | " | 8 | 7—9 | 13 | 77 | 80 | 7 | 88 | 4 | 80 | " |
| 37 | König Wilhelm, Landwirt | " | 7 | 2 3 55 108 147 149 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 33 | 2 | 83 | 20 | 2 | 19 | 2 | 40 | " |
| 38 | Klützkow, Rentengutsgem. | " | 1 | 33, 43—46 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 28, 30, 31, 33 53/40, 54/40 49—52 | | | | | | | | |
| | | | 5 | 14, 15, 21-23, 28 29, 53-58, 60, 61 | | | | | | | | |

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Person des Besitzers | des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | der Parzellen nach dem Grundsteuer-Kataster: Kartenblatt Nr. | Parzellen Nr. | ha | ar | qm | Grundsteuer M. | Grundsteuer ₰ | Gebäudesteuer M. | Gebäudesteuer ₰ | des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 38 | Klützkow, Rentengutsgem. | Klützkow Gutsbezirk | 6 | 14, 15, 22, 29-32, 41, 46 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 45, 49, 112, 116, 117, 157, 164, 166—169, 171—175, 177 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 12, 13, 20, 24, 48—52 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 24, 39, 40, 81-82, 85—92, 94—99 | 104 | 53 | 18 | 21 | 82 | — | — | Klützkow Gemeinde |
| 39 | Klützkow, Schulgemeinde | " | 4 | 32 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 43, 47, 56 | | | | | | | | |
| | | | 8 | 15 | 3 | 02 | 50 | 1 | 92 | — | — | " |
| 40 | Klützkow, Kirchengemeinde | " | 7 | 44, 46, 52, 53 | — | 88 | 90 | — | 08 | — | — | " |
| 41 | " Kirchen- u. Schulgem. | " | 7 | 48 | — | 01 | 00 | — | — | — | — | " |
| 42 | Kohls Karl, Bauerhofsbes. | " | 7 | 39 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 45 | — | 98 | 80 | — | 65 | — | — | " |
| 43 | König Hermann, Landwirt | " | 7 | 146 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 51 | — | 50 | 10 | — | 22 | — | — | " |
| 44 | Graunke Herm., Mühlenbes. | " | 6 | 12, 13 | 3 | 51 | 70 | — | 52 | — | — | " |
| 45 | Blank Hermann, Landwirt | " | 9 | 50 | — | 29 | 00 | — | 12 | — | — | " |
| 46 | Petermann Karl, Landwirt | " | 7 | 19—22 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 42 | 1 | 24 | 00 | — | 94 | 2 | 40 | " |
| 47 | v. Oppenfeld, Rittergutsbes. | " | 2 | 32 | 7 | 51 | 90 | 2 | 43 | — | — | " |
| 48 | Königl. Preuß. Staat (Landesaufnahme) | " | 4 | 29 | — | — | 02 | — | — | — | — | " |
| 49 | Königl. Preuß Staat (Eisenbahnverwaltung) | " | 5 | 51 | 1 | 89 | 94 | — | — | — | — | " |
| 50 | Kreis Schivelbein | " | 1 | 41 | | | | | | | | |
| | | | 7 | 152 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 79 | 2 | 66 | 10 | — | — | — | — | " |
| 51 | Königl. Preuß. Staat (Landerherrlicher Fiskus) | " | 1 | 35—40 | | | | | | | | |
| | | | 4 | 41—46 | | | | | | | | |
| | | | 9 | 78 | — | 59 | 60 | — | 21 | — | — | " |
| | | | | 1. Summe | 750 | 99 | 34 | 380 | 88 | 165 | 70 | |
| 52 | Marquardt Karl, Eigent. | " | 8 | 1, 2, 43 | 10 | 13 | 60 | 5 | 19 | — | — | Gumtow Gemeinde |
| 53 | Plenz Hermann | " | 8 | 44 | | 53 | 30 | — | 33 | — | — | " |
| | | | | 2. Summe | 10 | 66 | 90 | 5 | 52 | — | — | |
| | | | | 1. Summe | 750 | 99 | 34 | 380 | 88 | 165 | 70 | |
| | | | | Gesamtsumme | 761 | 66 | 24 | 386 | 40 | 165 | 70 | |
| 1 | v. Oppenfeld, Rittergutsbes. | Klützkow Gemeinde | 1 | 48-51, 55, 58, 59, 62, 63, 171\|53, 172\|52, 173\|64, 227\|65, 176\|53, 226\|56 | 100 | 88 | 22 | 30 | 77 | — | — | Klützkow Gutsbezirk |
| 2 | Kreis Schivelbein | " | 1 | 223/57 | 1 | 21 | 50 | — | — | — | — | " |
| 3 | Königl. Preußischer Staat (Landesherrlicher Fiskus) | " | 1 | 185/57 189/57 | | | | | | | | |
| 4 | Klützkow Gemeinde, jetzt: | | | 191, 57 | — | 61 | 01 | — | 20 | — | — | " |
| | von Oppenfeld-Reinfeld | " | 1 | 190/54 | — | 34 | 06 | — | — | — | — | (Mergelgrube) |
| 5 | Gruundsteuerfreie Gewässer, den angrenzenden Eigentümern gehörig | " | 1 | 222/47 halb | — | 22 | 45 | — | — | — | — | " |
| | | | | zusammen | 103 | 27 | 24 | 30 | 97 | — | — | |
| 1 | Zinke Julius, Eigentümer | Langenhaken Gutsbezirk | 1 | 830/362 | 1 | 26 | 40 | — | 85 | — | — | Labenz Gemeinde |
| 2 | Schmidt August, Kolonist | " | 1 | 1034/362 | — | 69 | 13 | — | 46 | — | — | " |
| 3 | Krause Friedrich, Kolonist | " | 1 | 832/362 | — | 81 | 90 | — | 56 | — | — | " |
| 4 | Leistikow Gustav, Landwirt | " | 1 | 1296/362 | — | 33 | 07 | — | 22 | — | — | " |
| 5 | Kreitlow Wilh., Landwirt | " | 1 | 1035/362 | — | 50 | 44 | — | 34 | — | — | " |
| 6 | Popp Franz, Stellmacher | " | 1 | 1295/362 | — | 75 | 52 | — | 51 | — | — | " |
| | | | | zusammen | 4 | 36 | 46 | 2 | 94 | — | — | |

Hiernach treten dem Flächeninhalt des Gemeindebezirks Klützkow von . 270 ha 06 a 56 qm
welche sich in Berücksichtigung des jetzigen Bestandes, also nach Abzug der an den Gutsbezirk Klützkow überwiesenen 103 ha 27 a 24 qm ergeben, hinzu . . . . . 750 ha 99 a 34 qm

Der Gesamtflächeninhalt der jetzigen Landgemeinde Klützkow beträgt fortan 1021 ha 05 a 90 qm
Der Gutsbezirk Klützkow hatte bisher einen Flächeninhalt von . . . 923 ha 95 a 28 qm
Davon sind umgemeindet:
a) in die Gemeinde Klützkow 750 ha 99 a 34 qm
b) in die Gemeinde Gumtow 10 ha 66 a 90 qm
zusammen 761 ha 66 a 24 qm

Dem Gutsbezirk Klützkow verbleiben daher bis zur Genehmigung der Umgemeindung von Grundstücken aus Langenhaken . . . . 162 ha 29 a 04 qm
und die nach Obigem ihm bereits überwiesenen . . . . 103 ha 27 a 24 qm
zusammen 265 ha 56 a 28 qm

Dem bisherigen Flächeninhalt der Landgemeinden **Gumtow** und **Labenz** treten infolge Zulegung der obigen für sie in Betracht kommenden Parzellen die dortselbst bezeichneten Flächen lediglich hinzu.

Schivelbein, den 16. Dezember 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

**[618]** Der Beginn der Schonzeit für Fasanenhennen wird auf den 18. Januar 1908 festgesetzt.
Köslin, den 11. Dezember 1907. Der Bezirksausschuß zu Köslin.

---

**[619]** Seitens des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39 Nordufer—Föhrerstraße (Nordringbahnhof Putlitzstraße) ist festgestellt worden, daß die Kaninchen, welche mit dem unterm 12. Oktober d. Js. vom hiesigen Kreistierarzt eingesandten Hundegehirn des, dem Rittergutsbesitzer Gottschalk zu Schlenzig gehörigen, tollwutverdächtigen Hundes geimpft wurden, nicht an Tollwut erkrankten. Somit ist der betreffende Hund nicht an Tollwut erkrankt.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 16. Oktober 1907 — Kreisblatt Nr. 123/07 — ordne ich deshalb die Aufhebung der Hundesperre in den Ortschaften Schlenzig, Kartlow, Schwarzsee, Semerow und Vierhof einschließlich ihrer Gemarkungen nebst sämtlichen Vorwerken und Abbauten an, was die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorsteher sofort ortsüblich bekannt zu machen haben.

Schivelbein, den 18. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[620]** Die Hebammenstelle in **Leckow** mit den Ortschaften Göhle A und B, Klemzow, Leckow, Pribslaff, Teschenbusch und Wopersnow, die Hebammenstelle in **Schlönwitz** mit den Ortschaften Schlönwitz, Panzerin, Polchlep und die Hebammenstelle in **Nelep** mit den Ortschaften Nelep, Klötzin, Beustrin, Grössin, Kreitzig, Dolgenow, Technow, Falkenberg und Balsdrey ist von sofort ab zu besetzen. Etwaige Bewerberinnen, welche die Hebammenkunst bereits erlernt haben, oder dieselbe erlernen und sich in einem der vorgenannten Bezirke niederlassen wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugisse bei dem Herrn Amtsvorsteher in Leckow resp. Schlönwitz resp. bei dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter hier zu melden.

Die behufs Aufnahme in das Provinzial-Hebammen-Lehrinstitut erforderlichen Zeugnisse werden auf Befragen die Ortsvorsteher noch bezeichnen. Eine Bekanntgabe darüber ist in Nr. 56 des Kreisblattes von 1906 enthalten.

Schivelbein, den 17. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[621]** **Einlösung der Wandergewerbe- und Gewerbescheine.**

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß Gewerbetreibende, welche für das neue Kalenderjahr einen Wandergewerbe- und Gewerbeschein nachgesucht und erhalten haben, diesen vielfach erst nach Ablauf von mehreren Monaten des neuen Jahres einlösen. Diese Personen machen sich strafbar, wenn sie trotzdem ihr Haustergewerbe ausüben.

Die Ortsvorsteher weise ich daher an, die Händler in ortsüblicher Weise auf die rechtzeitige Einlösung der Gewerbescheine aufmerksam zu machen. Sollten bis zum 1. Februar 1908 dennoch Personen vorhanden sein, die für das Kalenderjahr 1908 ihre beantragten und erteilten Wandergewerbe- und Gewerbescheine nicht eingelöst haben, so sind mir diese sogleich namhaft zu machen, damit ihre evtl. Bestrafung herbeigeführt werden kann.

Schivelbein, den 18. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[622]** Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 7. März 1907 — Kreisbl. Nr. 30/07 — erforderlichen Einreichung der Erhebungsblätter zur Ermittelung der Hagelwetter-, Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Rückstande sind, werden nochmals an schleunige Einreichung derselben erinnert.

Schivelbein, den 19. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 151.

**Ausgegeben am Dienstag den 24. Dezember 1907.**

**[623]** In Gemäßheit des § 18 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, bezeichnen wir als Personen, welche während des Jahres 1908 zu dem Amte eines Schiedsmanns zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere zugezogen werden können, hiermit die Herren:

1. **im Amtsbezirk Schlenzig:** 1. Rittergutsbesitzer Gottschalk-Schlenzig, 2. Gutsbesitzer Reichardt-Schwarzsee, 3. Rittergutsbesitzer Tietz-Weseritz, 4. Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow, 5. Bauerhofsbesitzer Dallmann-Berkenow;
2. **Amtsbezirk Kreitzig:** 1. Gemeindevorsteher Krüger-Kreitzig, 2. Rittergutsbesitzer Schmeling-Dolgenow, 3. Rittergutsbesitzer Kremmin-Klötzin, 4. Bauerhofsbesitzer W. Klander-Klötzin, 5. Gemeindevorsteher Urban-Technow, 6. Rittergutsbesitzer Frhr. v. Bothmer-Falkenberg;
3. **Amtsbezirk Nelep:** 1. Gemeindevorsteher Hardt-Nelep, 2. Rittergutsbesitzer Seyer-Nelep, 3. Vorwerksbesitzer Otto Dallmann-Balsdrey, 4. Gemeindevorsteher Dallmann-Balsdrey, 5. Rittergutsbesitzer Braun-Beustrin, 6. Landwirt Braun-Grössin, 7. Inspektor André-Grössin, 8. Gutsbesitzer Münchhoff-Ankerholz;
4. **Amtsbezirk Lankow:** 1. Rittergutspächter Friederici-Rützenhagen, 2. Gemeindevorsteher Popp-Rützenhagen, 3. Administrator Paasch-Boltenhagen, 4. Gemeindevorsteher Bräger-Boltenhagen, 5. Rittergutsbesitzer von Löper-Liepz, 6. Rittergutsbesitzer Hoppenrath-Lankow, 7. Gemeindevorsteher Züge-Lankow;
5. **Amtsbezirk Wopersnow:** 1. Rittergutsbesitzer Cleve-Leckow, 2. Altsitzer Meyer-Leckow, 3. Wirtschafter Schwandt-Teschenbusch, 4. Gemeindevorsteher Popp-Teschenbusch, 5. Administrator Schulz-Wopersnow, 6. Gemeindevorsteher Kohls-Wopersnow, 7. Gutsbesitzer Wöller-Göhle A, 8. Gutsbesitzer Anders-Göhle B, 9. Rittergutsbesitzer v. Borcke-Klemzow, 10. Gemeindevorsteher Vick-Klemzow, 11. Gemeindevorsteher Dummer-Pribslaff, 12. Rentier Steffen-Pribslaff;
6. **Amtsbezirk Simmatzig:** 1. Gutsvorsteher-Stellvertreter Kannenberg-Simmatzig, 2. Gutsbesitzer Schütt-Simmatzig, 3. Gutsbesitzer Hellmuth Hübner-Simmatzig, 4. Bauerhofsbes. Zitzke-Nemmin, 5. Bauerhofsbesitzer Lübcke-Nemmin;
7. **Amtsbezirk Schlönwitz:** 1. Rittergutsbesitzer Perrin-Schlönwitz, 2. Gemeindevorsteher Dallmann-Schlönwitz, 3. Gemeindevorsteher Brandt-Polchlep, 4. Gemeindevorsteher Baumann-Panzerin, 5. Bauerhofsbesitzer Lüder-Panzerin;
8. **Amtsbezirk Briesen:** 1. Bauerhofsbesitzer Dröse-Venzlaffshagen, 2. Bauerhofsbesitzer Runge-Venzlaffshagen, 3. Gutsbesitzer Schramm-Ilsbruch, 4. Gutsbesitzer Mellin-Briesen, 5. Bauerhofsbesitzer Julius Schimmelpfennig-Briesen, 6. Rittergutsbesitzer Hugo Schmeling-Völzkow, 7. Gemeindevorsteher Kohls-Völzkow, 8. Bauerhofsbesitzer Siefert-Cussenow;
9. **Amtsbezirk Langenhaken:** 1. Gemeindevorsteher Garmatz-Gumtow, 2. Bauerhofsbesitzer Wilhelm Marquardt-Gumtow, 3. Gemeindevorsteher Völz-Repzin, 4. Gutspächter Schlote-Charlottenhof, 5. Bauerhofsbesitzer Dallmann-Klützkow, 6. Gastwirt Wilke-Wartenstein, 7. Eigentümer Brandt-Repzin, 8. Gastwirt Strey-Repzin, 9. Gutsbesitzer Oberleutnant Binder-Klützkow;

10. **Amtsbezirk Labenz:** 1. Gemeindevorsteher Völz-Labenz, 2. Bauerhofsbesitzer Karl Lemke-Labenz, 3. Gemeindevorsteher Splittgerber-Nuthagen, 4. Gastwirt Ponath-Rützow, 5. Gemeindevorsteher Dallmann-Rützow, 6. Bauerhofsbesitzer Eduard Zibell-Rützow;
11. **Amtsbezirk Klanzig:** 1. Amtsvorsteher Steinhaus-Carsbaum, 2. Altsitzer Schulz-Carsbaum, 3. Königl. Revierförster Riemer-Klanzig, 4. Bauerhofsbesitzer Paul Schenk-Dohnafelde, 5. Landwirt Hugo Steinhaus-Carsbaum;
12. **Amtsbezirk Brunow:** 1. Rittergutsbesitzer Spiller-Ritzig, 2. Eigentümer Karl Zodtner-Brunow, 3. Gemeindevorsteher Blank-Ritzig;
13. **Stadt Schivelbein:** 1. Brauereibesitzer Müller hierselbst, 2. Ackerbürger Friedrich Geske hierselbst, 3. Ackerwirt Karl Radoll-Neuschivelbein, 4. Gutsbesitzer Albert Radoll-Neuschivelbein, 5. Ackerwirt Julius Strey-Neuschivelbein, 6. Rentier H. Schimmelpfennig hier.

Die Polizeiverwaltung sowie die Herren Amtsvorsteher ersuchen wir unter Hinweis auf die Kreisblattsverfügungen vom 25. August 1884 — Nr. 69 — und vom 4. Januar 1886 — Nr. 2 —, die vorbezeichneten Personen in Gemäßheit des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. März 1882 sogleich für die im Jahre 1908 etwa vorzunehmenden Viehabschätzungen eidlich verpflichten, oder auf die durch den bereits geleisteten Eid übernommenen Verpflichtungen verweisen zu wollen.

Das über die betreffende Handlung aufzunehmende Protokoll ist zu den Akten zu bringen. Es genügt auch, daß die früher bereits als Schiedsmänner zugezogenen und vereidigten Herren ihre für 1908 abzugebende Verpflichtungserklärung schriftlich an die zuständigen Herren Amtsvorsteher einreichen.

Die zu Schiedsmännern ernannten Personen fungieren nicht blos für den Bezirk innerhalb dessen sie wohnen, sondern für den ganzen Kreis.

Im fiskalischen Interesse sind von den Schiedsmännern in der Regel die am Schätzungsorte oder die diesem Orte zunächst wohnenden zuzuziehen. Abweichungen von dieser Regel sind von der Ortspolizeibehörde, welche die Zuziehung angeordnet hat, auf den Liquidationen der Schiedsmänner zu erläutern.

Schivelbein, den 18. Dezember 1907.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

---

**[624]** Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche noch mit der Anzeige betreffend die Bestellung von etwa fehlenden Zugangslisten zur Pferdevormusterung und dem Bedarf an Bestimmungstäfelchen pp., im Rückstande sind, werden an schleunige Einreichung der Anzeige gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 13. d. Mts. — Kreisbl. Nr. 148 f. 1907 — erinnert.

Schivelbein, den 21. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[625]** Das Proviantamt Belgard a. Pers. hat den Hafer-Ankauf für seinen eigenen Bedarf auf etwa 3 Wochen eingestellt. Es werden jedoch nach wie vor Angebote auf Roggen und Hafer in waggonweisen Mengen für andere Aemter angenommen, wobei Einsendung von Durchschnittsmustern unter Angabe der Lieferungsmengen erwünscht ist. Heuankauf wird fortgesetzt. Wegen Platzmangels ist bei beabsichtigter Strohlieferung vorher anzufragen.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 152.

**Ausgegeben am Sonnabend den 28. Dezember 1907.**

**[626]** Durch meine Verfügung vom 3. Juli 1896, Pr. IV. Nr. 36. 5. 96, ist vorgeschrieben daß die Baugesuche auch über nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen den Gewerbeinspektoren zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen sind. Ich nehme Veranlassung, auf die genaue Beachtung dieser Verfügung wiederholt hinzuweisen.

Von meinen Kommissaren mußte bei den vorgenommenen Revisionen einzelner Polizeiverwaltungen wiederholt gerügt werden, daß die zur Verwendung bei der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche vorgeschriebenen Formulare nicht immer benutzt worden sind. Es muß aber besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Formulare, namentlich das Formular C, in allen Fällen benützt werden und — bei städtischen Bauten auch bei der Rohabnahme — vorschriftsmäßig ausgefüllt werden. Die ausgefüllten Formulare sind stets den zweiten Exemplaren der Bauerlaubnisgesuche beizufügen, und es ist darauf zu achten, daß in diese den Polizeiakten mit allen zugehörigen Zeichnungen und vorschriftsmäßigen Lageplänen beizufügenden Exemplare auch alle Prüfungsbemerkungen, Aenderungen und Unterschriften der Revisoren vollständig eingetragen werden. Ich ersuche unter Bezugnahme auf meine, diesen Gegenstand behandelnde Verfügung vom 31. August 1900, Pr. IV. Nr. 396. 8. 00, hiernach genau zu verfahren.

Die Herren Landräte wollen die Ortspolizeibehörden des platten Landes auf die Beachtung dieser Vorschriften wiederholt hinweisen.

Meine Kommissare werden bei den weiteren Revisionen der Polizeiverwaltungen eingehend prüfen, ob die getroffenen Anordnungen genau befolgt werden.

Köslin, den 4. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

---

Vorstehende Verfügung wird den Herren Amtsvorstehern des Kreises in Verfolg der diesseitigen Kreisblattsbekanntmachung vom 22. Juli 1896 — Kreisblatt Nr. 86 —, vom 17. Dezember 1900 — Kreisblatt Nr. 6 für 1901 — und vom 15. Januar 1901 — Kreisblatt Nr. 8 — behufs Beachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 18. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[627]** **1000 Mark Belohnung** erhält, wer den Anstifter eines der zu Panzerin und Meseritz in neuerer Zeit stattgefundenen Brände **so ermittelt** und anzeigt, daß der **Brandstifter** wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wird.

Berlin, den 21. Dezember 1907.

General-Direktor der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg. von der Marwitz.

---

**[628]** Der Kreistag hat beschlossen, den Zinsfuß für die Einlagen bei der Kreis-Sparkasse hierselbst von $3^1/_3$ auf $3^1/_2$ vom Hundert zu erhöhen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Erhöhung des Zinsfußes für Einlagen gemäß dem Kreistagsbeschluß erst mit dem 1. Januar 1908 eintritt; von diesem Zeitpunkt ab gilt diese Aenderung auch für alle seitherigen Sparer, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 der Satzungen gekündigt und zurückgezogen haben.

Schivelbein, den 29. November 1907.

Der Vorstand der Kreissparkasse. Graf Baudissin, Landrat.

**[629]** Mit der Einreichung des Erhebungsblattes über Hagel-, Hochwasser- u. Ueberschwemmungsschäden gemäß Kreisblattsverfügung vom 7. März 1907 — Kreisblatt Nr. 30/07 — sind noch die Gemeindevorstände von Brunow, Meseritz, Pribslaff und Ritzig, und die Gutsvorstände von Beustrin, Ober-Göhle, Klützkow, Meseritz, Nelep, Ritzig, Rützenhagen, Schwarzsee, Simmatzig und Vierhof im Rückstande.

Ich fordere die genannten Ortsvorstände hierdurch nochmals auf, die erwähnten Erhebungsblätter nunmehr bestimmt bis zum 1. Januar 1908 hierher einzureichen, widrigenfalls Abholung durch besonderen kostenpflichtigen Boten erfolgen wird.

Schivelbein, den 23. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[630]** Die Gemeindevorsteher von Berkenow, Boltenhagen, Dohnafelde, Karsbaum, Klützkow Labenz, Meseritz, Nemmin, Ritzig, Rützow, Schlönwitz und Semerow, und die Gutsvorsteher von Beustrin, Brunow, Dolgenow, Falkenberg, Ober-Göhle, Klanzig, Klötzin A/B, Klützkow, Kreitzig, Langenhaken, Meseritz, Panzerin, Schlönwitz D/E, Schwarzsee, Semerow und Vierhof, welche mit der Einreichung der Mobilmachungsanweisung für die Ortsvorsteher im Rückstande sind, werden an schleunige Erledigung erinnert. Die Anweisung ist aus der Mobilmachungsmappe zu entnehmen, letztere also nicht miteinzusenden.

Schivelbein, den 23. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[631]** Der Gutsbesitzer Hellmuth Hübner zu Simmatzig ist zum ersten Schöffen der Gemeinde Simmatzig gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 23. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[632]** Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar k. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 9. Dezember 1907. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

---

## Kreis-Zeitung Nr. 153.

**Ausgegeben am Dienstag den 31. Dezember 1907.**

**[633]** Die Gemeindevorsteher haben gemäß § 39 Abs. 2 der Landgemeindeordnung alljährlich im Monat Januar die Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) zu berichtigen. Diese Anordnung schließt die Befugnis der Gemeindevorsteher jedoch nicht aus, eine solche Berichtigung auch zu anderen Zeiten vorzunehmen.

Die Gemeindegliederliste ist in dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar 1908 in dem Lokal des Gemeindevorstehers öffentlich auszulegen und daß dies geschehen werde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Zahl der Stimmberechtigten infolge der stattgehabten Berichtigung der Liste mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, zu welchem diese Zahl erreicht wird, an Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung besteht aus mindestens 9 Personen und dem gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeindevorsteher und den beiden Schöffen. Während der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen ohne weiteres in die zu bildende Gemeindevertretung eintreten, sind die Gemeindeverordneten nach den Bestimmungen der §§ 50 flgd. a. a. O. zu wählen. Zum Zweck dieser Wahl ist auf Grund der Gemeindegliederliste eine besondere Wählerliste aufzustellen und diese in dem Zeitraum von 2 Wochen in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen. **Bei der Aufstellung der Wählerliste und bei der Bildung der Wählerabteilungen sind die im Kreisblatt Nr. 134 für 1900 abgedruckten Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 (für die Landgemeinden mit weniger als 10000 Einwohner) genau zu beachten.**

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß für jeden nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen ist und zwar neben etwaigen andern Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde usw. zu entrichten und ihm anzurechnen sind.

Seitens derjenigen Gemeindevorsteher, in deren Gemeinden eine Wahl von Gemeindeverordneten sich als notwendig herausstellt, erwarte ich bis zum 15. Januar 1908 Anzeige.

In den Gemeinden Brunow, Carsbaum, Dohnafelde, Labenz, Nuthagen, Rützow, Schlönwitz, Rützenhagen und Repzin, in welchen bereits eine Gemeindevertretung besteht, hat eine Neuwahl für diejenigen Gemeindeverordneten stattzufinden, welche am 1. April 1908 gemäß § 54 a. a. O. auszuscheiden haben. Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus, also aus jeder Klasse eine Person.

Bei Vornahme der Ergänzungswahlen sind ebenfalls die §§ 50 flgd. der Landgemeindeordnung zu beachten; es dürfen demnach vor Erledigung etwaiger Einsprüche gegen die auszulegende Wählerliste Wahlen von Gemeindeverordneten nicht vorgenommen werden.

Formulare zu den Ergänzungswahlen werden evtl. hier verabfolgt werden.

Ueber die stattgehabten Neu- und Ergänzungswahlen sehe ich unter Namhaftmachung der gewählten Personen einer Anzeige bis zum 1. April 1908 entgegen.

Schivelbein, den 23. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[634]** Nachstehend bringe ich die Nachweisung der vom 1. Januar 1908 ab zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des Schivelbeiner Kreisblatts zur allgemeinen Kenntnis.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß die amtlichen Empfänger des Kreisblatts auch die sämtlichen Nummern des Schivelbeiner Kreisblatts für das Kalenderjahr 1907 in einem besonderen Abdrucke und Einbande durch die hiesige Kreisblatts-Expedition zum 1. Februar 1908 kostenfrei geliefert erhalten werden. Einer Besorgung des Einbandes für das Kreisblatt des Jahrgangs 1907 durch die amtlichen Kreisblattsempfänger bedarf es deshalb nicht. Letztere, soweit sie Verkehr zur hiesigen Kreisstadt haben, werden jedoch ersucht, den für sie bestimmten Kreisblattsband für 1907 alsbald nach dem 1. Februar 1908 aus der hiesigen Kreisblatts-Druckerei abholen zu lassen.

Schivelbein, den 9. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

# Nachweisung

der zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des Schivelbeiner Kreisblatts für das Jahr 1908

| Wohnort des Empfängers | Postanstalt | Kreisausschuß, Kreisdirektion | Landrat | Polizeiverwaltg., Magistrat | Amtsvorsteher | Gemeindevorsteh. | Gutsvorsteher | Kreisschulinspekt. | Ortsschulinspektor | Standesbeamte | Gendarmerie-Wachtmeister | Andere Behörden (sieh. Bemerkung.) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Belgard, Pers. | Belgard, Pers. | | 1 | | | | | | | | | 1 | Gend. Oberwachtmeister |
| " | " | | | | | | | | | | | 1 | Bezirks-Kommando |
| " | " | | | | | | | | | | | 1 | Kreisarzt |
| Berlin, Geisbergstr. 21 (Wilmersdorf) | Berlin W 50 | | | | | | | | | | | 1 | Brandenburgische Landfeuer-Sozietät |
| Ritzig Gut | Bramstädt (Krs. Belgard) | | | | 1 | | 1 | | | | | | |
| Bublitz | Bublitz | | 1 | | | | | | | | | | |
| Dramburg | Dramburg | | 1 | | | | | 1 | | | | 1 | Kgl. Kreis-Bauinspektor |
| Liepz | Glietzig | | | | 1 | | 1 | | | | | | |
| Körlin, Pers. | Körlin, Pers. | | | | | | | 1 | | | | | |
| Köslin | Köslin | | 1 | | | | | | | | | 1 | Königliche Regierung |
| Kolberg | Kolberg | | 1 | | | | | | | | | 1 | Kontroll-Inspektor |
| Carsbaum | Labenz | | | | 2 | 1 | | | | 1 | | | |
| Clanzig | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Labenz | " | | | | | 1 | | | 1 | | 1 | | |
| Labes | Labes | | 1 | | | | | | | | | | |
| Petershagen | Moitzelfitz | | | | | | | | 1 | | | | |
| Schlenzig | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Balsdrey | Nelep | | | | | 1 | | | | | | | |
| Beustrin | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Dolgenow | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Klötzin | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Nelep | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | 1 | Eisenbahn-Stat.-Vorst. |
| Brunow | Reinfeld (Krs. Belgard) | | | | | 1 | 1 | | | 1 | | | |
| Kappe | " | | | | | | | | | | | 1 | 3. Schöffe |
| Langenhaken | " | | | | | | 1 | | | 1 | | | |
| Reinfeld | " | | | | | | | | 1 | | | | |
| Ritzig Gem. | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Wartenstein | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Barenwinkel | Repzin | | | | | | 1 | | | | | | |
| Briesen | " | | | | 1 | 1 | 2 | | | | | | Gutsvorst. wohnt Repzin |
| Panzerin | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | Amtsvorst. " Ilsbruch |
| Repzin | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Venzlaffshag. | " | | | | | 1 | | | 1 | 1 | | | |
| Boltenhagen | Rützenhagen | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Rützenhagen | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | |
| Wussow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Nuthagen | Rützow | | | | | 1 | | | | | | | |
| Rützow | " | | | | | 1 | | | 1 | 1 | | | |
| Kussenow | Schivelbein | | | | | 1 | | | | | | | |
| Falkenberg | " | | | | 1 | | 1 | | | | | | |
| Nieder-Göhle | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Ober-Göhle | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Gröffin | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | | | | |
| Gumtow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Klemzow | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Lankow | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Leckow | " | | | | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Polchlep | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Pribslaff | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Teschenbusch | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Völzkow A | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Völzkow B | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Völzow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Wopersnow | " | | | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | |
| Schlönwitz | Schlönwitz | | | | 1 | 1 | 2 | | 1 | 1 | | | |
| Berkenow | Semerow | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Kartlow | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Meseritz | " | | | | | 1 | 1 | | | | | | |
| Semerow | " | | | | 1 | 1 | 1 | | 1 | 1 | | | |
| Klützkow | Simmatzig | | | | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Nemmin | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Simmatzig | " | | | | | 1 | 1 | | | 1 | | 1 | Eisenbahn-Stat.-Vorst. |
| Kreitzig | Stolzenberg | | | | | 1 | 1 | | | 1 | | | |
| Schwarzsee | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Technow | " | | | | | 1 | | | | | | | |
| Vierhof | " | | | | | | 1 | | | | | | |
| Dohnafelde | Wusterwitz | | | | | 1 | | | | | | | |
| Wusterwitz | Kr. Dramburg | | | | | | | | 1 | | | | |
| Schivelbein | Boten-beförderung | 5 | 5 | 6 | 2 | | | 1 | | 1 | 2 | 1 | Ortsschulinsp. P. Heling |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Rektor der Stadtschule |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Dir. d. Landwirt.-Schule |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Amtsgericht |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Katasteramt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Hauptsteueramt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Postamt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreissparkasse |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreiskommunalkasse |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreistierarzt |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Kreischausseeinspektor |
| | | | | | | | | | | | | 1 | Eisenbahn-Stat.-Vorst. |

**[635]** **Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten pp.**

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, binnen einer Woche mir mitzuteilen, ob und wieviele Gewerbelegitimationskarten in dem abgelaufenen Kalenderjahr ausgefertigt worden sind.

Schivelbein, den 28. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[636]** Im Monat Januar 1908 darf die Jagd stattfinden auf männliches Rot- und Damwild, weibliches Rot- und Damwild, Kälber von Rot- und Damwild, Hasen nur bis einschließlich 15., Auerhähne, Auerhennen, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne, Birk-, Hasel- und Fasanenhennen, letztere nur bis einschließlich 17. Januar, wilde Enten, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel.

Schivelbein, den 28. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**[637]** Den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 23. Oktober 1886 — Kreisbl. Nr. 87/86 —, betreffend die polizeiliche Revision der Maße und Gewichte, in Erinnerung und ersuche um pünktliche Erstattung der Berichte bis zum 5. Januar 1908.

Schivelbein, den 28. Dezember 1907. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

Archiwum Państw. Biblioteka w Koszalinie

